20.03.2025

Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

Synopse

der Anregungen und Bedenken aus der

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 12 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG)

vom 15.07.2024 bis 19.08.2024 und

Trägerbeteiligung nach § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG)

vom 15.07.2024 bis 18.10.2024

Anmerkungen:

Der Synopse ist eine Anlage beigefügt, in der den Stellungnahmen als Anlage beigefügte Pläne, Karten und sonstige Dokumente abgedruckt sind. Es wurden lediglich Pläne, Karten und Dokumente in die Anlage übernommen, die neben dem schriftlichen Teil der Stellungnahme einen weitergehenden Informationsgehalt haben oder für die Abwägungsentscheidung Relevanz haben. Bei nicht abgedruckten Anlagen findet sich ein Hinweis in der Synopse. Die Zuordnung der Anlagen zur Stellungnahme erfolgt über die Lfd.-Nr. in der Synopse und ein Anlagenverzeichnis.

Auf den Abdruck von Gruß- und Dankesformeln am Beginn und Ende der Stellungnahmen wurde verzichtet.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Anhörungsentwurf der o.g. Teilfortschreibung. Das MLW als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hat die maßgeblich berührten Ministerien des Landes sowie die berührten Referate des MLW über den Anhörungsentwurf informiert und gebeten, Anregungen und Bedenken mitzuteilen. Das MLW nimmt zu dem Planentwurf nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ziffer I), als oberste Denkmalschutzbehörde (Ziff. II) sowie aus Sicht des Bauplanungsrechts (Ziff. III) Stellung. Die Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie des Ministeriums für Verkehr werden in den Ziff. IV bis VI dieses Schreibens aufgeführt.	Kenntnisnahme
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** I. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde Die o. g. Teilfortschreibung Solarenergie wird im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive aufgestellt. Gem. § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sollen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden. Die zur Erreichung dieses Flächenziels notwendigen Teilpläne und sonstigen	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Änderungen eines Regionalplans sollen spätestens bis 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden. Die nach Anlage 2 zum KlimaG BW maßgebliche Regionsfläche beträgt für die Region Heilbronn-Franken 4 764,76 km². Das Flächenziel für die Region Heilbronn-Franken beträgt daher mindestens rund 953 ha. Mittels der Teilfortschreibung Fotovoltaik (2010) sowie der 20. Änderung des Regionalplans (2024) wurden bereits 18 Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen mit einer Fläche von rund 288 ha im Regionalplan festgelegt. Mit der vorliegenden Teilfortschreibung Solarenergie sollen weitere 32 Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen mit einer Fläche von rund 1165 ha hinzugefügt werden. Das MLW begrüßt, dass der Planentwurf das in § 21 KlimaG BW geforderte Mindestflächenziel zum Stand der ersten Beteiligung überschreitet.	
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** Für das weitere Verfahren bitten wir um die Einbeziehung folgender Anregungen und Bedenken: 1. Zum Entwurf des Satzungstexts § 2 des Satzungsentwurfs sieht folgende Formulierung vor: „Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.“ Nach § 13a LplG bedarf die vorliegende Planung jedoch keiner Genehmigung, sondern ist dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen anzuzeigen. Der Regionalverband macht die Anzeige im Staatsanzeiger für	Zustimmung. Der Satzungstext wird gemäß des Vorschlags des Ministeriums angepasst.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Baden-Württemberg öffentlich bekannt, wenn das Ministerium nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Anzeige unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat. Die Bekanntmachung der Anzeige im Staatsanzeiger tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Der Teilplan wird durch die Bekanntmachung verbindlich. § 2 des Satzungsentwurfs ist daher entsprechend anzupassen. Wir regen an, nachfolgende Formulierung zu verwenden: „Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (Ministerium) eingegangenen Anzeige im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft, nachdem das Ministerium innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige keine rechtlichen Einwände erhoben hat. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird der Teilplan oder die Änderung des Regionalplans verbindlich.“	
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** 2. Zum Text- und Kartenteil a) Öffnung der Regionalen Grünzügen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 LplG sollen die Regionalen Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden. Eine solche Öffnung der Regionalen Grünzüge ist im Rahmen der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalverbandes Heilbronn-Franken erfolgt. Im Plansatz 3.1.1 (2) Z ist geregelt, dass Photovoltaikanlagen inklusive zugehöriger Nebenanlagen in Regionalen Grünzügen außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik nach Plansatz 4.2.3.4 (2) Z zulässig sind.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Lediglich in Bereichen, in denen wesentliche Beeinträchtigungen der Funktionen Landwirtschaft oder Naturschutz- und Landschaftspflege zu erwarten sind, sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen. Dem Auftrag des § 11 Abs. 3 Satz2 Nr. 7 LplG wird damit aus unserer Sicht entsprochen.	
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** Darüber hinaus weisen wir in diesem Zusammenhang auf das derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren des Bundestags befindliche Wasserstoffbeschleunigungsgesetz hin (vgl. Bundestag Drucksache 20/11899). Der Regierungsentwurf überträgt in § 4 WassBG-RE den für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in § 2 EEG, den für Staaten- und Ländergrenzen überschreitende Leitungen des Höchstspannungsnetzes in § 1 Absatz 2 NABEG, den für Leitungen des Hochspannungsnetzes in § 43 Absatz 3a EnWG sowie für die Stromverteilnetze in § 22 Nr. 3 KlimaG BW geregelten Mechanismus auf Anlagen zur Errichtung und Betrieb zur Erzeugung, Speicherung und Leitungen zur Übertragung von Wasserstoff. Auch diese liegen künftig im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Sie sind als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen (vgl. S. 34 der o.g. Bundestagsdrucksache). Damit wird die Abwägungslast der Planungsträger für einen weiteren Aspekt im Bereich der erneuerbaren Energien gesteigert. Das Wegwägen der Belange der erneuerbaren Energien wird dann auch bezogen auf Wasserstoff nur noch in Ausnahmefällen möglich sein. Die weitere terminliche Behandlung im Bundestag ist nicht bekannt, allerdings wurde der Gesetzentwurf dem Bundesrat zu seinem Beschluss Anfang Juli 2024 als „eilbedürftig“ zugeleitet, sodass mit einem eher zeitnahen Beschluss im Bundestag zu rechnen sein dürfte. Es wird daher empfohlen, die absehbare Erhöhung der Begründungslast verfahrensökonomisch bereits jetzt in den Planentwurf aufzunehmen.	In der Begründung zu Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge sind bereits Ausnahmetatbestände zugunsten technischer Infrastruktur vorgesehen. Die angesprochene Wasserstoffinfrastruktur fällt aus Sicht des Regionalverbands unter diesen Ausnahmetatbestand, so dass kein unmittelbarer Handlungsbedarf zur Anpassung des Plansatzes gesehen wird. In dem Zusammenhang ist auch auf das Vorhaben 3 (Südlink) und Vorhaben 20 (Netzverstärkung Grafenrheinfeld-Kupferzell-Großgartach) nach Bundesbedarfsplan zu verweisen. Auch diese Trassen verlaufen in weiten Teilen im Regionalen Grünzug, der für die Fachplanungen aufgrund der geltenden Ausnahmetatbestände kein Hindernis dargestellt hat. Beide Vorhaben sind im kompletten innerregionalen Verlauf mittlerweile planfestgestellt.
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		(17.10.2024) Ferner regen wir an, in Plansatz 3.1.1 die Formulierung „Auch außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik […]“ redaktionell zu ändern in „Auch außerhalb von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen“, um die Begrifflichkeiten zu vereinheitlichen.	Zustimmung. Der Plansatz wurde dahingehend angepasst. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die keine erneute Beteiligung notwendig macht.
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** b) Anregung zur Ergänzung einer gesonderten Ausnahmeregelung für die Energieleitungsinfrastruktur § 1 Abs. 2 NABEG (für staaten- und ländergrenzenüberschreitende Leitungen des Höchstspannungsnetzes), § 43 Abs. 3a EnWG (für Leitungen des Hochspannungsnetzes) sowie § 22 Nr. 3 KlimaG BW (für die Stromverteilnetze) sehen (vergleichbar § 2 EEG) vor, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Aus diesem Grund wird angeregt, in Plansatz 3.1.1 (2) Z einen neuen Absatz für die Energieleitungsinfrastruktur aufzunehmen, welcher die Zulässigkeit in den Regionalen Grünzügen regelt und darauf verweist, dass die Errichtung und der Betrieb dieser Infrastrukturen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.	In der Begründung zu Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge sind bereits Ausnahmetatbestände zugunsten technischer Infrastruktur vorgesehen. Die angesprochene Leitungsinfrastruktur fällt aus Sicht des Regionalverbands unter diesen Ausnahmetatbestand, so dass kein Handlungsbedarf zur Anpassung des Plansatzes gesehen wird. Auf die oben getroffenen Aussagen im Zusammenhang mit dem Vorhaben 3 (Südlink) und Vorhaben 20 (Netzverstärkung Grafenrheinfeld-Kupferzell-Großgartach) nach Bundesbedarfsplan wird verwiesen.
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** 3. Zum Umweltbericht In Kapitel 1.2 sowie 1.4 sollte neben § 2a LplG v. a. auch § 8 ROG genannt und zu Grunde gelegt werden. Kapitel 4 des Umweltberichts stellt die allgemeinen Auswirkungen von FFPV-Anlagen und Solarthermieanlagen auf die Schutzgüter dar. Es sollte jedoch die in § 8 Abs. 1 ROG festgelegte Terminologie verwendet werden. So heißt es in der Kapitelüberschrift 4.8 (S. 35) „Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“. § 8 Abs. 1 Nr. 3 ROG spricht	Zustimmung. Die Bezeichnung des Schutzguts in Kapitel 4 wurde angepasst. Ebenso wurden die Verweise zu § 8 ROG und Anlage 1 ROG in Kapitel 1.2 und 1.4 aufgenommen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		jedoch von „Kulturgüter und sonstigen Sachgüter“. Im Übrigen ergibt sich der notwendige Inhalt eines Umweltberichts aus Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG. Die im Wesentlichen gleichlautende Anlage 1 zu § 2a LplG sollte nur i. V. m. Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG auf S. 6 und 7 des Umweltberichts zitiert werden.	
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** II. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde Die oberste Denkmalschutzbehörde tritt der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 30. September 2024 bei.	Kenntnisnahme
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** III. Ergänzende Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen aus Sicht des Bauplanungsrechts Es wird angeregt, in der „Begründung - A Ziel der Regionalen Planungsoffensive und der Teilfortschreibung Solarenergie“ einen Hinweis auf Kommunale Wärmeplanung, die bislang im Textteil nicht erwähnt wird, zu ergänzen: „Die Nutzung regenerativer Energiequellen führt zu einer erheblichen Reduktion des Ausstoßes klimaschädlicher Emissionen und gewährleistet eine langfristige, regionale Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Energie. Die Kommunale Wärmeplanung [Hinweis RVHNF: Fettdruck Kommunale Wärmeplanung in der Stellungnahme] spielt hierbei eine entscheidende Rolle, um die in der Region erzeugte Energie lokal und effizient zu nutzen. Ein Ergebnis vorausschauender (bzw. teilweise gesetzlich vorgeschriebener) kommunaler	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird in Kapital D bei den Regelungen zum Umgang mit Solarthermie im Regionalen Grünzug aufgenommen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Wärmeplanung können Nahwärmenetze sein, die auch mit FF-Solaranlagen kombiniert werden können.“	
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** Es könnte in diesem Zusammenhang auf folgende für die kommunale Planungspraxis hilfreiche Publikationen hingewiesen werden: • Kommunale Wärmeplanung, Handlungsleitfaden, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2021. • Freiflächensolaranlagen, Handlungsleitfaden, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2019 • Anpassungsstrategie zum Klimawandel BW (Fortschreibung 2023) sowie die zugehörigen „Kompaktinformationen für Kommunen“, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2023.	Kenntnisnahme. Aufgrund der Schwerpunktsetzung auf den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik wird auf eine Auflistung verzichtet.
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** Wir begrüßen, dass Solarthermie als Ausnahme in den Regionalen Grünzügen zulässig sein soll.	Kenntnisnahme
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** IV. Stellungnahme des Ministeriums Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Zur Erreichung der Landesklimaschutzziele einer Treibhausgasminderung von 65 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 sowie der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 nach § 10 Abs. 1 Klimaschutz und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sind enorme Anstrengungen erforderlich, insbesondere auch beim Ausbau der Solar- und Windenergie als mengenmäßig tragenden Säulen der Energiewende. Wir begrüßen daher, dass der Entwurf der Teilfortschreibung über das geforderte Mindestflächenziel für Photovoltaik von 0,2 Prozent hinausgeht und	Kenntnisnahme. Die gesetzliche Regelung nach § 21 KlimaG BW sieht einen Wert von 0,2 % vor. Es ist aber davon auszugehen, dass durch die Regelungen zur Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen der Wert von 0,3 % aus der Teilfortschreibung Solarenergie überschritten wird.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		insgesamt 0,3 Prozent Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik vorsieht. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass in der Studie „Sektorziele 2030 und ein klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ des ZSW ein energiewirtschaftlicher Ausbaubedarf von 0,5 Prozent ermittelt wurde.	
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass eine Umsetzung des Flächenziels als Vorranggebiete eine stärkere Durchsetzungskraft für die photovoltaische Nutzung der Flächen bewirkt. Dies gilt auch mit Blick auf die Nutzung zukünftiger Beschleunigungspotenziale bzw. die aktuellen Vorgänge auf Bundesebene, wonach der Entwurf zur Umsetzung der RED III vorsieht, dass in Raumordnungsplänen nur Vorrang- (nicht jedoch Vorbehalts-) gebiete für Solarenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Solarenergie ausgewiesen werden können.	Kenntnisnahme. Diese Aussage zur Wirksamkeit von Vorranggebieten ist grundsätzlich korrekt. Da es sich bei den Gebieten aber über nicht um Angebotsflächen handelt, sondern die Vorbehaltsgebiete konkrete Projekte abbilden, zu denen größtenteils bereits Bauleitplanverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren im Gang sind, ist dieser Umstand irrelevant, da mit einem zeitnahen Zubau von Erzeugungskapazitäten zu rechnen ist. Insofern bedarf es vermutlich auch keiner weiteren Nutzung von Beschleunigungspotenzialen.
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** Als eine wichtige Maßnahme der von der Landesregierung eingerichteten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wurde mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes im November 2022 unter anderem die unverzügliche Öffnung der Regionalen Grünzüge für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (§ 11 Absatz 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG) verabschiedet. Um dem Klimawandel entgegenzuwirken, müssen dringend und zeitnah Erzeugungskapazitäten im Bereich Solar- und Windenergie geschaffen werden. Die Öffnung der Regionalen Grünzüge soll daher im Sinne des § 2 EEG und des § 22 KlimaG BW für die Windkraft und für Freiflächen-Photovoltaikanlagen umfassend erfolgen. Positiv werten wir insofern die Öffnung für Solarthermie-Anlagen und die grundsätzliche Zulässigkeit für Freiflächen-PV in den Regionalen Grünzüge. Aus dem gesetzlichen Auftrag des § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG	Kenntnisnahme. Aus der Stellungnahme des MLW geht hervor, dass die Teilfortschreibung Solarenergie den Anforderungen des § 11 Absatz 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG entspricht. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Beschlusslage vom 20.10.2023 im Planungsausschuss wird auf eine weitere Prüfung des Sachverhalts verzichtet. Dies gilt auch mit Blick auf das vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft verantwortete Energiekonzept für Baden-Württemberg aus dem Jahr 2024 in dem auf Seite 35 mit Blick auf den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung ausgeführt wird, dass beim Ausbau der Photovoltaik insbesondere "...auf eine Schonung besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsstandorte zu achten ist". Exakt diesem Umstand wird mit der vorgesehenen Regelung in Plansatz 3.1.1. Rechnung getragen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		zur Öffnung der Regionalen Grünzüge ergibt sich, dass Windkraft- und Freiflächen-PV-Anlagen dort keine generell funktionswidrigen Nutzungen mehr sind. Als Folge der Regelvermutung des § 2 Satz 2 EEG können beschränkende Festlegungen nicht allgemein mit der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs begründet werden, sondern nur mit dem Schutz und dem Überwiegen konkreter Belange. In diesem Kontext wird auf das Berücksichtigungsgebot gemäß § 22 Abs. 2 NatSchG verwiesen, was eine sorgfältige Analyse und Gewichtung der in die Abwägung einzustellenden Belange erfordert. Beschränkungen für Freiflächen-PV-Anlagen (als wesentliche Beeinträchtigungen anderer Funktionen) sind nicht im Plansatz selbst definiert, sondern in der zugehörigen Begründung. Bei der Begründung der Ausnahmetatbestände sollte vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen des § 2 EEG und des nunmehr erweiterten Funktionsumfangs des Regionalen Grünzugs kritisch geprüft werden, ob die gesetzgeberischen Ziele des Klimaschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Versorgungssicherheit mit erheblichem Gewicht zugunsten der erneuerbaren Energien bei der Beschränkung berücksichtigt und dargelegt wurden. Insbesondere die Festlegung der regionalen Bedeutsamkeit von Freiflächen-PV-Anlagen ab einer Größe von 2 ha spiegelt aus unserer Sicht nicht die Dringlichkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien und den im Verhältnis dazu geringen Eingriff wider. In Bezug auf die Windenergie gehen wir davon aus, dass eine Öffnung der Regionalen Grünzüge im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie II in umfassender Weise erfolgen wird. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, den Regionalplanentwurf entsprechend dem gesetzlichen Auftrag nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG und im Sinne des § 2 EEG kritisch zu prüfen.	
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** V. Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Verbraucherschutz Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat dem MLW mit E-Mail vom 10. Oktober 2024 mitgeteilt, dass keine Bedenken zum Entwurf der Teilfortschreibung Solarenergie bestehen.	
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** VI. Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr Das Ministerium für Verkehr BW hat dem MLW mit Schreiben vom 11. Oktober 2024 folgende Stellungnahme an den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben übermittelt: „Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen um Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken gebeten. Der Regionalverband und das MLW hat dazu das VM beteiligt. Damit kann das VM eine Stellungnahme zu dem Verfahren abgeben. Hierzu nehmen wir im Rahmen der Anhörung von Trägern öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Grundsätzlich begrüßen wir die Anstrengungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächensolaranlagen, da dies den Klimaschutzzielen dient. Für die Antriebswende ist eine ausreichende Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien unerlässlich.	Kenntnisnahme. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um den Regionalverband Heilbronn-Franken handelt. In der Teilfortschreibung Solarenergie werden keine Vorranggebiete, sondern nur Vorbehaltsgebiete festgelegt. Vorbehaltsgebiete sind anders als Vorranggebiete der Abwägung auf nachgelagerter Planungsebene zugänglich.
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** Zur Erzielung einer Verkehrswende ist jedoch auch ein Ausbau der Schieneninfrastruktur wichtig ist. Zudem sind die geplanten Straßenbaumaßnahmen in der Planaufstellung zu berücksichtigen. Zum Erhalt der Biodiversität sind zudem die Wiedervernetzung an Verkehrswegen sowie der Erhalt wertgebender Lebensräume an Straßen bedeutsame Punkte. Wir bitten	Kenntnisnahme. Die Aspekte werden jeweils in den Standortdatenblättern abgebildet.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		diese Aspekte in Ihre Planung einfließen zu lassen.	
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** Im Folgenden zu den einzelnen Punkten: Eisenbahninfrastruktur Nach Sichtung der Karten mit den ausgewählten Vorranggebieten für die zukünftige Aufstellung von Freiflächensolaranlagen sind einige Flächen vorhanden, die sich entweder direkt an der Schienenstrecke befinden und teilweise auch solche, die sich in unmittelbarer Nähe zu den Bahnhöfen befinden. Insbesondere an Schienenstrecken in Bahnhöfen und / oder ehemaligen Nebengleisen ist eine Umnutzung in den vergangenen Jahren deutlich vorrangeschritten. Das VM verfolgt weiterhin das Ziel auch diese Potenziale, zum Beispiel im Rahmen einer Reaktivierung von Ladegleisen, für einen nachhaltigen Güterverkehr zu nutzen. Es ist nachvollziehbar, dass insbesondere vorbelastete Flächen genutzt werden sollen, im Wege der Planung und Auswahl sind dabei jedoch gleichermaßen Potenziale für den nachhaltigen Güterverkehr (Ladegleise) bzw. Abstellflächen der Schieneninfrastruktur sicherzustellen. Die kürzlich eingeführte Vorschrift des § 11a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bestimmt, dass bei dem Bau oder der Änderung von Eisenbahnanlagen zur Förderung der Klimaziele des Bundes diese Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden sollen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Bestimmung des Bundesrechts geht inhaltlich der früher erlassenen Vorschrift des Landesrechts in § 25 Abs. 2, Abs. 3 S. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (KlimaG BW) vor.	Kenntnisnahme
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** Auf Bahnbetriebszwecken gewidmeten Flächen oder an Eisenbahninfrastrukturen dürfen folglich Photovoltaikanlagen nur mit einem ausreichenden Abstand zum	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Schienenweg vorgesehen werden. Von Photovoltaikanlagen auf Nachbargrundstücken der Eisenbahn, aber auch auf Eisenbahnbetriebsgrundstücken wie z. B. Bahndämmen, dürfen für den Bahnbetrieb selbstverständlich keine Einschränkungen ausgehen - dazu zählen beispielsweise die Entwässerung (Oberflächenwasser) und die Vegetationspflege. Auch Spiegel- und Blendwirkungen für den Verkehr auf der Eisenbahninfrastruktur müssen wirksam ausgeschlossen werden. Allgemein gilt: Gefahren für den Eisenbahnbetrieb dürfen nicht entstehen und müssen ausgeschlossen sein (vgl. §§ 4, 24, 24a AEG und § 4 Landeseisenbahngesetz Baden-Württemberg – LEisenbG BW). Spezielle bauliche einzuhaltende Abstandsflächen zur Eisenbahninfrastruktur existieren im Bundesrecht zwar nicht, im Landesrecht gibt es dagegen Anbaubeschränkungen, die aber nur für Eisenbahninfrastrukturen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gelten, also nicht für das Netz der Eisenbahnen des Bundes (DB InfraGO AG und Beteiligungsunternehmen des DB-Konzerns). § 4 Abs. 1 und 2 LEisenbG BW bestimmt: „Längs der Strecken von Eisenbahnen dürfen 1. bei gerader Streckenführung a) bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m, b) Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 200 m, 2. bei gekrümmter Streckenführung bauliche Anlagen und Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. (2) Bei geplanten Eisenbahnen gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.“	Baugenehmigung zu berücksichtigen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Es kommt also entscheidend darauf an, ob im Einzelfall die Betriebssicherheit der Eisenbahn durch das Aufstellen einer Photovoltaikanlage oder durch die Ausweisung von Aufstellungsflächen für solche Anlagen beeinträchtigt wird oder nicht. In jedem Fall wäre ferner zu prüfen, ob die für die Installation vorgesehenen Flächen auch für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (beispielsweise zweite Streckengleise, Überholgleise, Stationen, Umschlageinrichtungen oder andere Serviceeinrichtungen) benötigt werden. Liegt ein solcher Eisenbahninfrastrukturbedarf vor, sind die betreffenden Flächen freizuhalten, da ein solcher Bedarf als öffentlicher Belang einer Installation regelmäßig entgegensteht. Bei allen Planungen ist daher eine Abstimmung mit dem jeweiligen Eisenbahninfrastrukturbetreiber - und ggf. der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde (dies ist das Eisenbahn-Bundesamt für Eisenbahninfrastruktur der Eisenbahnen des Bundes, und das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, soweit eine nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur betroffen ist) - unerlässlich und insofern ist das Einvernehmen einzuholen. Konzepte für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Reaktivierungskarte, Elektrifizierungskarte, etc.) können vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg angefragt werden. Informationen dazu sind auch auf der Internetseite des Ministeriums publiziert.	
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** Themenbereich Straßeninfrastruktur Das Verkehrsministerium weist darauf hin, dass im Rahmen der vorgesehenen Teilfortschreibung „Solarenergie“ zum Regionalplan Heilbronn-Franken - in Bezug auf Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen - bezüglich der Bundesstraßen die im Bedarfsplan 2016 für die Bunddesfernstraßen des Bundes zum	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie bezüglich der Landesstraßen die im Maßnahmenplan 2021-2035 des Landes Baden-Württemberg zum Generalverkehrsplan verankerten Straßenbauvorhaben zu beachten sind. Selbiges gilt für Vorhaben des Um-und Ausbaus an Bundes- und Landesstraßen sowie für Maßnahmen des Bedarfsplans Radwege. Auskünfte hierzu sind beim zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart einzuholen.	
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** In diesem Zusammenhang wird insbesondere um die Prüfung und gegebenenfalls Anpassung folgender Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Abstimmung mit dem dafür zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart gebeten: • Nr. HN-02: Mögliche Überschneidung mit dem im Maßnahmenplan 2021-2035 des Landes Baden-Württemberg zum Generalverkehrsplan verankerten Straßenbauvorhaben „L 1036 OU Hölzern“ • Nr. HN-13: Mögliche Überschneidung mit dem im Bedarfsplan 2016 für die Bunddesfernstraßen des Bundes zum Bundesverkehrswegeplan 2030 in den Vordringlichen Bedarf eingestuften Straßenbauvorhaben „B 27 OU Offenau“	Kenntnisnahme. Die geplante Ortsumfahrung Hölzern überschneidet sich mit dem Vorbehaltsgebiet HN_02 in einem Bereich, der bisher als Weißfläche ausgewiesen ist. Da das Vorbehaltsgebiet lediglich in die Abwägung einzubeziehen ist, ändert sich die rechtliche Lage bezogen auf die Planungsmöglichkeiten der Ortsumfahrung nicht. Der Sachverhalt wird aber in das Standortdatenblatt HN_02 aufgenommen und auf entsprechende Abstimmungen mit dem zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart im Zuge möglicher Baugenehmigungsverfahren verwiesen. Grundsätzlich gilt dies auch für das Vorbehaltsgebiet HN_13 in Offenau. Da das Vorbehaltsgebiet lediglich in die Abwägung einzubeziehen ist, ändert sich die rechtliche Lage bezogen auf die Planungsmöglichkeiten der Ortsumfahrung nicht. Da in diesem Fall ein Bauleitplanverfahren für die Umsetzung der geplanten Photovoltaiknutzung notwendig ist, sollten die zuständigen Planungsträger beteiligt werden. Da das Verfahren zudem von der Gemeinde betrieben werden muss, die zugleich Nutznießerin der Ortsumfahrung sein wird, ist davon auszugehen, dass der Belang mit einem ausreichenden Gewicht in deren Abwägung eingestellt wird. Der Sachverhalt wird in das Standortdatenblatt HN_13 aufgenommen und auf entsprechende Abstimmungen mit dem zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart im Zuge möglicher Bauleitplanverfahren verwiesen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich • die Anbauverbotszone von 20 m und Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 9 Abs. (1) bzw. Abs. (2) in Verbindung mit Abs. (2c) Bundesfernstraßengesetz bei Bundesstraßen, sowie • die Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 22 Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württemberg bei Landesstraßen, sowie • die Anbaubeschränkungszone von 10 m bei Radschnellverbindungen gemäß § 22 Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württembergbeachtet werden müssen.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** Es wird zudem davon ausgegangen, dass die Belange des Straßenbaulastträgers der Bundes- und Landesstraßen in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg durch das zuständige Regierungspräsidium Stuttgart berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** Themenbereich Wiedervernetzung an Verkehrswegen Es wird darum gebeten, bei der Teilfortschreibung Solarenergie zum Regionalplan Heilbronn-Franken – neben dem Biotopverbund und den Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans gemäß § 46 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg –auch die prioritären Wiedervernetzungsabschnitte an Straßen des „Landeskonzepts Wiedervernetzung an Straßen Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg zu berücksichtigen.	In der Liste priorisierter Wiedervernetzungsabschnitte des Landeskonzepts Wiedervernetzung an Straßen Baden-Württemberg (Stand 28.07.2015 / redaktionelle Ergänzung 02.03.2021) ist in der Region Heilbronn-Franken lediglich die Maßnahme „A 6 bei Bad Rappenau *A (Wald/wildlebende Säuger(M))“ gelistet. Da in der laufenden Teilfortschreibung Solarenergie kein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen in Bad Rappenau in räumlicher Nähe zu dem Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans geplant ist, sieht der Regionalverband keine Konflikte mit dem Landeskonzept Wiedervernetzung.
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		(17.10.2024) Weitere Informationen zu den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten können der Internetseite des Ministeriums für Verkehr entnommen werden (Landesprogramm Wiedervernetzung: Konfliktstellen: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de), Bundesprogramm Wiedervernetzung: Bundesprogramm Wiedervernetzung: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de). Die prioritären Abschnitte des Landeskonzepts Wiedervernetzung können dem Daten- und Kartendienst der LUBW entnommen werden (Daten- und Kartendienst der LUBW (baden-wuerttemberg.de) / Biotopverbund Wiedervernetzung, Amphibien VM 2021). Hinsichtlich der genauen Verortung der Grünbrücken bzw. anderweitigen Wiedervernetzungsmaßnahmen an Autobahnen wird um Kontaktaufnahme mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, gebeten.	Kenntnisnahme
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** Die Errichtung von umzäunten Flächen für Photovoltaikanlagen kann für die Wanderrouten von Mittel- und Großsäugern zur Barriere werden. Aus diesem Grunde wird gebeten, aufbauend auf dem Umweltbericht an geeigneter Stelle die Unterlagen dahingehend zu ergänzen, dass notwendige Zäune in einer ökologischen Durchlässigkeit gewährenden Weise (z. B. angemessener Bodenabstand des Zaunes, kleintierdurchlässige Unterkante, zusätzliche Korridore zwischen den einzelnen Parzellen der Anlage, „Rehdurchschlupf“) auszuführen sind.	Der Umweltbericht wird in Kapitel 4.2 entsprechend ergänzt.
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** Darüber hinaus wird empfohlen, in den Kartendarstellungen auch die prioritären Abschnitte des Bundes- und Landesprogramms Wiedervernetzung (Daten- und Kartendienst der LUBW (baden-wuerttemberg.de)) aufzunehmen (z.B. KÜN_03 „Östlich Öhringen-Untermaßholderbach“).	Ablehnung. Nach Prüfung der LUBW-Daten liegt Konfliktstelle für Amphibien knapp einen Kilometer nördlich des geplanten Vorbehaltsgebietes für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Die Anregung wird daher nicht aufgenommen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** Straßenbegleitende Flächen Im Bereich der straßenbegleitenden Flächen liegen oftmals insbesondere auf südexponierten Flächen wertgebende Lebensräume vor. Solaranlagen sollten daher nicht in den Maßnahmenflächen zu liegen kommen, die über das Sonderprogramm des Landes zur Stärkung der biologischen Vielfalt gefördert werden oder die einer anderweitigen naturschutzfachlich optimierten Pflege unterliegen. Es wird daher darum gebeten, aufzunehmen, dass im Rahmen der konkreten Verortung der Solaranlagen zu prüfen ist, ob die straßenbegleitenden Flächen einer Förderung oder naturschutzfachlich optimierten Pflege unterliegen.“	Im Umweltbericht in Kapitel 4.2 wird ein Hinweis auf das Sonderprogramm des Landes zur Stärkung der biologischen Vielfalt sowie anderweitige naturschutzfachlich optimierte Pflege im Bereich von straßenbegleitenden Flächen ergänzt.
1	98	**Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (17.10.2024)** Die beteiligten Ministerien sowie das Regierungspräsidium Stuttgart erhalten eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme.	Kenntnisnahme
2	87	**Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (11.10.2024)** Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen um Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken gebeten. Der Regionalverband und das MLW hat dazu das VM beteiligt. Damit kann das VM eine Stellungnahme zu dem Verfahren abgeben.	Kenntnisnahme. In der Teilfortschreibung Solarenergie werden keine Vorranggebiete, sondern nur Vorbehaltsgebiete festgelegt. Vorbehaltsgebiete anders als Vorranggebiete sind der Abwägung auf nachgelagerter Planungsebene zugänglich.
2	87	**Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (11.10.2024)** Hierzu nehmen wir im Rahmen der Anhörung von Trägern öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Grundsätzlich begrüßen wir die Anstrengungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächensolaranlagen, da dies den Klimaschutzzielen dient. Für die Antriebswende ist eine ausreichende Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien unerlässlich.	Kenntnisnahme. Alle nachstehenden Sachverhalte wurden in der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen gleichlautend vorgetragen. Es wird daher im Folgenden auf die Abwägung zur Stellungnahme des MLW verwiesen. Kenntnisnahme. Die Aspekte werden jeweils in den Standortdatenblättern abgebildet.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Zur Erzielung einer Verkehrswende ist jedoch auch ein Ausbau der Schieneninfrastruktur wichtig ist. Zudem sind die geplanten Straßenbaumaßnahmen in der Planaufstellung zu berücksichtigen. Zum Erhalt der Biodiversität sind zudem die Wiedervernetzung an Verkehrswegen sowie der Erhalt wertgebender Lebensräume an Straßen bedeutsame Punkte. Wir bitten diese Aspekte in Ihre Planung einfließen zu lassen.	
2	87	**Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (11.10.2024)** Im Folgenden zu den einzelnen Punkten: Eisenbahninfrastruktur Nach Sichtung der Karten mit den ausgewählten Vorranggebieten für die zukünftige Aufstellung von Freiflächensolaranlagen sind einige Flächen vorhanden, die sich entweder direkt an der Schienenstrecke befinden und teilweise auch solche, die sich in unmittelbarer Nähe zu den Bahnhöfen befinden. Insbesondere an Schienenstrecken in Bahnhöfen und / oder ehemaligen Nebengleisen ist eine Umnutzung in den vergangenen Jahren deutlich vorrangeschritten. Das VM verfolgt weiterhin das Ziel auch diese Potenziale, zum Beispiel im Rahmen einer Reaktivierung von Ladegleisen, für einen nachhaltigen Güterverkehr zu nutzen. Es ist nachvollziehbar, dass insbesondere vorbelastete Flächen genutzt werden sollen, im Wege der Planung und Auswahl sind dabei jedoch gleichermaßen Potenziale für den nachhaltigen Güterverkehr (Ladegleise) bzw. Abstellflächen der Schieneninfrastruktur sicherzustellen. Die kürzlich eingeführte Vorschrift des § 11a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bestimmt, dass bei dem Bau oder der Änderung von Eisenbahnanlagen zur Förderung der Klimaziele des Bundes diese Anlagen für die Erzeugung	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		erneuerbarer Energien genutzt werden sollen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Bestimmung des Bundesrechts geht inhaltlich der früher erlassenen Vorschrift des Landesrechts in § 25 Abs. 2, Abs. 3 S. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (KlimaG BW) vor.	
2	87	**Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (11.10.2024)** Auf Bahnbetriebszwecken gewidmeten Flächen oder an Eisenbahninfrastrukturen dürfen folglich Photovoltaikanlagen nur mit einem ausreichenden Abstand zum Schienenweg vorgesehen werden. Von Photovoltaikanlagen auf Nachbargrundstücken der Eisenbahn, aber auch auf Eisenbahnbetriebsgrundstücken wie z. B. Bahndämmen, dürfen für den Bahnbetrieb selbstverständlich keine Einschränkungen ausgehen - dazu zählen beispielsweise die Entwässerung (Oberflächenwasser) und die Vegetationspflege. Auch Spiegel- und Blendwirkungen für den Verkehr auf der Eisenbahninfrastruktur müssen wirksam ausgeschlossen werden. Allgemein gilt: Gefahren für den Eisenbahnbetrieb dürfen nicht entstehen und müssen ausgeschlossen sein (vgl. §§ 4, 24, 24a AEG und § 4 Landeseisenbahngesetz Baden-Württemberg – LEisenbG BW). Spezielle bauliche einzuhaltende Abstandsflächen zur Eisenbahninfrastruktur existieren im Bundesrecht zwar nicht, im Landesrecht gibt es dagegen Anbaubeschränkungen, die aber nur für Eisenbahninfrastrukturen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gelten, also nicht für das Netz der Eisenbahnen des Bundes (DB InfraGO AG und Beteiligungsunternehmen des DB-Konzerns).	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
2	87	**Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (11.10.2024)** § 4 Abs. 1 und 2 LEisenbG BW bestimmt: „Längs der Strecken von Eisenbahnen dürfen	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		1. bei gerader Streckenführung a) bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m, b) Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 200 m, 2. bei gekrümmter Streckenführungbauliche Anlagen und Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. (2) Bei geplanten Eisenbahnen gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.“	
2	87	**Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (11.10.2024)** Es kommt also entscheidend darauf an, ob im Einzelfall die Betriebssicherheit der Eisenbahn durch das Aufstellen einer Photovoltaikanlage oder durch die Ausweisung von Aufstellungsflächen für solche Anlagen beeinträchtigt wird oder nicht.	Kenntnisnahme
2	87	**Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (11.10.2024)** In jedem Fall wäre ferner zu prüfen, ob die für die Installation vorgesehenen Flächen auch für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (beispielsweise zweite Streckengleise, Überholgleise, Stationen, Umschlageinrichtungen oder andere Serviceeinrichtungen) benötigt werden. Liegt ein solcher Eisenbahninfrastrukturbedarf vor, sind die betreffenden Flächen freizuhalten, da ein solcher Bedarf als öffentlicher Belang einer Installation regelmäßig entgegensteht.	Kenntnisnahme
2	87	**Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (11.10.2024)** Bei allen Planungen ist daher eine Abstimmung mit dem jeweiligen Eisenbahninfrastrukturbetreiber - und ggf. der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde (dies ist das Eisenbahn-Bundesamt für Eisenbahninfrastruktur der Eisenbahnen des Bundes, und das Ministerium für	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Verkehr Baden-Württemberg, soweit eine nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur betroffen ist) - unerlässlich und insofern ist das Einvernehmen einzuholen. Konzepte für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Reaktivierungskarte, Elektrifizierungskarte, etc.) können vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg angefragt werden. Informationen dazu sind auch auf der Internetseite des Ministeriums publiziert.	
2	87	**Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (11.10.2024)** Themenbereich Straßeninfrastruktur Das Verkehrsministerium weist darauf hin, dass im Rahmen der vorgesehenen Teilfortschreibung „Solarenergie“ zum Regionalplan Heilbronn-Franken - in Bezug auf Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen - bezüglich der Bundesstraßen die im Bedarfsplan 2016 für die Bunddesfernstraßen des Bundes zum Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie bezüglich der Landesstraßen die im Maßnahmenplan 2021-2035 des Landes Baden-Württemberg zum Generalverkehrsplan verankerten Straßenbauvorhaben zu beachten sind. Selbiges gilt für Vorhaben des Um- und Ausbaus an Bundes- und Landesstraßen sowie für Maßnahmen des Bedarfsplans Radwege. Auskünfte hierzu sind beim zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart einzuholen.	Kenntnisnahme
2	87	**Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (11.10.2024)** In diesem Zusammenhang wird insbesondere um die Prüfung und gegebenenfalls Anpassung folgender Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Abstimmung mit dem dafür zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart gebeten: • Nr. HN-02: Mögliche Überschneidung mit dem im Maßnahmenplan 2021-2035 des	Kenntnisnahme. Die geplante Ortsumfahrung Hölzern überschneidet sich mit dem Vorbehaltsgebiet HN_02 in einem Bereich, der bisher als Weißfläche ausgewiesen ist. Da das Vorbehaltsgebiet lediglich in die Abwägung einzubeziehen ist, ändert sich die rechtliche Lage bezogen auf die Planungsmöglichkeiten der Orstumfahrung nicht. Der Sachverhalt wird aber in das Standortdatenblatt HN_02 aufgenommen und auf entsprechende Abstimmungen

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Landes Baden-Württemberg zum Generalverkehrsplan verankerten Straßenbauvorhaben „L 1036 OU Hölzern“	mit dem zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart im Zuge möglicher Baugenehmigungsverfahren verwiesen.
2	87	**Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (11.10.2024)** • Nr. HN-13: Mögliche Überschneidung mit dem im Bedarfsplan 2016 für die Bunddesfernstraßen des Bundes zum Bundesverkehrswegeplan 2030 in den Vordringlichen Bedarf eingestuften Straßenbauvorhaben „B 27 OU Offenau“	Kenntnisnahme. Da das Vorbehaltsgebiet lediglich in die Abwägung einzubeziehen ist, ändert sich die rechtliche Lage bezogen auf die Planungsmöglichkeiten der Ortsumfahrung nicht. Da in diesem Fall ein Bauleitplanverfahren für die Umsetzung der geplanten Photovoltaiknutzung notwendig ist, sollten die zuständigen Planungsträger beteiligt werden. Da das Verfahren zudem von der Gemeinde betrieben werden muss, die zugleich Nutznießerin der Ortsumfahrung sein wird, ist davon auszugehen, dass der Belang mit einem ausreichenden Gewicht in deren Abwägung eingestellt wird. Der Sachverhalt wird in das Standortdatenblatt HN_13 aufgenommen und auf entsprechende Abstimmungen mit dem zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart im Zuge möglicher Bauleitplanverfahren verwiesen.
2	87	**Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (11.10.2024)** Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich • die Anbauverbotszone von 20 m und Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 9 Abs. (1) bzw. Abs. (2) in Verbindung mit Abs. (2c) Bundesfernstraßengesetz bei Bundesstraßen, sowie • die Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 22 Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württemberg bei Landesstraßen, sowie • die Anbaubeschränkungszone von 10 m bei Radschnellverbindungen gemäß § 22 Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württemberg beachtet werden müssen.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
2	87	**Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (11.10.2024)** Es wird zudem davon ausgegangen, dass die Belange des Straßenbaulastträgers der Bundes- und Landesstraßen in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg durch das zuständige Regierungspräsidium Stuttgart berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
2	87	**Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (11.10.2024)** Themenbereich Wiedervernetzung an Verkehrswegen Es wird darum gebeten, bei der Teilfortschreibung Solarenergie zum Regionalplan Heilbronn-Franken – neben dem Biotopverbund und den Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans gemäß § 46 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg – auch die prioritären Wiedervernetzungsabschnitte an Straßen des „Landeskonzepts Wiedervernetzung an Straßen Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg zu berücksichtigen. Weitere Informationen zu den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten können der Internetseite des Ministeriums für Verkehr entnommen werden (Landesprogramm Wiedervernetzung: Konfliktstellen: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de), Bundesprogramm Wiedervernetzung: Bundesprogramm Wiedervernetzung: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de). Die prioritären Abschnitte des Landeskonzepts Wiedervernetzung können dem Daten- und Kartendienst der LUBW entnommen werden (Daten- und Kartendienst der LUBW (baden-wuerttemberg.de) / Biotopverbund Wiedervernetzung, Amphibien VM 2021). Hinsichtlich der genauen Verortung der Grünbrücken bzw. anderweitigen Wiedervernetzungsmaßnahmen an Autobahnen wird um Kontaktaufnahme mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, gebeten.	In der Liste priorisierter Wiedervernetzungsabschnitte des Landeskonzepts Wiedervernetzung an Straßen Baden-Württemberg (Stand 28.07.2015 / redaktionelle Ergänzung 02.03.2021) ist in der Region Heilbronn-Franken lediglich die Maßnahme „A 6 bei Bad Rappenau *A (Wald/wildlebende Säuger(M))“ gelistet. Da in der laufenden Teilfortschreibung Solarenergie kein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen in Bad Rappenau in räumlicher Nähe zu dem Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans geplant ist, sieht der Regionalverband keine Konflikte mit dem Landeskonzept Wiedervernetzung.
2	87	**Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (11.10.2024)** Die Errichtung von umzäunten Flächen für Photovoltaikanlagen kann für die Wanderrouten von Mittel- und Großsäugern zur Barriere werden. Aus diesem Grunde wird gebeten, aufbauend auf dem Umweltbericht an geeigneter Stelle die Unterlagen dahingehend zu ergänzen, dass notwendige Zäune in einer ökologischen Durchlässigkeit gewährenden Weise (z. B. angemessener Bodenabstand des Zaunes, kleintierdurchlässige Unterkante, zusätzliche	Der Umweltbericht wird in Kapitel 4.2 entsprechend ergänzt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Korridore zwischen den einzelnen Parzellen der Anlage, „Rehdurchschlupf“) auszuführen sind.	
2	87	**Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (11.10.2024)** Darüber hinaus wird empfohlen, in den Kartendarstellungen auch die prioritären Abschnitte des Bundes- und Landesprogramms Wiedervernetzung (Daten- und Kartendienst der LUBW (baden-wuerttemberg.de)) aufzunehmen (z.B. KÜN_03 „Östlich Öhringen-Untermaßholderbach“).	Ablehnung. Nach Prüfung der LUBW-Daten liegt Konfliktstelle für Amphibien knapp einen Kilometer nördlich des geplanten Vorbehaltsgebietes für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Die Anregung wird daher nicht aufgenommen.
2	87	**Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (11.10.2024)** Straßenbegleitende Flächen Im Bereich der straßenbegleitenden Flächen liegen oftmals insbesondere auf südexponierten Flächen wertgebende Lebensräume vor. Solaranlagen sollten daher nicht in den Maßnahmenflächen zu liegen kommen, die über das Sonderprogramm des Landes zur Stärkung der biologischen Vielfalt gefördert werden oder die einer anderweitigen naturschutzfachlich optimierten Pflege unterliegen. Es wird daher darum gebeten, aufzunehmen, dass im Rahmen der konkreten Verortung der Solaranlagen zu prüfen ist, ob die straßenbegleitenden Flächen einer Förderung oder naturschutzfachlich optimierten Pflege unterliegen.	Im Umweltbericht in Kapitel 4.2 wird ein Hinweis auf das Sonderprogramm des Landes zur Stärkung der biologischen Vielfalt sowie anderweitige naturschutzfachlich optimierte Pflege im Bereich von straßenbegleitenden Flächen ergänzt.
3	74	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Freiburg, Sparte Portfoliomanagement (02.10.2024)** vielen Dank für die Möglichkeit unsere Stellungnahme zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken abgeben zu können. Im Rahmen eines Austausches im Jahr 2022 wurden bereits Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ihrem Hause übermittelt, welche sich für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen eignen. Aus diesen Flächenpool möchten wir Vorrangig die unten anstehenden Flurstücke mit in die Flächenkulisse mit Plansatz 4.2.3.4 - Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen bitten:	Ablehnung. Da das landesgesetzlich geregelte Flächenziel bereits erfüllt ist, wird eine Aufnahme weiterer Vorbehaltsgebiete abgelehnt.
3	74	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Freiburg, Sparte**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Portfoliomanagement (02.10.2024) [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle eine Tabelle]	Die gesamte Stellungnahme inklusive der Tabelle ist der Synopse beigefügt.
3	74	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Freiburg, Sparte Portfoliomanagement (02.10.2024)** Hintergrund ist, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in diesem Bereich im Rahmen eines Gestattungsvertrages bereits in der vertiefenden Planung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist. Eine gewisse Planungssicherheit durch die Aufnahme in die Vorbehaltsgebiete für Regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ist dem Projekt mehr als zuträglich. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Liegenschaftsverwalterin des Bundes ermöglicht die Erreichung der Klimaschutzziele, die nicht nur im EEG 2023 in § 1 und im KlimaG BW § 1 fest verankert sind, sondern möchte auch die Ziele der allgemeinen Grundsätze der Teilfortschreibung Solarenergie sowie die Erreichung der Grundversorgung mit Anlagen von Erneuerbaren Energien intensiv unterstützen. Hiermit bitten wir um wohlwollende Prüfung unserer Beteiligung.	Kenntnisnahme. Die in der Tabelle enthaltenen Flurstücke wurden unabhängig von der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet auf die Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaik nach den Regeln der Teilfortschreibung Solarenergie geprüft. Ein Großteil der Flächen liegt im geplanten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen SHA_15_II. Freiflächenphotovoltaik wird hier nach Abschluss der Teilfortschreibung Windenergie II nicht mehr möglich sein, sofern das Vorranggebiet in der bisherigen Form im Satzungsbeschluss enthalten sein wird. Die Bereiche außerhalb des geplanten Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen liegen vollständig im Regionalen Grünzug. Nach Abschluss der Teilfortschreibung Solarenergie sind Freiflächenphotovoltaik-Anlagen in Regionalen Grünzügen in Bereichen von Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds nicht möglich. Die angegebenen Flächen liegen allerdings weit überwiegend in im Biotopverbund als Kernfläche oder Kernraum ausgewiesenen Bereichen sowie teilweise im Wald. Außerhalb der geplanten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen kann eine Photovoltaik-Fläche bis 2 ha Größe ggf. als nicht regionalbedeutsam eingestuft werden. Wir begrüßen das Interesse der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben am Ausbau der Erneuerbaren Energien und schlagen vor, die Planung von Windkraftanlagen innerhalb des geplanten Vorranggebiets für regionalbedeutsame Windkraftanlagen SHA_15_II zu prüfen.
4	90	**Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Referat ST Sachgebiet ST II Anlagenschutz (15.10.2024)** Sie haben mich über die im Betreff beschriebene Teilfortschreibung des	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Regionalplans informiert und mir die Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme eingeräumt. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen die vorgelegten Planänderungen bzw. Plananpassungen keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Oktober 2024).	
4	90	**Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Referat ST Sachgebiet ST II Anlagenschutz (15.10.2024)** Eine weitere Beteiligung meiner Behörde an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
5	20	**Bundesnetzagentur Referat 226 Richtfunk, Flugfunk (02.08.2024)** vielen Dank für Ihre Anfrage. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung.	Kenntnisnahme
5	20	**Bundesnetzagentur Referat 226 Richtfunk, Flugfunk (02.08.2024)** Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter oder um eine Solar- bzw. Photovoltaik-Freifläche oder um sonstige Planung mit geringer Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Gastransportleitung. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		2. Die Bauhöhe ist unbekannt oder bleibt unverändert. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.	
5	20	**Bundesnetzagentur Referat 226 Richtfunk, Flugfunk (02.08.2024)** Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.	Kenntnisnahme
5	20	**Bundesnetzagentur Referat 226 Richtfunk, Flugfunk (02.08.2024)** Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter.	Kenntnisnahme
5	20	**Bundesnetzagentur Referat 226 Richtfunk, Flugfunk (02.08.2024)** Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen: - Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814,	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de; - Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de.	
5	20	**Bundesnetzagentur Referat 226 Richtfunk, Flugfunk (02.08.2024)** Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.	Kenntnisnahme
6	103	**Bundesnetzagentur Referat 814, Raumordnung (25.10.2024)** Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 08.07.2024, die ich gerne im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze beantworte.Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich.	Kenntnisnahme
6	103	**Bundesnetzagentur Referat 814, Raumordnung (25.10.2024)** Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.	
6	103	**Bundesnetzagentur Referat 814, Raumordnung (25.10.2024)** Von den in der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 geplanten Festlegungen sind von den derzeit in der Anlage zum BBPlG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben die folgenden Vorhaben gegebenenfalls betroffen: • Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (SuedLink) • Vorhaben Nr. 20, Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach	Kenntnisnahme
6	103	**Bundesnetzagentur Referat 814, Raumordnung (25.10.2024)** Ferner werden die für die Realisierung der folgenden Höchstspannungsleitungen ermittelten Präferenzräume teilweise von dem hier gegenständlichen räumlichen Geltungsbereich der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 überlagert: • DC41, Höchstspannungsleitung Alfstedt – Hüffenhardt • DC42, Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land – Oberjettingen • DC42plus, Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/ Breitenfelde/ SchwarzenbekLand – Triefenstein	Kenntnisnahme
6	103	**Bundesnetzagentur Referat 814, Raumordnung (25.10.2024)** Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (SuedLink) Am 13.09.2024 erließ die Bundesnetzagentur den Planfeststellungsbeschluss für die hier vorliegend relevante Teilstrecke Landesgrenze Bayern/	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall (Abschnitt E2) des Vorhabens Nr. 3 (abrufbar unter: https://www.netzausbau.de/vorhaben3e2) und legte damit den Verlauf der Trasse verbindlich fest. Das Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Abschnitt E2 ist damit abgeschlossen. Am 25.05.2023 erließ die Bundesnetzagentur den Planfeststellungsbeschluss für die hier vorliegend ebenfalls relevante Teilstrecke Bad Friedrichshall – Netzverknüpfungspunkt Großgartach (Abschnitt E3) des Vorhabens Nr. 3 (abrufbar unter: https://www.netzausbau.de/vorhaben3e3) und legte damit den Verlauf der Trasse verbindlich fest. Das Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Abschnitt E3 ist damit ebenfalls abgeschlossen. Die beiden vorbezeichneten Abschnitte des Vorhabens Nr. 3 verlaufen innerhalb des Geltungsbereichs der hier gegenständlichen Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020.	
6	103	**Bundesnetzagentur Referat 814, Raumordnung (25.10.2024)** Vorhaben Nr. 20, Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach Am 16.06.2023 erließ die Bundesnetzagentur den Planfeststellungsbeschluss für die vorliegend relevante Teilstrecke Rittershausen – Kupferzell (Abschnitt 2) des Vorhabens Nr. 20 (abrufbar unter: https://www.netzausbau.de/vorhaben202) und legte damit den Verlauf der Trasse verbindlich fest. Das Genehmigungsverfahren für den Abschnitt 2 des Vorhabens Nr. 20 in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist damit abgeschlossen. Am 04.12.2023 erließ die Bundesnetzagentur den Planfeststellungsbeschluss	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		für die ebenfalls vorliegend relevante Teilstrecke Kupferzell – Großgartach (Abschnitt 3) des Vorhabens Nr. 20 (abrufbar unter: https://www.netzausbau.de/vorhaben203) und legte damit den Verlauf der Trasse verbindlich fest. Das Genehmigungsverfahren für den Abschnitt 3 des Vorhabens Nr. 20 in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist damit ebenfalls abgeschlossen. Die beiden vorbezeichneten Abschnitte des Vorhabens Nr. 20 verlaufen innerhalb des Geltungsbereichs der hier gegenständlichen Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020.	
6	103	**Bundesnetzagentur Referat 814, Raumordnung (25.10.2024)** DC41, Höchstspannungsleitung Alfstedt – Hüffenhardt Die Bundesnetzagentur ermittelte einen Präferenzraum für die Höchstspannungsleitung Alfstedt – Hüffenhardt als grundsätzlich verbindliche Vorgabe für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren. Für das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Präferenzraum für die Höchstspannungsleitung Alfstedt – Hüffenhardt, teilweise von dem Geltungsbereich der hier gegenständlichen Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 überlagert.	Kenntnisnahme
6	103	**Bundesnetzagentur Referat 814, Raumordnung (25.10.2024)** DC42, Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land – Oberjettingen Die Bundesnetzagentur ermittelte einen Präferenzraum für die	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land – Oberjettingen als grundsätzlich verbindliche Vorgabe für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren. Für das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Präferenzraum für die Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land – Oberjettingen, teilweise von dem Geltungsbereich der hier gegenständlichen Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 überlagert.	
6	103	**Bundesnetzagentur Referat 814, Raumordnung (25.10.2024)** DC42plus, Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land – Triefenstein Die Bundesnetzagentur ermittelte einen Präferenzraum für die Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land – Triefenstein, als grundsätzlich verbindliche Vorgabe für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren. Für das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Präferenzraum für die Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Triefenstein, teilweise von dem Geltungsbereich der hier gegenständlichen Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 überlagert.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
6	103	**Bundesnetzagentur Referat 814, Raumordnung (25.10.2024)** Beurteilung Mit Blick auf die hier gegenständlichen Abschnitte der Vorhaben Nrn. 3 und 20 verweise ich auf den jeweiligen Planfeststellungsbeschluss (s. o.). Ich rege an, die für die Abschnitte 2 und 3 des Vorhabens Nr. 20 sowie die Abschnitte E2 und E3 des Vorhabens Nr. 3 jeweils festgelegte Trasse, z.B. als Vorranggebiet in dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 festzulegen.	Ablehnung. Da durch die Teilfortschreibung Solarenergie nur Ausschnitte der Raumnutzungskarte geändert werden, ist eine Darstellung und Sicherung des gesamten Trassenverlaufs innerhalb der Region in diesem Verfahren nicht möglich. Der Sachverhalt ist aber bei der nächsten Gesamtfortschreibung zu berücksichtigen.
6	103	**Bundesnetzagentur Referat 814, Raumordnung (25.10.2024)** Für die hier ferner gegenständlichen Präferenzräume für die Vorhaben DC41, DC42 und DC42 plus ist eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte seitens der Bundesnetzagentur derzeit nicht möglich. Durch die räumliche Überlagerung sind Konflikte zwischen den innerhalb der Präferenzräume zu realisieren beabsichtigten Stromleitungen und den innerhalb der Vorbehaltsgebiete ggf. zu realisieren beabsichtigten Photovoltaikanlagen möglich.	Kenntnisnahme. Da es sich bei Freiflächenphotovoltaikanlagen um reversible Bauwerke handelt, werden diese nicht als abschließendes Planungshindernis gewertet. Nicht zuletzt werden durch die Teilfortschreibung Solarenergie nur Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, so dass die Belange des Netzausbaus in der Abwägung berücksichtigt werden können. Der Sachverhalt ist aber dennoch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen, um Konflikte so frühzeitig wie möglich auszuschließen.
6	103	**Bundesnetzagentur Referat 814, Raumordnung (25.10.2024)** In der folgenden Tabelle sind in der linken Spalte die Bezeichnungen der festzulegen beabsichtigten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und in der rechten Spalte die von diesen Gebieten räumlich überlagerten Bereiche des jeweils betroffenen Vorhabens in der Genehmigungszuständigkeit der Bundesnetzagentur dargestellt. Vorbehaltsgebiet potenzieller Konflikt TBB_10 Präferenzraum DC41, Präferenzraum DC42 TBB_11 Präferenzraum DC41, Präferenzraum DC42 TBB_04 Präferenzraum DC41, Präferenzraum DC42 TBB_08 Präferenzraum DC41, Präferenzraum DC42	Kenntnisnahme. Die in der Stellungnahme aufgelisteten Konflikte werden in die jeweiligen Standortdatenblätter übernommen und dokumentiert, sodass eine Berücksichtigung auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen erfolgen kann.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		TBB_09 Präferenzraum DC41, Präferenzraum DC42 TBB_06 Präferenzraum DC41, Präferenzraum DC42 HN_06 Präferenzraum DC41, Präferenzraum DC42 HN_05 Präferenzraum DC41, Präferenzraum DC42 HN_13 Präferenzraum DC41, Präferenzraum DC42 HN_01 Präferenzraum DC42 HN_14 Präferenzraum DC42 HN_10 Präferenzraum DC42 HN_11 Vorhaben Nr. 20 Abschnitt 3, planfestgestellte Trasse	
6	103	**Bundesnetzagentur Referat 814, Raumordnung (25.10.2024)** Nach derzeitigem Kenntnisstand schließen sich die Realisierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sowie Netzausbauvorhaben in Freileitungsausführung insoweit gegenseitig aus, dass PV-FFA und Maststandorte einer neu zu bauenden Freileitung nicht vereinbar sind. Sowohl die Fläche, die der Freileitungsmast in Anspruch nimmt, als auch die temporären Bauflächen zur Errichtung des Freileitungsmastes, stehen einer PV-FFA entgegen. Eine Überspannung einer PV-FFA scheint hingegen möglich. Hinsichtlich der Ausführung eines Netzausbauvorhabens als Erdkabel stellt eine PV-FFA ein Hindernis dar, welches zwar nicht irreversibel ist und daher temporär entfernt bzw. grabenlos gequert werden könnte, aber ebenfalls geeignet ist, die Realisierung eines Netzausbauvorhabens zu erschweren.	Kenntnisnahme
6	103	**Bundesnetzagentur Referat 814, Raumordnung (25.10.2024)** In jedem Fall sind Absprachen zwischen den jeweiligen Vorhabenträgern erforderlich, um beide Anlagen im gleichen Raum möglichst konfliktfrei errichten und betreiben zu können.	Kenntnisnahme. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.
6	103	**Bundesnetzagentur Referat 814, Raumordnung (25.10.2024)** Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die o. g. Vorhabenabschnitte bzw. Bereiche der Präferenzräume federführend zuständige Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH (bauleitplanung@transnetbw.de) in	Eine Beteiligung der TransnetBW GmbH ist im Verfahren erfolgt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen.	
6	103	**Bundesnetzagentur Referat 814, Raumordnung (25.10.2024)** Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den o. g. Abschnitten der Vorhaben Nrn. 3 und 20 sowie auch die o. g. Planfeststellungsbeschlüsse abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben) bzw. die Planunterlagen zu den, in den o. g. Präferenzräumen zu realisieren beabsichtigten Höchstspannungsleitungen abrufbar sein werden.	Kenntnisnahme
6	103	**Bundesnetzagentur Referat 814, Raumordnung (25.10.2024)** Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.	Zustimmung. Die Hinweise gehen in die Standortdatenblätter ein. Die Bundesnetzagentur wird über das Abwägungsergebnis und die Rechtskraft der Planung informiert.
7	26	**Deutscher Wetterdienst Niederlassung Stuttgart (06.08.2024)** der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Kenntnisnahme
7	26	**Deutscher Wetterdienst Niederlassung Stuttgart (06.08.2024)** Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
8	52	**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (16.09.2024)** im gesamten Bereich des Regionalverbands Heilbronn-Franken befinden sich verschiedene Flugsicherungseinrichtungen.	Kenntnisnahme
8	52	**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (16.09.2024)** Je nach Art und Höhe der Vorhaben können Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden; bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detailierungsgrad der	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Unterlagen können jedoch keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden.	
8	52	**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (16.09.2024)** Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. 2D: https://anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de 3D: https://anlagenschutz.baf.bund.de/3dvorpruefung/start	Da offenbar keine Prüfung der Vorbehaltsgebiete durch die DFS erfolgte, wurden die Inhalte der interaktiven Karte auf Konflikte mit den geplanten Vorbehaltsgebieten seitens der Verwaltung geprüft. Es wurden keine Konflikte festgestellt.
8	52	**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (16.09.2024)** Bauvorhaben, die sich im Anlagenschutzbereichen befinden, sollten daher zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden.	Kenntnisnahme. Die angesprochene Beteiligung ist auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
8	52	**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (16.09.2024)** Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	Kenntnisnahme
8	52	**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (16.09.2024)** Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Kenntnisnahme
9	51	**Die Autobahn GmbH des Bundes Südwest (18.09.2024)** wir bedanken uns für die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, an der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und nehmen hierzu gerne wie folgt Stellung: Nach eingehender Prüfung der bereitgestellten Unterlagen kann festgestellt werden, dass die Teilfortschreibung „Solarenergie“ die Autobahn GmbH des Bundes tangieren könnte. Gemäß der in Anlage A zur Satzung dargestellten Raumnutzungskarte sind entlang der Autobahnen A81 und A6 diverse Flächen als	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Vorbehaltsgebiete für regional bedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen.	
9	51	**Die Autobahn GmbH des Bundes Südwest (18.09.2024)** Für das weitere Verfahren möchten wir Sie auf die geplante Bedarfsplanmaßnahme zum sechsstreifigen Ausbau der Autobahn A6 zwischen dem Autobahnkreuz Weinsberg und der Landesgrenze Bayern hinweisen. Diese Maßnahme ist bei der Planung von Solaranlagen in diesem Bereich zwingend zu berücksichtigen. Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 darf dieser Ausbauplanung nicht entgegenstehen.	Kenntnisnahme. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Teilfortschreibung Solarenergie den Ausbauplänen der A6 entgegensteht, da durch die Teilfortschreibung lediglich Vorbehaltsgebiete festgelegt werden, die der Abwägung zugänglich sind. Bereits die Maßstabsebene der Raumnutzungskarte von 1:50.000 liese eine abschließende Konfliktlösung nicht zu. Vielmehr sind die Konflikte auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu lösen.
9	51	**Die Autobahn GmbH des Bundes Südwest (18.09.2024)** Insbesondere für die Planungsabschnitte 2 und 3, für die bereits konkrete Planungen sowie eine Veränderungssperre vorliegen, kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme
9	51	**Die Autobahn GmbH des Bundes Südwest (18.09.2024)** Gemäß dem Bundesverkehrswegeplan soll zudem die Autobahn A81 zwischen dem Autobahnkreuz Weinsberg und der Anschlussstelle Ilsfeld von sechs auf acht Fahrstreifen erweitert werden (weiterer Bedarf mit Planungsrecht). Auch diese Ausbauplanungen entlang der Autobahn A81 sind für die Genehmigungsfähigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesem Abschnitt unbedingt zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
9	51	**Die Autobahn GmbH des Bundes Südwest (18.09.2024)** Konkret besteht die Möglichkeit, dass für die nachfolgend aufgeführten Streckenabschnitte der Autobahn keine Ausnahme vom Anbauverbot erteilt werden kann, sofern die Flächen für zukünftige Erweiterungsmaßnahmen der Autobahn benötigt werden: - Autobahnkreuz Weinsberg bis Anschlussstelle Neuenstadt (beide Fahrtrichtungen)	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		- Anschlussstelle Neuenstadt bis Jagsttalbrücke (beide Fahrtrichtungen) - Anschlussstelle Ahorn bis Anschlussstelle Tauberbischofsheim (beide Fahrtrichtungen) - Anschlussstelle Tauberbischofsheim bis Anschlussstelle Gerchsheim (beide Fahrtrichtungen)	
9	51	**Die Autobahn GmbH des Bundes Südwest (18.09.2024)** Grundsätzlich sind bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu beachten. Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art bis zu einer Höhe von 40 Metern neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Bauliche Anlagen in einer Entfernung von bis zu 100 Metern neben Bundesautobahnen dürfen nur mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) hergestellt werden. In § 9 Abs. 2c FStrG ist aufgrund der aktuellen Änderung im Planungsbeschleunigungsgesetz geregelt, dass § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 2 FStrG nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten. Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt ist im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in einer Entfernung von bis zu 100 Metern errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde gemäß § 9 Abs. 2c Satz 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG sind die in § 9 Abs. 3 FStrG sowie in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.	Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Durch die dargestellten gesetzlichen Grundlage ist eine Beteiligung der Autobahn GmbH und des Fernstraßenbundesamtes sichergestellt, so dass die Einhaltung der gesetzlichen Abstandvorgaben unabhängig von der regionalplanerischen Ausweisung der Vorbehaltsgebiete gewährleistet ist.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Ob aufgrund der Änderung des § 2 EEG gegebenenfalls eine (stets widerrufliche) Ausnahme vom Anbauverbot in Betracht kommt, bedarf einer konkreten, vorhabenbezogenen Einzelfallprüfung; eine pauschale Aussage auf Regionalplanebene ist nicht möglich.	
9	51	**Die Autobahn GmbH des Bundes Südwest (18.09.2024)** Von Seiten der Autobahn GmbH des Bundes werden gegen die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaikanlagen innerhalb des Regionalplans Heilbronn-Franken im Bereich der A6 und A81 keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben, sofern die oben ausgeführten Hinweise beachtet werden und folgende Auflagen sowie Bedingungen eingehalten werden: - Die anbaurechtlichen Regelungen nach dem FStrG sind im weiteren Verfahren zu beachten. - Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Autobahnen A81 und A6 dürfen durch die spätere Nutzung der Flächen nicht beeinträchtigt werden.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
9	51	**Die Autobahn GmbH des Bundes Südwest (18.09.2024)** Die weiteren Planungen im Rahmen der Bauleitplanung sind frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit der Autobahn GmbH als Straßenbaulastträgerin der A6 und A81 abzustimmen. Vielen Dank.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte, die über die gesetzlichen Verpflichten hinausgehen, können nur auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung berücksichtigt werden.
10	15	**Eisenbahn-Bundesamt (15.07.2024)** Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	Kenntnisnahme
10	15	**Eisenbahn-Bundesamt (15.07.2024)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
11	91	**Fernstraßenbundesamt - Referat S 1 - Abteilung Straßenrecht (15.10.2024)** Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren, zu der das Fernstraßen-Bundesamt wie folgt Stellung nimmt: Anbaurechtliche Belange Für das weitere Verfahren sind folgende allgemeine Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits die straßenrechtlichen Belange - die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung - zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. Hinweis: Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch die Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen sowie die Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn. Hinweise bzgl. der weiteren Planung: Der Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) muss gewährleistet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn einen Mindestabstand zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen. Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen. Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB durch Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten oder einen anderen wissenschaftlich fundierten Nachweis zu belegen und in Form von ggf. notwendigen Blendschutzmaßnahmen umzusetzen. Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen. Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen – insbesondere zur Einfriedung – wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Sowohl für den Bau als auch für die spätere Unterhaltung der PV-Anlage darf keine direkte Andienung von der Autobahn aus erfolgen. Aus der Prüfung der Unterlagen zum o. g. Verfahren ergaben sich Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind. Die Prüfung der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgte dabei gegen den Textteil und die kartographische Darstellung.	
11	91	**Fernstraßenbundesamt - Referat S 1 - Abteilung Straßenrecht (15.10.2024)** Prüfung Textteil: Aus der Prüfung der Textteile ergaben sich keine Hinweise, wie die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen berücksichtigt wurden.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
11	91	**Fernstraßenbundesamt - Referat S 1 - Abteilung Straßenrecht (15.10.2024)** Prüfung kartographische Darstellung: Anhand der bereitgestellten Karten(Anlage_A_zur_Satzung_Text_und_Kartenteil) erfolgte eine raumbezogene Prüfung gegen die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesstraßen 2016. Für Ihre weiteren Planungen bitten Sie wir daher um die Berücksichtigung der folgenden Bedarfsplanprojekte: Projekt-Nr. Kategorie Titel Dringlichkeit B27-G70-BW Bundesstraße OU Offenau VB A6-G60-BW-BY-T1-BW Bundesautobahn AK Weinsberg - AS Kupferzell VB VB = Vordringlicher Bedarf; VB-E = Vordringlicher Bedarf mit Engpassbeseitigung; WB = Weiterer Bedarf; WB* = Weiterer Bedarf mit Planungsrecht	Bei dem Vorbehaltsgebiet HN_13 in Offenau sind für die Umsetzung der geplanten Photovoltaiknutzung Bauleitplanverfahren notwendig. An diesen Verfahren werden die zuständigen Planungsträger beteiligt werden. Da das Verfahren zudem von der Gemeinde betrieben werden muss, die zugleich Nutznießerin der Ortsumfahrung sein wird, ist davon auszugehen, dass der Belang mit einem ausreichenden Gewicht in deren Abwägung eingestellt wird. Der Sachverhalt wird in das Standortdatenblatt HN_13 aufgenommen und auf entsprechende Abstimmungen mit den zuständigen Straßenbaulastträgern im Zuge möglicher Bauleitplanverfahren verwiesen. Entlang der A6 zwischen Weinsberg und Kupferzell ist angrenzend an die Autobahn das Vorbehaltsgebiet KÜN_03 geplant. Im südlichen Bereich des geplanten Vorbehaltsgebietes für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen – benachbart zur Autobahn – liegt ein bereits rechtskräftiger Bebauungsplan für eine FFPV-Nutzung. Die Anlage ist bereits errichtet. Der benannte Konflikt wurde daher offenbar bereits in der Vergangenheit im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens gelöst. Im Bereich der Bundesautobahn ist die Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaik nach § 35 (1) Nr. 8 BauGB privilegiert. An den entsprechen Baugenehmigungsverfahren sind die Straßenbaulastträger zu beteiligen. Daher ist eine Berücksichtigung der straßenverkehrlichen Belange im Verfahren sichergestellt.
11	91	**Fernstraßenbundesamt - Referat S 1 - Abteilung Straßenrecht (15.10.2024)** Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Südwest: Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, hat die Planunterlagen der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 geprüft und nimmt hierzu wie folgt Stellung: Nach eingehender Prüfung der bereitgestellten Unterlagen kann die	Kenntnisnahme. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Teilfortschreibung Solarenergie den Ausbauplänen der A6 entgegensteht, da durch die Teilfortschreibung lediglich Vorbehaltsgebiete festgelegt werden, die der Abwägung zugänglich sind. Bereits die Maßstabsebene der Raumnutzungskarte von 1:50.000 liese eine abschließende Konfliktlösung nicht zu. Vielmehr sind die Konflikte auf den nachfolgenden Planungsebenen

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Teilfortschreibung "Solarenergie" die Autobahn GmbH des Bundes tangieren. Gemäß der in Anlage A zur Satzung dargestellten Raumnutzungskarte sind entlang der Autobahnen A81 und A6 diverse Flächen als Vorbehaltsgebiete für regional bedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Für das weitere Verfahren weisen wir daher auf die geplante Bedarfsplanmaßnahme zum 6-streifigen Ausbau der Autobahn A6 zwischen dem Autobahnkreuz Weinsberg und der Landesgrenze Bayern hin, die bei der Planung von Solaranlagen in diesem Bereich zwingend zu berücksichtigen ist. Der Regionalplan darf dieser Ausbauplanung nicht entgegenstehen. Insbesondere für die Planungsabschnitte 2 und 3, für die bereits konkrete Planungen und eine Veränderungssperre vorliegen, kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot ausgeschlossen werden.	(Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu lösen.
11	91	**Fernstraßenbundesamt - Referat S 1 - Abteilung Straßenrecht (15.10.2024)** Gem. Bundesverkehrswegeplan soll außerdem die Autobahn A81 zwischen AK Weinsberg und AS Ilsfeld von 6 auf 8 Fahrstreifen erweitert werden (weiterer Bedarf mit Planungsrecht). Auch diese Ausbauplanungen entlang der Autobahn A81 sind für die Genehmigungsfähigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesem Abschnitt unbedingt zu berücksichtigen. Konkret ist es möglich, dass für die nachfolgend aufgeführten Streckenabschnitte der Autobahn keine Ausnahme vom Anbauverbot erteilt werden kann, sofern die Flächen für zukünftige Erweiterungsmaßnahme der Autobahn benötigt werden: • Autobahnkreuz Weinsberg bis Anschlussstelle Neuenstadt (beide Fahrtrichtungen) • Anschlussstelle Neuenstadt bis Jagsttalbrücke (beide Fahrtrichtungen) • Anschlussstelle Ahorn bis Anschlussstelle Tauberbischofsheim (beide Fahrtrichtungen) • Anschlussstelle Tauberbischofsheim bis Anschlussstelle Gerchsheim (beide	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Fahrtrichtungen)	
11	91	**Fernstraßenbundesamt - Referat S 1 - Abteilung Straßenrecht (15.10.2024)** Von Seiten der Autobahn GmbH des Bundes werden gegen die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaikanlagen innerhalb des Regionalplans Heilbronn-Franken im Bereich der A6 und A81 keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben, sofern die oben ausgeführten Hinweise beachtet.	Kenntnisnahme
11	91	**Fernstraßenbundesamt - Referat S 1 - Abteilung Straßenrecht (15.10.2024)** Die weiteren Planungen im Rahmen der Bauleitplanung sind frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit der Autobahn GmbH, als Straßenbaulastträger der BAB 6 und BAB 81, abzustimmen. Wir bitten um eine weitere Beteiligung im Verfahren, sofern sich eine Betroffenheit unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ergeben kann.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte, die über die gesetzlichen Verpflichten hinausgehen, können nur auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung berücksichtigt werden.
12	19	**Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg (16.07.2024)** vielen Dank für Ihre o. g. E-Mail. Die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) Baden-Württemberg sieht nicht das Erfordernis in diesem Planungsstadium eine Stellungnahme in eisenbahntechnischer Hinsicht abgeben zu müssen.	Kenntnisnahme
12	19	**Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg (16.07.2024)** Wir gehen davon aus, dass Sie evtl. betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls beteiligen, welche aufgefordert sind, die Interessen ihrer Eisenbahn wahrzunehmen.	Diese Annahme ist zutreffend. Die eventuell betroffenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen wurden am Verfahren beteiligt.
12	19	**Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg (16.07.2024)** Es ist deshalb auch nicht notwendig, dass Sie uns innerhalb dieses Verfahrens weiter beteiligen.	Kenntnisnahme
12	19	**Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg (16.07.2024)** Erst in einem konkreten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren - i. A. Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) - ist eine Verfahrensbeteiligung der LEA als Träger öffentlicher Belange zwingend.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
13	27	**Wasserstrassen- und Schifffahrtsamt (WSA) Main (06.08.2024)** wie telefonisch besprochen sende ich Ihnen hiermit per Mail die Stellungnahme des WSA Main Standort Aschaffenburg zu dem o. g. Verfahren, da das WSA Main in Aschaffenburg keinen Zugang zum Online-Beteiligungsverfahren hat. Ein Zugang für die o.g. Teilfortschreibung ist aus meiner Sicht aber auch entbehrlich, da die in den bereitgestellten Unterlagen neuen Vorbehaltsgebiete nicht am Main liegen. Das nächste Gebiet befindet sich in Wertheim-Reicholzheim und ist somit noch über 2km von der Bundeswasserstraße Main entfernt. Aus diesem Grund habe ich keine Einwände gegen die Fortschreibung einzubringen.	Kenntnisnahme
13	27	**Wasserstrassen- und Schifffahrtsamt (WSA) Main (06.08.2024)** Sofern Ihnen eine Übersichtskarte vorliegt, bitte ich dennoch um Übersendung zur Kontrolle.	In der Begründung ist eine Übersichtskarte aller Gebiete enthalten. Weiterer Handlungdbedarf besteht daher nicht.
14	79	**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar (17.10.2024)** meine Belange sind durch die Änderungen nicht weiter betroffen.	Kenntnisnahme
14	79	**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar (17.10.2024)** Meine Stellungnahme vom 26.09.2023, AZ:3514SB3-213.2-340-Ne/Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, ist weiterhin verbindlich. -	Die genannte Stellungnahme aus der Unterrichtung ist im Anhang abgedruckt. Sie wurde in der Abwägung der Unterrichtung behandelt. Sie enthält keine für den Satzungsbeschluss relevanten Informationen, weshalb keine detaillierte Auseinandersetzung mit ihr im Zuge der Abwägung zur Beteiligung erfolgt.
15	14	**Wasserstraßen-Neubauamt Heidelberg (16.07.2024)** durch das u.a. Vorhaben sind Belange des Wasserstraßen-Neubauamtes Heidelberg nicht betroffen.	Kenntnisnahme
16	82	**Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn (07.10.2024)** mit E-Mail vom 08.07.2024 wurden wir im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens über die „Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien“ informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		18.10.2024 aufgefordert. Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn erhebt gegen das o. g. Vorhaben keine Einwendungen.	
16	82	**Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn (07.10.2024)** Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung sowie landeseigene Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
17	33	**Regierung von Mittelfranken (14.08.2024)** Die von uns zu vertretenden Belange der Raumordnung im Regierungsbezirk Mittelfranken werden von der Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme
17	33	**Regierung von Mittelfranken (14.08.2024)** Einwendungen werden daher nicht erhoben.	Kenntnisnahme
18	89	**Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Referat 83 (14.10.2024)** Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.06.2024 den Planentwurf und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und 3 LplG beschlossen. Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung.	Kenntnisnahme
18	89	**Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Referat 83 (14.10.2024)** Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange Wir verweisen auf die in unserer Stellungnahme vom 23.09.2023 ausführlich dargestellten Grundsätze der forstrechtlichen Belange, die bei der weiteren Planung der Vorbehaltsgebiete Solarenergie zu berücksichtigen sind. [Hinweis RVHNF: Die Stellungnahme der höheren Forstbehörde aus der	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte wie Waldabstände sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Sie können im Maßstab der Raumnutzungskarte von 1:50.000 nicht ausreichend abgebildet und gesichert werden. Die Stellungnahme der höheren Forstbehörde aus der Unterrichtung ist dem

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Unterrichtung ist dem Anhang beigefügt.] In den aktuellen Planunterlagen wird ersichtlich, dass kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG Abs. 1 mit Vorbehaltsgebieten überplant wurde. Eine Ausnahme stellen befristet umgewandelte Flächen nach § 11 LWaldG (z.B. Deponien) dar. Einige der geplanten Vorbehaltsgebiete grenzen jedoch an Wald an, dadurch sind forstliche Belange indirekt betroffen. Diesbezüglich haben wir bereits in unserer vorherigen Stellungnahme vom 23.09.2023 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen, Waldbewirtschaftungseinschränkungen und Konflikte verursachen können. Vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen, die vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten geltende Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO im Hinblick auf die geplanten PV-Anlagen analog anzuwenden. Nur durch Einhaltung des standörtlich erforderlichen Abstands zum Wald (i.d.R. mindestens 30 m) können Gefahren (v. a. Sturmwurf, Astabwurf) und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen minimiert, bzw. vermieden werden. Zudem sollten zur Minimierung der Brandgefahr die brandgefährdetsten Bauteile (z.B. Wechselrichter, Trafostation) einen möglichst großen Abstand zum Wald haben. Ein geeigneter Abstand ist auch wegen einer möglichen Verschattung (und damit ggf. einhergehenden wirtschaftlichen Einbußen beim Betrieb der PV-Anlage) sinnvoll.	Anhang beigefügt. Diese wurde bereits nach der Unterrichtung einer Abwägung unterzogen. Aus ihr gehen daher keine Sachverhalte hervor, die für die Abwägung der Beteiligung von Relevanz sind.
18	89	**Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung** **Baden-Württemberg Referat 83 (14.10.2024)** Nach unserem Kenntnisstand hat ein anderer Regionalverband bei der Aufstellung	Die Teilfortschreibung Solarenergie folgt keinem angebotsbezogenen Ansatz, bei

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		der Teilfortschreibung „Solarenergie“ Waldflächen inkl. eines Vorsorgeabstandes von 30 m als Ausschlussflächen berücksichtigt. Dieses Vorgehen wird unsererseits sehr begrüßt, da es sich mit den forstfachlichen/-rechtlichen Anforderungen deckt und zu einer Beschleunigung der nachgelagerten Verfahren der Bauleitplanung beitragen kann.	dem anhand von Kriterien Flächen abgeleitet werden. Vielmehr werden die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für konkrete Projekte geschaffen, für die teilweise bereits parallel Bauleitplanverfahren und Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Auf dieser Ebene kann der Waldabstand rechtlich gesichert und berücksichtigt werden.
18	89	**Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung** **Baden-Württemberg Referat 83 (14.10.2024)** Bereits befristet umgewandelte Flächen Eine direkte Betroffenheit forstlicher Belange besteht gegebenenfalls im Bereich der als Vorranggebiete ausgewiesenen und nach § 11 LWaldG befristet umgewandelten Waldflächen (z. B. laufende Abbaugebiete, Deponien). Diese sind rechtlich als Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG zu klassifizieren. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine einmalige Verlängerung bestehender befristeter Waldumwandlungsgenehmigungen und damit eine zeitweise Weiternutzung solcher Flächen für Erneuerbare Energien möglich (vgl. § 11 Abs. 3 LWaldG). Hierzu darf die Fläche jedoch noch nicht rekultiviert (aufgeforstet) worden sein. Auf den aktuell unbestockten Flächen sind Erneuerbare Energien (z. B. PV-Anlagen) als Überbrückungstechnologie in Form einer Zwischennutzung forstrechtlich grundsätzlich zustimmungsfähig. Nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist wäre die Fläche dann wiederaufzuforsten. Die verspätete Rekultivierung und Wiederbewaldung ist gegebenenfalls forstrechtlich auszugleichen. Sofern befristet umgewandelte Flächen nicht forstlich rekultiviert und wiederbewaldet werden können (z. B. bei Deponien mit erforderlicher	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Oberflächenabdichtung), wird für eine nachfolgende Nutzung eine dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung nötig. In diesem Fall entfällt die Wiederaufforstungspflicht. Der hiermit verbundene dauerhafte Verlust von Waldfunktionen wäre dann forstrechtlich auszugleichen.	
18	89	**Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Referat 83 (14.10.2024)** Die oben beschriebene Vorgehensweise gilt ausschließlich für unbestockte befristet umgewandelte Flächen. Eine analoge Anwendung im Bereich des gegebenenfalls bewaldeten Umfelds ist ausdrücklich nicht möglich, hierbei handelt es um Wald im engeren Sinne (§ 2 Abs. 1 LWaldG). Für diese Flächen wird hinsichtlich einer Nutzung mit Erneuerbaren Energien (z. B. PV-Anlagen) regelmäßig der öffentliche Belang des Walderhalts mit Sicherstellung der Waldfunktionen deutlich überwiegen. Im Bereich der Deponie Vogelsang (Stadtkreis Heilbronn) liegt eine Betroffenheit von Wald vor (VRG HN07). Diese Waldflächen sollen jedoch im Rahmen eines derzeit laufenden Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung und Oberflächenabdichtung der Deponie Vogelsang dauerhaft umgewandelt werden. Gegen die Ausweisung eines Vorbehaltgebietes bestehen daher in diesem Fall grundsätzlich keine Bedenken.	Kenntnisnahme
18	89	**Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Referat 83 (14.10.2024)** Die folgenden Behörden erhalten dieses Schreiben in Kopie: - Die unteren Forstbehörden bei den Landratsämtern Schwäbisch-Hall, Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis, Heilbronn sowie dem Stadtkreis Heilbronn - Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Referat 52 Waldpolitik, nachhaltige Waldbewirtschaftung, Waldnaturschutz - Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz beim Regierungspräsidium Stuttgart	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
18	89	**Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Referat 83 (14.10.2024)** Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
19	88	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (14.10.2024)** Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3 Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		werden.	
19	88	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (14.10.2024)** Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigten.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungeebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
19	88	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (14.10.2024)** Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlage (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen beplant werden. Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer	Die geforderte Freihaltung von landwirtschaftlich genutzten Böden und insbesondere von Böden mit hoher bzw. sehr hoher Funktionserfüllung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist eines der zentralen Konfliktfelder der Teilfortschreibung Solarenergie. Durch die gesetzlichen Vorgaben des Landesflächenziels nach § 21 KlimaGBW und die Verpflichtung nach § 11 (3) Nr.7 LplG zur Öffnung der Regionalen Grünzüge sind hier gesetzliche Rahmenbedingungen vorgegeben worden. Eine vollständige Aussparung landwirtschaftlicher Flächen ist mit Blick auf diese Vorgaben nicht möglich. Mit der vorliegenden Lösung, in Regionalen Grünzügen Standardfreiflächenphotovoltaikanlagen durch Regelungen im Textteil nicht auf den hochwertigsten landwirtschaftlichen Flächen zuzulassen und zugleich zur Erfüllung des Landesflächenziels nochmals gezielt einzelne Vorbehaltsgebiete

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden.	auszuweisen, die zwar hochwertigste Böden beinhalten, bei denen aber zugleich eine Umsetzungswilligkeit der Flächeneigentümer und der betreffenden Gemeinden gegeben ist, wurde ein Kompromiss angestrebt, der auch aus Sicht der obersten Raumordnungsbehörde den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird. Der in der Teilfortschreibung Solarenergie verankerte Schutz der hochwertigsten Böden im Regionalen Grünzug ist daher als Grundzug der Planung zu werten.
19	88	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (14.10.2024)** 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicherBelange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1. Ingenieurgeologie Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.	Kenntnisnahme
19	88	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (14.10.2024)** 2.2. Hydrogeologie	Kenntnisnahme. Die Wasserschutzgebiete sowie die übrigen vorgetragenen

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Auf die Lage zahlreicher Plangebiete innerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten wird hingewiesen. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten werden von den Umweltämtern der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Eine Übersicht der rechtskräftigen Wasserschutzgebiete kann über den Daten- und Kartendienst der LUBW eingesehen werden (https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de). Die Schutzbestimmungen (Einschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde (i. d. R. LRA) mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt, auf welche diesbezüglich verwiesen wird. Dem LGRB, Referat 94, liegen folgende Kenntnisse über Vorhaben zur Trinkwassergewinnung bzw. Aufträge zur Überprüfung, Überarbeitung oder Neuabgrenzung von Wasserschutzgebieten vor, die möglicherweise Plangebiete betreffen. Nähere Kenntnisse zu den Verfahrensständen können bei den zuständigen Wasserbehörden abgefragt werden. Hohenlohekreis: - Das festgesetzte Wasserschutzgebiet "Öhringen" (LUBW-Nr. 126-163) befindet sich in Neuabgrenzung. Die Abgrenzung der einzelnen Schutzzonen des Wasserschutzgebiets sowie seine Außengrenze werden sich vermutlich ändern. Landkreis Heilbronn: - Die Planfläche in der Gemeinde Jagsthausen befindet sich innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Jagsthausen (Neuwiesen und Hofäcker)“ (LUBW-Nr.: 125-225). - Die südlichste Planfläche in der Gemeinde Bad Wimpfen befindet sich innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Kühnbachtal“ (LUBW-Nr.: 121-217). Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Planfläche auf der Gemarkung	Sachverhalte sind - sofern eine Betroffenheit gegeben ist - in den Standortdatenblättern dokumentiert. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Massenbach randlich innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebiets „Leinbachtal“ (LUBW-Nr.: 125-133) liegt. Die Schutzzone II einer Wasserfassung stellt einen sehr sensiblen Bereich für die Trinkwasserversorgung dar. Innerhalb der Zone II einer Fassungsanlage benötigt das genutzte Grundwasser eine Fließzeit von 50 Tagen oder weniger bis zur Fassungsanlage. Mit einem Eingriff in die Deckschichten wird die Schutz- und Reinigungswirkung der Deckschichten für das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser reduziert. Teile des Plangebiets liegen im Verbreitungsgebiet von Muschelkalk-Gesteinen, die häufig verkarstet sind. Oberflächennahe Karststrukturen wie Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen in Karstgebieten Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht. Beim Muschelkalk handelt es sich um ein Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasserpassieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche genutzten Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz desgenutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.	
19	88	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (14.10.2024)** 2.3. Geothermie	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissensind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	
19	88	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (14.10.2024)** 2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von den Planungen zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind insgesamt 16 Rohstoffvorkommen betroffen. Bei einer Rohstofffläche handelt es sich um ein prognostiziertes Rohstoffvorkommen der Rohstoffgruppe Natursteine Kalksteine der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50). Für diese Karte werden oberflächennahe Steine-Erden-Rohstoffvorkommen nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. Die rohstoffgeologischen Verhältnisse werden in den jeweiligen Vorkommensbeschreibungen erläutert. Die Rohstoffvorkommen und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen; Aufruf der Vorkommensbeschreibungen durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“]. Weiterhin sind 15 Vorkommen der Rohstoffgruppen Natursteine Kalksteine (Anzahl der Vorkommen: 8) und Ziegeleirohstoffe (7) der Prognostischen Rohstoffkarte betroffen. Sie wurden im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Stuttgart abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieser	Kenntnisnahme. Aufgund der genannten Anzahl der betroffenen Rohstoffvorkommen, wird angenommen, dass die Region Heilbronn-Franken gemeint ist.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Rohstoffvorkommen nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Die Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons. Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen.	
19	88	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (14.10.2024)** 3. Landesbergdirektion 3.1. Bergbau Die geplanten Vorranggebiete HN01 „Westlich Bad Wimpfen Kernort“, HN02 „Westlich Eberstadt-Hölzern; Östlich Eberstadt Kernort“, HN07 „Nordöstlich Heilbronn Kernort“, HN13 „Nördlich Offenau“ und HN14 „Nördlich Schwaigern-Massenbach“ liegen innerhalb unbefristet und rechtskräftig bestehender Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG), die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und Sole berechtigen. Eine Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und Sole findet im Bereich der geplanten Vorranggebiete derzeit nicht statt. Das geplante Vorranggebiet HN05 „Nördlich Gundelsheim Kernort“ liegt innerhalb der Bergbauberechtigung „Anbachtaler Grubenfeld“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Gips und Anhydrit berechtigt. Eine Aufsuchung	Kenntnisnahme. Da es sich um eine unterirdische Gewinnung handelt, werden keine Konflikte mit der Nutzung der Vorbehaltsgebiete durch Freiflächenphotovoltaik gesehen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		und Gewinnung von Gips und Anhydrit findet im Bereich des geplanten Vorranggebiets derzeit nicht statt. Die Abgrenzungen der Bergbauberechtigungen sind über den Kartenviewer auf der Homepage des LGRB unter www.lgrb-bw.de - Rauminformationssystem Bergbau – RISBinBW abrufbar.	
19	88	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (14.10.2024)** Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Kenntnisnahme
19	88	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (14.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält folgende Anlage: rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf]	Die betreffende Anlage wird mangels Relevanz nicht abgedruckt.
20	94	**Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 (16.10.2024)** Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Das Regierungspräsidium Karlsruhe sieht von einer Stellungnahme zum vorgelegten Planentwurf ab.	Kenntnisnahme
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Das Regierungspräsidium Stuttgart dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien und nimmt wie folgt Stellung: I. Stellungnahme Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Zur Erreichung der Klimaschutzziele kommt es wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Mit der vorliegenden Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken sollen im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum einem nach § 21 KlimaG BW 0,2% der Regionsfläche als Flächen für Photovoltaik ausgewiesen werden. Zum anderen sollen die regionalen Grünzüge nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LPlG für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien geöffnet werden. Positiv hervorzuheben ist, dass 32 Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik ausgewiesen werden, sodass nach aktuellen Verfahrensstand 0,3% der Regionsfläche für Photovoltaik zur Verfügung gestellt und damit das gesetzliche Mindestziel von 0,2% Flächenausweisung erreicht wird.	
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der steigende energiewirtschaftliche Bedarf in Baden-Württemberg faktisch eine Nutzung von 0,5 % der Regionsfläche für Photovoltaik erfordert.	Kenntnisnahme. Demnach wäre aus Sicht des Regionalverbands zu prüfen, ob das Landesflächenziel nach § 21 KlimaG BW nicht entsprechend anzupassen wäre. Derzeit verlangen die gesetzlichen Vorgaben ein Ziel von 0,2 %, das durch die Planung übererfüllt wird. Die Stabstelle verkennt in dem Zusammenhang, dass eine nicht unerhebliche Zahl an Freiflächenphotovoltaikanlagen auch außerhalb der als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovolatikanlagen dargestellten Flächen entwickelt wird, wodurch faktisch mehr als die durch die Teilfortschriebung entstehenden 0,3 % der Regionsfläche für Freiflächenphotovoltaik zur Verfügung steht. Hierbei spielen auch die geänderten Regelungen zum Regionalen Grünzug eine wesentliche Rolle. Da die Stabstelle die betreffenden Bauleitplanungen federführend im Regierungspräsidium betreut, sollte auf dieser Ebene eine Abschätzung möglich sein, wie sich der Ausbau tatsächlich - auch gemessen an der Regionsfläche - entwickelt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** Wünschenswert wäre darüber hinaus diese Gebiete bereits jetzt als Vorranggebiete auszuweisen. Dies begründet sich vor allem mit Blick auf die RED III-Richtlinie, wonach Vorranggebiete als Grundlage für sog. Beschleunigungsgebiete genutzt werden können. In diesen Beschleunigungsgebieten soll die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie die saP entfallen, was wiederum zur Beschleunigung des Ausbaus von Solarenergie führen soll. Wir regen daher an bereits im jetzigen Verfahrensstadium zu prüfen, ob eine Ausweisung von Vorrang- statt Vorbehaltsgebieten sinnvoll sein könnte.	Ablehnung. In der Region Heilbronn-Franken bestehen durch die Teilfortschreibung Fotovolatik aus dem Jahr 2010 und die 20. Änderung aus dem Jahr 2024 sehr gute Erfahrungen mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten. Diese reichen aus, um zu einer zeitnahen Umsetzung zu kommen, zumal die planerische Vorgehensweise der Teilfortschreibung Solarenergie darauf ausgerichtet ist, keine Angebotsflächen sondern konkrete umsetzungsreife Projekte regionalplanerisch zu ermöglichen. Daher wird an dem Instrument Vorbehaltsgebiet festgehalten. Dass diese Gebiete nicht der RED III-Richtlinie zugänglich sind, ist bedauerlich. Mit Blick auf die Tatsache, dass erfahrungsgemäß die mit einer regelhaften Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen verbundenen Herausforderungen lösbar sind, wird dies als hinnehmbar angesehen.
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** Die Öffnung der Grünzüge stellt sich in den Planungsunterlagen darüber hinaus als nicht ausreichend dar. Zwar legt der Plansatz 3.1.1 (2) fest, dass Photovoltaikanlagen einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen grundsätzlich zulässig sind. Die beiliegende Begründung (D.2) schränkt diese Zulässigkeit durch zahlreiche Beschränkungen der Gebietskulisse allerdings stark ein, sodass der Plansatz in seiner aktuellen Fassung noch immer nicht dem Gesetzgeberwillen entspricht. Im Ergebnis werden so nur 70% der Fläche regionaler Grünzüge geöffnet. Der gesetzlichen Wertung des § 2 EEG, wonach erneuerbare Energien nur in atypischen Fällen unzulässig sein sollen, wird der Plansatz damit nicht hinreichend gerecht. Darüber hinaus ergibt sich die umfassende Einschränkung nicht aus dem Plansatz selbst, sondern erst aus der Begründung. Hier wäre eine Umformulierung wünschenswert.	Ablehnung. Die Ausführungen der Stabstelle sind unzutreffend. Sowohl das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungsbehörde als auch die höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart hat die Festlegungen zu Plansatz 3.1.1 als den gesetzlichen Vorgaben entsprechend bewertet. An dieser Stelle wird außerdem auf das vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft verantwortete Energiekonzept für Baden-Württemberg aus dem Jahr 2024 verwiesen, in dem auf Seite 35 mit Blick auf den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung ausgeführt wird, dass beim Ausbau der Photovoltaik insbesondere "...auf eine Schonung besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsstandorte zu achten ist". Exakt diesem Umstand wird mit der vorgesehenen Regelung in Plansatz 3.1.1. Rechnung getragen.
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** II. Stellungnahme Referat 21 – Raumordnung Zu PS 3.1.1 Abs. 2 (Z) Die grundsätzliche Öffnung der Regionalen Grünzüge für	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Freiflächenphotovoltaikanlagen wird im Hinblick auf § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 LplG iVm. § 2 EEG begrüßt. Die Beschränkung auf eine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionen Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege begegnet keinen Bedenken. Aufgrund des dargelegten Freiraumkonzepts der Region Heilbronn-Franken dürften die Regionalen Grünzüge im ausreichenden Maß geöffnet werden. Laut der Begründung sind nach der Teilfortschreibung Freiflächenphotovoltaikanlagen auf ca. 70 % der Regionsfläche möglich. Die in der Begründung dargestellte Fallgruppe einer wesentlichen Beeinträchtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Eingriffen in Kernräume und –flächen des landesweiten Biotopverbunds ist nachvollziehbar. Nach § 21 BNatSchG iVm. § 22 LNatSchG sollen gerade die Regionalpläne den Biotopverbund im erforderlichen Umfang sichern. Da dieser Sicherungsauftrag vorliegend auf die besonders hochwertigen und kleinteiligen Kernräume und –flächen beschränkt wird, dürfte der besonderen Bedeutung der Erneuerbaren Energien ausreichend Rechnung getragen werden. Gleiches gilt für die Beschränkung auf beste landwirtschaftlichen Böden entsprechend der in der Begründung dargestellten Fallgruppe einer wesentlichen Beeinträchtigung der Landwirtschaft. Durch die Kombination sowohl der Flur- als auch der Flächenbilanz dürften die Belange der Landwirtschaft im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien ausreichend Beachtung gefunden haben. Daneben werden landwirtschaftliche Flächen auch bereits über die gesetzliche Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB, die häufig in den Textteilen der Bebauungspläne festgesetzte Rückbauverpflichtung (Vergleiche hierzu die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018) oder die vertraglich vereinbarte Rückbauverpflichtung geschützt.	
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** Da die Begründung nicht an der Verbindlichkeit teilnimmt, ist jedoch zu beachten,	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		dass es bei der Anwendung der Ausnahme in erster Linie auf eine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung ankommt. Die in der Begründung dargestellten Fallgruppen werden hier regelmäßig einschlägig sein. Atypische Fälle, die außerhalb der Fallgruppen liegen, sind jedoch weiterhin denkbar und werden von der Ausnahme gegebenenfalls (nicht) erfasst. Im Hinblick auf eine größtmögliche Flexibilität der Vorschrift ist dies für die Vollzugspraxis sinnvoll.	
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** Im Zusammenhang mit der Begründung ist überlegenswert, ob die Beurteilung der wesentlichen Beeinträchtigung nicht losgelöst von den aktuellen Kategorien der Flur- und Flächenbewertung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum getroffen werden kann. In erster Linie geht es stets um die höchste Wertungskategorie, auf die in der Begründung abstrakt abgestellt werden könnte.	Zustimmung. Um dem Umstand sich verändernder Terminologien der Landwirtschaftsverwaltung, die in den letzten 10 Jahren mehrfach stattgefunden hat, gerecht zu werden, wurde der Sachverhalt in die Begründung aufgenommen. Dies bietet aus Sicht des Regionalverbands ausreichend Spielräume, um auch für künftige Begriffsänderungen gerüstet zu sein. Gemeint ist jedenfalls die jeweils höchste Stufe der beiden Bilanzwerke. Dies geht aus den begründenden Unterlagen eindeutig hervor.
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** Vor dem Hintergrund des § 4 KlimaG und der Plansätze 5.3.4 (Z) und 5.3.5 (Z) LEP bietet es sich an, Wald ebenfalls als Ausnahmekriterium aufzunehmen.	Ablehnung. Dem Regionalverband sind keine Fälle bekannt, in denen es zur Realisierung von Freiflächenphotovolktaikprojekten auf Waldstandorten kam. Dies dürfte alleine schon an der notwendigen Genehmigung zur Waldumwandlung scheitern. Auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde wird in dem Zusammenhang verwiesen. Es handelt sich dabei um eine berechtigte, aber nur theoretische Problemlage, die zudem die Kompromissfindung zur Öffnung der Regionalen Grünzüge erschwert hätte. Daher wird dem Gedanken nicht Rechnung getragen. Der Plansatz 3.1.1 bleibt daher unverändert.
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** Die vollständige Öffnung der Regionalen Grünzüge für Solarthermieanlagen begegnet in Anbetracht ihrer Standortgebundenheit keinen Bedenken.	Kenntnisnahme
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Zu PS 4.2.3.4 Hinsichtlich der einzelnen neuen Vorbehaltsgebiete im Plansatz 4.2.3.4 bestehen keine Bedenken. Dass das Flächenziel des § 21 KlimaG übererfüllt wird, ist zu begrüßen. Daneben ist aufgrund des projektorientierten Ansatzes mit einer zügigen Umsetzung zu rechnen.	Kenntnisnahme
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** III. Stellungnahme Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen straßenrechtlich Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken hat die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans 2020 beschlossen. Sollten sich geplante Anlagen in der Nähe von Landes- oder Bundesstraßen befinden, so sind die gesetzlichen Anbauverbote (FStrG, StrG für BW) weiterhin zu beachten.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** Das Baureferat Ellwangen verweist auf die Stellungnahme der Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.09.2023, nachfolgende kursiv dargestellt. Die Punkte sind weiterhin zu berücksichtigen. [Hinweis RVHNF: Die Stellungnahme vom 29.09.2023 war nicht kursiv abgedruckt, sie wurde jedoch in den Anhang aufgenommen, da in der aktuellen Stellungnahme auf sie verwiesen wird]	Die Stellungnahme vom 29.09.2023 ist im Anhang der Synopse beigefügt. Diese wurde bereits nach der Unterrichtung einer Abwägung unterzogen. Aus ihr gehen daher keine Sachverhalte hervor, die für die Abwägung der Beteiligung von Relevanz sind.
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** Die Erschließung der Flächen hat grundsätzlich über das bestehende Straßennetz zu erfolgen. Es dürfen keine Blendwirkungen auf Landes oder Bundesstraßen, die die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt, entstehen.	Kenntnisnahme
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** luftrechtlich Nach luftrechtlicher Betrachtung der ausgewiesenen Flächen für die	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Freiflächenphotovoltaik und dem Abgleich mit der Luftverkehrsinfrastruktur konnten bei keinem der Plangebiete Hindernisgründe für die Realisierung von Solarflächen festgestellt werden. Die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist somit aus Sicht der Landesluftfahrtbehörde unbedenklich.	
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** IV. Stellungnahme Abteilung 5 – Umwelt Wasser/Boden Gegenüber der geplanten Teilfortschreibung des Regionalplans bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung sowie des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** Die im Allgemeinen erforderliche Befreiung von Verboten der Rechtsverordnung für den Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem Wasserschutzgebiet ist und bleibt eine Ermessensentscheidung der zuständigen Wasserbehörde. Die Befreiungsregelung des § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG ist trotz des Wortlauts („oder“) nicht so zu verstehen, dass aufgrund des in § 2 EEG geregelten überragenden öffentlichen Interesses eine oder gar jegliche Gefährdung des Schutzzwecks zulässig ist. Die Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2022) zum Schutz des Grundwassers und der Wasserversorgung sollte daher schon frühzeitig bei der Projektierung beachtet werden. Diese kann grundsätzlich auch bei Vorhaben in der Schutzzone III zur Planung herangezogen werden.	Kenntnisnahme. Die angesprochene Handreichung ist dem Regionalverband bekannt und war Grundlage für die Gebietsabgrenzung. Die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** Naturschutz	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** Einige Standorte, darunter auch TBB-01 und TBB-08, befinden sich teils großflächig innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. § 26 Abs. 3 BNatSchG sieht lediglich für die Windenergie, nicht aber für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, eine Möglichkeit der Öffnung der Landschaftsschutzgebiete vor. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bedarf es daher weiterhin einer Entscheidung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde. Eine entsprechende Entscheidung ist in einem nachgelagerten Bauleitplanverfahren einzuholen. TBB-01 und TBB-08 berühren daneben auch Kernräume des Biotopverbunds trockener Standorte und sind daher als naturschutzfachlich und ökologisch hochwertige Flächen anzusehen. Darüber hinaus wäre die Realisierung eines Freiflächen-Solarparks unseres Erachtens nach an den Standorten TBB-01 und TBB-08 mit einem erheblichen Eingriff in das bislang unzerschnittene Landschaftsbild verbunden. Aus den genannten Gründen regen wir an, von der Weiterverfolgung der Standorte TBB-01 und TBB-08 abzusehen.	Ablehnung. Die Landschaftsschutzgebiete und der Biotopverbund sind in den Standortdatenblättern themtisiert. Mit Ausnahme des Gebiets TBB_08 "Östlich Tauberbischofsheim-Impfingen" wird nur randlich in die Landschaftsschutzgebiete eingegriffen. In der Stellungnahme wird zurecht auf die erforderliche Konfliktlösung in den Bauleitplanverfahren abgestellt. Da sowohl für das Vorhaben TBB_08 als auch für das Vorhaben TBB_01 "Südlich Creglingen-Kernort" mittlerweile entsprechende Bebauungsplanverfahren eingeleitet wurden, ist davon auszugehen, dass die angesprochenen Aspekte dort eine Klärung erfahren. Letztendlich ist aus Sicht des Regionalverbands sowohl auf regional- wie auch auf bauleitplanerischer Ebene in den beiden genannten Vorbehaltgebieten auf den Abwägungsvorrang des § 2 EEG abzustellen. Dem Wunsch nach Streichung der beiden Vorbehaltsgebiete TBB_01 und TBB_08 kann daher nicht entsprochen werden.
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** Die Standorte TBB-02 und TBB-03 grenzen unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Oberrimbacher Erdfälle“, welches mit Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde am 06. November 1985 als solches ausgewiesen wurde. In diesem Naturschutzgebiet sind gemäß § 4 Abs. 1 NSG-VO „Oberrimbacher Erdfälle“ alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu beachten, dass nach § 23 Abs. 2 BNatSchG auch Handlungen verboten sind, die zwar außerhalb des	Zustimmung. Das Naturschutzgebiet ist in den Standortdatenblättern thematisiert. Der vorgetragene Hinweis zur Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde wird in den Standortdatenblättern TBB_02 und TBB_03 ergänzt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Naturschutzgebietes stattfinden, sich in diesem aber negativ auswirken. Da die Betreuung der Naturschutzgebiete gemäß §§ 23 Abs. 3, 54 Abs. 1 NatSchG der höheren Naturschutzbehörde obliegt, bitten wir bei Weiterverfolgung der Planung an diesen Standorten um enge Abstimmung und eine entsprechende Anpassung bzw. Ergänzung dieses Hinweises in den jeweiligen Flächensteckbriefen.	
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** V. Stellungnahme Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Nach fachlicher Prüfung sind die nachfolgenden denkmalfachlichen Belange durch die Planung berührt: Bau- und Kunstdenkmalpflege HN_05 „Nördlich Gundelsheim-Kernort“ Bezüglich der Fläche HN_05 verweist das Landesamt für Denkmalpflege auf die bereits abgegebene STN zum Bebauungsplan Böttinger Hof vom 16.12.2022.	Die besagte Stellungnahme vom 16.12.2022 zum Bebauungsplan "Böttinger Hof" liegt dem Regionalverband nicht vor und wird daher nicht abgedruckt. Da der Bebauungsplan aber mittlerweile rechtsverbindlich ist und die Freiflächenphotovoltaikanlage genehmigt wurde, ist von einer ordnungsgemäßen Behandlung des Sachverhalts in Rahmen der Abwägung der Bauleitplanung auszugehen.
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** KÜN_05 „Östlich Schöntal-Aschhausen“ Die Planung betrifft das Kulturdenkmal Schlossanlage Aschhausen, Schloßweg 15, 17, 19, 23, 25, 27, 29, 31, (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach § 12DschG). Die ausgedehnte Schlossanlage von Aschhausen, weithin sichtbar über dem Erlenbachtal gelegen, geht auf eine Gründung des 12./13. Jahrhunderts zurück und war bis ins 17. Jahrhundert Stammsitz der regional bedeutenden Herren von Aschhausen. 1523 vom Schwäbischen Bund zerstört, wurde sie wiederaufgebaut. Der Hauptturm, das Erdgeschoss des Fruchtspeichers als ehem. Palas, die spätmittelalterliche Zwingerbefestigung und die Ringmauern der Vorburg sind letzte Reste des alten Schlosses, das nach dem Erlöschen der Herren von Aschhausen durch den Lehnsherrn Kurmainz 1671 an die	Da im Zuge der vorgelagerten Abstimmung aller geplanten Vorbehaltsgebiete mit dem Landesamt für Denkmalpflege in deren Schreiben vom 16.02.2024 keine Anmerkungen zu dieser Fläche vorgetragen wurden und die Entfernung zwischen dem Schloss und dem Vorbehaltsgebiet 400 m beträgt, wurde im Standortdatenblatt KÜN_05 das Schloss Aschhausen erwähnt und das Konfliktpotenzial als gering eingestuft. Bei Schloss Aschhausen handelt es sich zudem nicht um ein im höchsten Maße raumwirksames Kulturdenkmal nach § 15 Abs. 4 DSchG. Mit Blick auf die nun vorgetragenen Sachverhalte und Anregungen zur flächenmäßigen Reduzierung bzw. zur Eingrünung der Freiflächenphotovoltaikanlage wird das Standortdatenblatt um die Anregungen des Landesdenkmalamts ergänzt. Die Konflikteinstufung wird auf mittel

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Zisterzienserabtei Schöntal verkauft wurde. Bedeutung verleiht der Anlage vor allem der repräsentative und monumentale Neubau des barocken Corps de Logis in der Vorburg unter Einbeziehung eines älteren Geschützturmes und eines Renaissancegebäudes zum Sommer- und Jagdsitz der Äbte von Schöntal im 18. Jahrhundert, wovon auch der kleine Pavillon im einstigen Jagdrevier östlich des Schlosses zeugt. Mit der Säkularisation durch Württemberg wurde Schöntal 1803 Lehen der für die württembergische und deutsche Geschichte bedeutenden Grafen von Zeppelin. Im Neubau der Wirtschaftsgebäude der Vorburg zeigt sich anschaulich die Kontinuität der geistlichen Herrschaft als adeliges Lehensgut im Königreich. Die Erweiterung des Corps de Logis bis 1914 durch den Münchner Architekten Haiger im Reformstil mit qualitätsvollen Ausstattungen im Stil Louis-seize zeugt vom Bemühen, den Neubau dem historischen Bestand der Barockzeit einzupassen. Er erhält vor allem Bedeutung als einer der ganz wenigen Schlossbauten in Württemberg unmittelbar vor dem Ende der Monarchie 1918. Schloss Aschhausen dokumentiert damit adelige und herrschaftliche Architektur und Wohnkultur vom Mittelalter bis ins frühe 20. Jahrhundert. Es hat als alter Sitz der Herren von Aschhausen und als schöntalisches Jagdschloss herausragende Bedeutung für die lokale Herrschaftsgeschichte. [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle eine Karte] Nach eingehender Ortsbesichtigung von einschlägigen Blickpunkten zur Schlossanlage hat sich herausgestellt, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage durch ihre Großflächigkeit und bedingt durch die örtliche Topographie insbesondere in der wichtigen Blickachse der Hauptzufahrtsstraße von Merchingen kommend unmittelbar in das Blickfeld des Betrachters treten und das	geändert. Auf Ebene der Bauleitplanung ist mit den Sachverhalten umzugehen. Mit Blick auf den Abwägungsvorrang der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG wird auf regionalplanerischen Ebene aber von einer Verkleinerung des Vorbehaltsgebiets abgesehen. Dies entspricht auch den denkmalrechtlichen Vorgaben des Landes nach § 15 Abs. 4 DSchG, wonach bis zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität der Errichtung von Photovoltaikanlagen denkmalrechtliche Belange nicht entgegenstehen, es sei denn es handelt sich um im höchsten Maße raumwirksame Denkmale. Die gesamte Stellungnahme inklusive der Karte und Fotos ist der Synopse beigefügt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		sinnstiftende Umfeld bzw. die herausragende kulturdlandschaftliche Einbettung der Schlossanlage nachhaltig verändern würde. Die unten angehängte vereinfacht dargestellte Fotovisualisierung verdeutlicht diese Einschätzung. Die Freiflächenphotovoltaikanlage hat daher ein hohes Potential, die heute noch ablesbare, kulturlandschaftliche Einbettung des Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung in seiner historischen Umgebung zu beeinträchtigen. [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle ein Foto inklusive Visualisierung] Das Landesamt für Denkmalpflege trägt Sorge, dass das historisch angestammte solitäre Erscheinungsbild der Schlossanlage durch die großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage verloren geht. Wir regen daher dringend an zu prüfen, wie eine Beeinträchtigung durch eine Anpassung der Planung, beispielsweise durch Verringerung der Photovoltaikfläche mit entsprechender Eingrünung (siehe nachfolgende Beispielvisualisierung) verringert werden kann [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle ein Foto inklusive Visualisierung]	
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** Archäologische Denkmalpflege/ Weltkulturerbe Beeinträchtigungen und erhebliche Beeinträchtigungen des UNESCO-Welterbes „Grenzen des Römischen Reiches“, hier der Teil Obergermanischer Raetischer Limes, durch Planungen von Vorranggebieten Solar im RV Heilbronn-Franken [Hinweis RVHNF	Kenntnisnahme. In der Teilfortschreibung Solarenergie werden keine Vorranggebiete sondern nur Vorbehaltsgebiete festgelegt. Diese sind grundsätzlich der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich, so dass die nachstehend angesprochenen Fragestellungen teilweise auf der Ebene der Bauleitplanung z.B. durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gelöst werden können. In der vorgelagerten Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege wurde in der Stellungnahme vom 16.02.2024 für keines der geplanten

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle eine Karte] Der Obergermanisch-Raetische Limes (ORL) wurde als Teil der Welterbestätte „Grenzen des Römischen Reiches“, im Jahr 2005 in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen. Er erstreckt sich auf einer Länge von 550 km zwischen Rheinbrohl am Rhein und Eining an der Donau und wurde in mehreren Etappen im zweiten Jahrhundert errichtet. Mit seinen Kastellen, Forts, physischen Barrieren, vernetzter Infrastruktur und ziviler Architektur zeigt er einen wichtigen Austausch menschlicher Werte durch die Entwicklung römischer Militärarchitektur in zuvor weitgehend unerschlossenen Gebieten und gibt so einen authentischen Einblick in die Welt der Antike des späten 1. bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts nach Christus. Der Limes war nicht nur ein militärisches Bollwerk, sondern definierte auch wirtschaftliche und kulturelle Grenzen. Obwohl sich kulturelle Einflüsse über die Grenze erstreckten, stellte sie eine kulturelle Trennlinie zwischen der romanisierten Welt und den nicht romanisierten germanischen Völkern dar. Der Limes ist somit ein hervorragendes Beispiel für die römische Präzision im Vermessungswesen. Der „Römische Limes“ im Gesamten stellt die Grenzlinie des Römischen Reiches in seiner größten Ausdehnung im 2. Jahrhundert n. Chr. dar. Er erstreckte sich über 5.000 km von der Atlantikküste im Norden Britanniens durch Europa bis zum Schwarzen Meer und von dort bis zum Roten Meer und über Nordafrika bis zur Atlantikküste. Die Überreste des Limes bestehen heute aus Resten von Mauern, Gräben, Kastellen, Festungen, Wachtürmen und zivilen Siedlungen. Der Limes ist ein eindrucksvolles Beispiel für die Organisation einer Militärzone und veranschaulicht die Verteidigungstechniken und geopolitischen Strategien des alten Roms. Im Rahmen der Welterbekonvention haben sich die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg verpflichtet, das Gut in seiner substantiellen und visuellen Integrität zu schützen. Die Einschreibungsdokumente auf der	Vorbehaltsgebiete die Notwendigkeit einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung in den Raum gestellt. Die gesamte Stellungnahme inklusive der Karte ist der Synopse beigefügt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		UNESCO-Seite finden sich unter folgendem Link: https://whc.unesco.org/en/list/430. Bei UNESCO-Welterbestätten und Tentativlistenanträgen prüft das LAD, ob eine Beeinträchtigung der für die (nominierte) Welterbestätte relevanten Bezugspunkte vorliegt. Sollte diese gegeben sein, ist ggf. eine weiterführende Prüfung im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (engl.: heritage impact assessment = HIA) erforderlich. Die zukünftig festgelegten VRG in der Nähe von Welterbestätten und von potentiellen Welterbestätten (Tentativlistenanträge) unterliegen Einzelfallprüfungen, welche im Idealfall durch Visualisierungen begleitet werden. Hierbei gilt zu beachten, dass eine Pauschalisierung von Mindestabständen von Planungsvorhaben in der Umgebung von Welterbestätten von der UNESCO nicht vorgesehen ist. Eine potentielle Gefährdung einer Welterbestätte ist jeweils im Einzelfall im Hinblick auf den spezifischen außergewöhnlichen universellen Wert einer Stätte zu prüfen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Identifizierung von dafür notwendigen und für die Stätten relevanten Sichtpunkten.	
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** Sollte durch die Einzelfallprüfung keine visuelle Beeinträchtigung festgestellt werden, ist bei Genehmigung des VRG sicherzustellen, dass beim Bau der PV-Anlage keine schweren Baumaschinen über die Limeslinie fahren und diese nicht beschädigt wird. Baulager o.ä. sind in der Kernzone ebenfalls nicht erlaubt. Verbindungsleitungen, welche den Limes ggf. queren, dürfen in der Regel nicht eingebracht werden. Sollte dies jedoch nicht zu vermeiden sein, so müssen diese auf einen einzigen Schnitt reduziert werden. Dieser ist dann auf Kosten des Vorhabenträgers mit einem der Welterbestätte angemessenen wissenschaftlichen und grabungstechnischen Standard archäologisch zu untersuchen.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** 1. Kreis Künzelsau	Ablehnung. In der vorgelagerten Abstimmung mit dem Landesamt für

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		a. KÜN_03 – östlich Öhringen Untermaßholderbach (Entfernung ca. 400 m) [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle zwei Karten] Als Sichtbares Element ist hier der Wachtposten 9/33 am Rand der Bebauten Zone von Öhringen vorhanden. Hier wurden die Grundmauern konserviert und durch eine Sitzbank eine Aussichtsplattform geschaffen. Die Blickrichtung ist nach Norden Richtung Straße und Gemeinde Zweiflingen, die Bank jedoch ist nach Osten ausgerichtet. Die Fläche von KÜN_03 liegt auf dem Gegenüberliegenden Hang genau in der Blickrichtung der Bank. Es bestehen starke Bedenken, dass ein Solarfeld an dieser Stelle die Wahrnehmung des Limes beeinträchtigt. Um diese mögliche visuelle Beeinträchtigung des Welterbes zu überprüfen, muss eine Visualisierung angefertigt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden erhebliche Bedenken angemeldet. Sollte durch die Visualisierung keine visuelle Beeinträchtigung festgestellt werden, ist bei Genehmigung des VRG sicherzustellen, dass beim Bau der PV-Anlage nach den oben (S. 2) angesprochenen Maßgaben verfahren wird.	Denkmalpflege wurde das Gebiet KÜN_03 in der Stellungnahme vom 16.02.2024 nicht angesprochen. Da die Entfernung zwischen Limes und dem geplanten Vorbehaltsgebiet 500 m beträgt, wurde der Limes im Standortdatenblatt KÜN_03 lediglich erwähnt und das Konfliktpotenzial als gering eingestuft. An dieser Einstufung ist nach wie vor festzuhalten, da der Limes durch eine 500 m entfernte Freiflächenphotovoltaikanlage nicht beeinträchtigt wird, zumal das geplante Vorbehaltsgebiet eben nicht in Blickrichtung des Limesverlaufs liegt sondern abseits. Mit Verweis auf § 2 EEG und den darin normierten Vorrang der erneuerbaren Energien kann dem vorgetragenen Anspruch auf eine Konservierung des Landschaftsbilds im Umfeld des Limes, die im übrigen dann gleichermaßen für alle baulichen Veränderungen gelten würde, keine Rechnung getragen werden. Eine Visualisierung ist vor diesem Hintergrund nicht notwendig. Vorstellbar wäre aber ggf. eine Einordnung bzw. Kommentierung der geplanten Anlage am Aussichtspunkt, die sich mit der Veränderung des Landschaftsbilds auseinandersetzt oder aber eine bauliche Veränderung am Aussichtspunkt z.B. durch Drehen der Sitzbank. Solche Maßnahmen entziehen sich allerdings der regionalplanerischen Regelungskompetenz. Die gesamte Stellungnahme inklusive der Karten ist der Synopse beigefügt.
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** b. KÜN_04 – nördlich Öhringen Eckartsweiler (Entfernung ca. 1,5 km) [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle zwei Karten] Als Sichtbares Element ist hier der Wachtposten 9/33 am Rand der Bebauten Zone von Öhringen vorhanden. Hier wurden die Grundmauern konserviert und durch eine Sitzbank eine Aussichtsplattform geschaffen. Die Blickrichtung ist nach Norden Richtung Straße und Gemeinde Zweiflingen, die Bank jedoch ist nach Osten	Kenntnisnahme Die gesamte Stellungnahme inklusive der Karten ist der Synopse beigefügt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		ausgerichtet. Aufgrund einer kleinen Geländekuppe ist jedoch das geplante Gebiet KÜN_04 kaum zu sehen, bzw. kaum wahrnehmbar. Die visuelle Beeinträchtigung der Fläche KÜN_04 für die Wahrnehmung des Limes wird als so gering erachtet, dass es keine negativen Auswirkungen auf das Welterbe haben wird.	
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** c. KÜN_06 – Schöntal-Oberkessach (Entfernung ca. 1,7 km) [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle zwei Karten] Das Gebiet liegt östlich der oberirdisch sichtbaren Wachttürme 9/48, 9/50, 9/51. Aufgrund der Lage im Wald und der vorgelagerten Siedlung Rossach ist gegenwärtig keine Sichtbeziehung gegeben. Die Anlage wird somit keine Auswirkung auf die visuelle Integrität des Limes haben. Es werden keine Bedenken angemeldet.	Kenntnisnahme Die gesamte Stellungnahme inklusive der Karten ist der Synopse beigefügt.
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** 2. Heilbronna. HN_09 – südlich Jagsthausen-Kernort (Entfernung = 0 km – überlagert Limes) [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle zwei Karten] Das Weltkulturerbe „Obergermanisch-Raetischer Limes“ ist nur bei der Planung HN-09 südliches Jagsthausen betroffen, da es die Fläche zentral durchzieht. Zu dieser Fläche liegt bereits eine Stellungnahme des RPS vom 26.6.2023 vor, die in Abstimmung der Gebietsreferentin der operativen Archäologie (Dr. Andrea Neth) mit dem Welterebereferenten für den Limes (Andreas Schaflitzl) erstellt	Kenntnisnahme. In der vorgelagerten Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege wurde dieser Sachverhalt bereits in ähnlicher Form benannt. Die gesamte Stellungnahme inklusive der Karten ist der Synopse beigefügt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		wurde: Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Stolzenhof“, Gemeinde Jagsthausen Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Aktenzeichen RPS21-2434-228/3/3: Die Denkmalzone des UNESCO-Welterbes Limes, die an dieser Stelle den Limes selbst sowie 3-4 Wachtürme einschließt, ist unbedingt auszusparen und muss frei bleiben. Zum Schutz -gerade, was die Montage und die Befahrung mit Baumaschinen oder Wartungsmaschinen angeht-, sollte der Streifen auch etwas breiter gewählt werden. Beim Bau der PV-Anlage ist ebenfalls darauf zu achten, dass keine schweren Baumaschinen über die Wachtturmstellen fahren und auch die Limeslinie nicht beschädigt wird. Baulager o.ä. sind in der Kernzone ebenfalls nicht erlaubt. Verbindungsleitungen, welche den Limes queren, dürfen nicht eingebracht werden. Sollte dies jedoch nicht zu vermeiden sein, so müssen diese auf einen einzigen Schnitt reduziert werden. Dieser ist dann auf Kosten des Vorhabenträgers mit einem der Welterbestätte angemessenen wissenschaftlichen und grabungstechnischen Standard archäologisch zu untersuchen. Da das Gelände von Drainagen durchzogen zu sein scheint, könnten in feuchtem Milieu Reste der hölzernen Palisaden-pfosten erhalten sein, was ggf. einen erhöhten Aufwand erfordert. Da es sich um ein UNESCO-Welterbe handelt und ein solcher Grabungsschnitt das Denkmal nachhaltig beschädigt, müssen auch die Erkenntnisse daraus eine Beschädigung rechtfertigen. Das LAD bittet um Vorlage der Detailplanung samt aller mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe im engeren Umfeld der Denkmalzone. Eine Visualisierung der Limesstrecke muss in enger Abstimmung mit dem LAD erfolgen.“ Die aktuellen Planungen werden bereits eng mit dem LAD und dem Welterbereferenten abgestimmt und der Schutz und die Erfahrbarkeit des Denkmals eingeplant. So wurden im Vorfeld wurden geophysikalische	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Untersuchungen durchgeführt um den genauen Limesverlauf zu erfassen. Daher kann von Seiten des LADs unter den o.G. Vorgaben einer Umnutzung der Fläche und dem Bau einer Photovoltaikanlage zugestimmt werden. Mittlerweile wurde HN_09 unter diesen Maßgaben genehmigt.	
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** 3. Kreis Schwäbisch Hall a. SHA_01 – südlich Schwäbisch Hall Bibersfeld (Entfernung ca. 7,5 km) Aufgrund der topographischen Lage des VRGs ist eine visuelle Beeinträchtigung des Welterbes auszuschließen.	Kenntnisnahme
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** 4. Kreis Tauberbischofsheim a. TBB_07 – westlich Külsheim-Steinbach (Entfernung ca. 7,0 km) Aufgrund der topographischen Lage des VRGs ist eine visuelle Beeinträchtigung des Welterbes auszuschließen.	Kenntnisnahme
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** 5. Übrige Bei allen übrigen Vorranggebieten sind aufgrund ihrer Entfernung vom Welterbe Beeinträchtigungen auszuschließen.	Kenntnisnahme
21	96	**Regierungspräsidium Stuttgart (17.10.2024)** VI. Anmerkungen Referat 32 – Agrarstruktur und Referat 33 – Fischerei melden Fehlanzeige.	Kenntnisnahme
22	54	**Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (17.09.2024)** im Rahmen des Scopings zur Teilfortschreibung Solarenergie hatte der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange bereits mit Schreiben vom 20.09.2023 Stellung genommen und festgestellt, dass sich Hinweise, Anregungen oder Einwendungen zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Umfang und	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Detaillierungsgrad des Umweltberichtes nicht ergeben haben. Zudem wurde für weitere fachliche Hinweise auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken verwiesen.	
22	54	**Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (17.09.2024)** Nach Prüfung der aktuellen Beteiligungsunterlagen bestehen weiterhin keine Einwände gegen die Entwürfe zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken.	Kenntnisnahme
23	85	**Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (10.10.2024)** der Regionale Planungsverband Westmittelfranken gibt zur hier gegenständlichen Planung keine eigenständige Stellungnahme ab und verweist hinsichtlich der raumordnerischen Belange auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde.	Kenntnisnahme
24	53	**Regionaler Planungsverband Würzburg (17.09.2024)** im Rahmen des Scopings zur Teilfortschreibung Solarenergie hatte der Regionale Planungsverband Würzburg in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange bereits mit Schreiben vom 20.09.2023 Stellung genommen und festgestellt, dass sich Hinweise, Anregungen oder Einwendungen zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes nicht ergeben haben. Zudem wurde für weitere fachliche Hinweise auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken verwiesen.	Kenntnisnahme
24	53	**Regionaler Planungsverband Würzburg (17.09.2024)** Nach Prüfung der aktuellen Beteiligungsunterlagen bestehen weiterhin keine Einwände gegen die Entwürfe zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken.	Kenntnisnahme
25	64	**Regionalverband Ostwürttemberg (01.10.2024)** vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Der Regionalverband Ostwürttemberg hat die Planunterlagen zum	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Beteiligungsverfahren gesichtet und nimmt im Folgenden diesbezüglich Stellung: Die geplanten Vorbehaltsgebiete befinden sich in einem ausreichenden Abstand zur gemeinsamen Regionsgrenze, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf regionalplanerische Belange der Region Ostwürttemberg zu erwarten sind. Insofern bestehen seitens des Regionalverbands Ostwürttemberg keine Bedenken oder Anregungen.	
25	64	**Regionalverband Ostwürttemberg (01.10.2024)** Im Falle beabsichtigter gebietlicher Änderungen an der gemeinsamen Regionsgrenze bitten wir um zeitnahe Information.	Kenntnisnahme
25	64	**Regionalverband Ostwürttemberg (01.10.2024)** Für Abstimmungsgespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.	Kenntnisnahme
26	7	**Regionalverband Südlicher Oberrhein (30.07.2024)** wir danken für die Beteiligung an der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Von Anregungen sehen wir ab, da von dem Planungskonzept keine Auswirkungen auf unser Verbandsgebiet ausgehen. Wir wünschen für den weiteren Planungsprozess gutes Gelingen.	Kenntnisnahme
27	83	**Verband Region Rhein-Neckar (08.10.2024)** Vielen Dank für die Beteiligung an der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und die Möglichkeit, in diesem Rahmen eine Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände (AGRV) sowie auf Arbeitsebene durch den Arbeitskreis Erneuerbare Energien (AK EE) in Baden-Württemberg finden ein regelmäßiger Austausch und eine laufende Zusammenarbeit statt.	Kenntnisnahme
27	83	**Verband Region Rhein-Neckar (08.10.2024)** Gegenstand der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Darüber hinaus erfolgt eine Überarbeitung des Plansatzes 3.1.1 – Regionale Grünzüge. Bereits in der Teilfortschreibung Photovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken wurden Ausnahmevoraussetzungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Regionalen Grünzug definiert. Die mit der nun vorliegenden Teilfortschreibung Solarenergie einhergehende grundsätzliche Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen sowie solarthermischer Anlagen in den Regionalen Grünzügen ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar insb. vor dem Hintergrund der in § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG geforderten Öffnung der Regionalen Grünzüge zu begrüßen.	
27	83	**Verband Region Rhein-Neckar (08.10.2024)** Bereits 2010 wurde die Teilfortschreibung Photovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 genehmigt. Darin wurden Vorbehaltsgebiete mit einer Größe von insgesamt 108 ha für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen. In der satzungsbeschlossenen 20. Änderung werden weitere Vorbehaltsgebiete mit einer Größe von 180 ha in den Regionalplan aufgenommen. Im Zuge der Teilfortschreibung Solarenergie werden nun weitere Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Dabei wurde laut den Planunterlagen - wie schon bei der 20. Änderung - nicht angebotsorientiert, sondern nachfrageorientiert vorgegangen, d.h. es sollen insbesondere Flächen ausgewiesen werden, bei denen bereits ein konkretes Interesse zur Errichtung von FFPV-Anlagen besteht. Die gewählte projekt- und nachfragebezogene Vorgehensweise und der Verzicht auf die kriteriengestützte Herleitung einer Flächenkulisse ist aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar in Anbetracht der besonderen Situation, dass in der Region Heilbronn-Franken bereits Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen sind und weite Teile der Region für die Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaik geöffnet sind bzw. durch die Öffnung der Grünzüge geöffnet werden, nachvollziehbar. Positiv hervorzuheben ist die Abfrage der vorliegende Einspeisezusagen, um der Netzproblematik vorzubeugen.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
27	83	**Verband Region Rhein-Neckar (08.10.2024)** Derzeit sind 32 neue Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtfläche von 1.165 ha geplant. Die Region Heilbronn-Franken verfügt damit über bereits rechtskräftige Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (Teilfortschreibung Photovoltaik 2009) als auch über geplante Vorbehaltsgebiete (20. Änderung und hier vorliegende Teilfortschreibung Solarenergie). Gemäß der auf S. 21 der Begründung abgebildeten Flächenbilanz sind dadurch 0,3 % der Regionsfläche mit entsprechenden Vorbehaltsgebieten geplant. Wir begrüßen die Überschreitung des gem. § 21 KlimaG BW gesetzlichen Mindestziels von 0,2 % der Regionsfläche. Insgesamt wird mit den Planungen des Regionalverbands Heilbronn-Franken ein wichtiger Beitrag zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet.	Kenntnisnahme
27	83	**Verband Region Rhein-Neckar (08.10.2024)** In der Nähe zur Grenze zwischen dem Planungsgebiet des Verbands Region Rhein-Neckar und dem Planungsgebiet des Regionalverbands Heilbronn-Franken sind seitens des Regionalverbands Heilbronn-Franken fünf Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen im Entwurf der Teilfortschreibung Solarenergie enthalten. Diese sind • HN_05 „Nördlich Gundelsheim-Kernort“ • HN_08 „Nördlich Ittlingen“ • KÜN_01 „Nordwestlich Krautheim-Neunstetten“ • KÜN_05 „Schöntal-Aschhausen • TBB_07 „Westlich Kühlsheim-Steinbach“ Seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar bestehen nach Prüfung des vorliegenden Entwurfes der Fortschreibung des Regionalplankapitels keine Bedenken.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
27	83	**Verband Region Rhein-Neckar (08.10.2024)** Bezüglich der Fläche HN_05 „Nördlich Gundelsheim-Kernort“ möchten wir darüber informieren, dass sich um den Bereich des Stockbronner Hofes in unserer Region unweit der Potenzialfläche HN_05 eine ca. 80 ha. große Freiflächen-Photovoltaikanlage in Planung befindet. Diese Fläche (NOK-VBG053-PV) ist ebenfalls Bestandteil unseres Entwurfes des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik.	Kenntnisnahme. Daraus ergibt sich kein Veränderungsbedarf am Entwurf der Teilfortschreibung Solarenergie.
27	83	**Verband Region Rhein-Neckar (08.10.2024)** Darüber hinaus befindet sich in unmittelbarere Nähe der Fläche HN_05 und direkt an der Regionsgrenze im Strockbronner Wald eine im Entwurf befindliche Fläche für Windenergie (ca. 88 ha) aus der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie.	Kenntnisnahme. Daraus ergibt sich kein Veränderungsbedarf am Entwurf der Teilfortschreibung Solarenergie.
27	83	**Verband Region Rhein-Neckar (08.10.2024)** Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen (siehe Anlage). Der Offenlagebeschluss des Planentwurfs erfolgte am 15.12.2023 durch die Verbandsversammlung. Die Offenlage fand im Zeitraum 05. März bis 29. April 2024 statt. Zurzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen bearbeitet. Seitens des Verbands Region Rhein-Neckar sind im Teilregionalplanentwurf Freiflächen-Photovoltaik zwölf Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Angrenzung an das oder in Nähe zum Planungsgebiet des Regionalverbands Heilbronn-Franken enthalten. Diese sind • RNK-VBG037-PV • RNK-VBG038-PV	Kenntnisnahme. Daraus ergibt sich kein Veränderungsbedarf am Entwurf der Teilfortschreibung Solarenergie.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		• NOK-VBG002-PV • NOK-VBG011-PV • NOK-VBG027-PV • NOK-VBG028-PV • NOK-VBG029-PV • NOK-VBG045-PV • NOK-VBG049-PV • NOK-VBG051-PV • NOK-VBG052-PV • NOK-VBG053-PV	
27	83	**Verband Region Rhein-Neckar (08.10.2024)** Wir wünschen ihnen einen erfolgreichen und zügigen Fortgang bei den weiteren Verfahrensschritten.	Kenntnisnahme
27	83	**Verband Region Rhein-Neckar (08.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält folgende Anlage: Solar_Kriterienkatalog_VRRN_Teilregionalplan+Freiflächen-Photovoltaik+Stand_Offenlage_1.pdf]	Die Anlage ist im Anhang der Synopse beigefügt. Aus ihr ergibt sich kein Veränderungsbedarf am Entwurf der Teilfortschreibung Solarenergie.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Natur- und Artenschutz Der Druck auf die freie Landschaft durch die Inanspruchnahme und Überbauung mit technischen Anlagen zur Stromgewinnung nimmt stetig zu. Wenngleich, aufgrund mangelnder Infrastruktur, eine lastnahe Erzeugung favorisiert wird, so ist doch der Landkreis Heilbronn überproportional stark von den Änderungen der Teilfortschreibung Solarenergie betroffen. Für den ohnehin bereits sehr verdichteten Landkreis bedeutet die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete, sowie die	Kenntnisnahme. Dieser Sachverhalt ergibt sich bereits aus den gesetzlichen Vorgaben des § 21 KlimaG BW sowie des § 11 (3) Nr. 7 LplG. Der gesetzlich geforderte und aus Umweltgesichtspunkten notwendige Bau von Freiflächenphotovolatikanlagen stellt zwangsläufig ein Eingriff da, der auch negative Folgen zeitigt. Durch den Zubau in den Vorbehaltsgebiete im Landkreis Heilbronn wird gerade eine lastnahe Erzeugung ermöglicht, da hier auch der höchste Energiebedarf in der Region Heilbronn-Franken besteht.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Öffnung der Grünzüge, eine weitere Zunahme an technischen Anlagen in der freien Landschaft. Dies geht, durch die versicherungstechnisch notwendigen Einzäunungen, mit einer weiteren Zerschneidung der Landschaft und einer steten Zunahme an Wanderungshindernissen für Wildtiere einher. Auch für Arten der freien Landschaft, insbesondere den Feldvögeln, bedeutet dies zunehmenden Druck auf die ohnehin oft schon stark begrenzten Lebensraumangebote.	
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Die Feldvogelkulisse Offenland wurde im Rahmen der Regionalplanung nicht einbezogen. Diese gehört zu den landesweit erarbeiteten Fachplankulissen für den Biotopverbund Offenland. Da große Flächen im Offenland als Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik ausgewiesen werden, kann von unserer Seite nicht nachvollzogen werden, dass die Feldvogelkulisse nicht berücksichtigt wurde. Im vorliegenden Regionalplan werden Flächen ausgewiesen, welche sich zum großen Teil in prioritären Offenlandflächen sowie Halboffenland Feldvögel – Entwicklungsflächen befinden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind auf Ebene der Bauleitplanung und Baugenehmigungsverfahren zu erwarten. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sollte eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten im Offenland auf Flächen mit geringerem Habitatpotiential für Offenlandbrüter vorgezogen werden. Inwieweit eine tatsächliche Überplanung der im Landkreis Heilbronn ausgewiesenen Vorbehaltsflächen möglich ist, ist zwingend im Rahmen nachfolgender Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.	Ein Ausschluss von Flächen der Feldvogelkulisse ist vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Feldvogelkulisse ca. 28 % der Ackerflächen im Landkreis Heilbronn umfasst, nicht möglich. Der hohe Anteil zeigt zudem den großen Umfang an potenziellen Lebenräumen für Feldvögel. Gesetzlich gibt es - insbesondere mit Blick auf § 2 EEG - zudem auch keine Notwendigkeit die Feldvogelkulisse komplett auszunehmen. Allerdings überschneiden sich lediglich elf der 32 in der Region geplanten Vorbehaltsgebiete in größerem Umfang mit prioritären Offenlandflächen der Feldvogelkulisse. Bei vier der 32 Vorbehaltsgebiete sind Entwicklungsflächen betroffen. Im Landkreis Heilbronn liegen acht der 14 Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen nicht nur randlich in prioritären Offenlandflächen oder in Entwicklungsflächen des Biotopverbunds Feldvogel. Wie in Kapitel 2.4 des Umweltberichts ausgeführt, sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und der Umgang mit diesen auf Ebene der Bauleitplanung zu behandeln.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Als Ausgleich zur starken Inanspruchnahme bereits unter hohem Druck stehender Bereiche sollte eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in weniger nachgefragten Bereichen erfolgen. Hierbei ist darauf zu achten, dass insbesondere die durch die Planung stark in Anspruch genommenen Lebensräume und Arten, sich in den zum Ausgleich ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten wiederfinden. Konkret bedeutet dies, für die übermäßige	Der Regionalverband Heilbronn-Franken schreibt aktuell den Landschaftsrahmenplan fort und kommt damit der gesetzlichen Verpflichtung des NatSchG BW nach. Derzeit wird die Erarbeitung eines Regionalen Biotopverbundkonzepts vorbereitet. Grundlage wird der Fachplan landesweiter Biotopverbund inkl. der Raumkulisse Feldvögel sein. In welcher Form und mit welcher Priorität und Tiefe die Feldvogelfauna des Offenlandes im regionalen

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Inanspruchnahme von Offenlandlebensräumen der Feldvögel durch die Schaffung der Vorbehaltsgebiete FFPV sollten an anderer Stelle Vorbehaltsgebiete zum Schutz der Feldvögel ausgewiesen werden. Nur so steht die Bekämpfung der Energiekrise nicht den Bemühungen zur Bekämpfung des Artensterbens entgegen.	Planungsmaßstab berücksichtigt werden kann, wird zwischen dem Regionalverband Heilbronn-Franken, dem bearbeitenden Planungsbüro sowie den Naturschutzbehörden abgestimmt werden. Die Forderung einer Ausweisung, ggf. auch in Form von Vorranggebieten wird daher für sinnvoll erachtet, muss aber in einem separaten Verfahren, das auf den Landschaftsrahmenplan aufbaut, erfolgen.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Kritisch wird auch die Aussage bewertet, dass die Auswirkungen der Öffnung der Grünzüge noch in keiner Form abgeschätzt werden kann. Als Monitoring sollen die künftig eingehenden Bebauungspläne und Bauanträge privilegierter Anlagen dienen. Gerade bei solch unklaren Zukunftsaussichten wäre ein Mehr an Steuerung wünschenswert. Andernfalls besteht die Gefahr, negative Trends zu spät zu erkennen und dauerhafte Schäden, beispielsweise an der Fauna des Offenlands, nicht mehr verhindern zu können.	Die Öffnung der Grünzüge ergibt sich aus der gesetzlichen Verpflichtung des § 11 (3) Nr. 7 LplG. Der vom Regionalverband gewählte Kompromiss sieht keine Komplettöffnung vor, sondern berücksichtigt vielmehr die Belange des Biotopverbunds in besonderem Maße. Das angesprochene Monitoring wird umgesetzt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Ebenso wird die Gefahr von Kumulationswirkungen bei dieser Planung nicht ausreichend bedacht. Eine reine Verlagerung der Betrachtung der Kumulationswirkung auf die nachgeordneten Planungsebenen ist nicht geeignet, die Risiken der Kumulationswirkungen einzudämmen und sicher abzuwenden. Dies sollte auf übergeordneter Planungsebene geschehen, beispielsweise für die Festlegung einer Maximaldichte oder eine Festsetzung, wieviel Abstand kleine, nicht regionalbedeutsame Anlagen zu den Vorbehaltsgebieten haben müssen. Andernfalls besteht die Möglichkeit, in Teilabschnitten oder mittels steten Erweiterungen, durch die Kumulation mehrerer Kleinanlagen (die jede für sich zulässig sind) die Flächen der Vorbehaltsgebiete über das festgelegte Maß hinaus auszuweiten oder an anderer Stelle selbst eine Verdichtung ähnlich eines Vorbehaltsgebiets herbeizuführen.	Die Frage der Kumualtion lässt sich nicht an konkreten Maßen festmachen, sondern ergibt sich jeweils aus dem Einzelfall. Die Beurteilung möglicher kumulativer Wirkungen erfolgt immer dann, wenn geplante Anlagen im Zuge von Bauleitplanverfahren oder Baugnehmigungsverfahren dem Regionalverband zur Stellungnahme vorgelgt werden, jeweils mit Blick auf die entsprechend betroffenen Ziele der Raumordnung und die jeweiligen Funktionen freiraumschützender Zielvorgaben. Innerhalb der Regionalen Grünzuge werden kumulative Wirkungen bei möglichen wesentlichen Beeinträchtigungen der Funktionen Landwirtschaft oder Naturschutz- und Landschaftspflege geprüft. Dies erfolgt sowohl bei mehreren nicht regionalbedeutsamen als auch bei größeren, jeweils für sich regionalbedeutsamen Anlagen. Dem Vorschlag zur Festlegung entsprechender Regelungen wird daher nicht gefolgt. Außerdem stellt sich die Frage der Zulässigkeit solcher Festlegungen. So dürfte z.B. der vorgeschlagene Dichtewert als Maßstab für eine

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			Kumulation ähnlich wie die bisherige Ausnahmevoraussetzung einer Größenbegrenzung von Anlagen in Regionalen Grünzügen den Anforderungen des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG nicht gerecht werden. Auf die diesbezügliche Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken wird verwiesen. Nähere Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 2.1 des Umweltberichts.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Als positiv wird bewertet, dass die neuen Vorbehaltsgebiete zumindest mit den Daten zum Artenschutzprogramm des Regierungspräsidiums sowie denen zu geplanten Naturschutzgebieten abgeglichen und eine Überschneidung ausgeschlossen wurde, und ein 200 m Pufferabstand zu Natura 2000-Gebieten eingehalten wird. Die fehlende Einbeziehung der Feldvogelkulisse als Bestandteil des Biotopverbunds ist jedoch zu kritisieren.	Kenntnisnahme
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist zudem die Aussage zum Schutzgut Landschaft im Umweltbericht zu hinterfragen. Die simple Feststellung, das Verständnis des Landschaftsbilds müsse sich in Zukunft ändern, wird dem Wert des Schutzgutes Landschaft nicht gerecht. Schon heute ist die freie Landschaft von einer Vielzahl von baulichen Anlagen gestört. Wird in dieses Schutzgut weiter eingegriffen, ändert sich nicht das Verständnis dieses Schutzgutes, sondern es besteht die Gefahr, dass es verloren geht. Eine freie, unzerschnittene Landschaft zwischen den durch Siedlungsbauten geprägten Ortschaften ist sowohl für die Erholungsnutzung, wie auch als Lebensraum und Wanderkorridor für zahlreiche Arten unerlässlich. Der Erholungsnutzen hat nachweislich einen höheren Erholungswert, wenn es sich um einen Anblick weiträumiger Landschaften mit wechselnden Grün- und Brauntönen ohne Beeinträchtigungen handelt, statt dem Anblick einer beengten, gestörten Landschaft (siehe Artikel „Ermittlung von Erholungswerten in Offenlandschaften“ in Naturschutz und Landschaftsplanung Heft 06/2023).	Auch diesbezüglich ist auf die gesetzlichen Vorgaben des § 2 EEG, des § 21 KlimaG BW und des § 11 (3) Nr. 7 LplG zu verweisen. Es wird keine Möglichkeit gesehen, die Teilfortschreibung Solarenergie rechtssicher so auszugestalten, dass das Schutzgut Landschaftsbild regelmäßig die Belange des Ausbaus der erneuerbaren Energien überwiegt, zumal das Schutzgut Landschaftsbild schwer zu operationalisieren und zu bewerten sowie subjektiv geprägt ist. Zwar mag die Feststellung, dass sich das Verständnis vom Landschaftsbild verändern muss, als zu einfach angesehen werden, sie entspricht aber der Lebenswirklichkeit. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es ein "ursprüngliches" Landschaftsbild nicht gibt. Das Landschaftsbild selbst verändert sich permanent, sei es durch natürliche Faktoren wie Geologie und Klima oder aber menschliche Interaktion - gleichzeitig verändert sich auch der Blick auf und die Bewertung der Landschaft durch den Menschen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Diesem Schutzgut sollte zumindest der gleiche Stellenwert beigemessen werden wie dem Anblick von Kulturdenkmälern, welchen in der Regel eine weitaus höhere Bedeutung aufgrund ihrer Raumwirksamkeit zugemessen wird.	
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Aus diesem Grund ist seitens der uNB Landkreis HN auch die Lage in Landschaftsschutzgebieten keinesfalls grundsätzlich möglich und bedarf in jedem Fall einer kritischen Einzelprüfung.	Kenntnisnahme. Bei Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten findet nachstehend eine Einzelprüfung statt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Zudem ist sicherzustellen, dass auf Ebene der Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren trotzt Ausweisung im Regionalplan eine Bebauung aufgrund von artenschutzrechtlichen und landschaftsplanerischen Konflikten versagt werden kann.	Kenntnisnahme
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Zu den Gebieten im Einzelnen Nördlich Gundelsheim-Kernort Auf planerischer Ebene gibt es daher durch die uNB Landkreis Heilbronn nichts weiter anzumerken.	Kenntnisnahme
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Nördlich Gundelsheim-Höchstberg Auf planerischer Ebene gibt es daher durch die uNB Landkreis Heilbronn nichts weiter anzumerken.	Kenntnisnahme
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Südlich Jagsthausen-Kernort Auf planerischer Ebene gibt es durch die uNB Landkreis Heilbronn nichts weiter anzumerken.	Ablehnung. Das geplante Vorbehaltsgebiet überschneidet sich nur in geringem Umfang am nördlichen Rand mit dem LSG „Jagsttal zwischen Jagsthausen und Möckmühl-Züttlingen mit angrenzenden Gebietsteilen“. Der Sachverhalt wird zudem im Standortdatenblatt dargelegt. Da es sich um ein Vorbehaltgebiet

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Abstimmungen auf Ebene der Bauleitplanung der Geltungsbereich der FFPV an den des LSG „Jagsttal zwischen Jagsthausen und Möckmühl-Züttlingen mit angrenzenden Gebietsteilen“ im Osten angepasst wurde. Die Anpassung an die Grenze des LSG „Jagsttal zwischen Jagsthausen und Möckmühl-Züttlingen mit angrenzenden Gebietsteilen“ sollte auch auf Ebene des Vorbehaltsgebiets erfolgen, da für künftige Erweiterungen oder weitere kleine Anlagen in diesem Bereich keinesfalls eine Zulässigkeit im LSG in Aussicht gestellt werden kann.	handelt, ist es grundsätzlich der Abwägung durch die Bauleitplanung zugänglich. Eine Korrektur der Abgrenzung wird aufgrund der Kleinteiligkeit für nicht erforderlich erachtet, zumal das Vorbehaltsgebiet die Zulässigkeitsvoraussetzungen möglicher Photovoltaikanlagen nicht verändert, sondern - wie im Standortdatenblatt beschrieben - die entsprechende Schutzverordnung in Verbindung mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde maßgeblich bleibt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Nördlich Offenau Die Größe des Vorbehaltsgebietes umfasst ca. 13,7 ha. Das Vorhaben berührt prioritäre Offenlandflächen der Feldvogelkulisse. Ein Vorkommen der gefährdeten Feldlerche sowie weiterer nach EU-Recht geschützter Offenlandarten im Vorhabengebiet kann daher nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit Lebensräume betroffen sind und bei einer Überplanung ausgeglichen werden können, kann auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden. Aufgrund der Größe des Vorbehaltsgebiets bestehen seitens der uNB Landkreis Heilbronn keine erheblichen Bedenken. Der Eingriff in Bereiche der Feldvogelkulisse sowie die inselartige Lage abseits jeder Siedlung und Infrastruktur werden dennoch kritisch gesehen. Zur Vermeidung arten- und naturschutzschutzrechtlicher Konflikte wird angeregt, die Abgrenzung des Vorbehaltsgebiets so anzupassen, dass keine Überschneidung mit der Kernfläche des Biotopverbunds gegeben ist. Dies erspart langwierige Prozesse in der nachgelagerten Planungsebene.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Konflikte sind - wie angesprochen - auf der regionalen Planungsebene nicht abschließend klärbar. Sie müssen daher auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung gelöst werden. Eine Aussparung der Feldvogelkulisse auf regionalplanerischer Ebene wird als nicht zielführend eingestuft, weil dennoch vollumfängliche artenschutzrechtliche Betrachtungen und eine entsprechende Konfliktlösung zu erfolgen haben. Der Zuschnitt des Vorbehaltsgebiets HN_13 "Nördlich Offenau" bleibt daher unverändert Die Hinweise auf den landesweiten Biotopverbund Feldvögel sowie das mögliche Artvorkommen werden in das Standortdatenblatt HN_13 übernommen.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Westlich Bad Wimpfen-Kernort Die Größe des Vorbehaltsgebietes umfasst ca. 34,2 ha. Gemäß Feldvogelkulisse liegt das Vorbehaltsgebiet vorrangig in einer Entwicklungsfläche	Ablehnung. Die angesprochenen Aspekte (Umgang mit randlich das Gebiet berührenden Kernflächen des Biotopverbunds, § 30-Biotop, Feldvögel) sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Das Standortdatenblatt

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Halboffenland für Feldvögel. Ein Vorkommen der gefährdeten Feldlerche sowie weiterer nach EU-Recht geschützter Offenlandarten im Vorhabengebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Hinzu kommt die Überschneidung mit geschützten Biotopen und Flächen des Biotopverbunds.Inwieweit diese Lebensräume bei einer Überplanung ausgeglichen werden können, kann auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden. Aufgrund der Größe des Vorbehaltsgebiets und der damit verbundenen entstehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie artenschutzrechtlicher Konflikte bezüglich Offenlandbrüter werden von Seiten der uNB Landkreis Heilbronn Bedenken geäußert.	weist bereits teilweise auf diese Sachverhalte hin und empfiehlt eine Aussparung des Biotops im Zuge der Modulaufstellung. Da es sich um ein sehr schmales Biotopband in der Mitte des Gebiets handelt, wäre eine Änderung im regionalplanerischen Maßstab in der Raumnutztungskarte durch den vorgegebenen Schraffurtyp kaum sichtbar. Zudem genießt das Biotop hiervon unabhängig fachrechtlichen Schutz, der auch durch die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets nicht überwunden wird. Der Zuschnitts des Vorbehaltsgebiets HN_01 "Westlich Bad Wimpfen-Kernort" wird daher nicht verändert. Die Hinweise auf den landesweiten Biotopverbund Feldvögel sowie das mögliche Artvorkommen werden in das Standortdatenblatt HN_01 übernommen.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Westlich Eberstadt-Hölzern; Östlich Eberstadt-Kernort Die Größe des Vorbehaltsgebietes umfasst ca. 13,1 ha. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten finden sich keine Flächen der Feldvogelkulisse im nahen Umfeld. Ein Vorkommen der gefährdeten Feldlerche sowie weiterer nach EU-Recht geschützter Offenlandarten im Vorhabengebiet kann dennoch nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit Lebensräume betroffen sind und bei einer Überplanung ausgeglichen werden können, kann auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden. Aufgrund der Größe des Vorbehaltsgebiets und der unmittelbaren Nähe zu Siedlung und Infrastruktur werden von Seiten der uNB Landkreis Heilbronn zu diesem Vorbehaltsgebiet keine Bedenken geäußert.	Kenntnisnahme
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Nordöstlich Neuenstadt a.K.-Bürg, nordwestlich Hardthausen a.K.-Gochsen Die Größe des Vorbehaltsgebietes umfasst ca. 27,9 ha. Gemäß Feldvogelkulisse berührt das Vorbehaltsgebiet prioritäre Offenlandflächen (westlich A81) und unklassifizierte, sonstige Flächen (östlich A81). Ein Vorkommen der gefährdeten Feldlerche sowie weiterer nach EU-Recht	Ablehnung. Die angesprochene Streuobstwiese wird durch die Planung nur minimal randlich berührt. Auf einen Schutz vor Beeinträchtigung z.B. durch die Aussparung der Fläche im Wege der Modulaufstellung wird bereits im Standortdatenblatt hingewiesen. Eine Änderung des Zuschnitts ist daher nicht notwendig. Die Hinweise auf den landesweiten Biotopverbund Feldvögel, das mögliche

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		geschützter Offenlandarten im Vorhabengebiet kann daher nicht ausgeschlossen werden. Hinzu kommt die Überschneidung mit einer Kernfläche des Biotopverbunds. Da es sich hierbei, nach einer überschlägigen Prüfung im Luftbild, um einen geschützten Streuobstbestand (über 1500 m² Fläche) handelt, wird angeregt diesen vollständig aus der Abgrenzung herauszunehmen. Eine Genehmigung zur Streuobstumwandlung kann von Seiten der uNB Landkreis HN nicht in Aussicht gestellt werden. Inwieweit diese Lebensräume bei einer Überplanung ausgeglichen werden können, kann auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden. Aufgrund der Größe des Vorbehaltsgebiets und der damit verbundenen entstehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie artenschutzrechtlicher Konflikte bezüglich Offenlandbrüter werden von Seiten der uNB Landkreis Heilbronn Bedenken geäußert.	Artvorkommen sowie die randlich angrenzende Streuobstwiese werden in das Standortdatenblatt HN_11 übernommen.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Südlich Neuenstadt a.K.-Kernort, nordwestlich Neuenstadt a.K.-Cleversulzbach Die Größe des Vorbehaltsgebietes umfasst ca. 19,2 ha. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten finden sich keine Flächen der Feldvogelkulisse im nahen Umfeld. Ein Vorkommen der gefährdeten Feldlerche sowie weiterer nach EU-Recht geschützter Offenlandarten im Vorhabengebiet kann dennoch nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit Lebensräume betroffen sind und bei einer Überplanung ausgeglichen werden können, kann auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden. In diesem Gebiet wurden bereits privilegierte Anlagen genehmigt. Aufgrund der Größe des Vorbehaltsgebiets und der unmittelbaren Nähe zu Siedlung und Infrastruktur werden von Seiten der uNB zu diesem Vorbehaltsgebiet keine Bedenken geäußert.	Kenntnisnahme Die Hinweise auf das mögliche Artvorkommen werden in das Standortdatenblatt HN_12 übernommen.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Nordöstlich Eppingen-Adelshofen“ und „Nördlich Eppingen-Kernort Die Größe der Vorbehaltsgebiete umfassen ca. 31,9 ha und 47,8 ha. Gemäß	Ablehnung. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) sowie auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Feldvogelkulisse handelt es sich bei beiden Gebieten um prioritäre Offenlandflächen sowie Halboffenland Feldvögel - Entwicklungsflächen. Aufgrund des hohen Habitatpotentials ist ein Vorkommen von Feldlerchen mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen und im Umfeld ist ein Vorkommen vom Rebhuhn bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen für diese gefährdeten bzw. vom Aussterben bedrohten Arten sowie eventuell weiterer nach EU-Recht geschützten Offenlandarten sind durch die Überplanung dieser Lebensräume sehr wahrscheinlich. Inwieweit diese Lebensräume bei einer Überplanung ausgeglichen werden können, kann auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden. Allgemein ist die Flächenverfügbarkeit für Ausgleichsmaßnahmen meist problematisch. Aufgrund der Größe der Vorbehaltsgebiete und der damit verbundenen entstehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie artenschutzrechtlicher Konflikte bezüglich Offenlandbrüter werden von Seiten der uNB Landkreis Heilbronn Bedenken geäußert.	Die Hinweise auf den landesweiten Biotopverbund Feldvögel sowie das Artvorkommen werden in die Standortdatenblätter HN_03 und HN_04 übernommen.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Nördlich Ittlingen Die Größe des Vorbehaltsgebietes umfasst ca. 21,5 ha. Zwar liegt das Vorbehaltsgebiet nicht in der Feldvogelkulisse, dennoch ist ein Vorkommen der gefährdeten und nach EU-Recht geschützten Feldlerche nicht auszuschließen. Inwieweit diese Lebensräume bei einer Überplanung ausgeglichen werden können, kann auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden. Allgemein ist die Flächenverfügbarkeit für Ausgleichsmaßnahmen meist problematisch. Aufgrund der Größe der Vorbehaltsgebiete und der damit verbundenen entstehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie artenschutzrechtlicher Konflikte bezüglich Offenlandbrüter werden von Seiten der uNB Landkreis Heilbronn Bedenken geäußert.	Ablehnung. Die angesprochenen Fragestellungen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) sowie auf Ebene der Baugenehmigung zu klären. Ein Verzicht auf die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets, die für die Umsetzung des bereits angelaufenen Bebauungsplanverfahren notwendig ist, nur aufgrund des Landschaftsbilds und vermuterter aber voraussichtlich lösbarer Artenschutzkonflikte wird als mit den gesetzlichen Abwägungsvorgaben nicht vereinbar abgelehnt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Nördlich Schwaigern-Massenbach	Ablehnung. Die angesprochenen Fragestellungen der Feldvogelkulisse und des

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Die Größe des Vorbehaltsgebietes umfasst ca. 32,5 ha. Gemäß Feldvogelkulisse liegen im Vorbehaltsgebiet prioritäre Offenlandflächen sowie Halboffenland Feldvögel - Entwicklungsflächen. Ein Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Rebhuhns im Umfeld des Vorbehaltsgebietes ist bekannt. Ein Vorkommen der gefährdeten Feldlerche sowie weiterer nach EU-Recht geschützter Offenlandarten im Vorhabengebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit diese Lebensräume bei einer Überplanung ausgeglichen werden können, kann auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden. Allgemein ist die Flächenverfügbarkeit für Ausgleichsmaßnahmen meist problematisch. Aufgrund der Größe der Vorbehaltsgebiete und der damit verbundenen entstehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie artenschutzrechtlicher Konflikte bezüglich Offenlandbrüter werden von Seiten der uNB Landkreis Heilbronn Bedenken geäußert.	artenschutzrechtlichen Ausgleichs sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) sowie auf Ebene der Baugenehmigung zu klären. Ein Verzicht auf die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets nur aufgrund des Landschaftsbilds und voraussichtlich lösbarer Artenschutzkonflikte wird als mit den gesetzlichen Abwägungsvorgaben nicht vereinbar abgelehnt. Die Hinweise auf den landesweiten Biotopverbund Feldvögel sowie das Artvorkommen werden in das Standortdatenblatt HN_14 übernommen.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Südlich Neckarwestheim Die Größe des Vorbehaltsgebietes umfasst ca. 41,8 ha. Gemäß Feldvogelkulisse liegt im südlichen Bereich des Vorbehaltsgebiet Halboffenland Feldvögel - Entwicklungsflächen. Ein Vorkommen von Offenlandbrütern im Vorhabengebiet, insbesondere Feldlerche, kann nicht ausgeschlossen werden. In einer Entfernung von ca. 200 m befindet sich östlich das Natura 2000-Gebiet „Nördliches Neckarbecken“. In der nachfolgenden Planungsebene ist eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich. Inwieweit diese Lebensräume bei einer Überplanung ausgeglichen werden können, kann auf dieser Planungsebene nicht geklärt werden. Allgemein ist die Flächenverfügbarkeit für Ausgleichsmaßnahmen meist problematisch. Aufgrund der Größe der Vorbehaltsgebiete und der damit verbundenen entstehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie artenschutzrechtlicher Konflikte bezüglich Offenlandbrüter werden von Seiten der uNB Landkreis Heilbronn Bedenken	Ablehnung. Das Standortdatenblatt setzt sich bereits mit dem FFH-Gebiet auseinander. Aufgrund des Abstands zum FFH-Gebiet wurde keine Vorprüfung vorgenommen, es bestehen jedoch keine Anhaltspunkte, dass Verträglichkeit nicht gegeben sein sollte. Die angesprochenen Fragestellungen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs und der FFH-Verträglichkeit sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) sowie auf Ebene der Baugenehmigung zu klären. Ein Verzicht auf die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets nur aufgrund des Landschaftsbilds und voraussichtlich lösbarer Artenschutzkonflikte wird als mit den gesetzlichen Abwägungsvorgaben nicht vereinbar abgelehnt. Die Hinweise auf den landesweiten Biotopverbund Feldvögel sowie das mögliche Artvorkommen werden in das Standortdatenblatt HN_10 übernommen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		geäußert.	
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Landwirtschaft Von Seiten der unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen folgende Bedenken und Hinweise: Landwirtschaftliche Flächen sollen nur dann als hochwertigste Flächen gelten und Schutz erfahren, wenn sie sowohl in der Bodenpotenzialkarte als hochwertige Fläche als auch in der Flurbilanz als Vorrangflur eingestuft sind. Dies widerspricht unseres Erachtens den Vorgaben des LEP 2002: Gemäß den Zielen des Landesentwicklungsplans von 2002 sollen "die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte [...] als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden." "Die Ziele [...] sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten [... und können] durch planerische Abwägungen oder Ermessensausübung nicht überwunden werden." Flächen, die in der Flurbilanz als Vorrangflur bewertet wurden, gelten hierbei, unabhängig von ihrer Bewertung in der Bodenpotenzialkarte, bereits als überwiegend landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind (vgl. LEP 2002 Abs. 5.3.2 i.V.m. VGH BW 8 S 2280/18).	Die geforderte Freihaltung insbesondere gut geeigneter Böden von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist eines der zentralen Konfliktfelder der Teilfortschreibung Solarenergie. Durch die gesetzlichen Vorgaben des Landesflächenziels nach § 21 KlimaGBW und die Verpflichtung nach § 11 (3) Nr.7 LplG zur Öffnung der Regionalen Grünzüge sind hier gesetzliche Rahmenbedingungen vorgegeben worden. Eine Aussparung der gesamten Vorrangfluren ist mit Blick auf diese Vorgaben und vor allem mit Blick auf die Verteilung der Vorrangfluren in der Region Heilbronn-Franken nicht möglich. Mit der vorliegenden Lösung wurde ein Kompromiss angestrebt, der auch aus Sicht der obersten Raumordnungsbehörde den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird. Demnach werden in Regionalen Grünzügen Standardfreiflächenphotovoltaikanlagen durch Regelungen im Textteil nicht auf Flächen zugelassen, die sowohl in der Bodenpotenzialkarte als hochwertige Fläche als auch in der Flurbilanz als Vorrangflur eingestuft sind. Zugleich werden zur Erfüllung des Landesflächenziels nochmals gezielt einzelne Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die zwar hochwertigste Böden beinhalten, bei denen aber zugleich eine Umsetzungswilligkeit der Flächeneigentümer und der betreffenden Gemeinden gegeben ist. Diesem Kompromiss hat auch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als oberste Landwirtschaftsbehörde insofern zugestimmt, als dass es keine Bedenken vorgetragen hat.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Auch Bei Flächen der Vorbehaltsflur im Sinne der Flurbilanz 2022 handelt es sich um landbauwürdige Flächen. Solche Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden. (vgl. § 16 LLG) Gemäß dem Abwägungsgebot (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB) sollte daher eine Alternativenprüfung auf weniger	Kenntnisnahme. Die Aspekte der Ernährungssicherung der Bevölkerung sind in die Ausgestaltung des Plansatzes 3.1.1 mit eingeflossen. Eine über die gewählte Vorgehensweise hinausgehende Freihaltung landwirtschaftlicher Flächen, speziell der Vorbehaltsfluren wird als nicht vereinbar mit § 11 (3) Nr.7

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		landbauwürdigen Flächen erfolgen. Nur so kann die Aufgabe der Landwirtschaft i.S.d. §2 LLG Abs.1, also die Erzeugung von gesunden Lebensmitteln in ausreichendem Umfang unter Gewährleistung des notwendigen Eigenversorgungsanteils der Bevölkerung gerade auch in Krisenzeiten auch weiterhin gewährleistet werden.	LplG angesehen. Würde festgelegt, dass alle Vorrang- und Vorbehaltsfluren der Flurbilanz 2022 in Regionalen Grünzügen für Freiflächenphotovoltaik unzugänglich wären, wären über 60 % der Regionalen Grünzüge für diese Nutzung gesperrt. Lediglich ca. 2 % des Regionalen Grünzugs sind als Untergrenzflur oder Grenzflur ausgewiesen. Gut ein Drittel des Regionalen Grünzugs liegt außerhalb von Flurbilanzdaten – größere Teile davon liegen in Waldflächen. Dem gesetzlichen Anspruch an eine Öffnung wäre damit nicht annähernd Genüge getan.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Die Vorgehensweise bei Datenlücken in der Flurbilanz bzw. der Bodenpotenialkarte (vgl. S. 12, Anhang B zur Satzung, vom 24.05.2024) widerspricht für uns dem Grundsatz des Schutzes bester landwirtschaftlicher Böden. Die Datenlücken rühren nicht daher, dass sich an dieser Stelle Böden minderer Qualität bzw. agrarstrukturell benachteiligte Fluren befinden. Vielmehr liegen oftmals Flurbereinigungen zugrunde, die den agrarstrukturellen Wert der Flächen sogar noch erhöhen. Für die meisten dieser Flächen liegen Bodenwerte vor, aufgrund der neuen Zuteilung der Flurstücke können diese jedoch nicht verknüpft werden. Die für uns richtige Vorgehensweise wäre, bei Ausfall einer Bilanz auf die jeweils andere zurückzugreifen. Sollte das nicht möglich sein wäre ein Rückgriff auf die alte Flurbilanz geboten.	Ablehnung. Nach § 2 EEG ist erneuerbaren Energien ein Vorrang einzuräumen, um einen schnellen Zubau an Anlagen zu ermöglichen. Insofern gilt hier die Abwägungsprämisse, im Zweifel für die erneuerbaren Energien zu entscheiden. Ein Rückgriff auf die alten Bilanzdaten wurde im Zuge der Erstellung der Teilfortschreibung erwogen, aufgrund der unterschiedlichen Kategorien von Bodenpotenzialkarte und Flächenbilanz sowie der gänzlich unterschiedlichen Ausweisungscharkteristika (u.a. deutliche kleinteiligere Ausweisungen der Bodenpotenziale) aber verworfen, zumal die älteren Informationen nicht mehr öffentlich abrufbar sind. Eine vertiefende Ermittlung anhand anderer, nicht eindeutig festlegbarer Maßstäbe wurde mit Blick auf die notwendige Klarheit raumordnerischer Zielbestimmungen, die Einheitlichkeit im Vorgehen sowie mit Blick auf § 2 EEG als rechtlich unzulässig eingestuft. Nach den Darlegungen der Stellungnahme bestehen Datenlücken immer nur temporär, so dass es sich damit um ein vernachlässigbares Problem handeln dürfte. Zudem obliegt es der zuständigen Landwirtschaftsbehörde diese Lücken durch Verknüpfung der Daten zu schließen und den Regionalverband über neue Datenstände zu informieren.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Eine generelle Öffnung für Solarthermie-Anlagen sehen wir kritisch, da die Entwicklung nicht absehbar ist und eine Einzelfallbetrachtung durchaus sinnvoll ist,	Ablehnung. Bisher sind keine nur ansatzweise vergleichbaren Entwicklungen bei Freiflächensolarthermieanlagen erkennbar. So bestehen zwei ältere thermische

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		um hochwertige Flächen schützen zu können. Daher sind Solarthermie-Anlagen unsers Erachtens ebenfalls so zu sehen wie FFPV-Anlagen und sollten auch so in der Vorgehensweise behandelt werden.	Bestandsanlagen in unmittelbaren Siedlungsrandlagen. Eine thermische Anlage wurde kürzlich im Landkreis Heilbronn als erste Anlage, die relevant landwirtschaftliche Flächen von ca. 10 ha in Anspruch nimmt, umgesetzt. Eine weitere größere Anlage ist im Landkreis Schwäbisch Hall in Planung. Weitere Planungen sind dem Regionalverband aktuell nicht bekannt. Daher scheint eine andere Behandlung als bei FFPV angemessen. Sollte sich zeigen, dass im Zuge der kommunalen Wärmeplanungen die Zahl der thermischen Anlagen deutlich steigt und sich ein planerisches Steuerungsbedürfnis ergeben, das eine Neuordnung des zugegebenermaßen bestehenden Konflikts zwischen thermischer Energieerzeugung und Sicherung der Flächen für die Landwirtschaft nötig macht, könnte die Regelung angepasst werden. Bis dahin wird der Öffnungserfordernis des § 11 (3) Nr. 7 LplG Vorrang eingeräumt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** In Summe soll eine Fläche von 564 ha im Stadt- und Landkreis Heilbronn als Vorbehaltsgebiet für erneuerbare Energie ausgewiesen werden. Das Flächenziel von 0,2% der jeweiligen Regionsfläche wurde mit 0,3% um 0,1% (288 ha) übertroffen. Dies widerspricht u.E. dem LEP 2002, der klar formuliert, dass hochwertige landwirtschaftliche Flächen „nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden" darf. Wir möchten dringend darauf hinweisen, dass der Landwirtschaft durch weitere FFPV-Anlagen (z.B. als privilegierte Anlagen i.S.d. § 35 BauGB), diverse Baugebiete, sowie Kompensationsmaßnahmen zusätzlich Fläche außerhalb der hier bestimmten Vorranggebiete verloren geht.	Ablehnung. § 21 KlimaG BW verlangt, dass mindestens 0,2 % der Regionsfläche auszuweisen sind. Zudem ist davon auszugehen, dass die als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesenen Flächen nicht immer auf der gesamten Fläche durch FFPV genutzt werden können. Dies ergibt sich unter anderem aufgrund kleinteiliger Schutzansprüche wie z.B. randliche Lage in Landschaftsschutzgebieten, Überschneidung mit Biotopen, Flächen des Biotopverbunds, Freihalteabstände von Verkehrwegen, temporäre Freihaltung für Leitungsvorhaben nach Bundesbedarfsplan, etc. Eine Bereinigung der geplanten Vorbehaltsgebiete um diese Sachverhalte ist aus Maßstabsgründen nicht sinnvoll und aus rechtlicher Sicht nicht notwendig, da die Vorbehaltsgebiete der Abwägung zugänglich sind. Es ist aber zu erwarten, dass tatsächlich etwas mehr als 0,2 % der Regionsfläche durch Photovoltaik konkret nutzbar sein werden. Mit Verweis auf § 2 EEG und § 21 KlimaG BW ist dies vertretbar. Zu diesen Flächen treten tatsächlich noch die Anlagen außerhalb der Vorbehaltegebiete hinzu. Dies ergibt sich aber zwangsläufig u.a. aus der Verpflichtung zur Öffnung der Regionalen Grünzüge. Darüber hinaus

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			beziehen sich die Vorgaben für das Flächenziel auf die Region Heilbronn-Franken. Teilregionale Flächenbetrachtungen sind hingegen nicht vorgesehen und vor dem Hintergrund der Flächenkonkurrenzen auch nicht zielführend.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Anlagen in den regionalen Grünzügen (< 2 ha) sollten unseres Erachtens kumulativ betrachtet werden, daher empfehlen wir dringend eine klare Definition von räumlicher Nähe, sowie klare Regeln, wie Flächenobergrenzen, Abstande, etc. zu erstellen.	Ablehnung. Die Frage der Kumualtion lässt sich nicht an konkreten Maßen festmachen, sondern ergibt sich jeweils aus dem Einzelfall. Die Beurteilung möglicher kumulativer Wirkungen erfolgt dann, wenn geplante Anlagen im Zuge von Bauleitplanverfahren oder Baugnehmigungsverfahren dem Regionalverband zur Stellungnahme vorgelegt werden, jeweils mit Blick auf die entsprechen betroffenen Ziele der Raumordnung und die jeweiligen Funktionen freiraumschützender Zielvorgaben. Dem Vorschlag zur Festlegung entsprechender Regelungen wird daher nicht gefolgt. Außerdem stellt sich die Frage der Zulässigkeit solcher Festlegungen. So dürfte z.B. die vorgeschlagene Flächenobergrenze als Maßstab für eine Kumulation ähnlich wie die bisherige Ausnahmevoraussetzung einer Größenbegrenzung von Anlagen in Regionalen Grünzügen den Anforderungen des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG nicht gerecht werden. Auf die diesbezügliche Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken wird verwiesen. Nähere Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 2.1 des Umweltberichts.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Der in der Begründung postulierte Rückbau der geplanten Anlagen ist unseres Ermessens nicht realistisch. Die großen Investitionen in Infrastruktur an den Standorten lässt ein Re-Powering als das wahrscheinlichere Szenario erscheinen, sodass die Flächen der Landwirtschaft langfristig als Produktionsgrundlage verloren gehen. Des Weiteren werden durch Überplanung der Flächen als SO-Gebiet hier auch ganz andere rechtliche Rahmenbedingung geschaffen, zum Nachteil der Landwirtschaft. Wir möchten darauf hinweisen, dass ein	Kenntnisnahme. Die Ausweisung weiterer Vorranggebiete für Landwirtschaft ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Solarenergie. Sie könnte aber basierend auf den derzeit in Fortschreibung befindlichen Landschaftsrahmenplan im Zuge einer Gesamtfortschreibung des Regionalplans stattfinden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		ausreichender Schutz der landwirtschaftlichen genutzten Flächen fehlt. Deshalb empfehlend wir dringend die Ausweisung von mehr Flächen für Vorrangbiete der Landwirtschaft zur Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen für die Futter- und Lebensmittelproduktion, damit diese zukünftig gewährleistet bleiben.	
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Wir regen an, dass die primäre Nutzung bereits versiegelter Flächen zur Energiegewinnung zukünftig eine stärkere Gewichtung im Regionalplan erhält.	Ablehnung. Die gesetzliche Vorgabe des § 21 KlimaG BW bezieht sich auf Freiflächen. Für bereits versiegelte Flächen hat der Regionalverband keine Steuerungskompetenz im Bereich Photovoltaik.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Wir empfehlen dringend eine sehr sorgfältige Auswahl der Flächen für erneuerbare Energie, damit eine nachhaltige Nutzung der endlichen Ressourcen gewährleistet werden kann. Des Weiteren bieten Agri-PV-Analgen einen guten Kompromiss, um landwirtschaftliche Fläche zu erhalten und erneuerbare Energie zu erzeugen.	Zustimmende Kenntnisnahme. Agri-PV-Anlagen werden auch seitens des Regionalverbands als guter Kompromiss zwischen Landwirtschaft und Energieerzeugung gewertet. Daher sind in Regionalen Grünzügen auch auf hochwertigsten landwirtschaftlichen Flächen Agri-PV-Anlagen unter gewissen Bedingeungen zulässig. Zudem wurde im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans deren Zulässigkeit auch in Vorranggebieten für Landwirtschaft geregelt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_01 „Westlich Bad Wimpfen-Kernort“ Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um Flächen der Vorrangflur im Sinne der Flurbilanz 2022 und damit um landbauwürdige Flächen. Wir verweisen auf unsere Hinweise zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen. Des Weiteren befindet sich angrenzend eine Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes. Diese darf in ihrer zukünftigen Entwicklungsmöglichkeit an diesem Standort nicht eingeschränkt werden. Zur Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft nach §1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB gehört auch das Interesse der Erhaltung eines landwirtschaftlichen Aussiedlerhofes einschließlich einer normalen Betriebsentwicklung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.11.1998 – 4 BN 44-98).	Kenntnisnahme. Die Daten der Flurbilanz und der Bodenpotenzialkarte sind im Standortdatenblatt detailliert dargelegt. Der angesprochene Aspekt des benachbarten Aussiedlerhofs ist auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) zu berücksichtigen. Auf regionalplanerischer Ebene können Pacht- und Eigentumsverhältnisse nicht berücksichtigt werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN 02 „Westlich Eberstadt-Hölzern; Östlich Eberstadt-Kernort“ Das Plangebiet befindet sich im 200m Radius der Autobahn (A81). Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um Flächen der Vorrangflur im Sinne der Flurbilanz 2022 und damit um landbauwürdige Flächen. Wir verweisen auf unsere Hinweise zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen.	Kenntnisnahme. Die Daten der Flurbilanz und der Bodenpotenzialkarte sind im Standortdatenblatt detailliert dargelegt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_03 „Nordöstlich Eppingen-Adelshofen“ Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um Flächen der Vorrangflur im Sinne der Flurbilanz 2022 und damit um landbauwürdige Flächen. Wir verweisen auf unsere Hinweise zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen.	Kenntnisnahme. Die Daten der Flurbilanz und der Bodenpotenzialkarte sind im Standortdatenblatt detailliert dargelegt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_04 „Nördlich Eppingen-Kernort“ Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um Flächen der Vorrangflur im Sinne der Flurbilanz 2022 und damit um landbauwürdige Flächen. Wir verweisen auf unsere Hinweise zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen.	Kenntnisnahme. Die Daten der Flurbilanz und der Bodenpotenzialkarte sind im Standortdatenblatt detailliert dargelegt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_05 „Nördlich Gundelsheim-Kernort“ Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um Flächen der Vorbehaltsflur im Sinne der Flurbilanz 2022 und damit um landbauwürdige Flächen.	Kenntnisnahme. Die Daten der Flurbilanz und der Bodenpotenzialkarte sind im Standortdatenblatt detailliert dargelegt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_06 „Nördlich Gundelsheim-Höchstberg“ Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um größtenteils Flächen der Vorrangflur und um wenige Flächen der Vorbehaltsflur im Sinne der Flurbilanz	Kenntnisnahme. Die Daten der Flurbilanz und der Bodenpotenzialkarte sind im Standortdatenblatt detailliert dargelegt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		2022 und damit um landbauwürdige Flächen.	
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_07 „Nordöstlich Heilbronn-Kernort“ Bei den Plangebiet handelt es sich zum Großteil um ein ehemaliges Deponiegelände. Es bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken.	Kenntnisnahme
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_08 „Nördlich Ittlingen Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um Flächen der Vorrangflur und im Sinne der Flurbilanz 2022 und damit um landbauwürdige Flächen. Wir verweisen auf unsere Hinweise zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen.	Kenntnisnahme. Die Daten der Flurbilanz und der Bodenpotenzialkarte sind im Standortdatenblatt detailliert dargelegt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_09 „Südlich Jagsthausen-Kernort“ Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um Flächen der Vorbehaltsflur im Sinne der Flurbilanz 2022 und damit um landbauwürdige Flächen.	Kenntnisnahme. Die Daten der Flurbilanz und der Bodenpotenzialkarte sind im Standortdatenblatt detailliert dargelegt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_10 „Südlich Neckarwestheim“ Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um Flächen der Vorrangflur im Sinne der Flurbilanz 2022 und damit um landbauwürdige Flächen. Wir verweisen auf unsere Hinweise zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen.	Kenntnisnahme. Die Daten der Flurbilanz und der Bodenpotenzialkarte sind im Standortdatenblatt detailliert dargelegt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_11 „Nordöstlich Neuenstadt a.K.-Bürg, nordwestlich Hardthausen a.K.-Gochsen“ Das Plangebiet befindet sich im 200m Radius der Autobahn (A81). Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um Flächen der Vorrangflur im Sinne der	Kenntnisnahme. Die Daten der Flurbilanz und der Bodenpotenzialkarte sind im Standortdatenblatt detailliert dargelegt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Flurbilanz 2022 und damit um landbauwürdige Flächen. Wir verweisen auf unsere Hinweise zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen.	
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_12 „Südlich Neuenstadt a.K.-Kernort, nordwestlich Neuenstadt a.K.-Cleversulzbach“ Das Plangebiet befindet sich im 200m Radius der Autobahn (A81). Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um Flächen der Vorrangflur im Sinne der Flurbilanz 2022 und damit um landbauwürdige Flächen. Wir verweisen auf unsere Hinweise zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen.	Kenntnisnahme. Die Daten der Flurbilanz und der Bodenpotenzialkarte sind im Standortdatenblatt detailliert dargelegt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_13 „Nördlich Offenau“ Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um Flächen der Vorrangflur im Sinne der Flurbilanz 2022 und damit um landbauwürdige Flächen. Wir verweisen auf unsere Hinweise zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen.	Kenntnisnahme. Die Daten der Flurbilanz und der Bodenpotenzialkarte sind im Standortdatenblatt detailliert dargelegt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_14 „Nördlich Schwaigern-Massenbach“ Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um Flächen der Vorrangflur im Sinne der Flurbilanz 2022 und damit um landbauwürdige Flächen. Wir verweisen auf unsere Hinweise zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen.	Kenntnisnahme. Die Daten der Flurbilanz und der Bodenpotenzialkarte sind im Standortdatenblatt detailliert dargelegt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Solarpark südlich Gundelsheim – Höchstberg Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um Flächen der Vorbehaltsflur im Sinne der Flurbilanz 2022 und damit um landbauwürdige Flächen. Wir verweisen auf unsere Hinweise zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen.	Die genannten Vorbehaltsgebiete wurden im Zuge der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Frankens 2020 ausgewiesen. Diese Änderung wurde am 19.07.2024 rechtsverbindlich. Die Gebiete sind damit nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Solarenergie und werden nur nachrichtlich in der Begründung mit Blick auf die Erreichung des Flächenziels, auf das sie angerechnet werden, aufgeführt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Agri-PV-Anlage westlich Bad Rappenau Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um Flächen der Vorrangflur im Sinne der Flurbilanz 2022 und damit um landbauwürdige Flächen. Wir verweisen auf unsere Hinweise zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen. Ein Großteil der Fläche ist in der Bodenpotentialkarte mit Vorrangpotential bewertet und sollten somit der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Der Anteile von Agri-PV- und FFPV- Anlage sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt. Solarpark westlich von Gemmingen Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um Flächen der Vorrangflur im Sinne der Flurbilanz 2022 und damit um landbauwürdige Flächen. Wir verweisen auf unsere Hinweise zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen. Ein Großteil der Fläche ist in der Bodenpotentialkarte mit Vorrangpotential bewertet und sollten somit der Landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.	
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Wir bitten um Berücksichtigung der Hinweise und Bedenken.	Kenntnisnahme
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz HN 02 „Westlich Eberstadt-Hölzern; Östlich Eberstadt-Kernort Nach § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient. Nach § 78 Abs. 2 WHG kann abweichend die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die unter § 78 Abs. 2 WHG genannten	Kenntnisnahme. Die Ausführungen zum Gewässerrandstreifen werden im Standortdatenblatt HN_02 ergänzt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Bedingungen vollständig erfüllt sind. Die Überflutungsflächen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern. Die Auswirkung auf die Gewässer sind im Hinblick auf Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebiet genauer zu beschreiben. Zum Standortdatenblatt HN_02 „Westlich Eberstadt-Hölzern; Östlich Eberstadt-Kernort“ wird darauf hingewiesen, dass beim Eberbach als Gewässer II. Ordnung im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von 10 Meter als Schutzstreifen Beachtung finden muss, innerhalb dessen bauliche Anlagen verboten sind. Nach § 29 Wassergesetz für Baden- Württemberg (WG) i.V.m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) muss im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von 10 Meter Breite eingehalten werden. Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Er bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Die Verbote umfassen nach § 38 Absatz 4 WHG die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.	
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_03, Nördlich Eppingen-Adelshofen: Im nördlichen Bereich der geplanten PV-Anlagen wird der Standort durch die Gewässer „Wassergraben Buckeläcker“ (Gewässer zweiter Ordnung) und „Roteklingengraben“ (Gewässer zweiter Ordnung) begrenzt. Beide Wasserkörper wurden bei der Bewertung „Analyse der lokalen Ausprägung der Schutzgüter und Auswirkungen der Planung“ nicht berücksichtigt. Die Bewertung ist für beide Gewässer nachzuholen.	Kenntnisnahme. Die Daten zu den Gewässern werden im Standortdatenblatt detailliert dargelegt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		HN_04, Nördlich Eppingen-Kernort: Innerhalb des abgegrenzten Bereiches für die PV-Anlagen verläuft der „Tiefentalgraben“ (im Oberlauf eingestuft als, Gewässer zweiter Ordnung wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung). Der Wasserkörper wurde bei der Bewertung „Analyse der lokalen Ausprägung der Schutzgüter und Auswirkungen der Planung“ nicht berücksichtigt. Die Bewertung ist für das Gewässer nachzuholen.	Kenntnisnahme. Der Wasserlauf wird im Standortdatenblatt bereits erwähnt. Die Bezeichnung wird hinzugefügt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_08 Nördlich Ittlingen: Im südlichen Bereich des abgegrenzten Bereiches für die PV-Anlagen verläuft angrenzend der „Bockschafter Bach“ (Gewässer zweiter Ordnung). Der Wasserkörper wurde bei der Bewertung „Analyse der lokalen Ausprägung der Schutzgüter und Auswirkungen der Planung“ nicht berücksichtigt. Die Bewertung ist für das Gewässer nachzuholen.	Kenntnisnahme. Der Bockschafter Bach verläuft mit einigen Metern Abstand südlich des Plangebiets. Von einer Beeinträchtigung ist nicht auszugehen.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_11 „Nordöstlich Neuenstadt a.K.-Bürg, nordwestlich Hardthausen a.K.-Gochsen“ Das Vorhabengebiet hat eine räumliche Nähe zum Verlauf des Rossbachs, ein Gewässer II. Ordnung im Bereich der südwestlichen Teilfläche. Auf die Einhaltung eines 10 Meter breiten Gewässerrandstreifens nach § 38 WHG i.V.m. § 29 Wassergesetz für Baden-Württemberg wird hingewiesen.	Kenntnisnahme. Die Daten zu den Gewässern und zum Gewässerrandstreifen sind im Standortdatenblatt dargelegt. Die Ausführungen zum Gewässerrandstreifen werden ggf. ergänzt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_13 „Nördlich Offenau“ Das Plangebiet hat eine unmittelbare Nähe zum Langenrotgraben und zum Häglegraben. Auf die Einhaltung eines 10 Meter breiten Gewässerrandstreifens	Kenntnisnahme. Die Daten zu den Gewässern sind im Standortdatenblatt detailliert dargelegt. Die Ausführungen zum Gewässerrandstreifen werden ergänzt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		nach § 38 WHG i.V.m. § 29 Wassergesetz für Baden-Württemberg wird hingewiesen.	
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_14, Nördlich Schwaigern-Massenbach: Hier bestehen keine Anmerkungen	Kenntnisnahme
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Grundwasser/Altlasten/Boden Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem vorgelegten Regionalplan wie folgt Stellung genommen:	Kenntnisnahme
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_01 Bad Wimpfen Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorbehaltsgebiet. Der westliche Teil des Vorbehaltsgebietes befindet sich in Zone III des Wasserschutzgebietes „WSG Bad Wimpfen, LfU-Nr. 125215). Die Schutzgebietsverordnung für dieses Wasserschutzgebiet steht dem Vorhaben nicht entgegen. Gemäß beiliegendem Umweltbericht sind keine erheblichen Konflikte mit dem Schutzgut Wasser zu erwarten. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorbehaltsgebiet.	Kenntnisnahme. Die Daten zu dem Wasserschutzgebiet sind im Standortdatenblatt detailliert dargelegt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_02 Eberstadt-Hölzern/Eberstadt-Kernort Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorbehaltsgebiet. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Gemäß beiliegendem Umweltbericht sind keine erheblichen Konflikte mit dem Schutzgut Wasser zu erwarten. Aus Sicht des	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorbehaltsgebiet.	
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_03 Eppingen-Adelshofen Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorbehaltsgebiet. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Gemäß beiliegendem Umweltbericht sind keine erheblichen Konflikte mit dem Schutzgut Wasser zu erwarten. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorbehaltsgebiet.	Kenntnisnahme
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_04 Eppingen-Kernort Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorbehaltsgebiet. Der westliche Teil des Vorbehaltsgebietes befindet sich in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „WSG Eppingen, LfU-Nr. 125201). Die Schutzgebietsverordnung für dieses Wasserschutzgebiet steht dem Vorhaben nicht entgegen. Gemäß beiliegendem Umweltbericht sind keine erheblichen Konflikte mit dem Schutzgut Wasser zu erwarten. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorbehaltsgebiet.	Kenntnisnahme. Die Daten zu dem Wasserschutzgebiet sind im Standortdatenblatt detailliert dargelegt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_05 „Nördlich Gundelsheim-Kernort“ Das Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Gemäß Umweltbericht sind keine erheblichen Konflikte mit dem Schutzgut Wasser zu erwarten. Allgemeine Belange des Grundwasserschutzes werden im Umweltbericht berücksichtigt. Aus Sicht	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		des Grundwasserschutzes und im Hinblick auf Altlasten bestehen keine Einwände oder Anmerkungen.	
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_06 „Nördlich Gundelsheim-Höchstberg“ Der südwestliche Teil des Plangebiets befindet sich (Stand 12/2014) in Zone III des aufgehobenen Wasserschutzgebiets WSG Gundelsheim-Tiefenbach (Weißer Rain). Gemäß Umweltbericht sind keine erheblichen Konflikte mit dem Schutzgut Wasser zu erwarten. Allgemeine Belange des Grundwasserschutzes werden im Umweltbericht berücksichtigt. Aus Sicht des Grundwasserschutzes und im Hinblick auf Altlasten bestehen keine Einwände oder Anmerkungen.	Kenntnisnahme. Das das Wasserschutzgebiet aufgehoben wurde, ist es im Standortdatenblatt nicht aufgeführt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_08 Ittlingen Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorbehaltsgebiet. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in Zone III des Wasserschutzgebietes „WSG Zweckverband WVG Oberes Elsenztal, LfU-Nr. 125001). Die Schutzgebietsverordnung für dieses Wasserschutzgebiet steht dem Vorhaben nicht entgegen. Gemäß beiliegendem Umweltbericht sind keine erheblichen Konflikte mit dem Schutzgut Wasser zu erwarten. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorbehaltsgebiet.	Kenntnisnahme. Die Daten zu dem Wasserschutzgebiet sind im Standortdatenblatt detailliert dargelegt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Standort HN_09 „Südlich Jagsthausen-Kernort“ Der Nordosten und äußerste Osten des Plangebiets befindet sich teilweise in Zone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets WSG Jagsthausen (Neuwiesen und Hofäcker). Es gibt keine Einträge im Bodenschutz- und	Kenntnisnahme. Das das Wasserschutzgebiet nicht rechtlich gesichert ist, ist es im Standortdatenblatt nicht aufgeführt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Altlastenkataster. Gemäß Umweltbericht sind keine erheblichen Konflikte mit dem Schutzgut Wasser zu erwarten. Allgemeine Belange des Grundwasserschutzes werden im Umweltbericht berücksichtigt. Aus Sicht des Grundwasserschutzes und im Hinblick auf Altlasten bestehen keine Einwände oder Anmerkungen. Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorbehaltsgebiet.	
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_10 Neckarwestheim Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorbehaltsgebiet. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Gemäß beiliegendem Umweltbericht sind keine erheblichen Konflikte mit dem Schutzgut Wasser zu erwarten. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorbehaltsgebiet.	Kenntnisnahme
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_11 Nordöstlich Neuenstadt a. K. Bürg, nordwestlich Hardthausen a. K.-Gochsen Das Plangebiet befindet sich in Zone IIIA des Wasserschutzgebiets Neuenstadt-Bürg. Die Schutzgebietsverordnung vom 09.02.1995 steht dem Vorhaben nicht entgegen. Gemäß Umweltbericht sind keine erheblichen Konflikte mit dem Schutzgut Wasser zu erwarten. Allgemeine Belange des Grundwasserschutzes werden in den Planunterlagen berücksichtigt. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Einwände oder Anmerkungen. Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.	Kenntnisnahme. Die Daten zu dem Wasserschutzgebiet sind im Standortdatenblatt detailliert dargelegt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		HN_12 Südlich Neuenstadt a. K.-Kernort, nordwestlich Neuenstadt a. K.-Cleversulz bach Ein großer Teil der nördlichen Teilfläche (östlich angrenzend an der A81/E41) sowie ein kleiner Teil der südlichen Teilfläche befinden sich in Zone III des Wasserschutzgebiets WSG Neuenstadt (Limbach und Brettachtalquelle). Die Schutzgebietsverordnung vom 08.06.1990 steht dem Vorhaben nicht entgegen. Gemäß Umweltbericht ist nicht von signifikanten Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet auszugehen. Allgemeine Belange des Grundwasserschutzes werden in den Planunterlagen berücksichtigt. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine grundlegenden Einwände oder Anmerkungen. Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben.	Kenntnisnahme. Die Daten zu dem Wasserschutzgebiet sind im Standortdatenblatt detailliert dargelegt.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_13 Offenau Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorbehaltsgebiet. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Gemäß beiliegendem Umweltbericht sind keine erheblichen Konflikte mit dem Schutzgut Wasser zu erwarten. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorbehaltsgebiet.	Kenntnisnahme
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** HN_14 Schwaigern-Massenbach Gemäß Umweltbericht sind durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorbehaltsgebiet. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in Zone IIIA und II des Wasserschutzgebietes „WSG Leinbachtal,	Kenntnisnahme. Die Daten zu dem Wasserschutzgebiet sind im Standortdatenblatt detailliert dargelegt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		LfU-Nr. 125133). Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet „Leinbachtal“ vom 01.12.2004 sind nach § 7 „Bauliche Nutzung“ das Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung sowie Baustelleneinrichtungen in Zone II verboten. Nach § 10 „Ausnahmen“ können jedoch Ausnahmen erteilt werden, wenn der bezweckte Schutz des Grundwassers dennoch nachweislich erreicht werden kann.	
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Unter Berücksichtigung des Schutzzwecks und der jeweiligen Bedeutung des WSG sind die Risiken des konkreten Vorhabens in einem Grundwasserschutzkonzept zu ermitteln und zu bewerten. Konkrete Gefährdungen des Grund- und Trinkwassers sind so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren. Dieses Ziel ist auch bei der Auswahl des Standorts in der Zone II sowie bei Errichtung und Betrieb der Anlagen zu beachten. Für einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung für FF-PVA sind grundsätzlich nachfolgende Kriterien zu beachten: • Ein fachliches Konzept zum Schutz des Bodens und Grundwassers wird erstellt, in dem auch geeignete Schutz- und Beweissicherungsmaßnahmen identifiziert sind. • Zur Beurteilung der Gefährdung sind die Errichtung, der Betrieb, der Rückbau und mögliche Havarie- und Störungsfälle zu berücksichtigen. • Ein Abstand von mindestens 100 m vom Fundament der Erzeugungsanlage zur Zone I ist einzuhalten.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Werden diese Punkte berücksichtigt, bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Gemäß beiliegendem Umweltbericht sind keine erheblichen Konflikte mit dem Schutzgut Wasser zu erwarten.	Kenntnisnahme
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Forst Von den vorgeschlagenen Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen sind im Landkreis Heilbronn direkt keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG betroffen. Einige der Flächen grenzen jedoch unmittelbar an Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG an, wodurch eine indirekte Betroffenheit forstlicher Belange gegeben ist.	Kenntnisnahme
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Da PV-Anlagen nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift von 30 m fallen, welche sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, bestehen keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Planung unter Beachtung nachfolgend aufgeführter forstlicher Belange.	Kenntnisnahme
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Bei unmittelbarer Nähe der PV-Anlage zum Wald können kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Einschränkungen der Waldbewirtschaftung gegeben sein. Das Forstamt empfiehlt aus diesem Grund, einen ausreichenden Waldabstand gegenüber der angrenzenden Waldfläche einzuhalten, um einerseits Schattenwurf auf die Photovoltaikanlage und andererseits eine mögliche Beschädigung der Module sowie der erforderlichen Zaunanlage durch Windwurf und/oder herabfallende Äste, beispielsweise auch im Rahmen der regulären Waldbewirtschaftung, zu vermeiden.	Grundsätzliche Zustimmung, allerdings kann der Abstand im regionalplanerischen Maßstab der Raumnutzungskarte von 1:50.000 nicht abschließend gesichert werden. Die angesprochenen Aspekte sind daher auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Des Weiteren geht durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume.	
28	100	**Landratsamt Heilbronn (18.10.2024)** Nach Mitteilung der höheren Forstbehörde kann eine Waldumwandlungsgenehmigung zur Herstellung eines ggf. erforderlichen Waldabstandes ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden.	Kenntnisnahme
29	93	**Landratsamt Hohenlohekreis (15.10.2024)** Zur Planung haben wir folgende Anmerkungen: 1. Naturschutz Die Planung spricht regelmäßig von FFH-Mähwiesen und weist diesen sogar eine eigene Signatur in den Schutzgebietskarten zu. Worauf dies gründet, wäre darzustellen. Der Biotoptyp heißt richtigerwiese Magere Flachland-Mähwiese und ist über die Naturschutzgesetzgebung als besonders geschützte Biotope geschützt. Sie ist damit weder besser noch schlechter gestellt, wie die regelmäßig vorkommenden gesetzlich geschützten Biotoptypen. Sollte diesem Biotoptyp eine besondere Stellung zukommen, läge es am Gesetzgeber, diese über die rechtlichen Normen zu definieren, vergleichbar zum Streuobstbestand. Sollte der Regionalverband im Wissen dessen, dass das Land hier gegenüber der EU starke Defizite aufweist, hier den Konflikt nicht weiter verschärfen wollen, sollte dieser Biotoptyp grundsätzlich von den geplanten Flächenausweisungen ausgenommen werden. Dazu genügt es nicht , die Konfliktlösung auf die nachfolgenden Planungen zu verschieben. Da diese Flächen auch in der landesweiten Kulisse des Biotopverbundes enthalten sind, ist zu erwarten, dass solche Flächen deshalb erforderlich im Sinne § 21 Abs. 4 BNatSchG sein werden bzw. werden müssen und entsprechende Verbindungsflächen zwischen	Da die mageren Flachlandmähwiesen in der Vergangenheit seitens der unteren Naturschutzbehörden sowohl auf Ebene der Bauleitplanungen, an denen der Regionalverband im Zuge von Stellungnahmen beteiligt war, als auch im Zuge der 20. Änderung thematisiert wurden, wurden sie als wichtiger Bestandteil des Biotopverbunds mit in die Standortdatenblätter aufgenommen. Da sie im Regelfall kleinteilig sind, ist die angeregte Aussparung aus den Vorbehaltsgebieten nachvollziehbar, aus Sicht des Regionalverbands aber nicht zielführend. In allen Fällen, in denen magere Flachlandmähwiesen Teil der Gebietskulisse sind, wurde aber eine Abschätzung vorgenommen, ob das Gebiet trotz des Vorhandenseins der Mähwiese grundsätzlich nutzbar ist. Dies wurde in allen Fällen bejaht. Der Umgang mit der Mähwiese muss dann auf der nachfolgenden Planungsebene - idealerweise dem Bebauungsplan - geklärt werden. Dort kann entweder durch Aussparung der Fläche von Modulen durch Festsetzung der Baugrenzen oder eine Inanspruchnahme unter entsprechender Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Ggf. ist je nach Wiesentyp auch eine reduzierte Modulbestellung bei gleichzeitiger Aufwertung der Wiese möglich.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		diesen Flächen erhalten werden müssen. Inwieweit dann solche regionalen Flächenausweisungen noch bestimmt sind, ist eher unklar.	
29	93	**Landratsamt Hohenlohekreis (15.10.2024)** Zum Biotopverbund sind in den Unterlagen zwar Aussagen enthalten. Aber da es nur in seltenen Fällen qualifizierte und den gesetzlichen Anforderungen genügenden Biotopverbundplanungen gibt, kann derzeit überhaupt keine Aussage getroffen werden, welche Flächen eben erforderlich im Sinne des o.g. Paragraphen sind, und dann eben zu schützen oder sonst zu sichern sind. Wie der Regionalverband die in Ziffer D2 Seite 12 Begründung getroffene Feststellung von hochwertigsten Flächen, die dann nicht von PV-Anlagen bestanden werden sollen, treffen will, ist nicht erkennbar. Aus der reinen Kulisse des Landes gehen solchen Flächen nicht hervor. Zudem bezieht sich die Ziffer D2 ausschließlich auf die Änderung des Plansatzes 3.1.1 Regionalplan, also den Regionalen Grünzügen.	Der Regionalverband Heilbronn-Franken schreibt aktuell den Landschaftsrahmenplan fort und kommt damit der gesetzlichen Verpflichtung des NatSchG BW nach. Derzeit wird die Erarbeitung eines Regionalen Biotopverbundkonzepts vorbereitet. Grundlage wird der Fachplan landesweiter Biotopverbund inkl. der Raumkulisse Feldvögel sein. Bis zur Fertigstellung des regionalen Konzepts wird bei der Beurteilung der Vereinbarkeit einer PV-Planung mit den Zielen der Raumordnung / dem Regionalen Grünzug der landesweite Biotopverbund herangezogen. Die gesetzlich geforderte Öffnung der Regionalen Grünzüge wird in hochwertigen Bereichen des Biotopverbunds eingeschränkt. Beim landesweiten Biotopverbund wird wie in der Begründung in Kapitel D.2 beschrieben auf Kernflächen sowie Kernräume, sofern sie in funktionalem Zusammenhang stehen, abgestellt. Außerhalb des Regionalen Grünzugs ändert sich die Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaik durch die Teilfortschreibung Solarenergie nicht.
29	93	**Landratsamt Hohenlohekreis (15.10.2024)** Auch trifft dies in besonderem Maße auch auf die Flächen, die in der Feldvogelkulisse liegen, zu. Hier kommt jedoch noch dazu, dass hier auch die Verlagerung auf nachfolgende Verfahren zur Problemlösung verwiesen wird. Und auch hier ist es so, dass bei einer Fläche von z.B. 20ha Ackerland bei den meisten unserer Flächen mit der Betroffenheit von mind. 10 BP der Feldlerche dann Lösungen zu finden sind. Lösungen, erforderliche Möglichkeiten innerhalb der PV-Anlagen vorzusehen, sind zwar in der Diskussion und werden (auch bei uns) getestet. Allerdings ist nicht zu erwarten, dass dies in Bezug auf die Feldlerche annähernd vollständig gelingt.	Ein Ausschluss von Flächen der Feldvogelkulisse ist vor dem Hintergrund der Tatsache, dass ca. 18 % der Offenlandflächen im Hohenlohekreis Teil der Feldvogelkulisse sind und sich in der Region elf prioritäre Offenlandflächen und vier Entwicklungsflächen der Feldvogelkulisse mit den 32 geplanten Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen überlagern, nicht möglich. Der hohe Anteil zeigt zudem den großen Umfang an potenziellen Lebensräumen für Feldvögel. Gesetzlich gibt es - insbesondere mit Blick auf § 2 EEG - zudem auch keine Notwendigkeit die Feldvogelkulisse auf regionalplanerischer Ebene komplett auszunehmen. Allerdings überschneiden

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Zu berücksichtigen ist dabei, dass die erneuerbaren Energien nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse stehen, was bedeutet, dass bei Ausnahme- bzw. Befreiungsanträgen immer mit einer entsprechenden Entscheidung zu rechnen ist, insbesondere dann, wenn diese Fläche auch noch im Regionalplan entsprechend und ohne weitere definierte Einschränkung enthalten ist.	sich lediglich zwei der sechs im Hohenlohekreis geplanten Vorbehaltsgebiete in größerem Umfang mit prioritären Offenlandflächen oder Entwicklungsflächen der Feldvogelkulisse. Wie in Kapitel 2.4 des Umweltberichts ausgeführt, sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und der Umgang mit diesen auf Ebene der Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren zu behandeln. Eine Behandlung auf Ebene der Regionalplanung ist aufgrund der übergeordneten Planungsebene und des Maßstabs sowie der fehlenden Möglichkeit Ausgleichsmaßnahmen verbindlich festzulegen, nicht möglich. Die Möglichkeit des "Wegwägens" des Artenschutzes auf Ebene der Bauleitplanung wird mit Verweis auf den fachrechtlichen Schutz gemäß BNatSchG trotz § 2 EEG nicht gesehen, zumal die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen keine Beschleunigungsgebiete nach der RED III-RL sein können.
29	93	**Landratsamt Hohenlohekreis (15.10.2024)** 2. Landwirtschaft Die Regionalplanung hat die digitale Flurbilanz sowie die neue Bodenbilanzkarte in ihre Planung aufgenommen und die alten Daten ersetzt. Als Auswirkungen der großflächigen Ausweisung von Vorbehaltsgebieten sowie die Öffnung des Regionalen Grünzugs mit Entfall der Größenbeschränkung werden besonders landbauwürdige und landwirtschaftlich wertvolle Flächen (siehe Definition Flurbilanz) der Vorrangflur der Landwirtschaft entzogen. Es sind nur Flächen ausgeschlossen die als Vorrangflur und überwiegend Vorrangpotenzial eingestuft sind. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Pacht- und Kaufpreise in und um die neu ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete steigen. Pachtflächen können für die landwirtschaftlichen Betriebe verloren gehen, da die Eigentümer höhere Pachteinnahmen durch FFPV erhalten. Landwirtschaftliche Familienbetriebe, vor allem tierhaltende Betriebe sind zwingend auf die Flächen als Futtergrundlage angewiesen und könnten durch die neue	Ablehnung. Da in allen geplanten Vorbehaltsgebieten bereits Freiflächenphotovoltaikanlagen geplant sind, ist von einem weitgehenden Nutzungsentzug der Flächen für die Landwirtschaft auszugehen. Eine detaillierte Analyse der Betriebsstruktur heruntergebrochen auf die kommunale Ebene ist im Zuge der regionalplanerischen Ausweisung weder zu leisten noch sinnvoll, da weder Pacht- noch Eigentumsverhältnisse bei der Ausweisung berücksichtigt werden können. Die Ergänzung der Unterlagen um diesen Aspekt muss daher zurückgewiesen werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Landnutzungsform in ihrer Existenz gefährdet oder verdrängt werden. Tierhaltende Betriebe sind bereits auf landwirtschaftlich schlechtere Standorte (Ackerzahl, Hangneigung, Grünland) verdrängt worden und auf diese nun angewiesen. Deshalb sind die Belange der Landwirtschaft nicht ausschließlich auf die Bodenzahl und den resultierenden Ertrag zu reduzieren (Bodenpotenzialkarte), sondern auf die regionale und individuelle Betriebsstruktur der einzelnen Kommunen. Wir erwarten, dass hier noch in den Unterlagen darauf eingegangen wird.	
29	93	**Landratsamt Hohenlohekreis (15.10.2024)** Weiterhin sind wir der Auffassung, dass im Regionalen Grünzug eine Einstufung in der Vorrangflur, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist, ausreichen sollte, um besonderes Gewicht gegen die Errichtung einer FFPV Anlage, außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik, zu haben. Wie bereits erwähnt ist die Bodenpotenzialkarte in die digitale Flurbilanz maßgeblich eingeflossen. Daneben ist uns noch nicht klar ab wie viel Prozent Vorrangpotenzial eine regionalbedeutsame FFPV-Anlage im Regionalen Grünzug ausgeschlossen wird. Des Weiteren halten wir die Loslösung der max. Flächengröße für FF-PV Vorhaben als schwerwiegend für die Landwirtschaft, da wie oben beschrieben zusätzlichen Belastungen für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum entstehen. So können fünf Anlagen, die mit 2ha errichtet werden können, raumbedeutsam sein bzw, schon wegen der Gesamtflächengröße die Ziele des Grünzuges betreffen. Zudem sind Flächenbesitzer und Flächenbewirtschafter häufig nicht identisch. Daneben werden durch die Aufnahme von FF-PV-Anlagen als privilegiertes Vorhaben entlang eines 200 m Korridors von Autobahnen und Schienenwegen, die Belange der Landwirtschaft bereits zurückgestellt und besonders landbauwürdige Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.	Die geforderte Freihaltung insbesondere gut geeigneter Böden von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist eines der zentralen Konfliktfelder der Teilfortschreibung Solarenergie. Durch die gesetzlichen Vorgaben des Landesflächenziels nach § 21 KlimaGBW und die Verpflichtung nach § 11 (3) Nr.7 LplG zur Öffnung der Regionalen Grünzüge sind hier gesetzliche Rahmenbedingungen vorgegeben worden. Eine Aussparung der gesamten Vorrangfluren ist mit Blick auf diese Vorgaben und vor allem mit Blick auf die Verteilung der Vorrangfluren in der Region Heilbronn-Franken nicht möglich. Mit der vorliegenden Lösung wurde ein Kompromiss angestrebt, der auch aus Sicht der obersten Raumordnungsbehörde den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird. Demnach werden in Regionalen Grünzügen Standardfreiflächenphotovoltaikanlagen durch Regelungen im Textteil nicht auf Flächen zugelassen, die sowohl in der Bodenpotenzialkarte als hochwertige Fläche als auch in der Flurbilanz als Vorrangflur eingestuft sind. Zugleich werden zur Erfüllung des Landesflächenziels nochmals gezielt einzelne Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die zwar hochwertigste Böden beinhalten, bei denen aber zugleich eine Umsetzungswilligkeit der Flächeneigentümer und der betreffenden Gemeinden gegeben ist.Diesem Kompromiss hat auch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als oberste

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			Landwirtschaftsbehörde insofern zugestimmt, als dass es keine Bedenken vorgetragen hat. Die Beibehaltung einer Flächenobergrenze im Regionalen Grünzug wurde mit Verweis auf die Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 als nicht mit § 11 (3) Nr. 7 LplG vereinbar eingestuft. Nähere Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 2.1 des Umweltberichts. Das beschriebene Beispiel von 5 Anlagen zu je 2 ha wäre eine Frage der Kumulation. Die Beurteilung möglicher kumulativer Wirkungen erfolgt immer dann, wenn geplante Anlagen im Zuge von Bauleitplanverfahren oder Baugenehmigungsverfahren dem Regionalverband zur Stellungnahme vorgelegt werden, jeweils mit Blick auf die entsprechen betroffenen Ziele der Raumordnung und die jeweiligen Funktionen freiraumschützender Zielvorgaben. Eine direkte Aneinanderreihung von mehreren 2 ha großen FFPV-Anlagen in landwirtschaftlich hochwertigsten Bereichen ist im Regionalen Grünzug beispielsweise nicht möglich. Dem Vorschlag zur Festlegung entsprechender Regelungen wird daher nicht gefolgt. Außerdem stellt sich die Frage der Zulässigkeit solcher Festlegungen. So dürfte z.B. der vorgeschlagene Dichtewert als Maßstab für eine Kumulation ähnlich wie die bisherige Ausnahmevoraussetzung einer Größenbegrenzung von Anlagen in Regionalen Grünzügen den Anforderungen des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG nicht gerecht werden. Auf die diesbezügliche Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken wird auch diesbezüglich verwiesen.
29	93	**Landratsamt Hohenlohekreis (15.10.2024)** Zur Fläche KÜN 01 nordwestlich Krautheim-Neunstetten - 20,6 ha haben wir folgende Anmerkung: Die Fläche ist als Vorrangflur eingestuft und ist somit als besonders	Kenntnisnahme. Die Daten der Flurbilanz und der Bodenpotenzialkarte sind im Standortdatenblatt detailliert dargelegt. Mit Blick auf die vorgetragenen Belange der Landwirtschaft wird auf § 2 EEG wird verwiesen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		landbauwürdige Fläche zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Durchschnittliche Bodenzahlen über 50, hier sogar fast im ganzen Plangebiet über 60, sind in der Gemeinde Krautheim und vor allem im Jagsttal sehr rar zu finden. Dadurch steigt die Wertigkeit der Fläche für die Agrarstruktur im Umkreis des Plangebietes. Diese Bedeutung ist in der Vorhabenplanung deshalb schwerwiegender zu gewichten. Landwirtschaftliche Belange sind deshalb in erheblichem Umfang betroffen.	Das Vorbehaltsgebiet KÜN_01 befindet sich zudem außerhalb von Zielen der Raumordnung. Eine FFPV-Anlage wäre hier auch ohne die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen möglich. Zudem laufen derzeit bereits Bauleitplanverfahren mit dem Ziel eine FFPV-Anlage zu ermöglichen.
29	93	**Landratsamt Hohenlohekreis (15.10.2024)** 3. Wasserwirtschaft Folgende Standorte befinden sich nahe eines Gewässers: - KÜN_01 „Nordwestlich Krautheim-Neunstetten“ - KÜN_03 „Östlich Öhringen-Untermaßholderbach“ - KÜN_04 „Nördlich Öhringen-Eckartsweiler“ - KÜN_06 „Südlich Schöntal-Oberkessach“ Hier sollte das Thema Gewässerrandstreifen noch in den jeweiligen Steckbrief mitaufgenommen werden.	Kenntnisnahme. Die genannten Standortdatenblätter werden um die Informationen zu Gewässern und ggf. Gewässerrandstreifen ergänzt.
29	93	**Landratsamt Hohenlohekreis (15.10.2024)** 4. Forstamt Teilweise befinden sich angrenzend an die Plangebiete Waldflächen gemäß § 2 LWaldG. Wir weisen darauf hin, dass eine dauerhafte Beseitigung dieser Waldflächen, dies beinhaltet auch Teilflächen sowie Randbäume, zur Minimierung einer möglichen Beschattung der Solarmodule der Genehmigung nach § 9 LWaldG durch die Forstdirektion am Regierungspräsidium Freiburg bedarf. Diese wird nicht in Aussicht gestellt. Insofern sollte in der Planung eine Aussage hierzu in den Steckbriefen enthalten sein, damit klar ist, dass im späteren Verfahren der Belang berücksichtigt werden kann. Hierbei empfehlen wir einen Waldabstand von 30m im Anhalt an die Vorgaben des § 4 Abs. 3 LBO einzuplanen. Dies kann zur Minimierung der Beschattung und Beschädigungen durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume an den	Kenntnisnahme. Der Waldabstand ist auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Er kann im Maßstab der Raumnutzungskarte von 1:50.000 nicht ausreichend abgebildet und gesichert werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		zukünftigen Photovoltaikanlagen dienen. Mit einer solchen Darstellung wird es dann auch beim konkreten Vorhaben nicht möglich sein, aus überragendem öffentlichen Grund eine Genehmigung in diesem Streifen zu erwirken. Fehlen solche Aussagen im Regionalplan, erweckt die Planung den Eindruck, dass auch der waldnahe Bereich für Module genutzt werden kann, und der überragende Belange würde greifen.	
30	99	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (18.10.2024)** Zu oben genannter Teilfortschreibung des Regionalplans nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung: Forst Die nachfolgend genannten forstfachlichen Hinweise sind genereller Natur und werden überall dort, wo forstliche Belange betroffen sind, in den nachgelagerten Verfahren detailliert betrachtet. 1. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame PV-Anlagen erfolgt außerhalb von Waldflächen gem. § 2 LWaldG.	Kenntnisnahme
30	99	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (18.10.2024)** 2. Vor dem Hintergrund einer vorausschauenden und konfliktfreien Raumplanung empfehlen wirfrühestmöglich die Berücksichtigung eines ausreichend großen Abstands zwischen PV-Anlagen (inkl. Umzäunung) sowie angrenzenden Waldbeständen. Dieser kann in der Regel in Anlehnung an die Waldabstandsvorschrift nach § 4 Abs. 3 LBO (30 m) erfolgen.	Kenntnisnahme. Der Waldabstand ist auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Er kann im Maßstab der Raumnutzungskarte von 1:50.000 nicht ausreichend abgebildet und gesichert werden.
30	99	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (18.10.2024)** Wir verweisen zudem auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg (Az. RPF83-2423-40/4/2) vom 29.09.2023.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme der höheren Forstbehörde aus der Unterrichtung ist dem Anhang beigefügt. Diese wurde bereits nach der

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		[Hinweis RVHNF: Die Stellungnahme der höheren Forstbehörde aus der Unterrichtung ist dem Anhang beigefügt.]	Unterrichtung einer Abwägung unterzogen. Aus ihr gehen keine Sachverhalte hervor, die für die Abwägung der Beteiligung von Relevanz sind.
30	99	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (18.10.2024)** Wir bitten bei künftigen Teilfortschreibungen, vektorielle Geodaten (shape-Dateien) frühestmöglich zur Verfügung zu stellen.	Kenntnisnahme. Es wird darauf hingeweisen, dass für die regionalplanerische Beurteilung allerdings immer die genehmigte Schraffur der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 zu Grunde zu legen ist und nicht die lagegenauen Geodaten.
30	99	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (18.10.2024)** Naturschutz Zu einzelnen Vorhaben im Main-Tauber-Kreis bitten wir folgende Hinweise zu beachten: - TBB_01 „Südlich Creglingen-Kernort“: Kernflächen des Biotopverbunds sowie das Landschaftsschutzgebiet im Norden der Planung sollten von der Planung ausgespart werden.	Ablehnung. Das geplante Vorbehaltsgebiet überschneidet sich nur in geringem Umfang am nördlichen Rand mit dem LSG „Creglingen“. Der Sachverhalt wird zudem im Standortdatenblatt dargelegt. Da es sich um ein Vorbehaltgebiet handelt, ist es grundsätzlich der Abwägung durch die Bauleitplanung zugänglich. Eine Korrektur der Abgrenzung wird aufgrund der Kleinteiligkeit für nicht erforderlich erachtet, zumal das Vorbehaltsgebiet die Zulässigkeitsvoraussetzungen möglicher Photovoltaikanlagen nicht verändert, sondern - wie im Standortdatenblatt beschrieben - die entsprechende Schutzverordnung in Verbindung mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde maßgeblich bleibt. Für das Vorhaben wurde mittlerweile sowohl das Bebauungsplan- als auch das Flächennutzungsplanverfahren eingeleitet und die frühzeitige Beteiligung durchgeführt.
30	99	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (18.10.2024)** - TBB_03 „Südlich Creglingen-Oberrimbach“: Bedenken bestehen gegen die PV-Fläche, die den Generalwildwegekorridor von landesweiter Bedeutung durchschneidet.	Ablehnung. Auf den Wildwegekorridor nach Generalwildwegeplan wird im Standortdatenblatt hingeweisen. Es wird ausgeführt, dass bei der Umsetzung der Anlage z.B. durch ausreichend breite Korridore, eine offene Gestaltung ohne Einzäunung und weitere Maßnahmen die Duchwanderbarkeit erhalten bleiben soll. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Für das Vorhaben wurde mittlerweile sowohl das Bebauungsplan- als auch das Flächennutzungsplanverfahren eingeleitet und die frühzeitige Beteiligung durchgeführt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
30	99	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (18.10.2024)** - TBB_08 „Östlich Tauberbischofsheim-Impfingen“: Auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet wird ausdrücklich hingewiesen. Zudem befindet sich der östliche Teil der Planung im Kernraum des Biotopverbunds und sollte deshalb von der Planung ausgespart werden.	Ablehnung. Der westliche Teil des Vorbehaltsgebiets überschneidet sich mit dem sehr großflächig ausgewiesenen LSG „Main-Tauber-Tal“ (ca. 2988 ha). Der Sachverhalt wird zudem im Standortdatenblatt dargelegt. Da es sich um ein Vorbehaltgebiet handelt, ist es grundsätzlich der Abwägung durch die Bauleitplanung zugänglich. Eine Korrektur der Abgrenzung wird aufgrund der Größe des Landschaftsschutzgebiets für nicht erforderlich erachtet, zumal das Vorbehaltsgebiet die Zulässigkeitsvoraussetzungen möglicher Photovoltaikanlagen nicht verändert, sondern - wie im Standortdatenblatt beschrieben - die entsprechende Schutzverordnung in Verbindung mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde maßgeblich bleibt. Für das Vorhaben wurde mittlerweile das Bebauungsplanverfahren eingeleitet und die frühzeitige Beteiligung durchgeführt.
30	99	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (18.10.2024)** Wir verweisen im Übrigen auf unsere letzte Stellungnahme und merken hinsichtlich der Rast- und Zugvögel weiterhin Folgendes an: Der Bereich des Taubertals stellt einen bedeutenden Vogelzugkorridor dar. Neben Massenzügen von Kiebitz und anderen Limikolen über die Hochflächen sind zu den Vogelzugzeiten regelmäßig bedeutende Überflüge von Kranichen und zahlreichen Singvogelarten festzustellen. Die Bedeutung der Hochflächen als Rastflächen für ziehende Vogelarten muss aus unserer Sicht bereits im Rahmen der übergeordneten Planung, spätestens jedoch auf Ebene der Flächennutzungspläne ausreichende Würdigung finden, sodass einer räumlichen Überlastung in dieser Hinsicht frühzeitig entgegengewirkt werden kann. Bei der Festlegung der endgültigen Vorbehaltsräume sollten zumindest bereits vorhandene Daten zu Rastvögeln Berücksichtigung finden.	Kenntnisnahme. Artenschutzrechtliche Fragestellungen können auf der regionalplanerischen Ebene nur sehr eingeschränkt berücksichtigt werden. Es scheint zudem kaum möglich, eine Anlagendichte bzw. Dichte der geplanten Vorbehaltsgebiete zu bestimmen, die sicherstellt, dass es nicht zu Auswirkungen auf den Vogelzug kommt, wenngleich es für eine solche bei der Teilfortschreibung Solarenergie keine Anhaltspunkte gibt. Hier fehlen wissenschaftliche Erfahrungswerte. Die angesprochenen Aspekte sind daher - wie in der Stellungnahmen angesprochen - am ehesten auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) zu berücksichtigen.
30	99	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (18.10.2024)** Ähnliches gilt für mögliche räumliche Überlastungen im Hinblick auf Bodenbrüter.	Kenntnisnahme. Auch hier sind keine wissenschaftlich abgeleiteten Dichtewerte bekannt. Auch dieser Aspekt ist daher am ehesten auf den nachfolgenden

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) zu berücksichtigen.
30	99	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (18.10.2024)** Gerade bei einer nachfragebezogenen Vorgehensweise der Regionalplanung sollte dem Aspekt der artenschutzbezogenen räumlichen Überlastung besondere Bedeutung beigemessen werden, weil die Gefahr gesehen wird, dass diese raumübergreifenden Aspekte auf tieferen Planungsebenen keine ausreichende Berücksichtigung finden (können).	Ablehnung. Der Forderung kann aus den oben dargestellten Gründen nicht gefolgt werden.
30	99	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (18.10.2024)** Regional beziehen sich diese planungsbezogenen Hinweise zurzeit insbesondere auf die Räume bei Creglingen-Oberrimbach (TBB_02, TBB_03).	Eine gewisse Häufung geplanter Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Stadt Creglingen ist zutreffend. Allerdings weist die Stadt Creglingen (Datenstand 31.12.2023) mit einer Einwohnerdicht von 39 Einwohner/km² die geringeste Siedlungsdichte in Heilbronn-Franken auf. Demgegenüber hat der Main-Tauber-Kreis eine Dichte von 104 EW/km², die gesamte Region Heilbronn-Franken eine Dichte von 198 EW/km². Die Stadt Creglingen verfügt bei 11.700 ha Gemeindegebiet über 7.700 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Davon werden durch TBB_02 und TBB_03 ca. 120 ha in Anspruch genommen. Für Bodenbrüter und ziehende Arten, die landwirtschaftliche Flächen als Rastplätze benötigen, steht daher aus Sicht des Regionalverbands weiterhin ausreichend Raum zur Verfügung.
30	99	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (18.10.2024)** Landwirtschaft Das Landwirtschaftsamt verweist auf seine Stellungnahme vom 28.09.2023 im Rahmen der Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss und des Scopings zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung nach § 2a Abs. 1 LplG sowie auf die darin enthaltenen Verweise zum Regionalplan Heilbronn-Franken (unsere Stellungnahmen zur 18. und 20. Änderung des Regionalplans).	Die Stellungnahme ist unten (am Ende dieser Stellungnahme) dargestellt. Sie wurde bereits nach der Unterrichtung einer Abwägung unterzogen. Die Verfahren zur 18. und 20. Änderung sind mittlerweile abgeschlossen.
30	99	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (18.10.2024)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Anmerkung am Rande: In der Begründung zur Teilfortschreibung Solarenergie ist noch die Rede von Vorrangflur und Vorrangfläche Stufe I. Diese Bezeichnungen wurden durch die neue digitale Flurbilanz von 2022 abgeschafft/abgeändert und in Teilen abgelöst durch die Bezeichnungen Vorrangflur, beziehungsweise Vorbehaltsflur Stufe I (und Vorbehaltsflur Stufe II). Eventuell handelt es sich auch um einen Schreibfehler und es ist die Vorbehaltsflur Stufe I gemeint.	Kenntnisnahme. Die Begrifflichkeiten werden verwendet, um die Genese und die Ausgestaltung der Ausnahmeregel der 20. Änderung zu erklären. Zu dem Zeitpunkt hatten diese Begrifflichkeiten noch Gültigkeit. Ansonsten wurden sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht die aktuellen Bezeichnungen verwendet.
30	99	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (18.10.2024)** Straßen In einem Abstand von 7,50m zum Fahrbahnrand dürfen keine festen Hindernisse errichtet werden.Werden bestehende Zufahrten/Zugänge zum klassifizierten Straßennetz mit Baustellenfahrzeugen befahren, bauliche Änderungen an bestehenden Zufahrten/Zugängen vorgenommen oder neue Zufahrten/Zugänge zu Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen errichtetet, wird eine Sondernutzungserlaubnis benötigt. Diese ist beim Straßenbauamt zu beantragen.	Kenntnisnahme. Maßstabsbedingt sind die angesprochenen Aspekte auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
30	99	**Landratsamt Main-Tauber-Kreis (18.10.2024)** [Hinweis RVHNF Da auf diese Stellungnahme aus der Unterrichtung in der Stellungnahme oben verwiesen wird, ist diese hier dargestellt.] Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 hier: Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss und Scoping zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung nach § 2a Abs. 1 LpIG Stellungnahme der unteren Landwirtschaftsbehörde vom 28.09.2023 In der Teilfortschreibung Solarenergie wird eine nachfrageorientierte Vorgehensweise gewählt. So liegt die Hauptaufgabe des Regionalplans darin,	Die Stellungnahme der Landwirtschaftsbehörde wurde bereits nach der Unterrichtung einer Abwägung unterzogen. Da auf sie nochmals explizit Bezug genommen wird, wird sie hier nochmals einer Abwägung zugeführt. Im § 21 KlimaG BW ist geregelt, dass in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden sollen. Im Regionalplan sind aktuell jedoch lediglich 108 ha aus der Teilfortschreibung Fotovoltaik von 2010 festgelegt. In der 20. Änderung des Regionalplans wurden weitere 180 ha ausgewiesen. Nur durch die aktuell laufende Teilfortschreibung Solarenergie kann die erhebliche Lücke zwischen den gesetzlich geforderten im Regionalplan festzulegenden und den im Moment bereits festgelegten Vorbehaltsgebieten geschlossen werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		durch entsprechende Änderungen der regional-planerischen Ziele die Realisierung von FFPV-Anlagen zu ermöglichen, wo sich bereits Projektierer, Eigentümer und Kommunen zusammengefunden haben, allerdings noch Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind auf 900 ha Fläche die Eignung für FFPV-Anlagen bereits gegeben bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit zeitnah möglich. Somit wäre das Flächenziel von 0,2 % der Regionsfläche bereits erreicht. Im Zusammenhang mit der 20. Änderung des Regionalplans wird zudem auf die erleichterte Zugänglichkeit für FFPV-Anlagen zu hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen verwiesen. Das Landwirtschaftsamt verweist hierbei auf die Stellungnahme zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken. Mit der Teilfortschreibung Solarenergie soll zudem auch ein Ausnahmetatbestand für solarthermische Anlagen im Regionalen Grünzug geschaffen werden sowie die erweiterte Ausnahmevoraussetzung für FFPV-Anlagen auf Rebflächen geprüft werden. Das Landwirtschaftsamt begrüßt den Dialog mit dem Württembergischen Weinbauverband hinsichtlich Nachnutzung von Rebflächen. Anderweitige landwirtschaftliche Nutzungen gilt es im Einzelfall zu berücksichtigen. Im Allgemeinen ist es aus landwirtschaftlicher Sicht unabdingbar folgende landwirtschaftliche Belange für die Teilfortschreibung Solarenergie zu berücksichtigen: So ist eine nachhaltige Landwirtschaft, welche ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, an den Produktionsfaktor Boden gebunden und somit unabdingbar auf gute Produktionsstandorte angewiesen. Dabei müssen ökonomische und ökologische Gesichtspunkte betrachtet werden, um diese Form der Landwirtschaft auch für künftige Generationen zu erhalten.	Auf die gesetzlichen Vorgaben nach § 11 (3) Nr. 7 LplG wird im Übrigen verwiesen. Den übrigen Anregung wird weiterhin nicht gefolgt. Zur Auswahl der Gebiete anhand der Flurbilanzkarten (heute Bodenpotenzialkarten): Die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen werden nachfrageorientiert und nicht anhand von Kriterien ausgewiesen, um im Sinne des des § 2 EEG zu einem zeitnahen Ausbau der erneuerbaren Energien zu kommen, der im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Zum Umgang mit Außenbereichsbetrieben und Zuwegungen: Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Besonders tierhaltende Betriebe benötigen für eine regionale Lebensmittelerzeugung Flächen, welche zur Futtergewinnung und zeitgleich zum Verwerten der tierischen Ausscheidungen dienen. Auch ist zu berücksichtigen, dass Stallbauvorhaben vorwiegend im Außenbereich angesiedelt werden, um Nutzungskonflikte zu vermeiden, z.B. aufgrund von Emissionen durch die Tierhaltung. Um Entwicklungspotentiale für diese Betriebe nicht zu gefährden, sind diese Betriebe bei Ausweisung neuer Windenergie- und FFPV-Flächen zu berücksichtigen. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des MLR zur Standorteignungskartierung und Bodenbilanz der landwirtschaftlichen Flächen (VwV Standortkartierung und Bodenbilanz) vom 31.03.2022 wurde eine Flurbilanz-Karte erstellt, welche neben Eignung für Pflanzenbau auch die umliegende Tierhaltung berücksichtigt. Eine Einbeziehung der Flurbilanz in den Suchprozess nach Vorranggebieten für Windenergie ist daher wünschenswert, um Interessenkonflikte mit der Landwirtschaft größtenteils zu vermeiden. Dabei sollte eine Überschneidung der Vorrangflur (besonders landbauwürdige Flächen) sowie der Vorbehaltsflur I (landbauwürdige Flächen) mit dem Suchraum vermieden werden. Bei der Suche nach Vorranggebieten für Windenergie und Solarenergie soll stattdessen der Fokus auf die Untergrenzflur (nicht landbauwürdige Flächen) und Grenzflur (landbauproblematische Flächen) gelegt werden. Während Windenergie mit vergleichsweise geringem Flächenbedarf verbunden ist, ist dennoch darauf zu achten, dass eine Zuwegung sinnvoll und flächensparend errichtet wird. Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gilt es gern. § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. So sollen die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		geringwertigere Flächen mit geringeren Bodenzahlen und schlechten agrarstrukturellen Verhältnissen für Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Das Landwirtschaftsamt verweist diesbezüglich auch auf vorhergehende Stellungnahmen zum Regionalplan Heilbronn-Franken.	
31	101	**Landratsamt Schwäbisch Hall (24.10.2024)** Zum o. g. Vorhaben nimmt das Landratsamt Schwäbisch Hall, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung.	Kenntnisnahme
31	101	**Landratsamt Schwäbisch Hall (24.10.2024)** Untere Naturschutzbehörde: In der Planfläche im Landkreis Schwäbisch Hall („Südlich Schwäbisch Hall-Bibersfeld, nordwestlich Rosengarten-Rieden") westlich der Ortschaften Bibersfeld (Stadt Schwäbisch Hall) und Rieden (Gemeinde Rosengarten) befinden sich naturschutzwichtige Flächen im Westen mit Kernflächen des Biotopverbundes feuchter Standorte sowie Feldhecken in Nord-Süd-Ausrichtung im mittleren Bereich. Es wird hier empfohlen, die Fläche in 2 Teilflächen aufzuteilen und die Feldgehölzbiotope als Verbindungskorridor für wandernde Arten zu belassen und mit einem Puffer von 10 m ohne Modulreihen zu versehen. Die Kernfläche des Biotopverbundes feuchter Standorte sollte nicht überplant werden und aus dem westlichen Teil der Planfläche herausgenommen werden.	Die genannten Sachverhalte werden im Standortdatenblatt bereits dargestellt. Ablehnung. Eine Teilung der Fläche in zwei Teilbereiche wird auf regionalplanerischer Ebene abgelehnt, da ein derart schmaler Korridor im Maßstab 1:50.000 nicht abbildbar ist. Die angesprochenen Aspekte können aber auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung berücksichtigt werden.
31	101	**Landratsamt Schwäbisch Hall (24.10.2024)** Untere Baurechtsbehörde: Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
31	101	**Landratsamt Schwäbisch Hall (24.10.2024)** Untere Immissionsschutzbehörde: Keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
31	101	**Landratsamt Schwäbisch Hall (24.10.2024)** Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Gegen die o. g. Teilfortschreibung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	
31	101	**Landratsamt Schwäbisch Hall (24.10.2024)** Untere Landwirtschaftsbehörde: Es wird auf die Stellungnahme vom 26.09.2023 verwiesen. Da sich seither keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, erhalten wir diese aufrecht.	Die Stellungnahme ist unten dargestellt. Sie wurde bereits nach der Unterrichtung einer Abwägung unterzogen. Aus ihr gehen keine neuen Sachverhalte hervor, die für die Abwägung der Beteiligung von Relevanz sind. Insbesondere die angesprochenen Sachverhalte zum Schutz wertvoller Böden sind an anderer Stelle ausreichend thematisiert worden. Verwiesen wird auf die gesetzlichen Vorgaben und die Tatsache, dass die oberste Landwirtschaftsbehörde die gewählte Vorgehensweise mitträgt.
31	101	**Landratsamt Schwäbisch Hall (24.10.2024)** Untere Forstbehörde: Wald und Waldabstände sind dabei nicht betroffen, es gibt aus forstlicher Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme
31	101	**Landratsamt Schwäbisch Hall (24.10.2024)** Untere Straßenbaubehörde: Folgende Plangebiete berühren das klassifizierte Straßennetz; Ergänzung 1. [SHA_OI] Südlich Schwäbisch Hall-Bibersfeld, nordwestlich Rosengarten-Rieden(bis zu 120 Meter an der K 2593)	Kenntnisnahme
31	101	**Landratsamt Schwäbisch Hall (24.10.2024)** Vorbehaltsgebiete PV-Anlagen 2. Rosengarten-Sanzenbach (K 2593) 3. Westlich Michelbach a.d. Bilz (L 1055) 4. Ilshofen-Niedersteinach (K 2664) 5. Crailsheim-Maulach (L 2218) 6. Frankenhardt-Honhardt (K 2671) 7. Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf (K 2602) vgl. SN Amt 13 vom 28.4.23 zur 20. Änderung des Regionalplans	Kenntnisnahme. Die genannten Vorbehaltsgebiete waren Bestandteil der Teilfortschreibung Fotovoltaik bzw. der 20. Änderung des Regionalplans und sind bereits rechtsverbindlich. Sie sind damit nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Solarenergie und werden nur nachrichtlich in der Begründung mit Blick auf die Erreichung des Flächenziels, auf das sie angerechnet werden, aufgeführt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
31	101	**Landratsamt Schwäbisch Hall (24.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle eine Karte]	Die gesamte Stellungnahme inklusive der Karte ist der Synopse angefügt.
31	101	**Landratsamt Schwäbisch Hall (24.10.2024)** Die kürzeste Entfernung der ausgewiesenen PV-Freifläche zur klassifizierten Straße in der Straßenbaulast der unteren Verwaltungsbehörde beträgt rd. 120 Meter zur K 2593. Zur verkehrlichen Erschließung macht der Regionalplan keine Notiz. Die Vermutung liegt nahe, dass das bestehende (Feld)Wegenetz ab der freien Strecke (auch K 2591) genutzt werden soll. Die untere Straßenbaubehörde hat gegen die o.g. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken keine Einwände, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1 . Straßenrechtlich ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen an Straßen in der Anbauverbotszone zulässig, sofern keine gewichtigen straßenrechtlichen Belange entgegenstehen. Die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt werden. Die Einzelheiten zu den Photovoltaikanlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt abzustimmen. 2. Sofern die Zufahrten zu klassifizierten Straßen erheblich verändert (z. B. verbreitert) werden sollen, ist gemäß den §§ 16 und 18 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) eine Sondernutzungserlaubnis vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt einzuholen. Die erforderlichen Sichtfelder der Erschließungsstraße in die Kreisstraße (3 m / 200 m) sind zu berücksichtigen und zu sichern. Die Errichtung der Zufahrt muss so erfolgen, dass Fahrzeuge, die die Zufahrt befahren, keine Blendwirkung auf die Kreisstraße ausüben können. Ggf. muss eine Bepflanzung unter Einhaltung des erforderlichen Sichtfeldes angebracht werden.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		3. Es ist sicherzustellen, dass die Photovoltaikanlage keinerlei Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Kreisstraße ausübt. 4. Zur Vermeidung eines Brandübergriffs im Falle einer Brandentstehung an den Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen sowie anderen sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr sind Aussagen zu effektiven Abwehr- und Beseitigungsmaßnahmen zu treffen, insb. im Hinblick auf eine entsprechende Zuwegung. 5. Aufgrabungen oder Veränderungen auf landkreiseigenen Flächen oder an den Kreisstraßen (K 2593 bzw. K 2591), insbesondere für das Verlegen von Anschlussleitungen der Ver- und Entsorgung, dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen dem Leitungseigentümer und dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt vorgenommen werden.	
31	101	**Landratsamt Schwäbisch Hall (24.10.2024)** [Hinweis RVHNF Da auf diese Stellungnahme aus der Unterrichtung in der Stellungnahme der Landwirtschaftsbehörde oben Bezug genommen und diese Stellungnahme aufrechterhalten wird, ist der Abschnitt zur Landwirtschaft hier nochmals dargestellt.] Stellungnahme der unteren Landwirtschaftsbehörde vom 26.09.2023: Landwirtschaftliche Belange im Landkreis Schwäbisch Hall werden durch die geplante Energiewende im Rahmen der Erstellung von Freiflächen-Solaranlagen durch den Verlust sehr hochwertiger, landwirtschaftlichen .Nutzflächen, die nach der Flurbiianz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorrangflur Stufe l und I! bzw. bei der im Entwurf befindlichen Flurbilanz 2022 als Vorrangflur und Vorbehaltsflur l bewertet sind, erheblich beeinträchtigt. Der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen erzeugt erheblichen Flächendruck und wirkt sich auf Kauf- und Pachtpreise aus. Zusätzlich stehen	Da die damalige Stellungnahme der Landwirtschaftsbehörde explizit aufrechterhalten wird, wird sie an dieser Stelle nochmals einer Abwägung zugeführt. Im Landkreis Schwäbisch Hall wird nur ein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen im Umfang von ca. 80 ha ausgewiesen. Im Regionalen Grünzug werden zudem die hochwertigsten Flächen (Kombination jeweils höchsten Stufe der Flurbilanz und der Bodenpotenzialkarte) für die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik weiterhin nicht zugänglich sein. Auf die gesetzlichen Vorgaben des § 11 (3) Nr. 7 LplG und § 21 KlimaG BW wird verwiesen. Die übrigen vorgetragenen Aspekte wie die Verortung von Ausgleichmaßnahmen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		durch eine Vielzahl von Infrastrukturmaßnahmen wie dem Ausbau der A6 sowie einigen Leitungsbauvorhaben weitere bedeutende Flächenverluste in der Region an. Durch die o. g. Planung gehen diese landwirtschaftlichen NutzfJächen für die regionale, klimaschonende Erzeugung von Lebens- und Futtemnitteln sowie von Nachwachsenden Rohstoffen unwiederbringlich verloren. Jeder Verlust an landwirtschaftlichen Nutzfiächen In unserer Region bedeutet u. a. auch einen erhöhten Importbedärf aus Agrarstaaten in Osteuropa, Südamerika, Asien und Afrika, welches wiederum Urbarmachung von Ökologisch sehr wertvollen und für das Klima sehr relevanten tropischen und subtropischen Regenwäldern, Steppen und Brachflächen zur Folge hat. Wir fordern auch deshalb generell auf, zu prüfen, ob nicht ausreichend für den geplanten Zweck geeignete Dachflächen bzw. im Rahmen von Baumaßnahmen Innenentwicklungspotenzialewie Brachflächen, Baulücken und Nachverdichtungspotenziale vorhanden sind. Auf § 1 a Abs. 2 BauGB wird verwiesen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich immer auf das Piangebiet beschränken; Z.B. im Rahmen von Verwendung von Restfiächen als Flachlandmähwiese/Magerrasen, Wildbienenhotels, Trockenmauem, Streuobst, Hecken oder ähnlichen flächenverbrauchsschonenden und anderen Maßnahmen die dem o.g. naturschutz- und artenrechtlichen Ausgleich dienen. Im Plangebiet vorhandene wertvolle Kleinbiotope und Saumstrukturen wirTrockenmauem, etc. sollten zur Schonung des Außenbereichs, zur Erhalt der Arten und zur Verbesserung der Lebensqualität in den Gebieten erhalten bleiben	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		und in ihrem Wert im Umweltbericht und den Biianzierungen angerechnet werden. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das PIangebiet beschränken. Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden; Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangfiur l oderVorrangflur) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.	
32	77	**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Öhringen - Pfedelbach - Zweiflingen (18.10.2024)** im Namen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Öhringen - Pfedelbach - Zweiflingen bedanken wir uns für die Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans 2020. Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft nimmt die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete „Östlich Öhringen-Untermaßholderbach“ und „Nördlich Öhringen-Eckartsweiler“ zur Kenntnis und hat darüber hinaus keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
33	46	**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall (12.09.2024)** die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall (VVG SHA) bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Die Flächenkulisse 'SHA_01 „Südlich Schwäbisch Hall- Bibersfeld, nordwest-lich Rosengarten-Rieden“ entspricht der Anmeldung vom 30. Juni 2023.	Kenntnisnahme
33	46	**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall (12.09.2024)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Die leichte Reduzierung der Fläche im Nordosten wird mitgetragen, da hier in der weiteren Planung ein Konflikt mit der angrenzenden Natura 2000 Fläche nicht ausgeschlossen werden kann. Die VVG SHA nimmt die Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen in einer Größe von 79,4 ha zur Kenntnis.	Kenntnisnahme
33	46	**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall (12.09.2024)** Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken in Bezug auf die ausgelegten Unterlagen.	Kenntnisnahme
34	8	**Gemeinde Blaufelden (30.07.2024)** Durch die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden öffentliche Belange der Gemeinde Blaufelden nicht berührt. Es werden deshalb weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
35	4	**Gemeinde Dörzbach (16.07.2024)** die Gemeinde Dörzbach hat die Teilfortschreibung Solarenergie zur Kenntnis genommen und wünscht dem Verfahren einen guten Verlauf.	Kenntnisnahme
36	97	**Gemeinde Fichtenau (17.10.2024)** Wir wollten darauf aufmerksam machen, dass in Schmalenbach in Richtung Dietlesmühle zwei Schwarzstörche gesehen wurden im Juli 2024. Anbei die Bilder.	Kenntnisnahme. Artenschutzrechtliche Fragestellungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
36	97	**Gemeinde Fichtenau (17.10.2024)** Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Seitens des Gemeinde Fichtenau werden keine Einwendungen gegen die Planung vorgebracht.	Kenntnisnahme
36	97	**Gemeinde Fichtenau (17.10.2024)** Eine weitere Beteiligung des Gemeinde Fichtenau am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
36	97	**Gemeinde Fichtenau (17.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält folgende Bilddateien als Anlagen:	Die Anlagen sind im Anhang der Synopse beigefügt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		IMG_3724.JPG IMG_3725.JPG IMG_3726.JPG IMG_3727.JPG]	
37	69	**Gemeinde Frankenhardt (08.10.2024)** zum förmlichen Beteiligungsverfahren über die Ausweisung von Gebieten für Windkraft und Photovoltaik nimmt die Gemeinde Frankenhardt wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme
37	69	**Gemeinde Frankenhardt (08.10.2024)** Das Waldgebiet „Schäfer“ im Bereich Vorder- und Hinteruhlberg und Gebietsflächen nördlich des Burgbergs wurden im „sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim (VVG) untersucht und ausgeschlossen. Vor allem im Waldgebiet „Schäfer“ waren artenschutzrechtliche Belange von Bedeutung. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, dass seitens der Regionalplanung diese Flächen (SHA_25_II „Östlich Bühlertann-Fronrot“) wieder aufgegriffen werden. Die Gemeinde Frankenhardt lehnt deshalb die Aufnahme dieser Flächen ab. Eine ausgewiesene Fläche auf Frankenhardter Gemarkung ist deckungsgleich mit der Konzentrationszone Nr. 26 „Östlich Ipshof“ des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplans Windenergie VWG Crailsheim (SHA_24_II „Südlich Frankenhardt-Mainkling“). Gegen eine Übernahme dieser bereits rechtskräftigen Fläche in die Regionalplanung hat die Gemeinde Frankenhardt keine Bedenken.	Dieser Teil der Stellungnahme bezieht sich auf die Teilfortschreibung Windenergie II und kann daher in der Abwägung der Teilfortschreibung Solarenergie nicht behandelt werden.
37	69	**Gemeinde Frankenhardt (08.10.2024)** Der Gemeinderat Frankenhardt hat in seiner Sitzung am 22.05.2023 im Gemeindegebiet Frankenhardt eine Fläche von insgesamt 60 ha für Freiflächenphotovoltaikanlagen zugelassen. Bei der Gemeindefläche von 7.000 ha würden 0,2 Prozent der Fläche 14 ha entsprechen. Mit einer Ausweisung	Kenntnisnahme. Das in § 21 KlimaG BW verankerte Ziel von 0,2 % richtet sich an die regionale Ebene. Eine Herunterrechnung auf die kommunale Ebene geht daher fehl, da nicht in allen Kommunen der Region die gleichen Voraussetzungen für die Umsetzung von Freiflächenphotovoltaik vorliegen. So sind z.B. die

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		von 60 ha liegt die Gemeinde deutlich über der Zielsetzung und trägt zur Energiewende maßgeblich bei. Für die „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“ in Stetten mit einer Fläche von 2,8 ha wurde bereits das Bebauungsplanverfahren beendet. Weitere Flächen befinden sich im Bebauungsplanverfahren.	Bodenqualitäten in der Region unterschiedlich.
37	69	**Gemeinde Frankenhardt (08.10.2024)** Auch wenn Windenergie und Solarenergie aufgrund der unterschiedlichen planerischen Herangehensweise in getrennten Verfahren geführt werden, so wirken sie doch zusammen. Bei der Abwägungsentscheidung durch die regionalen Gremien muss deshalb bei der Ausweisung neuer Vorranggebiete für Windkraftanlagen der Ausbaustand der Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Frankenhardt berücksichtigt werden.	Ablehnung. Dieser Sachverhalt gilt auch für das Flächenziel für die Windkraft. Hier unterscheiden sich die Voraussetzungen sogar noch deutlicher. So gibt es zahlreiche Kommunen der Region, auf deren Gemarkung mangels Windhöffigkeit oder aufgrund räumlicher Konflikte die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht möglich ist. Um das Flächenziel auf regionaler Ebene trotzdem zu erreichen, sind folglich an anderer Stelle Mehrausweisungen nötig. Bezieht man diesen Gedanken mit ein und folgt zudem dem nachfragebezogenen Ziel der Teilfortschreibung Solarenergie, möglichst zeitnah Projekte, deren Umsetzung erwünscht sind, regionalplanerisch zu ermöglichen, wodurch es bei der Solarenergie nicht zu angebotsbezogenen Flächenausweisungen kommt, die von den Kommunen unerwünscht sind und quasi als zusätzliche "Belastungen" auf sie einwirken, so ist eine gegenseitige "Aufrechnung" der Wind- und Solar-Flächen weder zielführend noch sinnvoll. Dies drückt sich auch in dem Gedanken aus, dass beide Ausweisungen in getrennten Verfahren vollzogen werden, um die gesamte Verfahrenskomplexität zu reduzieren und den ambitionierten Zielzeitpunkt des § 13a LplG erreichen zu können. Eine Verschränkung in der Abwägung über die Verfahrensgrenzen hinweg ist daher nicht umsetzbar. Dem Gedanken wird daher nicht gefolgt.
37	69	**Gemeinde Frankenhardt (08.10.2024)** Aus den Auslegungsunterlagen ist zu entnehmen, dass das Flächenziel bei der Solarenergie in der Region Heilbronn-Franken nicht nur sicher erreichbar, sondern	Ablehnung. Auch diesem Gedanken kann nicht gefolgt werden. Die beiden Ziele sind separat im KlimaG BW verankert. Das Windkraftziel hat durch die Regelungen

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		sogar deutlich übertroffen werden kann. Es sollte deshalb geprüft werden, ob Flächen für Windenergie im Gegenzug minimiert werden können.	des § 249 BauGB sogar konkrete Wirkungen auf die Zulässigkeit aller Anlagen in der Region und sollte daher keinesfalls unterschritten werden.
37	69	**Gemeinde Frankenhardt (08.10.2024)** Bei der Teilfortschreibung Solarenergie sind die aktuell im Bebauungsplanverfahren befindlichen Flächen im Gemeindegebiet Frankenhardt für Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht berücksichtigt. Dies muss im weiteren Verfahren korrigiert werden.	Ablehnung. Dem Regionalverband sind keine FFPV-Projekte in Frankenhardt bekannt, die ohne Aufnahme in die Teilfortscheibung Solarenergie nicht umsetzbar wären. Da eine Aufnahme weiterer Flächen für eine planungsrechtliche Umsetzung nicht notwendig ist, das Flächenziel des § 21 KlimaG BW auch ohne Aufnahme weiterer Fläche sicher erreicht wird und die Teilfortschreibung mit Blick auf § 13a LplG zeitnah abgeschlossen werden soll, wird dem Gedanken nicht gefolgt. Die Bemühungen der Gemeinde Frankenhardt die Energiewende durch eigene Planungen zu unterstützen, werden dennoch an dieser Stelle ausdrücklich begrüßt.
37	69	**Gemeinde Frankenhardt (08.10.2024)** Prädestiniert für ein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen wäre zum Beispiel die Freiflächenphotovoltaikanlage „FuR Hoffmann PV KG und Mitplaner“ in Honhardt-Appensee mit einer Fläche von 12,99 ha. Diese Fläche würde sich direkt an die in der Regionalplanung aufgenommene bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich Honhardt-Appensee anschließen.	Ablehnung. Die Anlage „FuR Hoffmann PV KG und Mitplaner“ wurde seitens der Gemeinde im Zuge der Abfrage 2023 nicht an den Regionalverband gemeldet. Auf Basis der damals gemeldeten Projekte wurde die Flächenauswahl getroffen, um die Erreichung des vorgegebenen Flächenziels sicherzustellen. Allerdings ist die Anlage auch ohne Darstellung als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen im Zuge der Teilfortschreibung Solarenergie umsetzbar. Die Vereinbarkeit der geplanten Anlage „FuR Hoffmann PV KG und Mitplaner“ mit den Zielen der Raumordnung wurde der Gemeinde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan mit Stellungnahme der Verbandsverwaltung vom 24.07.2024 mitgeteilt. Eine Aufnahme in die Teilfortschreibung Solarenergie ist damit nicht zwingend und wäre auch aufgrund der Kriterien, die der Flächenauswahl zu Grunde lagen, nicht notwendig gewesen (keine besondere Konfliktbelastung erkennbar, kleiner 20 ha).
37	69	**Gemeinde Frankenhardt (08.10.2024)** Wir möchten deutlich darauf hinweisen, dass bei der Abwägungsentscheidung	Ablehnung. Für die Verteilung der verschiedenen Wind- und Solar-Flächen

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		auch berücksichtigt werden muss, welche Landkreise und Gemeinden flächenmäßig weniger zur Energiewende beitragen. Die Lasten der Energiewende müssen ausgewogen verteilt werden. Auch Biogas ist ein wichtiger Bestandteil der Energiewende. Die gute Versorgung von Biogasanlagen im Gemeindegebiet Frankenhardt mit einer hohen Stromproduktion muss deshalb auch bei der Abwägungsentscheidung beachtet werden.	über die Landkreise gilt aus rechtlicher Sicht das oben zu den Gemeinden ausgeführte. Es handelt sich um regional zu erreichende Flächenziele. Gleichwohl ist der Regionalverband bemüht zur Steigerung der Akzeptanz in beiden Teilfortschreibungen von dem bisherigen Verteilungsmuster, wonach die Anlagen für die Erzeugung der Erneuerbaren Energien maßgeblich im dünner besiedelten Osten der Region verortet sind, abzurücken. Auf die Ausführungen in den Begründungen (Kapitel B.1 bei der Teilfortschreibung Solarenergie) wird verwiesen. Zustimmende Kenntnisnahme. Biogas ist sicherlich ein Energieträger, der auch künftig eine Rolle bei der Energiewende spielen wird. Die Anlagen sind aufgrund ihrer Größe häufig aber nicht regionalbedeutsam. Zudem beziehen sich die Flächenziele explizit nur auf Windkraft und Freiflächenphotovoltaik.
37	69	**Gemeinde Frankenhardt (08.10.2024)** Aus der Bevölkerung wird kritisiert, dass es eine ungleiche Anwendung der Abstandsregelung für Windräder gibt. In der Region Ostwürttemberg werden bei 1.000 Metern Mindestabstand für Windräder nicht zwischen Wohngebieten und Mischgebieten unterschieden. Hier wird zurecht gleiches Recht für alle eingefordert. Die Gemeinde spricht sich für die gleiche Regelung in der Region Heilbronn-Franken aus. Durch das Gebiet SHA_25_II „Östlich Bühlertann-Fronrot“ führt der Generalwildwegeplan. Es besteht nach den Ausführungen im Standortdatenblatt ein hohes Konfliktpotential. Dies muss bei der Abwägungsentscheidung berücksichtigt werden.	Dieser Teil der Stellungnahme bezieht sich auf die Teilfortschreibung Windenergie II und kann daher in der Abwägung der Teilfortschreibung Solarenergie nicht behandelt werden.
37	69	**Gemeinde Frankenhardt (08.10.2024)** In der Abwägung des Regionalverbandes muss auch berücksichtigt werden, dass Anlagenbetreiber in der Gemeinde Frankenhardt durch Photovoltaik, Biogas, Wasser und Windkraft bereits jetzt schon weit mehr Öko-Energie produzieren, als in der Gemeinde verbraucht wird.	Ablehnung. Die "Gesamt-Energiebilanz" einzelner Kommunen kann durch den Regionalverband nicht ermittelt werden. Deshalb, mit Blick auf die Ausführungen zu dem Thema Flächenziel kann dem Gedanken in der Abwägung nicht gefolgt werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			Zudem ist dem Gedanken, dass in der Kommune jeweils nur Energie für die eigene Bevölkerung und Wirtschaft erzeugt werden muss, auch grundsätzlich zu widersprechen. Sowohl in der Raumordnung als bei der in der Energieerzeugung und Verteilung gibt es den grundsätzlichen Gedanken einer Funktions- und Arbeitsteilung. Das Stromnetz ist vor diesem Hintergrund sogar europäisch ausgerichtet, um eine möglichst hohe Versorgungssicherheit zu erzielen.
37	69	**Gemeinde Frankenhardt (08.10.2024)** Nach dem vorliegenden Kriterienset ist unter anderem der Hesselberg mit einem Freihaltebereich geschützt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dies nicht für den Burgberg bei Frankenhardt-Oberspeltach als landschaftsprägender und höchster Aussichtspunkt in Hohenlohe gilt. Der Burgberg sollte nicht noch mehr durch Windräder in unmittelbarer Umgebung eingeschränkt werden (SHA_15_II „Südlich Crailsheim-Maulach“).	Dieser Teil der Stellungnahme bezieht sich auf die Teilfortschreibung Windenergie II und kann daher in der Abwägung der Teilfortschreibung Solarenergie nicht behandelt werden.
38	32	**Gemeinde Gemmingen (14.08.2024)** Vielen Dank für die Beteiligung der Gemeinde Gemmingen an o. g. Verfahren. Durch die Planung werden die Belange der Gemeinde Gemmingen nicht berührt.	Kenntnisnahme
38	32	**Gemeinde Gemmingen (14.08.2024)** Hinweise, Anregungen oder Bedenken bringen wir daher nicht vor. Wir wünschen dem Verfahren weiterhin einen erfolgreichen und zügigen Verlauf.	Kenntnisnahme
39	63	**Gemeinde Hardthausen am Kocher (01.10.2024)** die Gemeinde Hardthausen am Kocher hat keine Bedenken vorzubringen und wünscht die weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme und Zustimmung
40	5	**Gemeinde Jagsthausen (23.07.2024)** Die Gemeinde Jagsthausen hat die Unterlagen eingesehen. Die Photovoltaikanlage Stolzenhof ist als Vorrangfläche eingetragen.	Kenntnisnahme. Es handelt sich allerdings um ein Vorbehalts- und kein Vorranggebiet.
40	5	**Gemeinde Jagsthausen (23.07.2024)** Die Gemeinde Jagsthausen ist mit dem Entwurf der Teilfortschreibung	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		einverstanden und hat keine Bedenken und Anregungen.	
41	75	**Gemeinde Mulfingen (17.10.2024)** wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung.	Kenntnisnahme
41	75	**Gemeinde Mulfingen (17.10.2024)** Seit der Meldung der Gemeinde Mulfingen zu bestehenden und geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen hat sich der Gemeinderat zur Ausweisung weiterer Flächen entschlossen. Diese möchten wir Ihnen gerne additiv mitteilen: Flst. 931, 939, 940, 1257, 1258, 1269, 1270, 1275, 1279 auf Gemarkung Jagstberg Flst. 133 auf Gemarkung Buchenbach, Flur Buchenbach	Kenntnisnahme Beide Planungen liegen außerhalb von Zielen der Raumordnung und können daher aus regionalplanerischer Sicht unabhängig von der Teilfortschreibung Solarenergie umgesetzt werden. Die Planung auf Gemarkung Jagstberg liegt darüber hinaus in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3. Die Planung auf Gemarkung Buchenbach grenzt an ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft nach Plansatz 3.2.4 an. Hier wird allerdings kein Zielkonflikt gesehen. Zudem liegt die Planung teilweise in einem nach Plansatz 3.2.6.1 festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung.
41	75	**Gemeinde Mulfingen (17.10.2024)** Dem weiteren Verfahren wünschen wir einen guten Verlauf.	Kenntnisnahme
42	65	**Gemeinde Neckarwestheim (02.10.2024)** Die Gemeinde Neckarwestheim hält an den Planungen zur Errichtung der PV-Anlage mit einem Partner im Liebensteiner Feld weiterhin fest.	Kenntnisnahme
43	30	**Gemeinde Nordheim (09.08.2024)** vielen Dank für die Beteiligung an der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken. Die Gemeinde Nordheim hat zum Entwurf der vorgesehenen Teilfortschreibung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.	Kenntnisnahme
44	62	**Gemeinde Oberrot (01.10.2024)** Der Gemeinde Oberrot möchte folgende Anregung vorbringen:	Ablehnung. Die geforderte Konzentration auf landwirtschaftlich benachteiligte Flächen verlangt vermutlich die Freihaltung insbesondere gut geeigneter Böden

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Es sollen vornehmlich landwirtschaftlich benachteiligte Flächen sowie versiegelte Flächen / Verkehrsflächen verwendet werden.	von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Dieses Thema ist eines der zentralen Konfliktfelder der Teilfortschreibung Solarenergie. Durch die gesetzlichen Vorgaben des Landesflächenziels nach § 21 KlimaGBW und die Verpflichtung nach § 11 (3) Nr.7 LplG zur Öffnung der Regionalen Grünzüge sind hier gesetzliche Rahmenbedingungen vorgegeben worden. Eine Aussparung der gesamten Vorrang- und Vorbehaltsfluren ist mit Blick auf diese Vorgaben und vor allem mit Blick auf die Verteilung der Vorrang- und Vorbehaltsfluren in der Region Heilbronn-Franken nicht möglich. Mit der vorliegenden Lösung wurde ein Kompromiss angestrebt, der auch aus Sicht der obersten Raumordnungsbehörde den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird. Demnach werden in Regionalen Grünzügen Standardfreiflächenphotovoltaikanlagen durch Regelungen im Textteil nicht auf Flächen zugelassen, die sowohl in der Bodenpotenzialkarte als hochwertige Fläche als auch in der Flurbilanz als Vorrangflur eingestuft sind. Zugleich werden zur Erfüllung des Landesflächenziels nochmals gezielt einzelne Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die zwar hochwertigste Böden beinhalten, bei denen aber zugleich eine Umsetzungswilligkeit der Flächeneigentümer und der betreffenden Gemeinden gegeben ist.Diesem Kompromiss hat auch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als oberste Landwirtschaftsbehörde insofern zugestimmt, als dass es keine Bedenken vorgetragen hat. Bzgl. der Forderung vorwiegend versiegelte Flächen/Verkehrsflächen zu nutzen ist folgender Sachverhalt zu entgegnen: Die gesetzliche Vorgabe des § 21 KlimaG BW bezieht sich auf Freiflächen. Für bereits versiegelte Flächen hat der Regionalverband keine Steuerungskompetenz im Bereich Photovoltaik.
45	50	**Gemeinde Obersontheim (12.09.2024)** Wir möchten uns bedanken für die Möglichkeit der Anhörung. Von Seiten der Gemeinde Obersontheim gibt es keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
46	6	**Gemeinde Obersulm (24.07.2024)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Die Gemeinde Obersulm bringt weder Anregungen noch Bedenken vor.	Kenntnisnahme
47	18	**Gemeinde Oedheim (06.08.2024)** vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Seitens der Gemeinde Oedheim werden keine Anregungen oder Bedenken gegen die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 vorgebracht.	Kenntnisnahme
47	18	**Gemeinde Oedheim (06.08.2024)** Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Zustimmung
48	16	**Gemeinde Pfedelbach (17.07.2024)** vielen Dank für die Beteiligung! Belange der Gemeinde Pfedelbach sind nicht betroffen. Es gibt keine Anregungen und Bedenken zu diesem Entwurf.	Kenntnisnahme
49	48	**Gemeinde Schnelldorf (23.09.2024)** die Teilfortschreibung "Solarenergie" des Regionalplanes „Heilbronn-Franken 2020“ wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schnelldorf am Mittwoch, den 18.09.2024, behandelt.	Kenntnisnahme
49	48	**Gemeinde Schnelldorf (23.09.2024)** Der Gemeinderat der Gemeinde Schnelldorf hat beschlossen, die geplante Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplans „Heilbronn-Franken“ des Regionalverbandes Heilbronn-Franken zur Kenntnis zu nehmen und keine Einwendungen zu erheben.	Kenntnisnahme
49	48	**Gemeinde Schnelldorf (23.09.2024)** Der Beschlussbuchauszug ist dieser Stellungnahme als ANLAGE beigefügt.	Kenntnisnahme
49	48	**Gemeinde Schnelldorf (23.09.2024)** [Hinweis RVHNF Diese Stellungnahme enthält folgende Anlagen: Beschlussbuchauszug_-_GR_-_18.09.2024.pdf]	Die der Stellungnahme beigefügte Anlage geht in ihrem Informationsgehalt nicht über die Aussage der Stellungnahme der Gemeinde Schnelldorf hinaus und ist daher für die Teilfortschreibung nicht relevant. Die Anlage wird daher nicht im Anhang der Synopse abgedruckt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
50	29	**Gemeinde Untergruppenbach (08.08.2024)** Seitens der Gemeinde Untergruppenbach bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme
51	57	**Gemeinde Untermünkheim (20.09.2024)** vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur TF Solarenergie des Regionalplans. Im Gebiet der Gemeinde Untermünkheim sind keine Vorrangflächen für Freiflächen-Photovoltaik ausgewiesen, weshalb wir für unseren Bereich auch keine Bedenken geltende machen.	Kenntnisnahme
52	59	**Gemeinde Werbach (26.09.2024)** Die Gemeinde Werbach hat in Ihrer Sitzung vom 24.09.2024 zum Sachverhalt wie folgt beraten und beschlossen: Der Gemeinderat stimmt den Änderungen zu und erhebt keine Einwände.	Kenntnisnahme
53	86	**Stadt Bad Mergentheim (10.10.2024)** für die Unterrichtung über die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und die formelle Beteiligung bedanken wir uns.	Kenntnisnahme
53	86	**Stadt Bad Mergentheim (10.10.2024)** Der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim hat in seiner Sitzung vom 26.09.2024 mehrheitlich gegen die Teilfortschreibung Solarenergie gestimmt, dies erhalten Sie zu Ihrer Kenntnis.	Kenntnisnahme. In Bad Mergentheim werden durch die Teilfortschreibung Solarenergie keine Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovolatikanlagen ausgewiesen. Da die Stellungnahme keine Gründe für die Ablehnung der Teilfortschreibung benennt, ist eine inhaltliche Auseinandersetzung nicht möglich. Daher wird die Ablehung des Entwurfs durch die Stadt Bad Mergentheim lediglich zur Kennntnis genommen.
54	78	**Stadt Boxberg (18.10.2024)** vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Belange der Stadt Boxberg werden durch die Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Anregungen werden deshalb nicht vorgebracht.Für die Verwirklichung des Planvorhabens wünschen wir viel Erfolg.	
55	58	**Stadt Creglingen (25.09.2024)** zur vorliegenden Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 bestehen seitens der Stadt Creglingen keine Einwände.	Kenntnisnahme
55	58	**Stadt Creglingen (25.09.2024)** Die auf dem Stadtgebiet Creglingen (Teilgemarkungen Creglingen und Oberrimbach) im Regionalplan aufgrund ihrer Größe über 20 ha aufgenommenen Freiflächenphotovoltaiksondergebiete befinden sich bereits im kommunalen Bebauungsplanverfahren. Wir planen noch in diesem Jahr die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.	Kenntnisnahme
55	58	**Stadt Creglingen (25.09.2024)** Neben den vier in den Regionalplan aufgenommen Gebieten (= in Creglingen ein Gebiet und in Oberrimbach drei Bebauungsplangebiete) laufen derzeit noch weitere 7 Bebauungsplanaufstellungsverfahren auf den Teilgemarkungen Blumweiler, Finsterlohr, Münster und Oberrimbach mit einer jeweiligen Gebietsgröße unter 20 ha. Auch für diese Planungen ist noch in diesem Jahr die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgesehen. Die Ausdehnung und Lage dieser Plangebiete sind dem Regionalverband ebenfalls bekannt. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
56	45	**Stadt Feuchtwangen (10.09.2024)** die Stadt Feuchtwangen hat von den Planungen Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
57	67	**Stadt Freudenberg (08.10.2024)** Die Stadt Freudenberg möchte sich erst einmal bedanken, dass in der jetzigen Planung keine Vorbehaltsgebiete mehr in Freudenberg ausgewiesen sind und Sie unserer ersten Stellungnahme gefolgt sind.	Kenntnisnahme
57	67	**Stadt Freudenberg (08.10.2024)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Unabhängig davon, möchten wir nochmals auf folgende Punkte hinweisen: Im Gemeindegebiet von Freudenberg ist im FNP 2035 nahe dem Dürrhof in Rauenberg eine Fläche für den Ausbau von Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Diese Fläche liegt innerhalb des Grünbereiches und hat eine Größe von 31 ha, in denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich möglich sind. Der rechtskräftige Bebauungsplan Sondergebiet PV-Anlage Rauenberg wurde mit einer Größe von 16;6 ha aufgestellt und übertrifft hier schon die geforderten 0,2 % als Vorbehaltsgebiete für Freudenberg. Die Nennleistung der PV-Anlage beträgt ca. 13.7 MW und die zu erwartende Stromerzeugung beträgt ca. 15 Mio. kWh. Weitere Flächen für PV-Anlagen sind derzeit nicht geplant und auch von der Stadt Freudenberg nicht gewünscht. Die Umsetzung der PV-Anlage ist gestartet und soll noch in 2024 fertiggestellt werden. Die Möbelwerke Rauch GmbH & Co. KG planen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Flurstück 3935 der Gemarkung Freudenberg direkt neben dem Werk an der L 2310. Der Bauantrag wurde im Dezember 2022 bei der Stadt Freudenberg eingereicht. Die Anlage soll eine Größe von 10.000 m² mit einer angegebenen Nennleistung von 1.574 kWpeak haben. Zusätzlich gibt es in Freudenberg 179 private Photovoltaik-Anlagen mit einer Nennleistung von 3.984 kWp.	Kenntnisnahme. Die erkennbaren Bemühungen der Stadt Freudenberg, die Energiewende durch eigene Planungen voranzubringen wird begrüßt. Eine Übernahme der beiden geplanten Photovoltaikanlagen in die Teilfortschreibung Solarenergie wird nicht für notwendig bzw. sinnvoll erachtet. Die Anlage im Teilort Rauenberg ist raumordnungsrechtlich zulässig, teilweise besteht schon Baurecht. Die geplante Anlage der Firma Möbelwerke Rauch GmbH Co. KG liegt innerhalb eines IGD-Schwerpunkts nach Plansatz 2.4.3.1. In den IGD-Schwerpunkten sollen nach Beschluss des Planungsausschusses keine Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden. Die Flächen sollten vielmehr dem Gewerbe zur Verfügung stehen. Photovoltaik kann in den IGD-Schwerpunkten auf den Dachflächen errichtet werden. Sollte die Anlage allerdings nach dem geltenden Bebauungsplan zulässig sein, bestehen aus Sicht des Regionalverbands keine Möglichkeiten, die Anlage zu verhindern.
57	67	**Stadt Freudenberg (08.10.2024)** Der Ortsteil Ebenheid ist eine Exklave von Freudenberg und ist bereits mit Windkraft- und Solaranlagen auf bayrischer Seite umringt. Auch sind in der Teilfortschreibung Windenergie, im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien, Vorrangflächen in der Nähe von Ebenheid auf Freudenberger Gemarkung ausgewiesen. Hier werden aller Voraussicht nach weitere Windräder entstehen, genauso wie auf der bayrischen Seite.	Kenntnisnahme
57	67	**Stadt Freudenberg (08.10.2024)** Die grünen Suchräume nordwestlich am Main grenzen direkt an das	Kenntnisnahme. Die Aussagen beziehen sich auf die zu Beginn der Regionalen

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Naherholungsgebiet des Badesees mit Campingplatz und des Surf- und Angelsees Freudenberg. Innerhalb dieser Suchräume liegen auch geschützte Biotope. Eine weitere Versiegelung durch PV-Anlagen der wertvollen landwirtschaftlichen Flächen ist bedenklich. Am nördlichsten Punkt von Freudenberg (grüner Suchraum) direkt am Tremhof wird 2024 auf einer Fläche von 23 ha mit dem Abbau einer Kieslagerstätte und der Verlegung der L 2310 begonnen. Die Rekultivierung erfolgt weitestgehend als Grünlandfläche für eine extensive landwirtschaftliche Folgenutzung mit einer Gewässerfläche. Im nördlichen Teil des Abbaubereichs wird durch die Herstellung eines im Vergleich zum derzeitigen Zustand tieferen Geländes ein zusätzlicher Retentionsraum für den Hochwasserfall (HQ 100) geschaffen. Die Gesamtlaufzeit der Maßnahme beträgt 16-19 Jahre. Die grünen Suchräume bei den Ortsteilen Wessental und Boxtal liegen größtenteils am Hang und könnten die tieferliegenden Orte durch Lichtreflektionen beeinträchtigen.	Planungsoffensive seitens der Arbeitsgemeinschaft der baden-württembergischen Regionalverbände veröffentlichten Planhinweiskarten. Diese sollten einen ersten Anhaltpunkt liefern, wo bereits nach damals geltendem Recht Freiflächenphotovoltaik - allerdings alleine bezogen auf das Raumordnungsrecht - zulässig wären. Die Karten sind mittlerweile veraltetet und waren zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der Teilfortschreibung Solarenergie. An den in der Stellungnahme benannten Standorten sind durch die Teilfortschreibung Solarenergie keine Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen vorgesehen. Eine Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Sachverhalten ist folglich nicht notwendig. Sollte die Satdt keine Freiflächenphotovoltaik wünschen obliegt es ihrer Entscheidung im Zuge der kommunalen Planungshoheit keine Bauleitplanverfahren dafür einzuleiten.
58	95	**Stadt Gaildorf (16.10.2024)** Die Stadt Gaildorf bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Wir stimmen der Fortschreibung des TF Solarenergie zu, Bedenken und Anregungen werden nicht vorgetragen.	Kenntnisnahme
58	95	**Stadt Gaildorf (16.10.2024)** Die in Gaildorf ins Auge gefassten Flächen sind dem Regionalverband in der frühzeitigen Beteiligung bereits mitgeteilt worden und damit bekannt.	Kenntnisnahme
59	80	**Stadt Heilbronn (01.10.2024)** wir danken dem Regionalverband Heilbronn-Franken für den konstruktiven Umgang mit den Hinweisen und Anregungen, die die Stadt Heilbronn im Vorfeld der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erbrachten hat.	Kenntnisnahme
59	80	**Stadt Heilbronn (01.10.2024)** Hinweisen möchten wir nur auf die an Heilbronner angrenzende Fläche "Nördlich Schwaigern-Massenbach". Diese Fläche erscheint uns	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		energiewirtschaftlich sinnvoll, da sich hier Synergien durch die Doppelnutzung von Infrastrukturen für die Windenergie- und Photovoltaikanlagen ergeben.	
59	80	**Stadt Heilbronn (01.10.2024)** Seitens der Stadt Heilbronn werden zu den vorgelegten Unterlagen zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien keine weiteren Anmerkungen oder Anregungen vorgebracht. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg für das weitere Planungsverfahren.	Kenntnisnahme
60	92	**Stadt Krautheim (15.10.2024)** Ihr Schreiben mit dem Hinweis auf die Beteiligungsmöglichkeit an der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 haben wir erhalten. Wir haben den Unterlagen entnommen, dass der Solarpark in Krautheim-Neunstetten als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen in den Planentwurf aufgenommen wurde, was die Stadt Krautheim sehr begrüßt.	Kenntnisnahme
60	92	**Stadt Krautheim (15.10.2024)** Weitere Anregungen bzw. Bedenken werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme
60	92	**Stadt Krautheim (15.10.2024)** Der Gemeindeverwaltungsverband Krautheim wird keine separate Stellungnahme abgeben. Der Gemeindeverwaltungsverband verweist in diesem Verfahren auf die Stellungnahmen der einzelnen Verbandsmitglieder.	Kenntnisnahme
61	47	**Stadt Külsheim (16.09.2024)** Von Seiten der Stadt Külsheim werden zur Teilfortschreibung Solarenergie keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme
61	47	**Stadt Külsheim (16.09.2024)** Der Standort TBB_07"Westlich Külsheim-Steinbach" wurde bereits realisiert, der Standort TBB_06 "Südwestlich Külsheim-Uissigheim" wird zurzeit von der Stadt Külsheim überplant.	Kenntnisnahme
62	44	**Stadt Künzelsau (10.09.2024)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Wir stellen fest, dass die Stadt Künzelsau mit der geplanten Teilfortschreibung "Solar" entsprechend den genannten Gemarkungen auf den Seiten 2 - 5 nicht unmittelbar Thema dieser Teilfortschreibung ist und nicht genannt wird. Jedoch betrifft uns die geplante Anlage "Westlich Mulfingen-Buchenbach" als Gemarkungsnachbar.	Kenntnisnahme. In Künzelsau werden durch die Teilfortschreibung Solarenergie keine Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovolatikanlagen ausgewiesen.
62	44	**Stadt Künzelsau (10.09.2024)** Im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Mulfingen wurden wir zum Verfahren bereits gehört.	Kenntnisnahme
62	44	**Stadt Künzelsau (10.09.2024)** Unser Ortschaftsrat hat zum Verfahren Stellung genommen. Gerne überlassen wir Ihnen diese Stellungnahme zur Kenntnis und bitten um Berücksichtigung im Verfahren.	Kenntnisnahme.
62	44	**Stadt Künzelsau (10.09.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält folgende Anlagen: Stellungnahme_PV_Anlage_Railhof.pdf IMG-20240705-WA0000.jpg IMG-20240705-WA0002.jpg IMG-20240705-WA0003.jpg IMG-20240705-WA0004.jpg IMG-20240705-WA0001.jpg IMG-20240705-WA0006.jpg IMG-20240705-WA0005.jpg]	Kenntnisnahme. Die erste Anlage (Stellungnahme Ortschaftsrat Steinbach zum Bebauungsplanverfahren "Solarpark Oberer Railhof") ist im Anhang der Synopse beigefügt. Da es sich um eine Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Mulfingen handelt, beziehen sich die vorgetragenen Aspekte überwiegend auf planungsrechtlich zu regelnde Fragestellungen wie Moduldichte, mögliche Blendwirkungen der Anlage sowie die Sichtbarkeit der Anlage in der freien Landschaft, die ggf. durch eine Eingrünung der Anlage reduziert werden kann. Diese Fragestellungen sind einer regionalplanerischen Regelung nicht zugänglich, weshalb hier auf die Bauleitplanung der Gemeinde Mulfingen zu verweisen ist. Zu dem angesprochenen Landschaftsschutzgebiet hält das geplante Vorbehaltsgebiet einen Abstand ein, so dass es hier nicht zu Konflikten mit der Schutzgebietsverordnung kommen kann. Die vorgetragenen Sachverhalte zu der Wertigkeit landwirtschaftlicher Flächen werden im Standortdatenblatt KÜN_02 "Westlich Mulfingen-Buchenbach" behandelt. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Vorgaben verwiesen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			Die Bilder sind mangels Relevanz nicht im Anhang abgedruckt (sie zeigen die umgebende Landschaft von der Bebauung aus fotografiert).
63	66	**Stadt Lauda-Königshofen (07.10.2024)** die Stadt Lauda-Königshofen bedankt sich beim Regionalverband Heilbronn-Franken für die Beteiligung am o.g. genannten Planverfahren. Die Inhalte werden zur Kenntnis genommen. Ebenso möchten wir die grundsätzliche Befürwortung der regionalen Planungsoffensive im Bereich der Erneuerbaren Energien zum Ausdruck bringen.	Kenntnisnahme
63	66	**Stadt Lauda-Königshofen (07.10.2024)** Im Rahmen dessen möchten wir jedoch ausdrücklich darum bitten, in zukünftigen Teilfortschreibungen, die die Planungsoffensive im Bereich der Erneuerbaren Energien anbelangen, zu berücksichtigen, dass im vergangenen Jahr mit dem PV-Park Deubach (41 ha) einer der größten Solarparks Baden-Württembergs im Stadtgebiet von Lauda-Königshofen ausgewiesen und somit ein bereits sehr großer Beitrag vonseiten der Gemeinde erbracht wurde. Alle relevanten Bauleitplanunterlagen zu dieser Freiflächenphotovoltaikanlage finden Sie untere folgendem Link: https://www.lauda-koenigshofen.de/2730789	Kenntnisnahme.
63	66	**Stadt Lauda-Königshofen (07.10.2024)** Diese Fläche sollte in die „Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien“ als Fläche aufgenommen werden, auch wenn Sie bereits umgesetzt ist. Zur Erreichung des Flächenziels dürfen nach Informationen, welche der Stadt vorliegen, auch bereits umgesetzte Flächen berücksichtigt werden. Für die Berücksichtigung möchten wir uns jetzt schon bedanken.	Ablehnung. Für das Bebauungsplanverfahren zum Solarpark Deubach wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, um eine raumordnungsrechtliche Zulässigkeit zu gewährleisten. Eine Aufnahme in die Teilfortschreibung Solarenergie ist daher nicht notwendig. Da die Anlage bisher als einzige Fläche teilweise innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft ermöglicht wurde, wäre bei Aufnahme in die Teilfortschreibung die Schaffung einer Ausnahmeregelung für Photovoltaik in Vorranggebieten für Landwirtschaft nötig geworden. Da Vorranggebiete für Landwirtschaft aber grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben sollen, wurde auf eine Aufnahme verzichtet. Die Zielabweichung war zudem nur möglich, da das betreffende Vorranggebiet für Landwirtschaft sehr kleinflächig war und über

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			eingeschränkte Bodenqualitäten verfügt hat und somit den in der Begründung zum Regionalplan aufgeführten Vorgaben für die Ausweisung als Vorranggebiet nicht entsprochen hat. Eine weitergehende Öffnung von Vorranggebieten für Landwirtschaft für FFPV ist damit explizit nicht beabsichtigt.
64	71	**Stadt Neckarsulm (11.10.2024)** Die Belange der Stadt Neckarsulm sind durch die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 nicht berührt. Es bestehen somit keine Bedenken oder Anregungen zur vorliegenden Planung.	Kenntnisnahme
65	104	**Stadt Öhringen (23.10.2024)** Die Stadt Öhringen bedankt sich für die Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans 2020 und für die Gewährung der Fristverlängerung bis zum 24.10.2024.	Kenntnisnahme
65	104	**Stadt Öhringen (23.10.2024)** Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete „Östlich Öhringen-Untermaßholderbach“ und „Nördlich Öhringen-Eckartsweiler“ wurden in der Sitzung des Gemeinderats der Stadt Öhringen am 22.10.2024 zur Kenntnis genommen. Zudem hat der Gemeinderat beschlossen, dass der Kriterienkatalog „Vorgehensweise Bauleitplanverfahren für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet von Öhringen“ weiterhin gilt und im gesamten Stadtgebiet Öhringen anzuwenden ist.	Kenntnisnahme
65	104	**Stadt Öhringen (23.10.2024)** Wir regen noch folgendes an: In den Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik ist die Umsetzung von Photovoltaikanlagen nicht als funktionswidrige Nutzung zu werten. Aus der Begründung unter Punkt E geht nicht eindeutig hervor, welche FFPV-Anlagen in den Vorbehaltsgebieten tatsächlich zulässig sind. Es wird empfohlen, deutlicher zu formulieren, dass hier Standard-PV-Anlagen zulässig sind.	Ablehnung. In Kapitel E geht es um die Anpassung der Liste der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen im Textteil, Plansatz 4.2.3.4. Die Zulässigkeit der Anlagen im Regionalen Grünzug wird detailliert in Kapitel D behandelt, u.a. die Zulässigkeit von Standard-FFPV und Agri-PV-Anlagen. Die Sachverhalte in Kapitel E zu wiederholen, würde der Systematik der Begründung widersprechen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
65	104	**Stadt Öhringen (23.10.2024)** Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme
66	34	**Stadt Schwaigern (20.08.2024)** für die Beteiligung am Verfahren bedanken wir uns recht herzlich und haben hierzu folgende Anmerkungen. Im Rahmen der Teilfortschreibung Solarenergie haben Sie im Herbst 2023 eine Abfrage zu Solarenergie-Planungen durchgeführt. Infolgedessen haben wir Ihnen die drei folgenden Potentialflächen gemeldet: 1.Freiflächen PV-Anlage Gem. Massenbach, Flst. Nrn. 1251, 1256, 1261, Gesamtgebiet: ca. 39 ha, derzeitige Nutzung: landwirt. Fläche 2.Freiflächen PV-Anlage Gem. Niederhofen, Flst. Nrn. 3098, 3100, 3102, 3182, 3104, 3101, 3099, 3103, 3183, 3184, Gesamtgebiet: ca. 5,77 ha, derzeitige Nutzung: landwirt. Flächen 3.Freiflächen PV-Anlage Gem. Stetten, Flst. Nrn. 3918, 3919, 3920, 3921, Gesamtgebiet: ca. 0,725 ha, derzeitige Nutzung: Weinberg	Kenntnisnahme
66	34	**Stadt Schwaigern (20.08.2024)** In der vergangenen Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken am 14. Juni 2024 wurden in der Raumnutzungskarte unter anderem Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen festgelegt. Dabei wurde die von uns gemeldete Potentialfläche auf der Gemarkung Massenbach gebietsscharf als in den Regionalen Grünzug überlagernden Vorbehaltsgebiete als regionalbedeutsame Photovoltaikanlage ausgewiesen. Diese Gebietsausweisung befürworten wir nach wie vor sehr.	Kenntnisnahme
66	34	**Stadt Schwaigern (20.08.2024)** Seitens der Stadt Schwaigern bestehen keine Bedenken oder Einwendungen	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		gegen die geplante Teilfortschreibung Solarenergie Regionalplan Heilbronn-Franken.	
66	34	**Stadt Schwaigern (20.08.2024)** Entgegen unserer Meldung wurden die zwei weiteren Potentialflächen der Stadt Schwaigern jedoch nicht als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen.	Kenntnisnahme. Die beiden unter Punkt 2. und Punkt 3. genannten Anlagen sind bereits nach den aktuellen Regelungen zulässig. Da ihre Aufnahme in die Teilfortscheibung damit nicht notwendig war und die Kriterien für eine Aufnahme nicht erfüllt waren (z.B. zu geringe Größe der Anlage unter Punkt 2. und fehlende Regionalbedeutsamkeit der Anlage unter Punkt 3.) wurden sie nicht ausgewiesen.
66	34	**Stadt Schwaigern (20.08.2024)** Infolgedessen möchten wir Ihnen mitteilen, dass für die gemeldete Freiflächen PV-Anlage Gem. Niederhofen (Flst. Nrn. 3098, 3100, 3102, 3182, 3104, 3101, 3099, 3103, 3183, 3184) der Gemeinderat der Stadt Schwaigern in seiner öffentlichen Sitzung am 18.07.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Hagweg“ nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen hat.	Kenntnisnahme.
66	34	**Stadt Schwaigern (20.08.2024)** Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses in der Amtsblattausgabe vom 26. Juli 2024 konnte das Verfahren auch eingeleitet werden.	Kenntnisnahme
66	34	**Stadt Schwaigern (20.08.2024)** Es ist geplant, das Verfahren zügig durchzuführen, so soll im Oktober 2024 die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit durchgeführt werden.	Kenntnisnahme. Die Vereinbarkeit der geplanten Anlage mit den Zielen der Raumordnung wurde der Stadt Schwaigern im Zuge der frühzeitigen Beteiligung mit Stellungnahme der Verbandsverwaltung vom 24.10.2024 mitgeteilt.
66	34	**Stadt Schwaigern (20.08.2024)** Die gemeldete Freiflächen PV-Anlage Gem. Stetten (Flst. Nrn. 3918, 3919, 3920, 3921) wird derzeit seitens der Stadt Schwaigern aufgrund des geringen Gesamtgebietes von ca. 0,725 ha nicht weiterverfolgt.	Kenntnisnahme
66	34	**Stadt Schwaigern (20.08.2024)** Abschließend möchten wir weiter darauf hinweisen, dass der Solarpark der	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		EnBW in Schwaigern (Flst. Nrn. 15817 und 15818) im Juni 2024 den Betrieb aufgenommen hat. Mit einer installierten Leistung von rund 5,8 Megawatt erzeugt er genügend Solarstrom für rund 2.300 Haushalte.	
66	34	**Stadt Schwaigern (20.08.2024)** Infolgedessen bitten wir um Aufnahme in die regionale Flächenkulisse im Rahmen der Teilfortschreibung Solar.	Ablehnung. Da wie oben beschrieben eine Aufnahme der Fläche "Solarpark Hagweg" für eine planungsrechtliche Umsetzung nicht notwendig ist, das Flächenziel des § 21 KlimaG BW auch ohne Aufnahme der Fläche sicher erreicht wird und die Teilfortschreibung mit Blick auf § 13a LplG zeitnah abgeschlossen werden soll, wird der Bitte nicht gefolgt. Die Bemühungen der Stadt Schwaigern, die Energiewende durch eigene Planungen zu unterstützen werden dennoch ausdrücklich begrüßt.
66	34	**Stadt Schwaigern (20.08.2024)** Bitte teilen Sie uns mit, sofern Sie weitere Unterlagen zu den o.g. FFPV-Projekten benötigen.	Kenntnisnahme. Weitere Unterlagen sind nicht notwendig.
66	34	**Stadt Schwaigern (20.08.2024)** Weitere Vorhaben sind derzeit nicht bekannt.	Kenntnisnahme
66	34	**Stadt Schwaigern (20.08.2024)** Wir wünschen dem Verfahren einen erfolgreichen sowie zügigen Verlauf und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme und Zustimmung
67	105	**Stadt Wertheim (22.10.2024)** Auf die E-Mail des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 08. Juli 2024 dürfen wir uns beziehen. In den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt und des Gemeinderates am 14.10.2024 bzw. 21.10.2024 wurde jeweils einstimmig empfohlen bzw. beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, dem Regionalverband folgende Stellungnahme, im Rahmen der formellen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Teilfortschreibung „Solarenergie" des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, zu übersenden:	Kenntnisnahme
67	105	**Stadt Wertheim (22.10.2024)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Die Stadt Wertheim nimmt zur Kenntnis: a) den von der Verbandsversammlung am 14.06.2024 mehrheitlichen gefassten Beschluss der Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Unterrichtung b)die Abwägung der Stellungnahme der Stadt Wertheim (lfd. Nr. 41 der Synopse) c)die Übersichtskarte der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen in Bezug auf die Gemarkung Wertheim (S. 19 der Begründung) d) dass die Sondergebiete „SO Fotovoltaik und SO Umspannstation" (ca. 79 ha) sowie "Photovoltaik südlich und östlich vom Ernsthof't in Wertheim-Dörlesberg (ca. 17,74 ha) als ein gemeinsames Vorbehaltsgebiet „Südwestlich Wertheim-Dörlesberg" (ca. 96,6 ha) in die Teilfortschreibung Solarenergie einfließen sollen.	Kenntnisnahme
67	105	**Stadt Wertheim (22.10.2024)** Die Übersichtskarte enthält auch das geplante Vorbehaltsgebiet „Südöstlich Wertheim-Reicholzheim" mit einer Fläche von ca. 20,1 ha bzw. das Sondergebiet (SO) "Photovoltaik Klettenacker Bronnbach" in Wertheim-Reicholzheim. Für letzteres läuft aktuell ein Bauleitplanverfahren. Um den Abstand zum Waldrand nachvollziehbar zu sichern, wurde die Größe des Geltungsbereiches um ca. 7 ha vergrößert. Zwar ist das Bauleitplanverfahren noch nicht abgeschlossen und die finale Abgrenzung des Plangebietes steht daher noch nicht fest. Jedoch wird angeregt, analog zur Bauleitplanung ebenfalls eine Fläche von ca. 27 ha in die Teilfortschreibung Solarenergie für das Vorbehaltsgebiet „Südöstlich Wertheim-Reicholzheim" aufzunehmen. Siehe Anlage.	Ablehnung. Das geplante Vorbehaltsgebiet liegt im Nordwesten benachbart zu einem Vorranggebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) sowie im Südwesten benachbart zu einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1). Außerdem grenzt die Fläche im Südosten an ein weiteres Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie im Südosten und Süden an ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft (Plansatz 3.2.4) an. Um bei der regionalplanerischen Kartendarstellung im Maßstab 1:50.000 eine Überschneidung mit den genannten anderen Zielen der Raumordnung sicher auszuschließen, wurde die Abgrenzung gemäß Entwurf der Teilfortschreibung gewählt. Das Vorbehaltsgebiet weist dadurch eine Größe von 20,1 ha auf. Mittlerweile hat die frühzeitige Beteiligung zu dem Bebauungsplan "Photovoltaik Klettenacker Bronnbach" mit einer Plangebietsgröße von 27 ha stattgefunden. Dabei wurden die Bereiche, die randlich über das geplante Vorbehaltsgebiet hinausgehen, besonders sorgfältig auf mögliche Zielkonflikte geprüft. Hierbei wurde mit Blick auf die jeweiligen Funktionen der Ziele im bauleitplanerischen

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			Maßstab von 1:2.500 keine Beeinträchtigungen festgestellt. Dies begründet sich darin, dass in den Randbereichen nahezu durchgängig 6,5 bis 20 m breite Pflanzgebote festgesetzt werden, die das Sondergebiet umfassen und die überbaubaren Flächen wiederrum überall 10 m gegenüber dem abgrengrenzten Sondergebiet zurückversetzt sind. Die eigentlich mit Modulen bestanden Fläche dürfte daher weitestgehend mit der Abgrenzung des geplanten Vorbehaltsgebiets identisch sein. Da es sich damit um eine maßstäbliche Unschärfe handelt, wurde der Bebauungsplan im Zuge der regionaplanerischen Ausformung als mit den Zielen der Raumordnung vereinbar mitgetragen. Zu Konflikten mit den o.g. anderen Zielen kommt es nicht. Dies wurde der Stadt Wertheim mit Stellungnahme der Verbandsverwaltung zum Bebauungsplan "Photovoltaik Klettenacker Bronnbach" vom 02.10.2024 mitgeteilt.
67	105	**Stadt Wertheim (22.10.2024)** Insgesamt werden die in der Teilfortschreibung Solarenergie vorgesehenen Gebiete und deren Abgrenzung begrüßt.	Kenntnisnahme
67	105	**Stadt Wertheim (22.10.2024)** Anlage Abgrenzungsplan für den Bebauungsplan Sondergebiet (SO) "Photovoltaik Klettenacker Bronnbach" in Wertheim-Reicholzheim	Die Anlage ist im Anhang der Synopse beigefügt.
68	56	**Stadtwerk Tauberfranken GmbH (18.09.2024)** vielen Dank für die Beteiligung. Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei der obigen Teilfortschreibung keine zu vertretenden Belange betroffen.	Kenntnisnahme
68	56	**Stadtwerk Tauberfranken GmbH (18.09.2024)** Bei Fragen sind wir gerne persönlich für Sie da.	Kenntnisnahme
69	76	**Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e. V. (18.10.2024)** Der VfEW e.V. vertritt als Verband der Energie- und Wasserwirtschaft über 240 Energie- und Wasserversorger in Baden-Württemberg. Darunter	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Großunternehmen aber auch kommunale Betriebe sowie kleine, teilweise private Gebietsversorger und Zweckverbände. Die VfEW-Mitgliedsunternehmen versorgen Industrie, Gewerbebetriebe und rund zehn Millionen in Baden-Württemberg lebende Menschen auf einer Gesamtfläche von 36.700 Quadratkilometer mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser. Für jene Unternehmen steht die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, sei es mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser oder umweltverträglicher und kostengünstiger Energie, an oberer Stelle.	
69	76	**Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e. V. (18.10.2024)** Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Fortschreibung des Teilregionalplans Stellung nehmen zu können. Als Verband stehen wir firm hinter den Klimazielen und begrüßen deutlich die Ausweisung von Vorranggebieten zur Erzeugung erneuerbarer Energien und den damit möglichen schnelleren Ausbau. Trotzdem ist es notwendig den Netzausbau und die Flächenbereitstellung für die Energieinfrastruktur in der Planung zu berücksichtigen. Natürlich darf die Wasserversorgung nicht durch den Ausbau der Erneuerbaren negativ beeinflusst werden.	Kenntnisnahme
69	76	**Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e. V. (18.10.2024)** Wir begrüßen eine Abstimmung mit Nachbarregionen. Dies sollte auch auf die Stromnetzebene ausgeweitet werden, um die Ableitung des erzeugten Stroms sicherzustellen.	Kenntnisnahme
69	76	**Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e. V. (18.10.2024)** Wir regen an die Vorrangsgebiete als GIS-Dateien bereit zu stellen, um Planungsleistungen zu erleichtern.	Der Anregung wurde durch die Bereitstellung von Geo-Tiff-Dateien gefolgt.
69	76	**Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e. V. (18.10.2024)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Besonders möchten wir jedoch darauf hinweißen, dass Anlagen, die sich bereits in der Planung befinden, im Sinne der Energiewende, nicht durch Änderungen im Regionalplan ausgebremst werden dürfen.	Kenntnisnahme
70	9	**Zweckverband Biberwasserversorgungsgruppe (01.08.2024)** vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Der Zweckverband Biberwasserversorgungsgruppe verfügt über keine Leitungen im betreffenden Bereich.	Kenntnisnahme
70	9	**Zweckverband Biberwasserversorgungsgruppe (01.08.2024)** Eine weitere Beteiligung des Zweckverbandes Biberwasserversorgungsgruppe am Verfahren ist daher nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
71	42	**Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Stuttgart (02.09.2024)** NL ZV WV Neudenau-ALLfeld-Stein DN 200 StSw AL Bad Wimpfen DN 200 GGGTy HL1 Bietigheim-Schweinsberg DN 700 StSw	Zustimmende Kenntnisnahme. Die genannten Anlagen betreffen in der nebenstehende Reihenfolge folgende geplanten Vorbehaltsgebiete in folgendem Umfang: Das Standortdatenblatt HN_06 Nördlich Gundelsheim wird um den Hinweis auf die Wasserleitung ergänzt. HN_01 Westlich Bad Wimpfen-Kernort, Lage im Gebiet, im Standortdatenblatt bereits erwähnt HN_10 Südlich Neckarwestheim, Lage im Gebiet, im Standortdatenblatt bereits erwähnt
71	42	**Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Stuttgart (02.09.2024)** die zugesendeten Unterlagen haben wir geprüft. Wir an drei Standorten betroffen (siehe GIS-1 Nördlich Gundelsheim-Höchstberg; GIS-2 Westlich Bad Wimpfen-Kernort; GIS-3 Südlich Neckarwestheim)	Kenntnisnahme. Die Betroffenheit kann bestätigt werden (siehe oben). Die Belange sind allerdings auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
71	42	**Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Stuttgart (02.09.2024)** Die betroffenen Versorgungsanlagen befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 6 und 10 Meter Breite, der in der Regel über beschränkt	Kenntnisnahme. Die freizuhaltenden Schutzstreifen sind zu schmal, um sie in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 abzubilden. Allerdings sind die

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		persönliche Dienstbarkeiten oder andere rechtsverbindliche Regelungen gesichert ist. Innerhalb des Schutzstreifens gelten Nutzungseinschränkungen und erhöhte Sicherheitsanforderungen, die den beigefügten Schutz- und Sicherheitshinweisen (Broschüre) entnommen werden können. Diese sind verbindlich zu beachten.	bestehenden Fernwasserleitungen teilweise in generalisierter Form nachrichtlich in der Raumnutzungskarte abgebildet. Die Belange sind daher auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
71	42	**Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Stuttgart (02.09.2024)** Des Weiteren sind der BWV sämtliche Ausführungsplanungen die ihre Anlagen betreffen rechtzeitig zur Freigabe vorzulegen. Dies gilt u. a. für: · Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Versorgungsanlagen der BWV (Gebäude, Wege- Gewässerausbau usw.) · Geländeveränderungen (Abtragung, Aufschüttung, Befestigung etc.) · Querungen von Ver- und Entsorgungsleitungen (Kanal, Wasser etc.) · Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens, mit nachteiligen Beeinträchtigungen auf BWV-Anlagen (Gründungen, Hangabtragungen u. ä.).	Kenntisnahme. Die Belange sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
71	42	**Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Stuttgart (02.09.2024)** Zum sicheren Betrieb und zur Reduzierung von späteren Folgeaufwendungen bitten wir die nachgenannten Punkte in Ihre weitere Planung einzubeziehen: · Bündelung von kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich von BWV-Trassen. · Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs zu den BWV-Anlagen durch Ausweisung von öffentlichen Flächen im Bereich des Schutzstreifens wie bspw. Grünflächen, Wege etc. · Beim Durchfahren von Privatflächen ist mindestens alle 20 m eine direkte Zugangsmöglichkeit zu den Versorgungsanlagen der BWV über öffentliche Flächen oder ausgewiesene Zufahrtswege zu gewährleisten. Dies gilt z. B. bei gebäuderückseitiger Lage der Versorgungsanlagen mit Angrenzung an weitere private oder schwer zugängliche Grundstücke.	Kenntnisnahme. Die Belange sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
71	42	**Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Stuttgart (02.09.2024)** Anlagen: GIS 1-Übersicht M = 1: 2.500	Kenntnisnahme. Die der Stellungnahme beigefügten Anlagen zeigen Leitungsverläufe, die wie oben ausgeführt teilweise innerhalb der geplanten

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		GIS 2-Übersicht M = 1: 5.000 GIS 3-Übersicht M = 1: 6.000 Schutz- und Sicherheitshinweise (05/2023)	Vorbehaltsgebiete verlaufen. Dieser Aspekt ist auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Da auf den Plänen gebeten wird, die detaillierten Leitungsverläufe nicht an Dritte weiterzugeben, werden diese nicht im Anhang abgedruckt. Auch das beigefügte Sicherheitsdatenblatt wird mangels Relevanz für die regionalplanerische Ebene nicht im Anhang der Synopse abgedruckt.
72	21	**Zweckverband Hochwasserschutz Leintal (05.08.2024)** für die Beteiligung am o.g. Verfahren bedanken wir uns recht herzlich. Aus Sicht des Zweckverband Hochwasserschutz Leintal ist es nicht erforderlich Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorzubringen.	Kenntnisnahme
72	21	**Zweckverband Hochwasserschutz Leintal (05.08.2024)** Die weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
73	17	**Zweckverband Hohenloher WasserversorgungsGruppe (17.07.2024)** Im südlichen Bereich vom Creglinger Kernort sind keine Anlagen von uns vorhanden.	Kenntnisnahme
73	17	**Zweckverband Hohenloher WasserversorgungsGruppe (17.07.2024)** Südlich von Creglingen-Oberrimbach soweit ersichtlich sind im Bereich der Birkhöfe Versorgungsleitungen von uns vorhanden siehe Plan (rot markiert), hier ist beidseitig ein Abstand von 4m einzuhalten.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Die freizuhaltenden Schutzstreifen sind zu schmal, um sie in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 abzubilden.
73	17	**Zweckverband Hohenloher WasserversorgungsGruppe (17.07.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält folgende Anlagen: Berechnungen zum Flächenziel Liegenschaftskarte Oberrimbach Liegenschaftskarte Creglingen]	Die Anlagen sind im Anhang der Synopse beigefügt.
74	38	**Zweckverband Landeswasserversorgung (19.08.2024)** ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung bei der im Betreff	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		genannten Planverfahren/Bauvorhaben nicht betroffen sind. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW.	
74	38	**Zweckverband Landeswasserversorgung (19.08.2024)** Wir haben keine Einwände.	Kenntnisnahme
74	38	**Zweckverband Landeswasserversorgung (19.08.2024)** Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
75	55	**Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (18.09.2024)** wir bedanken uns für die erneute Beteiligung der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und nehmen wie folgt Stellung: - Die AVG ist von den zusätzlich ausgewiesenen Flächen in diesem Vorgang nicht betroffen.	Kenntnisnahme
75	55	**Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (18.09.2024)** - Wir gehen davon aus, dass für den Standort die DB InfraGO als zuständiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen am Verfahren beteiligt ist.	Zustimmung. Eine Beteiligung der zuständigen Stellen der Deutsche Bahn AG erfolgte im Zuge des Beteiligungsverfahrens
75	55	**Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (18.09.2024)** - Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.07.2023 zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - „Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1“. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit	Da die 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 mittlerweile rechtsverbindlich ist, wird die damalige Stellungnahme weder abgedruckt noch einer Abwägung unterzogen, zumal sie sich auf Vorbehaltsgebiete bezieht, die zwar auf das Flächenziel nach § 21 KlimaG BW angerechnet werden, die aber nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Solarenergie sind.
75	55	**Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (18.09.2024)** Des Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 26.09.2023 zur Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG). Auch diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme wurde bereits nach der Unterrichtung einer Abwägung unterzogen. Aus ihr geht aber keine Betroffenheit der geplanten Vorbehaltsgebiete oder im Rahmen des Verfahrens zu beachtende Sachverhalte hervor.
75	55	**Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (18.09.2024)** [Hinweis RVHNF	Bei den zur Ausweisung vorgesehenen Vorbehaltsgebieten für

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Da auf diese Stellungnahme aus der Unterrichtung in der Stellungnahme der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH oben Bezug genommen und diese Stellungnahme aufrechterhalten wird, ist diese hier nochmals dargestellt.] Stellungnahme vom 26.09.2023 der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH: Für die Beteiligung am Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken möchten wir uns bedanken und haben hierzu folgende Anmerkungen: Die AVG betreibt als zuständiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Strecke 94850 zwischen Heilbronn Hbf und Eppingen. Hierbei definiert unter anderem das Landeseisenbahngesetz (LEisenbG) den Rechtsrahmen. In den §4 und §5 sind zum Schutz der Eisenbahn Abstände und Maßnahmen de-finiert, die für bauliche Anlagen und andere Einrichtungen gelten. Von Anlagen der Solarenergie geht unter Umständen ein hohes Risiko der Blendung von Triebfahrzeugführern aus, die bei zeitweise herr-schenden Sonnenständen von der glatten Oberfläche der Solaranlage hervorgerufen werden. Bei der Suche nach geeigneten Flächen bitten wir deshalb eine Einordnung der Flächen hinsichtlich ihres Konfliktpotentials durchzuführen und einen Vorsorgeabstand analog zur Planung von Vorrangge-bieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen entlang der Eisenbahnstrecke zu berücksichtigen. Die AVG beabsichtigt die derzeit nur im touristischen Verkehr betriebene Strecke 9410 zwischen Hüf-fenhardt und Neckarbischofsheim Nord zu erwerben und für einen regelmäßigen Stadtbahnverkehr zu ertüchtigen. Hierzu gehören ebenfalls Überlegungen, zwischen Obergimpern und Babstadt / Bad Rap-penau	regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen wird kein Konflikt mit dem Eisenbahnverkehr gesehen. Da die Photovoltaikanlagen aufgrund ihrer geringen Höhe voraussichtlich keine Beeinträchtigungen der Sicht mit sich bringen, wird von einem vergleichbaren Abstand wie bei Windenergieanlagen abgesehen. Der vorgetragene Belang kann abschließend nur im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren von der zuständigen Stelle berücksichtigt werden. In der Region ist entlang der Strecke 9410 zwischen Hüffenhardt und Neckarbischofsheim Nord kein Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geplant. Der Verlauf der Neubaustrecke zwischen Obergimpern und Babstadt / Bad Rappenau ist dem Regionalverband nicht bekannt. Allerdings gehen wir nicht von einem Konflikt mit den geplanten Vorbehaltsgebieten aus. Entlang der Strecke 4901 zwischen Lauffen am Neckar und Leonbronn sind keine Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geplant. Der Streckenverlauf der Verlängerung der Zabergäubahn in Richtung Bretten ist dem Regionalverband nicht bekannt. Allerdings ist bezogen auf die Region nicht von einem Konflikt mit den geplanten Vorbehaltsgebieten auszugehen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		mit einer Neubaustrecke eine schnelle Verbindung in Richtung Bad Friedrichshall zu schaffen. Wir bitten sowohl die bestehende Strecke der Krebsbachtalbahn als auch den Korridor einer möglichen Neubaustrecke zwischen Obergimpern und Babstadt / Bad Rappenau bei der Bewertung von Konflikt-potentialen gleich einer in Betrieb befindlichen Eisenbahnstrecke zu bewerten. Weiterhin bestehen starke Bestrebungen, die Strecke 4901 zwischen Lauffen am Neckar und Leon-bronn zu reaktivieren. Eine Verlängerung der Zabergäubahn in Richtung Bretten ist ebenfalls in der Diskussion. Auch hier bitten wir darum, die bestehende Strecke der Zabergäubahn wie eine in Betrieb befindliche Strecke bei der Suche nach Flächenpotentialen zu bewerten. Abschließend möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir zur Umweltprüfung keine weiteren Anmerkungen und Hinweise hinsichtlich Umfang, Detaillierungsgrad oder Untersuchungsrahmen haben.	
76	25	**Amprion GmbH (18.07.2024)** 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rheinau – Hoheneck, Bl. 4524 (Maste 141 bis 1143) das geplante Vorbehaltsgebiet „Nördlich Eppingen-Kernort (HN_04)“, wie in der Anlage A zur Satzung Text und Kartenteil auf Seite 11 dargestellt, liegt teilweise in dem 2 x 33,00 m = 66,00 m breiten Schutzstreifen unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. In den Standortdatenblättern wird auf den Leitungsverlauf hingewiesen. Beide Leitungsabschnitte sind zudem durch ein eigenständiges Ziel der Raumordnung gesichert. Die freizuhaltenden Schutzstreifen sind zu schmal, um sie in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 durchgängig abzubilden. Zudem kann ggf. im Zuge des Bebauungsplanverfahrens aufgrund der geringen Bauwerkshöhe eine teilweise Bebauung des Schutzstreifens durch Module erreicht werden.
76	25	**Amprion GmbH (18.07.2024)** Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitung sind im Grundbuch	Kenntnisnahme. Ggf. kann im Zuge des Bebauungsplanverfahrens aufgrund der

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstückefür den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungenmit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betretenwerden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.	geringen Bauwerkshöhe eine teilweise Bebauung des Schutzstreifens durch Module erreicht werden.
76	25	**Amprion GmbH (18.07.2024)** Für die Bereiche des Regionalplanes haben wir Bestandsschutz. Bei einer baulichen Nutzung des Leitungsschutzstreifens ist grundsätzlich Folgendes zu beachten: Voraussetzung für jegliche Bebauung des Schutzstreifens ist, dass zwischendem Grundstückseigentümer und der Amprion GmbH vor Durchführung des Bauvorhabens eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden. Für die Prüfung des Bauvorhabens und für die Vorbereitung der Vereinbarung benötigen wir Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) sowie den Namen und die Anschrift des Bauherrn/Grundstückseigentümers. Wir möchten schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Geräten (z. B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitungnur eingeschränkt möglich ist. Hierzu übersenden wir Ihnen/dem Bauherrn ein Exemplar des Merkheftes „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“(Herausgeber Amprion GmbH). Eine Freischaltung der Stromkreise ist wegen der hohen Auslastung der Stromnetze grundsätzlich nicht möglich. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass nicht alle elektronischen Geräte für den störungsfreien Betrieb in der Nähe einer Höchstspannungsfreileitung geeignet sind. Beeinflussungen können nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers oder Nutzers, beim Kauf von Geräten	Kenntnisnahme. Eine solche vertragliche Regelung kann - auch aufgrund der geforderten Unterlagen und Nachweise - nur im Zuge des Bebauungsplanverfahrens geschlossen werden. Dies gilt auch für die Fragen des Geräteeinsatzes beim Bau und beim Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung des Leitungsbetreibers für Funktionsstörungen ist ausgeschlossen.	
76	25	**Amprion GmbH (18.07.2024)** Darüber hinaus ist bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage noch Folgendes zu berücksichtigen: • Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. • Die mögliche Höhe der Anlagenbauteile im Schutzstreifen ist im Vorfeld mit Amprion abzustimmen. • Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. • Die Maste müssen in einem Umkreis von 20 m Radius um die Eckstiele von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. • Entlang der Leitungen ist jeweils eine Durchfahrtsschneise mit einer Breite von mindestens 4,0 m freizuhalten. • Die PV-Module müssen den Erfordernissen der DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7 entsprechen. • Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, ist die Photovoltaikanlage in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn. Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird. • Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Höchstspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Wir bitten Sie, dies mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (speziell des Bebauungsplans) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		• Die Schattenbildung durch eine Höchstspannungsfreileitung kann u. E. nach vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch noch auf Folgendes hinweisen: Insbesondere bei Autohäusern kommt es regelmäßig zu Beschwerden durch herabfallenden Vogelkot auf Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge müssen dann gereinigt werden. Hier sehen wir zumindest partiell langfristig die Beeinträchtigung einer Photovoltaikanlage unter einer Höchstspannungsfreileitung. • Unter den Leiterseilen einer Höchstspannungsfreileitung ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen.	
76	25	**Amprion GmbH (18.07.2024)** Falls die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaikanlage erlauben, wird der Abschluss einer Vereinbarung - wie oben bereits erläutert - erforderlich. Diese Vereinbarung wird u. a. Folgendes enthalten: "Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass die Amprion GmbH auf Grund der ihr zustehenden Dienstbarkeit die Errichtung der baulichen Anlage nicht zu dulden braucht. Amprion GmbH ist gleichwohl bereit, dem Grundstückseigentümer die Errichtung der baulichen Anlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücksteil zu genehmigen, sofern ihr hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden. Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an der baulichen Anlage auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Amprion GmbH beruht. Der Grundstückseigentümer wird die Amprion GmbH insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen."	Kenntnisnahme. Eine solche Vereinbarung kann - auch aufgrund der geforderten Unterlagen und Nachweise - nur im Zuge des Bebauungsplanverfahrens geschlossen werden.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
76	25	**Amprion GmbH (18.07.2024)** Wir bitten Sie, die v. g. Auflagen und Hinweise bereits im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen und diese in den textlichen Teil des Regionalplans zu übernehmen.	Ablehnung. Da es sich bei den genannten Aspekten sämtlich um Sachverhalte handelt, die nur bodenrechtlich (z.B. Sicherung von Rechten an Grundstücken), planungsrechtlich (z.B. Freihaltung bestimmter Flächen, Regelung von Bauwerkshöhen) oder im Rahmen des privaten Vertragsrechts (z.B. Vereinbarung von Haftungsausschlüssen) zu lösen sind und die einer Regelung des Raumorndungsrechts nicht zugänglich sind, ist weder eine Übernahme in den Textteil des Regionalplans noch die Begründung möglich. Es wird wie dargestellt auf die planungs- und vertragsrechtliche Ebene verwiesen.
76	25	**Amprion GmbH (18.07.2024)** Alle weiteren geplanten Vorbehaltsgebiete, wie in der Anlage A zeichnerisch und textlich vorgestellt, liegen nicht im Einflussbereich von Höchstspannungsnetzanlagen unseres Unternehmens.	Kenntnisnahme
76	25	**Amprion GmbH (18.07.2024)** Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
76	25	**Amprion GmbH (18.07.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält folgende Anlagen: Information zum Datenschutz LP-4524-0033 LP-4524-0032]	Die Anlagen die Pläne enthalten sind im Anhang der Synopse beigefügt. Die der Stellungnahme beigefügte Anlage "Information zum Datenschutz" ist für die Teilfortschreibung nicht relevant und daher nicht im Anhang der Synopse abgedruckt.
77	24	**BT (Germany) GmbH Co. OHG (10.07.2024)** die BT betreibt in diesem Bereich keine eigene Infrastruktur. Somit sind wir hier von der Baumaßnahme nicht betroffen	Kenntnisnahme
78	22	**Ericsson Deutschland (09.07.2024)** vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt,	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n). Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	
78	22	**Ericsson Deutschland (09.07.2024)** Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Kenntnisnahme
79	37	**Evonik Operations GmbH (08.08.2024)** in dem in Ihrer Leitungsanfrage angegebenen Bereich verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.	Kenntnisnahme
79	37	**Evonik Operations GmbH (08.08.2024)** Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns unter: fernleitungsauskunft@evonik.com	Kenntnisnahme
79	37	**Evonik Operations GmbH (08.08.2024)** Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.	Kenntnisnahme
80	84	**Evonik Operations GmbH (08.10.2024)** wir danken Ihnen für die Anfrage vom 08.07.2024 an fernleitungsauskunft@evonik.com und info@eps-pipeline.de bezüglich der oben genannten Teilfortschreibung. Innerhalb des Geltungsbereiches des genannten Regionalplans betreuen wir keine Fernleitung.	Kenntnisnahme
80	84	**Evonik Operations GmbH (08.10.2024)** Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns unter: fernleitungsauskunft@evonik.com	Kenntnisnahme
80	84	**Evonik Operations GmbH (08.10.2024)** Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.	Kenntnisnahme
81	73	**Media Broadcast GmbH (26.09.2024)** Wir haben Ihre Anfrage vom 08. Juli 2024 erhalten. Wir bedanken uns für die	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		weitere Einbindung in den Planungs- und Abstimmungsprozess. Die MEDIA BROADCAST mit Sitz in Köln, Europas größter Full-Service-Provider der Rundfunk- und Medienbranche, betreibt im direkten Umfeld der ausgewiesenen Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Richtfunkverbindungen.	
81	73	**Media Broadcast GmbH (26.09.2024)** Die nächstgelegenen, von Media Broadcast GmbH betriebenen Richtfunkverbindungen befinden sich ca.: • 1,5 km südöstlich vom Vorranggebiet „Nordöstlich Heilbronn-Kernort“ • 5 km südöstlich vom Vorranggebiet „Nördlich Öhringen-Eckartsweiler“ • 7,5 km nordöstlich vom Vorranggebiet „Südlich Schwäbisch Hall-Bibersfeld, nordwestlich Rosengarten-Rieden“	Kenntnisnahme.
81	73	**Media Broadcast GmbH (26.09.2024)** Durch die Errichtung von Solaranlagen auf den ausgewiesenen Flächen erwarten wir keine Beeinträchtigung unserer Richtfunkverbindungen.	Kenntnisnahme
81	73	**Media Broadcast GmbH (26.09.2024)** Wir verweisen weiterhin auf unsere Stellungnahme vom 27.08.2019, zur 18. Änderung des o. g. Regionalplans die weiterhin ihre Gültigkeit hat. Die genannte Stellungnahme mit den Detailangaben zu unseren Richtfunkstrecken fügen wir dieser Nachricht nochmals anbei. Wir bitten freundlichst um Beachtung.	Das Verfahren zur 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist bereits seit dem Jahr 2021 rechtsverbindlich. Die damals vorgetragenen Sachverhalte wurden im Zuge der 18. Änderung der Abwägung unterzogen. Eine Relevanz für das Verfahren der Teilfortschreibung Solarenergie ist zudem nicht erkennbar.
81	73	**Media Broadcast GmbH (26.09.2024)** Für Rückfragen wenden Sie sich bitte gern an uns. Ihre Ansprechpartner sind: Herr Dirk Petri, Erna- Scheffler- Straße 1, 51103 Köln, Tel.: 0221 7101- 5036 (zu rechtlichen Fragen) Herr Stephan Schenk, Kaiserin-Augusta-Allee 104 10553 Berlin, Tel.: 030 340959-164 (zu technischen Fragen)	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Per E-Mail: FMB-Richtfunk@media-broadcast.com	
81	73	**Media Broadcast GmbH (26.09.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält folgende Anlage: Stellungnahme Regionalplan Heilbronn_Franken.pdf]	Die Anlage (Stellungnahme vom 27.08.2019, zur 18. Änderung) ist im Anhang der Synopse beigefügt.
82	11	**MVV Energie AG TV.D.1 Strom (23.07.2024)** vielen Dank für das Anzeigen Ihrer Maßnahme. Nach Prüfung Ihrer Unterlagen nehmen wir zu o.g. Betreff wie folgt Stellung: In den Geltungsbereichen sind keine Versorgungsleitungen (Strom) der MVV Energie AG verlegt. Somit bestehen aus unserer Sicht keine Einwände zu der geplanten Baumaßnahme. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
83	23	**MVV Netze GmbH TV..D.1.1 Gas, Wasser, Fernwärme (22.07.2024)** vielen Dank für das Anzeigen Ihrer Maßnahme. Nach Prüfung Ihrer Unterlagen nehmen wir zu o.g. Betreff wie folgt Stellung: In den Geltungsbereichen sind keine Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Fernwärme) der MVV Energie AG verlegt. Somit bestehen aus unserer Sicht keine Einwände zu der geplanten Baumaßnahme. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
84	36	**N-Ergie Netz GmbH (09.08.2024)** von der Beteiligung zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 haben wir Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Die Berücksichtigung bei den Ausbauplänen des Stromnetzes wird begrüßt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Die ausgewiesenen Flächen im Bereich unserer Verteilnetze werden bei der Erstellung des Szenariorahmens für den nächsten Netzausbauplan berücksichtigt.	
84	36	**N-Ergie Netz GmbH (09.08.2024)** Wir bedanken uns für die erneute Einbindung in das Verfahren.	Kenntnisnahme
84	36	**N-Ergie Netz GmbH (09.08.2024)** Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sieauf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.	Kenntnisnahme
85	35	**Netze BW GmbH (07.08.2024)** hiermit leiten wir Ihnen unsere Stellungnahme zu dem Verfahren vom 28.09.2023 weiter (Mailadressat war damals Herr Sascha Weisser), die weiterhin ihre Gültigkeit besitzt.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde bereits nach der Unterrichtung einer Abwägung unterzogen und ist unten abgedruckt.
85	35	**Netze BW GmbH (07.08.2024)** Folgenden Hinweis bitten wir in Ergänzung zu beachten: Leitungsgebundene Infrastrukturen zum Transport von Energie dienen der Daseinsvorsorge und müssen generell Vorrang vor PV-Anlagen haben. Ohne diese Anlagen kann auch der erzeugte Strom nicht zum Verbraucher transportiert werden, weshalb im Rahmen der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit die Ertüchtigung und der Betrieb von Hochspannungsleitungen gemäß EnWG im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegt. Für einen bedarfsgerechten Ausbau des Hochspannungsnetzes (Verteilnetz 110-kV) sind Bereiche für Mast-, Arbeits-, Anker- und Seilzugflächen sowie Provisorien von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freizuhalten.	Kenntnisnahme
85	35	**Netze BW GmbH (07.08.2024)** Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern: Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte	Kenntnisnahme. Die Beteiligungsverfahren erfolgen in digitaler Form.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Externe Planungsverfahren NETZ TEPV Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart	
85	35	**Netze BW GmbH (07.08.2024)** Bitte senden Sie Bau- und Planungsanfragen künftig digital an unsere zentrale Sammelpostadresse: bauleitplanung@netze-bw.de	Kenntnisnahme
85	35	**Netze BW GmbH (07.08.2024)** Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme und Zustimmung
85	35	**Netze BW GmbH (07.08.2024)** [Hinweis RVHNF Da auf diese Stellungnahme aus der Unterrichtung in der Stellungnahme zur Beteiligung Bezug genommen und diese Stellungnahme aufrechterhalten wird, ist der Inhalt der Stellungnahme zur Unterrichtung vom 28.09.2023 hier nochmals dargestellt.] Stellungnahme zur Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und Scoping zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung nach § 2a Abs.1 LplG Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien haben wir keine Bedenken vorzubringen. An den nachgelagerten Bauleitplanungsverfahren ist die Netze BW möglichst frühzeitig zu beteiligen.	Die Stellungnahme wurde bereits nach der Unterrichtung einer Abwägung unterzogen. Die geäußerten Beteiligungswünsche wurden berücksichtigt. Entlang des angesprochenen und im Anhang abgedruckten Korridor E4 ist kein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geplant.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Zukünftige Planungen Im Landkreis Schwäbisch Hall sind die Neuerrichtung des Umspannwerkes Beimbach in der Gemeinde Rot am See sowie der 110-kV-Leitung Rot am See im raumgeordneten Korridor E4 in Planung. Darüber hinaus bestehen verschiedene Planungen zu Leitungsverstärkungen und Ersatzneubauten von bestehenden 110-kV-Trassen. Wir bitten jedoch, falls noch nicht geschehen, die TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55 in 70191 Stuttgart, E-Mail: bauleitplanung@transnetbw.de ebenfalls (auch bei künftigen Verfahren) zu beteiligen. Die TransnetBW GmbH ist für die Höchstspannungsanlagen (220- und 380-kV) und die Netze BW GmbH für die Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen (0,4-, 20- und 110-kV) zuständig. Das Unternehmen EnBW Regional AG wurde auf die beiden Unternehmen TransnetBW GmbH und Netze BW GmbH aufgeteilt und existiert deshalb nicht mehr. Bitte korrigieren Sie Ihre Verteilerliste der TöB entsprechend. [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält folgende Anlagen: Rot_Am_See_EK4_Skizze.pdf]	
86	12	**Netze ODR GmbH (22.07.2024)** danke für die Beteiligung an der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien. Die Netze-ODR GmbH hat keine Anregungen zur vorliegenden Planung.	Kenntnisnahme
87	39	**terranets bw (13.08.2024)** wir bedanken uns für die Beteiligung an der Teilfortschreibung des oben	Kenntnisnahme.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		genannten Regionalplans der Region Heilbronn-Franken. Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans sind verschiedene Gashochdruckleitungen und Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör) unseres Unternehmens verlegt. Betreiber Leitungsbezeichnung DN MOP[bar] Schutzstreifen[m] terranets bw GmbH Kraichgauleitung 400 50 6,00 terranets bw GmbH Hohenloheleitung 400 67,5 8,00 terranets bw GmbH Telekommunikationsanlagen Cu/LWL - - -	Die genannten Anlagen betreffen in der nebenstehende Reihenfolge folgende geplanten Vorbehaltsgebiete in folgendem Umfang: HN_08 Nördlich Ittlingen, Lage erkennbar außerhalb des Gebiets, daher keine Erwähnung des Sachverhalts im Standortdatenblatt. HN_ 14 Nördlich Schwaigern-Massenbach, Lage am nordwestlichen Randbereich des Gebiets, im Standortdatenblatt nicht erwähnt. Da es sich aber mutmaßlich um eine Kommunikationsleitung handelt, und solche Leitungen weder in der Raumnutzungskarte noch in den Standortdatenblättern bisher dargestellt sind, wird diese Leitung nicht in das Standortdatenblatt übernommen. HN_12 Südlich Neuenstadt a. K.-Kernort, nordwestlich Neuenstadt a. K.-Cleversulzbach, Lage im Gebiet, im Standortdatenblatt bereits erwähnt. KÜN_03 Östlich Öhringen-Untermaßholderbach, Lage erkennbar außerhalb des Gebiets, daher keine Erwähnung des Sachverhalts im Standortdatenblatt.
87	39	**terranets bw (13.08.2024)** Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.	Kenntnisnahme
87	39	**terranets bw (13.08.2024)** Nach Ihren Planungen sind in verschiedenen Bereichen einzelne Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu unseren Leitungen u. Anlagen erkennbar. Aufgrund der fehlenden Detailschärfe der ausgewiesenen Flächen, können wir keine weitere detaillierte Aussage auf Betroffenheit geben.	Die teilweise Betroffenheit kann bestätigt werden (siehe oben).
87	39	**terranets bw (13.08.2024)** Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme
87	39	**terranets bw (13.08.2024)** Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Betrieb unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht beeinträchtigt wird und so Konflikte mit der vorhandenen Nutzung vermieden werden. Insofern ist in der weiteren Bauleitplanung auf unsere Anlagen und deren	Kenntnisnahme. Die bestehenden Ferngasleitungen sind teilweise zudem in generalisierter Form als eigenständige Ziele der Raumordnung in der Raumnutzungskarte ausgewiesen. Die Belange sind daher auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Schutzstreifen Rücksicht zu nehmen.	Baugenehmigung auch als Ziele der Raumordnung zu beachten.
87	39	**terranets bw (13.08.2024)** Abschließend weisen wir daraufhin, dass für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich–rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (speziell auf Ebene des Bebauungsplans) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
87	39	**terranets bw (13.08.2024)** Wir bitten Sie, sicherzustellen, dass unser Unternehmen an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.	Ablehnung. Eine Sicherstellung der Verfahrensbeteiligung ist durch den Regionalverband nicht möglich, da er nicht verfahrensführende Stelle ist. Die entsprechenden Gasleitungen aus der Raumnutzungskarte sind bei Lage im Gebiet im jeweiligen Standortdatenblatt allerdings erwähnt, so dass der planenden Stelle entsprechende Hinweise auf eine notwendige Verfahrensbeteiligung gegeben werden. Kommunikationsleitung werden, da sie weder in der Raumnutzungskarte noch in den Standortdatenblättern bisher dargestellt sind, nicht in das Standortdatenblatt übernommen.
87	39	**terranets bw (13.08.2024)** Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
87	39	**terranets bw (13.08.2024)** Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de.	Kenntnisnahme
87	39	**terranets bw (13.08.2024)** Anlagen	Die der Stellungnahme beigefügten Anlagen zeigen Leitungsverläufe, die

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Technische Bestimmungen Übersichtspläne [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält folgende Anlagen: 20240812-Lageplan (1).pdf 20240812-Übersichtskarte II.pdf Technische Bestimmungen_R2.pdf Technische Bestimmungen_R3_.pdf 20240812-Lageplan (3).pdf 20240812-Übersichtskarte I.pdf 20240812-Lageplan (2).pdf 20240812-Lageplan.pdf RVHNF.png]	teilweise innerhalb der geplanten Vorbehaltsgebiete verlaufen. Dieser Aspekt ist auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen, bzw. sofern die Leitungen zugleich als Ziele der Raumordnung ausgewiesen sind, zu beachten. Da auf den Plänen gebeten wird, die detaillierten Leitungsverläufe nicht an Dritte weiterzugeben, werden diese nicht im Anhang abgedruckt. Auch die beigefügten Technischen Bestimmungen werden mangels Relevanz für die regionalplanerische Ebene nicht im Anhang der Synopse abgedruckt.
88	60	**TransnetBW GmbH (25.09.2024)** Vorhaben Nr. 3 BBPlG (SuedLink) Planfeststellungsabschnitt E2 - Anlage 0346 380-kV-Netzverstärkung Grafenrheinfeld – Kupferzell - Großgartach (P48), Vorhaben Nr. 20 (BBPLG), Anlage 0380, Mast 061 – 063 380-kV Netzverstärkung mittlerer Neckarraum 380-kV-Leitung Großgartach - Kupferzell Anlage 0316 Mast 060 – 062 380-kV-Leitung Kälbertshausen - Großgartach Anlage 0323 Mast 045 – 048 380-kV-Leitung Mühlhausen - Neckarwestheim Anlage 0373 Mast 075– 077 380-kV-Leitung Neckarwestheim - Wendlingen Anlage 0342 Mast 003 – 005 380-kV-Leitung GKN ll - Neckarwestheim Anlage 9340 Mast 012 – 014, 008 – 010	Kenntnisnahme
88	60	**TransnetBW GmbH (25.09.2024)** wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken betreibt die TransnetBW GmbH Leitungsanlagen und plant	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		verschiedene Netzbauprojekte. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2024.1902 registriert (bitte in Folge mit angeben).	
88	60	**TransnetBW GmbH (25.09.2024)** Auswirkungen auf das Vorhaben Nr. 3 BBPlG (SuedLink) Planfeststellungs-abschnitt E2 SuedLink ist ein Projekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld/West", die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Der SuedLink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ vom 28.09.2020 wurde der Trassenkorridor für den Abschnitt E2 und E3 durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Am 08.10.2020 hat der Vorhabenträger weiterhin den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für die Abschnitte E2 und E3 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG wurde ein möglicher Trassenverlauf und kleinräumige Alternativen geprüft. Am 28.01.2021 hat die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für den Abschnitt E2 (Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg – Bad Friedrichshall) an die TransnetBW übermittelt. Nach konkreter Ausplanung des Trassenverlaufes im Rahmen des Verfahrens sind die Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG	Kenntnisnahme. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mittlerweile veröffentlicht.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		am 15.12.2023 bei der Bundesnetzagentur eingereicht worden. Die Bundesnetzagentur hat deren Vollständigkeit am 18. Januar 2024 bestätigt. Die Bundesnetzagentur hat die Träger öffentlicher Belange (TöB), die von dem Vorhaben berührt sind, aufgefordert zum eingereichten Plan Stellung zu nehmen. Darüber hinaus konnten anerkannte Umweltvereinigungen sowie Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom 5. Februar bis zum 4. April 2024 Einwendungen gegen den Plan erheben. Der Erörterungstermin fand am 31. Januar 2024 in Bad Mergentheim statt. Die Bundesnetzagentur hat am 13. September 2024 das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen. Für den Abschnitt wurde damit ein konkreter Trassenverlauf festgelegt. Die Trasse ist rund 80 km lang und damit geringfügig länger als der ursprünglich beantragte Verlauf. Der Planfeststellungsbeschluss wird zeitnah online veröffentlicht.	
88	60	**TransnetBW GmbH (25.09.2024)** Nach Überprüfung Ihrer Unterlagen liegt der Geltungsbereich der PV-Freiflächenanlage „westlich Großrinderfeld – Schönfeld“ im Bereich der planfestgestellten Flächen. Die TransnetBW wurde bereits am entsprechenden Bebauungsplanverfahren „Solarpark Albertsberg“ beteiligt und hatte dazu Stellung genommen. Wir verweisen hiermit auf unsere letzte Stellungahme vom 09.09.2024 und weisen darauf hin, dass weiterhin dieselben Inhalte gelten.	Kenntnisnahme. Die genannte Stellungnahme vom 09.09.2024 richtete sich an die planende Kommune. Sie liegt dem Regionalverband vor. Aus ihr geht hervor, dass der Konflikt auf planungsrechtlicher Ebene gelöst wurde. So wurde die betreffende Fläche in einen 2. Bauabschnitt verlagert. Aus den begründenden Unterlagen zum Bebauungsplan geht hervor, dass das Flurstück 6233 im Rahmen des Trassenausbaus des Vorhabens SuedLink als Bodenaufbereitungsfläche während der Bauphase genutzt werden soll. Aus diesem Grund wird dieser Bereich erst in einem zweiten Bauabschnitt, nach Freigabe der Fläche durch den Bauträger umgesetzt werden. Die TransnetBW GmbH zeigt sich mit der Vorgehensweise einverstanden.
88	60	**TransnetBW GmbH (25.09.2024)** Den bei der Bundesnetzagentur eingereichte Plan und Unterlagen nach § 21 NABEG finden Sie unter Netzausbau - Leitungsvorhaben, Shape-Dateien unter Downloads (suedlink.com).	Kenntnisnahme
88	60	**TransnetBW GmbH (25.09.2024)** Auswirkungen auf das Vorhaben Nr. 20 (BBPLG), Projekt P48, Anlage 0380	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Die TransnetBW GmbH plant an der bestehenden Leitungsanlage 0316 von Großgartach (Stadt Leingarten, Landkreis Heilbronn) nach Kupferzell (Hohenlohekreis) eine Netzverstärkungsmaßnahme über rund 50 km. Hier ist ein Ersatzneubau der vorhandenen Leitungsanlage weitestgehend in bestehender Trasse geplant. Bei einem Ersatzneubau werden die alten Masten und Leiterseile schrittweise zurückgebaut und gegen neue, dem heutigen Stand der Technik entsprechende ausgetauscht. Der Titel des übergeordneten Gesamtprojekts lautet „380-kV-Netzverstärkung Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach“. Die Maßnahme ist als Vorhaben Nr. 20 Teil des Bundesbedarfsplans. Die Gesamtleitung wurde in mehrere Genehmigungsabschnitte unterteilt. Zu Beginn des Jahres 2022 wurden die Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde im Mai 2022 bestätigt. Im Zuge der Offenlage hatten Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen sowie Bürgerinnen und Bürger bis zum 29. Juli 2022 Zeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 22 NABEG ihre Stellungnahmen und Einwendungen zum Vorhaben einzureichen. Der Erörterungstermin fand am 06.12.2022 statt. Das anschließende Planänderungsverfahren ist seit September 2023 abgeschlossen. Die Genehmigung in Form des Planfeststellungsbeschlusses nach § 24 NABEG wurde am 04.12.2023 erteilt. Die Realisierungsphase hat begonnen.	
88	60	**TransnetBW GmbH (25.09.2024)** Zur Umsetzung der genannten Netzverstärkungsmaßnahme werden im Bereich des Vorbehaltsgebiets für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen „Nordöstlich Neuenstadt a. K.-Bürg, nordwestlich Hardthausen a. K.-Gochsen“ (Maste 0380/061 – 063) daher Flächen für temporäre Zuwegungen, Zuwegungen, temporäre Arbeitsflächen sowie Flächen für Schutzgerüste benötigt (vgl. Lageplan V20A3_PFS21_2_2_3_1_24_Lageplan_0380_M061_M066). Die betroffenen	Kenntnisnahme. Die betroffene Leitungsanlage ist im Standortdatenblatt HN_11 Nordöstlich Neuenstadt a.K.-Bürg, nordwestlich Hardthausen a.K.-Gochsen dargestellt. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Flächen müssen uns während und bis zum Abschluss der Bauarbeiten uneingeschränkt zur Verfügung stehen.	
88	60	**TransnetBW GmbH (25.09.2024)** Im Zusammenhang mit der Beanspruchung der erforderlichen Flächen ist § 44a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu beachten. Demnach gilt ab Beginn der Planauslegung im Planfeststellungsverfahren eine gesetzliche Veränderungssperre, wonach auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen.	Kenntnisnahme
88	60	**TransnetBW GmbH (25.09.2024)** Auswirkungen auf die 380-kV Netzverstärkung mittlerer Neckarraum TransnetBW plant die 380-kV-Netzverstärkung zwischen Großgartach, Mühlhausen und Endersbach (Projekt P51), um die Übertragungskapazität im Raum Heilbronn-Stuttgart zu erhöhen. Das Vorhaben ist im Bundesbedarfsplan als Vorhaben 22 hinterlegt und wurde erstmals im Jahr 2012 im Netzentwicklungsplan identifiziert. Ziel des Projekts ist es, durch den Neubau in bestehender Trasse sowie einen Parallelneubau zwei unabhängige 380-kV-Stromkreise zwischen Großgartach, Mühlhausen und Endersbach zu schaffen. Das Projekt ist in drei Leitungsabschnitte unterteilt: / LA 0351 (Großgartach nach Neckarwestheim): Hier erfolgt ein Parallelneubau einer 380-kV-Leitung entlang der bestehenden LA 0350 Trasse, zwischen dem Umspannwerk Großgartach und dem Umspannwerk Neckarwestheim. / LA 0342 (Neckarwestheim nach Wendlingen): In diesem Abschnitt findet eine TAL-Umbeseilung zwischen dem Umspannwerk Neckarwestheim und Mast 006 auf LA 0342. / LA 0322 (Liebensteiner Feld nach Hoheneck): Hier wird ein Ersatzneubau der 220-kV-Trasse durchgeführt.	Kenntnisnahme. Betroffen ist das geplante Vorbehaltsgebiet HN_10 Südlich Neckarwestheim. Die Bestandsleitungsanlage ist Standortdatenblatt bereits erwähnt. Sie ist zudem als Ziel der Raumordnung gesichert.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Für das gesamte Vorhaben sind bereits die notwendigen Planungs- und Genehmigungsverfahren eingeleitet worden, mit einer geplanten Inbetriebnahme bis 2030.	
88	60	**TransnetBW GmbH (25.09.2024)** Zur Umsetzung der genannten Netzverstärkung werden im Bereich des Vorbehaltsgebiets für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen „Südlich Neckarwestheim“ voraussichtlich Flächen für die Planung und den Bau benötigt. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen uns jedoch noch keine konkreten Informationen für die Umsetzung der Netzverstärkungsmaßnahme vor. Dennoch weisen wir bereits heute darauf hin, dass wir Planungen zu PV-Anlagen im Bereich der Schutzstreifen der folgenden Anlagen in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren ablehnen werden: / Anlage 0373 Mast 075 – 077 / Anlage 0342 Mast 003 – 004 / Anlage 9430 Anlage 013 – 014	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Die freizuhaltenden Schutzstreifen sind zudem voraussichtlich zu schmal, um sie in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 durchgängig abzubilden.
88	60	**TransnetBW GmbH (25.09.2024)** Auswirkungen auf die Bestandsanlagen 380-kV Leitung GKN II – Neckarwestheim Anlage 9340 und 380-kV-Leitung Kälbertshausen - Großgartach Anlage 0323 Mast 045 – 048 Folgende Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen befinden sich entweder unter oder direkt neben unserer Bestandsanlagen (Freileitung): / Bad Wimpfen / südlich Neckarwestheim Wir bitten Sie folgende Hinweise hinsichtlich unserer Bestandsanlagen zu	Kenntnisnahme. Die Leitungsanlagen, die innerhalb der Vorbehaltsgebiete HN_01 Westlich Bad Wimpfen-Kernort und HN_10 Südlich Neckarwestheim verlaufen, sind im Standortdatenblatt bereits dargestellt. Sie sind zudem bereits heute als Ziel der Raumordnung gesichert. Weiterer Handlungsbedarf besteht daher nicht.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		berücksichtigen: Wir verweisen grundsätzlich auf §11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), wonach die TransnetBW den gesetzlichen Auftrag hat, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Daher können wir pauschal eine Unterbauung unserer Höchstspannungsfreileitungsanlagen, auch mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen, nicht erlauben. Wir bitten daher um die Berücksichtigung unserer Leitungsanlagen im Regionalplan.	
88	60	**TransnetBW GmbH (25.09.2024)** Grundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende voranzutreiben, unterstützen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Daher können Photovoltaik-Freiflächenanlagen als untergeordnete Bauwerke einer detaillierten Einzelfallprüfung unterzogen und bei positivem Ausgang zugelassen werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die einzuhaltenden Abstände nach der DIN EN 50341, die im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen als Ausschlusskriterium bzw. Errichtung unter starken Beschränkungen für bestimmte Vorhaben (u.a. von Solarenergieanlagen und Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) gilt. Folglich kann es in einer Detailprüfung von Vorhaben auch zu einer Ablehnung etwaiger Maßnahmen und/oder Bauvorhaben im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen kommen. Diese Detailprüfung erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung, sobald konkrete Anlagenstandorte vorliegen. Wir bitten Sie daher, die Bauleitplanung der TransnetBW GmbH frühzeitig in die folgenden Planungen einzubeziehen, sodass die Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen frühzeitig abgestimmt und Konflikte vermieden werden können.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
88	60	**TransnetBW GmbH (25.09.2024)** Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren.	Kenntnisnahme und Zustimmung.
89	81	**Vodafone Deutschland GmbH (30.09.2024)** wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.07.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Kenntnisnahme
89	81	**Vodafone Deutschland GmbH (30.09.2024)** In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme
89	81	**Vodafone Deutschland GmbH (30.09.2024)** Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme
89	81	**Vodafone Deutschland GmbH (30.09.2024)** Weiterführende Dokumente: •Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH •Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH •Zeichenerklärung Vodafone GmbH •Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Kenntnisnahme
90	61	**Vodafone West GmbH (26.09.2024)** wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.07.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	
90	61	**Vodafone West GmbH (26.09.2024)** Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank!	Kenntnisnahme
90	61	**Vodafone West GmbH (26.09.2024)** Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Kenntnisnahme
90	61	**Vodafone West GmbH (26.09.2024)** Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme
90	61	**Vodafone West GmbH (26.09.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält folgende Anlagen:	Die der Stellungnahme beigefügten Anlagen sind für die Teilfortschreibung nicht relevant und daher nicht im Anhang der Synopse abgedruckt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		03_VF_GmbH_Kabelschutzanweisung_Juni_2021.pdf 01_Nutzungsbedingungen_10.11.2022.pdf 04_VF_Planauskunft_Datenschutz_10.11.2022.pdf 02_VF_Kabelschutzanweisung_10.11.2022.pdf]	
91	106	**Deutsche Bahn AG Immobilien - Region Südwest (22.10.2024)** die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und Db Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	Kenntnisnahme
91	106	**Deutsche Bahn AG Immobilien - Region Südwest (22.10.2024)** Gegen die Änderung des o.g. Regionalplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der Bedingungen/Auflagen und Hinweise unserer Stellungnahmen vom 09.05.2023 (Unser Az: TOEB-BW-23-155321) aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde bereits in der 20. Änderung einer Abwägung unterzogen. Aus ihr geht jedoch keine Betroffenheit der geplanten Vorbehaltsgebiete bzw. im Rahmen des regionalplanerischen Verfahrens zu beachtende Sachverhalte hervor.
91	106	**Deutsche Bahn AG Immobilien - Region Südwest (22.10.2024)** Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
91	106	**Deutsche Bahn AG Immobilien - Region Südwest (22.10.2024)** Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Zustimmung. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG wird über das Abwägungsergebnis informiert und am weiteren Verfahren beteiligt.
91	106	**Deutsche Bahn AG Immobilien - Region Südwest (22.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält folgende Anlage: Anlage STN DB_STN Heilbronn.pdf]	Die Anlage bezieht sich auf das Verfahren zur 20. Änderung, das mittlerweile abgeschlossen ist. Es hat für die Teilfortschreibung Solarenergie keine Relevanz. Die Anlage ist im Anhang der Synopse beigefügt.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Wir bedanken uns für die zur Verfügung gestellten Unterlagen zu oben genanntem Verfahren und die Gelegenheit hierzu Position zu beziehen. Diese	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Stellungnahme ergeht seitens des BUND Regionalverbands Heilbronn-Franken, des LNV Hohenlohe sowie des Umweltzentrums Schwäbisch Hall sowie jeweils im Namen der baden-württembergischen Landesverbände von BUND, LNV und NABU.	
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Teil A) Allgemein Klimakrise und Biodiversitätskrise Um sowohl die Klimakrise als auch die Biodiversitätskrise einzudämmen, bedarf es eines gesamtgesellschaftlichen Wandels und schnellen Handelns. Ein zentraler Baustein ist die Transformation unseres Energiesystems und damit einhergehend der Ausbau Erneuerbarer Energien. In Baden-Württemberg spielt dabei die Solarenergie eine wesentliche Rolle. Um bei diesem Ausbau nicht gleichzeitig die Biodiversitätskrise weiter zu befeuern und um Flächenkonflikte zu vermeiden gilt es a) das Potenzial für Dach- und Fassadensolaranlagen in Siedlungs-, Gewerbe- und Industriestrukturen, aber auch von Solaranlagen an oder über anderen versiegelten Flächen, wie Verkehrswegen, Parkplätzen oder Busbahnhöfen in vollem Maße auszuschöpfen und b) einen möglichst naturverträglichen Ausbau der Solarenergie auf Freiflächen zu bewirken und - wo immer möglich - eine ökologische Aufwertung von Flächen zu erzielen. Gleichzeitig ist es zwingend erforderlich, den Energieverbrauch insgesamt zu senken. Ohne letzteres kann eine naturverträgliche Energiewende nicht gelingen.	Kenntnisnahme. Durch die gesetzlichen Vorgaben des Landesflächenziels nach § 21 KlimaGBW und die Verpflichtung nach § 11 (3) Nr.7 LplG zur Öffnung der Regionalen Grünzüge ist den Regionalverbänden ein eindeutiger Arbeitsauftrag erteilt worden. Zu der unter a) vorgetragenen Forderung, vorwiegend versiegelte Flächen/Verkehrsflächen zu nutzen, ist folgender Sachverhalt zu entgegnen: Die gesetzliche Vorgabe des § 21 KlimaG BW bezieht sich auf Freiflächen. Für bereits versiegelte Flächen hat der Regionalverband keine Steuerungskompetenz im Bereich Photovoltaik. Zu der unter b) vorgetragenen Forderung, einen möglichst naturverträglichen Ausbau der Solarenergie auf Freiflächen zu bewirken, ist folgender Sachverhalt zu entgegnen: Diesem Auftrag kommt der Regionalverband insoweit nach, dass er die von Kommunenen und Projektierer im Zuge einer Abfrage gemeldeten Flächen einer detaillierten Konfliktprüfung unterzogen hat.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Um für die Ausweisung verträglicher Freiflächen eine Planungsgrundlage zu entwickeln, gilt es geeignete Prüfkriterien anzusetzen. Wir begrüßen, dass der Regionalverband durch die Restsicherung der hochwertigsten landwirtschaftlichen Flächen und der besonders wichtigen Biotopverbundflächen	Ablehnung. Der Regionalverband verfolgt mit der Teilfortschreibung Solarenergie keine Angebotsplanung, bei der geeignete Flächen anhand von Kriterien ausgewählt werden, bei denen dann nicht sicher ist, ob sie durch Projektierer umgesetzt werden können, weil unklar ist, ob ein Interesse der

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		wenigstens ein Teil der Funktionen Regionaler Grünzüge gesichert hat. Wir begrüßen auch, dass ein Pufferstreifen von 200 m zu Natura-2000-Gebieten festgelegt wurde. Dennoch halten wir diesen Kriterienkatalog für zu klein, um auf die zukunftsbedrohenden Biodiversitätskrise angemessen reagieren zu können.	Flächeneigentümer besteht und ob die Kommune bereit ist, eine entsprechende Bauleitplanung umzusetzen. Dieser Weg scheint mit Blick auf die zahlreichen umsetzungsbereiten Projekte in der Region wenig verfahrensökonomisch und dient nicht dem zeitnahen Ausbau der Erneuerbaren Energien, dem nach § 2 EEG der Vorrang zu geben ist. Ziel der Teilfortschreibung ist vielmehr möglichst zeitnah Projekte, deren Umsetzung erwünscht bist, regionalplanerisch zu ermöglichen, wodurch es bei der Solarenergie nicht zu angebotsbezogenen Flächenausweisungen kommt. Ein Kriterenkatolog kommt folglich nicht zur Anwendung. Dennoch wurden alle Flächen auf mögliche Planungskonflikte geprüft. Auf die Begründung und den Umweltbericht wird verwiesen.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Jedoch weisen wir darauf hin, dass der RV HNF im Vergleich der anderen 11 Regionalverbände einen auffallend schmalen Katalog an Ausschlusskriterien ansetzt. Nach einer internen Auswertung des BUND Baden-Württemberg (Stand 19.07.2024) ist der RVHNF: - Er ist der einzige Regionalverband, der Naturschutzgebiete nicht grundsätzlich ausschließt - Er ist der einzige Regionalverband, der Vorrangflur einer Einzelfallprüfung unterwirft, statt sie grundsätzlich auszuschließen - Er ist der einzige Regionalverband, der Wasserschutzgebiete der Zone 1 einer Einzelfallprüfung unterwirft, statt sie grundsätzlich auszuschließen - Er gehört zu nur 3 Regionalverbänden, die Natura-2000-Gebiete und FFH-Mähwiesen ggf. einer Einzelfallprüfung unterwerfen - Er gehört mit jeweils 3 weiteren RVs zur kleinen Gruppe, die keine Kriterien für Fließgewässer und Stillgewässer festgelegt haben	Kenntnisnahme. Dies geht mit der beschriebenen Vorgehensweise einher. Es kommt dennoch zu keinen Eingriffen in Naturschutzgebiete, in Wasserschutzgebiete der Zone 1 und in FFH-Gebiete. Dies zeigt die Konfliktarmut der Planung. Auf die wenigen betroffenen FFH-Mähwiesen wird jeweils in den Standortdatenblättern hingewiesen und eine Aussparung von Modulen wird angeregt. Eine Aussparung der FFH-Mähwiesen aus den Vorbehaltsgebieten wird in Anbetracht der Kleinteiligkeit dieser Flächen auch mit Blick auf die Maßstabsebene der Raumnutzungskarte abgelehnt. Gewässer werden in den Standortdatenblättern dargestellt. Eine Aussparung ist aufgrund der Maßstabsebene nicht sinnvoll. Eine Aussparung aller Vorrangfluren ist mit Blick auf die Verteilung der Bodenqualitäten in der Region nicht möglich. Dadurch wäre zwangsläufig gegen die Anforderungen des § 11 (3) Nr. 7 LplG verstoßen worden.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Fehlender Einbezug weiterer Gebiete Es wurde lediglich eine Überlagerung von Grünzügen und	Die Überlagerung der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen mit weiteren Arten von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten wird in Kapitel E.3 der Begründung sowie standortbezogen in den

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten mit Vorbehaltsgebieten bzw. Vorranggebieten für Erneuerbare Energien (EE) thematisiert, nicht aber die Überlagerung weiterer Arten von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten. Da die EE jedoch in überragendem öffentlichem Interesse sind, muss nachvollziehbar werden, weshalb Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe, solche für den Abbau von Rohstoffvorkommen und solche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen das überragende öffentliche Interesse der Erneuerbaren Energien übertreffen. Eine Hierarchisierung der Flächennutzung zu Gunsten von Industrie und Gewerbe sowie Rohstoffabbau gegenüber dem unbebauten Freiraum ist nicht nachvollziehbar, ist letzterer doch die Lebensgrundlage, ohne die auch andere Nutzungen langfristig nicht gewährleistet werden können. Die bisherigen Festlegungen im Regionalplan für Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft würden Einschränkungen in der Erreichung ihrer regionalplanerischen Ziele erfahren. Dabei ist auf S. 18 der Begründung zu lesen: „Eine Überlagerung von anderen im Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten und Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ist ebenso möglich.“	Standortdatenblättern thematisiert. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sowie zum Abbau von Rohstoffvorkommen ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Solarenergie. Deren Inanspruchnahme durch Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen ist allerdings in der Teilfortschreibung Solarenergie nicht vorgesehen, da in diesen Vorranggebieten keine Planungen von Kommunen oder Projektieren zur Umsetzung gemeldet wurden.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Alternativenprüfung Wir sehen es nicht als vorrangige Aufgabe einer Raumplanungsbehörde „gezielt in Entwicklung befindlichen FFPV-Projekte, für die Regelfall bereits eine einspeisezusage des Netzbetreibers vorliegt“ (s.5) zu ermöglichen – auch wenn die EE im überragenden öffentlichen Interesse sind. Es bedarf dennoch der Abwägung aller vorrangigen Belange, um eine nachhaltige Planung zu realisieren. Die Betrachtung von Alternativen ist ein zentrales Element in jedem planerischen Entscheidungsprozess. In diesem Zusammenhang sollte u. E. rechtlich überprüft werden, ob der Regionalverband nicht doch die Pflicht hat, bei konkreten Vorhabenstandorten „für die Vorhaben Flächenalternativen zu	Ablehnung. Dem Regionalverband steht ein Ermessen darüber zu, wie er seine Planungen methodisch aufbaut, um die Planungsziele möglichst schnell und möglichst verfahrensökonomisch zu erreichen. Mit der Regionalen Planungsoffensive und den Flächenzielvorgaben im KlimaG BW wird das Ziel verfolgt einen Beitrag zur Energiewende zu erreichen. Darauf zielt auch § 19 KlimaG BW ab, der Folgendes fordert: Zur Abdeckung der energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfe und zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg soll die Flächenverfügbarkeit für Erneuerbare-Energien-Anlagen in Baden-Württemberg sichergestellt werden. Die Klimaschutzziele können aber nur erreicht werden, wenn in den gesicherten Flächen auch tatsächlich Erzeugungsanlagen errichtet werden, die klimaneutral

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		prüfen und den Kommunen diese im Zweifel vorzugeben“ (S.22, Umweltbericht). Gerade mit Blick auf die 11 Vorhaben, die den künftigen Kriterien zur TFS Solar entgegenlaufen, halten wir ein Alternativen-Prüfung für angebracht.	Strom produzieren. Die gewählte Vorgehensweise scheint dem Regionalverband daher die geeignetste Methode, eine möglichst schnelle Erreichung der Klimaziele sicherzustellen. Eine Alterntivenprüfung findet sowohl formal im Umweltbericht als auch durch Prüfung und Abgleich der gemeldeten Flächen untereinander statt.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Zielvorgabe übertroffen – Spielräume für weitere Kriterien Der Teilplan "Freiflächen-Photovoltaik“ soll die Gesamtheit der FFPV-Flächen im Verbandsgebiet darstellen. Eine „Übererfüllung“ der gesetzlichen Vorgabe von mindestens 0,2 % der Regionsfläche ist grundsätzlich möglich und mit Blick auf die nötige Energiewende auch von den Umweltverbänden klar erwünscht – dafür sollten aber auch bereits versiegelte Flächen, insbesondere im Innenbereich, genutzt werden. Bereits im April 2024 existierten in der Region HN-F 108 ha ältere Vorbehaltsgebiete, 180 ha neuere (seit der 20. Änderung des RP) sowie über 500 ha aktuelle, rechtverbindlichen B-Pläne für FFPV für die Region. Gemessen am Ziel von 953 ha FFPV für die Region, beläuft sich die Ausweisungslücke auf rechnerisch 165 ha. Wie in der Begründung dargestellt, wurden der Verbandsverwaltung in 2022 seitens der Kommunen und Projektierer rund 2.150 ha FFPV-Projekte gemeldet – wir gehen davon aus, dass diese Zahl auch die PV-Projekte einschließt, die nicht in der Raumnutzungskarte ausgewiesen werden müssen (< 20 ha). Denn es in § 21 KlimaG gibt es keine Einschränkung der Solarparkgrößen! Dort heißt es, dass „[i]n den Regionalplänen […] Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden“. Um ein realistisches Bild der Erreichung des Flächenziels von 0,2% zu erhalten, sind auch alle über § 35 BauGB geplanten und bereits realisierten FFPV-Vorhaben entlang von Autobahnen und zweigleisigen	Ablehnung. § 21 KlimaG BW fordert nicht die die Ausweisung von exakt sondern mindestens 0,2 % der Regionsfläche zugunsten von Freiflächenphotovoltaik. Es obliegt dem Regionalverband, den Umfang der Zielüberschreitung festzulegen. Zudem ist davon auszugehen, dass die als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesenen Flächen nicht immer auf der gesamten Fläche durch FFPV genutzt werden können. Dies ergibt sich unter anderem aufgrund kleinteiliger Schutzansprüche wie z.B. randliche Lage in Landschaftsschutzgebieten, Überschneidung mit Biotopen, Flächen des Biotopverbunds, Freihalteabstände von Verkehrwegen, temporäre Freihaltung für Leitungsvorhaben nach Bundesbedarfsplan, etc. Eine Bereinigung der geplanten Vorbehaltsgebiete um diese Sachverhalte ist aus Maßstabsgründen nicht sinnvoll und aus rechtlicher Sicht nicht notwendig, da die Vorbehaltsgebiete der Abwägung zugänglich sind. Es ist aber zu erwarten, dass tatsächlich etwas mehr als 0,2 % der Regionsfläche durch Photovoltaik konkret nutzbar sein werden. Mit Verweis auf § 2 EEG und § 21 KlimaG BW ist dies vertretbar. Zu diesen Flächen treten tatsächlich noch die Anlagen außerhalb der Vorbehaltegebiete hinzu. Dies ergibt sich aber zwangsläufig u.a. aus der Verpflichtung zur Öffnung der Regionalen Grünzüge. Die Forderung alle übrigen FFPV-Flächen auf das Flächenziel anzurechnen geht fehl. Nach dem Wortlaut nach § 21 KlimaG BW bezieht sich das Ziel lediglich auf die im Regionalplan festgelegten Flächen. Der Landesgesetzgeber muss mit Verweis auf § 11 (3) Nr. 7 LplG davon ausgehen, dass es außerhalb der zugunsten von FFPV festgelegten Gebieten zu weiteren Anlagen kommt, sonst

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Schienentrassen sowie Agri-PV-Projekte mit aufzuführen. Angesichts der großen Flächen, die z. B. entlang der Autobahnen fallen diese durchaus ins Gewicht. Bereits die Agri-PV-Anlage bei Bad Rappenau-Fürfeld an der A6 umfasst rd. 20 ha. Auf dem Stadtgebiet Heilbronns sind ebenso deutlich mehr als 50 bis 100 ha realistisch umsetzbar. Wir erwarten, dass alle aktuell (Stand 10.2024) bekannten Planungen und Umsetzungen von Projektierern und Kommunen in die Summation mit einfließen (unabhängig ihrer Größe) – es scheint, dass in die Summierung einige existierende Parks und Planungen nicht eingeflossen sind. Es ist schon jetzt sicher, dass die nötige Zielmarke mehrfach übertroffen wurde – was Spielräume eröffnet, um den bisher sehr kleinen Kriterienkatalog (Biotopverbund, Vorrangflur/Vorrangpotenzial) zu erweitern. Wir verweisen auf die von Ihnen zitierte Stellungname des MLW zur 20. Änderung des Regionalplans: „Die Einbringung erneuerbarer Energien in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägungen als „vorrangiger Belang“ im Sinne des §2 Satz 2 EEG bedeutet insbesondere nicht, dass damit alle anderen Belange in jedem Einzelfall weggewogen werden können und müssen.“	würde die Regelung zur Öffnung der Regionalen Grünzüge keinen Sinn machen. Zudem wird auf die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu diesem Verfahren und die darin gefordete Zielzahl von 0,5% verwiesen.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Biotopverbund, Biotope, Schutzgebiete So halten wir es für problematisch, dass beim Biotopverbund lediglich die hochwertigsten Bereiche wie Kernflächen sowie Kernräume ausgenommen werden und das auch nur, wenn sie „in funktionalem Zusammenhang“ stehen (S. 12). Werden die verbindenden Achsen (Suchräume) zu Kernflächen und -räumen geschwächt oder blockiert, verlieren auch diese an funktionalem Wert. Deshalb ist dies in jedem Einzelfall zu prüfen. Wir wenden uns ebenso klar dagegen, dass bei Solarthermie „aufgrund der stärkeren Standortgebundenheit“ „die Funktion Biotopverbund keine	Ablehnung. Die Sachverhalte des Biotopverbunds werden im Umweltbericht und standörtlich in den Standortdatenblättern umfangreich behandelt. Die regionalplanerischen Regelungen zu solarthermischen Anlagen beziehen sich auf Regionale Grünzüge. Unabhängig hiervon erfolgt in entsprechenden Planverfahren eine naturschutzfachliche Betrachtung, in der auch Streuobstwiesen selbstverständlich zu prüfen sind. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Bei den geplanten Vorbehaltsgebieten sind Streuobstbestände nur randlich betroffen. Naturdenkmale, Biotope, die Biotopverbundkulisse und FFH-Mähwiesen sind in den Standortdatenblättern im Falle einer Betroffenheit dargestellt und es

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Rolle“ spielen soll (S.13). Auch dies muss im Einzelfall überprüft werden. Historisch gewachsen, befinden sich besonders im nahen Außenbereich vieler Ortschaften die für unser Bundesland so typischen Streuobstwiesen – Kernräume des Biotopverbundes. Ohnehin unterliegen hochwertige Streuobstwiesen als „Hotspots der Artenvielfalt“ dem Schutz von §33 NatSchG. Wir wenden uns klar dagegen, dass diese ebenso wie andere zentrale Biotoptypen - bspw. FFH-Mähwiesen - auch „ohne funktionalen Zusammenhang des Biotopverbunds“ von VBG überplant werden können sollen. Dies gilt auch für Naturdenkmale. Nicht immer liegen Biotope in der Biotopverbundkulisse und nicht immer sind Kernflächen des Biotopverbunds tatsächlich Biotope. In den vorliegenden Beispielen sind FFH-Mähwiesen vom Biotopverbund ausgenommen (s. rote Markierungen in den Abb. unten. Quelle: Karten- und Umweltdienst LUBW). Selbst Naturdenkmale zählen nicht zwingend zu den Kernbereichen des Biotopverbunds.	wird ein Umgang mit diesen Aspekten auf Ebene der Bauleitplanung angeregt.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle zwei Karten]	Die gesamte Stellungnahme inklusive der Tabelle(n)/ Karte(n) ist der Synopse beigefügt.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Ausgeschlossen werden müssen neben bereits kartierten FFH-Mähwiesen auch entsprechende Wiederherstellungsflächen, also Wiesen, die degradiert wurden, aber durch entsprechende Maßnahmen wieder zu dem geschützten Biotoptyp entwickelt werden müssen. Wegen des mangelhaften Schutzes dieses Lebensraumtyps hat die EU ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland angestrengt und das UM BW hat alle Unteren Behörden zu besserem Schutz aufgerufen. Entsprechend sollten Wiesen und Weiden mit 4 bzw. 6 Kennarten des FAKTKennartenkatalogs(https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Landwirtschaft/Kennarten_des_Artenreichen_Gruenlands_ FAKT.pdf) ebenfalls als Ausschlussflächen gewertet werden. Mindestens	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Auf die Vorgehenweise und den oben erläuterten Verzicht auf einen Kriterienkatalog wird verwiesen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		müssen sie einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. „Vorbeugend“ weisen wir daraufhin, dass es nicht möglich ist, FFH-Mähwiesen (LRT 6510) im Bereich / „unter“ einer FFPV-Anlage der üblichen Bauweise zu erhalten bzw. zu entwickeln. Grund ist neben der Verschattung auch die starke Änderung der Feuchteverteilung (Trockenheit unter den Modulen, Vernässung um Traufbereich, was sehr viele anspruchsvolle / Wert gebende LRT-6510-Arten herausselektiert). Entsprechende Erkenntnisse gibt es aus dem Landkreis SHA.	
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Wir gehen davon aus, dass auch laufende und geplante kommunale Biotopverbundplanung in den Flächenkulissen für die VBG FFPV beachtet werden. Dazu bitten wir um Information. Andernfalls sollte durch textliche Festsetzungen für das nachgelagerte Verfahren ein Standortausschluss für Anlagen auf kommunalen Biotopverbundflächen gesichert werden.	Kenntnisnahme. Da die Vorbehaltsgebiete auf kommunalen Wunsch aufgenommen werden, ist dieser Konflikt sehr unwahrscheinlich. Sollte er wider Erwarten doch gegeben sein, ist er auf den nachfolgenden Planungsebenen zu lösen.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Überplanungen auf Flächen des Biotopverbunds Feldvogelkulisse sind in der Regel bereits auf der Ebene der Raumordnung auszuschließen. Nur wenn im näheren Umfeld in ausreichendem Maße Flächen für CEF- Maßnahmen bzw. Ausgleiche vorhanden sind, darf davon abgewichen werden – dies ist vor Ausweisung zu überprüfen. Wir weisen darauf hin, dass für den unsere Region betreffenden Naturraum „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ keine belastbaren Studien oder Nachweise vorliegen, dass Vögel des Offenlands wie z. B. Feldlerchen innerhalb von Solarparks brüten.	Ein Ausschluss von Flächen der Feldvogelkulisse ist vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Feldvogelkulisse z.B. ca. 27 % der Offenlandfläche im Landkreis Heilbronn umfasst, nicht möglich. Der hohe Anteil zeigt zudem den großen Umfang an potenziellen Lebenräumen für Feldvögel. Gesetzlich gibt es - insbesondere mit Blick auf § 2 EEG - zudem auch keine Notwendigkeit die Feldvogelkulisse komplett auszunehmen. Allerdings überschneiden sich lediglich elf der geplanten Vorbehaltsgebiete in größerem Umfang mit prioritären Offenlandflächen und vier die Entwicklungsflächen der Feldvogelkulisse. Wie in Kapitel 2.4 des Umweltberichts ausgeführt, sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und der Umgang mit diesen auf Ebene der Bauleitplanung zu behandeln.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Der Biotopverbund Generalwildwegeplan, dessen Ziel eine lückenlose und	Kenntnisnahme. Auch dieser angesprochene Aspekt ist auf den nachfolgenden

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		zerschneidungsfreie Verbindung der Lebensräume ist, darf ebenso keine Unterbrechung durch eingezäunte FF-PV erfahren. Abschnitte des GWP von internationaler und nationaler Bedeutung sind in der ausgewiesenen Breite als 1.000 m breiter Korridor zu bewahren, um seine Funktion nicht zu schwächen. Über Einzelfallregelungen können im Bereich regional bedeutsamer Abschnitte des GWP Abweichungen erfolgen, die jedoch ausgeglichen werden müssen. Generell sind GWP-Engstellen (s. Kartenwerk der FVA) bei Planungen zu berücksichtigen.	Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Sollte eine Betroffenheit solcher Korridore gegeben sein, ist sie standortspezifisch im Standortdatenblatt dargegelt. Auf die oben geschilderte Vorgehensweise zur Flächensuche wird im Übrigen verwiesen.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Randliche Konflikte mit dem Biotopverbund sind bereits auf Ebene der Raumplanung durch Zuschnittskorrekturen der VBG zu umgehen, nicht erst auf Ebene der Bauleitplanung (S. 16). Aus der kritischen Begleitung vieler Planungen wissen wir, dass aufgrund der vornehmlich wirtschaftlichen Interessen der Solarpark-Betreiber Zurücknahmen von Modulreihen zugunsten der Natur schwer durchsetzbar sind. Dies gilt insbesondere für die Durchsetzung von Querungskorridoren für Wildtiere (Wanderkorridore), die auch bei sehr großen Anlagen (>50 ha) oftmals nicht in der fachlich notwendigen Anzahl realisiert und noch dazu ungünstig ausgestaltet (mangelnde Breite, Fehlen linearer Feldhecken als Leitstrukturen) werden. Solche Querungshilfen bzw. Wanderkorridore sind unabhängig vom Generalwildwegeplan („Wildtierkorridor“ der LUBW) und werden bei Zaunlängen ab ca. 500 m Länge erforderlich, was wohl bei der Mehrzahl der Vorbehaltsgebiete der Fall sein dürfte. Mit Bedauern verweisen wir als Begründung auf Ihre eigenen Ausführungen im Umweltbericht (S.19): „Sinn und Zweck von FFPV-Anlagen (ist) die Produktion von Strom. Jede zusätzliche Flächennutzung, die zu einer Verringerung der Stromproduktion führt, wie etwa eine geringere Modulbelegung der Fläche zur besseren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder um eine über das „normale Maß“ hinaus reichende Steigerung der Biodiversität zu erreichen, führt unweigerlich dazu, dass diese geringere Stromausbeute an anderer Stelle ggfs.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte des Biotopverbunds sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung tatsächlich besser verortet. Die Standortdatenblätter weisen bei Betroffenheit auf diese Sachverhalte hin und empfehlen eine Aussparung im Zuge der Modulaufstellung. Auf bauleitplanerischer Ebene besteht zudem neben der Aussparung ein breites Handlungsreportoire mit derartigen Konflikten umzugehen (Minimierung des Konflikts, Ausgleichmaßnahmen, etc.) Ablehnung. Zu der auch im weiteren Verlauf der Stellungnahme vielfach geforderten Teilung der Flächen durch Korridore zur Sicherstellung der Durchwanderbarkeit ist Folgendes anzumerken. Die geforderten kleinteiligen Querungen wären im regionalplanerischen Maßstaß von 1:50.000 als Aussparungen von den Gebietsschraffuren nicht sichtbar, da diese eine geringe Breite aufweisen. Auch ein randlicher Zuschnitt ist im Regelfall aus Maßstabsgründen kaum sichtbar. Nicht zuletzt wäre ein solcher Zuschnitt eben genau aufgrund maßstäblicher Unschärfen raumordnerischer Festlegungen im Zuge einer raumordnerischen Stellungnahme zu einem Bebauungsplanverfahren nicht wirksam. Im Zweifel wäre mit Blick auf § 2 EEG im Rahmen einer räumlichen Ausformungen einer geplanten Anlage sowieso zuzustimmen, es sei denn sie stünde zu anderen Belangen in einem großen

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		durch eine zusätzliche Anlage auszugleichen ist.“ Deshalb verlangen wir, dass die Zuschnitte der VBG für Solar bereits auf Ebene der Raumordnung so erfolgen, dass durch Flächenteilungen Querungshilfen bzw. Wanderkorridore ausgespart werden. Deren Sicherung ist Aufgabe von Behörden und Verwaltungen auf regionaler und kommunaler Ebene.	Missverhältnis. Zudem geht mit der Freihaltung von Korridoren Stellfläche für Module verloren, die wiederrum an anderer Stelle zu kompnesieren ist. Da dies ggf. zu langeren Zaunanlagen und Kabeltrassen führt mindert eine kleinteilige Korridiorbildung die Wirtschaftlichkeit der Anlage und ist daher mit Blick auf § 2 EEG zu hinterfragen. Die letztendliche Behandlung dieses Sachverhalts obliegt also - wie auch beim Umgang mit kleinteiligen Biotopverbundfragen - im Zweifel der planenden Kommune, zumal im vorliegenden Verfahren nur Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden, die sowieso der kommunalen Abwägung unterliegen. Auch auf dieser Ebene ist dann aber wieder § 2 EEG anzuwenden. Nicht zuletzt ist die Ebene des Bebauungsplans bzw. der Beaugenehmigung der richtige Adressat für die Forderung nach Korridoren. Nur auf dieser Ebene können verlässlich die für eine solche Korridorbildung maßgeblichen Fragen (erforderliche Zaunlänge, Modulanordnung, sonstige technische Infrastrukturen, Geländeverlauf (Mulden, Senken mit reduzierter Nutzbarkeit), Leitstrukturen, Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse) geklärt und einer sinnvollen Lösung zugeführt werden. Daher wird dieser Forderung nicht gefolgt, sondern sie wird auf die nachfolgenden Ebenen verlagert. Der Aussage, dass auf bauleitplanerischer Ebene zugunsten von FFPV Belange des Biotopverbunds in den Hintergrund treten, ist jedenfalls entgegenzuhalten, dass diese Abwägungsdirektive unmittelbar § 2 EEG entspringt. An der Aussage auf Seite 19 des Umweltberichts wird mit Blick auf § 2 EEG festgehalten.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Wir wenden uns aus den genannten Gründen auch dagegen, dass noch in Planung befindliche PV-Projekte, die den „künftigen textlich geregelten Zulassungsvoraussetzungen nicht entsprechen werden“ als VBG ausgewiesen werden sollen. Dies widerspricht den ohnehin wenigen Grundsätzen dieser Teilfortschreibung. Es handelt sich hierbei immerhin um 11 Projekte mit 293 ha Fläche, darunter 2 Planungen in Konflikt mit dem Biotopverbund. Dass diese Flächen „zur sicheren Erreichung des Flächenziels nach § 21 KlimaG BW	Ablehnung. Dies zielt auf die Vorbehaltgebiete, die ganz oder teilweise in hochwertigsten landwirtschaftlichen Flächen liegen oder die Kernflächen- oder Kernräume des landwesweiten Biotopverbunds enthalten. Insbesondere die Freihaltung von landwirtschaftlich genutzten Böden und insbesondere von Böden mit hoher bzw. sehr hoher Funktionserfüllung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist eines der zentralen Konfliktfelder der Teilfortschreibung Solarenergie. Durch die gesetzlichen Vorgaben des

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		notwendig sind“ (S. 15) ist durch die eigenen Aufstellungen des RVHNF widerlegt.	Landesflächenziels nach § 21 KlimaGBW und die Verpflichtung nach § 11 (3) Nr.7 LplG zur Öffnung der Regionalen Grünzüge sind hier gesetzliche Rahmenbedingungen vorgegeben worden. Eine vollständige Aussparung landwirtschaftlicher Flächen ist mit Blick auf diese Vorgaben nicht möglich. Mit der vorliegenden Lösung wurde ein Kompromiss angestrebt, der auch aus Sicht der obersten Raumordnungsbehörde den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird. Demnach werden in Regionalen Grünzügen Standardfreiflächenphotovoltaikanlagen durch Regelungen im Textteil nicht auf Flächen zugelassen, die sowohl in der Bodenpotenzialkarte als hochwertige Fläche als auch in der Flurbilanz als Vorrangflur eingestuft sind. Zugleich werden zur Erfüllung des Landesflächenziels nochmals gezielt einzelne Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die zwar hochwertigste Böden beinhalten, bei denen aber zugleich eine Umsetzungswilligkeit der Flächeneigentümer und der betreffenden Gemeinden gegeben ist. Der in der Teilfortschreibung Solarenergie verankerte Schutz der hochwertigsten Böden sowie die Freihaltung der Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds im Regionalen Grünzug ist dennoch als Grundzug der Planung zu werten.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Die oben genannte wirtschaftliche Orientierung wirkt sich häufig auch auf die mangelhafte extensive Pflege des Grünlands aus. Sehr häufig wird die Fläche komplette gemäht (statt Schonung Altbestand), noch dazu zu ökologisch problematischen Zeiten (Insektenentwicklungsphasen, Vogelbrutzeit) und statt dass das Mahdgut abgeführt wird, wird gemulcht. So entsteht eben kein artenreiches Grünland und der ökologische Nutzen wird auf den bloßen Verzicht von Pestiziden und Kunstdünger minimiert. Jedwede Festsetzung zur ökologischen Grünlandpflege im Textteil oder in den Standortblättern seitens des Regionalverbands wäre deshalb sehr wichtig!	Kenntnisnahme. Die Verwendung des Begriffs "Festsetzung" ist in dem Zusammenhang richtig. Solche "Festsetzungen" sind nur durch Bebauungspläne möglich und letztendlich ist diese Planungsebene für diese Fragestellungen zuständig, da sie unmittelbar bindend für Dritte wie Projektierer und Landnutzer sind. Raumordnerische Festlegungen hingegen, die sich mit ökologischer Bewirtschaftung der Wiesenfläche auseinandersetzen, können maximal Grundsätze der Raumordnung sein. Sie würden damit nur einen Abwägungssachverhalt darstellen, dem keine Verbindlichkeit gegenüber Dritten zukäme. Daher wird im Sinne der Verfahrensökonomie auf solche Festlegungen verzichtet.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			Die angesprochenen Vollzugsdefizite sind jedenfalls nur auf Ebene des Bebauungsplans und der Baugenemigung zu lösen.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Auch Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind grundsätzlich von VBG FFPV durchgängig freizuhalten, um u.a. den Biotopverbund zu gewährleisten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Feststellungen im Gutachten "Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung" von Trautner et al im Auftrag des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben. Aufgrund der guten Flächenverfügbarkeit sehen wir keinen Bedarf, VRG für Naturschutz und Landschaftspflege zu überplanen. Dies gilt auch für kleinere FFPV-Anlagen (< 20 h).	Kenntnisnahme. In der Begründung (Kapitel E.3) ist erläutert, dass es nicht zur Überlagerung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege kommt. Auf die oben geschilderte Vorgehensweise zur Flächensuche wird im Übrigen verwiesen.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Wie bereits per Mail angeregt, müssen die schutzwürdigen Bereiche der vorliegenden und geplanten Schutzgebietskonzeptionen im Regierungsbezirk Stuttgart ebenfalls als Ausschlussflächen ausgespart bleiben. Aus fachlicher Sicht wird der Schutz dieser Flächen als erforderlich für die dauerhafte Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts angesehen. Wir bitten daher auch darum, in den Text zum Teilflächenplan aufzunehmen, dass Arten- und Schutzgebietsbelange vor Abschluss von Kauf- oder Pachtverträgen zu prüfen sind, um Alternativstandorte offen zu halten.	Ablehnung. Mit Verweis auf § 2 EEG kann dieser Forderung nicht gefolgt werden. Der Schutz von Flächen erfolgt dann am wirksamsten, wenn der Zeitraum zwischen der Erstellung einer Schutzkonzeption un der rechtlich verbindlichen Unterschutzstellung möglichst kurz gehalten wird. Auf die oben geschilderte Vorgehensweise zur Flächensuche wird im Übrigen verwiesen.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Zur Methodik Schutzgut Tiere und Pflanzen Zwar wird erwähnt, dass Daten der LUBW sowie Daten zu ASP, Rast- und Zugvögeln zur Verfügung herangezogen wurde. Dies ist für die Beurteilung und Nachvollziehbarkeit jedoch kaum ausreichend, weder was das Alter der Daten (< 5 Jahre!) anbelangt noch ihren Detailgrad. So erwarten wir, dass nicht nur Arten des FFH-Anhang 4 beachtet wurden, sondern auch solche der Roten Liste und der	Kenntnisnahme. Artenschutzrechtliche Konflikte können auf Ebene der Regionalplanung nur sehr eingeschränkt gelöst werden, da weder der konkrete Eingriff noch Ausgleichsmaßnahmen hinreichend bestimmbar sind. Gleichzeitig kann die Regionalplanung nicht in allen Bereichen, in denen ggf. lösbare artenschutzrechtliche Konflikte drohen, auf Ausweisungen verzichten. Daher sind angesprochenen Fragen auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Bundesartenschutzrichtlinie. Diese sind in der Auflistung der Fachgesetze auf S. 12 des Umweltberichts nicht aufgeführt. Wir vermissen andere leicht nutzbare Quellen wie die der Landesartenkartierung (LAK) oder der Plattform Ornitho (Avifauna). Im Bereich der Avifauna des Offenlands sollten zumindest Feldlerche, Rebhuhn, Haubenlerche, Grauammer, Kiebitz, Braunkehlchen, Wachtelkönig und im Main-Tauber-Kreis auch die Wiesenweihe einbezogen worden sein. Hinzu kommt die Überprüfung der Summationswirkung für diese Arten.	beantworten. Der Ausschluss von Flächen aufgrund des Vorhandenseins der genannten Arten ist daher weder sinnvoll noch mit § 2 EEG und den landesrechtlichen Vorgaben vereinbar. Auf die oben geschilderte Vorgehensweise zur Flächensuche wird im Übrigen verwiesen. Sollten relevante Artenvorkommen vorhanden sein, kann aber in den Standortdatenblättern darauf hingeweisen und ein angemessener Umgang auf Ebene der Bauleitplanung gefordert werden.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Kumulative Wirkung Nicht nur für die Landwirtschaft muss die kumulative Wirkung von „FFPV-Kleinanlagen“ bis zu einer Größe von 2 ha in Kombination zu regionalbedeutsamen Solar-VBG (auch solchen für Solarthermie) betrachtet werden, sondern auch in ihrer Barrierefunktion und Auswirkung auf Natur und Arten. Auch diese sind deshalb in den Standortdatenblättern und im Kartenwerk darzustellen und die evtl. kumulativen Effekte sind verbal-argumentativ abzuarbeiten.	Kenntnisnahme. Kumulative Wirkungen werden in den Standortdatenblättern behandelt.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Gewässerschutz Wie auf S. 4 der Begründung in Fußnote 3 ausgeführt, wird mangels kurz- und mittelfristig ausreichender Netzkapazitäten die Speicherung von Solarstrom einen hohen Stellenwert erhalten. Im Brandfall können Gefahrstoffe der Stromspeicher freiwerden, zusätzlich zur Freisetzung von Blei, Cadmium und Zyanid-Gase beim großflächigen Modulbrand. Sollten für die Stromspeicherung Lithium-Akkus zum Einsatz kommen, so gilt es diverse wasserrechtliche und arbeitssicherheitsbezogene Anforderungen zu erfüllen. Im	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte (Gefahrstoffe, Freihaltung von Gewässerrandstreifen, etc.) sind - sofern sie standort- und anlagenbezogen auftreten können- auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Auf die oben geschilderte Vorgehensweise zur Flächensuche wird verwiesen. In den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen sind im Übrigen keine Solarthermieanlagen zulässig.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Juli 2023 wurde durch den BundLänder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein erster Entwurf zu einem Merkblatt „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Lithium-Akkus und vergleichbare Batterien und Akkus - Hinweise zur Festlegung von Anforderungen aus Sicht der AwSV“ vorgelegt (https://bfu-ag.de/8-news/535-news-umgang-lithiumbatterien). Für Elektrolyseure ist aufgrund der potenziellen Gefahren ohnehin ein BImSch-Verfahren notwendig. Deshalb sehen wir VBG innerhalb von Wasserschutzzonen, nahe von Oberflächengewässern sowie die Überlagerung mit VBG zur Sicherung von Wasservorkommen kritisch. Dies gilt insbesondere auch für Solarthermie, sofern der Einsatz von wassergefährdenden Frostschutzmitteln nicht ausgeschlossen wird. Evtl. ist für einzelne VBG Solarthermie auszuschließen. Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz in unmittelbarer Gewässernähe (bis HQ10) und mindestens 10 m breite Gewässerrandstreifen bei Gewässern 1. und 2. Ordnung sollten ebenso aus der Flächenkulisse entfernt werden. Die Aussparung der Gewässer einschließlich der Gewässerrandstreifen ist auch wegen evtl. späterer Renaturierungen nötig, sowie ausreichender Abstände zu vorhandenen bzw. künftigen Ufergehölzen, die wegen des Klimawandels immer wichtiger werden.	
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Waldabstand, Beleuchtung Ebenso raten wir an, schon bei Festlegung der VBG auf der Ebene der Regionalplanung grundsätzlich mindestens 30 m von Wald abzurücken, schon zur Vermeidung späterer Verschattungen sowie Sturmwurf- und Brandgefahren, die wegen des Klimawandels deutlich zunehmen. Die Brandgefahr kann dabei sowohl vom Wald, als auch von den Solaranlagen ausgehen. Wegen der Lage im Außenbereich ist grundsätzlich eine Beleuchtung der Anlagen ausschließen.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte wie Waldabstände sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Sie können im Maßstab der Raumnutzungskarte von 1:50.000 nicht ausreichend abgebildet und gesichert werden. Textliche Festlegung zur Beleuchtung sind auf regionalplanerischer Ebene als rechtlich weitgehend wirkungslos einzustufen.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Rebflächen Reblagen zeichnen sich durch ein besonderes Artenspektrum aus, das zumeist auf südexponierte Trockenstandorte angewiesen ist (Mauereidechsen, Schlingnatter, Steinschmätzer, Zaunammer, Wildbienenarten, Gelbstern, Traubenhyazinthe etc.). Ohne entsprechende Pilotstudien, die die Auswirkungen von Solarparks auf diesen charakteristischen Naturhaushalt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen betrachten, halten wir die Ausweisung von VBG regionalbedeutsamer Größe für FFPV in Reblagen für verfrüht.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Ohne die Inanspruchnahme von Rebflächen vor allem in Hanglagen lassen sich im Übrigen kaum Erfahrungswerte über die Wirkungen solcher Anlagen sammeln.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Boden Es ist nicht akzeptabel, dass „bei Datenlücken in den jeweiligen Bilanzen“ zum Boden „die Flächen für FFPV zugänglich“ sein sollen (S.12). Vor Ausweisung zum VBG muss eine Untersuchung erfolgen, wenn keine Daten vorhanden sind.	Ablehnung. Nach § 2 EEG ist erneuerbaren Energien ein Vorrang einzuräumen, um einen schnellen Zubau an Anlagen zu ermöglichen. Insofern gilt hier die Abwägungsprämisse, im Zweifel für die erneuerbaren Energien zu entscheiden. Ein Rückgriff auf die alten Bodenbilanzdaten im Fall von Datenlücken bei aktuellen Daten wurde im Zuge der Erstellung der Teilfortschreibung erwogen, aufgrund der unterschiedlichen Kategorien von Bodenpotenzialkarte und Flächenbilanz sowie der gänzlich unterschiedlichen Ausweisungscharkteristika (u.a. deutliche kleinteiligere Ausweisungen der Bodenpotenziale) aber verworfen, zumal die älteren Informationen nicht mehr öffentlich abrufbar sind. Eine vertiefende Ermittlung anhand anderer, nicht eindeutig festlegbarer Maßstäbe wurde mit Blick auf die notwendige Klarheit raumordnerischer Zielbestimmungen sowie mit Blick auf § 2 EEG als rechtlich unzulässig eingestuft. Nach den Darlegungen der Stellungnahme des Landratsamts Heilbronn bestehen Datenlücken immer nur temporär, so dass es sich damit um ein vernachlässigbares Problem handeln dürfte.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Darstellung Kombianlagen WEA/Solar Da aus naturschutzfachlicher Sicht unterschiedliche Ansprüche an	Es werden nur Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Da die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie II derzeit in Aufstellung befindlich

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Windenergieanlagen und FFPV-Projekte gestellt werden, muss in den vorgelegten Standortblättern ersichtlich sein, dass sich VRG Wind und VBG Solar überschneiden oder benachbart sind!	sind – und damit noch nicht rechtskräftig sind – macht eine Darstellung keinen Sinn.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Teil B) Zu den geplanten Standorten Unsere allgemeinen Anmerkungen und Kritik haben wir bereits im Teil A dieser Stellungnahme geäußert. Deshalb wird bei der einzelnen Standortbetrachtung nur noch in Einzelfällen auf die einzelnen oben aufgeführten Themenfelder eingegangen.	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Land- und Stadtkreis Heilbronn HN_01 „Westlich Bad Wimpfen-Kernort“ (32 ha) Der südliche Bereich der Fläche liegt innerhalb des Biotopverbunds Raumkulisse Feldvögel (s. o., Teil A). Entsprechend sind im für Externe auswertbaren Bereich von Ornitho (nur seltene bis häufige Arten) für die Flächen ältere Sichtungen (2016-2019) von Wendehals (streng geschützt!), Schwarzmilan (streng geschützt) und Braunkehlchen verzeichnet. Wird die Fläche nicht entsprechend minimiert, ist sie nur akzeptabel, wenn in das Standortdatenblatt aufgenommen wird, dass Voraussetzung zur Realisierung von Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für externe CEF-Maßnahmen für Offenlandbrüter ist. Die Durchwanderbarkeit der Flächen muss durch mehrere fachgerechte Wanderkorridore (> 50 m Breite) gegeben sein. Dies ist bereits auf Ebene der Raumordnung zu erfolgen, weil sich zeigt, dass die Projektierer bei der Bauleitplanung häufig aus ökonomischen Erwägungen darauf verzichten (s.o.).	Kenntnisnahme Die ausgesprochenen Empfehlungen werden in das Standortdatenblatt übernommen. Eine Teilung des Vorbehaltsgebiets wird mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab (siehe Ausführungen oben) abgelehnt. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		HN_02 „Westlich Eberstadt-Hölzern; Östlich Eberstadt-Kernort“ Der 10-m-Gewässerrandstreifen des Eberbachs ist zu schützen. Durch eine mögliche Überplanung droht er aufgrund eines B-Plans auf 5 m zu schrumpfen, er ist durch den Wirtschaftsweg im Norden ohnehin bereits eingeschränkt. Wir empfehlen deshalb, ihn mit seinem Galeriewald rechtlich zu sichern bzw. einen Abstandspuffer (> 30 m) einzubauen, um künftige Eingriffe wegen möglicher Modulverschattungen auszuschließen (Aufnahme in Standortdatenblatt). Aufgrund der Feldhecken im Westen und des östlich der Planfläche verlaufenden Riegels an Obstgehölzen ist die Fläche für Offenlandbrüter begrenzt. Dennoch müssen auch hier Ausgleichsflächen für Offenlandbrüter entsprechend der CEF-Vorgaben in der näheren Umgebung vorhanden sein und diese dürfen nicht überplant werden. In das Standortdatenblatt ist deshalb aufzunehmen, dass Voraussetzung zur Realisierung von Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für externe CEF-Maßnahmen für Offenlandbrüter ist. Aufgrund der Längsausdehnung der Fläche sollte ein Wildtierkorridor schon auf der Ebene der Raumordnung dadurch geschaffen werden, dass die Planfläche in 2 Teile geteilt wird. Jedoch ist dies fachlich aufgrund der Gefahrenquelle BAB für Mensch und Tier zu diskutieren. Artenhinweis: In den begleitenden Gehölzstreifen der BAB ist mit Haselmausvorkommen zu rechnen. Eingriffe in die Gehölze sind auszuschließen.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu den Artvorkommen und die ausgesprochenen Empfehlungen zu Ausgleichmaßnahmen werden in das Standortdatenblatt übernommen. Eine Teilung des Vorbehaltsgebiets wird mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab (siehe Ausführungen oben) und mit Verweis auf die geringe Größe der Fläche, die entlang der Autobahn liegt, abgelehnt. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt HN_03 „Nordöstlich Eppingen-Adelshofen“ 31,9 ha - kritisch	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle eine Karte]	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Diese Fläche scheint ornithologisch bedeutsam zu seien. Wir sehen die Überplanung kritisch. Die Abfrage bei ornitho (nur seltene bis häufige Arten) im allgemein zugänglichen Bereich für die überplante Fläche ergab: Roteklingengraben: Rohrweihe - streng geschützt (05.2023), Rebhühner (2016) , Dammhof S Adelshofen: 17 Kraniche, rastend – streng geschützt (03.2023), 70 Kraniche, ziehend (12.2021), Rohrweihe (08.2019), Braunkehlchen (09.2018); Forenhöfe: Kornweihe -streng geschützt (01.2023).Nördlich von Eppingen wurden sowohl 2023 als auch 2024 Rebhühner (streng geschützt) von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Heilbronn nachgewiesen (s. Kartenausschnitt). Es ist also zu prüfen, ob der Standort mit den Schutzbestimmungen für diese strenggeschützten und stark im Rückgang befindlichen Art vereinbaren lässt. Die 10m-Gewässerrandstreifen des Wassergrabens Buckeläcker sowie des Roteklingengrabens sind zu schützen, weshalb ein Pufferstreifen von mind. 30 m einzuhalten ist (s.o.), um künftige Eingriffe wegen möglicher Modulverschattungen auszuschließen (Aufnahme in Standortdatenblatt). Die Durchwanderbarkeit der Flächen muss durch mehrere fachgerechte Wanderkorridore (> 50 m Breite) gegeben sein. Dies ist bereits auf Ebene der Raumordnung zu erfolgen, weil sich zeigt, dass die Projektierer bei der Bauleitplanung häufig aus ökonomischen Erwägungen darauf verzichten (s.o.). Wird die Fläche nicht gestrichen, ist sie nur akzeptabel, wenn in das Standortdatenblatt aufgenommen wird, dass Voraussetzung zur Realisierung von Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für externe CEF-Maßnahmen ist (u.a. für Offenlandbrüter).	Kenntnisnahme Die Hinweise auf die Artvorkommen, die Anregungen zur Korridorbildung und die Empfehlungen werden teilweise in das Standortdatenblatt übernommen. Eine Teilung des Vorbehaltsgebiets wird mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab (siehe Ausführungen oben) abgelehnt. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Die Durchwanderbarkeit der Flächen muss durch mehrere fachgerechte Wanderkorridore (> 50 m Breite) gegeben sein. Dies ist bereits auf Ebene der Raumordnung zu erfolgen, weil sich zeigt, dass die Projektierer bei der Bauleitplanung häufig aus ökonomischen Erwägungen darauf verzichten (s.o.).	
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt HN_04 „Nördlich Eppingen-Kernort“, 47,8 ha Nördlich von Eppingen wurden sowohl 2023 als auch 2024 Rebhühner von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Heilbronn nachgewiesen. Es ist zu prüfen, ob der Standort mit den Schutzbestimmungen für diese strenggeschützten und stark im Rückgang befindlichen Art vereinbaren lässt. Die Abfrage bei Ornitho (nur seltene bis häufige Arten) im allgemein zugänglichen Bereich für die überplante Fläche und ihre nähere Umgebung ergab: 2024: Wanderfalke (Saubrunnen : 10.2024 sowie 05.2024 Kiesgraben), Bergpieper (Fuchsloch, Richen) 2023: Rebhuhn (Richen: Feldflur 3),2022: Baumfalke (Fuchsloch, Richen), 2 Rebhühner (Zimmerberg), 2020: Fischadler (Fuchsloch, Richen), Waldohreule (Zimmerberg) Es ist zu prüfen, ob auf der Fläche ältere Ausgleichsflächen (Lerchenfenster?) für das südöstlich gelegene Gewerbegebiet vorhanden sind. Die Fläche ist nur akzeptabel, wenn in das Standortdatenblatt aufgenommen wird, dass Voraussetzung zur Realisierung von Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für externe CEF-Maßnahmen für Offenlandbrüter ist. Die Durchwanderbarkeit der Flächen muss durch mehrere fachgerechte Wanderkorridore (> 50 m Breite) gegeben sein. Dies ist bereits auf Ebene der Raumordnung zu erfolgen, weil sich zeigt, dass die Projektierer bei der Bauleitplanung häufig aus ökonomischen Erwägungen darauf verzichten (s.o.).	Kenntnisnahme Die Hinweise auf die Artvorkommen, die Anregungen zur Korridorbildung und die Empfehlungen werden in das Standortdatenblatt übernommen. Eine Teilung des Vorbehaltsgebiets wird mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab (siehe Ausführungen oben) abgelehnt. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt HN_05 „Nördlich Gundelsheim-Kernort“, 40 ha	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle eine Karte]	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Die PV-Anlage des Betreibers EnBW ist bereits in Planung (Böttinger Hof). Das Projekt umfasst 66 ha, nicht 40 ha. Die Abmessungen stimmen nicht mit den im Standortdatenblatt vorgestellten überein. Die tatsächliche Planung schließt den gesamten nördlichen Part der Freifläche ebenso mit ein (s. Planentwurf EnBW links). Unseres Erachtens ergibt sich durch die Planung in Wechselwirkung mit der ebenfalls sehr großen FF-PV-Anlage der BayWa in Neckarzimmern ebenso inmitten einer von Wald umschlossenen Hochebene sehr wohl eine negative kumulative Wirkung für Offenlandarten. Die Planungen benachbarter Landkreise sind einzubeziehen.	Kenntnisnahme. Dem Regionalverband ist der Umfang der Anlage bekannt. Die bereits in Umsetzung befindliche Planung wurde aufgrund der rechtlichen Konfliktlage mit einem Teil der Potenzialkulisse zur Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht vollständig in die Teilfortschreibung Solarenergie übernommen. Auch wenn es letztendlich im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie II nicht zu einer Ausweisung des Vorranggebiets für regionalbedeutsame Windkraftanlagen kam, ist die Änderung des Planentwurfs vor dem Hintergrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplans und der laufenden Umsetzung der Anlage nicht mehr notwendig. Auf eine Anpassung der Festlegung in der Teilfortschreibung Solarenergie wird daher verzichtet.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt HN_06 „Nördlich Gundelsheim-Höchstberg“, 32,5 ha Die Fläche ist bereits durch den Solarpark „Bernbrunn“ überplant. Die Planzeichnungen stimmen überein.	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt HN_07 „Nordöstlich Heilbronn-Kernort“	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle eine Karte]	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Wir sehen die Planung grundsätzlich kritisch. Nur, wenn aus abfalltechnischer	Kenntnisnahme. Es handelt sich um eine Deponiefläche und damit um eine

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Sicht grundsätzlich die Bestockung der Fläche zurückgenommen werden muss, ist die Planung nach Minimierung akzeptabel. Denn es gilt das Verschlechterungsverbot für den angrenzenden, ohnehin sehr schmalen FFH-Gebietsstreifen, der dennoch ein interessantes Arteninventar ausweist (s. Artenhinweise)! Deshalb sollte die Fläche minimiert werden, um ein weiteres Abrücken von diesem und zugleich den Aufbau eines gestuften, breiten Waldsaums z. B. als forstlichen Ausgleichsmaßnahme zu ermöglichen. Ein Pufferstreifens von ca. 30 m ist deutlich zu gering: Da die Stressoren durch die zunehmende Erderhitzung besonderes kleine, oder schmale Waldgebiete treffen wird, gilt es im konkreten Fall dessen Schutz perspektivisch mitzudenken. Unseres Wissens unterliegt die Deponie ohnehin dem Wiederaufforstungsgebot. Eine entsprechende Erläuterung dazu sollte eingefügt werden. Der Wald ist auch für die Bevölkerung Heilbronns als Wasserspeicher, Kaltluftproduktionsfläche du für die Erholung ein wichtiger Faktor. Durch den taschenartigen Zuschnitt des VBG droht derzeit die Fallenbildung für Großsäuger (s. rotes Sechseck). Artenhinweise: Ornitho: Die Abfrage (nur seltene bis häufige Arten) im allgemein zugänglichen Bereich für die überplante Fläche und ihre nähere Umgebung ergab für 2024-2019: Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Zaunammern - streng geschützt, Wendehälse -streng geschützt, Heidelerche -streng geschützt (2021), 2018: Schwarzmilane -streng geschützt Da uns aus dem Bereich der Kompostierungsanlage Achauer Amphibienvorkommen bekannt sind (Amphibienwanderung!) sowie Eidechsenvorkommen auf dem Gelände der Verkehrswacht (Mauereidechsen), ist ebenso mit entsprechenden (evtl. nur temporären) Vorkommen im Plangebiet zu	bereits baulich genutzte Fläche. Die kritische Einstufung seitens des BUND kann daher nicht nachvollzogen werden, zumal eine FFH-Vorprüfung erstellt wurde, die den Schluss zulässt, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird. Das Standortdatenblatt führt bereits aus, dass der Umgang mit den Bodenschutz- und Erholungswaldgebieten in Abstimmung mit der Forstbehörde auf nachgelagerter Ebene (Abfallwirtschaftliches Planfeststellungsverfahren) geregelt werden muss. Die Hinweise auf die Artvorkommen, werden in das Standortdatenblatt übernommen. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		rechnen. Sind aus dem Bereich der Deponie Laichtümpel für Wechselkröte oder Gelbbauchunke bekannt?	
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt HN_08 „Nördlich Ittlingen“, 21,5 ha	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle zwei Karten]	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** In der Kartendarstellung des RVHNF fehlt das Biotop „Viehtrieb“ (s. Sechseck im Kartenausschnitt LUBW, li.). Das Biotop ist auszuklammern und mit einem Pufferstreifen zu versehen, da es direkt an das VBG angrenzt. Auf der Ebene der Regionalplanung ist die Durchwanderbarkeit der Flächen, die im Norden und Süden von Wald begrenzt werden, durch fachgerechte Querungskorridore für Großsäuger zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Verbindung zwischen dem linearen Gehölzstreifen des Biotops „Viehtrieb“ und der Kernfläche Biotopverbund Mittlere Standorte im Süden (Pfeil). Wir empfehlen, u.a. dort die Planfläche zu teilen, damit ein Wildtierkorridor von > 50 m entstehen kann. Zwar ist der für die potenziell vorkommende Feldlerche nutzbare Bereich aufgrund der Meideabstände auf die mittlere Zone der Planfläche beschränkt, jedoch ist es aufgrund der örtlichen Verhältnisse umso wichtiger, dass Ausgleichsflächen für die Offenlandbrüter entsprechend der CEF-Vorgaben in der näheren Umgebung vorhanden sind. Die Fläche ist akzeptabel, wenn in das Standortdatenblatt aufgenommen wird, dass Voraussetzung zur Realisierung von Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für externe CEF-Maßnahmen für Offenlandbrüter ist. Unklar ist auch, ob es kumulative Wirkungen mit Planungen oder Anlage jenseits der Landkreisgrenze gibt. Dies gilt es nachzuarbeiten.	Ablehnung. Das Biotop „Viehtrieb“ liegt außerhalb des geplanten Vorbehaltsgebiets und grenzt an dieses nur an. Zudem wurde das Biotop offensichtlich neu in die LUBW-Daten aufgenommen und konnte daher bislang noch nicht im Standortdatenblatt dargestellt werden. Aufgrund der Lage außerhalb des Gebiets wird auf eine Darstellung verzichtet. Kenntnisnahme. Die Hinweise auf die Artvorkommen, die Anregungen zur Korridorbildung und die Empfehlungen zu Ausgleichsmaßnahmen werden in das Standortdatenblatt übernommen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Ornitho: Die Abfrage (nur seltene bis häufige Arten) im allgemein zugänglichen Bereich für die überplante Fläche und ihre nähere Umgebung ergab: Steinschmätzer (2020).	
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt HN_09 „Südlich Jagsthausen-Kernort“, 56,6 ha	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle drei Karten]	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Gegenüber dem vorliegenden B-Plan (li.) gibt es leichte Abweichungen, die zu klären sind. Evtl. sind noch die Offenlandbiotope nördlich des Stolzenhof einzuzeichnen. Die Fläche liegt teilweise im Biotopverbund Raumkulisse-Feldvögel (Kategorie: Sonstige Flächen). Fallenbildung für Großsäuger wären zu vermeiden gewesen (orangene Markierung) Artenhinweise Ornithho: Die Abfrage (nur seltene bis häufige Arten) im allgemein zugänglichen Bereich für die überplante Fläche und ihre nähere Umgebung ergab: Turteltaube - streng geschützt, Kuckuck, Braunkehlchen, Rohrweihe -streng geschützt, Schwarzmilan -streng geschützt (alle im Bezugspunkt Stolzenhof)	Kenntnisnahme. Eine exakte räumliche Übereinstimmung des geplanten Vorbehaltsgebiets mit der Abgrenzung des Bebauungsplans ist aufgrund der regionalplanerischen Maßsstabsebene und der Tatsache, dass der Abwägung zugängliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden, nicht notwendig. Die Hinweise zu den Artvorkommen werden in das Standortdatenblatt übernommen. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt HN_10 „Südlich Neckarwestheim“, 41,8 ha	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle eine Karte]	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Aufgrund der Größe der Fläche ist diese bereits auf der Ebene der	Ablehnung. Eine Teilung des Vorbehaltsgebiets wird mit Blick auf den

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Raumordnung mindestens zweizuteilen, damit Querungskorridore von > 50 m entstehen kann (s. Pfeil). Evtl. bietet sich dazu die Fortsetzung der Leitstrukturfunktion einer Feldhecke an. Die Fläche ist akzeptabel, wenn in das Standortdatenblatt aufgenommen wird, dass Voraussetzung zur Realisierung von Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für externe CEF-Maßnahmen für Offenlandbrüter ist. Unklar ist auch, ob es kumulative Wirkungen mit Planungen oder Anlage jenseits der Landkreisgrenze gibt. Dies gilt es nachzuarbeiten. Artenhinweis: Ornitho: Die Abfrage (nur seltene bis häufige Arten) im allgemein zugänglichen Bereich für die überplante Fläche und ihre nähere Umgebung ergab: alte Eintragungen von Rebhühnern (2012)	regionalplanerischen Maßstab (siehe Ausführungen oben) abgelehnt. Mit einer Teilung der Fläche auf Ebene des Bebauungsplans ist aufgrund des Limeskorridors (Siehe Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart (Landesamt für Denkmalpflege) zu rechnen. Kenntnisnahme. Die Hinweise auf die Artvorkommen, die Anregungen zur Korridorbildung und die Empfehlungen zu Ausgleichsflächen werden in das Standortdatenblatt übernommen. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt HN_11 „Nordöstlich Neuenstadt a.K.-Bürg, nordwestlich Hardthausen a.K.-Gochsen“, 27,9 ha	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle vier Karten]	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Die FFH-Mähwiese im nördlichen Teilstück ist aus der Planung auszusparen und mit einer Pufferzone zu umgeben (s. Teil A). Südlich der Streuobstwiese nördlich des mittleren Teilstücks ist ebenso eine Streuobstwiese, die über 2.200 qm Größe hat und bereits bei der Streuobsterfassung der LUBW kartiert wurde. Sie ist ebenso aus der Planung auszuklammern und durch eine Pufferzone zu schützen. Unseres Erachtens sollte auch das südliche Teilstück minimiert werden, denn der Biotopverbund ist bereits durch die Plantage unterhalb des Gewanns „Zum Zeilbaum“ carréeartig verändert und gestört worden. Einen weiteren	Ablehnung. Eine Änderung des Vorbehaltsgebiets wird mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab (siehe Ausführungen oben) abgelehnt. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Kenntnisnahme. Die Hinweise auf die randlich berührte Streuobstwiese, die Feldvogelkulisse sowie die Anregungen zur Korridorbildung werden in das Standortdatenblatt übernommen. Kenntnsinahme. Vorbehaltsgebiete werden teilweise - wie in diesem Fall - auch innerhalb des 200 m Privilegierungskorridors ausgewiesen. Das vorliegende Gebiet

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Eingriff in die Verbundachsen lehnen wir ab. Entweder das Teilstück wird gen Norden verkürzt bis maximal mittig der Längsausdehnung der Plantage, oder der Bereich wird westlich mit sehr deutlichen Abstand zum östlich verlaufenden Biotopstreifen in Richtung Plantage versetzt, so dass mindestens 100 m Abstand bleiben. Die Beschreibung des VBG ist leider wenig aussagekräftig. So wird u.a. ihre Breite nicht ersichtlich. Da sie jedoch in den VBGs aufgeführt wird, scheint sie außerhalb der Privilegierungen zu liegen und somit breiter als 200 m zu sein. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die westlichen Flächen in die ausgewiesene Prioritäre Offenlandfläche des Biotopverbunds Feldvögel reinragt (s. li.). Diese Flächen sind ohnehin bereits vorbelastet (Plantage, Hochspannungsleitung). Wir sehen diesen Bereich kritisch und empfehlen aus naturschutzfachlicher Sicht eine Streichung oder Minimierung. Außerdem ist auf Google Maps klar erkennbar, dass die Fläche von Großsäugern durchquert wird (s. li.). Wir erwarten deshalb schon auf der Ebene der Regionalplanung eine Teilung bzw. die Minimierung der Fläche, um den Querungskorridor zu sichern. Zum Galeriewald des Roßbachs ist mindestens 20 m Abstand zu wahren (Schonung des Gewässerrandstreifens und Gewässers im Havariefall, Brand-, Bruchvermeidung, Schattenvermeidung). Ornitho: Die Abfrage (nur seltene bis häufige Arten) im allgemein zugänglichen Bereich für die überplante Fläche und ihre nähere Umgebung ergab: keine Einträge (2016: Rotmilan)	HN_11 ist sogar auf den privilegierten Bereich begrenzt, gleichwohl kommt es zu einer geringfügigen Überschneidung mit einer prioritären Offenlandfläche der Feldvogelkulisse (in der Ausprägung von ca. 0,6 ha auf einer maximalen Tiefe von 30 m). Diese randliche Lage in einer prioritären Offenlandfläche der Feldvogelkulisse wird im Standortdatenblatt ergänzt.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt HN_12 „Südlich Neuenstadt a.K.-Kernort, nordwestlich Neuenstadt a.K.-Cleversulzbach“, 19,2 ha Keine generellen Einwände. Wanderkorridore sind durch Flächenteilungen	Eine Teilung des Vorbehaltsgebiets wird mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab (siehe Ausführungen oben) abgelehnt. Die Hinweise auf die Artvorkommen, die Anregungen zur Korridorbildung und die Empfehlungen zu Ausgleichsflächen werden in das Standortdatenblatt

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		bereits auf der Ebene des Regionalplans einzuplanen (östl. Teil bei Gewässerachse, westl. Teil: Im Bereich der Gewanne Knollenhälde/Sträßlesäcker). Die Ornitho-Abfrage (nur seltene bis häufige Arten) im allgemein zugänglichen Bereich für die überplante Fläche und ihre nähere Umgebung ergab: Bezugspunkt ca. 200 m westlich des WestTeils: Feldlerchen. In das Standortdatenblatt ist aufzunehmen, dass Voraussetzung zur Realisierung von Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für externe CEF-Maßnahmen für Offenlandbrüter ist.	übernommen. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt HN_13 „Nördlich Offenau“, 13,7 ha -eher kritisch	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle drei Karten]	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Anhand des Luftbilds links (LUBW) steht zu vermuten, dass ein Teil der Fläche als Ausgleichsfläche für die Feldlerche ausgewiesen ist (Lerchenfenster). Die ornitho-Abfrage (nur seltene bis häufige Arten) im allgemein zugänglichen Bereich für die überplante Fläche und ihre nähere Umgebung ergab: zwischen 2024-2022 div. Rebhuhn-Sichtungen – streng geschützt, Braunkehlchen (2019). Der größte Bereich der Fläche ist im Biotopverbund Raumkulisse Feldvögel als Prioritäre Offenlandfläche ausgewiesen. Wird die Fläche nicht gestrichen oder deutlich minimiert, ist in das Standortdatenblatt aufzunehmen, dass die Voraussetzung zur Realisierung von Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für externe CEFMaßnahmen für Offenlandbrüter ist. Durch Flächenteilung sollten bereits auf der Ebene der Regionalplanung Querungskorridore geschaffen werden. Einer könnte sich an den Biotopen	Kenntnisnahme. Dem Regionalverband ist eine Nutzung als Ausgleichsfläche nicht bekannt. Sollte eine solche gegeben sein, wäre dieser Konflikt im Zuge der Bauleitplanung zu lösen. Ablehnung. Eine Teilung des Vorbehaltsgebiets bzw. eine Aussparung der FFH-Mähwiese wird mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab (siehe Ausführungen oben) abgelehnt. Kenntnisnahme. Die Hinweise auf die Artvorkommen und die Anregungen zur Korridorbildung sowie die Empfehlungen werden in das Standortdatenblatt übernommen. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		orientieren und die Waldstücke im Süden und Norden verbinden (Pfeil). Das blau markierte Feldgehölz im Kartenscreenshot oben links ist ein faktisches Biotop (s. Markierung), das rechtlich zu sichern ist. Die FFH-Mähwiese ist mit einer Pufferzone zu versehen und die VBG-Fläche entsprechend zu reduzieren. Sollte es sich im südlichen Bereich um ein Graben handeln, der bislang nicht als Gewässer II. Ordnung kartiert wurde, so ist dort Abstand von mindestens 10 m zum Gewässer einzuhalten und >30 m Abstand zum Wald (Brandgefahr, Minimierung von Bruchschäden, Vermeidung von Verschattung).	
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt HN_14 „Nördlich Schwaigern-Massenbach“, 32,4 ha	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle eine zwei Karten]	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Der südliche Abschluss entlang der Straße stellt für Großwild aus dem Taschenwald ein Barrierehindernis dar. Damit steigt die Gefahr von Wildunfällen auf der stark befahrenen Straße. Aufgrund der Größe der Anlage und ihrer Lage im Verbindungsraum zweier Waldstücke sind Querungskorridore bereits auf der Ebene der Regionalplanung durch Flächenteilung zu schaffen (z. B. s. Pfeil). Artenhinweise: Nahe der Planfläche wurden 2023 Rebhuhn -Reviere nachgewiesen. Ornitho: Die Abfrage (nur seltene bis häufige Arten) im allgemein zugänglichen Bereich für die überplante Fläche und ihre nähere Umgebung ergab: Wanderfalke, Rotmilan (Waldbereich: Schwarzspecht, Baumfalken) Im nördlich angrenzenden Wald Stöckach wurde eine Wildkatzen-Hybride	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Ablehnung. Eine Teilung des Vorbehaltsgebiets wird mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab (siehe Ausführungen oben) abgelehnt. Kenntnisnahme. Die Hinweise auf die Artvorkommen und die Anregungen zur Korridorbildung sowie die Empfehlungen werden in das Standortdatenblatt übernommen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		nachgewiesen. (Es dürfte bekannt sein, dass im Taschenwald und im Stöckach Windenergieanlagen geplant werden. Die Zuwegungen sollten evtl. abgestimmt werden)	
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Hohenlohekreis Standortdatenblatt KÜN_01 „Nordwestlich Krautheim-Neunstetten“, 20,6 ha	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle zwei Karten]	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Leider wurden auch hier überwiegend prioritäre Offenlandflächen und Entwicklungsflächen Halboffenland Feldvögel überplant. Für den Norden der Fläche existieren randlich Rebhuhnbeobachtungen. Es läuft bereits die Bauleitplanung für die vorgestellte Fläche (s. Karte links). Diese spart allerdings den Streuobstbestand mit FFH-Mähwiese und die Kernfläche Biotopverbund (Pufferzone zum Teich mit Biberbiotop!) aus (s. Abb. oben links). Genau dies muss sich auch im Regionalplan wiederfinden.	Ablehnung. Die Schlussfolgerung ist falsch. Eine Änderung des Vorbehaltsgebiets wird mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab (siehe Ausführungen oben) abgelehnt. Die angesprochenen Aspekte werden auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung erkennbar berücksichtigt. Dies zeigt vielmehr, dass die gewählte Vorgehensweise funktioniert. Kenntnisnahme. Die Hinweise auf die Artvorkommen werden in das Standortdatenblatt übernommen.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt KÜN_02 „Westlich Mulfingen-Buchenbach“, 28,6 ha	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle eine Karte]	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Aufgrund der Größe der Fläche sollte diese bereits auf der Ebene der	Ablehnung. Eine Teilung des Vorbehaltsgebiets wird mit Blick auf den

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Raumordnung geteilt werden, damit mind. zwei Querungskorridore von > 50 m entstehen (s. Abb., Pfeile). So würde auch die Fallenwirkung (Abb. re., blaues Quadrat) vermieden. Bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist ein Waldabstand von > 30 m einzuplanen. Im Osten der Fläche liegen Suchräume trockener und mittlerer Standorte, die auszusparen sind. Die Fläche ist akzeptabel, wenn in das Standortdatenblatt aufgenommen wird, dass Voraussetzung zur Realisierung von Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für externe CEFMaßnahmen für Offenlandbrüter ist. Die Durchwanderbarkeit der Flächen muss durch mehrere fachgerechte Wanderkorridore (> 50 m Breite) gegeben sein. Dies ist bereits auf Ebene der Raumordnung zu erfolgen, weil sich zeigt, dass die Projektierer bei der Bauleitplanung häufig aus ökonomischen Erwägungen darauf verzichten (s.o.).	regionalplanerischen Maßstab (siehe Ausführungen oben) abgelehnt. Kenntnisnahme. Die ausgesprochenen Empfehlungen werden teilweise in das Standortdatenblatt übernommen. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt KÜN_03 „Östlich Öhringen-Untermaßholderbach“, 20,1 ha	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle eine Karte]	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Der Solarpark Gern ist bereits auf der Fläche geplant, das Vorhaben FF-PV Friedrichsruher Straße bereits in Kraft getreten. Die Fläche ist akzeptabel, wenn in das Standortdatenblatt aufgenommen wird, dass Voraussetzung zur Realisierung von Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für externe CEF-Maßnahmen für Offenlandbrüter ist. Die Flächen östlich des Weidenhofs sind bereits mit Lerchenfenstern belegt (Luftbild)	Kenntnisnahme. Die ausgesprochenen Empfehlungen werden teilweise in das Standortdatenblatt übernommen. Die übrigen angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Es ist teilweise der Suchraum trockener Standorte betroffen. Die beiden Zuläufe zum Maßholderbach, bei denen es sich um Gewässer 2. Ordnung handelt, mit beidseits mindestens 10 m breiten Gewässerrandstreifen sind aus der Vorbehaltsfläche auszuklammern. Die Zuläufe mit ausreichend breiten Randstreifen können auch als Querungskorridore für größeres Wild dienen.	
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt KÜN_04 „Nördlich Öhringen-Eckartsweiler“, 10 ha - kritisch	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle eine Karte]	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Diese Planung sehen wir sehr kritisch. Angesichts der vielen zur Verfügung stehenden Flächen ist nicht verständlich, warum ausgerechnet in der Nachbarschaft eines noch relativ naturnahen Bachsystems „jeder Winkel“ überplant werden muss! Anscheinend soll die Fläche der bereits vorhandenen PV-Anlage (Solarpark Hauswiesen) mit Erweiterung bis zum Weinsbach reichen, um die damit für regionale Vorbehaltsgebiete erforderliche Mindestgröße von 10 ha zu erreichen. Dies lehnen wir ab. Nachdem in der Teilfortschreibung ein Überhang an Vorbehaltsgebieten besteht, dürfte ein Verzicht auf diese Fläche auch kein Problem darstellen. Die Ausweisung greift massiv in die Talaue des Weinsbachs, einschließlich dessen 10 m breiten Gewässerrandstreifen, ein, teils sind dabei Ausgleichsflächen für den bestehenden Solarpark Hauswiesen mit Erweiterung betroffen, es kommt zu massiven Verschattungen durch die geschützten bachbegleitenden Ufergehölze und es sind künftige Konflikte mit dem Biber vorprogrammiert. Die Aue entlang des Weinsbachs ist stattdessen prädestiniert für Biotopvernetzungsmaßnahmen.	Kenntnisnahme. Die genannten Konflikte sind in dem Standortdatenblatt dokumentiert. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Fläche bereits in Teilen bebaut ist. Die bestehenden und bereits konkret geplanten Anlagen weisen einen entsprechenden Abstand zum Gewässer auf und berücksichtigen die genannten Konflikte. Es ist davon auszugehen, dass dies auch bei der verbleibenden, bisher nicht konkret beplanten Restfläche gelingen kann. An dem Standort wird daher festgehalten. Die ausgesprochenen Empfehlungen werden teilweise in das Standortdatenblatt übernommen. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Solarthermische Anlagen sind in dem Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen nicht vorgesehen. Das Gebiet soll der Photovoltaik dienen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Wir erwarten die Streichung oder eine deutliche Minimierung. Diese sollte sich am östlichen Rand der bestehenden Anlage orientieren und nur Bereiche westlich der Wege des Gewanns Eichklinge und Himmelsäcker überplanen. So könnte auch die bestehende Baumzeile gerettet werden (s. blauer Kreis, Luftbild LUBW). Südlich sollte die Planung mit dem Gewann Himmelsäcker abschließen. Es ist auch nicht nachvollziehbar (bzw. nur mit der Begründung, auf die 10 ha zu kommen?), warum eine Fläche von ca. 50 m Breite zwischen dem Gewerbegebäude und dem Reitplatz (?) noch einbezogen werden soll. Zumal sicherlich eine randliche Eingrünung der gewerblichen Fläche (Haus 18, Pflaster-Vertrieb) festgesetzt wurde (aber wohl nicht vollzogen). Die Halle würde ohnehin die Module verschatten. Ebenso sollte die Fläche im Nordosten mit dem nördlichen Rand des bestehenden Solarparks „Hauswiesen“ enden, um dem Weinsbach Retentionsfläche zu gewähren und naheliegende Ausgleichsflächen auch für kommende Solarparke auf der Planfläche bieten zu können. Aufgrund der Gewässernähe und des Überschwemmungsbereichs ist Solarthermie auszuschließen. Außerdem ist auf ausreichenden Abstand zum Gewässer zu achten. Zudem gehen wir davon aus, dass die Planung einen adäquaten Abstandspuffer zur Straße einhält. Außerdem müsste in das Standortdatenblatt aufgenommen werden, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für externe CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist. Wieder sind ebenso wegen der Längenausdehnungen durch Flächenteilungen Wild-Querungskorridore auf der Ebene der Regionalplanung notwendig.	
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt KÜN_05 „Östlich Schöntal-Aschhausen“, 36,1 ha	Kenntnsnahme. Die angesprochenen Aspekte wie z.B. der Waldabstand sind auf

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Wir erwarten wiederum auch bei der Ausweisung des Vorranggebiets einen ausreichenden Abstand zu Biotopen (> 10 m) und Wald (> 30 m), letzteres zur Vermeidung von Schäden durch Brand, Astbruch und Verschattung. Es läuft bereits das Bebauungsplanverfahren FF-PV Aschhausen. Teils sind Suchräume des Biotopverbunds betroffen. Die Anlage hat deutliche landschaftliche Fernwirkung. Wegen der Ausdehnung sind 2 Querungskorridore für größeres Wild zwingend erforderlich, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung durch Flächenteilung vorzusehen sind. Es gibt Hinweise auf Rebhühner im Gebiet. Im Osten reicht das Gebiet – soweit erkennbar - in ein schon lange bekanntes Winterrevier des Raubwürgers (streng geschützt) hinein, eine Reduzierung der Fläche im Osten ist anzustreben. Wiederum müsste in das Standortdatenblatt aufgenommen werden, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für externe CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist. Wieder sind durch Flächenteilungen entstehende Wild-Querungskorridore auf der Ebene der Regionalplanung einzuplanen.	den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Ablehnung. Eine Teilung des Vorbehaltsgebiets wird mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab (siehe Ausführungen oben) abgelehnt. Ggf. könnte der entlang eines vorhandenen Weges bereits vorhandene Korridor für eine bessere Durchgängigkeit aufgeweitet werden. Kenntnsinahme. Die Hinweise auf die Artvorkommen und die Anregungen zur Korridorbildung sowie die Empfehlungen werden in das Standortdatenblatt übernommen.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt KÜN_06 „Südlich Schöntal-Oberkessach“, 30,4 ha Es läuft bereits das Bebauungsplanverfahren. Die Gewässerachse Schelmenklinge ist in der Abb. zum Schutzgut Wasser (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nicht durchgehend dargestellt. Daher muss die Gewässerachse entlang der Ostgrenze des Vorbehaltsgebiets noch ergänzen werden. Außerdem ist zum Gewässer entlang der Ostgrenze einen Gewässerrandstreifen von > 10 m vorzusehen (Gewässer 2.Ordnung). Zum Wald im Südosten ist einen wie üblich der Mindestabstand von 30 m einzuhalten. Große Bereiche der Planung liegen innerhalb der Feldvogelkulisse (überwiegend prioritäre Offenlandflächen, teils Halboffenland Entwicklungsflächen), es könnte das Rebhuhn vorkommen. Wiederum muss in das Standortdatenblatt aufgenommen	Kenntnisnahme. Die Gewässerachse der Schelmenklinge befindet sich auf der östlichen Grenze des geplanten Vorbehaltsgebiets, liegt in der Kartendarstellung jedoch dahinter, da sonst die Abgrenzung des Gebiets nicht mehr sichtbar wäre. Ebenso werden die Hinweise auf die Feldvogelkulisse sowie die Empfehlungen zu den Ausgleichsmaßnahmen in das Standortdatenblatt übernommen. Bzgl. des Waldabstands wird auf die nachfolgenden Planungsebenen (hier speziell den Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung verwiesen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		werden, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für externe CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist. Wieder sind durch Flächenteilungen entstehende Wild-Querungskorridore auf der Ebene der Regionalplanung einzuplanen.	
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Landkreis SHA, S. 168 Standortdatenblatt SHA_01 „Südlich Schwäbisch Hall-Bibersfeld, nordwestlich Rosengarten-Rieden“, 79,4 ha	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle zwei Karten]	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Der westliche Part des Planbereichs besteht aus wertvollem, artenreichen Feuchtgrünland (vor längerer Zeit wurde im Umfeld schon mal ein Wachtelkönig gehört) und ist zum Schutz der seltenen Kernräume/flächen Biotopverbund feuchte Standorte und der dortigen Geschützen Biotope sowie als Lebensraum für Offenland-Vogelarten auszuklammern. Evtl. können dafür Flächen im Osten hinzugenommen werden (Abb. unten, grüner Kreis). Aufgrund der immensen Größe der Fläche sollten diese wiederum bereits auf der Ebene der Raumordnung geteilt werden, damit Querungsmöglichkeiten geschaffen werden. Dafür bietet sich die Linearstruktur der Feldhecke an (blauer Kringel) oben), mit der auch die Verbundfunktion des hin zur Bibers Langwiesengrabens ergänzt würde. fortgeführt würde. Zum Schutz des Gewässers ist ein deutlicher Abstand von > 10 m ab Böschungskante bereits auf der Ebene der Regionalplanung einzuplanen. Wiederum müsste in das Standortdatenblatt aufgenommen werden, dass	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte wie z.B. der Gewässerabstand sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Ablehnung. Eine Teilung des Vorbehaltsgebiets wird mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab (siehe Ausführungen oben) abgelehnt. Kenntnisnahme. Die ausgesprochenen Empfehlungen (Korridorbildung, Ausgleichsmaßnahmen) werden teilweise in das Standortdatenblatt übernommen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für externe CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist.	
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Main-Tauber-Kreis Standortdatenblatt TBB_01 „Südlich Creglingen-Kernort“, 29,6 ha - kritisch	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle zwei Karten]	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Wir sehen die Planung aufgrund der zahlreichen Biotopverbundflächen kritisch. In der Plandarstellung ist das Offenlandbiotop „Steinriegel östlich Herrgottskirche“ nicht in seiner korrekten Länge dargestellt, sondern nur etwa zur Hälfte. Das Biotop ist mit ausreichendem Abstand von der Planung auszunehmen (vorauss. Eidechsenhabitat). In der Abgrenzung nach Südwesten ist auch die Biotopverbund-Kernfläche trockene Standorte nicht ausgeklammert (blauer Kasten) – bitte abändern und ausreichenden Pufferstreifen einplanen. Ebenso ist die Planung um die Kernfläche Biotopverbund im Nordosten zu minimierten (s. Abb. li., Kreis) Bezüglich des Steinriegel stimmt die Bewertung/Abwägung nicht, wonach es sich „bei den gesetzlich geschützten Biotopen (...) um Feldhecken/Feldgehölze (handelt), die entlang von vorhandenen Wegen und Straßen kartiert wurden.“ Wiederum müsste in das Standortdatenblatt aufgenommen werden, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer	Kenntnisnahme. Das Biotop „Steinriegel östlich Herrgottskirche“ befindet sich zwar innerhalb des geplanten Vorbehaltsgebiets wird allerdings in der konkreten Planung des Bebauungsplans "Solarpark Creglingen" ausgespart. Das Standortdatenblatt wird um die Vergrößerung des geschützten Biotop Steinriegel sowie die Arthinweise und die Empfehlungen zu Ausgleichsmaßnahmen ergänzt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Flächen für externe CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist. Wieder sind ausreichend durch Flächenteilungen entstehende Wild-Querungskorridore auf der Ebene der Regionalplanung einzuplanen, insbesondere wegen der naheliegenden Waldgebiete. Artenhinweis: Vermutlich fällt befindet sich das Areal außerhalb der bekannten Brutgebiete der Wiesenweihe, dies ist aber vor Festsetzung dringend zu überprüfen (örtliche Artenkenner!). Es ist im Bereich des Steinriegels mit Eidechsenvorkommen zu rechnen.	
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt TBB_02 „Südwestlich Creglingen-Oberrimbach“, 70,7 ha	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle eine Karte]	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Aufgrund der Flickenteppich-artigen Zuschnitte im Gesamtgebiet ist auf der Ebene der Regionalplanung auch hier dafür Sorge zu tragen, dass die Durchwanderbarkeit gegeben bleibt. Der Zuschnitt über viele Teilflächen macht dies gut möglich. Auch wenn die jeweiligen Größen der Teilflächen nicht beziffert werden, steht zu vermuten, dass auch diese wiederum zu teilen sind, um Wild-Querungen zu ermöglichen. Unbedingt zu vermeiden sind fallenartige Bereiche (rote Kreise). Wir erwarten entsprechende Zuschnittsänderungen. Ebenso sind aus Gründen der Sicherheit die Waldabstände von >30 m bereits jetzt einzuhalten (Waldbrandgefahr, Bruchgefahr trockenheitsgestresster Bäume, Ausschluss von Verschattung). Wir empfehlen auf Teilstück 2 zu verzichten sowie Teilstück 6 deutlich von	Ablehnung. Die Stellungnahme spricht den Zuschnitt in mehrere Teilflächen an. Eine Aufgliederung des Plangebiets ist damit gegeben. Eine weitergehende Teilung des Vorbehaltsgebiets wird mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab (siehe Ausführungen oben) abgelehnt. Kenntnsinahme. Die angesprochenen Aspekte, wie die Aussparung kleinerer Biotopverbundflächen, sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Die Hinweise auf die Artvorkommen und die Anregungen zur Korridorbildung sowie die Empfehlungen zu Ausgleichsmaßnahmen werden in das Standortdatenblatt übernommen.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Teilstück 1 abzurücken sowie den südöstlichen Zipfel ganz zu streichen. Teilstück 2 sollte die Kernfläche Biotopverbund ausklammern. Teilstück 1 sollte zur Vermeidung der Fallenbildung und zur Durchgängigkeit um das Flurstück 573 reduziert werden. Teilstück 7 muss vom NSG und von der Kernfläche Biotopverbund abgerückt werden (Pufferstreifen). Vermutlich fällt befindet sich das Areal außerhalb der bekannten Brutgebiete der Wiesenweihe, dies ist aber vor Festsetzung dringend zu überprüfen (örtliche Artenkenner!). Ohnehin muss in das Standortdatenblatt aufgenommen werden, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für externe CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist.	
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt TBB_03 „Südlich Creglingen-Oberrimbach“, 50,3 ha	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle zwei Karten]	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Die Planung der größeren Fläche (wir nennen sie Teilstück 1) wird von uns abgelehnt, weil sie direkt im Wildkorridor liegt. Anders als die Kartendarstellung des RVHNF vermuten lässt, handelt es sich bei diesem um einen 1 km breiten Korridor (s. Karte der LUBW, oben re.) mit hohem Wildaufkommen. Außerdem grenzt die Fläche westlich über rd. 1km Länge direkt an ein NSG an. Bereits die realisierte Planung „Solarpark Oberrimbach“ sehen wir kritisch. Wir sehen bei Teilstück 1 für das Schutzgut Tiere/Arten durchaus negative kumulative Effekte durch das Vorhandensein des bereits realisierten Solarpark. Um weitere Effekte abschätzen zu können, ist auch die Nennung evtl. vorhandenen Planungen oder realisierter Projekte auf bayrischer Seite nötig.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte, wie der Umgang mit dem Wildtierkorridor, sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Auf regionalplanerischer Ebene wäre lediglich die Streichung der Fläche möglich. Dies wird mit Blick auf die Lösbarkeit der Konflikte und mit Verweis auf § 2 EEG abgelehnt. Die Hinweise auf die Artvorkommen sowie die Empfehlungen zu Ausgleichsmaßnahmen werden in das Standortdatenblatt übernommen. Der Regionalverband wurde weder von Kommunen noch von dem benachbarten Regionalverband auf bayerischer Seite über Photovoltaikprojekte im Zuge von Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren beteiligt. Daher ist auch dieser

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Vermutlich fällt befindet sich das Areal außerhalb der bekannten Brutgebiete der Wiesenweihe, dies ist aber vor Festsetzung dringend zu überprüfen (örtliche Artenkenner!). Ohnehin muss in das Standortdatenblatt aufgenommen werden, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für externe CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist.	Sachverhalt am ehesten im Wege der interkommunalen Abstiummung nach § 2 (2) BauGB zu berücksichtigen. Es wird daher auf die kommunale Planungsebene verwiesen. Das geplante Vorbehaltsgebiet liegt im Übrigen ca. 3 km von der bayrischen Grenze entfernt. Kumulative Effekte sind daher unwahrscheinlich.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Massierung der FFPV auf dem Gemeindegebiet Creglingens Abschließend möchten wir betonen, dass u. E. eine Solarparkdichte in dieser massiven Ausprägung nicht verhältnismäßig scheint, zumal es sich hier um ein Gebiet handelt, das im Regionalplan als „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ definiert wird: Auf dem Gemeindegebiet Creglingens sind entsprechend weder viele, große GDI-Schwerpunkte noch größere städtische Verbraucher. Insofern ist eine Reduktion der angedachten Flächen insgesamt auch konzeptionell sinnvoll.	Der Regionalverband begrüßt die Bereitschaft der Stadt Creglingen, sich im vorliegenden Umfang an der Gestaltung der Energiewende zu beteiligen. Eine gewisse Häufung geplanter Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Stadt Creglingen ist zutreffend. Allerdings weist die Stadt Creglingen (Datenstand 31.12.2023) mit einer Einwohnerdicht von 39 Einwohner/km² die geringeste Siedlungsdichte in Heilbronn-Franken auf. Demgegenüber hat der Main-Tauber-Kreis eine Dichte von 104 EW/km², die gesamte Region Heilbronn-Franken eine Dichte von 198 EW/km². Die Stadt Creglingen verfügt bei 11.700 ha Gemeindegebiet über 7.700 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Davon werden durch die laufenden Photovolatik-Planungen insgesamt ca. 215 ha durch in Anspruch genommen. Dies zeigt, dass damit sowohl für Artvorkommen des Offenlandes als auch für die Flächen bewirtschaftende Landwirte noch ausreichend Raum zur Verfügung steht.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt TBB_04 „Westlich Großrinderfeld-Schönfeld“, 38,5 ha	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle eine Karte]	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Wir haben etwas Bedenken bezüglich dieser Planung. Sie liegt teilweise auf Prioritären Offenlandflächen für den Biotopverbund Feldvögel. Sie ist nur	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		akzeptabel, wenn in das Standortdatenblatt aufgenommen wird, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für externe CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist. Wieder sind auch für die geplanten Teilflächen ausreichend durch Flächenteilungen entstehende Wild-Querungskorridore auf der Ebene der Regionalplanung einzuplanen. Artenhinweis: In den die BAB 81 begleitenden Biotopen ist mit dem Vorkommen von Haselmäusen zu rechnen. Wir erwarten, dass die Planung ausreichenden Abstand zu den Biotopen hält (> 10 m). Die letzten Feldhamstervorkommen Baden-Württembergs sind im Großraum Bad Mergentheim/ Lauda-Königshofen verzeichnet worden. Vor Festsetzung ist dies nochmals mit dem RP S bzw. örtlichen Artenkennern abzuklären.	Baugenehmigung zu berücksichtigen. Ablehnung. Eine Teilung des Vorbehaltsgebiets wird mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab (siehe Ausführungen oben) und die Tatsache, dass es sich um mehrere versetzt voneinander liegende Teilflächen entlang der Autobahn handelt, abgelehnt. Kenntnisnahme. Die Hinweise auf die Artvorkommen und die Empfehlungen zu Ausgleichsmaßnahmen werden in das Standortdatenblatt übernommen.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt TBB_05 „Nordöstlich Igersheim-Neuses, westlich Weikersheim Nassau“, 48,2 ha Gegen das Plangebiet gibt es keine erheblichen Einwände. Wir erwarten das Abrücken vom Wald (> 30 m) und Biotopen (> 10 m). Wiederum müsste in das Standortdatenblatt aufgenommen werden, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für externe CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist. Unbedingt sind ausreichend durch Flächenteilungen entstehende Wild-Querungskorridore auf der Ebene der Regionalplanung einzuplanen!	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte, wie der Waldabstand sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Ablehnung. Eine Teilung des Vorbehaltsgebiets wird mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab (siehe Ausführungen oben) abgelehnt. Kenntnisnahme. Die Anregungen zur Korridorbildung sowie die Empfehlungen zu Ausgleichsmaßnahmen werden in das Standortdatenblatt übernommen.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt TBB_06 „Südwestlich Külsheim-Uissigheim“, 36,1 ha	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		[Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle eine Karte]	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Wir haben Bedenken bezüglich dieser Planung, Sie liegt größtenteils auf Prioritären Offenlandflächen für den Biotopverbund Feldvögel. Sie ist nur akzeptabel, wenn in das Standortdatenblatt aufgenommen wird, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für externe CEFMaßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist. Wieder sind ausreichend durch Flächenteilungen entstehende Wild-Querungskorridore auf der Ebene der Regionalplanung einzuplanen.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte, wie der Waldabstand sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Ablehnung. Eine Teilung des Vorbehaltsgebiets wird mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab (siehe Ausführungen oben) und die Tatsache, dass es sich um mehrere schmale voneinander abgesetzte Teilflächen handelt, abgelehnt. Zudem findet für das geplante Vorbehaltsgebiet derzeit ein Bebauungsplanverfahren statt. Die zwei Teilflächen westlich und südlich Uissigheim werden demnach durch Korridore in jeweils zwei Hälften geteilt. Kenntnisnahme. Die Empfehlungen zu Ausgleichsmaßnahmen und dem Biotopverbund Feldvögel werden in das Standortdatenblatt übernommen.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt TBB_07 „Westlich Kühlsheim-Steinbach“, 64,2 ha Der Solarpark ist bereits realisiert – leider unseres Erachtens in unbefriedigender Größe und mit viel zu schmaler Wildtierkorridor. Letzteres ist besonders zu bemängeln, weil er in Teilen im Generalwildwegekorridor liegt.	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt TBB_08 „Östlich Tauberbischofsheim-Impfingen“, 13,4 ha - kritisch	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle eine Karte]	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Wir lehnen die Fläche in diesem naturschutzfachlich hoch sensiblen und reich strukturierten Bereich ab. Und zitieren dazu erläuternd aus dem Standortblatt:	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Biotopverbundaspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		„Das Bebauen von mehreren Kernräumen des Biotopverbunds, die damit einhergehende Trennung der Kernflächen, sowie das Einzäunen des gesamten Plangebiets birgt das Potential erheblicher Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.“ Dies ist nicht erst auf der Ebene der Bauleitplanung zu lösen, sondern bereits jetzt auf der Ebene der Raumordnung auszuschließen! Aufgrund der massiven Übererfüllung der 0,2%-Zielvorgaben ist eine Streichung leicht zur verkraften!	Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Ablehnung. Da für das geplante Vorbehaltsgebiet bereits ein Bebauungsplanverfahren in Gang gesetzt wurde, wird die Herausnahme abgelehnt.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt TBB_09 „Nordwestlich Tauberbischofsheim-Dienstadt“, 30,6 ha	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle zwei Karten]	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Im Kartenausschnitt des Standortsdatenblatts sind die südlichen Biotope nicht dargestellt, dies ist zu korrigieren. Ohnehin sollte die Planung einen Abstand von > 10 m zu Biotopen einhalten. Durch ein anderen Planungsgrenzen-Verlauf im Nordwesten lassen sich auch die dortigen Biotope schützen (s. blaue Linie). Wiederum wäre eine Aufteilung in mehrere Teilstücke auf der Ebene der Regionalplanung sinnvoll, um eine Passage (> 50m Breite) für Großsäuger zu schaffen. Wiederum müsste in das Standortdatenblatt aufgenommen werden, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für externe CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist. Wir erwarten aus den bereits mehrfach genannten Gründen ein Abrücken vom Wald um mindestens 30 m.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte, wie der Waldabstand sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Das Standortdatenblatt wird um die südlichen Biotope und die Empfehlungen zu Ausgleichmaßnahmen ergänzt. Ablehnung. Eine Teilung des Vorbehaltsgebiets wird mit Blick auf den regionalplanersichen Maßstab (siehe Ausführungen oben) abgelehnt.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt TBB_10 „Südöstlich Wertheim-Reicholzheim“, 20,1 ha	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		[Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle eine Karte]	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Ohne dass durch die Teilung der Fläche mehrere Wild-Querungskorridore (>50m) entstehen, haben wir Bedenken gegen die Planung auf dieser langgestreckten Fläche, die nahezu von Wald umschlossen ist. Wir gehen aus den bereits mehrfach genannten Gründen wiederum von einem Waldabstand von > 30 m aus. Wiederum müsste in das Standortdatenblatt aufgenommen werden, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für externe CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist.	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte, wie der Waldabstand, sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Dies ist in dem bereits angelaufenen Bebauungsplanverfahren "Photovoltaik Klettenacker Bronnbach" auch der Fall. Ablehnung. Eine Teilung des Vorbehaltsgebiets wird mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab (siehe Ausführungen oben) und aufgrund der Kompaktheit der Fläche abgelehnt. Kenntnisnahme. Die Empfehlungen zu Ausgleichsmaßnahmen und die Anregungen zur Korridorbildung werden in das Standortdatenblatt übernommen.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Standortdatenblatt TBB_11 „Südwestlich Wertheim-Dörlesberg“, 96,6 ha	Kenntnisnahme
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle drei Karten]	Die gesamte Stellungnahme inklusive der Tabelle(n)/ Karte(n) ist der Synopse beigefügt.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Bereits die bestehende Anlage hat rd. 70ha und nimmt damit eine größere Fläche ein als die meisten Teilorte in Wertheim! Sie stellt schon jetzt eine große Barriere zwischen den Waldstücken im Nordwesten und im Südosten dar. Bislang scheint die Flucht unter den Strommasten tatsächlich als Wildtier-Querungskorridor zu dienen, auch wenn eine Sichtschutz schaffende Eingrünung fehlt - dies ist sogar im Luftbild erkennbar (s. Ausschnitt li., google maps). Werden die beiden neu geplanten Flächen realisiert, entsteht endgültig ein massiver Querriegel im Verbindungsbereich zwischen den Waldpartien. Außerdem kommt es zur Fallenbildung im östl. angrenzenden Siedlungsbereich	Kenntnisnahme. Dies zeigt, dass der breite, die Anlage in Nord-Süd-Richtung teilende Korridor funktioniert. Da die Stromleitung, die den Korridor verursacht, auch die südlich anschließende, bislang unbebaut Fläche teilt, ist naheliegend, dass der Korridor entsprechend fortgesetzt wird und damit dessen Funktionsfähigkeit gesichert wird. Dieser Sachverhalt wird als Anregung in das Standortdatenblatt übernommen, ebenso wie die Anregung, die Fläche im Osten so mit Modulen zu bestücken, dass eine Passage von Wildtieren zwischen der nordöstlich gelegenen Bebauung der Ernsthofsiedlung und der Anlage noch möglich ist. Eine Aussparung bzw. ein Zuschnitt der Fläche wird jedoch mit

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		sowie bei der Hofstelle. Wir lehnen die Erweiterung durch die blau umkreisten Flächen ab! Wird die Erweiterung trotzdem festgesetzt, muss in das Standortdatenblatt aufgenommen werden, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für externe CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist. Unbedingt sind ausreichend durch Flächenteilungen entstehende Wild-Querungskorridore auf der Ebene der Regionalplanung einzuplanen.	Verweis auf die o.g. Sachverhalte abgelehnt. Da der Planung auch ohne Ausweisung des der Abwägung zugänglichen Vorbehaltsgebiets für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen keine Ziele der Raumordnung entgegenstünden, wäre eine Zuschnittsänderung oder -begrenzung ohnehin rechtlich wirkungslos. Es ist daher lediglich möglich die Anregung an die kommunale Ebene weiterzugeben und anzuregen, dass die angesprochenen Aspekte auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) bzw. auf Ebene der Baugenehmigung berücksichtigt werden. Die Empfehlungen zu Ausgleichsmaßnahmen werden in das Standortdatenblatt übernommen.
92	102	**BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken (18.10.2024)** Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme und Zustimmung
93	31	**Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V. (12.08.2024)** als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) nimmt der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald Stellung zur Fortschreibung der Regionalpläne wie auch zu Änderungen bzw. Ergänzungen der Flächennutzungspläne der Gemeinden (bzw. Landkreise / Verwaltungsgemeinschaften) im Naturparkgebiet.	Kenntnisnahme
93	31	**Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V. (12.08.2024)** Aufgrund des hohen Zeitaufwandes für eine fundierte Bewertung mit Standortsbesichtigung erfolgt lediglich eine Einschätzung auf Grundlage bekannter Standortfaktoren. Naturparke sind unverwechselbare Landschaften, die sich aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft besonders für die Erholung eignen. Daher ist in Naturparken in besonderem Maße darauf zu achten, dass das charakteristische Landschaftsbild, die Erholungseignung der Landschaft und die Arten- und Biotopvielfalt nur in vertretbarem Maße beeinträchtigt werden.	Kenntnisnahme
93	31	**Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V. (12.08.2024)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Aus den Kartenmaterial geht hervor, dass sich lediglich eine Fläche auf Naturparkgebiet befindet: Kartenbereich auf Seite 16 "Südlich Schwäbisch Hall-Bibersfeld, nordwestlich Rosengarten-Rieden". Wir sehen durch die projektierte Maßnahme keinen Einfluss auf die oben genannten Punkte. Der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald e. V. erteilt daher sein Einvernehmen für die Fläche "Südlich Schwäbisch Hall-Bibersfeld, nordwestlich Rosengarten-Rieden".	Kenntnisnahme
94	68	**Deutscher Gleitschirm- und Drachenflugverband e. V. (08.10.2024)** wir danken Ihnen für die Zusendung der Informationen zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) ist als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr gemäß § 31 c) Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes für die Zulassung von Start- und Landeflächen für (motorlose) Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 LuftVG zuständig.	Kenntnisnahme
94	68	**Deutscher Gleitschirm- und Drachenflugverband e. V. (08.10.2024)** In den Landkreisen des Regionalplans Heilbronn-Franken haben wir mehrere Fluggelände gemäß § 25 LuftVG für Außenstarts und -landungen mit motorlosen Gleitschirmen und Drachen zugelassen. In der beigefügten PDF-Anlage erhalten Sie eine Übersicht der zugelassenen Fluggelände. Wir bitten Sie, die Fluggelände bei der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen und ggf. Sicherheitsabstände mit einzuplanen.	Kenntnisnahme. Nach Auswertung der Daten liegt keine der angegebenen Koordinaten innerhalb der geplanten Vorbehaltsgebiete oder in weniger als 500 m Abstand zu diesen Gebieten.
94	68	**Deutscher Gleitschirm- und Drachenflugverband e. V. (08.10.2024)** Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
94	68	**Deutscher Gleitschirm- und Drachenflugverband e. V. (08.10.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält folgende Anlage: Gelaendeliste_TF_Solarenergie_Heilbronn-Franken.pdf]	Die Anlage ist im Anhang der Synopse beigefügt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
95	13	**Handwerkskammer Heilbronn-Franken (22.07.2024)** in o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme
96	41	**Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken (29.08.2024)** wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht vom 08. Juli 2024 sowie den Erhalt der Planunterlagen.	Kenntnisnahme
96	41	**Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken (29.08.2024)** Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn weitere Flächen für erneuerbare Energien ausgewiesen werden. Mit den vorliegenden Planungsunterlagen ist eine gute Übersicht über mögliche weitere PV-Flächen entstanden.	Kenntnisnahme
96	41	**Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken (29.08.2024)** Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken an der geplanten Fortschreibung des Regionalplans.	Kenntnisnahme
97	72	**Touristikgemeinschaft Hohenlohe e. V. (15.10.2024)** Aus Sicht der Touristikgemeinschaft Hohenlohe ist bei der Ausweisung von Flächen für Solarenergie insbesondere auf die Einhaltung von ausreichenden Abständen zu touristischen Rad- und Wanderrouten, als auch zu Sehenswürdigkeiten zu achten. Die wegrandnahe Bebauung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen widerspricht sowohl aus optischer als auch aus akustischer Sicht dem touristischen Gedanken der Erholung in der Natur. Aus diesem Grund ist die Ausweisung von Flächen, die sich in direkter Nähe eines touristischen Angebots befinden, kritisch zu betrachten.	Kenntnisnahme. Die Ausweisung der Flächen erfolgt auf gesetzlichen Grundlagen. Jedewede neue Energieinfrastruktur ist sichtbar. Bei den ausgewählten Vorbehaltsgebieten handelt es sich um Flächen, bei denen eine hohe Bereitschaft der Eigentümer und Kommunen vorhanden ist, Freiflächenphotovoltaikanlagen umzusetzen. Dieser Belang geht daher touristischen Aspekten vor. Zugleich kann die kommunale Ebene bei den meisten der nachfolgend genannten Flächen im Zuge der Ausgestaltung des Bebauungsplans den touristischen Aspekten in der Abwägung dahingehend Rechnung tragen, dass sie z.B. durch Eingrünung der Anlage für eine reduzierte Sichtbarkeit sorgt. Bei den beiden Flächen, wo dies nicht der Fall ist, da sie einer Privilegierung nach § 35 BauGB unterliegen, ist darauf hinzuweisen, dass die Flächen bereits teilweise mit Photovoltaik bebaut sind und zugleich andere, deutlich sichtbare Vorprägungen der Landschaft durch eine Bahnlinie oder eine Autobahn gegeben ist.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
			An dieser Stelle ist außerdem auf die hohe Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien - auch für den langfristigen Erhalt der Kulturlandschaft - zu verweisen, die sich auch in § 2 EEG manifestiert. Nicht zuletzt sei noch auf die Chance verwiesen, durch Hinweisschilder und Erläuterungen an den Wegrouten auf die Anlagen aufmerksam zu machen, sie bzw. ihre positiven Wirkungen zu erklären und damit die Anlagen und den immerwährenden Wandel der Kulturlandschaft positiven darzustellen.
97	72	**Touristikgemeinschaft Hohenlohe e. V. (15.10.2024)** Betroffene Touren der aktuellen Teilfortschreibung befinden zwar außerhalb des RadNETZ des Landes; es handelt jedoch teilweise um von der Touristikgemeinschaft beschilderte und beworbene Radwege sowie um eine Radtour der Stadt Öhringen: - Östlich ÖHR Untermaßholderbach (BachTour auf der anderen Seite der A6 + Radtour der Stadt Öhringen: RADius Radlehrpfad) - Nördlich ÖHR Eckartsweiler (BachTour) - Östlich Schöntal Aschhausen (BuckelesTour und AbtKnittelTour) - Südlich Schöntal Oberkessach (AbtKnittelTour) - Westlich Mulfingen Buchenbach (Hohenloher LandTour und HohenloheTour in der Nähe) - Nordwestlich von Krautheim/Neunstetten sind keine Touren in der Nähe. Die entsprechenden Auszüge aus dem GiS werden zum besseren Verständnis angehängt.	Kenntnisnahme
97	72	**Touristikgemeinschaft Hohenlohe e. V. (15.10.2024)** Insbesondere bei den direkt betroffenen Touren ist aus touristischer Sicht auf den Ausblick der Radfahrenden und ausreichenden Abstand zu achten oder ganz auf die Fläche zu verzichten.	Ablehnung. Mit Verweis auf die o.g. Aussagen wird eine Rücknahme oder Streichung der Flächen abgelehnt
97	72	**Touristikgemeinschaft Hohenlohe e. V. (15.10.2024)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		[Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält folgende Anlagen: Oestlich_OeHR-Untermassholderbach_und_Noerdlich_OeHR-Eckartsweiler.pdf Oestlich_Schoental-Aschhausen.pdf Suedlich_Schoental-Oberkessach.pdf Westlich_Mulfingen_Buchenbach.pdf]	Die Anlagen sind im Anhang der Synopse beigefügt.
98	49	**W.I.H. - Wirtschaftsinitiative Hohenlohe GmbH (23.09.2024)** Da Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebietsflächen von den ausgewählten Vorbehaltsgebieten nicht betroffen sind und auch nicht in unmittelbarer Nähe liegen, sind der Wirtschaftsförderung des Hohenlohekreises keine konkreten Projekte oder Prozesse bekannt, die bei der Planung zu berücksichtigen wären.	Kenntnisnahme
98	49	**W.I.H. - Wirtschaftsinitiative Hohenlohe GmbH (23.09.2024)** Wie immer gilt jedoch, dass gegenüber der Wirtschaftsförderung keine Meldepflicht besteht – wir können demnach nur auf Inhalte eingehen, von denen wir Kenntnis haben.	Kenntnisnahme
98	49	**W.I.H. - Wirtschaftsinitiative Hohenlohe GmbH (23.09.2024)** Insgesamt sind aus wirtschaftsrelevanter Sicht für die ansässigen Unternehmen weitere Flächen für Solarenergie zu begrüßen, um die regionale Energieversorgung zu gewährleisten. Dies jedoch immer unter der großen Herausforderung der bekannten Flächenkonkurrenz.	Kenntnisnahme
99	2	**Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH (15.07.2024)** Die Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Teilen der Fläche HN_12 "Südlich Neuenstadt a.K.-Kernort, nordwestlich Neuenstadt a.K.-Cleversulzbach". Eine Übersicht der Planungs- und Bauabschnitte haben wir beigefügt. Wir freuen uns, dass die Fläche Einzug in die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans findet und sprechen uns ausdrücklich für eine Fortschreibung aus.	Kenntnisnahme
99	2	**Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH (15.07.2024)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Hierzu bestehen mit den Eigentümern der Flurstücke 1493, 1494, 1495, 1496, 1497, 1498, 1499 und 1501, alle Gemarkung Neuenstadt sowie den Eigentümern der Flurstück 2068, 2069 und 1474, alle Gemarkung Cleversulzbach, langfristige Nutzungsverträge. Ebenfalls besteht eine Einspeisezusage der gesamten geplanten Anlagenleistung von rund 14 MWp in das direkt angrenzende Umspannwerk der Netze BW.	Kenntnisnahme
99	2	**Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH (15.07.2024)** Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Anlagenstandortes wurde in mehreren Bauvoranfragen beim Landratsamt Heilbronn geprüft und fand dadurch Einzug in die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalverbandes Heilbronn-Franken. In Abstimmung zwischen Regionalverband, Landratsamt Heilbronn, Stadt Neuenstadt am Kocher sowie der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH wurde bereits für zwei Teilabschnitte auf Flurstück 1474 und 1501 der Antrag auf Baugenehmigung gestellt und befindet sich derzeit im Verfahren (Bauabschnitt 2 – 2024-200-316-B sowie Bauabschnitt 3 – 2024-200317-B). Die Behördenbeteiligung insbesondere des Fernstraßenbundesamtes hat bereits stattgefunden. Ebenfalls liegen alle für eine Baugenehmigung erforderlichen Fachgutachten vor.	Kenntnisnahme
99	2	**Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH (15.07.2024)** Daher möchten wir nachfolgend auf die Schutzgüter einzeln eingehen: •Schutzgut Boden o Die Anträge auf Baugenehmigung erhalten ein Bodenschutzkonzept, so dass durch die Umsetzung der Maßnahme ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden erfolgen wird.	Kenntnisnahme
99	2	**Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH (15.07.2024)** •Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt o Eine spezielle artenschutzfachliche Prüfung und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan wurden erstellt und liegen dieser Stellungnahme bei. Demnach ist der Bau und Betrieb der Anlage umsetzbar.	Ablehnung. Da durch die beigefügten Unterlagen, die auf Anfang 2024 datieren und dem Regionalverband im März 2024 bekannt wurden, und die sich mit den natur- und artenschutzrechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen, erkennbar war, dass es - auch unter Einbeziehung von CEF-Maßnahmen - zu keiner

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		o Teile des Flst. 1501 befinden sich in einem Kernraum des Biotopverbundes mittlerer Standort, welche durch deren Lage im Regionalplan ausgeschlossen wurden. Mit diesem Sachverhalt hat sich der Landschaftspflegerischer Begleitplan explizit in Kapitel 6.3.4 (Seite 25 bis 27) befasst und kommt zum Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens und die damit verbundenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sowie deren räumliche Lage der Biotopverbund durch die Errichtung- und den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht beeinträchtigt, sondern gestärkt wird. Daher beantragen wir in der Abgrenzung das vollständige Flurstück 1501 im Süd-Westen der Fläche in die Teilfortschreibung aufzunehmen.	funktionalen Beeinträchtigung des Biotopverbunds kommt, wurde die Planung des Bauabschnitt 2 inklusive der Teile des Flurstücks 1501 vom Regionalverband im März 2024 als nicht regionalbedeutsame Fläche unter 2 ha mitgetragen. Eine Aufnahme in das geplante Vorbehaltsgebiet war aber zu diesem Zeitpunkt aufgrund der fortgeschrittenen Erarbeitung des Planentwurfs und der bereits erfolgten Auswahl der Flächen durch die Verbandsversammlung im Dezember 2023 leider nicht mehr möglich. Nach Kenntnisstand des Regionalverbands ist die Planung auf der besagten Fläche allerdings mittlerweile genehmigt. Eine Aufnahme als Vorbehaltsgebiet ist daher nicht mehr notwendig. Auch mit Blick auf die Tatsache, dass sich der Änderungswunsch lediglich auf eine sehr kleine Fläche bezieht (am südlichen Rand gelegen, ca. 0,7 ha) und die Änderung in einem solch geringen Umfang nicht im Verhältnis zu dem ansonsten möglichen zeitnahen Abschluss des Verfahrens steht, der ohne Änderungen möglich wäre und der eine rasche Umsatzbarkeit eine Vielzahl weiterer laufender Verfahren gewährleisten würde, wird eine Änderung des geplanten Vorbehaltsgebiets, nur um eine Anpassung an den Genehmigungsstand zu erreichen, abgelehnt.
99	2	**Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH (15.07.2024)** •Schutzgut Wasser o Die von uns angedachte Planung in Teilen der Flächenabgrenzung befindet sich vollständig außerhalb von Wasserschutzgebietszonen.	Kenntnisnahme
99	2	**Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH (15.07.2024)** •Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter o Aufgrund der Lage der von uns geplanten Anlage bestehen keine Sichtbeziehungen zum historischen Ortsrand von Cleversulzbach. Dies wurde unter anderem durch ein Blendgutachten belegt.	Kenntnisnahme
99	2	**Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH (15.07.2024)** o Die von uns angedachte Planung liegt außerhalb der Korridore der Gasleitung	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		und Hochspannungsleitung.	
99	2	**Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH (15.07.2024)** Abschließend begrüßen wir die Fortschreibung des Regionalplans Solarenergie insbesondere die von uns beplanten Fläche HN_12. Aufgrund der Ausführungen und Untersuchungen zum Biotopverbund beantragen wir die vollständige Einbeziehung des Flurstücks 1501.	Ablehnung. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Eine Aufnahme in die Teilfortschreibung wird aus den genannten Gründen abgelehnt.
99	2	**Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH (15.07.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält folgende Anlagen: 7.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan 7.2_Artenschutzfachliches_Gutachten 240715_Uebersicht_FPVA_Cleversulzbach]	Die Übersichtskarte, der landschaftspflegerische Begleitplans und das artenschutzfachlichen Gutachten werden als Anlage der Synopse beigefügt.
100	40	**JUWI GmbH Regionalbüro Stuttgart (19.08.2024)** die JUWI GmbH begrüßt die Teilfortschreibung Solarenergie zum Regionalplan Heilbronn-Franken.	Kenntnisnahme
100	40	**JUWI GmbH Regionalbüro Stuttgart (19.08.2024)** Die in diesem Rahmen auszuweisenden Vorbehaltsgebiete für die Photovoltaiknutzung können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten. Dies möchten wir in Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels noch einmal hervorheben. Das entscheidende Jahrzehnt für die rasche Umsetzung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen läuft bereits. Eine dieser Maßnahmen ist diese Teilfortschreibung.	Kenntnisnahme
100	40	**JUWI GmbH Regionalbüro Stuttgart (19.08.2024)** Aufgrund der Relevanz der Anforderungen haben wir uns mit dem allgemeinen Planungskonzept befasst, beschränken uns jedoch auf die Punkte, die aus unserer Perspektive erneut in den Fokus gerückt werden sollten.	Kenntnisnahme

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
100	40	**JUWI GmbH Regionalbüro Stuttgart (19.08.2024)** Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.	Kenntnisnahme
100	40	**JUWI GmbH Regionalbüro Stuttgart (19.08.2024)** 1. Allgemeines Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken hat in ihrer Sitzung am 14. Juni 2024 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken beschlossen. Die förmliche Auslegung der Planunterlagen sowie die Beteiligungsfrist für die Öffentlichkeit findet vom 15.07.2024 bis zum 19.08.2024 statt. JUWI möchte die Gelegenheit nutzen im Rahmen der Beteiligung die vorliegende Stellungnahme fristgerecht abzugeben. Die JUWI GmbH möchte grundsätzlich positiv hervorheben, dass der Regionalverband Heilbronn-Franken mit einer Gesamtausweisungsfläche von ca. 0,3 % nach aktuellem Stand übererfüllt und damit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausreichend Puffer zur Erreichung des Ziels von 0,2 % der Gesamtfläche der Region eingeplant hat.	Kenntnisnahme
100	40	**JUWI GmbH Regionalbüro Stuttgart (19.08.2024)** Nichtsdestotrotz möchten wir explizit darauf hinweisen, dass der dem Flächenziel zugrunde liegende § 21 KlimaG BW von mindestens 0,2 % der Regionsfläche spricht (wie es im Satzungsentwurf ebenfalls aufgegriffen wird). Gerade mit Blick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien muss der Plangeber sich daher auch damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang darüber hinaus weitere für die Solarenergie nutzbare Flächen zur Verfügung gestellt werden können, um jedenfalls die gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele für das Land Baden-Württemberg zu erreichen und mit Blick auf die voranschreitende Klimakatastrophe darüber hinaus schnellstmöglich eine treibhausgasneutrale Energieversorgung erreicht werden kann.	Kenntnisnahme. Alleine durch die gesetzlich geforderte Öffnung der Regionalen Grünzüge werden weitere Flächen außerhalb der in der Teilfortschreibung Solarenergie geplanten Vorbehaltsgebiete zur Verfügung stehen.
100	40	**JUWI GmbH Regionalbüro Stuttgart (19.08.2024)**	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Da der Satzungsentwurf in seiner Stoßrichtung eher auf die Erreichung der gesetzlichen Ziele, anstatt die vollständige Umsetzung der Energiewende abzielt, möchte wir an dieser Stelle dahingehend appellieren, auch weitere Flächen über die 0,2 % hinaus auszuweisen, sollten diese eine entsprechende Eignung aufweisen.	Der Planentwurf überschreitet das Flächenziel um ca. 50 %.
100	40	**JUWI GmbH Regionalbüro Stuttgart (19.08.2024)** 2. Erörterung der textlichen Festsetzungen Im Folgenden möchten wir zu Inhalten aus dem Textteil des Regionalplans Heilbronn-Franken bzgl. Solarenergie Hinweise geben. 2.1 Zu G 4.2.3.1 / 4.2.3.4 Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die geplante Festsetzung des G 4.2.3.1 / 4.2.3.4 drückt den planerischen Willen aus, bestimmte Bereiche für Erneuerbare Energien / Freiflächen-Photovoltaik zu nutzen. Weder in dem Grundsatz noch in dessen Begründung, wird Bezug auf die überragende Bedeutung der Erneuerbaren Energien genommen, welche in der Berücksichtigung des Grundsatzes 4.2.3.1 im Zuge der Abwägung mit besonderem Gewicht einzustellen ist. Wir fordern, dass die bundesgesetzliche Bestimmung des § 2 EEG in dem G 4.2.3.1 entsprechend Berücksichtigung findet.	Ablehnung. § 2 EEG wird in der Begründung 18 mal und im Umweltbericht 19 mal erwähnt. Auch im Kapitel E der Begründung zu Plansatz 4.2.3.4 wird § 2 EEG mehrfach erwähnt. Die hervorgehobene Bedeutung des § 2 EEG wird an verschiedenen Stelle angesprochen. Die vorgetragene Kritik kann daher nicht nachvollzogen werden und ist zurückzuweisen.
100	40	**JUWI GmbH Regionalbüro Stuttgart (19.08.2024)** Wir bitten des Weiteren darum die Festsetzung zum vorrangigen Nutzen bereits	Kenntnisnahme. Die gesetzliche Vorgabe des § 21 KlimaG BW bezieht sich auf

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		versiegelter Flächen, gewerblicher und militärischer Konversionsflächen sowie Deponien für den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik um landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete (i.S.v. § 3 Nr. 7 EEG) zu ergänzen. Baden-Württemberg hat von der Verordnungsermächtigung der Länder (§ 37c EEG) Gebrauch gemacht und entsprechende Räume als benachteiligte Gebiete festgelegt. Das Land erließ am 07.03.2017 die Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO). Entsprechend den Landesbestimmungen sollte in den G 4.2.3.1 / 4.2.3.4 die vorrangige Nutzung benachteiligter Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen werden.	Freiflächen. Für bereits versiegelte Flächen hat der Regionalverband keine Steuerungskompetenz im Bereich Photovoltaik. Es wird zudem keinen Mehrwert in der Erwähnung der landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete gesehen. Dies entspricht nicht der planerischen Vorgehensweise der Teilfortschreibung Solarenergie. Mit der Regionalen Planungsoffensive und den Flächenzielvorgaben im KlimaG BW wird das Ziel verfolgt einen Beitrag zur Energiewende zu erreichen. Darauf zielt auch § 19 KlimaG BW ab, der Folgendes fordert: Zur Abdeckung der energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfe und zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg soll die Flächenverfügbarkeit für Erneuerbare-Energien-Anlagen in Baden-Württemberg sichergestellt werden. Die Klimaschutzziele können aber nur erreicht werden, wenn in den gesicherten Flächen auch tatsächlich Erzeugungsanlagen errichtet werden, die klimaneutral Strom produzieren. Die gewählte Vorgehensweise scheint dem Regionalverband daher die geeignetste Methode, eine möglichst schnelle Erreichung der Klimaziele sicherzustellen.
100	40	**JUWI GmbH Regionalbüro Stuttgart (19.08.2024)** 2.2 Hangneigung/Topographie Die JUWI GmbH empfiehlt dem Regionalplan eine Beachtung der Flächenneigung bei der Ausweisung der Vorranggebiete für FFPV-Anlagen. Grundsätzlich ist eine Neigung von < 10 % die Idealgröße und stellt in der Regel kein Probleme für eine entsprechende Projektierung dar. Auch Flächen < 15 % sind häufig realisierbar, hier stellen sich allerdings bereits erhöhte Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Fläche ein. Eine Neigung über diesem Grenzwert schließt eine Realisierung von FFPV-Anlagen zwar nicht pauschal aus, erschwert diese jedoch erheblich, wodurch die Attraktivität des Standorts verschlechtert wird und sogar dazu führen kann, dass dieser nicht wirtschaftlich beplanbar ist. Eine Berücksichtigung der Flächenneigung wird umso mehr relevant, wenn die	Kenntnisnahme. Der Regionalverband verfolgt mit der Teilfortschreibung Solarenergie keine Angebotsplanung, bei der geeignete Flächen anhand von Kriterien ausgewählt werden, bei denen dann nicht sicher ist, ob sie durch Projektierer umgesetzt werden können, weil unklar ist, ob ein Interesse der Flächeneigentümer besteht und ob die Kommune bereit ist, eine entsprechende Bauleitplanung umzusetzen. Dieser Weg scheint mit Blick auf die zahlreichen umsetzungsbereiten Projekte in der Region wenig verfahrensökonomisch und dient nicht dem zeitnahen Ausbau der Erneuerbaren Energien, dem nach § 2 EEG der Vorrang zu geben ist. Ziel der Teilfortschreibung ist vielmehr möglichst zeitnah Projekte, deren Umsetzung erwünscht bist, regionalplanerisch zu ermöglichen, wodurch es bei der Solarenergie nicht zu angebotsbezogenen Flächenausweisungen kommt. Ein Kriterenkatolog kommt folglich nicht zur

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Ausrichtung der Neigung nach Norden geht. Hier wird es bereits bei geringen Neigungen unrealistisch, durch entsprechende höher Aufbockungen die Neigung zu korrigieren und die Anlagen in die entgegengesetzte Himmelsrichtung auszurichten, ohne dass diese sich gegenseitig verschatten. Die JUWI-GmbH empfiehlt daher, Flächen mit einer solchen Hangneigung aus dem Verfahren zu nehmen, sollte eine entsprechende Beplanbarkeit nicht bereits nachgewiesen sein (z.B. HN_08; HN_03; TBB_10).	Anwendung. Da für die geplanten Vorbehaltsgebiete entsprechende Projektierungen vorliegen ist davon auszugehen, dass das geschilderte Problem nicht besteht. Die Beplanbarkeit ist nachgewiesen. Zudem wurden in der Region bereits mehrere Anlagen auf Nordhängen errichtet.
100	40	**JUWI GmbH Regionalbüro Stuttgart (19.08.2024)** 3. Potenzialflächen zur Aufnahme im Verfahren Im Folgenden möchten wir zwei geeignete Potenzialflächen für die Photovoltaiknutzung zur Aufnahme im weiteren Verfahren vorschlagen, bei denen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Photovoltaikanlagen realisierbar sind. Wir empfehlen, diese als Ersatz für wegfallende Flächen oder insbesondere als Ergänzung auf Grundlage der Ausführungen aus 1. Allgemeines zu berücksichtigen. • Freudenberg Rauenberg (LK Main-Tauber-Kreis, Freudenberg) • Tauberbischofsheim-Lauda-Königshofen (LK Main-Tauber-Kreis, Tauberbischofsheim, Lauda-Königshofen) Im Folgenden stellen wir alle Flächen inkl. Karte, mögliche Restriktionen und Eignungskriterien vor. Wir empfehlen, die aufgeführten Potenzialflächen als Vorbehaltsgebiete für die Photovoltaiknutzung auszuweisen.	Ablehnung. Da für alle geplanten Vorbehaltsgebiete Projektierungen vorliegen, wird der Bitte um Streichung anderer Vorbehaltsgebiete nicht gefolgt. Die Aufnahme der beiden Flächen in die Teilfortschreibung wird aus den nachstehend erläuterten Gründen abgelehnt.
100	40	**JUWI GmbH Regionalbüro Stuttgart (19.08.2024)** 3.1 Potenzialgebiet Freudenberg-Rauenberg [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle eine Tabelle und eine Karte]	Ablehnung. Für die besagte Fläche in Freundenbereg existiert der rechtsverbindliche Bebauungsplan "PV-Anlage Rauenberg". Er ermöglicht die gewünschte Nutzung durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Eine Aufnahme in die Teilfortschreibung Solarenergie ist daher nicht notwendig und wird abgelehnt. Die gesamte Stellungnahme inklusive der Tabellen und Karten ist der Synopse

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Bestandsbeschreibung (Realnutzung) Nutzung durch Landwirtschaft; das Ackerland wurde bereits in Grünland umgewandelt. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Aufgrund der intensiven Ackernutzung im und um das Plangebiet besitzt die Fläche keine besondere Eignung für die Naherholung. Der Laukenhof befindet sich unmittelbar südlich des Plangebiets in etwa 140 m Entfernung. Der Dürrhof liegt ca. 430 m nördlich, der Siedlungsbereich von Rauenberg ca. 1,2 km östlich. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Im Plangebiet selbst befinden sich keine Schutzgebiete. Westlich und südlich des Plangebiets grenzen als Biotop ausgewiesene Feldhecken an. Ebenfalls westlich liegt das Landschaftsschutzgebiet Freudenberg, dessen Schutzzweck das charakteristische Landschaftsbild ist. Hier liegt auch das Waldbiotop Leitungstrasse W Laukenhof. Dies steht dem Vorhaben allerdings nicht im Weg. In der stark agrarindustriell geprägten Landschaft kann durch die Errichtung einer PV-Anlage die dargestellte Potenzialfläche zu einem Rückzugsgebiet für Pflanzen und Tiere werden. Die Artenvielfalt auf der Fläche und in der näheren Umgebung wird dadurch gestärkt. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Laut Bodenkarte 1:50.000 (GeolaBK50) herrscht im westlichen und nördlichen Bereich des Plangebiets „Pseudovergleyte Parabraunerde aus Lösslehm über Rötton“ (D23) im Bereich des Oberen Buntsandsteins vor, eine weit verbreitete Kartiereinheit im Kleinen Odenwald sowie im Hinteren Odenwald und Sandstein-Spessart zwischen Buchen und Wertheim. Im südlichen und östlichen Bereich herrscht „Braunerde aus Hangschutt des Oberen Buntsandsteins“ (D23) vor, eine weit verbreitete Kartiereinheit im	beigefügt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Nordosten der Bodengroßlandschaft zwischen Walldürn und Wertheim. Das Schutzgut Wasser ist nach Oberflächen- und Grundwasser getrennt zu bewerten. Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Plangebiet und der Umgebung befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete. Die Ackerflächen weisen eine klimaökologische Bedeutung auf, da sie als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren. Das Plangebiet besitzt jedoch keine Bedeutung für das lokale Klima und spielt auch keine Rolle als Frischluftlieferant. Durch die landwirtschaftliche Nutzung sind Staub- und Verkehrsemissionen vorhanden. Dem Planungsgebiet wird hinsichtlich dem Schutzgut Klima/Luft eine geringe Bedeutung beigemessen. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Das Plangebiet liegt westlich des Freudenberger Ortsteils Rauenberg und südlich des Dürrhofs in den Gewannen „Laukenflur (Am Heuweg)“ und „Oberes Lindenbüschlein“. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Nach Norden grenzen weitere Ackerflächen an, auf denen zwei Windräder stehen. Südlich befinden sich Wiesenflächen und Feldhecken. Nach Osten und Westen schließen sich ausgedehnte Waldflächen an das Plangebiet an. Westlich liegt auch der Wohnplatz Laukenhof. Beim Schutzgut Landschaftsbild werden die Hauptkriterien Vielfalt, Natürlichkeit und Eigenart aufgrund der intensiven Nutzung als landwirtschaftliche Ackerfläche als gering eingeordnet. Hinsichtlich der Vielfalt sind nur wenige Strukturen und Nutzungen sowie eine geringe Artenvielfalt vorhanden. Hinsichtlich der Eigenart sind wenige bis keine Elemente mit landschaftstypischem und -prägendem Charakter vorhanden. Insgesamt weist das Plangebiet eine geringe Naturnähe auf. Nördlich des Plangebietes befindet sich mit dem Dürrhof ein Kulturdenkmal.	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Infrastruktur & Luftfahrt Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Projektkonstellation Das Projekt ist von der Gemeinde gewollt und positiv unterstützt worden. Flächen der PVA gehören alle einem Eigentümer. Projektrealisierung Die Erschließung und Zuwegung erfolgt über vertragliche Sicherung mit der Gemeinde und privaten Eigentümern. Der Netzanschluss erfolgt über eine ca. 2,4 km lange Mittelspannungsleitung an das Umspannwerk in Freudenberg. Der Netzanschluss soll bis zum März 2025 erfolgen. Der Baubeginn wird im August 2024 stattfinden. Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Solarenergie als geeignet an. Wir bitten um die Aufnahme der Fläche ins weitere Verfahren und Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für die Photovoltaiknutzung. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.	
100	40	**JUWI GmbH Regionalbüro Stuttgart (19.08.2024)** 3.2 Potenzialgebiet Tauberbischofsheim-Lauda-Königshofen [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält an dieser Stelle eine Tabelle und eine Karte] Bestandsbeschreibung (Realnutzung) Die Fläche wird aktuell intensiv durch Landwirtschaft genutzt. Angrenzend zur	Ablehnung. Das genannte Potenzialgebiet befindet sich teilweise im Regionalen Grünzug. Da keine hochwertigsten landwirtschaftlichen Flächen und keine Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds betroffen sind, ist der Teil der Anlage, der in diesem Bereich liegt, spätestens mit Abschluss der Teilfortschreibung Solarenergie ohnehin zulässig. Eine Aufnahme in die Teilfortschreibung Solarenergie ist daher nicht notwendig und wird abgelehnt. Ein Teil der Fläche liegt in einem geplanten Vorranggebiet für

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Fläche befinden sich bereits drei Windkraftanlagen und zwei Photovoltaikanlagen sowie die Autobahn A81. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Die betrachtete Fläche liegt im privilegierten Bereich, entlang der Autobahn A81 und in der Nähe der Siedlungen Heckfeld (ca. 1,5 km südlich), Lauda (ca. 2,5 km östlich) und Dittwar (ca. 1,5 km nördlich). Durch ihre Nähe zur Autobahn und die damit verbundene Lärmbelastung ist das Gebiet nicht für Naherholungszwecke geeignet. Zusätzlich ist die Fläche von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung sowie Windkraft- und Photovoltaikanlagen umgeben. Eine weitere Fläche zur Nutzung von Photovoltaik würde die Umgebung nicht negativ beeinflussen. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Die betrachtete Fläche weist keine Schutzgebiete auf und befindet sich nicht in der Nähe solcher Gebiete. Aufgrund der stark landwirtschaftlich geprägten Umgebung könnte die Errichtung einer Photovoltaikanlage ein Rückzugsgebiet für Pflanzen und Tiere darstellen und die Artenvielfalt auf der Fläche und in der umliegenden Umgebung fördern. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Es gibt keine Oberflächengewässer auf der Fläche oder in der umliegenden Umgebung. Die Fläche befindet sich in der Wasserschutzgebiet Zone III, jedoch steht der Bau eines Solarparks nicht im Widerspruch zu den Zielen dieser Schutzzone. Die Ertragsmesszahlen des Bodens der zu verwendenden Flurstücke liegen jeweils im Gemarkungsdurchschnitt, sodass kein hochwertiger Boden für die Nutzung verloren geht. Zudem wird die Nutzung der Fläche durch eine Photovoltaikanlage keine negativen Auswirkungen auf Klima und Luftverhältnisse haben.	regionalbedeutsame Windkraftanlagen (TBB_16_II) und zugleich einer Windkraft-Konzentrationszone des Flächennutzungsplans der VVG der Stadt Tauberbischofsheim. Dort sind Freiflächenphotovoltaikabnlagen ohnehin planungsrechtlich ausgeschlossen. Mit Blick auf die planungsrechtliche Unzulässigkeit der Anlage und das laufende Verfahren zur Teilfortschreibung Windenergie II sowie die notwendige Erreichung des Windkraftflächenziels wird die Aufnahme der besagten Teilfläche in die Teilfortschreibung Solarenergie ebenfalls abgelehnt. Die gesamte Stellungnahme inklusive der Tabellen und Karten ist der Synopse beigefügt.

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Die betrachtete Fläche weist keine Kulturdenkmale oder historische Kulturlandschaften auf. In der Landschaftsbildbewertung ist zu berücksichtigen, dass die Fläche an der Autobahn liegt und westlich angrenzend drei Windkraftanlagen sowie auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn eine Photovoltaikanlage vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund bestehen keine Bedenken, dass die geplante Nutzung das Landschaftsbild negativ beeinflussen wird. Infrastruktur & Luftfahrt Die betrachtete Fläche liegt entlang der Autobahn A81, die eine zentrale Infrastrukturverbindung darstellt. In Bezug auf Luftfahrt gibt es keine relevanten Einschränkungen oder Beeinträchtigungen für das Vorhaben. Projektkonstellation Die Eigentümer vor Ort zeigen ein hohes Interesse an einer Planung auf der betrachteten Fläche. Da es sich um eine privilegierte Fläche handelt, wird sie politisch als besonders erwünscht angesehen, da solche Flächen bevorzugt genutzt werden sollen. Außerdem werden zwei Kommunen an diesem Projekt beteiligt, sodass beide von den Vorteilen der Nutzung profitieren können. Projektrealisierung Nach Erhalt aller Genehmigungen ist Stand jetzt mit einer Realisierung in Q4 2027 zu rechnen. Zusammenfassende Bewertung Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Solarenergie als geeignet an. Wir bitten um die Aufnahme der Fläche ins weitere Verfahren und Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für die	

LFD - NR	STN - ID	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Abwägungsvorschlag
		Photovoltaiknutzung. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.	
100	40	**JUWI GmbH Regionalbüro Stuttgart (19.08.2024)** [Hinweis RVHNF Die Stellungnahme enthält folgende Anlage: 240819_Stellungnahme_JUWI_Solarenergie_RVHNF.pdf]	Die gesamte Stellungnahme inklusive der Tabellen und Karten ist der Synopse beigefügt.

Anlagen zur Synopse zur Beteiligung nach § 12 (2) und § 12 (3) LplG über die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

Anlagenverzeichnis

Anlagen-Nr.	Lfd.-Nr.	Stellungnahme der Beteiligten	Anz. Seiten
1	3	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Freiburg, Sparte Portfoliomanagement	2
2	14	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar	1
3	18	Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Referat 83	5
4	21	Regierungspräsidium Stuttgart (Stellungnahmen zur Beteiligung sowie zur Unterrichtung der TFS Solarenergie)	34
5	27	Verband Region Rhein-Neckar	3
6	31	Landratsamt Schwäbisch Hall	3
7	36	Gemeinde Fichtenau	1
8	62	Stadt Künzelsau	2
9	67	Stadt Wertheim	1
10	73	Zweckverband Hohenloher WasserversorgungsGruppe	6
11	76	Amprion GmbH	1
12	81	Media Broadcast GmbH	2
13	85	Netze BW GmbH	1
14	91	Deutsche Bahn AG Immobilien - Region Südwest	2
15	92	BUND Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken	26
16	94	Deutscher Gleitschirm- und Drachenflugverband e. V.	7
17	97	Touristikgemeinschaft Hohenlohe e. V.	4
18	99	Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH	72
19	100	JUWI GmbH Regionalbüro Stuttgart	11

Das maximale Format der Anlagen ist DIN-A3, größere Anlagen wurden entsprechend verkleinert

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Tennesseeallee 2-4, 76149 Karlsruhe

Per E-Mail
Regionalverband Heilbronn-Franken
Am Wollhaus 17

74072 Heilbronn

SPARTE **Portfoliomanagement**
GESCHÄFTSZEICHEN **FRPM.1107.06-2024-0169**
IHR KONTAKT Eva Vohburger
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Tennesseeallee 2-4
76149 Karlsruhe
TEL +49 (0)721 7507-321
FAX +49 (0) -
E-MAIL eva.vohburger@bundesimmobilien.de
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 20.09.2024

Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien; Beschluss über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 LplG und der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 LplGn

Sehr geehrter Herr Mandel,
sehr geehrte Frau Dehner,
sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes Heilbronn-Franken,

vielen Dank für die Möglichkeit unsere Stellungnahme zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken abgeben zu können. Im Rahmen eines Austausches im Jahr 2022 wurden bereits Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ihrem Hause übermittelt, welche sich für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen eignen. Aus diesen Flächenpool möchten wir Vorrangig die unten anstehenden Flurstücke mit in die Flächenkulisse mit Plansatz 4.2.3.4 - Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen bitten:

Gemarkung Roßfeld:

FS_KENNZ	GEMARK_NR	GEMARK_NAM	FLUR	FS_ZAEHLER	FS_NENNER	FLAECHE_AL
080494000013700001__	0494	Roßeld	0	1370	1	27907,00000000
08049400001334_____	0494	Roßeld	0	1334		1062,00000000
080494000013770003__	0494	Roßeld	0	1377	3	817,00000000
08049400001405_____	0494	Roßeld	0	1405		21393,00000000
08049400001452_____	0494	Roßeld	0	1452		10113,00000000
08049400001525_____	0494	Roßeld	0	1525		31045,00000000
080494000013700002__	0494	Roßeld	0	1370	2	557,00000000
080494000013650002__	0494	Roßeld	0	1365	2	1074,00000000
080494000014100002__	0494	Roßeld	0	1410	2	150,00000000
080494000014520001__	0494	Roßeld	0	1452	1	486,00000000

08049400001488_____	0494	Roßeld	0	1488		15667,00000000
08049400001421_____	0494	Roßeld	0	1421		45330,00000000
080494000014210003__	0494	Roßeld	0	1421	3	10781,00000000
08049400001406_____	0494	Roßeld	0	1406		15744,00000000
08049400001377_____	0494	Roßeld	0	1377		42555,00000000
08049400001409_____	0494	Roßeld	0	1409		689,00000000
08049400001366_____	0494	Roßeld	0	1366		13413,00000000
08049400001490_____	0494	Roßeld	0	1490		30561,00000000
080494000014100001__	0494	Roßeld	0	1410	1	663,00000000

Hintegrund ist, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in diesem Bereich im Rahmen eines Gestattungsvertrages bereits in der vertiefenden Planung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist. Eine gewisse Planungssicherheit durch die Aufnahme in die Vorbehaltsgebiete für Regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ist dem Projekt mehr als zuträglich. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Liegenschaftsverwalterin des Bundes ermöglicht die Erreichung der Klimaschutzziele, die nicht nur im EEG 2023 in § 1 und im KlimaG BW § 1 fest verankert sind, sondern möchte auch die Ziele der allgemeinen Grundsätze der Teilfortschreibung Solarenergie sowie die Erreichung der Grundversorgung mit Anlagen von Erneuerbaren Energien intensiv unterstützen. Hiermit bitten wir um wohlwollende Prüfung unserer Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eva Vohburger
EE-Beauftragte BW, Portfoliomanagement

Im Auftrag

Marius Höhne
Bundesforstbetrieb Heuberg, Funktionsbereichsleitung Liegenschaftsmanagement

WSV Neckar
Regionalverband
Ein: 29. Sep. 2023
Heilbronn-Franken

WSV.de
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

WSA Neckar
Postfach 10 59 46 · 69049 Heidelberg

Regionalverband Heilbronn Franken
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar

Vangerowstraße 12
69115 Heidelberg

Heilbronner Straße 190
70191 Stuttgart

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
3514SB3-213.2-340-Ne/Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Datum
26. September 2023

Erika Hupe
Telefon +49 6221 507-359

Zentrale +49 6221 507-0
Telefax +49 6221 507-155
wsa-neckar@wsv.bund.de
www.wsa-neckar.wsv.de

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020
- Aufstellungsbeschluss Teilfortschreibung Solarenergie
- Scoping zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens

Sehr geehrte Damen und Herren,

ob die von mir zu vertretenden Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Neckar, als für den Betrieb, die Unterhaltung und den Verkehr auf der Bundeswasserstraße Neckar örtlich zuständigen Behörde betroffen sind, kann anhand der Vorlage und des Scoping-Papieres noch nicht abschließend beurteilt werden.

Da der Neckar im Bereich des Regionsgebietes verläuft, weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Schifffahrt auf der Bundeswasserstraße, einschließlich der Navigations- und Funksysteme, durch den Bau von Solarenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden darf.
Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen ist sicherzustellen, dass von diesen keine Blendwirkung auf die Schifffahrt ausgeht.

Zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung und dem Detailierungsgrad des Umweltberichtes gibt es von meiner Seite keine Anmerkungen.

Planungen und Maßnahmen der WSV die für die Planaufstellung bedeutsam sein können, sind mir nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Erika Hupe

Datenschutzhinweis:
Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA abrufen: https://www.wsa-neckar.wsv.de/809-Datenschutz.
Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.

Regionalverband Heilbronn-Franken
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

Per E-Mail
beteiligung@rvhnf.de

83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Datum 29.09.2023
Name Lukas Fischer
Durchwahl 0761 208-1448
Aktenzeichen RPF83-2423-40/4/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien
Hier:

- Unterrichtung zum Aufstellungsbeschluss der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG
- Scoping zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung nach § 2a Abs.1 LplG

Ihre E-Mail vom 31.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken hat am 21.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) gefasst. Am 14.07.2023 hat die Verbandsversammlung den Beschluss über die weitere Vorgehensweise gefasst sowie die Durchführung der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG beschlossen.
Ziel der Teilfortschreibung ist es, das nach § 21 KlimaG BW gesetzlich vorgegebene Flächenziel von 0,2 % der Regionsfläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) zu sichern. Dies sind konkret 953 ha für die Region Heilbronn-Franken, die bis zum 30.09.2025 durch eine Planänderung festgelegt werden müssen. Hierfür wird ein vorhabenbezogener Ansatz gewählt. Der Regionalverband führte vom 17.05. bis

31.07 eine Online-Abfrage für Kommunen der Region und Projektierer durch, in welcher FFPV-Vorhaben innerhalb der Region gemeldet wurden. Diese Vorhaben sollen dann, sofern sie sich hierfür eigenen, regionalplanerisch gesichert und ihnen soll eine Umsetzung ermöglicht werden. Hierfür werden ggf. im Rahmen der Teilfortschreibung Konflikte mit Zielen der Raumordnung ausgeräumt. Darüber hinaus sollen bestehende regionalbedeutsame FFPV-Anlagen ebenfalls regionalplanerisch gesichert werden. Weiter sollen über diese konkreten Vorhaben hinaus, sofern sie im Einzelfall geeignet sind, jeweils Erweiterungsmöglichkeiten einbezogen werden. Dies soll einer zukünftigen Erweiterung der Bestandsanlagen im Sinne einer plausibilisierten Angebotskulisse dienen. Die regionalplanerische Sicherung wird voraussichtlich durch Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen nach Plansatz 4.2.3.4 (2) erfolgen. Ggf. sind hierfür Änderungen des Plansatzes erforderlich.
Darüber hinaus soll in der Teilfortschreibung eine Ausnahmemöglichkeit für Solarthermievorhaben im Regionalen Grünzug eingeführt werden. Hierdurch will der Regionalverband auf zukünftig zu erwartende entsprechende Vorhaben durch zunehmende kommunale Wärmeplanungen vorbereitet sein.

Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg, in Abstimmung mit den von der Regionalplanung betroffenen unteren Forstbehörden, zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung.

STELLUNGNAHME

In Ihrer Unterrichtung zum Aufstellungsbeschluss baten Sie um Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, welche für dieses Verfahren von Bedeutung sein können. Nach derzeitigen Stand sind von der höheren Forstbehörde weder Planungen noch Maßnahmen in der Region Heilbronn-Franken vorgesehen bzw. bereits eingeleitet welches dieses Verfahren berühren.

Im Kontext einer möglichst zielkonfliktfreien Teilfortschreibung Solarenergie weisen wir bereits im Rahmen der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG sowie zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung nach § 2a Abs.1 LplG auf die forstrechtlich und forstfachlich relevanten Aspekte in Bezug auf die Solarenergie nachfolgend hin.

Durch weitgehende Berücksichtigung dieser Aspekte lassen sich spätere Konflikte mit forstrechtlichen Bestimmungen und hieraus gegebenenfalls resultierende Erschwernissen u. E. nach möglichst vermeiden.

1. Hinweise zur Teilfortschreibung Solarenergie

Konkrete räumliche Planungen mit entsprechender kartografischer Darstellung liegen in diesem frühen Planungsstadium zwangsläufig noch nicht vor. Vor diesem Hintergrund müssen sich die nachfolgenden Ausführungen auf „Grundsätzliches“ beschränken.

Wie im Scoping-Papier beschrieben, soll im Zuge der Teilfortschreibung Solarenergie nicht der planerische Ansatz der „Suchraummethode“ verwendet, sondern vielmehr ein vorhabenbezogener Ansatz gewählt werden.
Wir gehen davon aus, dass Waldflächen gem. § 2 LWaldG - wie in der Vergangenheit - als „Tabu-Zonen“ für FFPV-Anlagen behandelt werden. In den vorgelegten Unterlagen sind hierzu keine Konkretisierungen bzw. Hinweise vorhanden.

Aus diesem Grund weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame PV-Anlagen außerhalb von Waldflächen erfolgen muss. Zudem widerspricht der Bau von PV-Anlagen auf Waldflächen grundsätzlich dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung (§ 1 LWaldG) sowie den jüngst formulierten Klimaschutzzielen zum Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher (§ 4 KlimaG BW).
Unter bestimmten Voraussetzungen können nach § 11 Abs. 3 LWaldG befristet umgewandelte Waldflächen für PV-Anlagen genutzt werden. Diese Wald-Flächen dürfen jedoch noch nicht rekultiviert (bestockt) sein. Darüber hinaus ist lediglich eine einmalige weitere Befristung auf maximal 25 Jahre möglich!

Eine materiell-rechtliche Prüfung sowie eine weitere Befristung nach § 11 Abs. 3 LWaldG ist allerdings erst auf Ebene der Bauleitplanung durch die höhere Forstbehörde möglich. Darüber hinaus können auch regelmäßig weitere Rechtsbereiche berührt sein (Abfallrecht, Baurecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung, EEG-Fördermöglichkeit, etc.). Die außerhalb des Forstrechts gegebenenfalls erforderlichen Regelungen sind daher frühzeitig mit den jeweiligen Stellen zu klären.

In Bezug auf die Festlegung neuer Vorbehaltsgebiete wird laut „*Scoping-Papier*“ die Aufnahme von gemeldeten Vorhaben angestrebt. Weiter heißt es im Kapitel 5.2 „*werden deutlich mehr Flächen gemeldet als zum Erreichen des Flächenziels von 0,2 % der Regionsfläche benötigt, kann ggf. priorisiert werden. Dann wird nach Freiraumbelangen priorisiert.*“ In diesem Kontext und im Sinne der Walderhaltung sowie der Kohlenstoffspeicherung sind ebenfalls die befristet umgewandelten Waldflächen zu berücksichtigen.

Sollten PV-Anlagen an Waldflächen angrenzen, sind ebenfalls forstrechtliche/-fachliche Belange betroffen. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen (Beschattung u. Beschädigung der PV-Module, Waldbrand, Waldnutzungskonflikte, Verkehrssicherungs- und Haftungskonflikte). Vor dem Hintergrund einer vorausschauenden und konfliktfreien Regionalplanung Solarenergie, bitten wir bereits zu diesem Zeitpunkt um eine Berücksichtigung dieser Aspekte, auch wenn diese auf Ebene der Bauleitplanung abschließend behandelt werden.

2. Untersuchungsrahmen und Detailierungsgrad der Umweltprüfung

Mit der beschriebenen methodischen Vorgehensweise, dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen und der Untersuchungstiefe der Umweltprüfung sind wir grundsätzlich einverstanden.
Wie unter Ziffer 1 bereits beschrieben sind Waldflächen gem. § 2 LWaldG generell „Tabu-Zonen“ für FFPV-Anlagen. Sollten jedoch befristet umgewandelte Waldflächen entsprechend des § 11 Abs. 3 LWaldG für FFPV-Anlagen vorgesehen werden, sind in den jeweiligen Umweltdatenblättern alle forstrechtlich betroffenen Schutzgebiete (§§ 29, 30, 30a, 31, 32, 33 LWaldG), Waldfunktionen sowie naturschutzrechtliche Aspekte entsprechend abzubilden und zu bewerten.

Entsprechend dem Scoping-Papier sollen im Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen dargestellt werden. Sollten diesbezüglich Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.

3. Erforderliche Unterlagen im Weiteren Verfahren

Im Sinne einer möglichst effizienten Bearbeitung und Bewertung des künftigen Planungsentwurfs, bitten wir bereits im Vorfeld, Shapes zu den einzelnen Vorbehaltsgebieten zu erstellen und den Forstbehörden zum Zeitpunkt der Beteiligung der TöB zur Regionalplanänderung nach § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG zur Verfügung zu stellen. Hierfür bedanken wir uns im Voraus!

Die von der Regionalplanung betroffenen unteren Forstbehörden erhalten hiervon Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Fischer

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STABSSTELLE ENERGIEWENDE, WINDENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Regionalverband Heilbronn-Franken
Verbandsdirektor Klaus Mandel
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

Per E-Mail: beteiligung@rvhnf.de

Stuttgart 17.10.2024
Name Jens Viere
Durchwahl 0711 904-10032
Aktenzeichen RPS-StEWK-4503-11/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien
Ihr Schreiben vom 08.07.2024

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,
sehr geehrter Herr Verbandsdirektor,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Anhörungsentwurf der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien und nimmt wie folgt Stellung:

I. Stellungnahme Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen

Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele kommt es wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.

Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

Mit der vorliegenden Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken sollen im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum einem nach § 21 KlimaG BW 0,2% der Regionsfläche als Flächen für Photovoltaik ausgewiesen werden. Zum anderen sollen die regionalen Grünzüge nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LPlG für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien geöffnet werden.

Positiv hervorzuheben ist, dass 32 Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik ausgewiesen werden, sodass nach aktuellen Verfahrensstand 0,3% der Regionsfläche für Photovoltaik zur Verfügung gestellt und damit das gesetzliche Mindestziel von 0,2% Flächenausweisung erreicht wird. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der steigende energiewirtschaftliche Bedarf in Baden-Württemberg faktisch eine Nutzung von 0,5 % der Regionsfläche für Photovoltaik erfordert.

Wünschenswert wäre darüber hinaus diese Gebiete bereits jetzt als Vorranggebiete auszuweisen. Dies begründet sich vor allem mit Blick auf die RED III-Richtlinie, wonach

Vorranggebiete als Grundlage für sog. Beschleunigungsgebiete genutzt werden können. In diesen Beschleunigungsgebieten soll die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie die saP entfallen, was wiederum zur Beschleunigung des Ausbaus von Solarenergie führen soll. Wir regen daher an bereits im jetzigen Verfahrensstadium zu prüfen, ob eine Ausweisung von Vorrang- statt Vorbehaltsgebieten sinnvoll sein könnte.

Die Öffnung der Grünzüge stellt sich in den Planungsunterlagen darüber hinaus als nicht ausreichend dar. Zwar legt der Plansatz 3.1.1 (2) fest, dass Photovoltaikanlagen einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen grundsätzlich zulässig sind. Die beiliegende Begründung (D.2) schränkt diese Zulässigkeit durch zahlreiche Beschränkungen der Gebietskulisse allerdings stark ein, sodass der Plansatz in seiner aktuellen Fassung noch immer nicht dem Gesetzgeberwillen entspricht. Im Ergebnis werden so nur 70% der Fläche regionaler Grünzüge geöffnet. Der gesetzlichen Wertung des § 2 EEG, wonach erneuerbare Energien nur in atypischen Fällen unzulässig sein sollen, wird der Plansatz damit nicht hinreichend gerecht. Darüber hinaus ergibt sich die umfassende Einschränkung nicht aus dem Plansatz selbst, sondern erst aus der Begründung. Hier wäre eine Umformulierung wünschenswert.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
Herr Jens Viere, ☎0711/904-10032, ✉StEWK@rps.bwl.de

II. Stellungnahme Referat 21 – Raumordnung

Zu PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)

Die grundsätzliche Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächenphotovoltaikanlagen wird im Hinblick auf § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 LplG iVm. § 2 EEG begrüßt. Die Beschränkung auf eine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionen Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege begegnet keinen Bedenken. Aufgrund des dargelegten Freiraumkonzepts der Region Heilbronn-Franken dürften die Regionalen Grünzüge im ausreichenden Maß geöffnet werden. Laut der Begründung sind nach der Teilfortschreibung Freiflächenphotovoltaikanlagen auf ca. 70 % der Regionsfläche möglich.

Die in der Begründung dargestellte Fallgruppe einer wesentlichen Beeinträchtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Eingriffen in Kernräume und –flächen des landesweiten Biotopverbunds ist nachvollziehbar. Nach § 21 BNatSchG iVm. § 22 LNatSchG sollen gerade die Regionalpläne den Biotopverbund im erforderlichen Umfang sichern. Da dieser Sicherungsauftrag vorliegend auf die besonders hochwertigen und kleinteiligen Kernräume und –flächen beschränkt wird, dürfte der besonderen Bedeutung der Erneuerbaren Energien ausreichend Rechnung getragen werden.

Gleiches gilt für die Beschränkung auf beste landwirtschaftlichen Böden entsprechend der in der Begründung dargestellten Fallgruppe einer wesentlichen Beeinträchtigung der Landwirtschaft. Durch die Kombination sowohl der Flur- als auch der Flächenbilanz dürften die Belange der Landwirtschaft im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien ausreichend Beachtung gefunden haben. Daneben werden landwirtschaftliche Flächen auch bereits über die gesetzliche Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB, die häufig in den Textteilen der Bebauungspläne festgesetzte Rückbauverpflichtung (Vergleiche hierzu die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018) oder die vertraglich vereinbarte Rückbauverpflichtung geschützt.

Da die Begründung nicht an der Verbindlichkeit teilnimmt, ist jedoch zu beachten, dass es bei der Anwendung der Ausnahme in erster Linie auf eine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung ankommt. Die in der Begründung dargestellten Fallgruppen werden hier regelmäßig einschlägig sein. Atypische Fälle, die außerhalb der Fallgruppen liegen, sind jedoch weiterhin denkbar und werden von der Ausnahme gegebenenfalls (nicht) erfasst. Im Hinblick auf eine größtmögliche Flexibilität der Vorschrift ist dies für die Vollzugspraxis sinnvoll.

Im Zusammenhang mit der Begründung ist überlegenswert, ob die Beurteilung der wesentlichen Beeinträchtigung nicht losgelöst von den aktuellen Kategorien der Flur- und Flächenbewertung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum getroffen werden kann. In erster Linie geht es stets um die höchste Wertungskategorie, auf die in der Begründung abstrakt abgestellt werden könnte.

Vor dem Hintergrund des § 4 KlimaG und der Plansätze 5.3.4 (Z) und 5.3.5 (Z) LEP bietet es sich an, Wald ebenfalls als Ausnahmekriterium aufzunehmen.

Die vollständige Öffnung der Regionalen Grünzüge für Solarthermieanlagen begegnet in Anbetracht ihrer Standortgebundenheit keinen Bedenken.

Zu PS 4.2.3.4
Hinsichtlich der einzelnen neuen Vorbehaltsgebiete im Plansatz 4.2.3.4 bestehen keine Bedenken. Dass das Flächenziel des § 21 KlimaG übererfüllt wird, ist zu begrüßen. Daneben ist aufgrund des projektorientierten Ansatzes mit einer zügigen Umsetzung zu rechnen.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Referat 21 – Raumordnung
Herr Ulf Schäfer, ☎0711/904-12139, ✉Ulf.Schaefer@rps.bwl.de

III. Stellungnahme Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen

straßenrechtlich
Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken hat die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans 2020 beschlossen.

Sollten sich geplante Anlagen in der Nähe von Landes- oder Bundesstraßen befinden, so sind die gesetzlichen Anbauverbote (FStrG, StrG für BW) weiterhin zu beachten.

Das Baureferat Ellwangen verweist auf die Stellungnahme der Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.09.2023, nachfolgende kursiv dargestellt. Die Punkte sind weiterhin zu berücksichtigen.

Die Erschließung der Flächen hat grundsätzlich über das bestehende Straßennetz zu erfolgen. Es dürfen keine Blendwirkungen auf Landes oder Bundesstraßen, die die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt, entstehen.

luftrechtlich
Nach luftrechtlicher Betrachtung der ausgewiesenen Flächen für die Freiflächenphotovoltaik und dem Abgleich mit der Luftverkehrsinfrastruktur konnten bei keinem der Plangebiete Hindernisgründe für die Realisierung von Solarflächen festgestellt werden.

Die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist somit aus Sicht der Landesluftfahrtbehörde unbedenklich.

Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen
Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de

IV. Stellungnahme Abteilung 5 – Umwelt

Wasser/Boden
Gegenüber der geplanten Teilfortschreibung des Regionalplans bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung sowie des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Die im Allgemeinen erforderliche Befreiung von Verboten der Rechtsverordnung für den Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem Wasserschutzgebiet ist und bleibt eine Ermessensentscheidung der zuständigen Wasserbehörde. Die Befreiungsregelung des § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG ist trotz des Wortlauts („oder“) nicht so zu verstehen, dass aufgrund des in § 2 EEG geregelten überragenden öffentlichen Interesses eine oder gar jegliche Gefährdung des Schutzzwecks zulässig ist.

Die Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2022) zum Schutz des Grundwassers und der Wasserversorgung sollte daher schon frühzeitig bei der Projektierung beachtet werden. Diese kann grundsätzlich auch bei Vorhaben in der Schutzzone III zur Planung herangezogen werden.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Herr Fritsch, ☎ 0711/904-15206, ✉Manuel.Fritsch@rps.bwl.de (Wasserversorgung/Grundwasserschutz)
Herr Jaensch, ☎ 0711/904-15214, ✉ Siegmar.Jaensch@rps.bwl.de (Bodenschutz/Altlasten)

Naturschutz

Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Einige Standorte, darunter auch TBB-01 und TBB-08, befinden sich teils großflächig innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. § 26 Abs. 3 BNatSchG sieht lediglich für die Windenergie, nicht aber für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, eine Möglichkeit der Öffnung der Landschaftsschutzgebiete vor. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bedarf es daher weiterhin einer Entscheidung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde. Eine entsprechende Entscheidung ist in einem nachgelagerten Bauleitplanverfahren einzuholen. TBB-01 und TBB-08 berühren daneben auch Kernräume des Biotopverbunds trockener Standorte und sind daher als naturschutzfachlich und ökologisch hochwertige Flächen anzusehen. Darüber hinaus wäre die Realisierung eines Freiflächen-Solarparks unseres Erachtens nach an den Standorten TBB-01 und TBB-08 mit einem erheblichen Eingriff in das bislang unzerschnittene Landschaftsbild verbunden. Aus den genannten Gründen regen wir an, von der Weiterverfolgung der Standorte TBB-01 und TBB-08 abzusehen.

Die Standorte TBB-02 und TBB-03 grenzen unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Oberrimbacher Erdfälle“, welches mit Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde am 06. November 1985 als solches ausgewiesen wurde. In diesem Naturschutzgebiet sind gemäß § 4 Abs. 1 NSG-VO „Oberrimbacher Erdfälle“ alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu beachten, dass nach § 23 Abs. 2 BNatSchG auch Handlungen verboten sind, die zwar außerhalb des Naturschutzgebietes stattfinden, sich in diesem aber negativ auswirken.

Da die Betreuung der Naturschutzgebiete gemäß §§ 23 Abs. 3, 54 Abs. 1 NatSchG der höheren Naturschutzbehörde obliegt, bitten wir bei Weiterverfolgung der Planung an diesen Standorten um enge Abstimmung und eine entsprechende Anpassung bzw. Ergänzung dieses Hinweises in den jeweiligen Flächensteckbriefen.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Frau Blanke ☎ 0711/904-12112, ✉ Indra.Blanke@rps.bwl.de
Frau Rübesam ☎ 0711/904-15611, ✉ Ella.Ruebesam@rps.bwl.de

V. Stellungnahme Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege

Nach fachlicher Prüfung sind die nachfolgenden denkmalfachlichen Belange durch die Planung berührt:

Bau- und Kunstdenkmalpflege

HN_05 „Nördlich Gundelsheim-Kernort“

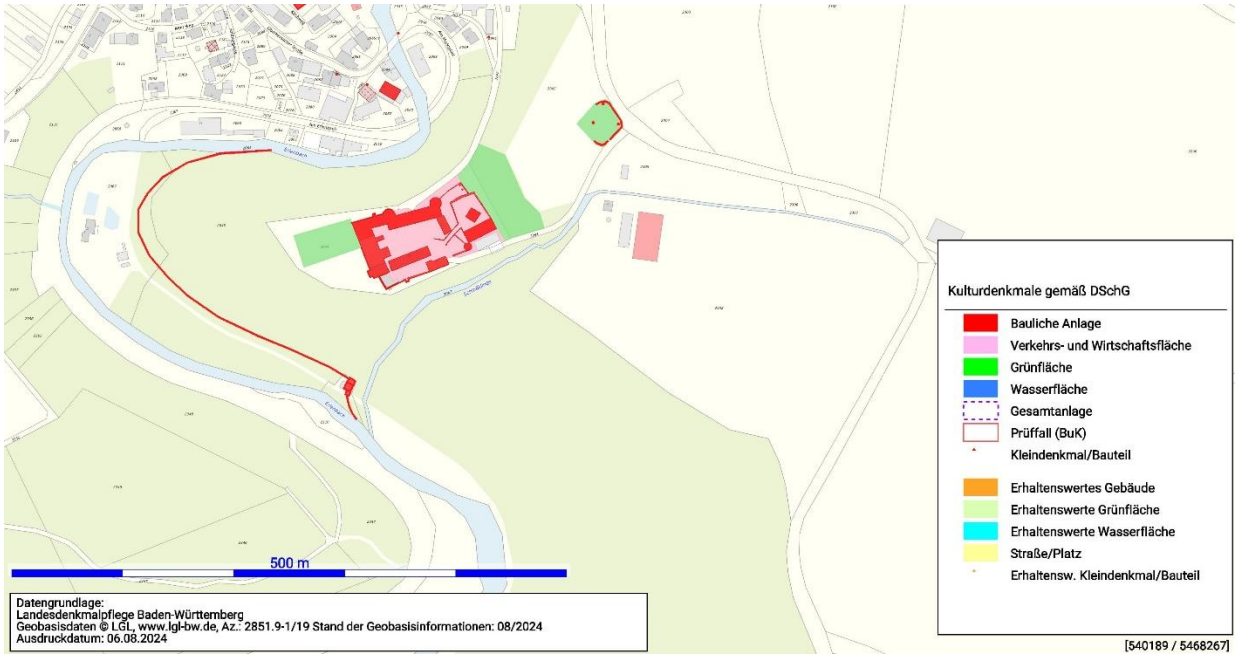
Bezüglich der Fläche HN_05 verweist das Landesamt für Denkmalpflege auf die bereits abgegebene STN zum Bebauungsplan Böttinger Hof vom 16.12.2022.

KÜN_05 „Östlich Schöntal-Aschhausen“

Die Planung betrifft das Kulturdenkmal Schlossanlage Aschhausen**,** Schloßweg 15, 17, 19, 23, 25, 27, 29, 31**, (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach § 12 DschG)**.

Die ausgedehnte Schlossanlage von Aschhausen, weithin sichtbar über dem Erlenbachtal gelegen, geht auf eine Gründung des 12./13. Jahrhunderts zurück und war bis ins 17. Jahrhundert Stammsitz der regional bedeutenden Herren von Aschhausen. 1523 vom Schwäbischen Bund zerstört, wurde sie wiederaufgebaut. Der Hauptturm, das Erdgeschoss des Fruchtspeichers als ehem. Palas, die spätmittelalterliche Zwingerbefestigung und die Ringmauern der Vorburg sind letzte Reste des alten Schlosses, das nach dem Erlöschen der Herren von Aschhausen durch den Lehnsherrn Kurmainz 1671 an die Zisterzienserabtei Schöntal verkauft wurde. Bedeutung verleiht der Anlage vor allem der repräsentative und monumentale Neubau des barocken Corps de Logis in der Vorburg unter Einbeziehung eines älteren Geschützturmes und eines Renaissancegebäudes zum Sommer- und Jagdsitz der Äbte von Schöntal im 18. Jahrhundert, wovon auch der kleine Pavillon im einstigen Jagdrevier östlich des Schlosses zeugt.

Mit der Säkularisation durch Württemberg wurde Schöntal 1803 Lehen der für die württembergische und deutsche Geschichte bedeutenden Grafen von Zeppelin. Im Neubau der Wirtschaftsgebäude der Vorburg zeigt sich anschaulich die Kontinuität der geistlichen Herrschaft als adeliges Lehensgut im Königreich. Die Erweiterung des Corps de Logis bis 1914 durch den Münchner Architekten Haiger im Reformstil mit qualitätsvollen Ausstattungen im Stil Louis-seize zeugt vom Bemühen, den Neubau dem historischen Bestand der Barockzeit einzupassen. Er erhält vor allem Bedeutung als einer der ganz wenigen Schlossbauten in Württemberg unmittelbar vor dem Ende der Monarchie 1918. Schloss Aschhausen dokumentiert damit adelige und herrschaftliche Architektur und Wohnkultur vom Mittelalter bis ins frühe 20. Jahrhundert. Es hat als alter Sitz der Herren von Aschhausen und als schöntalisches Jagdschloss herausragende Bedeutung für die lokale Herrschaftsgeschichte.



Nach eingehender Ortsbesichtigung von einschlägigen Blickpunkten zur Schlossanlage hat sich herausgestellt, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage durch ihre Großflächigkeit und bedingt durch die örtliche Topographie insbesondere in der wichtigen Blickachse der Hauptzufahrtsstraße von Merchingen kommend unmittelbar in das Blickfeld des Betrachters treten und das sinnstiftende Umfeld bzw. die herausragende kulturdlandschaftliche Einbettung der Schlossanlage nachhaltig verändern würde. Die unten angehängte vereinfacht dargestellte Fotovisualisierung verdeutlicht diese Einschätzung. Die Freiflächenphotovoltaikanlage hat daher ein hohes Potential, die heute

noch ablesbare, kulturlandschaftliche Einbettung des Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung in seiner historischen Umgebung zu beeinträchtigen.

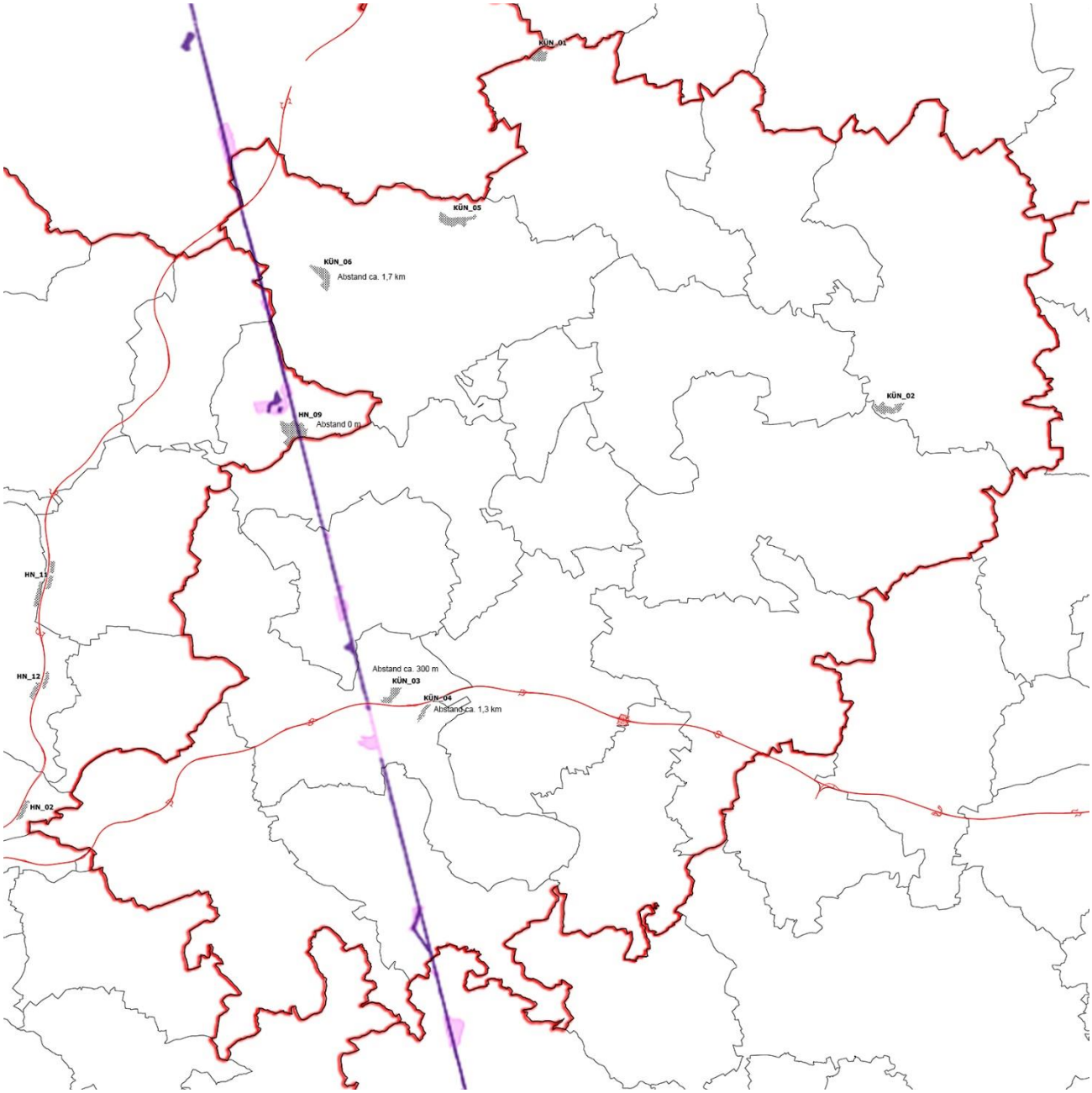


Das Landesamt für Denkmalpflege trägt Sorge, dass das historisch angestammte solitäre Erscheinungsbild der Schlossanlage durch die großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage verloren geht. Wir regen daher dringend an zu prüfen, wie eine Beeinträchtigung durch eine Anpassung der Planung, beispielsweise durch Verringerung der Photovoltaikfläche mit entsprechender Eingrünung (siehe nachfolgende Beispielvisualisierung) verringert werden kann.



Archäologische Denkmalpflege/ Weltkulturerbe

Beeinträchtigungen und erhebliche Beeinträchtigungen des UNESCO-Welterbes „Grenzen des Römischen Reiches“, hier der Teil Obergermanischer Raetischer Limes, durch Planungen von Vorranggebieten Solar im RV Heilbronn-Franken


KÜN_01
KÜN_05
KÜN_06
Abstand ca. 1,7 km
KÜN_02
HN_09
Abstand 0 m
HN_11
HN_12
Abstand ca. 300 m
KÜN_03
KÜN_04
Abstand ca. 1,3 km
HN_02

Der Obergermanisch-Raetische Limes (ORL) wurde als Teil der Welterbestätte „Grenzen des Römischen Reiches“, im Jahr 2005 in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen. Er erstreckt sich auf einer Länge von 550 km zwischen Rheinbrohl am Rhein und Eining an der Donau und wurde in mehreren Etappen im zweiten Jahrhundert errichtet. Mit seinen Kastellen, Forts, physischen Barrieren, vernetzter Infrastruktur und ziviler Architektur zeigt er einen wichtigen Austausch menschlicher Werte durch die Entwicklung römischer Militärarchitektur in zuvor weitgehend unerschlossenen Gebieten und gibt so einen authentischen Einblick in die Welt der Antike des späten 1. bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts nach Christus. Der Limes war nicht nur ein militärisches Bollwerk, sondern definierte auch wirtschaftliche und kulturelle Grenzen. Obwohl sich kulturelle Einflüsse über die Grenze erstreckten, stellte sie eine kulturelle Trennlinie zwischen der romanisierten Welt und den nicht romanisierten germanischen Völkern dar. Der Limes ist somit ein hervorragendes Beispiel für die römische Präzision im Vermessungswesen.

Der „Römische Limes“ im Gesamten stellt die Grenzlinie des Römischen Reiches in seiner größten Ausdehnung im 2. Jahrhundert n. Chr. dar. Er erstreckte sich über 5.000 km von der Atlantikküste im Norden Britanniens durch Europa bis zum Schwarzen Meer und von dort bis zum Roten Meer und über Nordafrika bis zur Atlantikküste. Die Überreste des Limes bestehen heute aus Resten von Mauern, Gräben, Kastellen, Festungen, Wachtürmen und zivilen Siedlungen. Der Limes ist ein eindrucksvolles Beispiel für die Organisation einer Militärzone und veranschaulicht die Verteidigungs-techniken und geopolitischen Strategien des alten Roms.

Im Rahmen der Welterbekonvention haben sich die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg verpflichtet, das Gut in seiner substantiellen und visuellen Integrität zu schützen. Die Einschreibungsdokumente auf der UNESCO-Seite finden sich unter folgendem Link: https://whc.unesco.org/en/list/430.

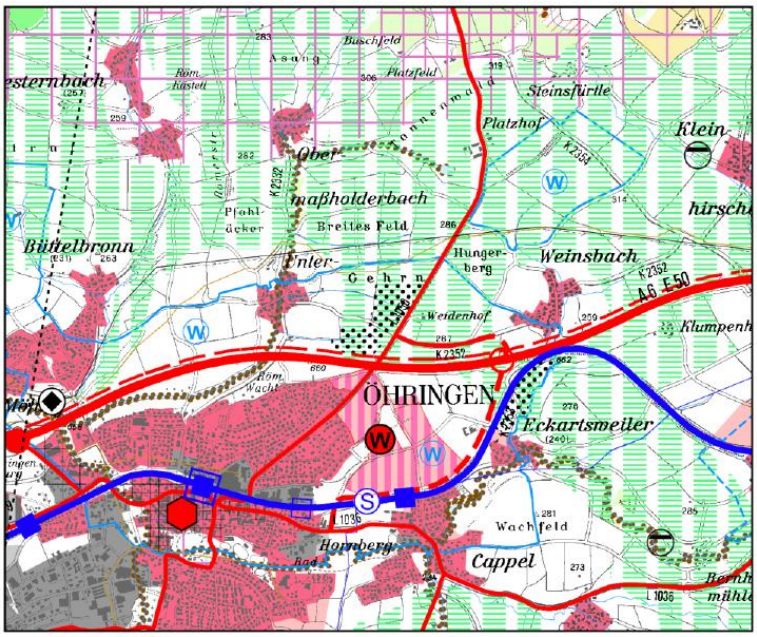
Bei UNESCO-Welterbestätten und Tentativlistenanträgen prüft das LAD, ob eine Beeinträchtigung der für die (nominierte) Welterbestätte relevanten Bezugspunkte vorliegt. Sollte diese gegeben sein, ist ggf. eine weiterführende Prüfung im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (engl.: heritage impact assessment = HIA) erforderlich.

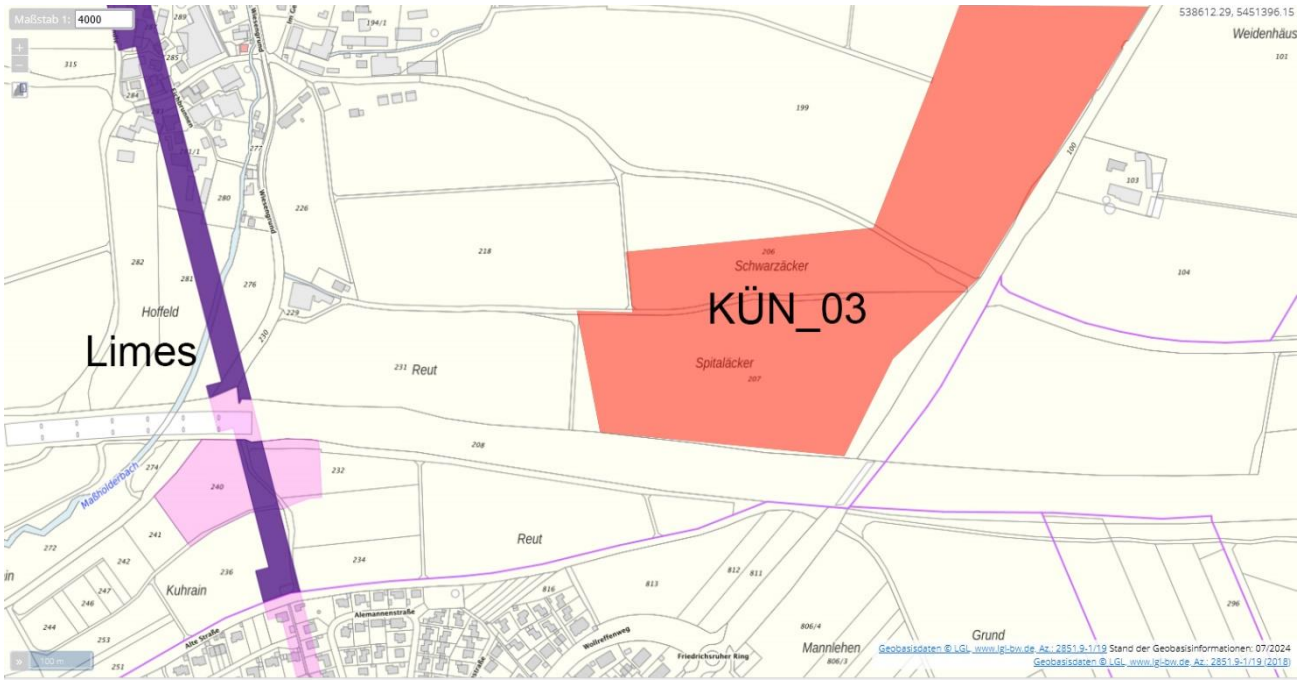
Die zukünftig festgelegten VRG in der Nähe von Welterbestätten und von potentiellen Welterbestätten (Tentativlistenanträge) unterliegen Einzelfallprüfungen, welche im Idealfall durch Visualisierungen begleitet werden. Hierbei gilt zu beachten, dass eine Pauschalisierung von Mindestabständen von Planungsvorhaben in der Umgebung von Welterbestätten von der UNESCO nicht vorgesehen ist. Eine potentielle Gefährdung einer Welterbestätte ist jeweils im Einzelfall im Hinblick auf den spezifischen außergewöhnlichen universellen Wert einer Stätte zu prüfen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Identifizierung von dafür notwendigen und für die Stätten relevanten Sichtpunkten.

Sollte durch die Einzelfallprüfung keine visuelle Beeinträchtigung festgestellt werden, ist bei Genehmigung des VRG sicherzustellen, dass beim Bau der PV-Anlage keine schweren Baumaschinen über die Limeslinie fahren und diese nicht beschädigt wird. Baulager o.ä. sind in der Kernzone ebenfalls nicht erlaubt. Verbindungsleitungen, welche den Limes ggf. queren, dürfen in der Regel nicht eingebracht werden.
Sollte dies jedoch nicht zu vermeiden sein, so müssen diese auf einen einzigen Schnitt reduziert werden. Dieser ist dann auf Kosten des Vorhabenträgers mit einem der Welterbestätte angemessenen wissenschaftlichen und grabungstechnischen Standard archäologisch zu untersuchen.

1. Kreis Künzelsau

a. KÜN_03 – östlich Öhringen Untermaßholderbach (Entfernung ca. 400 m)

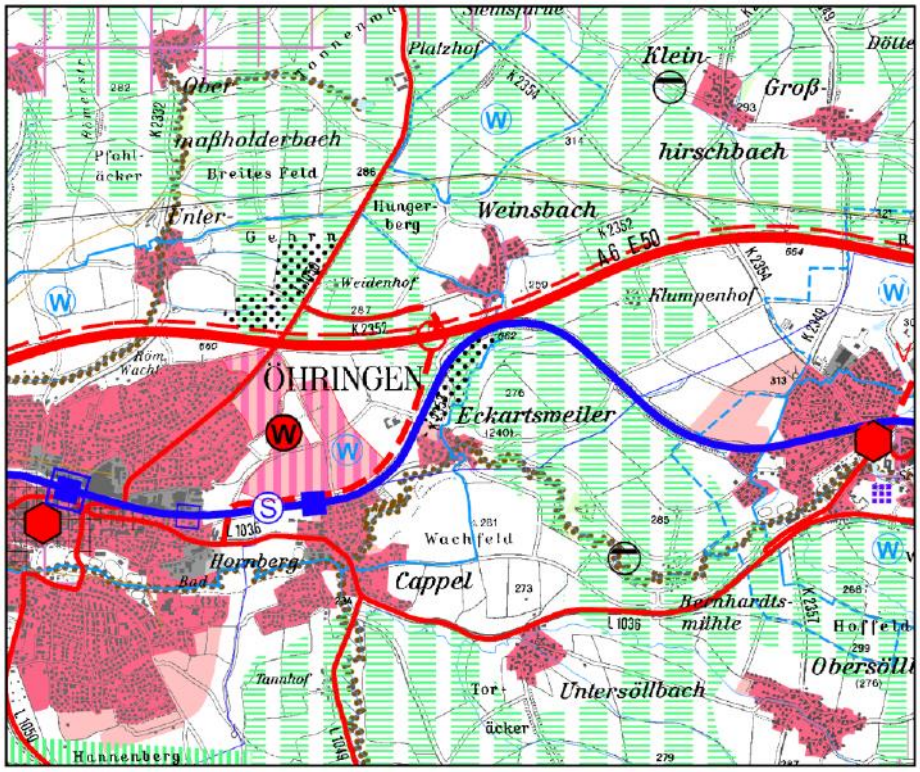


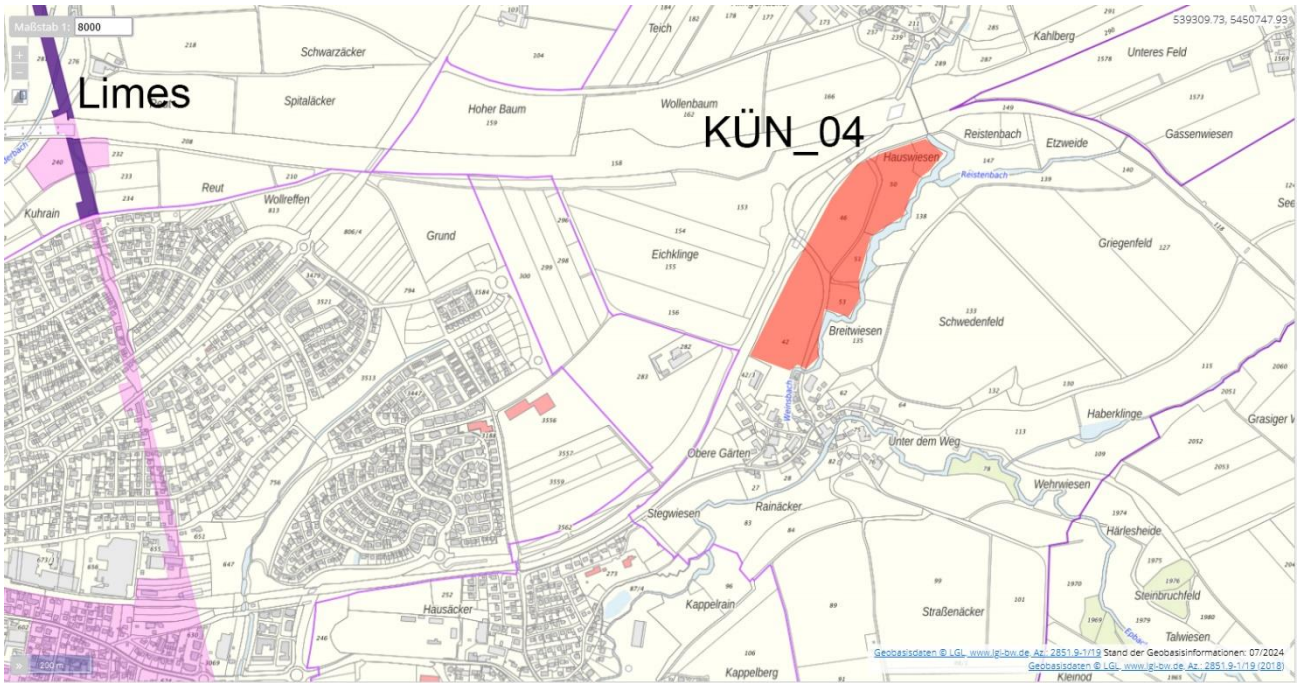


Als Sichtbares Element ist hier der Wachtposten 9/33 am Rand der Bebauten Zone von Öhringen vorhanden. Hier wurden die Grundmauern konserviert und durch eine Sitzbank eine Aussichtsplattform geschaffen. Die Blickrichtung ist nach Norden Richtung Straße und Gemeinde Zweiflingen, die Bank jedoch ist nach Osten ausgerichtet. Die Fläche von KÜN_03 liegt auf dem Gegenüberliegenden Hang genau in der Blickrichtung der Bank.

Es bestehen starke Bedenken, dass ein Solarfeld an dieser Stelle die Wahrnehmung des Limes beeinträchtigt. Um diese mögliche visuelle Beeinträchtigung des Welterbes zu überprüfen, muss eine Visualisierung angefertigt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden erhebliche Bedenken angemeldet.
Sollte durch die Visualisierung keine visuelle Beeinträchtigung festgestellt werden, ist bei Genehmigung des VRG sicherzustellen, dass beim Bau der PV-Anlage nach den oben (S. 2) angesprochenen Maßgaben verfahren wird.

b. KÜN_04 – nördlich Öhringen Eckartsweiler (Entfernung ca. 1,5 km)

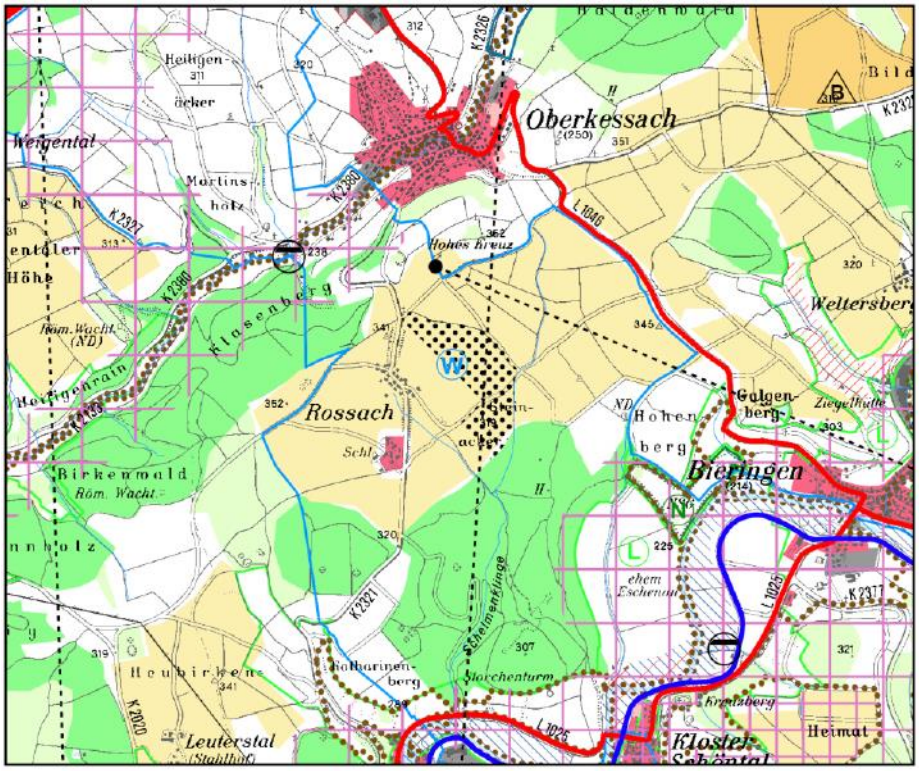


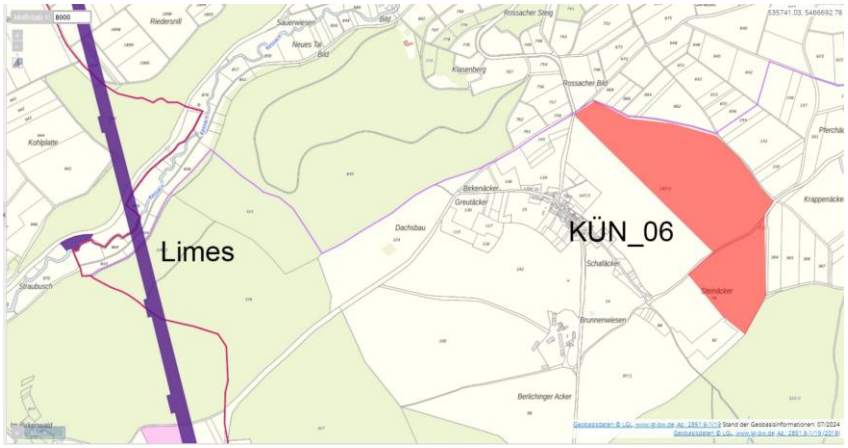


Als Sichtbares Element ist hier der Wachtposten 9/33 am Rand der Bebauten Zone von Öhringen vorhanden. Hier wurden die Grundmauern konserviert und durch eine Sitzbank eine Aussichtsplattform geschaffen. Die Blickrichtung ist nach Norden Richtung Straße und Gemeinde Zweiflingen, die Bank jedoch ist nach Osten ausgerichtet. Aufgrund einer kleinen Geländekuppe ist jedoch das geplante Gebiet KÜN_04 kaum zu sehen, bzw. kaum wahrnehmbar.

Die visuelle Beeinträchtigung der Fläche KÜN_04 für die Wahrnehmung des Limes wird als so gering erachtet, dass es keine negativen Auswirkungen auf das Welterbe haben wird.

c. KÜN_06 – Schöntal-Oberkessach (Entfernung ca. 1,7 km)

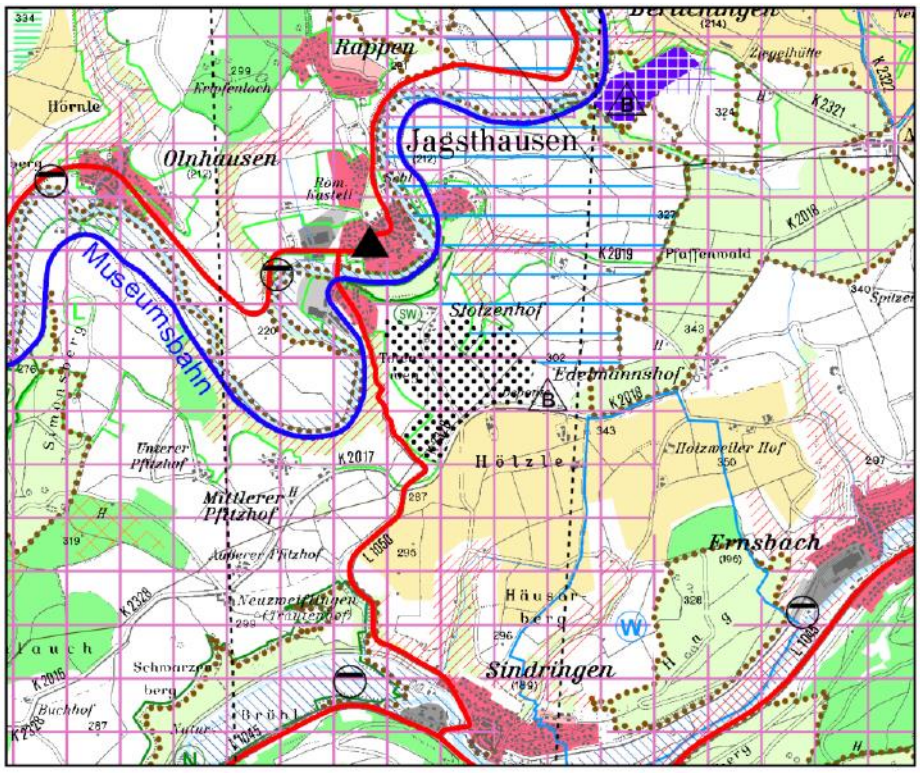


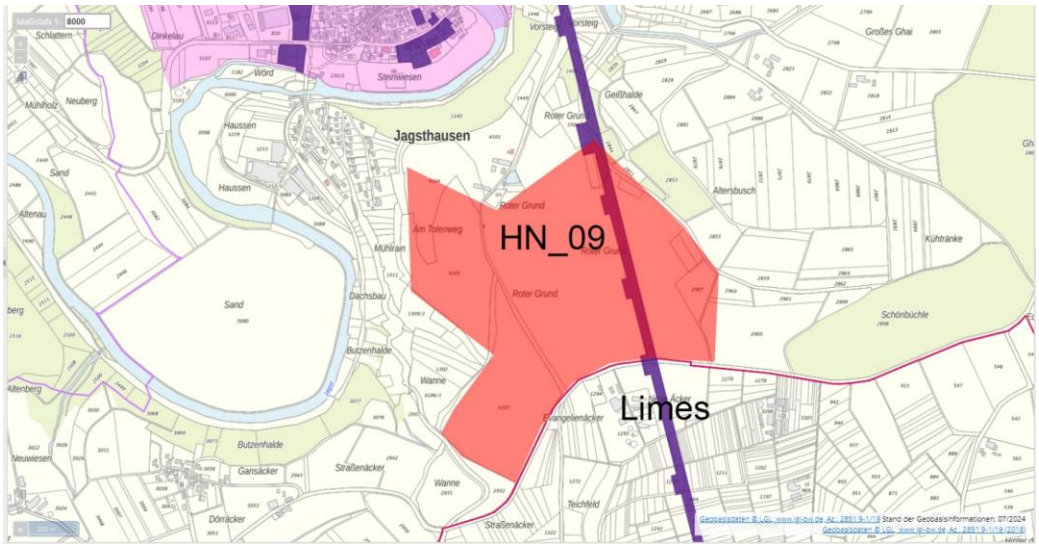


Das Gebiet liegt östlich der oberirdisch sichtbaren Wachttürme 9/48, 9/50, 9/51. Aufgrund der Lage im Wald und der vorgelagerten Siedlung Rossach ist gegenwärtig keine Sichtbeziehung gegeben. Die Anlage wird somit keine Auswirkung auf die visuelle Integrität des Limes haben. Es werden keine Bedenken angemeldet.

2. Heilbronn

a. HN_09 – südlich Jagsthausen-Kernort (Entfernung = 0 km – überlagert Limes)





Das Weltkulturerbe „Obergermanisch-Raetischer Limes“ ist nur bei der Planung HN-09 südliches Jagsthausen betroffen, da es die Fläche zentral durchzieht.

Zu dieser Fläche liegt bereits eine Stellungnahme des RPS vom 26.6.2023 vor, die in Abstimmung der Gebietsreferentin der operativen Archäologie (Dr. Andrea Neth) mit dem Welterebereferenten für den Limes (Andreas Schaflitzl) erstellt wurde:

Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Stolzenhof“, Gemeinde Jagsthausen
Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Aktenzeichen RPS21-2434-228/3/3:

Die Denkmalzone des UNESCO-Welterbes Limes, die an dieser Stelle den Limes selbst sowie 3-4 Wachtürme einschließt, ist unbedingt auszusparen und muss frei bleiben. Zum Schutz -gerade, was die Montage und die Befahrung mit Baumaschinen oder Wartungsmaschinen angeht-, sollte der Streifen auch etwas breiter gewählt werden. Beim Bau der PV-Anlage ist ebenfalls darauf zu achten, dass keine schweren Baumaschinen über die Wachtturmstellen fahren und auch die Limeslinie nicht beschädigt wird. Baulager o.ä. sind in der Kernzone ebenfalls nicht erlaubt.
Verbindungsleitungen, welche den Limes queren, dürfen nicht eingebracht werden. Sollte dies jedoch nicht zu vermeiden sein, so müssen diese auf einen einzigen Schnitt reduziert werden. Dieser ist dann auf Kosten des Vorhabenträgers mit einem der Welterbestätte angemessenen wissenschaftlichen und grabungstechnischen Standard archäologisch zu untersuchen. Da das Gelände von Drainagen durchzogen zu sein

scheint, könnten in feuchtem Milieu Reste der hölzernen Palisaden-pfosten erhalten sein, was ggf. einen erhöhten Aufwand erfordert. Da es sich um ein UNESCO-Welterbe handelt und ein solcher Grabungsschnitt das Denkmal nachhaltig beschädigt, müssen auch die Erkenntnisse daraus eine Beschädigung rechtfertigen.
Das LAD bittet um Vorlage der Detailplanung samt aller mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe im engeren Umfeld der Denkmalzone. Eine Visualisierung der Limesstrecke muss in enger Abstimmung mit dem LAD erfolgen."

Die aktuellen Planungen werden bereits eng mit dem LAD und dem Welterbereferenten abgestimmt und der Schutz und die Erfahrbarkeit des Denkmals eingeplant. So wurden im Vorfeld wurden geophysikalische Untersuchungen durchgeführt um den genauen Limesverlauf zu erfassen. Daher kann von Seiten des LADs unter den o.G. Vorgaben einer Umnutzung der Fläche und dem Bau einer Photovoltaikanlage zugestimmt werden.
Mittlerweile wurde HN_09 unter diesen Maßgaben genehmigt.

3. Kreis Schwäbisch Hall

a. SHA_01 – südlich Schwäbisch Hall Bibersfeld (Entfernung ca. 7,5 km)

Aufgrund der topographischen Lage des VRGs ist eine visuelle Beeinträchtigung des Welterbes auszuschließen.

4. Kreis Tauberbischofsheim

a. TBB_07 – westlich Külsheim-Steinbach (Entfernung ca. 7,0 km)

Aufgrund der topographischen Lage des VRGs ist eine visuelle Beeinträchtigung des Welterbes auszuschließen.

5. Übrige

Bei allen übrigen Vorranggebieten sind aufgrund ihrer Entfernung vom Welterbe Beeinträchtigungen auszuschließen.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege
Herr Lucas Bilitsch, ☎0711 904-45170, ✉lucas.bilitsch@rps.bwl.de

VI. Anmerkungen

Referat 32 – Agrarstruktur und Referat 33 – Fischerei melden Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jens Viere

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Datum 29.09.2023
Name Ulf Schäfer
Durchwahl 0711 904-12139
Aktenzeichen RPS21-2424-5/11/4
(Bitte bei Antwort angeben)

Regionalverband Heilbronn-Franken
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
info@rvhnf.de

Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und Scoping zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, Ihre E-Mail vom 31.07.2023

Anlagen
Übersichtsplan
Nutzungsvereinbarung Geodaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, der Abteilungen 4, 5 und 8 – Mobilität, Verkehr, Straßen, Umwelt sowie Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung
Mit der vorliegenden Planung soll der Regionalplan Heilbronn-Franken fortgeschrieben werden, um zur Erreichung der Klimaschutzziele beizutragen. Die Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken soll

1. Ausnahmen für Solarthermieanlagen im Regionalen Grünzug schaffen und

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

2. weitere Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausweisen.

Die höhere Raumordnungsbehörde begrüßt die zügige Aufnahme der Planungen zur Teilfortschreibung, die lediglich einen Teil der sogenannten Regionalen Planungsoffensive bildet, sodass eine Überschreitung des Flächenziels, insbesondere vor dem Hintergrund der mittelfristigen Planungsziele für das Jahr 2032, in Aussicht gestellt wird. Somit wird nicht lediglich das Ziel verfolgt, die vorgegebenen Flächenziele zu erreichen. Die gesetzliche Intention von Mindestzielen wird hierdurch beachtet[1].

Vor dem Hintergrund des derzeitigen Planungsstandes ist uns die Abgabe einer abschließenden raumordnerischen Stellungnahme nicht möglich.

Wir weisen dennoch bereits an dieser Stelle auf folgende Themen hin:

Im Hinblick auf den Untersuchungsumfang und die Untersuchungstiefe ist zu berücksichtigen, dass im weiteren Verfahren insbesondere eine Auseinandersetzung mit § 2 ROG und den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans (LEP) zu erfolgen hat.

Zu 1.

Dass eine Öffnung für Solarthermieanlagen geplant ist, erscheint uns sinnvoll. Auch wenn § 2 EEG seinem Wortlaut nach in erster Linie die Klimaneutralität für das Stromnetz vor Augen hat, sollte die gesetzliche Wertung, wonach die Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse stehen, dennoch bei der genauen Ausgestaltung der Ausnahme zumindest berücksichtigt werden. Daneben legt § 22 Nr. 2 KlimaG BW ohnehin fest, dass Wärme aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Zu 2.

Dass im Gegensatz zur Teilfortschreibung Wind keine Angebotsplanung geplant ist, kann aus unserer Sicht aufgrund der Vielzahl der laufenden oder bereits abgeschlossenen Planungen mitgetragen werden. Außerdem sollen auch Projekte, „die derzeit nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind“, für die Flächenkulisse der Teilfortschreibung Solarenergie geprüft werden. Ausgeführt wird schließlich, dass wenn

[1] Drucksache 17 / 3741 (landtag-bw.de), S. 83 f.

sich mehr geeignete Flächen, als die, die zur Erreichung des Flächenziels von 0,2% nötig sind, ergeben, diese „ggf." ausgewiesen werden. Die dann vorgesehene Priorisierung sollte § 2 EEG berücksichtigen.

Wir gehen ferner davon aus, dass im weiteren Verfahren besonderes Augenmerk auf § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 LplG gelegt wird (Soll: unverzügliche Öffnung der Regionalen Grünzüge für Vorhaben der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen). Im weiteren Verfahren ist nachvollziehbar zu machen, dass der Regionalplan mit seinen Festlegungen § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 LplG gerecht wird. Eine enge Abstimmung mit dem MLW wird empfohlen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass vor einer weiteren Öffnung der Regionalen Grünzüge die Auswirkungen der 20. Regionalplanänderung und der Teilfortschreibung Solarenergie, wie sie jetzt konzipiert ist (als projektorientierte Flächenplanung), abgewartet werden sollen.

Wir regen insgesamt eine Prüfung an, ob die jeweiligen Begründungen der Teilfortschreibungen Solarenergie und Windenergie nach der Aufspaltung der beiden Verfahren inhaltlich besser gegeneinander abzugrenzen sind, um die Verständlichkeit zu verbessern. Wir verweisen hierzu auf unseren Hinweis zur parallel laufenden Teilfortschreibung Windenergie.

Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde bestehen derzeit keine weiteren Anregungen. Darüberhinausgehende Ergänzungen und Hinweise behalten wir uns vor.

Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.

Dies bedeutet konkret:

- Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO_2-Äquivalenten im Jahr 2030.
- Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.
- Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.

(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

(4) Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in

erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

(5) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

(6) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

(7) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022[2] (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW ver-

[2] Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2022:https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf

anschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW[3].

(8) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt.

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

(9) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO2-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landes-

[3] Siehe Fußnote 2.

ebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

§ 21 KlimaG BW legt als Grundsatz der Raumordnung fest, dass mind. 0,2 % der Regionsfläche für die Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen werden sollen. In der Region Heilbronn-Franken entspricht dies ca. 953 ha. Das Flächenziel soll im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund soll Gegenstand der Teilfortschreibung zum einen die Schaffung von Ausnahmen für Solarthermieanlagen im Regionalen Grünzug und zum anderen die Festlegung weiterer Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik sein.

Die StEWK begrüßt, dass sich der Regionalverband der Thematik der erneuerbaren Energien annimmt. Positiv zu bewerten ist insbesondere, dass der Regionalverband nun auch das Thema Freiflächen-Solarthermie in den Fokus nimmt und erstmals in einer Teilfortschreibung behandelt. Das Flächenziel für Freiflächen-Photovoltaik soll im Rahmen der vorliegenden Planung durch bereits umgesetzte, in Planung befindliche und durch eine Abfrage ermittelte Flächen erreicht werden. Aus Sicht des Klimaschutzes wäre es insoweit wünschenswert, insbesondere Flächen für geplante Projekte und zur Erweiterung bestehender Anlagen auszuweisen, vor allem wenn diesen derzeit Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Des Weiteren weist die StEWK auf die Anwendung des § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 LplG hin, der die Öffnung der regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaik vorschreibt. Bereits in unserer Stellungnahme zur 20. Änderung hatten wir ausgeführt, dass nach unserer Einschätzung die Umsetzung dieser gesetzgeberischen Vorgabe durch die im Rahmen der 20. Änderung geplante Erweiterung der Ausnahmeregelung des PS 3.1.1 des Regionalplans nicht in ausreichendem Maße gewährleistet wird. Die Teilfortschreibung Solarenergie sollte daher mit einer den Anforderungen des § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 LplG entsprechenden Ausnahmeregelung ergänzt werden.

Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten (StEWK@rps.bwl.de).

Für Rückfragen steht zur Verfügung:
Frau Jasmin Wagner, ☎0711/904-12116, ✉ StEWK@rps.bwl.de

Mobilität, Verkehr, Straßen
Der Regionalverband Heilbronn-Franken plant mit der Teilfortschreibung des Regionalplans die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaikanlagen.

Stellungnahme für den Bereich des Referats 47.2, Ellwangen:
Folgende Punkte sind bei den weiteren Planungen zu den Anlagen zu berücksichtigen:

- Die Erschließung der Flächen hat grundsätzlich über das bestehende Straßennetz zu erfolgen.
- Es dürfen keine Blendwirkungen auf Landes oder Bundesstraßen, die die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt, entstehen.

Das Baureferat Ost bittet um weitere Beteiligung im Verfahren.

Stellungnahme für den Bereich des Referats 47.1, Heilbronn:
Aus Sicht des Baureferates Nord ist die Maßnahme „B 292 - Beseitigung BÜ Lauda-Königshofen“ zu nennen, die derzeit im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht wird. Siehe hierzu den Übersichtslageplan mit verschiedenen Varianten.
Wir bitten um Berücksichtigung im Regionalplan. Eine zeitliche Umsetzung ist allerdings noch nicht absehbar.

Hinweis: Für sämtliche Flächen, die die Bundesautobahnen betreffen, wenden Sie sich bitte an das Fernstraßenbundesamt. Die zugehörigen Kontaktdaten lauten: anbau@fba.bund.de oder per Post: Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig.

Stellungnahme für den Bereich Luftverkehr und Luftsicherheit:
Zur Solarenergie des o. g. Regionalplanes sind derzeit noch keine Flächen ausgewiesen. Die Landesluftfahrtbehörde müsste konkrete Flächenplanungen vorliegen haben, um diese mit ihrer Luftverkehrsinfrastruktur abgleichen zu können. Dennoch sei mitgeteilt, dass in den überwiegenden Fällen von Seiten der Landesluftfahrtbehörde keine Hinderungsgründe für die Realisierung von Solarflächen bestehen, lediglich in unmittelbarer Nähe von Luftverkehrsinfrastruktur würden Abstände und Bauhöhen geprüft.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:
Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉ Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de

Umwelt
Naturschutz:

1. Biotopverbund
Zahlreiche Flächen der Region Heilbronn-Franken dienen als Kern- oder Suchräume von Biotopverbundflächen (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014) sowie als Achsen des Generalwildwegeplans. Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 S. 1 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG BW) i.V.m.
§ 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Besonders kritisch wird in diesem Zusammenhang die Bebauung von Streuobstbeständen betrachtet, die als Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte dienen. Der meist strukturreiche Baumbestand ist häufig Lebensraum von zahlreichen gefährdeten und teilweise europarechtlich geschützten Arten (u.a. Grauspecht, Halsbandschnäpper, verschiedene Fledermausarten, Juchtenkäfer, Marmorierter Goldkäfer, usw.). Unter Berücksichtigung der langen Entwicklungsdauer dieser Lebensräume und ihrem allgemeinen Rückgang sollten Streuobstbestände möglichst aus der Suchraum-Kulisse herausgenommen werden.
Streuobstbestände unterliegen darüber hinaus dem Schutz des § 33a NatSchG BW. Sofern betroffene Flächen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 33a Abs. 1 NatSchG BW, § 4 Abs. 7 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) erfüllen, bedarf es zur Umwandlung dieser einer Genehmigung. Diese soll gemäß § 33a Abs. 2 S. 2 NatSchG BW versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Die Prüfung des § 33a NatSchG liegt im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde.
Sofern eine solche Genehmigung erteilt werden kann, so sollten die Bewältigungsmöglichkeiten ggf. zu erwartender artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne eines Ausgleichs im räumlichen Zusammenhang bereits frühzeitig überprüft werden.

2. Naturschutzgebiete

Innerhalb der Region Heilbronn-Franken befinden sich einige Naturschutzgebiete. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Verordnungen des Regierungspräsidiums Stuttgart über die betroffenen Naturschutzgebiete ist zu beachten, dass nach § 23 Abs. 2 BNatSchG auch Handlungen verboten sind, die zwar außerhalb eines Naturschutzgebietes stattfinden, sich in diesem aber negativ auswirken.

Grundsätzlich muss ausgeschlossen sein, dass Verbotstatbestände der jeweiligen Schutzgebietsverordnung (NSG-VO) betroffen sind oder durch das geplante Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgebiet und seinem Schutzzweck bestehen. Anderenfalls ist zur Umsetzung des jeweiligen Vorhabens eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich.

Eine solche Befreiung kann unter anderem jedoch nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass zumutbare Alternativen, welche das Naturschutzgebiet nicht oder nicht so stark beeinträchtigen, nicht bestehen. Im Rahmen eines solchen Befreiungsverfahrens sind darüber hinaus die elf anerkannten Naturschutz-vereinigungen anzuhören.

3. Potenzielle Naturschutzgebiete

Einige Flächen der Region Heilbronn-Franken erfüllen (gem. der Potentialstudie) die fachlichen Voraussetzungen für die Ausweisung zu einem Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG.

Unabhängig vom rechtlichen Schutzstatus dieser Flächen können sich aufgrund deren naturschutzfachlicher hohen Wertigkeit anderweitige naturschutzrechtliche, insb. artenschutzrechtliche, zu bewältigende Problemstellungen ergeben. Gerne stellen wir Ihnen die entsprechenden Daten zur Verfügung. Die hierfür notwendige Datennutzungserklärung finden Sie im Anhang. Bitte lassen Sie uns diese unterschrieben in Form einer pdf-Datei per E-Mail an Ella.Ruebesam@rps.bwl.de zukommen.

4. Artenschutz

Artenschutzprogramm Baden-Württemberg (ASP BW)

Darüber hinaus konnten auf einigen Flächen der Region Heilbronn-Franken Vorkommen von Arten des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg verzeichnet werden. Die Umsetzung des ASP stellt eine zentrale Aufgabe der höheren Naturschutzbehörde dar und dient im Wesentlichen dazu, gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste zu erhalten. Im Vorfeld der Umsetzung von Vorhaben und Nutzungsänderungen

von Flächen sind daher auch Vorkommen dieser Arten abzuprüfen und zu prüfen, ob das jeweilige Vorhaben den Erhaltungszielen dieser Arten entgegensteht.
Ebenfalls muss geprüft werden, ob sich auf den restlichen Suchräumen, die sich nicht mit dem kartierten Vorkommen überlappen, Habitate der Art befinden.
Gerne stellen wir Ihnen auch diese Daten zur Verfügung. Die hierfür notwendige Datennutzungserklärung finden Sie im Anhang. Bitte lassen Sie uns diese unterschrieben in Form einer pdf-Datei per E-Mail an Ella.Ruebesam@rps.bwl.de zukommen.

Sonstige Artvorkommen

Auf Ackerflächen ist das vergleichsweise individuenreiche Vorkommen gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter und europarechtlich geschützter Feldvogelarten zu erwarten (Feldlerche, Rebhuhn). Eine Überplanung ihrer Lebensräume mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann für diese störungsempfindlichen Arten erhebliche Beeinträchtigungen bedeuten. Gleichzeitig bestehen durch die intensive Nutzung des Raumes in der Regel kaum Ausgleichsmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang. Die Überplanung von Offenlandbereichen mit geringem Habitatpotenzial für Feldvögel sollte damit der Überplanung von Flächen mit hohem Habitatpotenzial für Feldvogelarten vorgezogen werden.

Für die Arten Gelbbauchunke, Feuersalamander und Bergmolch hat die Bundesrepublik bzw. das Land Baden-Württemberg eine besondere Schutzverantwortung. Eine mögliche Betroffenheit dieser Arten sollte frühzeitig geprüft werden, um ggf. erforderliche geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen für die Arten zu planen.

6. Ergänzende Hinweise

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung obliegt grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.

Grundsätzlich gibt die höhere Naturschutzbehörde für zukünftige konkrete Bauvorhaben und Pläne zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche sich aus der Teilfortschreibung des Regionalplans ergeben, bereits folgende naturschutzfachliche Empfehlungen (siehe auch MLUK (2021)[4]):

[4] Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) (2021), „Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächen-solaranlagen (PV-FFA)“

- beim Bau der Anlagen sollten Brut- und Wanderungszeiten standortspezifischer Arten (Vögel, Reptilien) berücksichtigt werden. Eine Erhebung des Arteninventars sowie eine Abschätzung der sich einstellenden Arten vor Bauausführung ist erforderlich.
- Es sollten Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Betroffenheit von Achsen des Generalwildwegeplans.
- Die Einzäunung der Anlage sollte so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger (z.B. Kleintierdurchlässe mind. 10-20 cm Abstand zum Boden) und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden.
- Die Baumaßnahmen sind flächensparend, bodenschonend, standort- und witterungsabhängig auszuführen. Einwirkungen auf den Boden bzw. Beeinträchtigungen seiner Funktionen, bspw. durch den Einsatz zu schwerer Baufahrzeuge beim Materialtransport, sollen damit vermieden bzw. minimiert werden. Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sind dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Versiegelungsgrad sollte auf maximal 5% begrenzt werden.
- Um die Funktionsfähigkeit eines Biotopverbundes weitest möglich aufrechtzuerhalten, sollen Anlagen nicht größer als 200 ha sein. Größere Anlagen sollen entsprechend gegliedert und auch größere Abstände zwischen einzelnen größeren PV-Feldern eingehalten werden. Empfohlen wird, dass großflächige Anlagen (ab 100 ha) zusammenhängende Modulteilflächen von max. 20 ha haben und ein Viertel der Gesamtfläche – unberührt von den Modulreihenabständen – freibleiben. Für Anlagen unter 100 ha sollte entsprechend kleinteiliger strukturiert werden.
- Randflächen innerhalb der Zäunung von mindestens 3 m sollen belassen werden (Brachen mit hohem fachlichen Wert für Vögel und Insekten). Auch außerhalb der Zäunung sollte ein Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden.
- Die Module sollten mit einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) versehen werden, um auftretende Blendeffekte für Verkehrsteilnehmer und die Tierwelt zu vermindern. Dies ist insbesondere in naher Umgebung zu Stillgewässern und Vorkommen von Wasservögeln von großer Bedeutung.

- Die extensive Bewirtschaftung der PV-Freiflächenanlage sollte durch Beweidung mit Schafen oder Mahd erfolgen (keine Mähroboter). Der Mahdzeitpunkt soll an das vorhandene Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst werden (Mähinseln, Mahdgänge, Mährhythmus).
- Soweit auf den Flächen neben den PV Anlagen eine agrarische Weiternutzungsmöglichkeit (z.B. Beweidung) bestehen soll, ist dies bei der Konstruktion der Anlagen (Aufständerung, Verkabelung) zu berücksichtigen.

Bei Rückfragen stehen zur Verfügung:
Herr Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ✉ Andreas.Schmitz@rps.bwl.de
Frau Rübesam, Referat 56, ☎ 0711/904-15611, ✉ Ella.Ruebesam@rps.bwl.de

Landesamt für Denkmalpflege
Zu berücksichtigen sind im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaik die bereits mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken entwickelten raumbedeutsamen Kulturdenkmale, die gemäß §§ 12 und 28 DSchG geschützt sind. Außerdem sind auch Grabungsschutzgebiete gemäß §22 DSchG und das Welterbe zu berücksichtigen. Inwieweit eine Beeinträchtigung der raumbedeutsamen Kulturdenkmale vorliegt ist durch das LAD nach Erhalt der Flächenkartierungen im Einzelfall zu prüfen. Gerne können wir Ihnen die Einzelheiten in einem gemeinsamen Gespräch erläutern.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lucas Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de.

Hinweis:
Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulf Schäfer

1. Ausschlusskriterien

Siedlungsflächen (Bestand und Planung)
Siedlungssplitter / Einzelhäuser /Streusiedlungen
Freizeitwohnen (Bestand und Planung)
Freizeitanlagen und -einrichtungen (Bestand und Planung)
Naturschutzgebiete
Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen
Naturdenkmale
Gesetzlich geschützte Biotope
Geschützte Landschaftsbestandteile
Natura-2000-Gebiete[1]
Landschaftsschutzgebiete[2]
Waldflächen
Fließgewässer inkl. Gewässerrandstreifen (50 m Abstand zu Fließgewässern 1. Ordnung)
Natürliche Stehgewässer
Wasserschutzgebiete Zone I und II
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Flächen mit einem Hochwasserrisiko HQ 100[3]
Autobahnen
Bundesstraßen
Landesstraßen
Kreisstraßen
Schienenwege
Flugplätze, Verkehrslandeplätze, Segelflugplätze, Hubschrauberlandeplätze, militärische Flugplätze
Sonderbauflächen Bund (mit Ausnahme von militärischen Konversionsflächen)
Landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 60[4]
Weinbauflächen
Obergermanisch-Raetischer Limes inklusive Schutzstreifen
Vorranggebiete für Industrie und Logistik

[1] FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sollen grundsätzlich von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden. Eine Inanspruchnahme ist nur im Einzelfall beim Nachweis einer Verträglichkeitsprüfung und der Zustimmung der Fachbehörden möglich.

[2] Landschaftsschutzgebiete außerhalb von nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Flächen für PV-Freiflächenanlagen sollen grundsätzlich freigehalten werden. Eine Inanspruchnahme ist nur zulässig, wenn die Untere Naturschutzbehörde ihr Einverständnis erteilt und eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht stellt.

[3] In festgesetzten Überschwemmungsgebieten, HQ-100-Gebieten und Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall bei Zustimmung der Fachbehörde möglich.

[4] Grundsätzlich sollen landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 60 von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden. Eine Ausnahme hiervon stellen Agri-PV-Anlagen dar, wenn diese so errichtet werden, dass ein störungsfreier landwirtschaftlicher Betrieb möglich bleibt.

Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung
Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz[3]
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete[5]

2. Einzelfallprüfung anhand weiterer Prüf-, Planungs- und Eignungskriterien

Konfliktkriterien
Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung (Bestand und Planung)[6]
Vorsorgeabstand zu Freizeitwohnen (Bestand und Planung)[6]
Bedeutende Flächen des Biotopverbunds
Streuobstbestände, sofern nicht gesetzlich geschützt
Wildtierkorridore
Ackerzahl 40 bis 60
Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg[7]
Flächen mit Bodenfunktionsbewertungsstufen 5 und 4 (BFD5L) der Bodenfunktionsbewertung des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz und des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie[8]
Landschaftsbild / kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)
Kulturdenkmäler
Topographie, Hangneigung
Grünzäsuren[9]
Regionale Grünzüge
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
Vorranggebiete für die Landwirtschaft
Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

[5] In genehmigten Rohstoffabbaugebieten und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt, keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsauflagen entgegenstehen und dies seitens der geologischen Landesämter bestätigt wird. Dazu können auch schwimmende PV-Anlagen auf Baggerseen gehören, wenn in bestimmten Bereichen der Rohstofffläche der Abbauvorgang komplett eingestellt ist.

[6] Grundsätzlich soll ein Abstand von 200 m zur geschlossenen Wohnbebauung bzw. 100 m zu Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen und zum Freizeitwohnen eingehalten werden. Je nach konkreter Lage und Nutzungsart (z.B. temporär bewohnte Gebäude etc.) ist eine Unterschreitung der o.g. Abstände möglich.

[7] Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg sollen außerhalb von privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Ausnahmen sind in einem sehr begrenzten Umfang bei einer besonderen infrastrukturellen Lagegunst (Nähe zum Einspeisepunkt, Vorbelastungen etc.) zulässig.

[8] Flächen mit Bodenfunktionsbewertungsstufen 5 und 4 (BFD5L) der Bodenfunktionsbewertung des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz sowie des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sollen außerhalb von privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Ausnahmen sind in einem sehr begrenzten Umfang bei einer besonderen infrastrukturellen Lagegunst (Nähe zum Einspeisepunkt, Vorbelastungen etc.) zulässig.

[9] In Grünzäsuren ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall in den nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Flächen für PV-Freiflächenanlagen möglich, wenn bereits erhebliche Vorbelastungen vorliegen und keine weiteren öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
Vorranggebiete für den Grundwasserschutz

Eignungskriterien
Flächen entlang von Autobahnen
Flächen entlang von Schienenwegen
Flächen entlang von vierspurigen Bundesstraßen
Konversionsflächen plus Umfeld
Deponien plus Umfeld
Nähe zu 110 kV-Leitungen
Umfeld von Umspannwerken
Umfeld von Klärwerken
Umfeld von Wasserwerken
Umfeld von Anlagen zur Verwertung von Biomasse
Umfeld von Industrie- und Gewerbegebieten
Altlastenflächen
Anthropogene Stehgewässer

3. Flächenbündelung

Keine Ausweisung von Flächen mit einer Flächengröße < 3 ha, die nicht in einem eindeutigen räumlichen Kontext mit anderen Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegen.

Landratsamt Schwäbisch Hall

Bau- und Umweltamt
Anna Alvensleben
Gebäude: Karl-Kurz-Straße 44
74523 Schwäbisch Hall
Zimmer B 3.16
Fon: 0791/755-7831
Fax: 0791/755-97831
Öffnungszeiten
Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

E-Mail: A.Alvensleben@LRASHA.de
www.LRASHA.de

Datum: 23.10.2024

Aktenzeichen: 40.2-613.21

Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

Regionalverband Heilbronn- Franken
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

Vorab per Mail
beteiligung@rvhnf.de

Teilfortschreibung Solarenergie Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

- Ihre E-Mail vom 08.07.2024

Sehr geehrter Herr Krämer,

zum o. g. Vorhaben nimmt das Landratsamt Schwäbisch Hall, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Untere Naturschutzbehörde:

In der Planfläche im Landkreis Schwäbisch Hall („Südlich Schwäbisch Hall-Bibersfeld, nordwestlich Rosengarten-Rieden“) westlich der Ortschaften Bibersfeld (Stadt Schwäbisch Hall) und Rieden (Gemeinde Rosengarten) befinden sich naturschutzwichtige Flächen im Westen mit Kernflächen des Biotopverbundes feuchter Standorte sowie Feldhecken in Nord-Süd-Ausrichtung im mittleren Bereich. Es wird hier empfohlen, die Fläche in 2 Teilflächen aufzuteilen und die Feldgehölzbiotope als Verbindungskorridor für wandernde Arten zu belassen und mit einem Puffer von 10 m ohne Modulreihen zu versehen.

Die Kernfläche des Biotopverbundes feuchter Standorte sollte nicht überplant werden und aus dem westlichen Teil der Planfläche herausgenommen werden.

Untere Baurechtsbehörde:

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Keine Bedenken und Anregungen.

Sie können unsere Datenschutzhinweise im Internet unter www.LRASHA.de unter der Rubrik Impressum-Datenschutz einsehen. Sollten Sie keinen Onlinezugang haben, können Sie unsere Datenschutzhinweise unter der Telefonnummer: 0791/755-7556 postalisch anfordern. Beachten Sie: Eine rechtsverbindliche Kommunikation mittels E-Mail ist nicht zugelassen.

Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim
IBAN: DE73 6225 0030 0005 0000 29
Swift-BIC: SOLADES1SHA

Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:

Gegen die o. g. Teilfortschreibung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Untere Landwirtschaftsbehörde:

Es wird auf die Stellungnahme vom 26.09.2023 verwiesen. Da sich seither keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, erhalten wir diese aufrecht.

Untere Forstbehörde:

Wald und Waldabstände sind dabei nicht betroffen, es gibt aus forstlicher Sicht keine Einwände.

Untere Straßenbaubehörde:

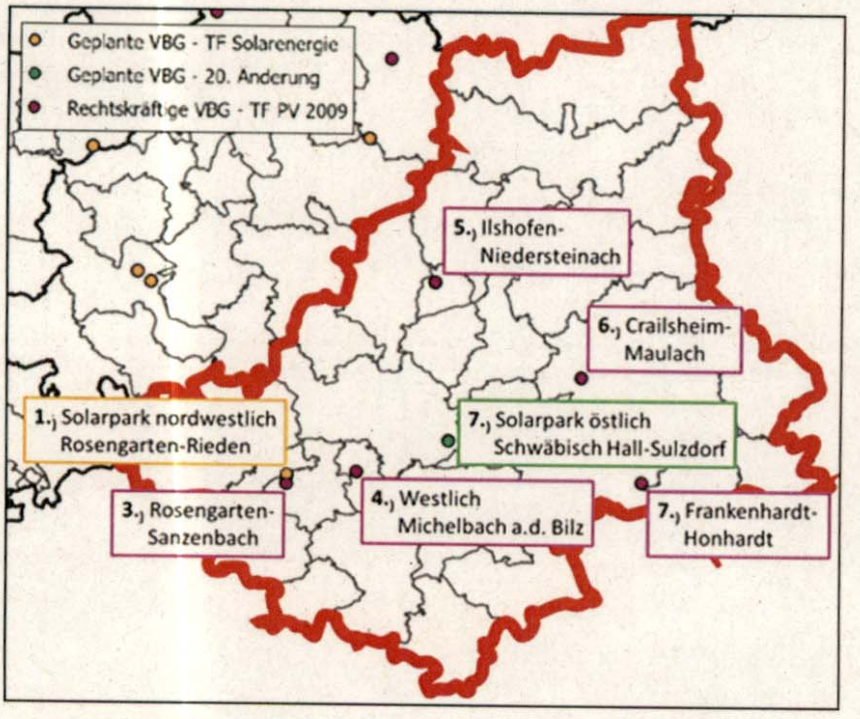
Folgende Plangebiete berühren das klassifizierte Straßennetz;

Ergänzung

1. **[SHA_01]** Südlich Schwäbisch Hall-Bibersfeld, nordwestlich Rosengarten-Rieden (bis zu 120 Meter an der **K 2593**)

Vorbehaltsgebiete PV-Anlagen

2. Rosengarten-Sanzenbach (**K 2593**)
3. Westlich Michelbach a.d. Bilz (**L 1055**)
4. Ilshofen-Niedersteinach (**K 2664**)
5. Crailsheim-Maulach (**L 2218**)
6. Frankenhardt-Honhardt (**K 2671**)
7. Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf (**K 2602**) vgl. SN Amt 13 vom 28.4.23 zur 20. Änderung des Regionalplans



Die kürzeste Entfernung der ausgewiesenen PV-Freifläche zur klassifizierten Straße in der Straßenbaulast der unteren Verwaltungsbehörde beträgt rd. 120 Meter zur K 2593.

Zur verkehrlichen Erschließung macht der Regionalplan keine Notiz. Die Vermutung liegt nahe, dass das bestehende (Feld)Wegenetz ab der freien Strecke (auch K 2591) genutzt werden soll.

Die untere Straßenbaubehörde hat gegen die o.g. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken keine Einwände, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Straßenrechtlich ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen an Straßen in der Anbauverbotszone zulässig, sofern keine gewichtigen straßenrechtlichen Belange entgegenstehen. Die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt werden. Die Einzelheiten zu den Photovoltaikanlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt abzustimmen.

2. Sofern die Zufahrten zu klassifizierten Straßen erheblich verändert (z. B. verbreitert) werden sollen, ist gemäß den §§ 16 und 18 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) eine Sondernutzungserlaubnis vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt einzuholen. Die erforderlichen Sichtfelder der Erschließungsstraße in die Kreisstraße (3 m / 200 m) sind zu berücksichtigen und zu sichern. Die Errichtung der Zufahrt muss so erfolgen, dass Fahrzeuge, die die Zufahrt befahren, keine Blendwirkung auf die Kreisstraße ausüben können. Ggf. muss eine Bepflanzung unter Einhaltung des erforderlichen Sichtfeldes angebracht werden.

3. Es ist sicherzustellen, dass die Photovoltaikanlage keinerlei Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Kreisstraße ausübt.

4. Zur Vermeidung eines Brandübergriffs im Falle einer Brandentstehung an den Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen sowie anderen sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr sind Aussagen zu effektiven Abwehr- und Beseitigungsmaßnahmen zu treffen, insb. im Hinblick auf eine entsprechende Zuwegung.

5. Aufgrabungen oder Veränderungen auf landkreiseigenen Flächen oder an den Kreisstraßen (K 2593 bzw. K 2591), insbesondere für das Verlegen von Anschlussleitungen der Ver- und Entsorgung, dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen dem Leitungseigentümer und dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt vorgenommen werden.

Mit freundlichem Gruß

i.V.

Alvensleben

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Anlage 7 zur Synopse (Stn. Lfd.-Nr. 36)









Stellungnahme Ortschaftsrat Steinbach zu „Solarpark Oberer Railhof“

1. Entgegen dem Vorentwurf befinden sich sehr wohl ausgeschilderte Rad- und Wanderwege in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Solarparks. Da das Gebiet Vorbehaltsgebiets des Regionalverbands Heilbronn-Franken 2020 liegt wird die landschaftliche Erholungseignung durch die Anlage gemindert.

2. Das Gebiet befindet sich in dem Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft und entgegen dem Entwurf liegt der Solarpark auf Ackerflächen mit Bodenwert über 45. Die minderwertigeren Flächen befinden sich am Waldrand, diese werden als ökologischer Ausgleich zu Grünland umgewandelt und betreffen nur indirekt die Fläche, die mit PV-Modulen überbaut werden sollen. Photovoltaikanlagen mit einem ordnungsgemäßen Ackerbau zu vergleichen ist dubios.
   Durch den Strukturwandel der Landwirtschaft befinden sich in der ausgewiesenen Fläche keine kleinstrukturierten Ackerflächen wie im Vorentwurf aufgeführt mehr vor.

3. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die geplante Bebauung Einwohner von Büttelbronn und Wolfsölden durch Warmlufteintrag und Blendung der Module in ihrer Lebensqualität eingeschränkt werden. Es stellt sich die Frage, ob es wissenschaftlich erwiesen ist, ob die Belendung durch die Antireflektionsbeschichtung hundertprozentig ausgeschlossen werden kann. Dies gilt es von vorneherein auszuschließen und zu klären, was im Falle einer Einschränkung der Lebensqualität für Maßnahmen zu treffen sind, und wer für deren Beseitigung aufkommen muss. Des Weiteren ist die Anlage keine 100 m Luftlinie zur Wohnbebauung in Büttelbronn entfernt. Im Anhang sind Bilder der betroffenen Einwohner beigefügt.

4. Einfluss des Solarparks auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten“ hinsichtlich der Grundwasserbildung. Durch die geplante Anlage sollte für den angrenzenden Wald keine negativen Auswirkungen für die Grundwasserbildung entstehen. Es wird befürchtet, dass durch die enge Aufstellung der Module der Boden seine Funktion als Wasserspeicher für das Schutzgut Grundwasser enorm verliert.

5. Die Modulflächen innerhalb des Solarparks sollten auf maximal 2 ha große Teilflächen gesplittet werden um eine großflächige Aufheizung der Gesamtfläche zu vermeiden und den ökologischen Wert der Anlage zu erhöhen, da dadurch zwischen den Modulflächen Grünlandflächen entstehen. Bei einer zusammenhängenden Kollektorfläche von fast 18 ha ist durchaus möglich, dass durch die entstehende Wärme über dem Gebiet ein Kleinklima entsteht.

6. Die immense Größe der Anlage stellt einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar und ist von weitem sichtbar. Die Gemeinde begründet die

Größe aufgrund fehlender Alternativen auf dem Gemeindegebiet. Laut unseren Informationen sind weitere Anlagen im Gemeindegebiet von Mulfingen in Planung.

7. Es ist uns unerklärlich, dass bei der Größe der Anlage und der Nähe zum Wald kein Brandschutzkonzept vorliegt.

Künzelsau, 27.06.2024

Ortsvorsteher Felix Bittner

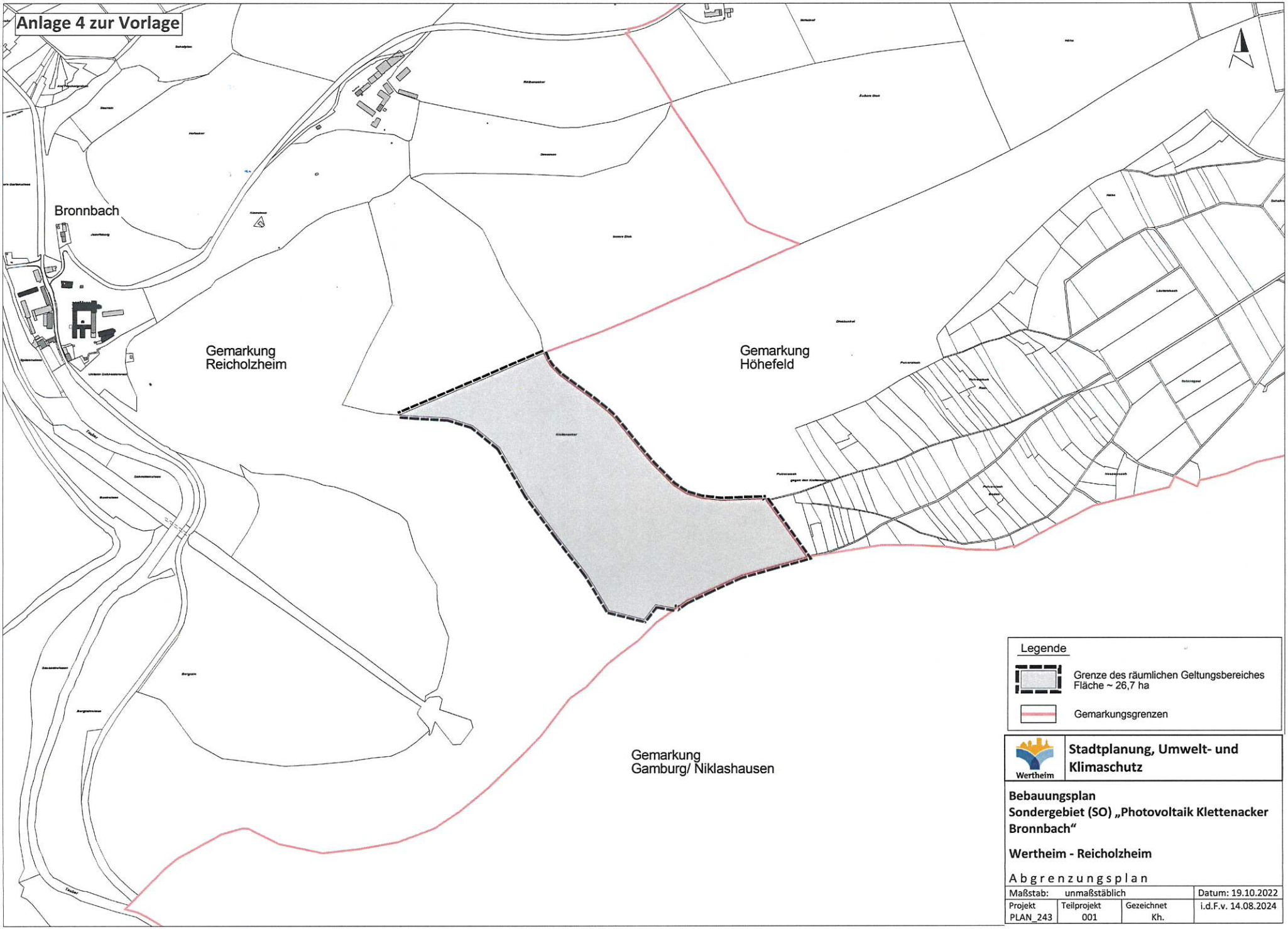
stellv. Ortsvorsteher Markus Manz

Tina Kempf

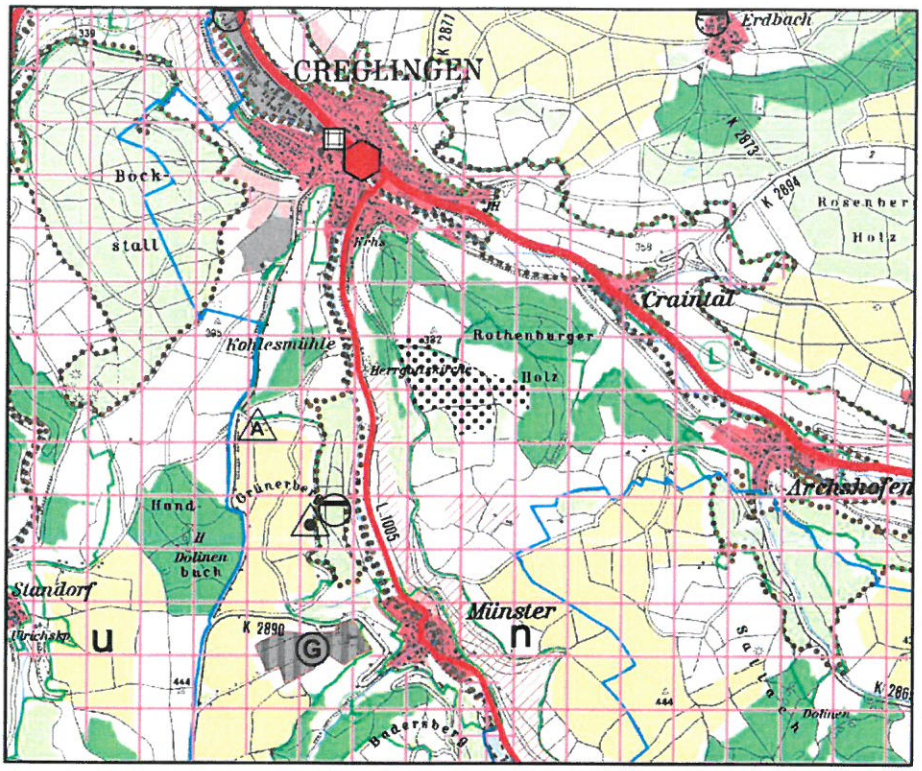
Rainer Limbach

Steffen Wex

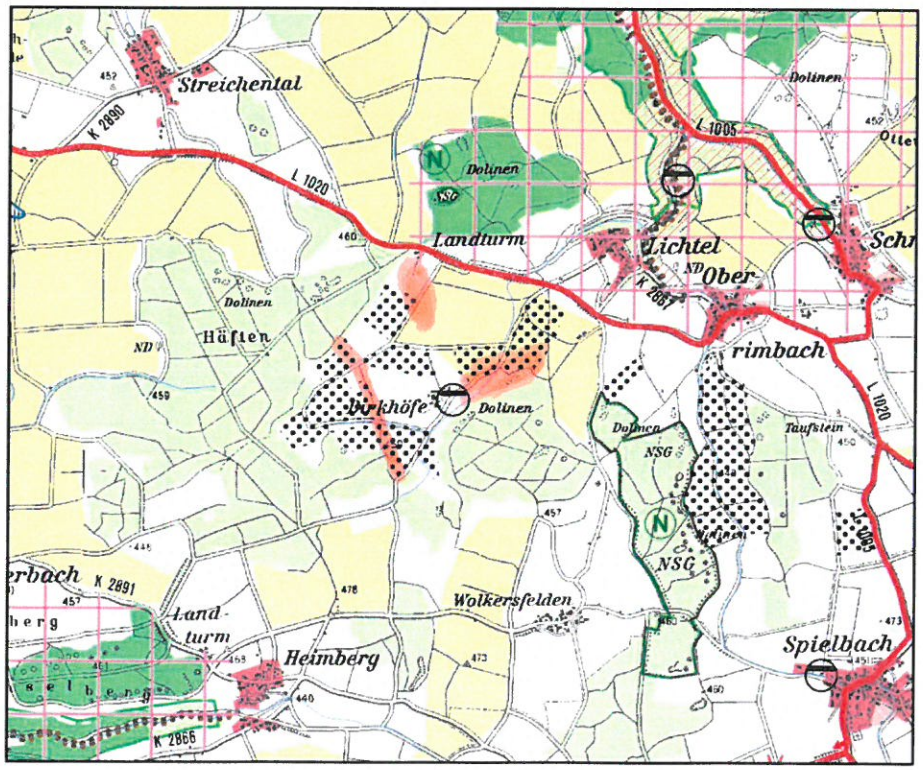
Simon Wieland


Anlage 4 zur Vorlage
Bronnbach
Gemarkung
Reicholzheim
Gemarkung
Höhefeld
Gemarkung
Gamburg/ Niklashausen
Legende
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Fläche ~ 26,7 ha
Gemarkungsgrenzen
Wertheim
Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz
Bebauungsplan
Sondergebiet (SO) „Photovoltaik Klettenacker Bronnbach“
Wertheim - Reicholzheim
Abgrenzungsplan
Maßstab: unmaßstäblich
Datum: 19.10.2022
Projekt PLAN_243
Teilprojekt 001
Gezeichnet Kh.
i.d.F.v. 14.08.2024

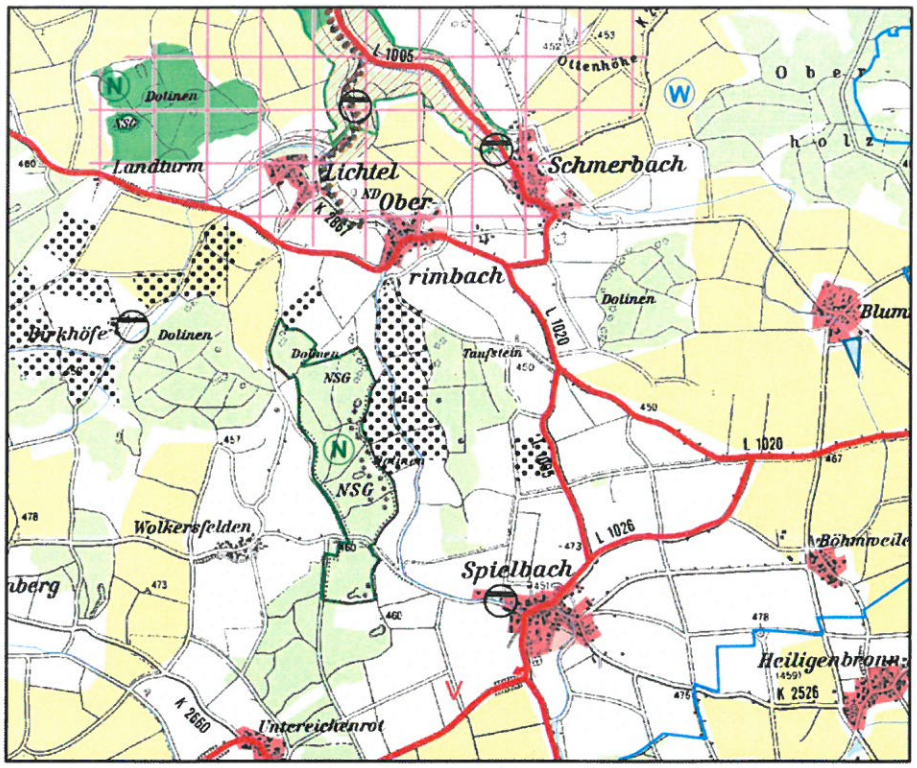
- Südlich Creglingen-Kernort



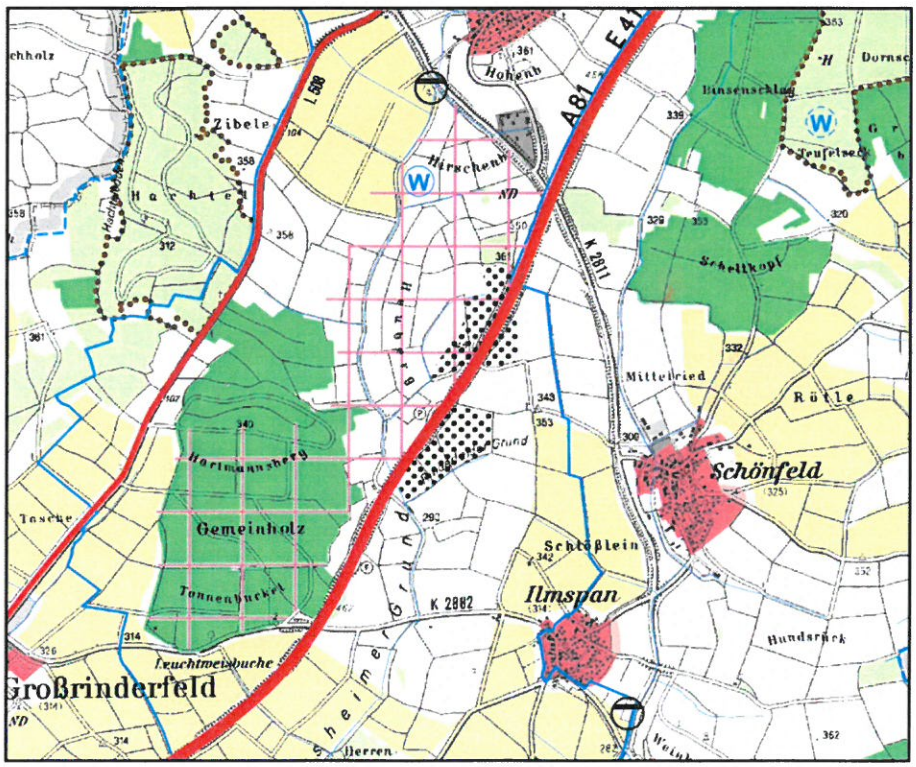
- Südwestlich Creglingen-Oberrimbach



- Südlich Creglingen-Oberrimbach



- Westlich Großrinderfeld-Schönfeld



Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

F.2 Berechnungen zum Flächenziel

Die Region Heilbronn-Franken umfasst mit ihren vier Landkreisen und einem Stadtkreis 4765 km^2. Wie in Kapitel B.3 dargelegt beträgt das Flächenziel für die Region Heilbronn-Franken daher 953 ha, die als Vorbehalts- oder Vorranggebiete für FFPV in der Raumnutzungskarte gesichert werden müssen. Im Rahmen der Teilfortschreibung Fotovoltaik wurden bereits 108 ha für FFPV gesichert, in der 20. Änderung des Regionalplans folgten weitere 180 ha. Damit fehlen weitere ca. 665 ha, die in der Teilfortschreibung Solarenergie mindestens für FFPV gesichert werden müssen. Um das Flächenziel auch bei Ablehnung einzelner Flächen sicher zu erreichen, gehen die für die Teilfortschreibung Solarenergie vorgesehenen Flächen deutlich über dieses hinaus. Im Rahmen der Teilfortschreibung Solarenergie sollen 1165 ha zusätzlich für FFPV gesichert werden, was insgesamt zu knapp 1453 ha führt, die in der Raumnutzungskarte planerisch für FFPV bereitgestellt werden sollen. Das entspricht ca. 0,3 % der Regionsfläche, wodurch das Flächenziel klar erreicht wird.

Bezeichnung	Bezeichnung RV kurz	Festgeschrieben in	Größe (ha)
Westlich Bad Wimpfen-Kernort	HN_01	Teilfortschreibung Solarenergie	34,2
Westlich Eberstadt-Hölzern; Östlich Eberstadt-Kernort	HN_02	Teilfortschreibung Solarenergie	13,1
Nordöstlich Eppingen-Adelshofen	HN_03	Teilfortschreibung Solarenergie	31,9
Nördlich Eppingen-Kernort	HN_04	Teilfortschreibung Solarenergie	47,8
Nördlich Gundelsheim-Kernort	HN_05	Teilfortschreibung Solarenergie	40,2
Nördlich Gundelsheim-Höchstberg	HN_06	Teilfortschreibung Solarenergie	32,5
Nordöstlich Heilbronn-Kernort	HN_07	Teilfortschreibung Solarenergie	28,6
Nördlich Ittlingen	HN_08	Teilfortschreibung Solarenergie	21,5
Südlich Jagsthausen-Kernort	HN_09	Teilfortschreibung Solarenergie	56,6
Südlich Neckarwestheim	HN_10	Teilfortschreibung Solarenergie	41,8
Nordöstlich Neuenstadt a. K.-Bürg, nordwestlich Hardthausen a. K.-Gochsen	HN_11	Teilfortschreibung Solarenergie	27,9
Südlich Neuenstadt a. K.-Kernort, nordwestlich Neuenstadt a. K.-Cleversulzbach	HN_12	Teilfortschreibung Solarenergie	19,2
Nördlich Offenau	HN_13	Teilfortschreibung Solarenergie	13,7
Nördlich Schwaigern-Massenbach	HN_14	Teilfortschreibung Solarenergie	32,5
Nordwestlich Krautheim-Neunstetten	KÜN_01	Teilfortschreibung Solarenergie	20,6
Westlich Mulfingen-Buchenbach	KÜN_02	Teilfortschreibung Solarenergie	28,6
Östlich Öhringen-Untermaßholderbach	KÜN_03	Teilfortschreibung Solarenergie	20,1
Nördlich Öhringen-Eckartsweiler	KÜN_04	Teilfortschreibung Solarenergie	10,0
Östlich Schöntal-Aschhausen	KÜN_05	Teilfortschreibung Solarenergie	36,1
Südlich Schöntal-Oberkessach	KÜN_06	Teilfortschreibung Solarenergie	30,4
Südlich Schwäbisch Hall- Bibersfeld, nordwestlich Rosengarten-Rieden	SHA_01	Teilfortschreibung Solarenergie	79,4
Südlich Creglingen-Kernort	TBB_01	Teilfortschreibung Solarenergie	29,6
Südwestlich Creglingen-Oberrimbach	TBB_02	Teilfortschreibung Solarenergie	70,7
Südlich Creglingen-Oberrimbach	TBB_03	Teilfortschreibung Solarenergie	50,3
Westlich Großrinderfeld-Schönfeld	TBB_04	Teilfortschreibung Solarenergie	38,5
Nordöstlich Igersheim-Neuses, westlich Weikersheim-Nassau	TBB_05	Teilfortschreibung Solarenergie	48,2

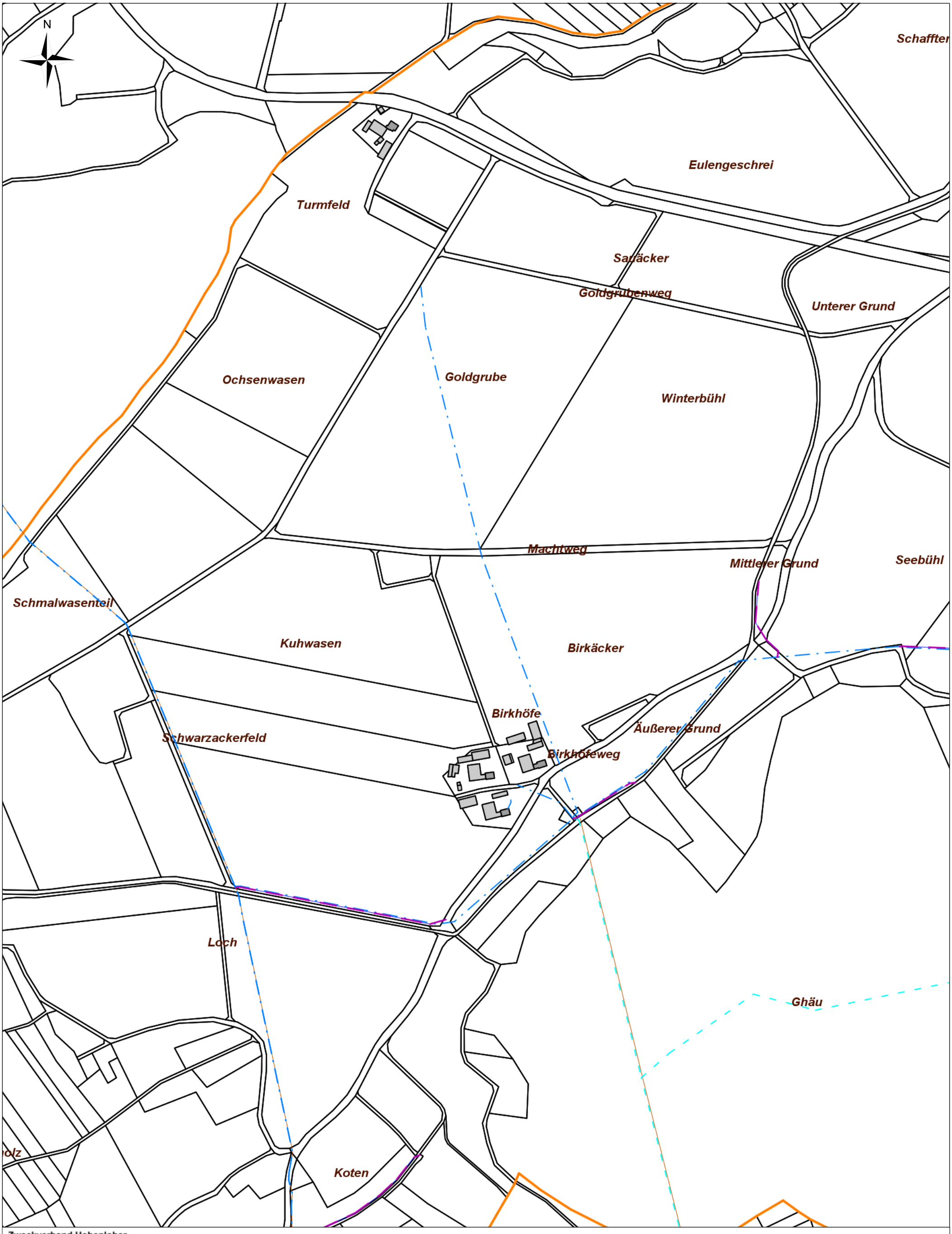
Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Südwestlich Külsheim-Uissigheim	TBB_06	Teilfortschreibung Solarenergie	36,1
Westlich Külsheim-Steinbach	TBB_07	Teilfortschreibung Solarenergie	64,2
Östlich Tauberbischofsheim-Impfingen	TBB_08	Teilfortschreibung Solarenergie	13,4
Nordwestlich Tauberbischofsheim-Dienstadt	TBB_09	Teilfortschreibung Solarenergie	30,6
Südöstlich Wertheim-Reicholzheim	TBB_10	Teilfortschreibung Solarenergie	20,1
Südwestlich Wertheim-Dörlesberg	TBB_11	Teilfortschreibung Solarenergie	96,6
Crailsheim-Maulach		Teilfortschreibung Fotovoltaik	6,5
Nordwestlich Dörzbach-Laibach		Teilfortschreibung Fotovoltaik	11,5
Westlich Michelbach ad Bilz		Teilfortschreibung Fotovoltaik	2,8
Frankenhardt-Honhardt		Teilfortschreibung Fotovoltaik	3,8
Grünsfeld-Krensheim		Teilfortschreibung Fotovoltaik	10
Illshofen-Niedersteinach		Teilfortschreibung Fotovoltaik	5,8
Nordwestlich Krautheim		Teilfortschreibung Fotovoltaik	8,4
Mulfingen-Hollenbach		Teilfortschreibung Fotovoltaik	7,2
Rosengarten-Sanzenbach		Teilfortschreibung Fotovoltaik	3,8
Solarpark Bad Rappenau (Depot Siegelsbach)		Teilfortschreibung Fotovoltaik	5
Solarpark südwestlich Ahorn-Berolzheim		Teilfortschreibung Fotovoltaik	21,7
Nordwestlich Lauda-Königshofen-Heckfeld		Teilfortschreibung Fotovoltaik	8,4
Westlich Wertheim-Dörlesberg		Teilfortschreibung Fotovoltaik	12,7
Solarpark südlich Gundelsheim-Höchstberg		20. Änderung	12
Agri-PV Anlage westlich Bad Rappenau-Fürfeld		20. Änderung	38
Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim		20. Änderung	26
Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf		20. Änderung	37
Solarpark westlich von Gemmingen		20. Änderung	67,5
Summe			**1453,1**
Anteil der Regionsfläche (in %)			**0,30**

G Umweltbelange

Die Umweltbelange werden im beiliegenden Umweltbericht ausführlich dargestellt. Für eine detaillierte Auseinandersetzung mit den zu prüfenden Umweltbelangen wird auf diesen verwiesen. Im Ergebnis kommt der Umweltbericht zu dem Fazit, dass durch die Planung keine erheblichen bzw. keine auf der nachgelagerten Umsetzungsebene auf ein nichterhebliches Maß reduzierbaren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erwarten sind.

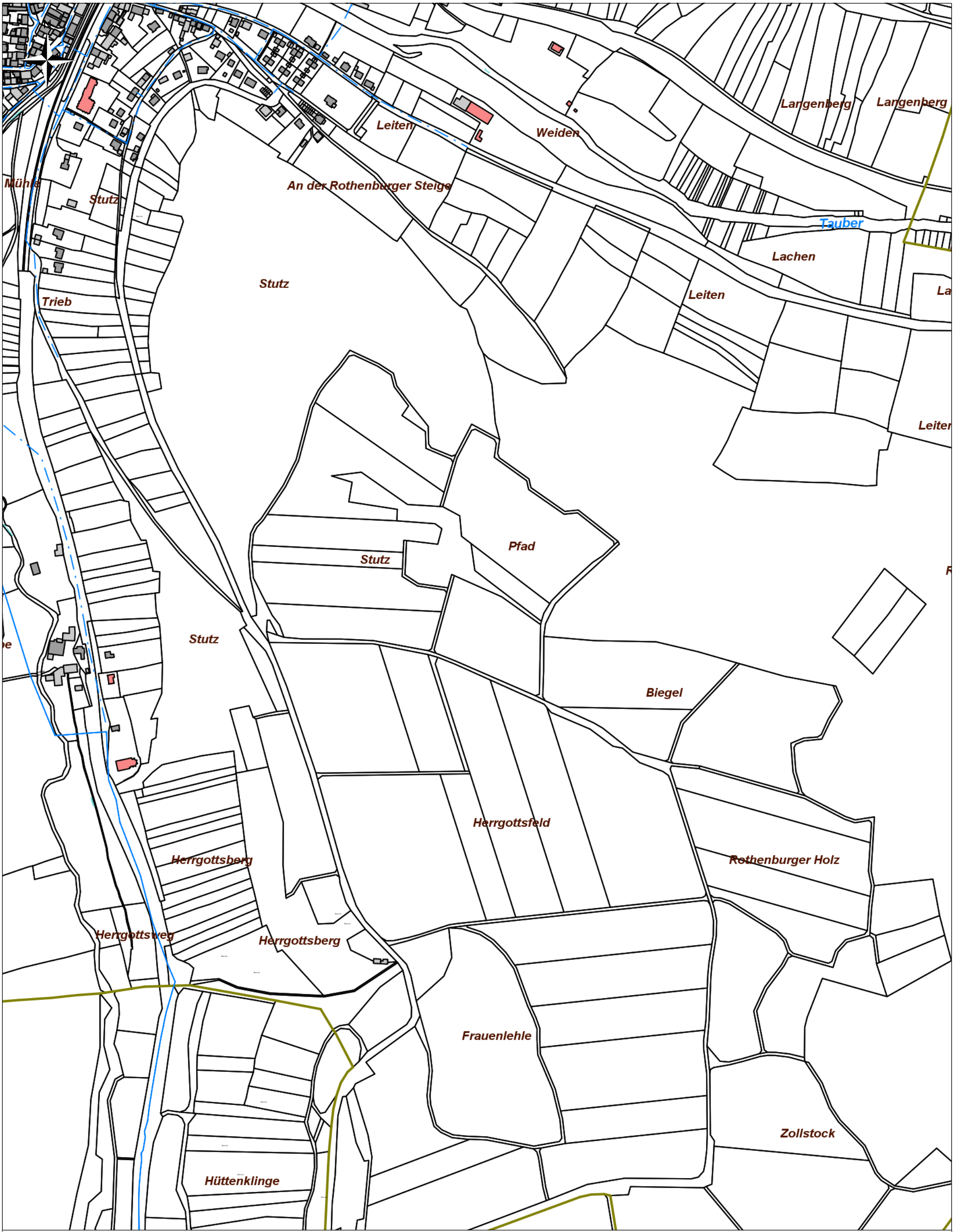
Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie



Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe

Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe

Maßstab: 1:5.000 **Bearbeiter:** **Datum:** 15.07.2024	Auszug aus der Liegenschaftskarte Oberrimbach
Nur für den internen Gebrauch	

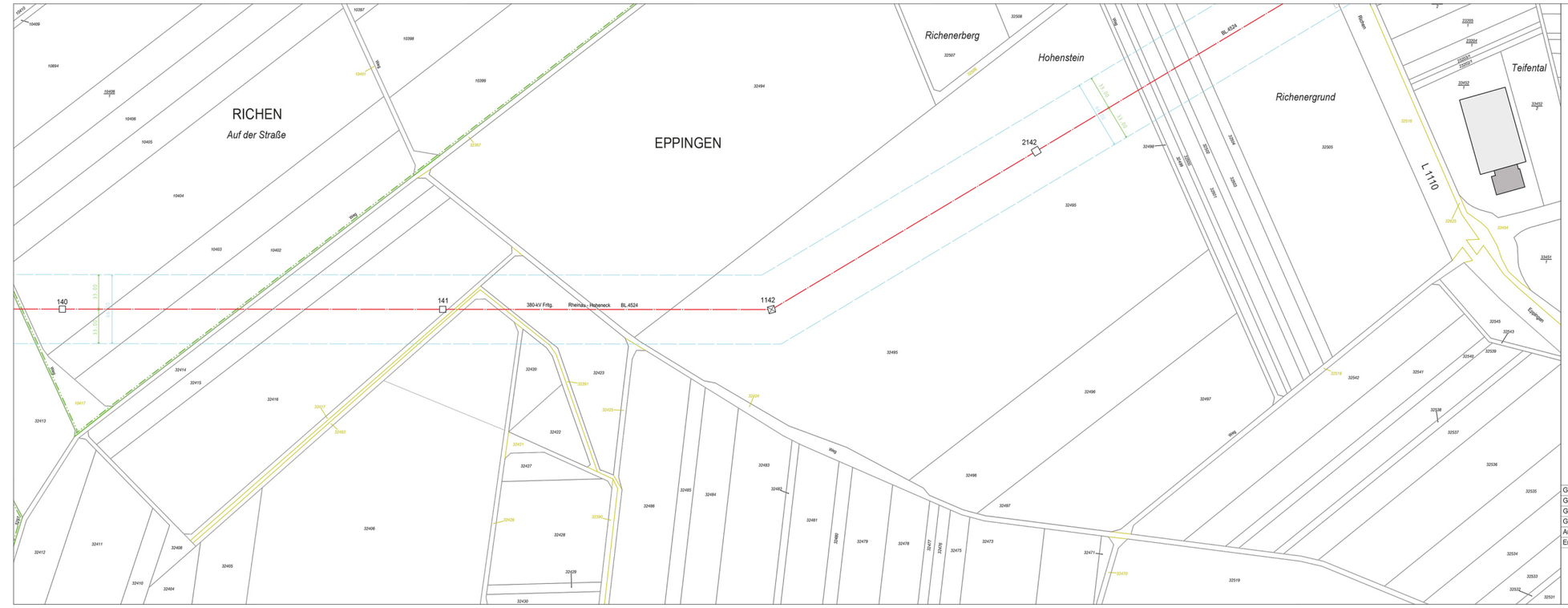


Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe

Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe

Maßstab: 1:5.000 **Bearbeiter:** **Datum:** 15.07.2024	Auszug aus der Liegenschaftskarte Creglingen

Nur für den internen Gebrauch



Blatt 32

amprion

380-kV-Höchstspannungsfreileitung

Rheinau - Hoheneck
Bl.4524

Abschnitt: Pkt. Hilsbach - Hoheneck

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. 140 bis Mast Nr. 2142

Gemarkung	:	RICHEN	EPPINGEN
Gemeinde	:	Eppingen	Eppingen
Verbandsgmd.	:	VVG der Stadt Eppingen	VVG der Stadt Eppingen
Kreis	:	Heilbronn	Heilbronn
Reg.-Bez.	:	Stuttgart	Stuttgart
Land	:	Baden-Württemberg	Baden-Württemberg
Katasteramt	:	Heilbronn	Heilbronn
Grundbuchamt	:	Heilbronn	Heilbronn

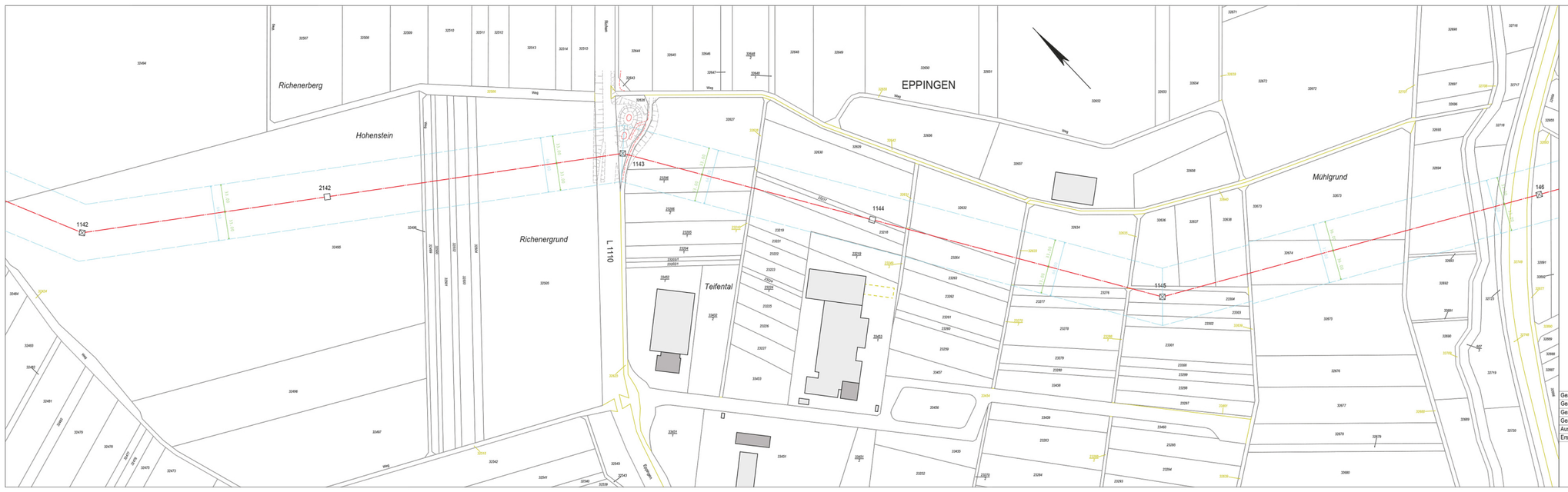
Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast
Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen — erstmals zu beschränkende Grundstücksfläche — bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	17.07.24	14:05:49
Erstellt:	28.10.97	12:24:11

SAG

amprion verbindet



Blatt 33

amprion

380-kV-Höchstspannungsfreileitung

Rheinau - Hoheneck
Bl.4524

Abschnitt: Pkt. Hilsbach - Hoheneck

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. 1142 bis Mast Nr. 146

Gemarkung	:	EPPINGEN
Gemeinde	:	Eppingen
Verbandsgmd.	:	VVG der Stadt Eppingen
Kreis	:	Heilbronn
Reg.-Bez.	:	Stuttgart
Land	:	Baden-Württemberg
Katasteramt	:	Heilbronn
Grundbuchamt	:	Heilbronn

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast
Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen — erstmals zu beschränkende Grundstücksfläche — bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	17.07.24	14:06:16
Erstellt:	12.06.02	12:24:21

SAG

amprion verbindet

Regionalverband Heilbronn-Franken

Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

E-Mail: info@rvhnf.de

Ihre Referenz	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
	xxx	xxx	27.08.19

Stellungnahme der MEDIA BROADCAST GmbH zur 18. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 – Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Beteiligung gem. §12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben vom 05. Juli 2019 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erhalten. Wir bedanken uns für die frühzeitige Einbindung in den Planungs- und Abstimmungsprozess.

Die MEDIA BROADCAST mit Sitz in Köln, Europas größter Full-Service-Provider der Rundfunk- und Medienbranche, betreibt unter anderem vier Richtfunkverbindungen im Planungsgebiet und verfügt über eine gültige, von der Bundesnetzagentur ausgestellte, Frequenzzuteilung für diese Richtfunkverbindungen.

Zur 18. Änderung des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020, nehmen wir wie folgt Stellung:

Richtfunkstrecken

Die von Media Broadcast GmbH betriebenen Richtfunkverbindungen verlaufen von Aalen nach Kupferzell, von Kupferzell nach Heilbronn, von Heilbronn nach Weinsberg und von Weinsberg nach Ellhofen. Die Koordinaten (WGS84) der Richtfunkstrecken sind:

Aalen:	10°E 08’14,5“ / 48°N 51’39,0“	Antennenhöhe 61,0 m	6,2 GHz
Waldenburg/ Kupferzell:	09°E 39’55,9“ / 49°N 11’05,4“	Antennenhöhe 82,0 m	
Waldenburg/ Kupferzell:	09°E 39’55,9“ / 49°N 11’05,4“	Antennenhöhe 74,5 m	6,2 GHz
Heilbronn:	09°E 15’03,3“ / 49°N 06’42,3“	Antennenhöhe 35,0 m	
Heilbronn:	09°E 15’03,3“ / 49°N 06’42,3“	Antennenhöhe 35,5 m	23,0 GHz
Weinsberg:	09°E 15’44,6“ / 49°N 08’52,0“	Antennenhöhe 42,5 m	
Weinsberg:	09°E 15’44,6“ / 49°N 08’52,0“	Antennenhöhe 53,0 m	32,0 GHz
Ellhofen:	09°E 18’47,7“ / 49°N 08’55,2“	Antennenhöhe 18,5 m	

Zur besseren Veranschaulichung sind die Richtfunkstrecken im nachfolgenden Kartenausschnitt skizziert.

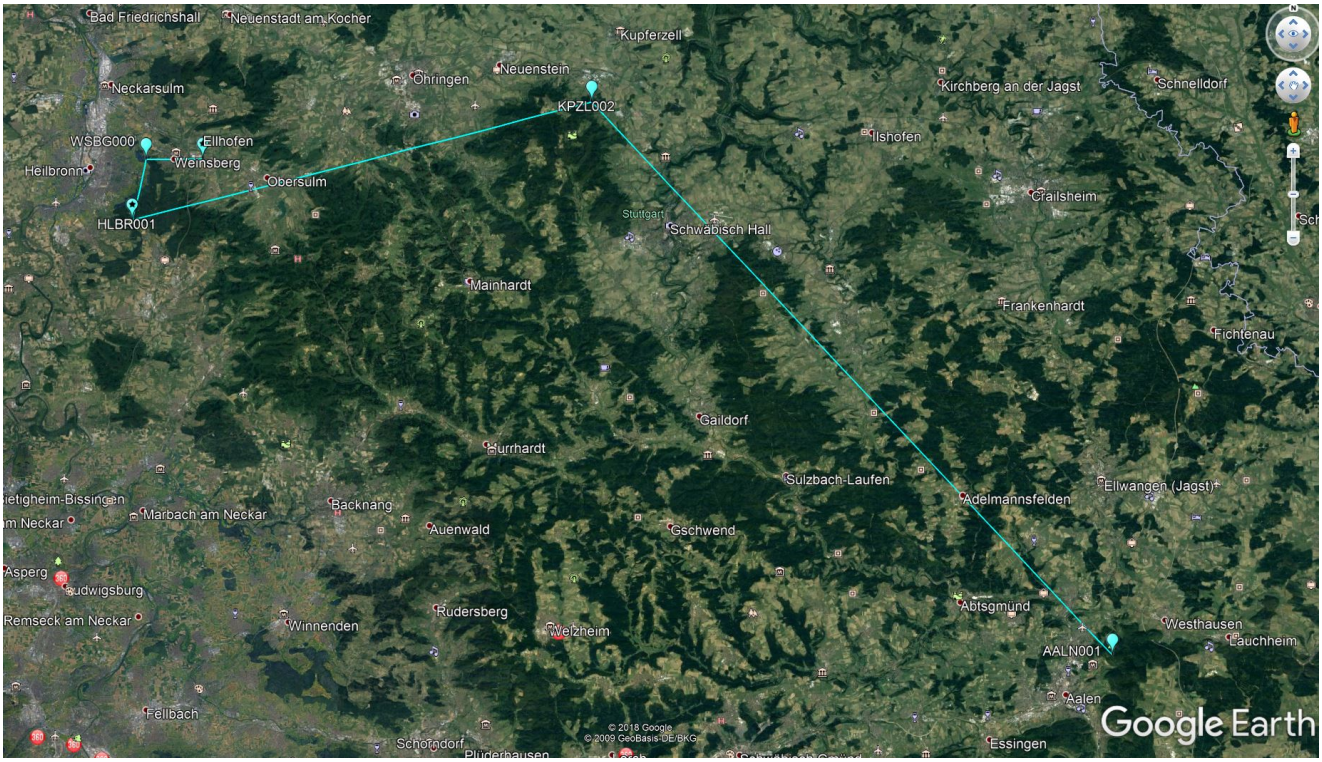


Bild 1 Richtfunkstrecken im Plangebiet

Durch Baumaßnahmen im Planungsgebiet können unsere Richtfunkverbindungen beeinträchtigt werden. **Wir bitten Sie, bei den Baumaßnahmen genügend Abstand zu unseren Richtfunkverbindungen einzuhalten. Bitte beachten Sie, dass ein dadurch verursachter Ausfall umfangreiche Schadensersatzansprüche auslösen kann. Wir bitten um Verständnis.**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte gern an uns. Ihre Ansprechpartner sind:
Herr Dirk Petri, Erna- Scheffler- Straße 1, 51103 Köln, Tel.: 0221 7101- 5036 (zu rechtlichen Fragen)
Herr Stephan Schenk, Kaiserin-Augusta-Allee 104 10553 Berlin, Tel.: 0221 7101-6164 (zu technischen Fragen)

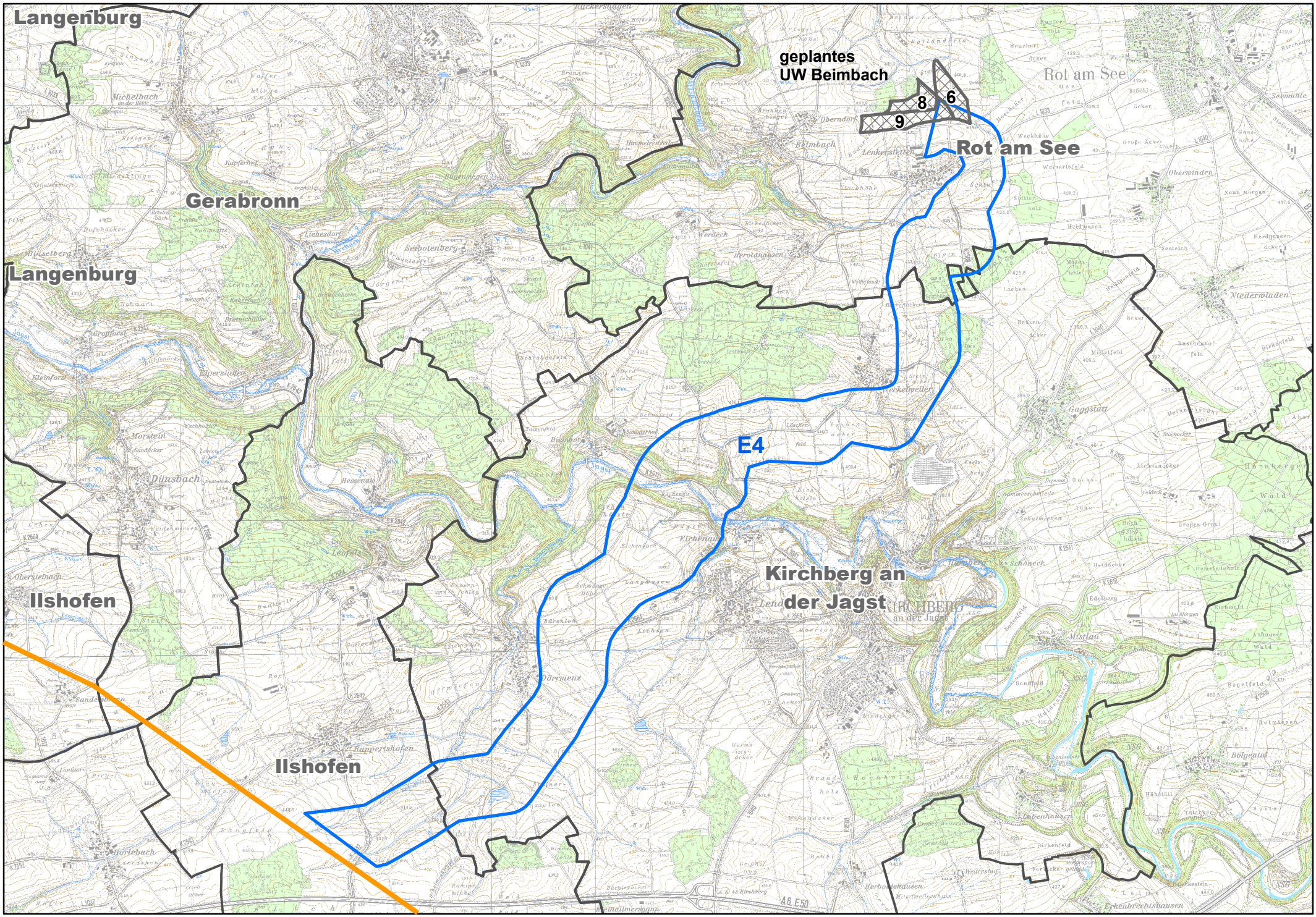
Per E-Mail: FMB-Richtfunk@media-broadcast.com

Freundliche Grüße

i.V. Joachim Roth
Leiter Planning & Implementation 3

i.A. Stephan Schenk
Planning & Implementation 1

Anlage 13 zur Synopse (Stn. Lfd.-Nr. 85)



Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Baurecht
Gutschstraße 6
76137 Karlsruhe
www.deutschebahn.com

Ralf Münster
Tel.: 0721 938-5816
Fax: 069 26091-3386
ralf.muenster@deutschebahn.com

dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com
Zeichen: CR.R O41 Mü
Az.: TÖB-BW-23-155321

Deutsche Bahn AG • Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe

Regionalverband Heilbronn-Franken
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

09.05.2023

Ihre Zeichen: Hr. Mandel Ihr Schreiben vom: 27.03.2023

20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - „Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG, DB Energie GmbH und DB Station&Service AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die Änderung des o. g. Regionalplanes bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.

Wir verweisen hierzu inhaltlich auf unsere Schreiben, die Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren abgegeben wurden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Werner Gatzer

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Berthold Huber
Dr. Levin Holle
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Martin Seiler

Unser Anliegen:
DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.
Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.

Die Deutsche Bahn empfiehlt für Bauten im Einflussbereich von Bahnbetriebsanlagen, das Genehmigungsfreistellungsverfahren bereits im Rahmen der Bauleitplanung auszuschließen.
Im Hinblick auf eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung und für den Haftungsausschluss wird auch allen am Bau Beteiligten (Bauherrn, Architekten, Planungsbüros, Kranunternehmen usw.) dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Bauausführung mit der DB in Verbindung zu setzen.

Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Fall:
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
DB AG – DB Immobilien

i.V. Cornelia Co Lorenz
Digital unterschrieben von Cornelia Co Lorenz
Datum: 2023.05.09 11:06:53 +02'00'

i.A. Ralf Münster
Digital unterschrieben von Ralf Münster
Datum: 2023.05.09 09:44:37 +02'00'

Anlagen: -

Regionalverband Heilbronn-Franken
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

Per Mail an
Weisser@rvhnf.de

BUND Regionalverband Heilbronn-Franken
Lixstraße 10, 74072 Heilbronn
bund.franken@bund.net
Tel.: 07131 772058, Fax: 772059

Heilbronn, 18.10.2024

Stellungnahme der Verbände zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die zur Verfügung gestellten Unterlagen zu oben genanntem Verfahren und die Gelegenheit hierzu Position zu beziehen. Diese Stellungnahme ergeht seitens des BUND Regionalverbands Heilbronn-Franken, des LNV Hohenlohe sowie des Umweltzentrums Schwäbisch Hall sowie jeweils im Namen der baden-württembergischen Landesverbände von BUND, LNV und NABU.

Teil A) Allgemein

Klimakrise und Biodiversitätskrise

Um sowohl die Klimakrise als auch die Biodiversitätskrise einzudämmen, bedarf es eines gesamtgesellschaftlichen Wandels und schnellen Handelns. Ein zentraler Baustein ist die Transformation unseres Energiesystems und damit einhergehend der Ausbau Erneuerbarer Energien. In Baden-Württemberg spielt dabei die Solarenergie eine wesentliche Rolle. Um bei diesem Ausbau nicht gleichzeitig die Biodiversitätskrise weiter zu befeuern und um Flächenkonflikte zu vermeiden gilt es a) das Potenzial für Dach- und Fassadensolaranlagen in Siedlungs-, Gewerbe- und Industriestrukturen, aber auch von Solaranlagen an oder über anderen versiegelten Flächen, wie Verkehrswegen, Parkplätzen oder Busbahnhöfen in vollem Maße auszuschöpfen und b) einen möglichst naturverträglichen Ausbau der Solarenergie auf Freiflächen zu bewirken und - wo immer möglich - eine ökologische Aufwertung von Flächen zu erzielen. Gleichzeitig ist es zwingend erforderlich, den Energieverbrauch insgesamt zu senken. Ohne letzteres kann eine naturverträgliche Energiewende nicht gelingen.

Um für die Ausweisung verträglicher Freiflächen eine Planungsgrundlage zu entwickeln, gilt es geeignete Prüfkriterien anzusetzen. Wir begrüßen, dass der Regionalverband durch die Restsicherung der hochwertigsten landwirtschaftlichen Flächen und der besonders wichtigen Biotopverbundflächen wenigstens ein Teil der Funktionen Regionaler Grünzüge gesichert hat. Wir begrüßen auch, dass ein Pufferstreifen von 200 m zu Natura-2000-Gebieten festgelegt wurde. Dennoch halten wir diesen Kriterienkatalog für zu klein, um auf die zukunftsbedrohenden Biodiversitätskrise angemessen reagieren zu können.

Jedoch weisen wir darauf hin, dass der RV HNF im Vergleich der anderen 11 Regionalverbände einen auffallend schmalen Katalog an Ausschlusskriterien ansetzt. Nach einer internen Auswertung des BUND Baden-Württemberg (Stand 19.07.2024) ist der RVHNF:

- Er ist der einzige Regionalverband, der Naturschutzgebiete nicht grundsätzlich ausschließt
- Er ist der einzige Regionalverband, der Vorrangflur einer Einzelfallprüfung unterwirft, statt sie grundsätzlich auszuschließen
- Er ist der einzige Regionalverband, der Wasserschutzgebiete der Zone 1 einer Einzelfallprüfung unterwirft, statt sie grundsätzlich auszuschließen
- Er gehört zu nur 3 Regionalverbänden, die Natura-2000-Gebiete und FFH-Mähwiesen ggf. einer Einzelfallprüfung unterwerfen
- Er gehört mit jeweils 3 weiteren RVs zur kleinen Gruppe, die keine Kriterien für Fließgewässer und Stillgewässer festgelegt haben

Fehlender Einbezug weiterer Gebiete

Es wurde lediglich eine Überlagerung von Grünzügen und landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten mit Vorbehaltsgebieten bzw. Vorranggebieten für Erneuerbare Energien (EE) thematisiert, nicht aber die **Überlagerung weiterer Arten von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten**. Da die EE jedoch in überragendem öffentlichem Interesse sind, muss nachvollziehbar werden, weshalb Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe, solche für den Abbau von Rohstoffvorkommen und solche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen das überragende öffentliche Interesse der Erneuerbaren Energien übertreffen. Eine Hierarchisierung der Flächennutzung zu Gunsten von Industrie und Gewerbe sowie Rohstoffabbau gegenüber dem unbebauten Freiraum ist nicht nachvollziehbar, ist letzterer doch die Lebensgrundlage, ohne die auch andere Nutzungen langfristig nicht gewährleistet werden können. Die bisherigen Festlegungen im Regionalplan für Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft würden Einschränkungen in der Erreichung ihrer regionalplanerischen Ziele erfahren. Dabei ist auf S. 18 der Begründung zu lesen: „*Eine Überlagerung von anderen im Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten und Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ist ebenso möglich*."

Alternativenprüfung

Wir sehen es nicht als vorrangige Aufgabe einer Raumplanungsbehörde *„gezielt in Entwicklung befindlichen FFPV-Projekte, für die Regelfall bereits eine einspeisezusage des Netzbetreibers vorliegt*" (s.5) zu ermöglichen – auch wenn die EE im überragenden öffentlichen Interesse sind. Es bedarf dennoch der Abwägung aller vorrangigen Belange, um eine nachhaltige Planung zu realisieren. Die Betrachtung von Alternativen ist ein zentrales Element in jedem planerischen

Entscheidungsprozess. In diesem Zusammenhang sollte u. E. rechtlich überprüft werden, ob der Regionalverband nicht doch die Pflicht hat, bei konkreten Vorhabenstandorten „für die Vorhaben Flächenalternativen zu prüfen und den Kommunen diese im Zweifel vorzugeben“ (S.22, Umweltbericht). **Gerade mit Blick auf die 11 Vorhaben, die den künftigen Kriterien zur TFS Solar entgegenlaufen, halten wir ein Alternativen-Prüfung für angebracht**.

Zielvorgabe übertroffen – Spielräume für weitere Kriterien

Der Teilplan "Freiflächen-Photovoltaik“ soll die Gesamtheit der FFPV-Flächen im Verbandsgebiet darstellen. Eine „Übererfüllung“ der gesetzlichen Vorgabe von mindestens 0,2 % der Regionsfläche ist grundsätzlich möglich und mit Blick auf die nötige Energiewende auch von den Umweltverbänden klar erwünscht – dafür sollten aber auch bereits versiegelte Flächen, insbesondere im Innenbereich, genutzt werden. Bereits im April 2024 existierten in der Region HN-F 108 ha ältere Vorbehaltsgebiete, 180 ha neuere (seit der 20. Änderung des RP) sowie über 500 ha aktuelle, rechtverbindlichen B-Pläne für FFPV für die Region. Gemessen am Ziel von 953 ha FFPV für die Region, beläuft sich die Ausweisungslücke auf rechnerisch 165 ha. Wie in der Begründung dargestellt, wurden der Verbandsverwaltung in 2022 seitens der Kommunen und Projektierer rund 2.150 ha FFPV-Projekte gemeldet – wir gehen davon aus, dass diese Zahl auch die PV-Projekte einschließt, die nicht in der Raumnutzungskarte ausgewiesen werden müssen (< 20 ha). Denn es in § 21 KlimaG gibt es keine Einschränkung der Solarparkgrößen! Dort heißt es, dass „[i]n den Regionalplänen [...] Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden“. **Um ein realistisches Bild der Erreichung des Flächenziels von 0,2% zu erhalten, sind auch alle über § 35 BauGB geplanten und bereits realisierten FFPV-Vorhaben entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienentrassen sowie Agri-PV-Projekte mit aufzuführen.** Angesichts der großen Flächen, die z. B. entlang der Autobahnen fallen diese durchaus ins Gewicht. Bereits die Agri-PV-Anlage bei Bad Rappenau-Fürfeld an der A6 umfasst rd. 20 ha. Auf dem Stadtgebiet Heilbronns sind ebenso deutlich mehr als 50 bis 100 ha realistisch umsetzbar. Wir erwarten, dass alle aktuell (Stand 10.2024) bekannten Planungen und Umsetzungen von Projektierern und Kommunen in die Summation mit einfließen (unabhängig ihrer Größe) – es scheint, dass in die Summierung einige existierende Parks und Planungen nicht eingeflossen sind.

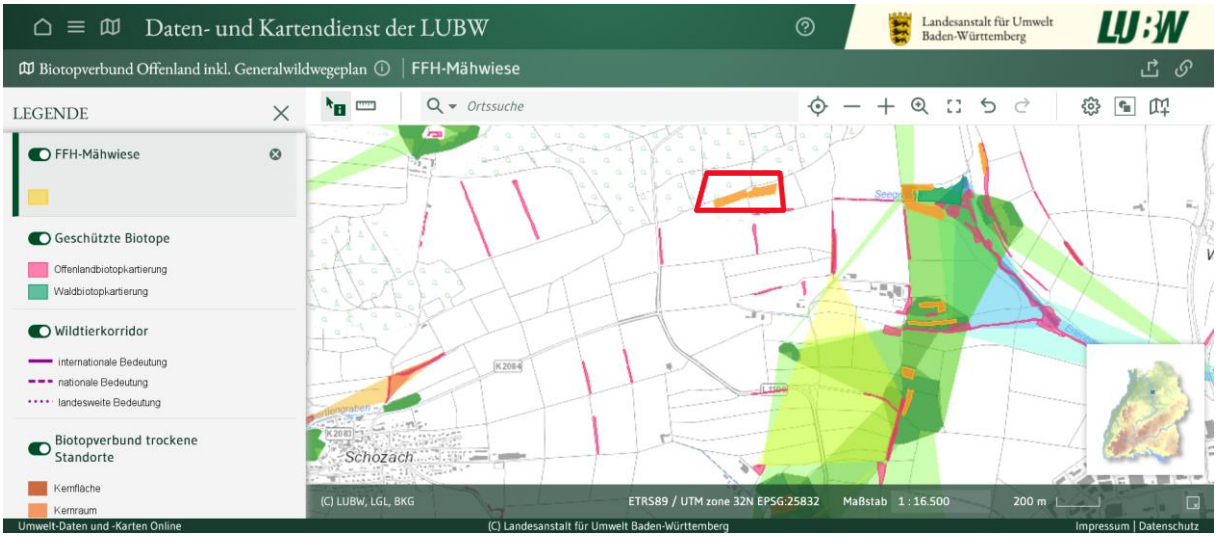
Es ist schon jetzt sicher, dass die nötige Zielmarke mehrfach übertroffen wurde – **was Spielräume eröffnet, um den bisher sehr kleinen Kriterienkatalog (Biotopverbund, Vorrangflur/Vorrangpotenzial) zu erweitern.** Wir verweisen auf die von Ihnen zitierte Stellungname des MLW zur 20. Änderung des Regionalplans: „*Die Einbringung erneuerbarer Energien in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägungen als „vorrangiger Belang“ im Sinne des §2 Satz 2 EEG bedeutet insbesondere nicht, dass damit alle anderen Belange in jedem Einzelfall weggewogen werden können und müssen*.“

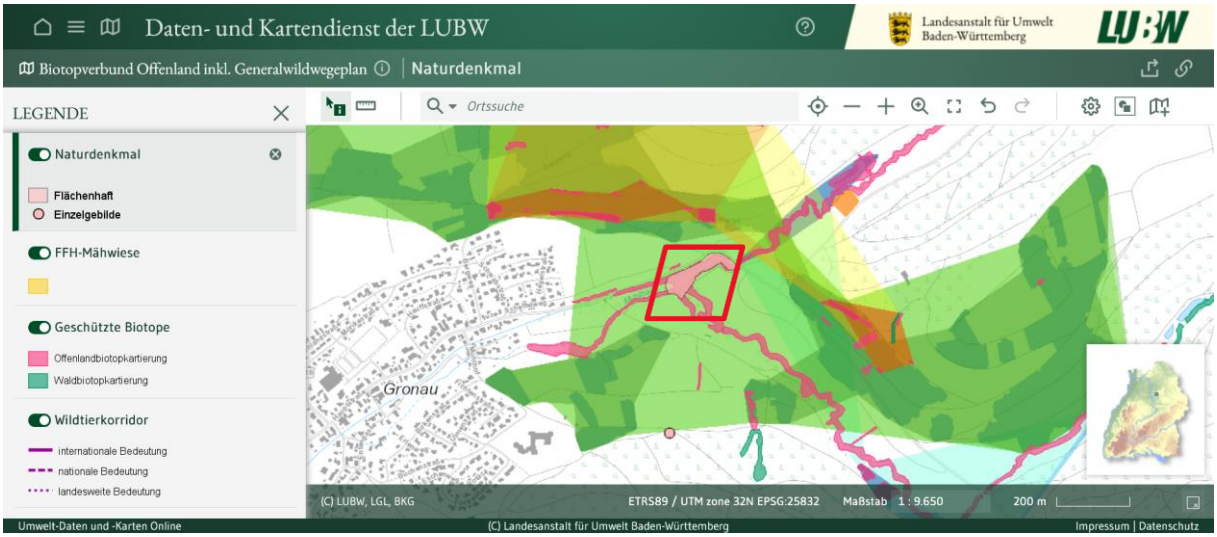
Biotopverbund, Biotope, Schutzgebiete

So halten wir es für problematisch, dass beim **Biotopverbund** lediglich die hochwertigsten Bereiche wie Kernflächen sowie Kernräume ausgenommen werden und das auch nur, wenn sie „in funktionalem Zusammenhang“ stehen (S. 12). Werden die verbindenden Achsen (Suchräume) zu Kernflächen und -räumen geschwächt oder blockiert, verlieren auch diese an funktionalem Wert. Deshalb ist dies in jedem Einzelfall zu prüfen.

Wir wenden uns ebenso klar dagegen, dass bei **Solarthermie** „aufgrund der stärkeren Standortgebundenheit“ „die Funktion Biotopverbund keine Rolle“ spielen soll (S.13). Auch dies muss im Einzelfall überprüft werden. Historisch gewachsen, befinden sich besonders im nahen Außenbereich vieler Ortschaften die für unser Bundesland so typischen Streuobstwiesen – Kernräume des Biotopverbundes.
Ohnehin unterliegen hochwertige **Streuobstwiesen** als „Hotspots der Artenvielfalt“ dem Schutz von §33 NatSchG**. Wir wenden uns klar dagegen, dass diese ebenso wie andere zentrale Biotoptypen - bspw. FFH-Mähwiesen - auch „ohne funktionalen Zusammenhang des Biotopverbunds“ von VBG überplant werden können sollen.** Dies gilt auch für **Naturdenkmale**.

Nicht immer liegen Biotope in der Biotopverbundkulisse und nicht immer sind Kernflächen des Biotopverbunds tatsächlich Biotope. In den vorliegenden Beispielen sind FFH-Mähwiesen vom Biotopverbund ausgenommen (s. rote Markierungen in den Abb. unten. Quelle: Karten- und Umweltdienst LUBW). Selbst Naturdenkmale zählen nicht zwingend zu den Kernbereichen des Biotopverbunds.





Ausgeschlossen werden müssen neben bereits kartierten **FFH-Mähwiesen** auch entsprechende **Wiederherstellungsflächen**, also Wiesen, die degradiert wurden, aber durch entsprechende Maßnahmen wieder zu dem geschützten Biotoptyp entwickelt werden müssen. Wegen des mangelhaften Schutzes dieses Lebensraumtyps hat die EU ein Vertragsverletzungsverfahren

gegen Deutschland angestrengt und das UM BW hat alle Unteren Behörden zu besserem Schutz aufgerufen. Entsprechend sollten Wiesen und Weiden mit 4 bzw. 6 Kennarten des FAKT-Kennartenkatalogs (https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Landwirtschaft/**Kennarten_des_Artenreichen_Gruenlands_FAKT**.pdf) ebenfalls als Ausschlussflächen gewertet werden. Mindestens müssen sie einer Einzelfallprüfung unterzogen werden.

„Vorbeugend" weisen wir daraufhin, dass es nicht möglich ist, FFH-Mähwiesen (LRT 6510) im Bereich / „unter" einer FFPV-Anlage der üblichen Bauweise zu erhalten bzw. zu entwickeln. Grund ist neben der Verschattung auch die starke Änderung der Feuchteverteilung (Trockenheit unter den Modulen, Vernässung um Traufbereich, was sehr viele anspruchsvolle / Wert gebende LRT-6510-Arten herausselektiert). Entsprechende Erkenntnisse gibt es aus dem Landkreis SHA.

Wir gehen davon aus, dass auch laufende und geplante **kommunale Biotopverbundplanung** in den Flächenkulissen für die VBG FFPV beachtet werden. *Dazu bitten wir um Information*. Andernfalls sollte durch textliche Festsetzungen für das nachgelagerte Verfahren ein Standortausschluss für Anlagen auf kommunalen Biotopverbundflächen gesichert werden.

Überplanungen auf Flächen des **Biotopverbunds Feldvogelkulisse** sind in der Regel bereits auf der Ebene der Raumordnung auszuschließen. Nur wenn im näheren Umfeld in ausreichendem Maße Flächen für CEF- Maßnahmen bzw. Ausgleiche vorhanden sind, darf davon abgewichen werden – dies ist vor Ausweisung zu überprüfen. Wir weisen darauf hin, dass für den unsere Region betreffenden Naturraum „Süddeutsches Berg- und Hügelland" keine belastbaren Studien oder Nachweise vorliegen, dass Vögel des Offenlands wie z. B. Feldlerchen innerhalb von Solarparks brüten.

Der Biotopverbund **Generalwildwegeplan**, dessen Ziel eine lückenlose und zerschneidungsfreie Verbindung der Lebensräume ist, darf ebenso keine Unterbrechung durch eingezäunte FF-PV erfahren. Abschnitte des GWP von internationaler und nationaler Bedeutung sind in der ausgewiesenen Breite als 1.000 m breiter Korridor zu bewahren, um seine Funktion nicht zu schwächen. Über Einzelfallregelungen können im Bereich regional bedeutsamer Abschnitte des GWP Abweichungen erfolgen, die jedoch ausgeglichen werden müssen. Generell sind GWP-Engstellen (s. Kartenwerk der FVA) bei Planungen zu berücksichtigen.

Randliche Konflikte mit dem Biotopverbund sind bereits auf Ebene der Raumplanung durch Zuschnittskorrekturen der VBG zu umgehen, nicht erst auf Ebene der Bauleitplanung (S. 16). Aus der kritischen Begleitung vieler Planungen wissen wir, dass aufgrund der vornehmlich wirtschaftlichen Interessen der Solarpark-Betreiber Zurücknahmen von Modulreihen zugunsten der Natur schwer durchsetzbar sind. Dies gilt insbesondere für die Durchsetzung von **Querungskorridoren für Wildtiere (Wanderkorridore),** die auch bei sehr großen Anlagen (>50 ha) oftmals nicht in der fachlich notwendigen Anzahl realisiert und noch dazu ungünstig ausgestaltet (mangelnde Breite, Fehlen linearer Feldhecken als Leitstrukturen) werden. Solche Querungshilfen bzw. Wanderkorridore sind unabhängig vom Generalwildwegeplan („Wildtierkorridor" der LUBW) und werden bei Zaunlängen ab ca. 500 m Länge erforderlich, was wohl bei der Mehrzahl der Vorbehaltsgebiete der Fall sein dürfte. Mit Bedauern verweisen wir als Begründung auf Ihre eigenen Ausführungen im Umweltbericht (S.19): *„Sinn und Zweck von FFPV-Anlagen (ist) die Produktion von Strom. Jede zusätzliche Flächennutzung, die zu einer Verringerung der Stromproduktion führt, wie etwa eine geringere Modulbelegung der Fläche zur besseren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder um eine über das „normale Maß" hinaus reichende Steigerung der Biodiversität zu erreichen, führt unweigerlich dazu, dass diese*

geringere Stromausbeute an anderer Stelle ggfs. durch eine zusätzliche Anlage auszugleichen ist.“

Deshalb verlangen wir, dass die Zuschnitte der VBG für Solar bereits auf Ebene der Raumordnung so erfolgen, dass durch Flächenteilungen Querungshilfen bzw. Wanderkorridore ausgespart werden. Deren Sicherung ist Aufgabe von Behörden und Verwaltungen auf regionaler und kommunaler Ebene.

Wir wenden uns aus den genannten Gründen auch dagegen, dass noch in Planung befindliche PV-Projekte, die den „künftigen textlich geregelten Zulassungsvoraussetzungen nicht entsprechen werden“ als VBG ausgewiesen werden sollen. Dies widerspricht den ohnehin wenigen Grundsätzen dieser Teilfortschreibung. Es handelt sich hierbei immerhin um 11 Projekte mit 293 ha Fläche, darunter 2 Planungen in Konflikt mit dem Biotopverbund. Dass diese Flächen „zur sicheren Erreichung des Flächenziels nach § 21 KlimaG BW *notwendig* sind“ (S. 15) ist durch die eigenen Aufstellungen des RVHNF widerlegt.

Die oben genannte wirtschaftliche Orientierung wirkt sich häufig auch auf die mangelhafte **extensive Pflege des Grünlands** aus. Sehr häufig wird die Fläche komplette gemäht (statt Schonung Altbestand), noch dazu zu ökologisch problematischen Zeiten (Insektenentwicklungsphasen, Vogelbrutzeit) und statt dass das Mahdgut abgeführt wird, wird gemulcht. So entsteht eben kein artenreiches Grünland und der ökologische Nutzen wird auf den bloßen Verzicht von Pestiziden und Kunstdünger minimiert. Jedwede Festsetzung zur ökologischen Grünlandpflege im Textteil oder in den Standortblättern seitens des Regionalverbands wäre deshalb sehr wichtig!

Auch **Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege** sind grundsätzlich von VBG FFPV durchgängig freizuhalten, um u.a. den Biotopverbund zu gewährleisten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Feststellungen im Gutachten "*Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung*" von Trautner et al im Auftrag des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben. Aufgrund der guten Flächenverfügbarkeit sehen wir keinen Bedarf, VRG für Naturschutz und Landschaftspflege zu überplanen. Dies gilt auch für kleinere FFPV-Anlagen (< 20 h).

Wie bereits per Mail angeregt, müssen die schutzwürdigen Bereiche der **vorliegenden und *geplanten* Schutzgebietskonzeptionen** im Regierungsbezirk Stuttgart ebenfalls als Ausschlussflächen ausgespart bleiben. Aus fachlicher Sicht wird der Schutz dieser Flächen als erforderlich für die dauerhafte Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts angesehen.

Wir bitten daher auch darum, in den Text zum Teilflächenplan aufzunehmen, dass Arten- und Schutzgebietsbelange *vor* Abschluss von Kauf- oder Pachtverträgen zu prüfen sind, um Alternativstandorte offen zu halten.

Zur Methodik Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zwar wird erwähnt, dass Daten der LUBW sowie Daten zu ASP, Rast- und Zugvögeln zur Verfügung herangezogen wurde. Dies ist für die Beurteilung und Nachvollziehbarkeit jedoch kaum ausreichend, weder was das Alter der Daten (< 5 Jahre!) anbelangt noch ihren Detailgrad. So erwarten wir, dass nicht nur Arten des FFH-Anhang 4 beachtet wurden, sondern auch solche der **Roten Liste und der Bundesartenschutzrichtlinie.** Diese sind in der Auflistung der Fachgesetze auf S. 12 des Umweltberichts nicht aufgeführt. Wir vermissen andere leicht nutzbare Quellen wie die der Landesartenkartierung (LAK) oder der Plattform Ornitho (Avifauna).

Im Bereich der Avifauna des Offenlands sollten zumindest Feldlerche, Rebhuhn, Haubenlerche, Grauammer, Kiebitz, Braunkehlchen, Wachtelkönig und im Main-Tauber-Kreis auch die Wiesenweihe einbezogen worden sein. Hinzu kommt die Überprüfung der Summationswirkung für diese Arten.

Kumulative Wirkung

Nicht nur für die Landwirtschaft muss die **kumulative Wirkung** von „FFPV-Kleinanlagen“ bis zu einer Größe von 2 ha in Kombination zu regionalbedeutsamen Solar-VBG (auch solchen für Solarthermie) betrachtet werden, sondern auch in ihrer Barrierefunktion und Auswirkung auf Natur und Arten. Auch diese sind deshalb in den Standortdatenblättern und im Kartenwerk darzustellen und die evtl. kumulativen Effekte sind verbal-argumentativ abzuarbeiten.

Gewässerschutz

Wie auf S. 4 der Begründung in Fußnote 3 ausgeführt, wird mangels kurz- und mittelfristig ausreichender Netzkapazitäten die **Speicherung** von Solarstrom einen hohen Stellenwert erhalten. Im Brandfall können Gefahrstoffe der Stromspeicher freiwerden, zusätzlich zur Freisetzung von Blei, Cadmium und Zyanid-Gase beim großflächigen Modulbrand. Sollten für die Stromspeicherung Lithium-Akkus zum Einsatz kommen, so gilt es diverse wasserrechtliche und arbeitssicherheitsbezogene Anforderungen zu erfüllen. Im Juli 2023 wurde durch den Bund-Länder-Arbeitskreis *Umgang mit wassergefährdenden Stoffen* ein erster Entwurf zu einem Merkblatt „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Lithium-Akkus und vergleichbare Batterien und Akkus - Hinweise zur Festlegung von Anforderungen aus Sicht der AwSV“ vorgelegt (https://bfu-ag.de/8-news/535-news-umgang-lithiumbatterien). Für Elektrolyseure ist aufgrund der potenziellen Gefahren ohnehin ein BImSch-Verfahren notwendig. Deshalb sehen wir **VBG innerhalb von Wasserschutzzonen, nahe von Oberflächengewässern sowie die Überlagerung mit VBG zur Sicherung von Wasservorkommen kritisch**. Dies gilt insbesondere auch für **Solarthermie**, sofern der Einsatz von wassergefährdenden Frostschutzmitteln nicht ausgeschlossen wird. Evtl. ist für einzelne VBG Solarthermie auszuschließen.
Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz in unmittelbarer Gewässernähe (bis HQ10) und mindestens 10 m breite Gewässerrandstreifen bei Gewässern 1. und 2. Ordnung sollten ebenso aus der Flächenkulisse entfernt werden. Die Aussparung der Gewässer einschließlich der Gewässerrandstreifen ist auch wegen evtl. späterer Renaturierungen nötig, sowie ausreichender Abstände zu vorhandenen bzw. künftigen Ufergehölzen, die wegen des Klimawandels immer wichtiger werden.

Waldabstand, Beleuchtung

Ebenso raten wir an, schon bei Festlegung der VBG auf der Ebene der Regionalplanung grundsätzlich mindestens 30 m von Wald abzurücken, schon zur Vermeidung späterer Verschattungen sowie Sturmwurf- und Brandgefahren, die wegen des Klimawandels deutlich zunehmen. Die Brandgefahr kann dabei sowohl vom Wald, als auch von den Solaranlagen ausgehen.

Wegen der Lage im Außenbereich ist **grundsätzlich** eine Beleuchtung der Anlagen ausschließen.

Rebflächen

Reblagen zeichnen sich durch ein besonderes Artenspektrum aus, das zumeist auf südexponierte Trockenstandorte angewiesen ist (Mauereidechsen, Schlingnatter, Steinschmätzer, Zaunammer, Wildbienenarten, Gelbstern, Traubenhyazinthe etc.). Ohne entsprechende Pilotstudien, die die Auswirkungen von Solarparks auf diesen charakteristischen Naturhaushalt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen betrachten, halten wir die Ausweisung von VBG regionalbedeutsamer Größe für FFPV in Reblagen für verfrüht.

Boden

Es ist nicht akzeptabel, dass „bei Datenlücken in den jeweiligen Bilanzen“ zum Boden „die Flächen für FFPV zugänglich“ sein sollen (S.12). Vor Ausweisung zum VBG muss eine Untersuchung erfolgen, wenn keine Daten vorhanden sind.

Darstellung Kombianlagen WEA/Solar

Da aus naturschutzfachlicher Sicht unterschiedliche Ansprüche an Windenergieanlagen und FFPV-Projekte gestellt werden, muss in den vorgelegten Standortblättern ersichtlich sein, dass sich VRG Wind und VBG Solar überschneiden oder benachbart sind!

Teil B) Zu den geplanten Standorten

Unsere allgemeinen Anmerkungen und Kritik haben wir bereits im Teil A dieser Stellungnahme geäußert. Deshalb wird bei der einzelnen Standortbetrachtung nur noch in Einzelfällen auf die einzelnen oben aufgeführten Themenfelder eingegangen.

Land- und Stadtkreis Heilbronn

HN_01 „Westlich Bad Wimpfen-Kernort“ (32 ha)

Der südliche Bereich der Fläche liegt innerhalb des **Biotopverbunds Raumkulisse Feldvögel (s. o., Teil A).** Entsprechend sind im für Externe auswertbaren Bereich von Ornitho (nur seltene bis häufige Arten) für die Flächen ältere Sichtungen (2016-2019) **von Wendehals (streng geschützt!), Schwarzmilan (streng geschützt) und Braunkehlchen** verzeichnet. Wird die Fläche nicht entsprechend minimiert, ist sie nur akzeptabel, wenn in das Standortdatenblatt aufgenommen wird, dass Voraussetzung zur Realisierung von Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für **externe** CEF-Maßnahmen für Offenlandbrüter ist.
Die Durchwanderbarkeit der Flächen muss durch mehrere fachgerechte Wanderkorridore (> 50 m Breite) gegeben sein. Dies ist bereits auf Ebene der Raumordnung zu erfolgen, weil sich zeigt,

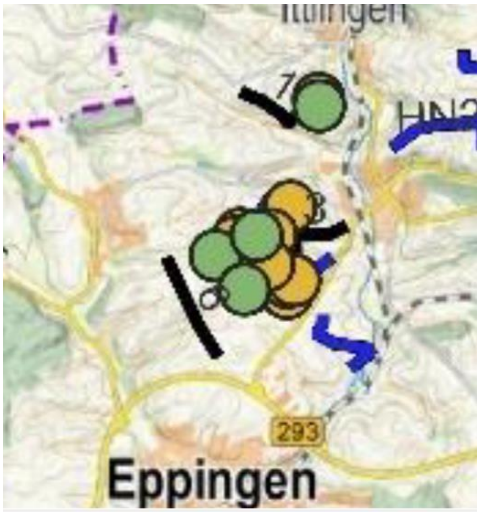
dass die Projektierer bei der Bauleitplanung häufig aus ökonomischen Erwägungen darauf verzichten (s.o.).

HN_02 „Westlich Eberstadt-Hölzern; Östlich Eberstadt-Kernort“

Der 10-m-Gewässerrandstreifen des Eberbachs ist zu schützen. Durch eine mögliche Überplanung droht er aufgrund eines B-Plans auf 5 m zu schrumpfen, er ist durch den Wirtschaftsweg im Norden ohnehin bereits eingeschränkt. Wir empfehlen deshalb, ihn mit seinem Galeriewald rechtlich zu sichern bzw. einen Abstandspuffer (> 30 m) einzubauen, um künftige Eingriffe wegen möglicher Modulverschattungen auszuschließen (Aufnahme in Standortdatenblatt). Aufgrund der Feldhecken im Westen und des östlich der Planfläche verlaufenden Riegels an Obstgehölzen ist die Fläche für Offenlandbrüter begrenzt. Dennoch müssen auch hier Ausgleichsflächen für Offenlandbrüter entsprechend der CEF-Vorgaben in der näheren Umgebung vorhanden sein und diese dürfen nicht überplant werden. In das Standortdatenblatt ist deshalb aufzunehmen, dass Voraussetzung zur Realisierung von Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für **externe** CEF-Maßnahmen für Offenlandbrüter ist.
Aufgrund der Längsausdehnung der Fläche sollte ein Wildtierkorridor schon auf der Ebene der Raumordnung dadurch geschaffen werden, dass die Planfläche in 2 Teile geteilt wird. Jedoch ist dies fachlich aufgrund der Gefahrenquelle BAB für Mensch und Tier zu diskutieren.

Artenhinweis: In den begleitenden Gehölzstreifen der BAB ist mit **Haselmausvorkommen** zu rechnen. Eingriffe in die Gehölze sind auszuschließen.

Standortdatenblatt HN_03 „Nordöstlich Eppingen-Adelshofen“ 31,9 ha - kritisch



Diese Fläche scheint ornithologisch bedeutsam zu seien. Wir sehen die Überplanung kritisch. Die Abfrage bei **ornitho** (nur seltene bis häufige Arten) im allgemein zugänglichen Bereich für die überplante Fläche ergab: Roteklingengraben: **Rohrweihe - streng geschützt** (05.2023), Rebhühner (2016) , **Dammhof** S Adelshofen: **17 Kraniche, rastend – streng geschützt** (03.2023), **70** Kraniche**,** ziehend (12.2021), Rohrweihe (08.2019), Braunkehlchen (09.2018); Forenhöfe: **Kornweihe -streng geschützt** (01.2023).Nördlich von Eppingen wurden sowohl 2023 als auch 2024 **Rebhühner (streng geschützt)** von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Heilbronn nachgewiesen (s. Kartenausschnitt). Es ist also zu prüfen, ob der Standort mit den Schutzbestimmungen für diese strenggeschützten und stark im Rückgang befindlichen Art vereinbaren lässt.

Die 10m-Gewässerrandstreifen des Wassergrabens Buckeläcker sowie des Roteklingengrabens sind zu schützen, weshalb ein Pufferstreifen von mind. 30 m einzuhalten ist (s.o.), um künftige Eingriffe wegen möglicher Modulverschattungen auszuschließen (Aufnahme in Standortdatenblatt).

Die Durchwanderbarkeit der Flächen muss durch mehrere fachgerechte Wanderkorridore (> 50 m Breite) gegeben sein. Dies ist bereits auf Ebene der Raumordnung zu erfolgen, weil sich zeigt, dass die Projektierer bei der Bauleitplanung häufig aus ökonomischen Erwägungen darauf verzichten (s.o.).

Wird die Fläche nicht gestrichen, ist sie nur akzeptabel, wenn in das Standortdatenblatt aufgenommen wird, dass Voraussetzung zur Realisierung von Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für **externe** CEF-Maßnahmen ist (u.a. für Offenlandbrüter).
Die Durchwanderbarkeit der Flächen muss durch mehrere fachgerechte Wanderkorridore (> 50 m Breite) gegeben sein. Dies ist bereits auf Ebene der Raumordnung zu erfolgen, weil sich zeigt, dass die Projektierer bei der Bauleitplanung häufig aus ökonomischen Erwägungen darauf verzichten (s.o.).

Standortdatenblatt HN_04 „Nördlich Eppingen-Kernort“, 47,8 ha

Nördlich von Eppingen wurden sowohl 2023 als auch 2024 **Rebhühner** von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Heilbronn nachgewiesen. Es ist zu prüfen, ob der Standort mit den Schutzbestimmungen für diese strenggeschützten und stark im Rückgang befindlichen Art vereinbaren lässt. Die Abfrage bei **Ornitho** (nur seltene bis häufige Arten) im allgemein zugänglichen Bereich für die überplante Fläche und ihre nähere Umgebung ergab: 2024: Wanderfalke (Saubrunnen : 10.2024 sowie 05.2024 Kiesgraben), Bergpieper (Fuchsloch, Richen) 2023: **Rebhuhn** (Richen: Feldflur 3),2022: **Baumfalke** (Fuchsloch, Richen), 2 **Rebhühner** (Zimmerberg), 2020: **Fischadler** (Fuchsloch, Richen), **Waldohreule** (Zimmerberg)

Es ist zu prüfen, ob auf der Fläche ältere Ausgleichsflächen (Lerchenfenster?) für das südöstlich gelegene Gewerbegebiet vorhanden sind. Die Fläche ist nur akzeptabel, wenn in das Standortdatenblatt aufgenommen wird, dass Voraussetzung zur Realisierung von Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für **externe** CEF-Maßnahmen für Offenlandbrüter ist.
Die Durchwanderbarkeit der Flächen muss durch mehrere fachgerechte Wanderkorridore (> 50 m Breite) gegeben sein. Dies ist bereits auf Ebene der Raumordnung zu erfolgen, weil sich zeigt, dass die Projektierer bei der Bauleitplanung häufig aus ökonomischen Erwägungen darauf verzichten (s.o.).

Standortdatenblatt HN_05 „Nördlich Gundelsheim-Kernort“, ~~40 ha~~



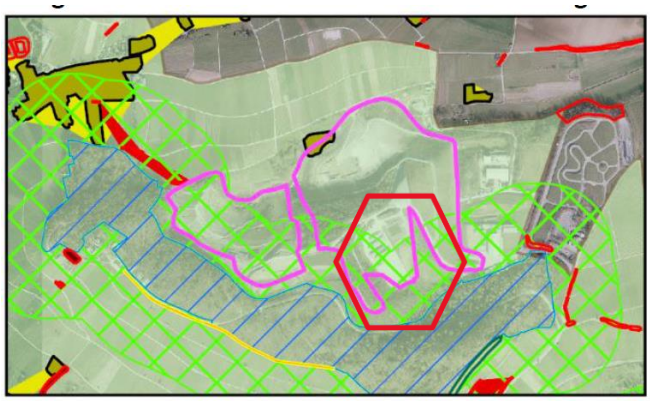
Die PV-Anlage des Betreibers EnBW ist bereits in Planung (Böttinger Hof). Das Projekt umfasst 66 ha, nicht 40 ha. Die Abmessungen stimmen nicht mit den im Standortdatenblatt vorgestellten überein. Die tatsächliche Planung schließt den gesamten nördlichen Part der Freifläche ebenso mit ein (s. Planentwurf EnBW links).

Unseres Erachtens ergibt sich durch die Planung in Wechselwirkung mit der ebenfalls sehr großen FF-PV-Anlage der BayWa in Neckarzimmern ebenso inmitten einer von Wald umschlossenen Hochebene sehr wohl eine negative **kumulative Wirkung** für Offenlandarten. Die Planungen benachbarter Landkreise sind einzubeziehen.

Standortdatenblatt HN_06 „Nördlich Gundelsheim-Höchstberg“, 32,5 ha

Die Fläche ist bereits durch den Solarpark „Bernbrunn“ überplant. Die Planzeichnungen stimmen überein.

Standortdatenblatt HN_07 „Nordöstlich Heilbronn-Kernort“



Wir sehen die Planung grundsätzlich kritisch. Nur, wenn aus abfalltechnischer Sicht grundsätzlich die Bestockung der Fläche zurückgenommen werden muss, ist die Planung nach Minimierung akzeptabel. Denn es gilt das Verschlechterungsverbot für den angrenzenden, ohnehin sehr schmalen FFH-Gebietsstreifen, der dennoch ein interessantes Arteninventar ausweist (s. Artenhinweise)! Deshalb sollte die **Fläche minimiert** werden, um ein weiteres Abrücken von diesem und zugleich den Aufbau eines gestuften, breiten Waldsaums z. B. als forstlichen Ausgleichsmaßnahme zu ermöglichen. Ein Pufferstreifens von ca. 30 m ist deutlich zu gering: Da die Stressoren durch die zunehmende Erderhitzung besonderes kleine, oder schmale Waldgebiete treffen wird, gilt es im konkreten Fall dessen Schutz perspektivisch mitzudenken. Unseres Wissens unterliegt die Deponie ohnehin dem **Wiederaufforstungsgebot**. *Eine entsprechende Erläuterung dazu sollte eingefügt werden.* Der Wald ist auch für die Bevölkerung Heilbronns als Wasserspeicher, Kaltluftproduktionsfläche du für die Erholung ein wichtiger Faktor.

Durch den taschenartigen Zuschnitt des VBG droht derzeit die Fallenbildung für Großsäuger (s. rotes Sechseck).

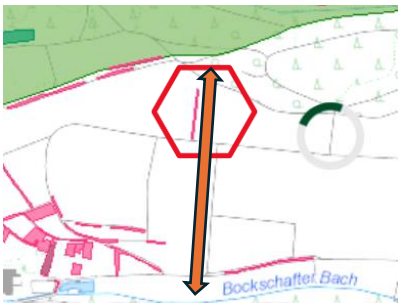
Artenhinweise:

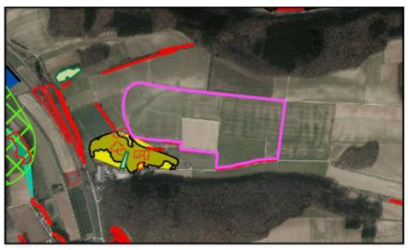
Ornitho: Die Abfrage (nur seltene bis häufige Arten) im allgemein zugänglichen Bereich für die überplante Fläche und ihre nähere Umgebung ergab für 2024-2019: Grauspecht, Mittelspecht,

Schwarzspecht**, Zaunammern - streng geschützt, Wendehälse -streng geschützt, Heidelerche -streng geschützt** (2021), 2018: **Schwarzmilane -streng geschützt**

Da uns aus dem Bereich der Kompostierungsanlage Achauer **Amphibienvorkommen** bekannt sind (Amphibienwanderung!) sowie Eidechsenvorkommen auf dem Gelände der Verkehrswacht (Mauereidechsen), ist ebenso mit entsprechenden (evtl. nur temporären) Vorkommen im Plangebiet zu rechnen**. Sind aus dem Bereich der Deponie Laichtümpel für Wechselkröte oder Gelbbauchunke bekannt?**

Standortdatenblatt HN_08 „Nördlich Ittlingen“, 21,5 ha



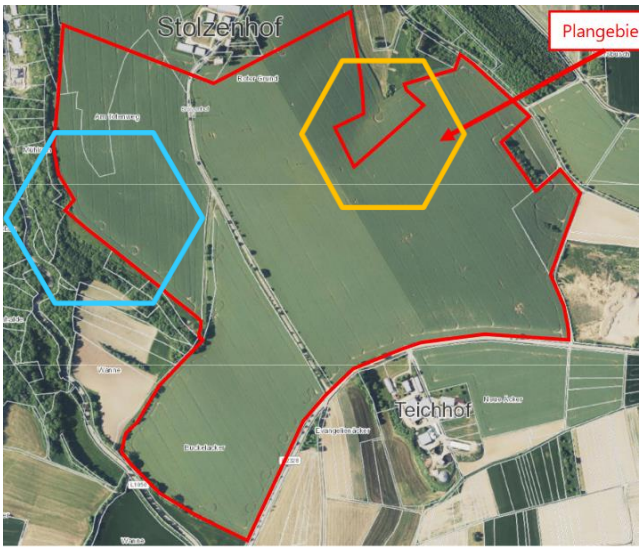


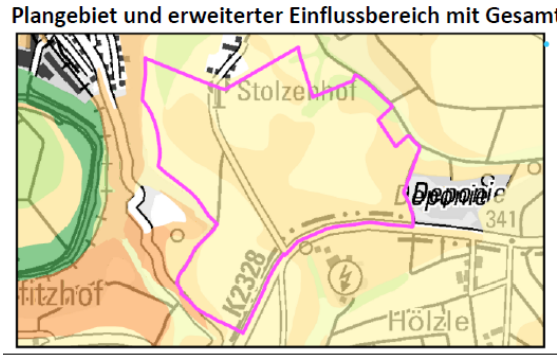
In der Kartendarstellung des RVHNF fehlt das Biotop „Viehtrieb“ (s. Sechseck im Kartenausschnitt LUBW, li.). Das Biotop ist auszuklammern und mit einem Pufferstreifen zu versehen, da es direkt an das VBG angrenzt. Auf der Ebene der Regionalplanung ist die Durchwanderbarkeit der Flächen, die im Norden und Süden von Wald begrenzt werden, durch fachgerechte Querungskorridore für Großsäuger zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Verbindung zwischen dem linearen Gehölzstreifen des Biotops „Viehtrieb“ und der Kernfläche Biotopverbund Mittlere Standorte im Süden (Pfeil). Wir empfehlen, u.a. dort die Planfläche zu teilen, damit ein Wildtierkorridor von > 50 m entstehen kann.

Zwar ist der für die potenziell vorkommende Feldlerche nutzbare Bereich aufgrund der Meideabstände auf die mittlere Zone der Planfläche beschränkt, jedoch ist es aufgrund der örtlichen Verhältnisse umso wichtiger, dass Ausgleichsflächen für die Offenlandbrüter entsprechend der CEF-Vorgaben in der näheren Umgebung vorhanden sind. Die Fläche ist akzeptabel, wenn in das Standortdatenblatt aufgenommen wird, dass Voraussetzung zur Realisierung von Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für **externe** CEF-Maßnahmen für Offenlandbrüter ist. Unklar ist auch, ob es kumulative Wirkungen mit Planungen oder Anlage jenseits der Landkreisgrenze gibt. Dies gilt es nachzuarbeiten.

Ornitho: Die Abfrage (nur seltene bis häufige Arten) im allgemein zugänglichen Bereich für die überplante Fläche und ihre nähere Umgebung ergab: **Steinschmätzer** (2020).

Standortdatenblatt HN_09 „Südlich Jagsthausen-Kernort“, 56,6 ha





Gegenüber dem vorliegenden B-Plan (li.) gibt es leichte Abweichungen, die zu klären sind. Evtl. sind noch die Offenlandbiotope nördlich des Stolzenhofs einzuzeichnen.



Die Fläche liegt teilweise **im Biotopverbund Raumkulisse Feldvögel** (Kategorie: Sonstige Flächen). Fallenbildung für Großsäuger wären zu vermeiden gewesen (orange Markierung)

Artenhinweise: **Ornitho**: Die Abfrage (nur seltene bis häufige Arten) im allgemein zugänglichen Bereich für die überplante Fläche und ihre nähere Umgebung ergab: **Turteltaube – streng geschützt,** Kuckuck**,** Braunkehlchen**, Rohrweihe -streng geschützt, Schwarzmilan -streng geschützt** (alle im Bezugspunkt Stolzenhof)

Standortdatenblatt HN_10 „Südlich Neckarwestheim“, 41,8 ha



Aufgrund der Größe der Fläche ist diese bereits auf der Ebene der Raumordnung mindestens zweizuteilen, damit Querungskorridore von > 50 m entstehen kann (s. Pfeil). Evtl. bietet sich dazu die Fortsetzung der Leitstrukturfunktion einer Feldhecke an. Die Fläche ist akzeptabel, wenn in das Standortdatenblatt aufgenommen wird, dass Voraussetzung zur Realisierung von Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für **externe** CEF-Maßnahmen für Offenlandbrüter ist.
Unklar ist auch, ob es kumulative Wirkungen mit Planungen oder Anlage jenseits der Landkreisgrenze gibt. Dies gilt es nachzuarbeiten.

Artenhinweis: **Ornitho**: Die Abfrage (nur seltene bis häufige Arten) im allgemein zugänglichen Bereich für die überplante Fläche und ihre nähere Umgebung ergab: alte Eintragungen von **Rebhühnern** (2012)

Standortdatenblatt HN_11 „Nordöstlich Neuenstadt a.K.-Bürg, nordwestlich Hardthausen a.K.-Gochsen“, 27,9 ha



Die **FFH-Mähwiese** im nördlichen Teilstück ist aus der Planung auszusparen und mit einer Pufferzone zu umgeben (s. Teil A). Südlich der Streuobstwiese nördlich des mittleren Teilstücks ist ebenso eine **Streuobstwiese**, die über 2.200 qm Größe hat und bereits bei der Streuobsterfassung der LUBW kartiert wurde. Sie ist ebenso aus der Planung auszuklammern und durch eine Pufferzone zu schützen.



Unseres Erachtens sollte auch das südliche Teilstück minimiert werden, denn der Biotopverbund ist bereits durch die Plantage unterhalb des Gewanns „Zum Zeilbaum“ carréeartig verändert und gestört worden. Einen weiteren Eingriff in die Verbundachsen lehnen wir ab. Entweder das Teilstück wird gen Norden verkürzt bis maximal mittig der Längsausdehnung der Plantage, oder der Bereich wird westlich mit sehr deutlichen Abstand zum östlich verlaufenden Biotopstreifen in Richtung Plantage versetzt, so dass mindestens 100 m Abstand bleiben.

Die Beschreibung des VBG ist leider wenig aussagekräftig. So wird u.a. ihre Breite nicht ersichtlich. Da sie jedoch in den VBGs aufgeführt wird, scheint sie außerhalb der Privilegierungen zu liegen und somit breiter als 200 m zu sein. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die westlichen Flächen in die ausgewiesene Prioritäre Offenlandfläche des **Biotopverbunds Feldvögel** reinragt (s. li.). Diese Flächen sind ohnehin bereits vorbelastet (Plantage, Hochspannungsleitung). Wir sehen diesen Bereich kritisch und empfehlen aus naturschutzfachlicher Sicht eine Streichung oder Minimierung.



Außerdem ist auf Google Maps klar erkennbar, dass die Fläche von Großsäugern durchquert wird (s. li.). Wir erwarten deshalb schon auf der Ebene der Regionalplanung eine Teilung bzw. die Minimierung der Fläche, um den Querungskorridor zu sichern.



Zum Galeriewald des Roßbachs ist mindestens 20 m Abstand zu wahren (Schonung des Gewässerrandstreifens und Gewässers im Havariefall, Brand-, Bruchvermeidung, Schattenvermeidung).

Ornitho: Die Abfrage (nur seltene bis häufige Arten) im allgemein zugänglichen Bereich für die überplante Fläche und ihre nähere Umgebung ergab: keine Einträge (2016: Rotmilan)

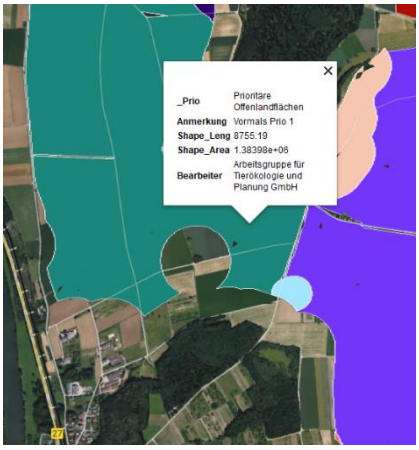
Standortdatenblatt HN_12 „Südlich Neuenstadt a.K.-Kernort, nordwestlich Neuenstadt a.K.-Cleversulzbach“, 19,2 ha

Keine generellen Einwände. Wanderkorridore sind durch Flächenteilungen bereits auf der Ebene des Regionalplans einzuplanen (östl. Teil bei Gewässerachse, westl. Teil: Im Bereich der Gewanne Knollenhälde/Sträßlesäcker).
Die Ornitho-Abfrage (nur seltene bis häufige Arten) im allgemein zugänglichen Bereich für die überplante Fläche und ihre nähere Umgebung ergab: Bezugspunkt ca. 200 m westlich des West-Teils: **Feldlerchen.** In das Standortdatenblatt ist aufzunehmen, dass Voraussetzung zur Realisierung von Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für **externe** CEF-Maßnahmen für Offenlandbrüter ist.

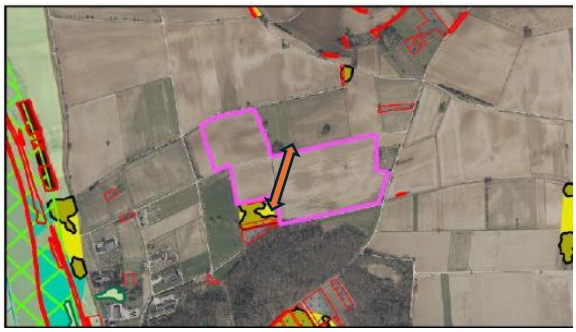
Standortdatenblatt HN_13 „Nördlich Offenau“, 13,7 ha -eher kritisch



Anhand des Luftbilds links (LUBW) steht zu vermuten, dass ein Teil der Fläche als **Ausgleichsfläche für die Feldlerche** ausgewiesen ist (Lerchenfenster). Die ornitho-Abfrage (nur seltene bis häufige Arten) im allgemein zugänglichen Bereich für die überplante Fläche und ihre nähere Umgebung ergab: zwischen 2024-2022 div. **Rebhuhn**-Sichtungen – streng geschützt, Braunkehlchen (2019). Der größte Bereich der Fläche ist im Biotopverbund **Raumkulisse Feldvögel** als **Prioritäre Offenlandfläche** ausgewiesen. Wird die Fläche nicht gestrichen oder deutlich minimiert, ist in das Standortdatenblatt aufzunehmen, dass die Voraussetzung zur Realisierung von Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für **externe** CEF-Maßnahmen für Offenlandbrüter ist.

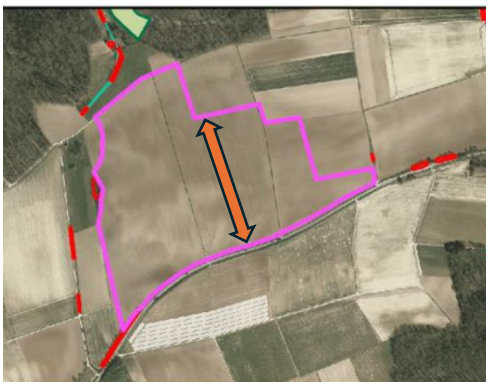


Durch Flächenteilung sollten bereits auf der Ebene der Regionalplanung Querungskorridore geschaffen werden. Einer könnte sich an den Biotopen orientieren und die Waldstücke im Süden und Norden verbinden (Pfeil).
Das blau markierte Feldgehölz im Kartenscreenshot oben links ist ein **faktisches Biotop** (s. Markierung), das rechtlich zu sichern ist.



Die FFH-Mähwiese ist mit einer Pufferzone zu versehen und die VBG-Fläche entsprechend zu reduzieren. Sollte es sich im südlichen Bereich um ein Graben handeln, der bislang nicht als Gewässer II. Ordnung kartiert wurde, so ist dort Abstand von mindestens 10 m zum Gewässer einzuhalten und >30 m Abstand zum Wald (Brandgefahr, Minimierung von Bruchschäden, Vermeidung von Verschattung).

Standortdatenblatt HN_14 „Nördlich Schwaigern-Massenbach“, 32,4 ha





Der südliche Abschluss entlang der Straße stellt für Großwild aus dem Taschenwald ein Barrierehindernis dar. Damit steigt die Gefahr von Wildunfällen auf der stark befahrenen Straße. Aufgrund der Größe der Anlage und ihrer Lage im Verbindungsraum zweier Waldstücke sind Querungskorridore bereits auf der Ebene der Regionalplanung durch Flächenteilung zu schaffen (z. B. s. Pfeil).

Artenhinweise: Nahe der Planfläche wurden 2023 **Rebhuhn -Reviere** nachgewiesen. **Ornitho**: Die Abfrage (nur seltene bis häufige Arten) im allgemein zugänglichen Bereich für die überplante Fläche und ihre nähere Umgebung ergab: Wanderfalke, Rotmilan (Waldbereich: Schwarzspecht, Baumfalken)

Im nördlich angrenzenden Wald Stöckach wurde eine Wildkatzen-Hybride nachgewiesen.

(Es dürfte bekannt sein, dass im Taschenwald und im Stöckach Windenergieanlagen geplant werden. Die Zuwegungen sollten evtl. abgestimmt werden)

<u>Hohenlohekreis</u>

Standortdatenblatt KÜN_01 „Nordwestlich Krautheim-Neunstetten“, 20,6 ha

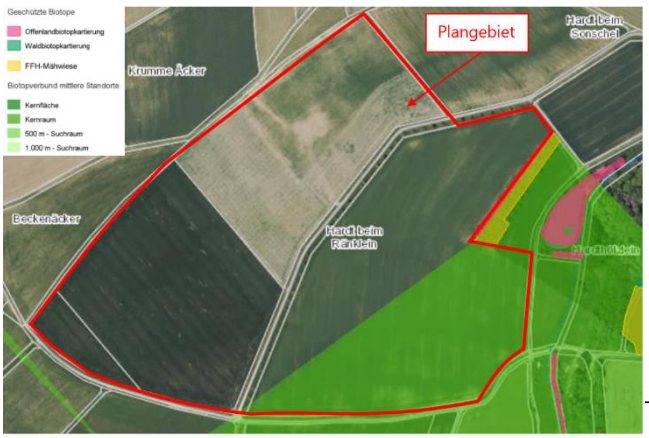
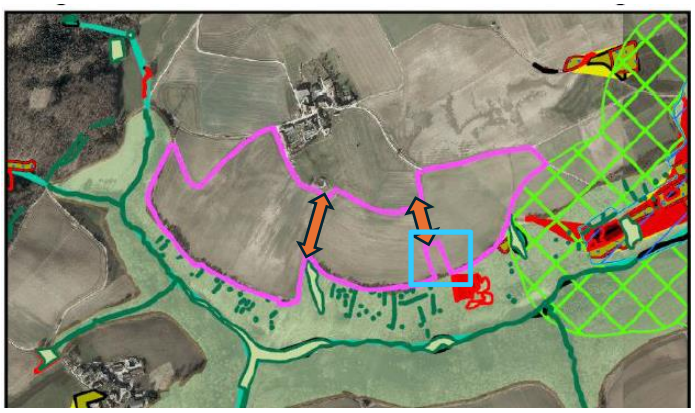




Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Leider wurden auch hier überwiegend prioritäre Offenlandflächen und Entwicklungsflächen Halboffenland Feldvögel überplant. Für den Norden der Fläche existieren randlich Rebhuhnbeobachtungen. Es läuft bereits die Bauleitplanung für die vorgestellte Fläche (s. Karte links). Diese spart allerdings den Streuobstbestand mit FFH-Mähwiese und die Kernfläche Biotopverbund (Pufferzone zum Teich mit Biberbiotop!) aus (s. Abb. oben links). Genau dies muss sich auch im Regionalplan wiederfinden.

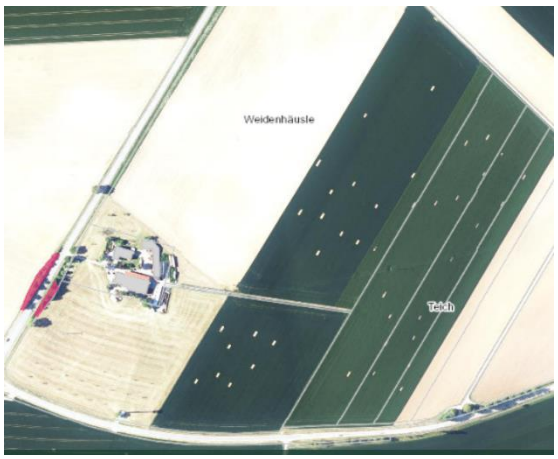
Standortdatenblatt KÜN_02 „Westlich Mulfingen-Buchenbach“, 28,6 ha



Aufgrund der Größe der Fläche sollte diese bereits auf der Ebene der Raumordnung geteilt werden, damit mind. zwei Querungskorridore von > 50 m entstehen (s. Abb., Pfeile). So würde auch die Fallenwirkung (Abb. re., blaues Quadrat) vermieden. Bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist ein Waldabstand von > 30 m einzuplanen. Im Osten der Fläche liegen Suchräume trockener und mittlerer Standorte, die auszusparen sind.

Die Fläche ist akzeptabel, wenn in das Standortdatenblatt aufgenommen wird, dass Voraussetzung zur Realisierung von Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für **externe** CEF-Maßnahmen für Offenlandbrüter ist.
Die Durchwanderbarkeit der Flächen muss durch mehrere fachgerechte Wanderkorridore (> 50 m Breite) gegeben sein. Dies ist bereits auf Ebene der Raumordnung zu erfolgen, weil sich zeigt, dass die Projektierer bei der Bauleitplanung häufig aus ökonomischen Erwägungen darauf verzichten (s.o.).

Standortdatenblatt KÜN_03 „Östlich Öhringen-Untermaßholderbach“, 20,1 ha

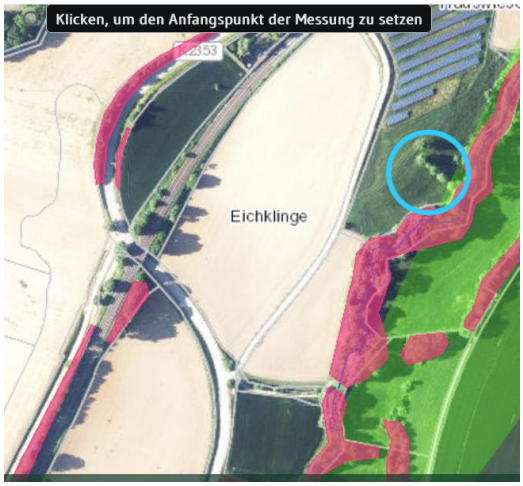


Der Solarpark Gern ist bereits auf der Fläche geplant, das Vorhaben FF-PV Friedrichsruher Straße bereits in Kraft getreten. Die Fläche ist akzeptabel, wenn in das Standortdatenblatt aufgenommen wird, dass Voraussetzung zur Realisierung von Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für **externe** CEF-Maßnahmen für Offenlandbrüter ist. Die Flächen östlich des Weidenhofs sind bereits mit Lerchenfenstern belegt (Luftbild)
Es ist teilweise der Suchraum trockener Standorte betroffen. Die beiden Zuläufe zum Maßholderbach, bei denen es sich um Gewässer 2. Ordnung handelt, mit beidseits mindestens 10 m breiten Gewässerrandstreifen sind aus der Vorbehaltsfläche auszuklammern. Die Zuläufe mit ausreichend breiten Randstreifen können auch als Querungskorridore für größeres Wild dienen.

Standortdatenblatt KÜN_04 „Nördlich Öhringen-Eckartsweiler“, 10 ha - kritisch

Diese Planung sehen wir sehr kritisch. Angesichts der vielen zur Verfügung stehenden Flächen ist nicht verständlich, warum ausgerechnet in der Nachbarschaft eines noch relativ naturnahen Bachsystems „jeder Winkel“ überplant werden muss! Anscheinend soll die Fläche der bereits vorhandenen PV-Anlage (Solarpark Hauswiesen) mit Erweiterung bis zum Weinsbach reichen, um die damit für regionale Vorbehaltsgebiete erforderliche Mindestgröße von 10 ha zu erreichen. Dies lehnen wir ab. Nachdem in der Teilfortschreibung ein Überhang an Vorbehaltsgebieten besteht, dürfte ein Verzicht auf diese Fläche auch kein Problem darstellen.

Die Ausweisung greift massiv in die Talaue des Weinsbachs, einschließlich dessen 10 m breiten Gewässerrandstreifen, ein, teils sind dabei Ausgleichsflächen für den bestehenden Solarpark Hauswiesen mit Erweiterung betroffen, es kommt zu massiven Verschattungen durch die geschützten bachbegleitenden Ufergehölze und es sind künftige Konflikte mit dem Biber vorprogrammiert. Die Aue entlang des Weinsbachs ist stattdessen prädestiniert für Biotopvernetzungsmaßnahmen.



Wir erwarten die Streichung oder eine deutliche Minimierung. Diese sollte sich am östlichen Rand der bestehenden Anlage orientieren und nur Bereiche westlich der Wege des Gewanns Eichklinge und Himmelsäcker überplanen. So könnte auch die bestehende Baumzeile gerettet werden (s. blauer Kreis, Luftbild LUBW). Südlich sollte die Planung mit dem Gewann Himmelsäcker abschließen. Es ist auch nicht nachvollziehbar (bzw. nur mit der Begründung, auf die 10 ha zu kommen?), warum eine Fläche von ca. 50 m Breite zwischen dem Gewerbegebäude und dem Reitplatz (?) noch einbezogen werden soll. Zumal sicherlich eine randliche Eingrünung der gewerblichen Fläche (Haus 18, Pflaster-Vertrieb) festgesetzt wurde (aber wohl nicht vollzogen). Die Halle würde ohnehin die Module verschatten. Ebenso sollte die Fläche im Nordosten mit dem nördlichen Rand des bestehenden Solarparks „Hauswiesen“ enden, um dem Weinsbach Retentionsfläche zu gewähren und naheliegende Ausgleichsflächen auch für kommende Solarparke auf der Planfläche bieten zu können.

Aufgrund der Gewässernähe und des Überschwemmungsbereichs ist Solarthermie auszuschließen. Außerdem ist auf ausreichenden Abstand zum Gewässer zu achten. Zudem gehen wir davon aus, dass die Planung einen adäquaten Abstandspuffer zur Straße einhält.

Außerdem müsste in das Standortdatenblatt aufgenommen werden, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für **externe** CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist. Wieder sind ebenso wegen der Längenausdehnungen durch Flächenteilungen Wild-Querungskorridore auf der Ebene der Regionalplanung notwendig.

Standortdatenblatt KÜN_05 „Östlich Schöntal-Aschhausen“, 36,1 ha

Wir erwarten wiederum auch bei der Ausweisung des Vorranggebiets einen ausreichenden Abstand zu Biotopen (> 10 m) und Wald (> 30 m), letzteres zur Vermeidung von Schäden durch Brand, Astbruch und Verschattung. Es läuft bereits das Bebauungsplanverfahren FF-PV Aschhausen. Teils sind Suchräume des Biotopverbunds betroffen. Die Anlage hat deutliche landschaftliche Fernwirkung. Wegen der Ausdehnung sind 2 Querungskorridore für größeres Wild zwingend erforderlich, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung durch Flächenteilung vorzusehen sind. Es gibt Hinweise auf Rebhühner im Gebiet. Im Osten reicht das Gebiet – soweit erkennbar - in ein schon lange bekanntes **Winterrevier des Raubwürgers** (**streng geschützt**) hinein, eine Reduzierung der Fläche im Osten ist anzustreben.

Wiederum müsste in das Standortdatenblatt aufgenommen werden, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für **externe** CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist. Wieder sind durch Flächenteilungen entstehende Wild-Querungskorridore auf der Ebene der Regionalplanung einzuplanen.

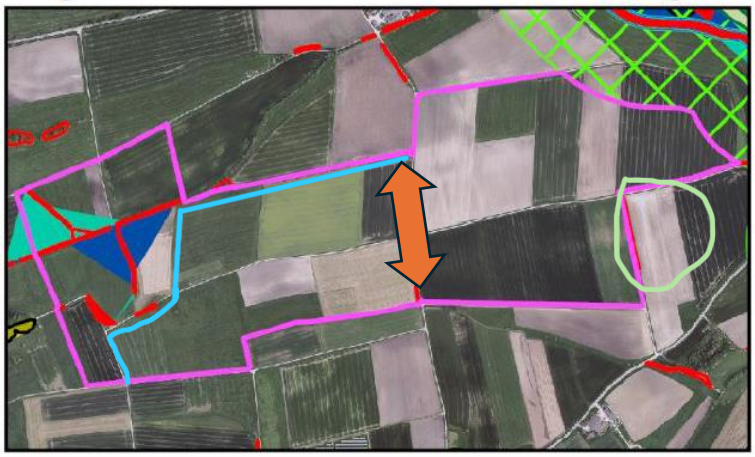
Standortdatenblatt KÜN_06 „Südlich Schöntal-Oberkessach“, 30,4 ha

Es läuft bereits das Bebauungsplanverfahren. Die Gewässerachse Schelmenklinge ist in der Abb. zum Schutzgut Wasser (s. Anlage 1 zum Umweltbericht) nicht durchgehend dargestellt. Daher muss die Gewässerachse entlang der Ostgrenze des Vorbehaltsgebiets noch ergänzen werden. Außerdem ist zum Gewässer entlang der Ostgrenze einen Gewässerrandstreifen von > 10 m vorzusehen (Gewässer 2.Ordnung). Zum Wald im Südosten ist einen wie üblich der Mindestabstand von 30 m einzuhalten. Große Bereiche der Planung liegen innerhalb der Feldvogelkulisse (überwiegend prioritäre Offenlandflächen, teils Halboffenland Entwicklungsflächen), es könnte das Rebhuhn vorkommen. Wiederum muss in das Standortdatenblatt aufgenommen werden, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für **externe** CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist. Wieder sind durch Flächenteilungen entstehende Wild-Querungskorridore auf der Ebene der Regionalplanung einzuplanen.

Landkreis SHA, S. 168

Standortdatenblatt SHA_01 „Südlich Schwäbisch Hall-Bibersfeld, nordwestlich Rosengarten-Rieden“, 79,4 ha





Der westliche Part des Planbereichs besteht aus wertvollem, artenreichen Feuchtgrünland (vor längerer Zeit wurde im Umfeld schon mal ein Wachtelkönig gehört) und ist zum Schutz der seltenen Kernräume/flächen Biotopverbund feuchte Standorte und der dortigen Geschützten Biotope sowie als Lebensraum für Offenland-Vogelarten auszuklammern. Evtl. können dafür Flächen im Osten hinzugenommen werden (Abb. unten, grüner Kreis). Aufgrund der immensen Größe der Fläche sollte diese wiederum bereits auf der Ebene der Raumordnung geteilt werden, damit Querungsmöglichkeiten geschaffen werden. Dafür bietet sich die Linearstruktur der Feldhecke an (blauer Kringel oben), mit der auch die Verbundfunktion des hin zur Bibers Langwiesengrabens ergänzt würde. fortgeführt würde. Zum Schutz des Gewässers ist ein deutlicher Abstand von > 10 m ab Böschungskante bereits auf der Ebene der Regionalplanung einzuplanen.

Wiederum müsste in das Standortdatenblatt aufgenommen werden, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für **externe** CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist.

Main-Tauber-Kreis

Standortdatenblatt TBB_01 „Südlich Creglingen-Kernort“, 29,6 ha - kritisch



Wir sehen die Planung aufgrund der zahlreichen Biotopverbundflächen kritisch.

In der Plandarstellung ist das Offenlandbiotop „Steinriegel östlich Herrgottskirche“ nicht in seiner korrekten Länge dargestellt, sondern nur etwa zur Hälfte. Das Biotop ist mit ausreichendem Abstand von der Planung auszunehmen (vorauss. **Eidechsenhabitat**). In der Abgrenzung nach Südwesten ist auch die Biotopverbund-Kernfläche trockene Standorte nicht ausgeklammert (blauer Kasten) – bitte abändern und ausreichenden Pufferstreifen einplanen. Ebenso ist die Planung um die Kernfläche Biotopverbund im Nordosten zu minimierten (s. Abb. li., Kreis)

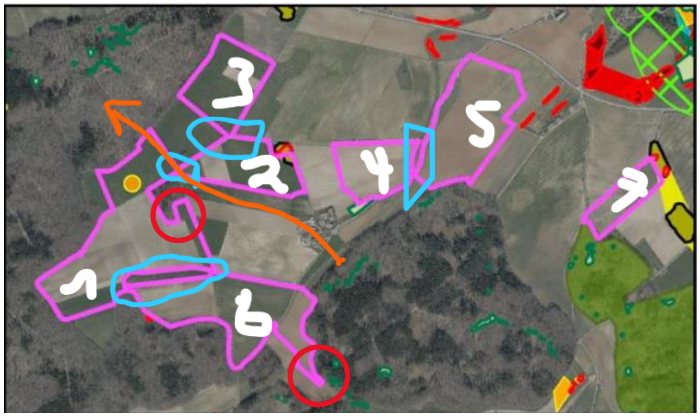


Bezüglich des Steinriegel stimmt die Bewertung/Abwägung nicht, wonach es sich „bei den gesetzlich geschützten Biotopen (…) um Feldhecken/Feldgehölze *(handelt*), die entlang von vorhandenen Wegen und Straßen kartiert wurden.“

Wiederum müsste in das Standortdatenblatt aufgenommen werden, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für **externe** CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist. Wieder sind ausreichend durch Flächenteilungen entstehende Wild-Querungskorridore auf der Ebene der Regionalplanung einzuplanen, insbesondere wegen der naheliegenden Waldgebiete.

Artenhinweis: Vermutlich fällt befindet sich das Areal außerhalb der bekannten Brutgebiete der ***Wiesenweihe***, dies ist aber vor Festsetzung dringend zu überprüfen (örtliche Artenkenner!). Es ist im Bereich des Steinriegels mit Eidechsenvorkommen zu rechnen.

Standortdatenblatt TBB_02 „Südwestlich Creglingen-Oberrimbach“, 70,7 ha

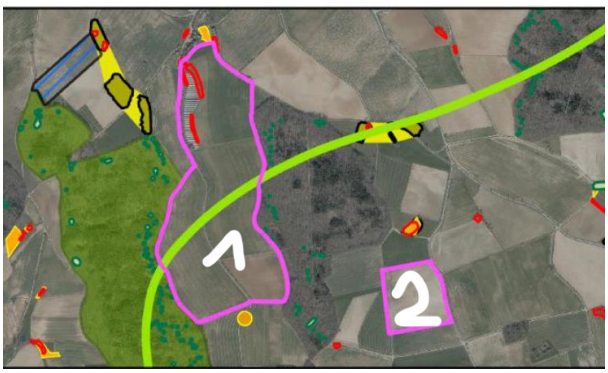


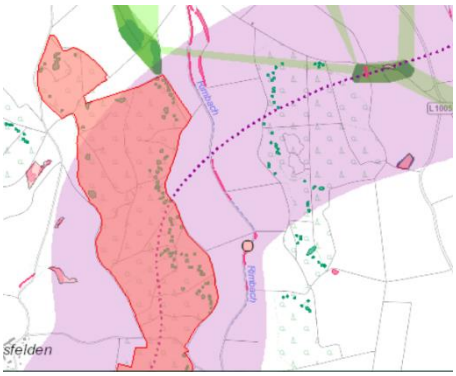
Aufgrund der Flickenteppich-artigen Zuschnitte im Gesamtgebiet ist auf der Ebene der Regionalplanung auch hier dafür Sorge zu tragen, dass die Durchwanderbarkeit gegeben bleibt. Der Zuschnitt über viele Teilflächen macht dies gut möglich. Auch wenn die jeweiligen Größen der Teilflächen nicht beziffert werden, steht zu vermuten, dass auch diese wiederum zu teilen sind, um Wild-Querungen zu ermöglichen. Unbedingt zu vermeiden sind fallenartige Bereiche (rote Kreise). Wir erwarten entsprechende Zuschnittsänderungen. Ebenso sind aus Gründen der Sicherheit die Waldabstände von >30 m bereits jetzt einzuhalten (Waldbrandgefahr, Bruchgefahr trockenheitsgestresster Bäume, Ausschluss vonVerschattung).

Wir empfehlen auf Teilstück 2 zu verzichten sowie Teilstück 6 deutlich von Teilstück 1 abzurücken sowie den südöstlichen Zipfel ganz zu streichen. Teilstück 2 sollte die Kernfläche Biotopverbund ausklammern. Teilstück 1 sollte zur Vermeidung der Fallenbildung und zur Durchgängigkeit um das Flurstück 573 reduziert werden. Teilstück 7 muss vom NSG und von der Kernfläche Biotopverbund abgerückt werden (Pufferstreifen).

Vermutlich fällt befindet sich das Areal außerhalb der bekannten Brutgebiete der **Wiesenweihe**, dies ist aber vor Festsetzung dringend zu überprüfen (örtliche Artenkenner!). Ohnehin muss in das Standortdatenblatt aufgenommen werden, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für **externe** CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist.

Standortdatenblatt TBB_03 „Südlich Creglingen-Oberrimbach“, 50,3 ha – teils kritisch





Die Planung der größeren Fläche (wir nennen sie Teilstück 1) wird von uns abgelehnt, weil sie direkt im Wildkorridor liegt. Anders als die Kartendarstellung des RVHNF vermuten lässt, handelt es sich bei diesem um einen 1 km breiten Korridor (s. Karte der LUBW, oben re.) mit hohem Wildaufkommen. Außerdem grenzt die Fläche westlich über rd. 1km Länge direkt an ein NSG an. Bereits die realisierte Planung „Solarpark Oberrimbach“ sehen wir kritisch.

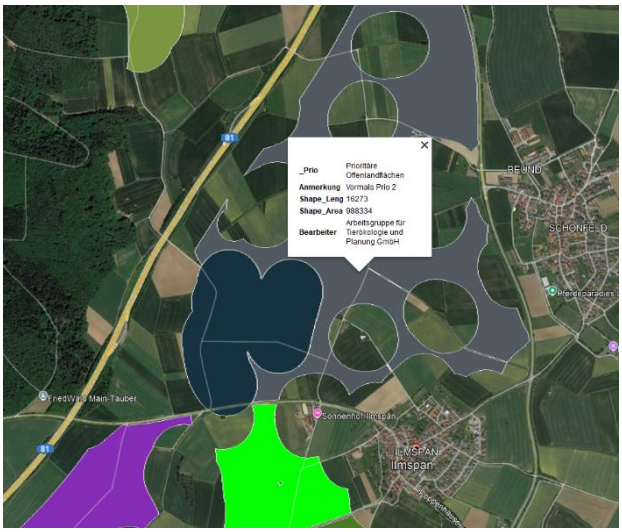
Wir sehen bei Teilstück 1 für das Schutzgut Tiere/Arten durchaus negative kumulative Effekte durch das Vorhandensein des bereits realisierten Solarpark. Um weitere Effekte abschätzen zu können, ist auch die Nennung evtl. vorhandenen Planungen oder realisierter Projekte auf bayrischer Seite nötig.

Vermutlich fällt befindet sich das Areal außerhalb der bekannten Brutgebiete der **Wiesenweihe**, dies ist aber vor Festsetzung dringend zu überprüfen (örtliche Artenkenner!). Ohnehin muss in das Standortdatenblatt aufgenommen werden, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für **externe** CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist.

Massierung der FFPV auf dem Gemeindegebiet Creglingens

Abschließend möchten wir betonen, dass u. E. eine Solarparkdichte in dieser massiven Ausprägung nicht verhältnismäßig scheint, zumal es sich hier um ein Gebiet handelt, das im Regionalplan als „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ definiert wird: Auf dem Gemeindegebiet Creglingens sind entsprechend weder viele, große GDI-Schwerpunkte noch größere städtische Verbraucher. Insofern ist eine Reduktion der angedachten Flächen insgesamt auch konzeptionell sinnvoll.

Standortdatenblatt TBB_04 „Westlich Großrinderfeld-Schönfeld“, 38,5 ha



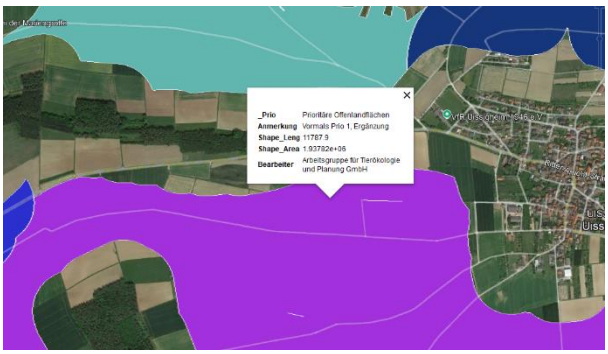
Wir haben etwas Bedenken bezüglich dieser Planung. Sie liegt teilweise auf Prioritären Offenlandflächen für den Biotopverbund Feldvögel. Sie ist nur akzeptabel, wenn in das Standortdatenblatt aufgenommen wird, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für **externe** CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist. Wieder sind auch für die geplanten Teilflächen ausreichend durch Flächenteilungen entstehende Wild-Querungskorridore auf der Ebene der Regionalplanung einzuplanen.

Artenhinweis: In den die BAB 81 begleitenden Biotopen ist mit dem Vorkommen von **Haselmäusen** zu rechnen. Wir erwarten, dass die Planung ausreichenden Abstand zu den Biotopen hält (> 10 m). Die letzten *Feldhamstervorkommen* Baden-Württembergs sind im Großraum Bad Mergentheim/ Lauda-Königshofen verzeichnet worden. Vor Festsetzung ist dies nochmals mit dem RP S bzw. örtlichen Artenkennern abzuklären.

Standortdatenblatt TBB_05 „Nordöstlich Igersheim-Neuses, westlich Weikersheim Nassau“, 48,2 ha

Gegen das Plangebiet gibt es keine erheblichen Einwände. Wir erwarten das Abrücken vom Wald (> 30 m) und Biotopen (> 10 m). Wiederum müsste in das Standortdatenblatt aufgenommen werden, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für **externe** CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist. Unbedingt sind ausreichend durch Flächenteilungen entstehende Wild-Querungskorridore auf der Ebene der Regionalplanung einzuplanen!

Standortdatenblatt TBB_06 „Südwestlich Külsheim-Uissigheim“, 36,1 ha



Wir haben Bedenken bezüglich dieser Planung, Sie liegt größtenteils auf Prioritären Offenlandflächen für den Biotopverbund Feldvögel. Sie ist nur akzeptabel, wenn in das Standortdatenblatt aufgenommen wird, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für **externe** CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist. Wieder sind ausreichend durch Flächenteilungen entstehende Wild-Querungskorridore auf der Ebene der Regionalplanung einzuplanen.

Standortdatenblatt TBB_07 „Westlich Kühlsheim-Steinbach“, 64,2 ha

Der Solarpark ist bereits realisiert – leider unseres Erachtens in unbefriedigender Größe und mit viel zu schmaler Wildtierkorridor. Letzteres ist besonders zu bemängeln, weil er in Teilen im Generalwildwegekorridor liegt.

Standortdatenblatt TBB_08 „Östlich Tauberbischofsheim-Impfingen“, 13,4 ha - kritisch



Wir lehnen die Fläche in diesem naturschutzfachlich hoch sensiblen und reich strukturierten Bereich ab. Und zitieren dazu erläuternd aus dem Standortblatt: *„Das Bebauen von mehreren Kernräumen des Biotopverbunds, die damit einhergehende Trennung der Kernflächen, sowie das Einzäunen des gesamten Plangebiets birgt das Potential erheblicher Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.“* Dies ist nicht erst auf der Ebene der Bauleitplanung zu lösen, sondern bereits jetzt auf der Ebene der Raumordnung auszuschließen! Aufgrund der massiven Übererfüllung der 0,2%-Zielvorgaben ist eine Streichung leicht zur verkraften!

Standortdatenblatt TBB_09 „Nordwestlich Tauberbischofsheim-Dienstadt“, 30,6 ha





Im Kartenausschnitt des Standortsdatenblatts sind die südlichen Biotope nicht dargestellt, dies ist zu korrigieren. Ohnehin sollte die Planung einen Abstand von > 10 m zu Biotopen einhalten. Durch ein anderen Planungsgrenzen-Verlauf im Nordwesten lassen sich auch die dortigen Biotope schützen (s. blaue Linie). Wiederum wäre eine Aufteilung in mehrere Teilstücke auf der Ebene der Regionalplanung sinnvoll, um eine Passage (> 50m Breite) für Großsäuger zu schaffen. Wiederum müsste in das Standortdatenblatt aufgenommen werden, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für **externe** CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist. Wir erwarten aus den bereits mehrfach genannten Gründen ein Abrücken vom Wald um mindestens 30 m.

Standortdatenblatt TBB_10 „Südöstlich Wertheim-Reicholzheim“, 20,1 ha

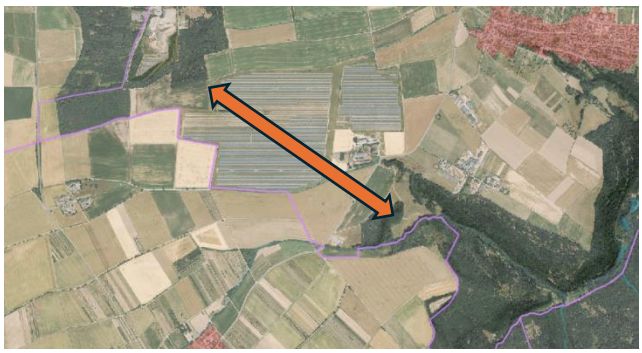


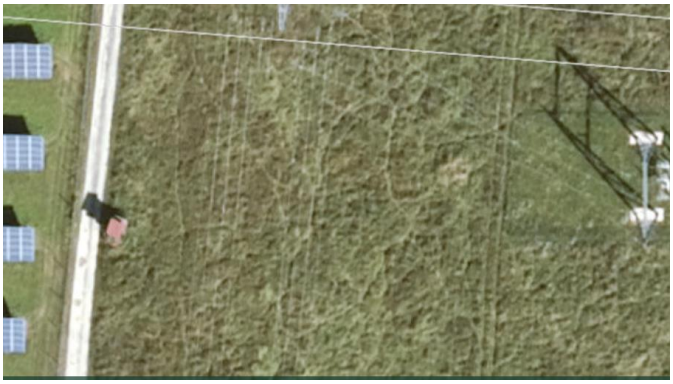
Ohne dass durch die Teilung der Fläche mehrere Wild-Querungskorridore (>50m) entstehen, haben wir Bedenken gegen die Planung auf dieser langgestreckten Fläche, die nahezu von Wald umschlossen ist. Wir gehen aus den bereits mehrfach genannten Gründen wiederum von einem Waldabstand von > 30 m aus.

Wiederum müsste in das Standortdatenblatt aufgenommen werden, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für **externe** CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist.

Standortdatenblatt TBB_11 „Südwestlich Wertheim-Dörlesberg“, 96,6 ha







Bereits die bestehende Anlage hat rd. 70 ha und nimmt damit eine größere Fläche ein als die meisten Teilorte von Wertheim! Sie stellt schon jetzt eine große Barriere zwischen den Waldstücken im Nordwesten und im Südosten dar. Bislang scheint die Flucht unter den Strommasten tatsächlich als Wildtir-Querungskorridor zu dienen, auch wenn eine Sichtschutz schaffende Eingrünung fehlt – dies ist sogar im Luftbild erkennbar (s. Ausschnitt li., google maps). Werden die beiden neu geplanten Flächen realisiert, entsteht endgültig ein massiver Querriegel im Verbindungsbereich zwischen den Waldpartien. Außerdem kommt es zur Fallenbildung im östl. angrenzenden Siedlungsbereich sowie bei der Hofstelle.

Wir lehnen die Erweiterung durch die blau umkreisten Flächen ab!

Wird die Erweiterung trotzdem festgesetzt, muss in das Standortdatenblatt aufgenommen werden, dass Voraussetzung zur Realisierung von dortigen Planungen der Nachweis des Vorhandenseins artenschutzfachlich geeigneter, ausreichender und verfügbarer Flächen für **externe** CEF-Maßnahmen (u.a. für Offenlandbrüter) ist. Unbedingt sind ausreichend durch Flächenteilungen entstehende Wild-Querungskorridore auf der Ebene der Regionalplanung einzuplanen.

Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Hohlweck

Fluggelände für motorlose Hängegleiter und Gleitsegel

Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplan Heilbronn-Franken

Für die Landkreise Heilbronn, Schwäbisch Hall, Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis u. Stadtkreis Heilbronn

Landkreis Heilbronn

	Gelände (ID)	Fläche (ID)	PLZ	Gemeinde	Koordinaten	Erlaubnisinhaber
#1	Eberfirst	Eberfirst Startplatz 2 (GS)	74246	Eberstadt	N 49°11'21.58" O 9°19'19.9"	Aufwind-Brettachtal e.V.
#2	Lehens	Lehens Landeplatz Lehens	74232	Abstatt	N 49°04'00.5" O 9°18'39.2"	Aufwind-Brettachtal e.V.
#3	Lehens	Lehens Startplatz Helfenberg	74360	Ilsfeld	N 49°03'48.9" O 9°18'30.4"	Aufwind-Brettachtal e.V.
#4	Hörnle - Dürrenzimmern	Hörnle Landeplatz	74336	Brackenheim	N 49°05'47.92" O 9°04'23.12"	Die "1. Hohenhaslacher Flieger" e.V.
#5	Hörnle - Dürrenzimmern	Hörnle Startplatz	74336	Brackenheim	N 49°06'02.61" O 9°04'20.58"	Die "1. Hohenhaslacher Flieger" e.V.
#6	Birnhälde-Heinsheim	Heinsheim - Birnhälde	74906	Bad Rappenau	N 49°15'13.179077" O 9°08'45.561905"	Gleitschirm Club Neckar-Odenwald e.V.
#7	Birnhälde-Heinsheim	Heinsheim Landeplatz	74906	Bad Rappenau	N 49°16'00.4152" O 9°08'57.3"	Gleitschirm Club Neckar-Odenwald e.V.
#8	Schwaigern - Niederhofen	Schwaigern-Niederhofen	74193	Schwaigern	N 49°06'16.452" O 9°00'40.6368"	Die "1. Hohenhaslacher Flieger" e.V.
#9	Eberfirst	Eberfirst Lennacher Brunnen (LP3)	74246	Eberstadt	N 49°11'12.7608" O 9°18'56.7432"	Aufwind-Brettachtal e.V.
#10	Eberfirst	Eberfirst Landeplatz Maushecken (LP1)	74246	Eberstadt	N 49°11'01.7484" O 9°19'17.976"	Aufwind-Brettachtal e.V.
#11	Weingartshälde	An der Jagst Landeplatz	74259	Widdern	N 49°19'18.858" O 9°24'10.1376"	Gleitschirm Club Neckar-Odenwald e.V.
#12	Weingartshälde	Weingartshälden Startplatz	74259	Widdern	N 49°19'27.2388" O 9°23'58.4232"	Gleitschirm Club Neckar-Odenwald e.V.
#13	Hörnle / Jagsthausen	Hörnle / Jagsthausen Landeplatz	74249	Jagsthausen	N 49°18'44.2872" O 9°26'25.9116"	Aufwind-Brettachtal e.V.

#14	Hörnle / Jagsthausen	Hörnle / Jagsthausen Startplatz	74249	Jagsthausen	N 49°18'49.4208" O 9°26'13.3764"	Aufwind-Brettachtal e.V.
#15	Bannholz	Bannholz Landeplatz	75031	Kleigautach	N 49°05'56.9544" O 8°58'59.52"	Die "1. Hohenhaslacher Flieger" e.V.
#16	Bannholz	Bannholz - Kleingartach Startplatz	75031	Kleingartach	N 49°05'55.9176" O 8°59'15.3564"	Die "1. Hohenhaslacher Flieger" e.V.
#17	Birnhälde-Heinsheim	Heinsheim Startplatz	74906	Bad Rappenau	N 49°16'08.4072" O 9°08'47.7888"	Gleitschirm Club Neckar-Odenwald e.V.
#18	Eberfirst	Eberfirst Obere Zwerchäcker (LP2)	74246	Eberstadt	N 49°11'05.7444" O 9°19'07.8672"	Aufwind-Brettachtal e.V.
#19	Eberfirst	Eberfirst Startplatz 1 (Rampe für HG)	74246	Eberstadt	N 49°11'16.6128" O 9°19'22.584"	Aufwind-Brettachtal e.V.
#20	Hundsberg (Paradies)	Hundsberg Landeplatz	74182	Obersulm	N 49°07'28.8192" O 9°24'17.532"	Aufwind-Brettachtal e.V.
#21	Hundsberg (Paradies)	Hundsberg Startplatz	74182	Obersulm	N 49°07'37.5348" O 9°24'36.378"	Aufwind-Brettachtal e.V.
#22	Seeäcker	Seeäcker	74182	Obersulm-Affaltrach	N 49°07'12.0" O 9°25'06.294"	Aufwind-Brettachtal e.V.

Landkreis Schwäbisch Hall

	Gelände (ID)	Fläche (ID)	PLZ	Gemeinde	Koordinaten	Erlaubnisinhaber
#1	Übungshang Lindenhof	Lindenhof Landeplatz	74547	Untermünkheim	N 49°08'14.83" O 9°43'39.98"	Hängegleiter-Club "Einkorn Schwäbisch Hall" e.V.
#2	Übungshang Lindenhof	Lindenhof Startplatz	74547	Untermünkheim	N 49°08'16.39" O 9°43'27.26"	Hängegleiter-Club "Einkorn Schwäbisch Hall" e.V.
#3	Einkorn	Einkorn Startplatz West	74544	Michelbach	N 49°05'24.2268" O 9°46'32.3148"	Hängegleiter-Club "Einkorn Schwäbisch Hall" e.V.

#4	Braunsbach-Zottishofen	Braunsbach-Zottishofen Ost	74542	Braunsbach	N 49°14'18.03" O 9°48'47.1"	Condor e.V. zur Förderung des Gleitschirmfliegens
#5	Braunsbach-Zottishofen	Braunsbach-Zottishofen West	74542	Braunsbach	N 49°14'16.44" O 9°49'29.34"	Condor e.V. zur Förderung des Gleitschirmfliegens
#6	Spaichbühl	Spaichbühl Landeplatz	74586	Frankenhardt	N 49°05'08.18" O 9°56'18.6"	Drachenflugschule echtfliegen
#7	Spaichbühl	Spaichbühl Startplatz	74586	Frankenhardt	N 49°05'03.25" O 9°56'19.36"	Drachenflugschule echtfliegen
#8	Breitenbach	Breitenbach Landeplatz	74423	Obersontheim	N 49°01'53.58" O 9°51'42.88"	Drachenflugschule echtfliegen
#9	Breitenbach	Breitenbach Startplatz	74423	Obersontheim	N 49°02'00.1" O 9°51'38.0"	Drachenflugschule echtfliegen
#10	Allmend/Büchelberg	Allmend	74545	Michelfeld	N 49°08'03.8832" O 9°36'10.008"	Aufwind-Brettachtal e.V.
#11	Am Viechberg	Am Viechberg Landeplatz	74427	Fichtenberg	N 48°59'16.764" O 9°43'20.586"	Schleppteam Wilder Süden
#12	Am Viechberg	Am Viechberg Startplatz 1	74427	Fichtenberg	N 48°59'24.9756" O 9°43'16.1832"	Schleppteam Wilder Süden
#13	Arnsdorf	Arnsdorf	74542	Braunsbach	N 49°11'34.836" O 9°46'06.9492"	Brodbeck
#14	Einkorn	Einkorn Landeplatz	74544	Michelbach	N 49°05'12.138" O 9°45'58.6764"	Hängegleiter-Club "Einkorn Schwäbisch Hall" e.V.
#15	Einkorn	Einkorn Startplatz Süd-West	74544	Michelbach	N 49°05'23.3916" O 9°46'33.5496"	Hängegleiter-Club "Einkorn Schwäbisch Hall" e.V.
#16	Kieselberg	Kieselberg	74405	Gaildorf	N 48°59'05.9352" O 9°48'13.266"	Haltergemeinschaft Kieselberg
#17	Kirgel	Kirgel Landeplatz	74405	Gaildorf	N 48°59'37.648448" O 9°45'45.349503"	Dörr
#18	Kirgel	Kirgel Startplatz	74405	Gaildorf	N 48°59'38.738179" O 9°45'30.479336"	Dörr
#19	Naicha	Naicha	74575	Schrozberg	N 49°18'46.6272" O 10°02'52.584"	Drachen- und Gleitschirmflieger Hohenlohe e.V.
#20	Sandäcker	Sandäcker	74530	Ilshofen	N 49°08'46.9428" O 9°53'13.074"	Hessenthaler

Hohenlohekreis

	Gelände (ID)	Fläche (ID)	PLZ	Gemeinde	Koordinaten	Erlaubnisinhaber
#1	Geddelsbacher Hang (Buchhorn)	Geddelsbacher Hang Landeplatz 2	74626	Geddelsbach	N 49°08'47.08" O 9°29'33.97"	Aufwind-Brettachtal e.V.
#2	Adolzfurt Hälden	Adolzfurt Landeplatz 2	74626	Bretzfeld	N 49°09'42.81" O 9°28'06.76"	Aufwind-Brettachtal e.V.
#3	Criesbach	Criesbach Landeplatz	74653	Ingelfingen	N 49°18'19.63" O 9°37'44.88"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
#4	Criesbach	Criesbach Startplatz 3	74653	Ingelfingen	N 49°18'37.78" O 9°37'59.25"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
#5	Criesbach	Criesbach Startplatz 2	74653	Ingelfingen	N 49°18'36.14" O 9°37'47.25"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
#6	Criesbach	Criesbach Startplatz 1	74653	Ingelfingen	N 49°18'35.98" O 9°37'43.9"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
#7	Rißbach	Rißbach	74673	Mulfingen	N 49°22'49.1988" O 9°46'30.1512"	Drachen- und Gleitschirmflieger Hohenlohe e.V.
#8	Saubühl	Saubühl	74673	Mulfingen	N 49°20'01.0428" O 9°50'19.4208"	Drachen- und Gleitschirmflieger Hohenlohe e.V.
#9	Eichberg	Eichberg Landeplatz B	74653	Künzelsau	N 49°16'18.4836" O 9°45'42.2964"	Werner
#10	Eichberg	Eichberg Süd-Startplatz B	74653	Künzelsau	N 49°16'19.0704" O 9°45'55.4688"	Werner
#11	Krautheim	Krautheim Landeplatz	74238	Krautheim	N 49°23'34.2024" O 9°38'58.6788"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
#12	Krautheim	Krautheim Startplatz	74238	Krautheim	N 49°23'42.648" O 9°38'57.1704"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
#13	Adolzfurt Hälden	Adolzfurt Landeplatz 1	74626	Bretzfeld	N 49°09'31.9068" O 9°27'45.3096"	Aufwind-Brettachtal e.V.
#14	Adolzfurt Hälden	Adolzfurt Startplatz	74626	Bretzfeld	N 49°09'37.9872" O 9°28'16.7016"	Aufwind-Brettachtal e.V.
#15	Dimbach	Dimbach	74626	Bretzfeld	N 49°10'41.7144" O 9°23'07.6164"	Aufwind-Brettachtal e.V.
#16	Eichberg	Eichberg Landeplatz A	74653	Künzelsau	N 49°16'14.07648" O 9°45'21.09375"	Werner

#17	Eichberg	Eichberg SW-Startplatz A	74653	Künzelsau	N 49°16'20.1216" O 9°45'51.372"	Werner
#18	Geddelsbacher Hang (Buchhorn)	Geddelsbacher Hang Landeplatz 1	74626	Geddelsbach	N 49°08'45.906" O 9°29'25.818"	Aufwind-Brettachtal e.V.
#19	Geddelsbacher Hang (Buchhorn)	Geddelsbacher Hang Startplatz	74626	Geddelsbach	N 49°09'06.5736" O 9°29'43.6092"	Aufwind-Brettachtal e.V.
#20	Mulfingen	Mulfingen Landeplatz	74673	Mulfingen	N 49°19'52.3344" O 9°48'26.8812"	Drachen- und Gleitschirmflieger Hohenlohe e.V.
#21	Mulfingen	Mulfingen Startplatz	74673	Mulfingen	N 49°20'03.2352" O 9°48'44.4456"	Drachen- und Gleitschirmflieger Hohenlohe e.V.
#22	Wasen Möglingen	Wasen	74613	Möglingen	N 49°14'51.4536" O 9°25'28.506"	Drachen- u. Gleitschirmflieger Heilbronn e.V.

Main-Tauber-Kreis

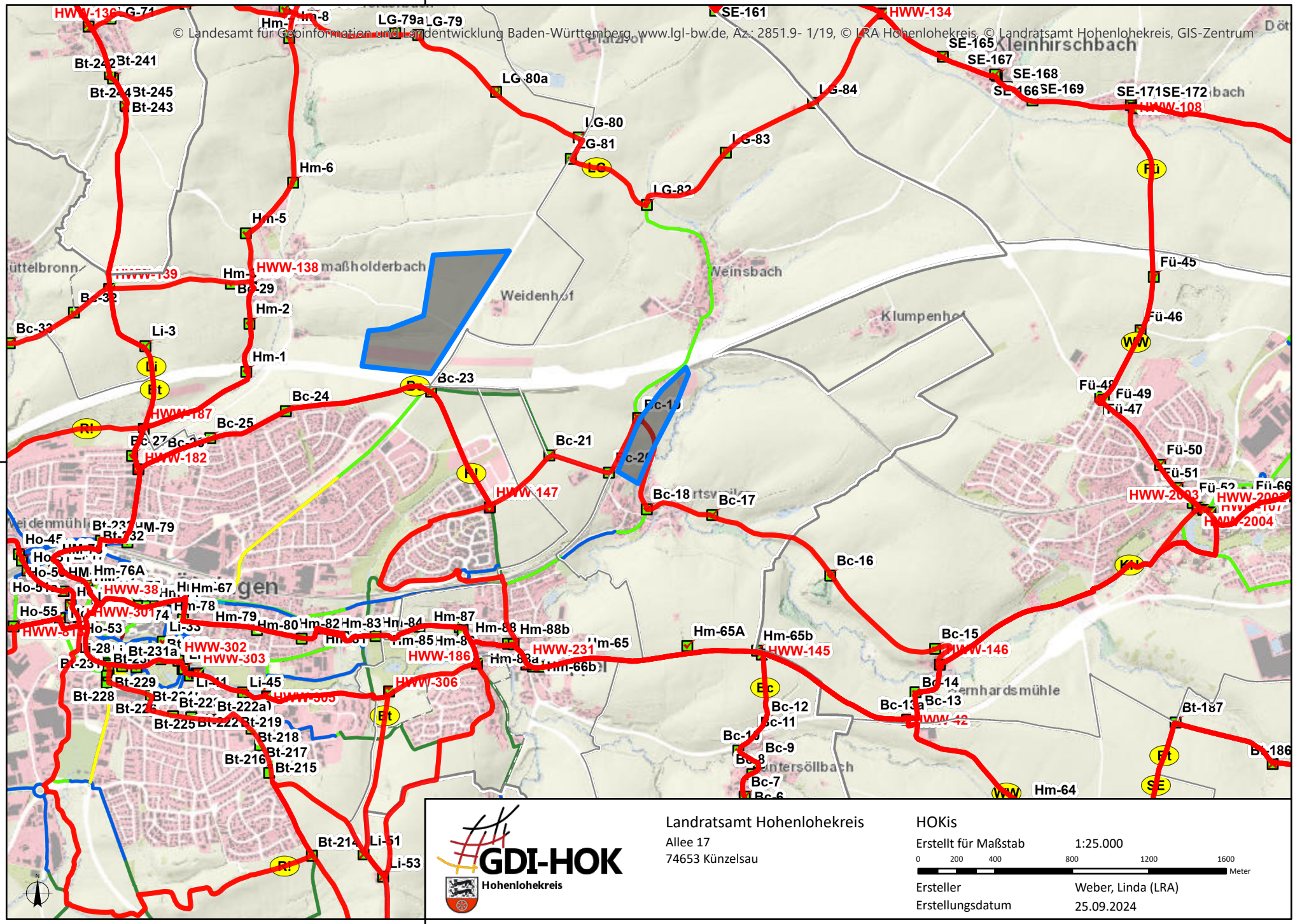
	Gelände (ID)	Fläche (ID)	PLZ	Gemeinde	Koordinaten	Erlaubnisinhaber
#1	Elpersheim Süd	Elpersheim Süd Landeplatz	97990	Elpersheim	N 49°28'24.0" O 9°51'08.0"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
#2	Elpersheim Süd	Elpersheim Süd Startplatz	97990	Elpersheim	N 49°28'32.0" O 9°51'34.0"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
#3	Schmecker	Schmecker Landeplatz	97990	Weikersheim	N 49°29'25.650289" O 9°53'34.551544"	Gleitschirmclub Markelsheim e.V.
#4	Schmecker	Schmecker Startplatz	97990	Weikersheim	N 49°29'14.886758" O 9°53'34.937782"	Gleitschirmclub Markelsheim e.V.
#5	Grünsfeldhausen	Grünsfeldhausen	97947	Grünsfeldhausen	N 49°38'27.190934" O 9°44'09.098969"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
#6	Dertingen	Dertingen Landeplatz	97877	Dertingen	N 49°46'09.025438" O 9°37'07.751827"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
#7	Dertingen	Dertingen Startplatz	97877	Dertingen	N 49°46'19.9992" O 9°36'58.1508"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
#8	Urphar	Urphar Landeplatz Nordost	97877	Urphar	N 49°45'27.036432" O 9°33'02.683754"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.

#9	Urphar	Urphar Startplatz Nordost	97877	Urphar	N 49°45'06.5232" O 9°32'52.1772"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
#10	Urphar	Urphar Landeplatz Nordwest	97877	Urphar	N 49°44'44.113878" O 9°34'06.953773"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
#11	Urphar	Urphar Startplatz Nordwest	97877	Urphar	N 49°44'29.1588" O 9°33'52.38"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
#12	Kützbrunn	Kützbrunn Süd-West	97947	Grünsfeld	N 49°34'39.084564" O 9°45'04.717255"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
#13	Kützbrunn	Kützbrunn West	97947	Grünsfeld	N 49°34'33.9744" O 9°44'22.3836"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
#14	Uissigheim	Uissigheim Ost - West	97900	Külsheim	N 49°41'04.0" O 9°32'36.0"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
#15	Unteres Tal	Unteres Tal	97980	Bad Mergentheim	N 49°27'54.503304" O 9°48'05.63118"	Gleitschirmclub Markelsheim e.V.
#16	Uissigheim	Uissigheim	97900	Külsheim	N 49°40'53.7024" O 9°34'31.098"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
#17	Pfitzingen-Laudenbach	Pfitzingen-Laudenbach	97990	Weikersheim	N 49°26'17.0" O 9°54'12.0"	Gleitschirmclub Markelsheim e.V.
#18	Pfitzingen-Laudenbach (Honsbronn)	Pfitzingen-Laudenbach Startplatz	97996	Niederstetten	N 49°26'05.0" O 9°54'02.0"	Gleitschirmclub Markelsheim e.V.
#19	Schwabhausen	Schwabhausen Ost-West	97944	Boxberg	N 49°27'15.606" O 9°36'44.0532"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
#20	Schwabhausen	Schwabhausen Nord-Süd	97944	Boxberg	N 49°27'04.0" O 9°36'10.0"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
#21	Boxberg-Grodweg	Boxberg-Grodweg	97944	Boxberg	N 49°28'13.479412" O 9°38'46.821899"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
#22	Kützbrunn	Kützbrunn	97947	Grünsfeld	N 49°35'20.653344" O 9°45'19.239807"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
#23	Holzbronn-Römerweg	Holzbronn-Römerweg	97997	Igersheim	N 49°31'09.688935" O 9°49'06.038818"	Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
#24	Weikersheimer Winterberg	Weikersheim Landeplatz	97990	Weikersheim	N 49°28'53.53338" O 9°53'36.63723"	Gleitschirmclub Markelsheim e.V.
#25	Weikersheimer Winterberg	Weikersheim Startplatz	97990	Weikersheim	N 49°28'59.631025" O 9°53'18.175049"	Gleitschirmclub Markelsheim e.V.

#26	Standortübungsplatz Külsheim	Standortübungsplatz Külsheim	97900	Külsheim	N 49°38'30.542492" O 9°31'10.751953"	Club für Drachenflugsport e.V. Hardheim

Stadtkreis Heilbronn

	keine betroffenen Fluggelände!				

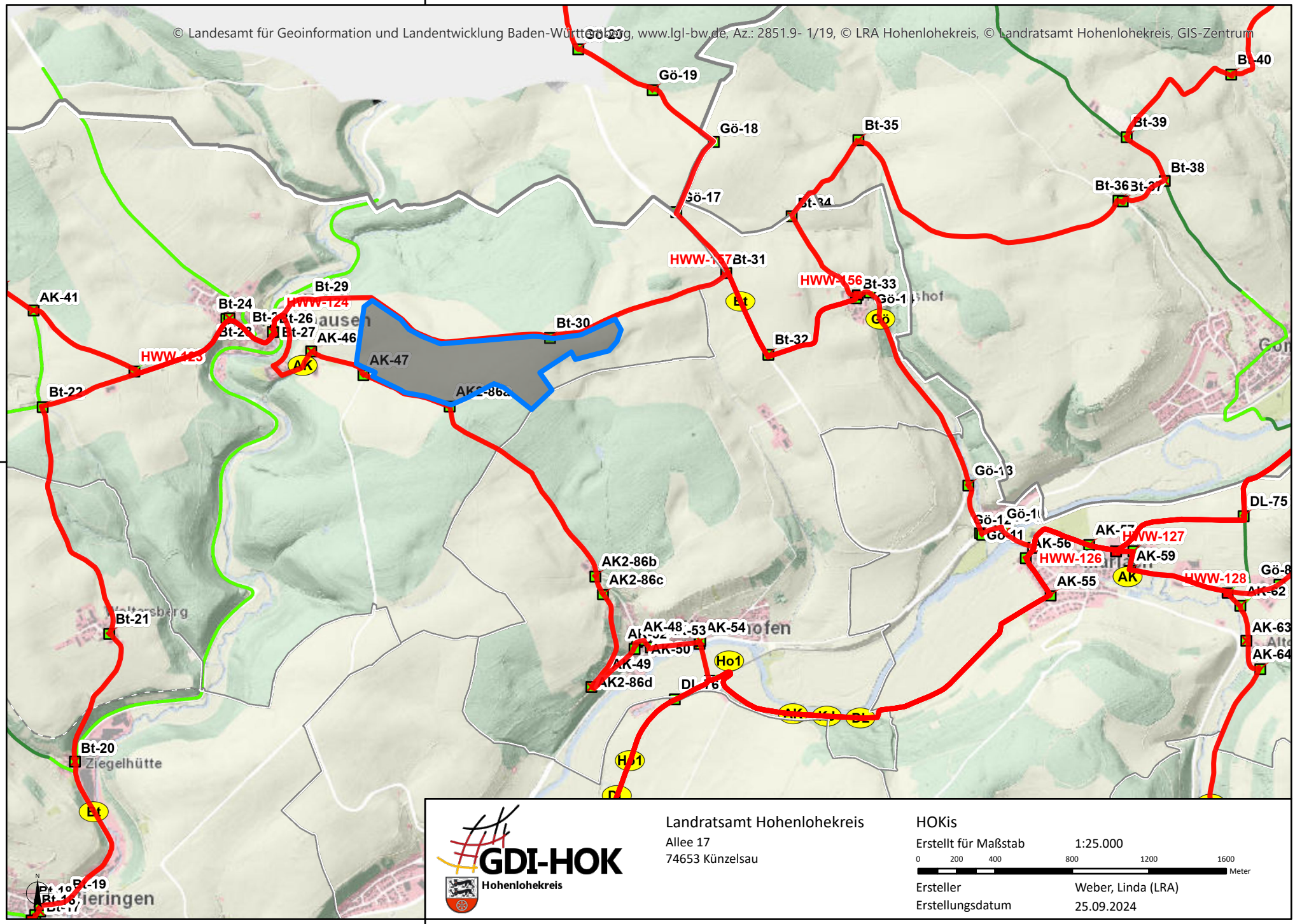


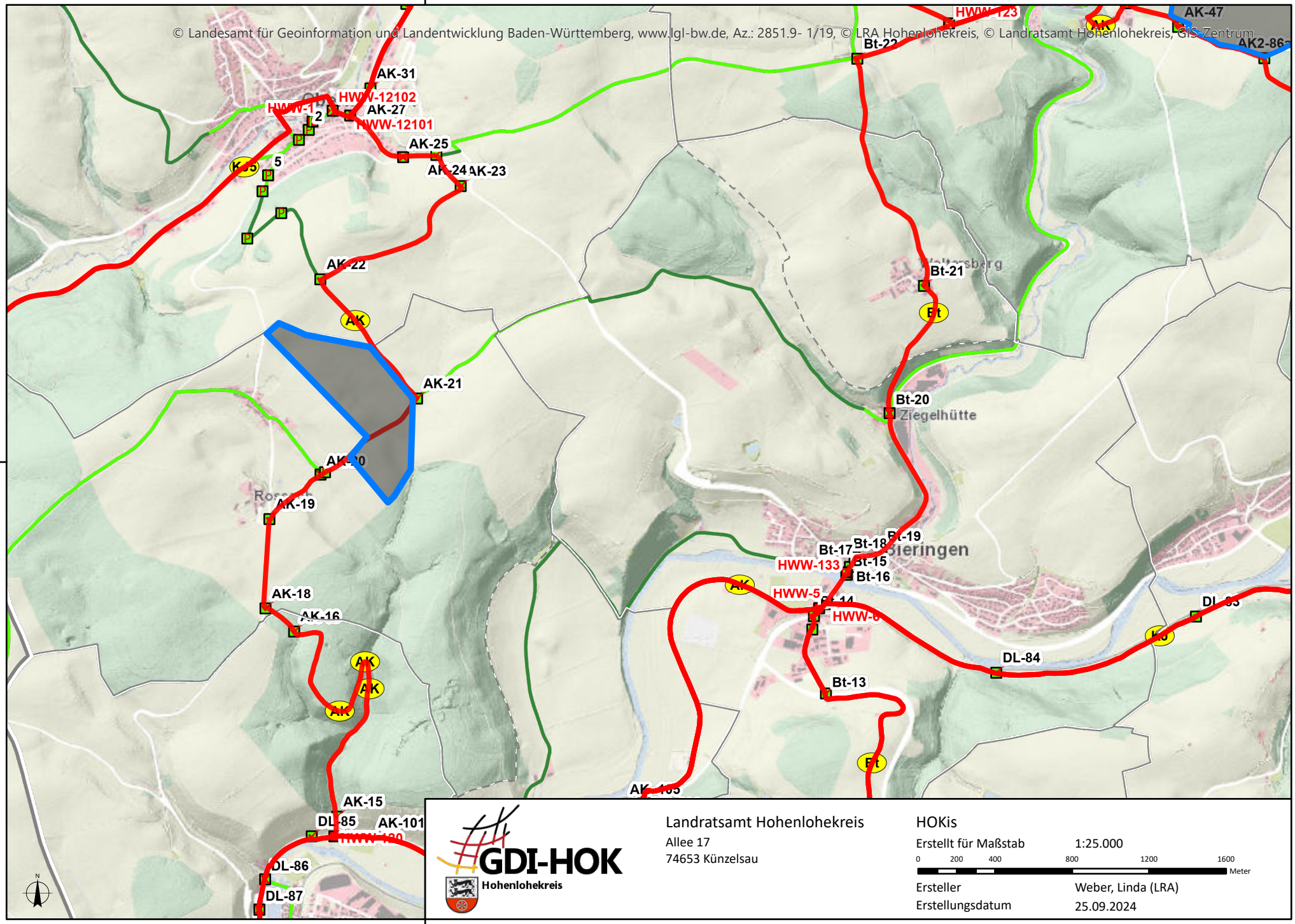
GDI-HOK Hohenlohekreis

Landratsamt Hohenlohekreis
Allee 17
74653 Künzelsau

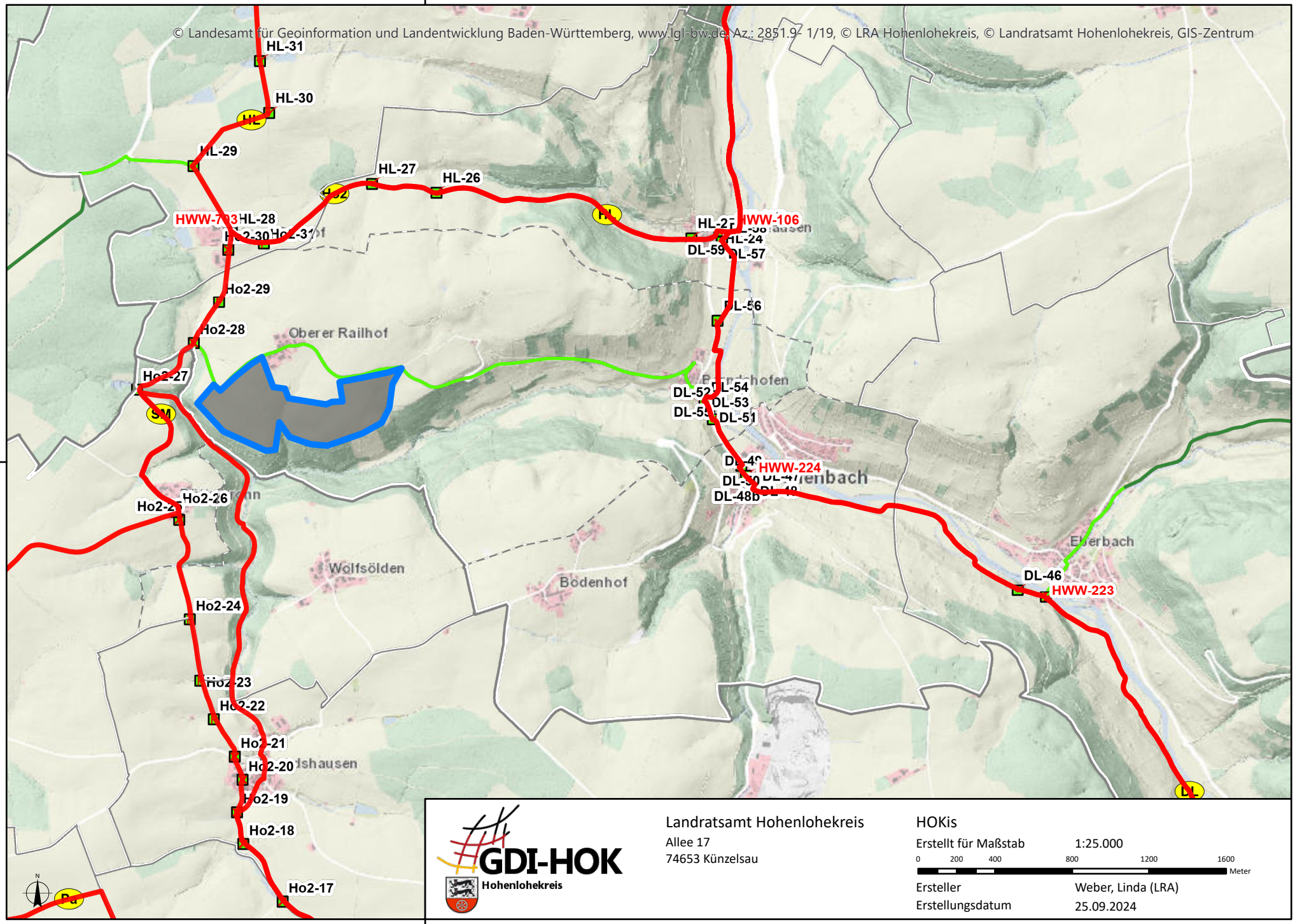
HOKis

Erstellt für Maßstab	1:25.000
	0 200 400 800 1200 1600 Meter
Ersteller	Weber, Linda (LRA)
Erstellungsdatum	25.09.2024

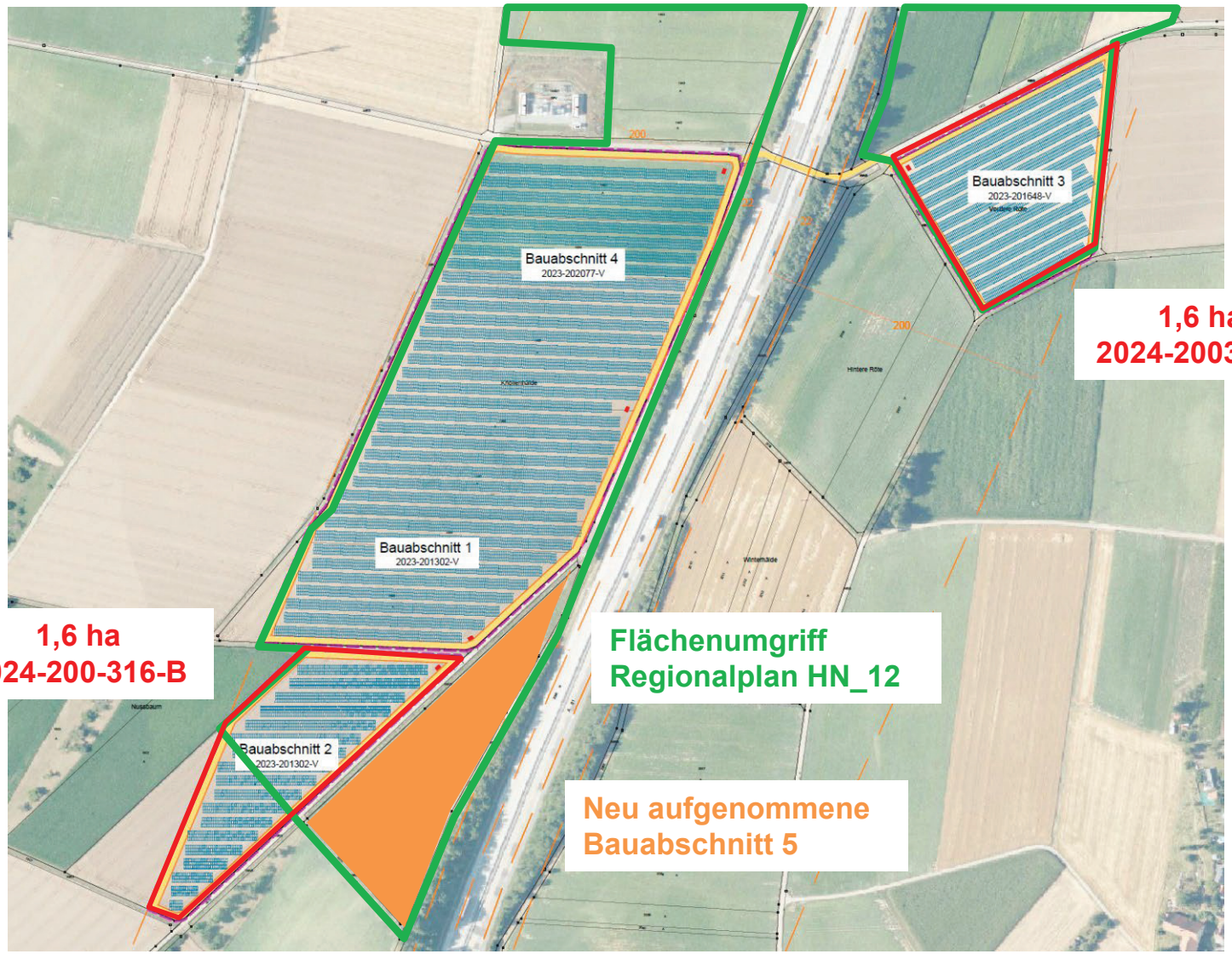

© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9- 1/19, © LRA Hohenlohekreis, © Landratsamt Hohenlohekreis, GIS-Zentrum
Gö-19
Gö-18
Gö-17
Bt-35
Bt-40
Bt-39
Bt-38
Bt-36
Bt-31
Bt-33
Bt-32
Bt-30
Bt-29
Bt-24
Bt-26
Bt-27
AK-46
AK-47
AK-41
HWW-124
Bt-22
Bt-21
Bt-20
Ziegelhütte
AK2-86b
AK2-86c
AK-48
AK-54
AK-49
Ho1
DL-75
AK-56
AK-59
HWW-127
HWW-126
HWW-128
AK-55
AK-62
AK-63
AK-64
Gö-13
Landratsamt Hohenlohekreis
Allee 17
74653 Künzelsau
GDI-HOK
Hohenlohekreis
HOKis
Erstellt für Maßstab 1:25.000
0 200 400 800 1200 1600
Meter
Ersteller Weber, Linda (LRA)
Erstellungsdatum 25.09.2024



Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie


© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9- 1/19, © LRA Hohenlohekreis, © Landratsamt Hohenlohekreis, GIS-Zentrum
HL-31
HL-30
HL-29
HL-27
HL-26
HL-28
HWW-106
HL-24
DL-59
DL-57
DL-56
Ho2-29
Ho2-28
Oberer Railhof
Ho2-27
DL-54
DL-53
DL-51
HWW-224
DL-48b
Ho2-26
Wolfsölden
Bodenhof
Eberbach
DL-46
HWW-223
Ho2-24
Ho2-23
Ho2-22
Ho2-21
Ho2-20
Ho2-19
Ho2-18
Ho2-17
GDI-HOK
Hohenlohekreis
Landratsamt Hohenlohekreis
Allee 17
74653 Künzelsau
HOKis
Erstellt für Maßstab 1:25.000
0 200 400 800 1200 1600
Meter
Ersteller Weber, Linda (LRA)
Erstellungsdatum 25.09.2024

Genehmigungsabschnitte



Bürgerwindpark Hohenlohe

Freiflächenphotovoltaikanlage „Cleversulzbach“

Landschaftspflegerischer Begleitplan



Auftraggeber:
Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH
Braunsbergweg 5
74676 Niedernhall

Stand: 31.01.2024

Bearbeiter:
Anke Tkacz (Dipl.-Ing. (FH) Landespflege)
Leo Sauter (B. Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz)

Planverfasser:
Die Naturschutzplaner GmbH
Nürnberger Str. 28
74074 Heilbronn
Tel.: 07131 – 1245031
E-Mail: info@naturschutzplaner.de

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Planung 4
2. Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets 4
3. Vorgehensweise 5
4. Beschreibung des Vorhabens 6
5. Rechtliche Grundlagen und Vorgaben übergeordneter Planungen 8
5.1 Rechtliche Grundlagen 8
5.1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 8
5.1.2 Baugesetzbuch (BauGB) 8
5.1.3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 9
5.1.4 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) 9
5.2 Vorgaben übergeordneter Planungen 9
5.2.1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 9
5.2.2 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 10
6. Bestandserfassung und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild 12
6.1 Naturräumliche Einordnung 12
6.2 Potenziell natürliche Vegetation (pnV) 12
6.3 Bestandserfassung und -bewertung sowie Konfliktanalyse 13
6.3.1 Schutzgut Boden und Flächen 13
6.3.2 Schutzgut Wasser 15
6.3.3 Schutzgut Klima und Luft 16
6.3.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere 16
6.3.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung 27
6.3.6 Schutzgut Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter 29
6.3.7 Wechselwirkungen 31
7. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich 31
8. Eingriffsbilanzierung 35
8.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere 36
8.2 Schutzgut Boden 38
8.3 Gesamtbilanzierung 40
9. Literaturverzeichnis 41

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewertung der Bestandsflächen (Pflanzen und Tiere) im direkten Eingriffsbereich 37
Tabelle 2: Bewertung der Eingriffsflächen (Pflanzen und Tiere) nach Umsetzung der Planung 37
Tabelle 3: Bewertung der Bestandsflächen (Boden) im direkten Eingriffsbereich 39
Tabelle 4: Bewertung der Eingriffsflächen (Boden) nach Umsetzung der Planung 39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabens 5
Abbildung 2: Übersichtsplan des geplanten Vorhabens 7
Abbildung 3: Detailansicht der Modultische 8
Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan Heilbronn-Franken (2020) 11
Abbildung 5: Vokommende Böden im Plangebiet 13
Abbildung 6: Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet und der Umgebung 17
Abbildung 7: Blick auf den Bauabschnitt 3 aus westlicher Richtung 18
Abbildung 8: Blick auf den Bauabschnitt 3 aus südöstlicher Richtung 18
Abbildung 9: Blick auf den Entwässerungsgraben nördlich angrenzend an den Bauabschnitt 3 18
Abbildung 10: Blick auf den Bauabschnitt 1 aus nordwestlicher Richtung 19
Abbildung 11: Blick auf den Bauabschnitt 4 aus nordwestlicher Richtung mit angrenzendem Grasweg im Westen 20
Abbildung 12: Blick auf den Grasweg, der den Bauabschnitt 1 vom Bauabschnitt 2 trennt 20
Abbildung 13: Blick auf den Asphaltweg mit angrenzendem Ruderalstreifen mit Entwässerungsgraben östlich angrenzend an die Bauabschnitte 1 und 4 20
Abbildung 14: Blick auf den Asphaltweg, der den Bauabschnitt 4 im Norden begrenzt 21
Abbildung 15: Blick auf den Bauabschnitt 2 aus nordöstlicher Richtung 22
Abbildung 16: Blick auf den Asphaltweg, der den Bauabschnitt 2 im Osten begrenzt 22
Abbildung 17: Biotopverbundflächen im weiteren Umfeld des Plangebiets 23
Abbildung 18: Lage der CEF-Maßnahmenfläche 35

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

1. Anlass der Planung

Seitens der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (PV-Anlage) im Süden des Stadtgebiets von Neuenstadt am Kocher vorgesehen. Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines 200 m-Radius der Autobahn A81.

Mit der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage soll ein Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromproduktion in Deutschland und der Energiewende geleistet werden. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB ist die Nutzung von solarer Strahlungsenergie nunmehr auch entlang von Autobahnen in einem Korridor von 200 m vom äußeren Rand der Fahrbahn als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig.

Im Rahmen des Bauantrags sollen im Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) die natur- und artenschutzfachlichen Belange im Plangebiet und der näheren Umgebung betrachtet werden. Unser Büro, Die Naturschutzplaner GmbH (DNP), wurde mit der Bearbeitung des LBP beauftragt. Im vorliegenden LBP wird eine natur- und artenschutzfachliche Bestandsbewertung und Konfliktanalyse des geplanten Vorhabens durchgeführt. Die Unterlagen beinhalten zudem eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung des Vorhabens.

2. Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Stadtgebiets von Neuenstadt am Kocher, westlich bzw. nordwestlich des Ortes Cleversulzbach innerhalb eines 200 m-Korridors entlang der Bundesautobahn A81 (siehe Abbildung 1). Die Freiflächenphotovoltaikanlage (PV-Anlage) ist auf vier Bauabschnitte aufgeteilt. Die Bauabschnitte 1, 2 und 4 liegen westlich der Autobahn auf den Flurstücken 1493, 1494, 1495, 1496 sowie 1497 und auf Teilflächen der Flurstücke 1498, 1499, und 1501 der Gemarkung Neuenstadt am Kocher. Der Bauabschnitt 3 ist östlich der Autobahn auf dem Flurstück 1474 der Gemarkung Cleversulzbach geplant.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 9,6 ha, wobei die Modulflächen auf ca. 8,5 ha begrenzt ist. Das Untersuchungsgebiet bildet das Plangebiet. Zusätzlich wurden die angrenzenden Strukturen und die Zuwegung mit aufgenommen.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

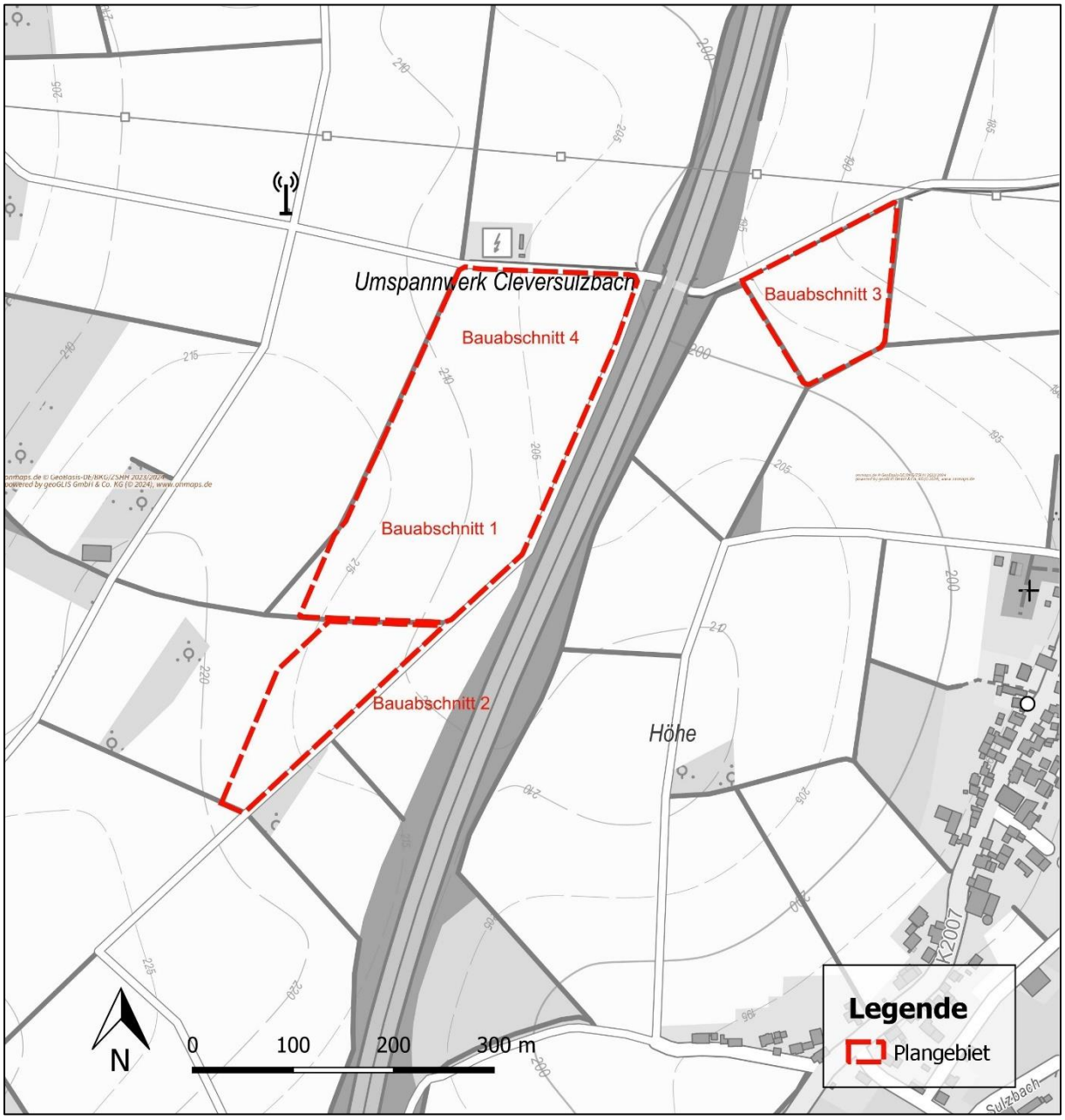


Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2023/2024 powered by geoGLIS oHG (© 2024), www. Onmaps.de)

3. Vorgehensweise

Im Juni 2023 fanden die Bestandsaufnahmen des Untersuchungsgebietes statt. Dabei wurden die vorhandenen Vegetations- und Nutzungsstrukturen im Untersuchungsgebiet und dem näheren Umfeld aufgenommen. Zudem fanden im Jahr 2023 artenschutzfachliche Erhebungen für das geplante Vorhaben statt. Folgende Datengrundlagen wurden darüber hinaus ausgewertet

- Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP 2002)
- Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (REGIONALVERBAND Heilbronn-Franken 2006)

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

und dessen Fortschreibungen
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst (LUBW 2024)
- LGRB Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Freiburg: Kartenviewer (LGRB 2024)
- GEOPORTAL BADEN-WÜRTTEMBERG (2024)
- Artenschutzfachliches Gutachten „Photovoltaikanlage Cleversulzbach“ (DNP 2024)
- Lageplan mit Photovoltaikanlage PV Cleversulzbach (ALTUS renewables GmbH 2023)
- Blendgutachten für die PVA Cleversulzbach (MeteoServ 2024)
- Bodenschutzkonzept für die Photovoltaikanlage Cleversulzbach (ROLAND STEINBACH 2024)

Eine vollständige Auflistung der verwendeten Unterlagen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Für die Konfliktanalyse wurde der Bestand der Schutzgüter aufgenommen, bewertet und potenzielle Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens ermittelt. Die Bewertung erfolgte verbal-argumentativ. Als Grundlage für die Bestandserfassung und Bewertung wurden darüber hinaus die oben aufgeführten Planungen und Vorgaben herangezogen.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie für den Boden erfolgte anhand der Ökokontoverordnung (LUBW 2010A). Darüber hinaus wurde bei der Eingriffsbilanzierung des Schutzgutes Boden die „*Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit*“ (LUBW 2010B) sowie „*Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung*“ (LUBW 2012) berücksichtigt.

4. Beschreibung des Vorhabens

Im Plangebiet ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehen. Insgesamt besteht das Vorhaben aus vier Bauabschnitten, wobei sich die Bauabschnitte 1, 2 und 4 westlich und der Bauabschnitt 3 östlich der A81 befinden. Das gesamte Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 9,6 ha, wobei die mit Modulen belegbare Fläche auf ca. 8,5 ha beschränkt ist.

In den Bauabschnitten 1 und 4 sind insgesamt 35 Modulreihen und drei Trafostationen vorgesehen. Die Trafostationen sollen am östlichen Rand dieser Bauabschnitte, in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Wegen, errichtet werden.

Im Bauabschnitt 2 sind 18 Modulreihen und eine Trafostation geplant. Die Trafostation soll am nordöstlichen Rand des Bauabschnitts, in unmittelbarer Umgebung von bestehenden Wegen, aufgestellt werden.

Im Bauabschnitt 3 sind zwölf Modulreihen und eine Trafostation vorgesehen. Die Trafostation soll am nordwestlichen Rand des Bauabschnitts, in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Wegen, errichtet werden.

Je Trafostation wird eine Fläche von ca. 3 x 4 m überplant. Die Trafostationen sind mit einer Ölauffangwanne nach der DAfStb-Richtlinie und WHG ausgestattet. Die Zuwegung zum

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Plangebiet erfolgt über befestigte Bestandswege von der K2007 und im Anschluss über bestehende landwirtschaftliche Wege in Form von Asphaltwegen. Die Trafostationen sind angrenzend an Bestandswegen geplant, weshalb keine zusätzlichen Erschließungswege innerhalb des Plangebiets vorgesehen sind. Ein Ausbau der Bestandswege für die Errichtung der geplanten PV-Anlage ist nicht erforderlich. In der nachfolgenden Abbildung ist das geplante Vorhaben dargestellt.

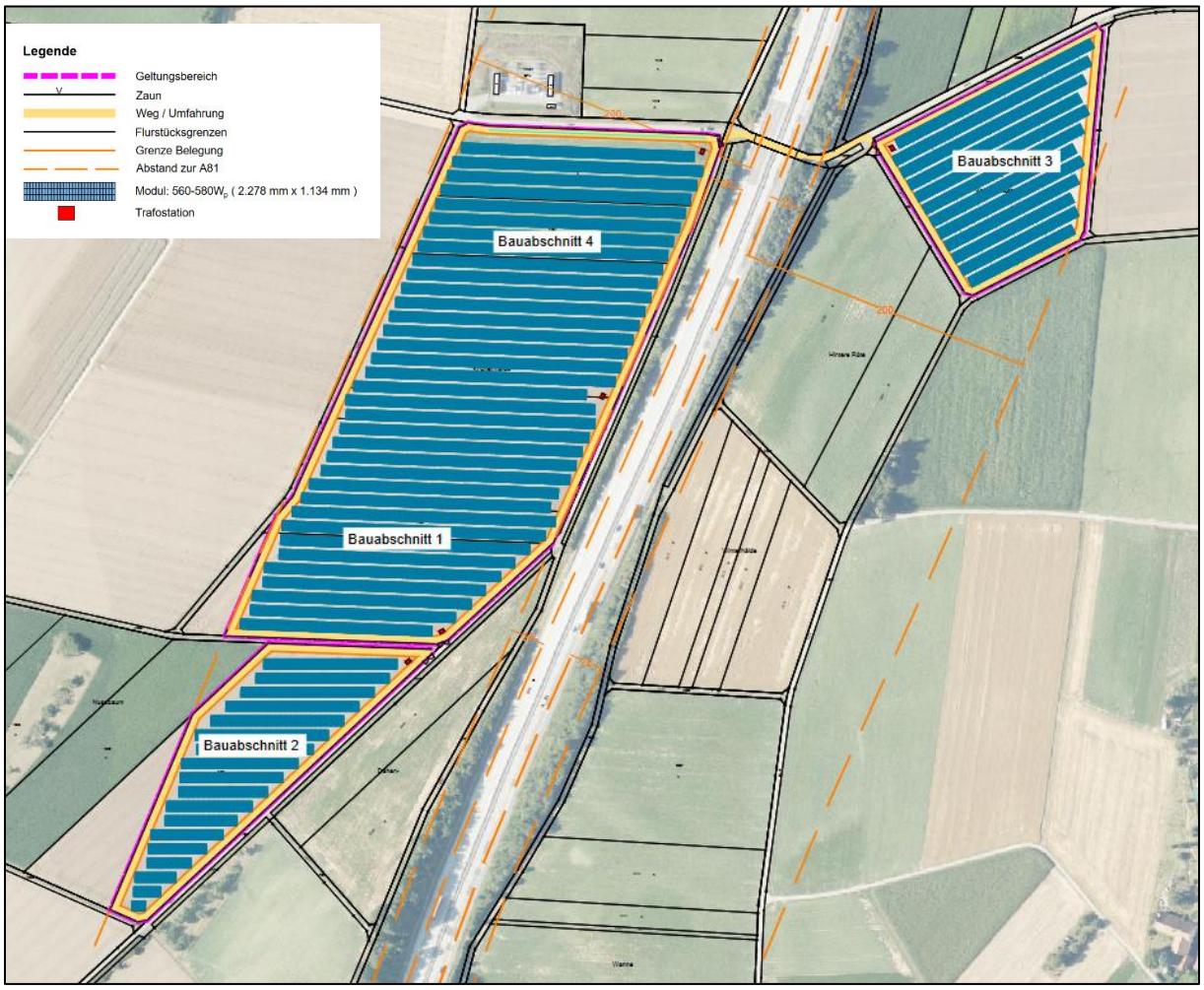


Abbildung 2: Übersichtsplan des geplanten Vorhabens(Quelle: ALTUS renewables GmbH 2023)

Die Module sind mit einem Reihenabstand von 3 m geplant. Die Module sollen in den Bauabschnitten 1, 2 und 4 nach Süden mit einem Anstellwinkel von 15 ° ausgerichtet werden. Im Bauabschnitt 3 ist eine Südsüdost-Ausrichtung der Module mit einem Anstellwinkel von 15 ° vorgesehen. Der Bodenabstand der Module beträgt an der niedrigsten Stelle ca. 0,8 m und an der höchsten ca. 2,7 m.

Die Module werden auf Modultischen mit Rammfundamenten installiert. Es werden Pfosten aus verzinktem Stahl verwendet, die bis zu ca. 1,80 m in den Boden gerammt werden. Für die Rammfundamente wird eine Rammmaschine mit Raupenahrwerk eingesetzt, dabei entsteht kein Bodenaushub.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

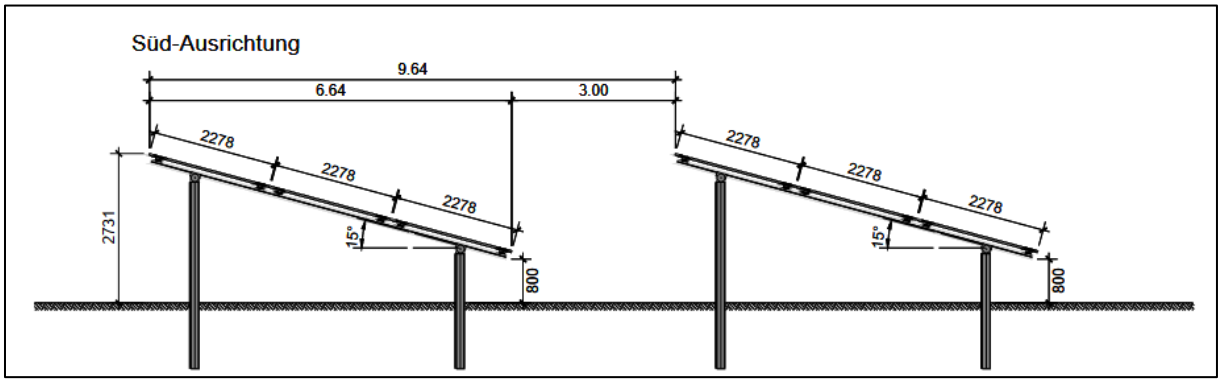


Abbildung 3: Detailansicht der Modultische(Quelle: ALTUS renewables GmbH 2023)

5. Rechtliche Grundlagen und Vorgaben übergeordneter Planungen

5.1 Rechtliche Grundlagen

5.1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 Abs. 3 Nr. 4. BNatSchG) besagt: „*Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere (...) 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; (...) dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu, (...).*“

Gemäß § 13 BNatSchG sind „*erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.*“

„*Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.*“ (§14 Abs. 1 BNatSchG)

Der Eingriffsverursacher soll auf vermeidbare Beeinträchtigungen verzichten (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und „*ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)*“ (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

5.1.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Außenbereich sind gemäß § 35 Abs. 1 BauGB *„(…) Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es (…) 8. Der Errichtung solarer Strahlungsenergie dient (…) b) auf Flächen längs von*

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

aa) Autobahnen (…) und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn." Die Errichtung von PV-Anlagen im 200 m-Korridor von Autobahnen stellt demnach ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich dar.

5.1.3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist im EEG (ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ 2023) festgeschrieben. Ziel ist es, *„(…) insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.*" (§ 1 Abs. 1 EEG).

„*Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden*." (§ 1 Abs. 2 EEG)

„*Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen*." (§ 1 Abs. 3 EEG)

Gemäß § 2 EEG haben erneuerbare Energien eine besondere Bedeutung. „*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollten die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.*"

5.1.4 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)

Gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW wird unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen „*die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung."*

„Zur Abdeckung der energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfe und zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg soll die Flächenverfügbarkeit für Erneuerbare-Energien-Anlagen in Baden-Württemberg sichergestellt werden." (§ 19 KlimaG BW)

5.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

5.2.1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

Im Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg werden die anschließend

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

aufgeführten Grundsätze und Ziele beschrieben:

4.2.2 (Z): „*Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.*“

4.2.5 (G): „*Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.*“

Zu 4.2.5 (Stromerzeugung): *“(…) Der zusätzliche Strombedarf soll aus Gründen der Verbrauchernähe und Versorgungssicherheit sowie auch zur Vermeidung größerer Netzverluste grundsätzlich durch weitere oder in ihrer Effizienz verbesserte Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dabei sind die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und die Erhöhung ihres Anteils an der Energieversorgung des Landes wichtige energiepolitische Zielsetzungen zur Reduzierung des Gebrauchs fossiler Energieträger und zur Minderung des anthropogenen Treibhauseffektes. Neben der Wasserkraft bieten Windenergie und Fotovoltaik Möglichkeiten, ohne Schadstoffemissionen Strom zu erzeugen. (…)*”

5.2.2 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Der derzeit rechtsverbindliche Regionalplan (REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN 2006, Auszug siehe Abbildung 4) trifft folgende allgemeine Aussagen:

Leitbilder für die Region Heilbronn-Franken (5): *„(…) In der Region Heilbronn-Franken ist die verantwortungsbewusste Energienutzung zu fördern. Eine möglichst umweltverträgliche Endenergiegewinnung, u.a. durch regenerative Energie, ist anzustreben. (…)“*

1.2.4 G (1): „Der Naturhaushalt und sein Leistungsvermögen müssen Maßstab sein für die unterschiedlichen räumlichen Nutzungen mit ihren Belastungen, für die Beanspruchung von Naturgütern und für die Sicherung natürlicher Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt.“

G (3): „Bei Flächenansprüchen ist eine sparsame Flächeninanspruchnahme anzustreben und sind die Auswirkungen zu minimieren und gegebenenfalls auszugleichen.“

Die Teilflächen des Plangebiets liegen am Rand eines Regionalen Grünzugs entlang der Autobahn. Im Regionalplan werden folgende Aussagen zu Regionalen Grünzügen getroffen:

3.1.1 Z (1): „*Zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstrukturen werden insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt (…).*“

Z (2): „*Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen*

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“

G (3): „*Die Funktionen der Regionalen Grünzüge sollen im Rahmen der Landschaftsplanung sachlich und räumlich konkretisiert werden und in geeigneter Weise in der Bauleitplanung und anderen Nutzungsplanungen ausgeformt werden.*“

Folgende Grundsätze zum Einsatz von Energie werden im Regionalplan beschrieben:

4.2.1 G (1): „*Energieerzeugung und –verbrauch in der Region Heilbronn-Franken sind an den längerfristigen Zielsetzungen der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten.*“

4.2.1 N (4): „*Eine umweltverträgliche Energiegewinnung mit schonender Nutzung der natürlichen Ressourcen und geringer Umweltbelastung sowie eine preisgünstige Versorgung der Bevölkerung mit geringer Umweltbelastung beim Energieverbrauch sind sicherzustellen.*“

4.2.1 N (5): „*Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen vielfältigen Energieträgermix mit sparsamem Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie einem Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.*“

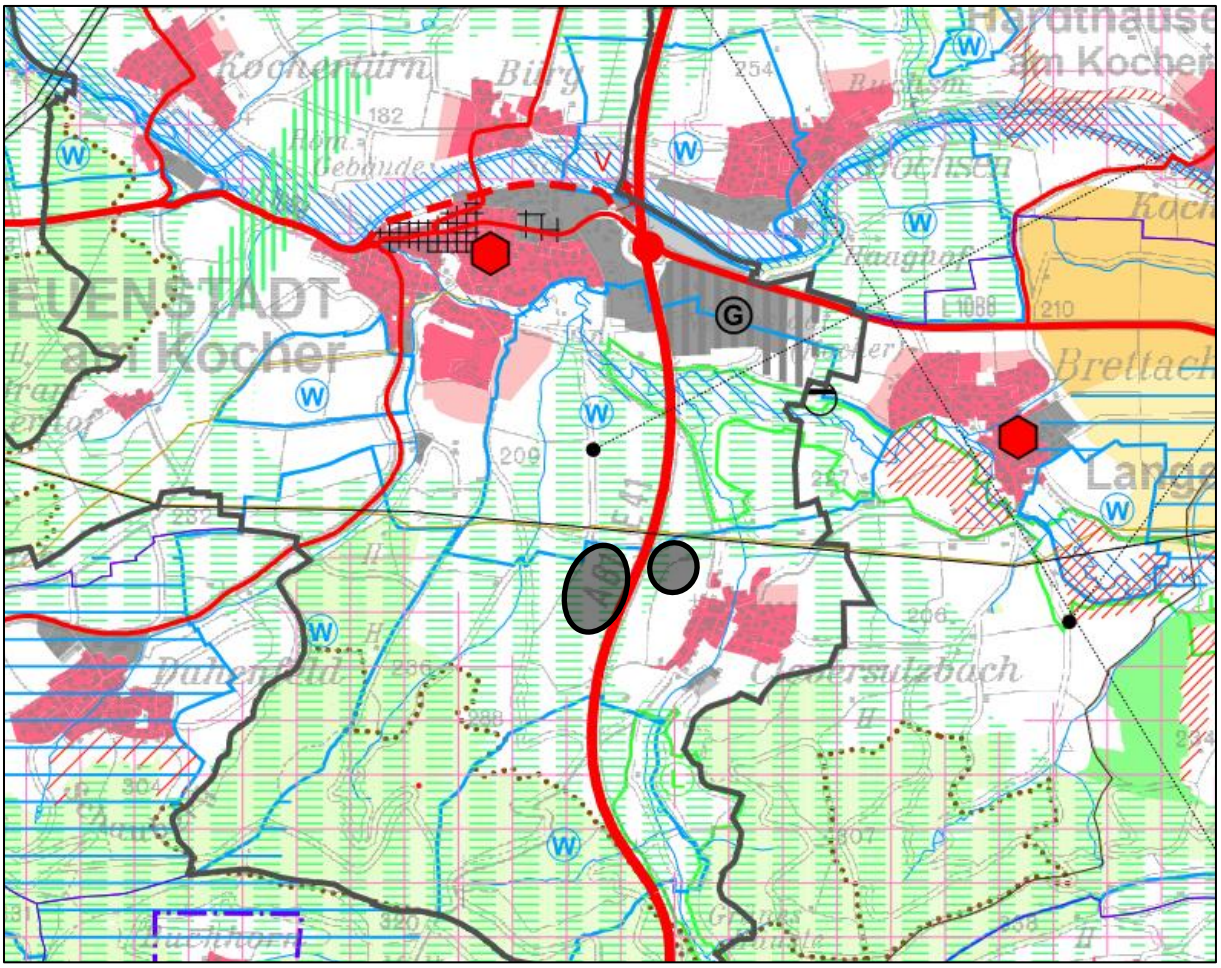


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan Heilbronn-Franken (2020) (geplanter Standort ist schwarz markiert, Quelle: REGIONALPLAN HEILBRONN-FRANKEN 2006)

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Für die Thematik „Fotovoltaik“ gab es eine Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. In der Teilfortschreibung wird unter 3.1.1 Z (2) beschrieben, dass innerhalb von Regionalen Grünzügen ausnahmsweise regionalbedeutsame Fotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha zulässig sind, „*wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen*.“ (REGIONALER PLANUNGSVERBAND 2010).

Aufgrund der Planungsoffensive und den Ländervorgaben zur Ausweisung von Flächen für Photovoltaik- und Windenergieanlagen hat der Regionalverband Heilbronn-Franken am 21. Oktober 2022 den Aufstellungsbeschluss zur „Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Solarenergie“ gefasst. Die Teilfortschreibung befindet sich derzeit in der Aufstellung.

6. Bestandserfassung und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

6.1 Naturräumliche Einordnung

Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet der Großlandschaft der Neckar- und Tauber-Gäuplatten zuzuordnen. Es befindet sich in der Untereinheit Hohenloher-Haller-Ebene am Randbereich zum Naturraum Schwäbisch-Fränkische Waldberge.

Die Hohenloher-Haller-Ebene ist durch tief eingeschnittene Täler gegliedert. Im Westen des Naturraums ist der Übergang zu den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen durch die hügeliger werdende Landschaft erkennbar. Die Landschaft im Naturraum wirkt insgesamt offen und weit, dabei ist die Bewaldung meist auf wenige Hangbereiche beschränkt. Der Boden in diesem Naturraum ist durch eine dicke Löss- und Lösslehmdecke über einem Lettenkeuperuntergrund gekennzeichnet. (LEO 2024)

6.2 Potenziell natürliche Vegetation (pnV)

Die potentiell natürliche Vegetation ist die sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen einstellende Vegetation, wenn jegliche Nutzung durch den Menschen unterbliebe. Im Untersuchungsgebiet stellt diese einen Waldmeister-Buchenwald im Wechsel mit Hainsimsen-Buchenwald dar, örtlich ist Waldgersten-Buchenwald, Traubeneichen-Buchen-Hainbuchenwald oder Seggen-Buchenwald anzutreffen (LUBW 2013).

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

6.3 Bestandserfassung und -bewertung sowie Konfliktanalyse

6.3.1 Schutzgut Boden und Flächen

Bestand

Die Flächen im Plangebiet werden derzeit ackerbaulich genutzt. Zwischen den Bauabschnitten 1, 2 und 4 und dem Bauabschnitt 3 verläuft die A81 mit ihren randlich angrenzenden Heckenstrukturen. Ein Grasweg trennt die Bauabschnitte 1 und 4 vom Bauabschnitt 2. Das Plangebiet wird von Ackerflächen und landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen begrenzt. Im Umfeld bestehen vorwiegend Ackerflächen. Nur kleinflächig kommt Grünlandnutzung in der Umgebung vor. Die Ackerflächen werden durch Asphalt-, Schotter- und Graswege erschlossen.

Im Vorhabengebiet kommen erodierte Parabraunerden aus Löss (J310) und tiefes Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen (J87) der Gäulandschaften vor. Die erodierten Parabraunerden nehmen den größten Flächenanteil im Plangebiet ein und werden landwirtschaftlich genutzt. Die holozänen Abschwemmmassen sind vorrangig im Randbereich entlang der Entwässerungsgräben anzutreffen. Innerhalb des Plangebiets werden diese derzeit ebenfalls ackerbaulich genutzt. Der Feinboden setzt sich aus Lehm zusammen und ist skelettfrei bis -arm, wobei meist tiefgründige Böden vorzufinden sind. (LGRB 2024A)

Geotope sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht bekannt (LUBW 2024). In der nachfolgenden Abbildung sind die vorkommenden Böden im Plangebiet dargestellt.

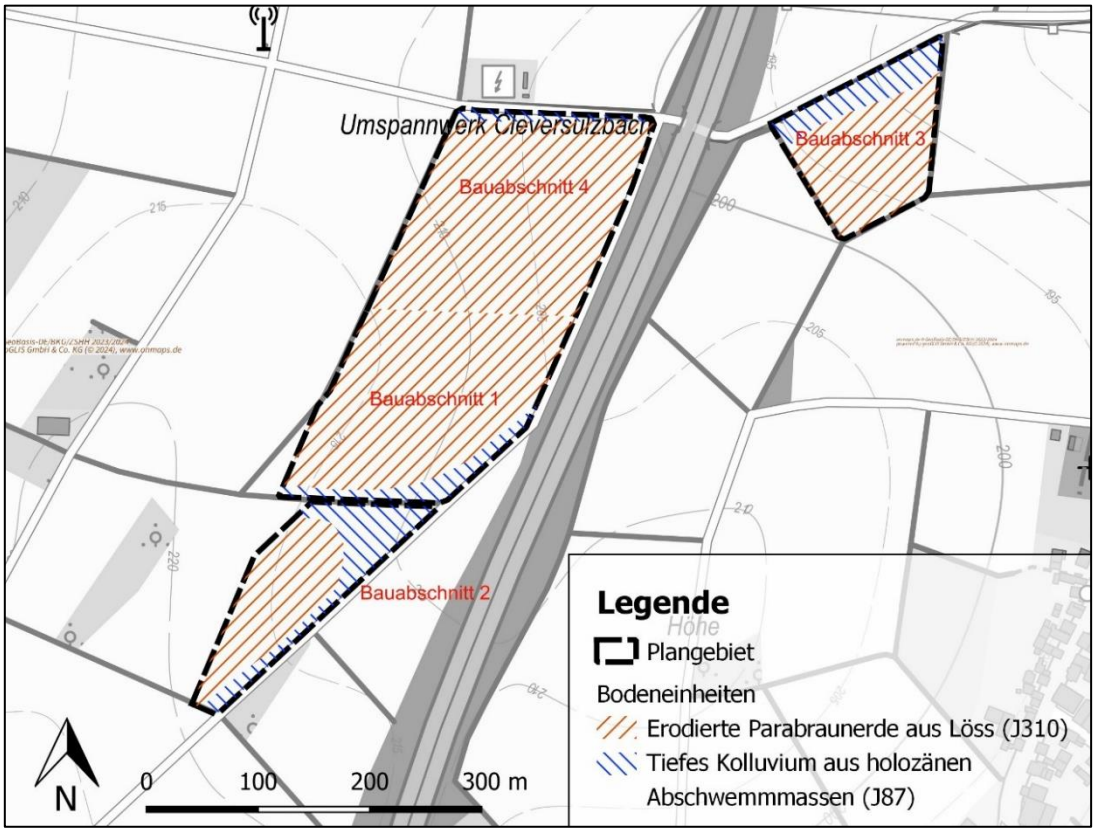


Abbildung 5: Vokommende Böden im Plangebiet(Abgrenzung der Böden: LGRB 2024; Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2023/2024 powered by geoGLIS oHG (© 2024), www. Onmaps.de)

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Bewertung

In der Flurbilanz 2022 ist das Plangebiet Teil der Vorrangflur und wird damit als besonders landbauwürdige Fläche eingestuft. Die Ackerflächen haben grundsätzlich eine hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung und Produktion. Es besteht keine hohe oder sehr hohe Bedeutung als Standort für naturnahe Vegetation (vgl. LGRB 2024A). Die Böden sind darüber hinaus durch eine hohe bis sehr hohe Erodierbarkeit gekennzeichnet (vgl. LGRB 2024A).

Das tiefe Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen (J87) weist eine hohe bis sehr hohe (3,5) Bedeutung für die natürliche Bodenfruchtbarkeit, eine hohe (3,0) Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und eine mittlere (2,0) Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe auf (vgl. LGRB 2024A).

Die erodierten Parabraunerden aus Löss (J310) besitzen eine hohe bis sehr hohe (3,5) Bedeutung für die natürliche Bodenfruchtbarkeit, eine mittlere bis hohe (2,5) Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und eine sehr hohe (4,0) Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe (vgl. LGRB 2024A).

Eine gewisse Vorbelastung des Bodens besteht im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung durch Stoffeinträge aus Düngung und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie der Bodenbearbeitung. Im Bereich bebauter Flächen wie Wege und Straßen ist der natürlich anstehende Boden stark anthropogen überformt, verdichtet und teils versiegelt, was sich auch beeinträchtigend auf die weg- bzw. straßenangrenzenden Bereiche auswirken kann.

Konfliktanalyse

Mit der Umsetzung der Planung gehen landwirtschaftliche Flächen zur regionalen Lebensmittelerzeugung verloren. Das Plangebiet ist jedoch im Vergleich zur gesamten landwirtschaftlichen Fläche von Neuenstadt am Kocher kleinflächig und wird lediglich befristet, für die Dauer der Nutzung durch eine PV-Anlage, beansprucht. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Flächen zurückgebaut und es wird wieder die ursprüngliche Nutzung (Acker) hergestellt.

Durch die geplante Verwendung von Rammfundamenten tritt keine nennenswerte Versiegelung auf. Eine Überbauung durch Gebäude erfolgt lediglich sehr kleinflächig im Bereich der geplanten Trafogebäude.

Unter und zwischen den Modulen ist eine Wiesenansaat vorgesehen. Die Zuwegung erfolgt über die Bestandswege. Ein zusätzlicher Ausbau von Wegebereichen ist für die Errichtung der PV-Anlage nicht erforderlich.

Durch die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland unter und zwischen den geplanten Modulen können sich das Bodenleben und die Bodenfunktionen regenerieren. Stoffeinträge aus landwirtschaftlicher Nutzung in das Grundwasser werden sich reduzieren und eine Erosion wird stark reduziert bzw. unterbunden. Die Trafostationen sind mit einer Ölauffangwanne ausgestattet, sodass potenziell auslaufendes Öl nicht in die Umgebung bzw. in den Boden gelangt.

Um Eingriffe in den Boden zu vermeiden bzw. zu minimieren wurde für das Vorhaben ein Bodenschutzkonzept durch das Büro Roland Steinbach (2024) erarbeitet.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Ergebnis

Gegenüber der Versiegelung durch Gebäude ist der Boden grundsätzlich empfindlich. Gebäude in Form von Trafostationen sind jedoch nur sehr kleinflächig vorgesehen. Eine verbleibende dauerhafte Inanspruchnahme bzw. Versiegelung ist im Plangebiet daher sehr gering, da auch Bestandswege als Zuwegung genutzt werden und kein weiterer Wegeausbau erforderlich ist. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für das Schutzgut Boden ist im Kap. 8.2 dargelegt. Der Eingriff für die Aufstellung der Solarmodule ist durch die Verwendung von Rammfundamenten als sehr gering zu werten.

6.3.2 Schutzgut Wasser

Bestand

Oberflächengewässer: Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Nördlich des im Norden an den Bauabschnitt 4 und östlich an den Bauabschnitt 4 und 1 angrenzenden Asphaltweges verlaufen Entwässerungsgräben. Die Bauabschnittsfläche 3 wird im Norden durch einen Entwässerungsgraben begrenzt. Dieser Graben hat im Bereich der Autobahn eine Ölsperre. Zum Zeitpunkt der Bestandserfassung waren die Gräben nicht wasserführend.

Grundwasser: Das Plangebiet liegt im Bereich der hydrogeologischen Einheit des Gipskeupers und Unterkeupers (Grundwasserleiter/Grundwassergeringleiter) (LUBW 2024).

Schutzgebiete: Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Norden grenzt das Wasserschutzgebiet „*WSG Neuenstadt (LIMBACH U. BRETTACHTALQ)*“ mit der Schutzzone III bzw. IIIA an das Plangebiet an (LUBW 2024).

Bewertung

Im Untersuchungsgebiet liegen Böden mit einer mittleren Wasserdurchlässigkeit vor (vgl. LGRB 2024A). Die vorherrschende hydrogeologische Einheit zeichnet sich durch eine mäßige Ergiebigkeit aus (LGRB 2024A). Dies deutet insgesamt auf eine mittlere Grundwasserneubildungsrate hin. Im Bereich von Wegen und Straßen sind die natürlichen Funktionen durch Verdichtung und Versiegelung des Bodens weitestgehend verloren gegangen.

Eine gewisse Vorbelastung des Grundwassers kann durch die landwirtschaftliche Nutzung hervorgerufen werden, indem aus Düngung und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Stoffe ins Grundwasser gelangen.

Konfliktanalyse

Niederschlagswasser wird über den belebten Boden versickert. Dies ist auch nach Umsetzung des Vorhabens möglich. Aufgrund der Modulbelegung ändert sich der Niederschlagswasserabfluss und –verteilung. Es kann zu einer Konzentration des Abflusses im Bereich der Modulunterkanten kommen. Durch eine geschlossene Bodendeckung mit der vorgesehenen Wiesenansaat unter und zwischen den Modulen wird eine Erosion verhindert bzw. stark reduziert. Eine Verringerung der Versickerungsfläche durch Gebäude ist sehr kleinflächig durch fünf Trafostationen geplant. Die Trafostationen sind mit einer Ölauffangwanne ausgestattet, sodass potenziell auslaufendes Öl nicht in die Umgebung bzw.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

in den Boden und damit in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt. Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete bleiben von der Planung unberührt.

Ergebnis:

Oberflächengewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Versiegelung durch Gebäude erfolgt lediglich kleinflächig. Das anfallende Niederschlagswasser kann wie bisher auch über den belebten Boden versickern. Zudem trägt die extensive Wiesennutzung unter und zwischen den Modulen zu einer Regeneration bzw. Verbesserung der Bodenfunktionen und damit auch des Filter- und Puffervermögens gegenüber Schadstoffen bei. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers und des Oberflächenwassers geht durch das geplante Vorhaben nicht hervor.

6.3.3 Schutzgut Klima und Luft

Bestand

In der Hohenloher-Haller-Ebene liegt die durchschnittliche Jahrestemperatur überwiegend unter 8 °C. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt zwischen 700 und 900 mm. (LGRB 2024B)

Die Offenlandbereiche bilden Kaltluftentstehungsgebiete. Die Kaltluft fließt entsprechend der Topografie in Richtung Täler ab.

Bewertung

Vorbelastungen der Luft liegen durch die Immissionen aus dem Verkehr der nahegelegenen Autobahn und der Kreisstraße bereits vor. Zudem wird durch versiegelte Flächen wie Straßen und Siedlungsflächen eine stärkere Erwärmung der Luft hervorgerufen. Barrieren für den Kalt- und Frischluftabfluss in Form von Querbauwerken bzw. Querriegeln zur Abflussrichtung bestehen im Plangebiet nicht. Die nahe gelegene Autobahn stellt eine gewisse Barriere dar, da diese das flach abfallende Tal Richtung Kreisstraße quert und somit den Kalt- und Frischluftabfluss beeinträchtigt.

Konfliktanalyse:

Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage kann sich das Mikroklima geringfügig ändern. Die vorgesehenen Wiesenansaaten wirken jedoch ausgleichend. Das geplante Vorhaben stellt keine Barriere für den Luftaustausch dar. Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Ergebnis

Das Vorhaben hat eine sehr geringe Empfindlichkeit auf das Schutzgut. Vorhandene Gehölzstrukturen und geplante Wiesen wirken ausgleichend. Darüber hinaus trägt die Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Reduzierung des CO_2-Ausstoßes aus fossilen Energieträgern und somit zum Klimaschutz bei.

6.3.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bestand

Biotopstrukturen (Pflanzen und biologische Vielfalt): Die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen wurden anhand einer Bestandsaufnahme im Juni 2023 erfasst.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Das Plangebiet wird derzeit ackerbauliche genutzt. Im direkten und weiteren Umfeld erstrecken sich Ackerflächen und kleinflächig Grünland. Die Autobahn A81 mit angrenzenden Gehölzstrukturen verläuft zwischen dem Bauabschnitt 3 und den restlichen Bauabschnitten. Der Bauabschnitt 1 wird durch eine Mittelspannungsfreileitung gequert. Das Plangebiet liegt innerhalb eines 200 m-Korridors zum äußeren Rand der Fahrbahn der Autobahn. In der nachfolgenden Abbildung sind die Biotopstrukturen im Plangebiet dargestellt.

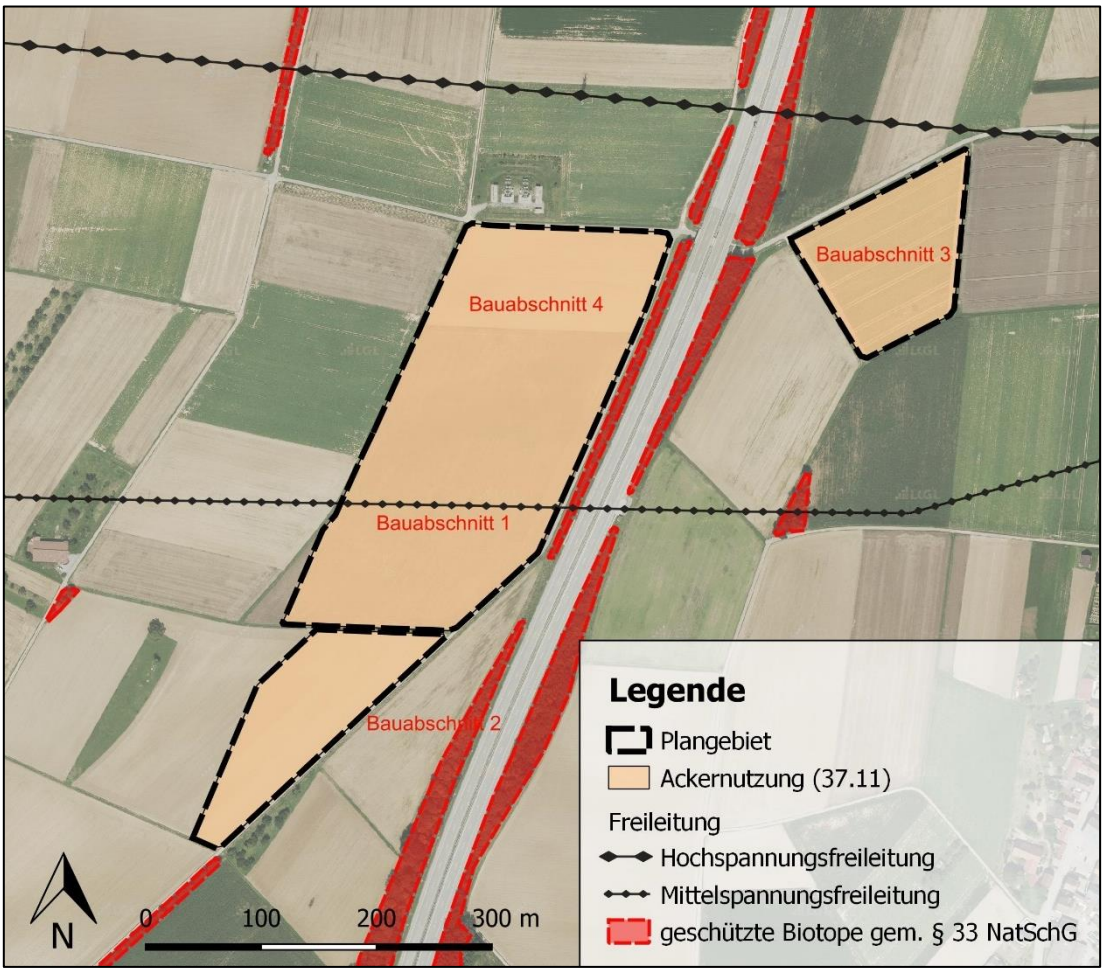


Abbildung 6: Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet und der Umgebung (Quellen: Schutzgebiete: LUBW 2024; Luftbild: LGL)

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Abbildung 7: Blick auf den Bauabschnitt 3 aus westlicher Richtung (Foto © DNP, Juni 2023)



Abbildung 8: Blick auf den Bauabschnitt 3 aus südöstlicher Richtung (Foto © DNP, Juni 2023)



Abbildung 9: Blick auf den Entwässerungsgraben nördlich angrenzend an den Bauabschnitt 3 (Foto © DNP, Juni 2023)



Der Bauabschnitt 3 wird ackerbaulich genutzt. Zum Zeitpunkt der Bestandserfassung

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

waren auf der Fläche Kartoffeln angebaut. Das Gelände ist leicht nordöstlich exponiert. Im Umfeld befinden sich weitere ackerbaulich genutzte Flächen und die Autobahn mit begleitenden Gehölzstrukturen. Im Norden wird das Plangebiet von einem Graben mit anschließendem Asphaltweg begrenzt (s. Abbildung 9). Im Osten, Süden und Westen wird das Plangebiet von Graswegen begrenzt (s. Abbildung 8).

Im Bereich der Graswege dominiert Weidelgras (*Lolium perenne*). Daneben kommen auch häufig Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*) und Knaulgras (*Dactylis glomerata*) vor. Der Entwässerungsgraben mit angrenzender Ruderalflur (siehe Abbildung 9) wird ebenfalls von Gräsern dominiert. Hauptsächlich sind dort Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*), Klettenlabkraut (*Galium aparine*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und Blutroter Storchschnabel (*Geranium sanguineum*) anzutreffen. Vereinzelt wächst Schilf (*Phragmites australis*) im Graben auf. Daneben treten zudem Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Zaunwicke (*Vicia sepium*), Honiggras (*Holcus lanatus*) und Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*) auf.

Abbildung 10: Blick auf den Bauabschnitt 1 aus nordwestlicher Richtung (Foto © DNP, Juni 2023)



Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Abbildung 11: Blick auf den Bauabschnitt 4 aus nordwestlicher Richtung mit angrenzendem Grasweg im Westen (Foto © DNP, Juni 2023)



Abbildung 12: Blick auf den Grasweg, der den Bauabschnitt 1 vom Bauabschnitt 2 trennt (Foto © DNP, Juni 2023)



Abbildung 13: Blick auf den Asphaltweg mit angrenzendem Ruderalstreifen mit Entwässerungsgraben östlich angrenzend an die Bauabschnitte 1 und 4 (Foto © DNP, Juni 2023)



Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie



Abbildung 14: Blick auf den Asphaltweg, der den Bauabschnitt 4 im Norden begrenzt (Foto © DNP, Foto 2023)

Die Bauabschnitte 4 und 1 sind zusammenhängend und werden ackerbaulich genutzt. Zum Zeitpunkt der Bestandserfassung wurde dort Getreide angebaut. Der Bauabschnitt 1 wird durch eine 20 kv-Freileitung gequert. Im Westen und Süden werden die Bauabschnitte durch Graswege begrenzt. Der Grasweg im Süden (s. Abbildung 12) trennt die Bauabschnitte 1 und 4 vom Bauabschnitt 2. Im Bereich der Graswege treten vorwiegend Weidelgras (*Lolium perenne*), Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), Knaulgras (*Dactylis glomerata*) und Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*) auf.

Nördlich und östlich des Bauabschnitts 4 sowie östlich des Bauabschnitts 1 begrenzen Asphaltwege das Plangebiet. Im Osten grenzt an den Asphaltweg ein Ruderalstreifen mit Entwässerungsgraben sowie die Autobahn mit begleitenden Gehölzstrukturen an (s. Abbildung 13). Entlang der Autobahn verlaufen beidseitig Heckenstreifen, die als geschützte Biotope ausgewiesen sind. Sie setzen sich überwiegend aus Feldahorn (*Acer campestre*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Rosen (*Rosa spec.*) zusammen.

Im Norden verläuft nördlich des Asphaltwegs ein Entwässerungsgraben mit Ruderalvegetation (s. Abbildung 14). Im Umfeld bestehen zudem ein Umspannwerk mit Eingrünung sowie Ackerflächen.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Abbildung 15: Blick auf den Bauabschnitt 2 aus nordöstlicher Richtung (Foto © DNP, Foto 2023)



Abbildung 16: Blick auf den Asphaltweg, der den Bauabschnitt 2 im Osten begrenzt (Foto © DNP, Foto 2023)



Der Bauabschnitt 2 wird ackerbaulich genutzt (s. Abbildung 15). Im Jahr 2023 wurde dort Getreide angebaut. Im Osten wird der Bauabschnitt 2 durch einen Asphaltweg begrenzt (s. Abbildung 16). Im Westen schließen sich Ackerflächen an den Bauabschnitt an. Im Süden und Norden wird die Fläche durch Graswege eingefasst. Im Bereich der Graswege treten vorwiegend Weidelgras (*Lolium perenne*) und Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*) auf. Im Umfeld befinden sich weitere Ackerflächen, eine Streuobstwiese sowie die Autobahn mit begleitenden Gehölzstrukturen.

Schutzgebiete: Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete vorhanden. Im Umfeld verlaufen das geschützte Biotop Nr. 167221250237 „*Autobahnhecken O Neuenstadt am Kocher*“ und das geschützte Biotop Nr. 167221250310 „*Hecke und Feldgehölz entlang der BAB NW Cleversulzbach*“ beidseitig der Autobahn. Das geschützte Biotop Nr. 167221250236 „*Gehölzstrukturen in den Sträßlesäckern*“ befindet sich südlich des Bauabschnitts 2. Südlich des Bauabschnitts 3 in einer Entfernung von ca. 110 m liegt das geschützte Biotop Nr. 167221250328 „*Feldgehölz W Cleversulzbach*“.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Natura 2000-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Flächen für den Biotopverbund feuchter oder trockener Standorte sowie der Korridor des Generalwildwegeplans sind nicht im Plangebiet und dem direkten Umfeld vorhanden. Das Vorhabengebiet überschneidet sich mit einem 1.000 m und 500 m Suchraum sowie mit einem Kernraum für Flächen für den Biotopverbund mittlerer Standorte (siehe Abbildung 17).

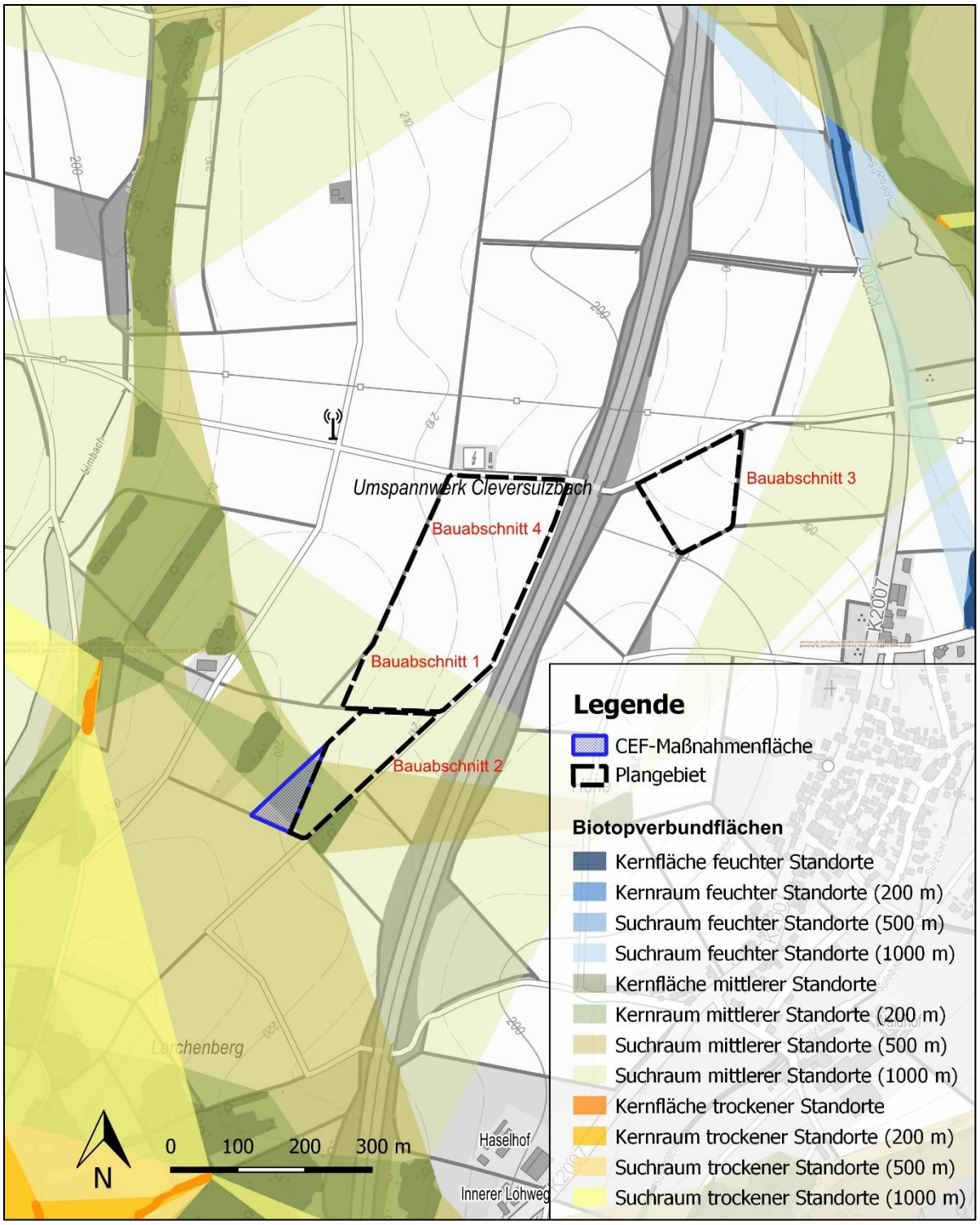


Abbildung 17: Biotopverbundflächen im weiteren Umfeld des Plangebiets (Quellen: Biotopverbundflächen: LUBW 2024; Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2023/2024 powered by geoGLIS oHG (© 2024), www. Onmaps.de)

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Tiere (Fauna und biologische Vielfalt): Für das Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2023 artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt. Innerhalb des Plangebiets wurden dabei drei Brutreviere von Feldlerchen und zwei Brutreviere von Schafstelzen festgestellt. In einem Radius von ca. 150 m um das Plangebiet wurden darüber hinaus fünf weitere Brutreviere von Feldlerchen und vier weitere Schafstelzenreviere nachgewiesen. Das nächstgelegene Feldlerchenrevier im Umfeld liegt dabei ca. 65 m vom Bauabschnitt 3 und die zwei nächstgelegenen Schafstelzenreviere ca. 15 – 25 m ebenfalls vom Bauabschnitt 3 entfernt. (DNP 2024)

Im näheren Umfeld des Plangebiets wurden außerdem Reviere von Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Star, Mönchs- und Klappergrasmücke, Nachtigall und Goldammer festgestellt, deren Reviere bzw. Brutplätze in den nahegelegenen Gehölzbeständen (Streuobstwiesen und Feldhecken der Autobahn) liegen. Weitere planungsrelevante Arten wurden im Vorgabengebiet oder der näheren Umgebung nicht nachgewiesen. (DNP 2024)

Zum Rebhuhn-Vorkommen wurde eine Datenrecherche vorgenommen. Zwischen Neuenstadt am Kocher und dem Plangebiet ist in einer Entfernung von ca. 500 m zum Plangebiet ein Rebhuhn-Vorkommen bekannt. Nach Auskunft des örtlichen Jagdpächters kommen im Vorhabengebiet jedoch keine Rebhühner vor. Ein Vorkommen der Art ist aufgrund von fehlenden geeigneten Bruthabitatstrukturen im Plangebiet auch nicht anzunehmen. (DNP 2024)

Im Rahmen der Reptilienkartierung konnten im Plangebiet keine Zauneidechsen festgestellt werden und waren aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung habitatbedingt auch nicht zu erwarten. Im angrenzenden Umfeld wurden insgesamt sechs Zauneidechsen nachgewiesen, wobei Fundorte im Bereich des Umspannwerks nördlich des Bauabschnitts 4, östlich des Bauabschnitts 1 am Rand einer Feldhecke entlang der Autobahn, an einer ruderalisierten Böschung im Bereich der Autobahnunterführung sowie entlang eines Entwässerungsgrabens mit Steineinfassung ca. 15 – 30 m vom Bauabschnitt 3 entfernt bestanden. Weitere Reptilien wurden nicht nachgewiesen. Für Mauereidechsen und Schlingnatter ist ein Vorkommen habitatbedingt auszuschließen. Lediglich ein Vorkommen der Blindschleiche ist denkbar, wenngleich sich keine Hinweise auf ein Vorkommen ergaben. (DNP 2024)

Weitere planungsrelevante Arten (Arten, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt, im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, oder in der aktuellen Roten Liste Baden-Württembergs oder Deutschlands gelistet sind (inkl. Vorwarnliste)) wurden im Vorhabengebiet sowie im näheren Umfeld nicht erfasst. (DNP 2024)

Bewertung

Biotopstrukturen (Pflanzen und biologische Vielfalt): Die Bewertung der Biotopstrukturen orientiert sich an der Biotoptypenbewertung (LUBW 2005). Im Folgenden werden die Biotoptypen im Plangebiet und angrenzend daran aufgeführt.

Bewertungsstufe V (sehr hoch):	• im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden
Bewertungsstufe IV (hoch):	• Feldhecke (außerhalb des Plangebiets)

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Bewertungsstufe III (mittel):	• Ruderalvegetation (außerhalb des Plangebiets)
Bewertungsstufe II (gering):	• Grasweg (außerhalb des Plangebiets)
Bewertungsstufe I (keine bis sehr geringe Bedeutung)	• Acker (innerhalb des Plangebiets), Asphaltweg (außerhalb des Plangebiets)

Im Eingriffsbereich befinden sich ausschließlich Ackerflächen, die eine sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen. Die Eingriffsflächen sind struktur- und artenarm ausgeprägt. Die Zuwegung erfolgt im Bereich von Flächen mit einer geringen bis keiner naturschutzfachlichen Bedeutung in Form von Asphalt- und teils Graswegen. Die Suchräume des Biotopverbunds dienen der Vernetzung von Kernräumen des Biotopverbunds.

Eine Vorbelastung der Fauna und Biotope im Untersuchungsgebiet besteht durch die Wirtschaftswege, Autobahn und Kreisstraße. Intensive landwirtschaftliche Nutzung wirkt sich in entsprechend genutzten Bereichen auf die Lebensraumausstattung und das Nahrungsangebot von Arten aus.

Tiere (Fauna und biologische Vielfalt): Im Plangebiet bestanden im Jahr 2023 insgesamt fünf Reviere von Bodenbrütern (Feldlerche und Schafstelze) nachgewiesen werden.. Die Bestandsdichte an Feldlerchen und Schafstelzen ist in der Umgebung allgemein als mittel einzustufen. (DNP 2024)

Die Zauneidechsennachweise beschränken sich auf die Flächen außerhalb des Plangebiets im Bereich des Umspannwerks, am Rand einer Feldhecke entlang der Autobahn, im Bereich der Autobahnunterführung mit angrenzender Böschung und entlang eines Entwässerungsgrabens ca. 15 – 30 m entfernt zum Bauabschnitt 3. (DNP 2024)

Im Rahmen der Untersuchungen ergaben sich keine Hinweise auf ein mögliches Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten. Das Plangebiet stellt strukturbedingt kein essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Strukturbedingt sind auch für streng geschützte Amphibienarten keine Habitate im Plangebiet vorhanden. Für weitere streng geschützte Arten besteht darüber hinaus ebenfalls kein Habitatpotenzial im Plangebiet, weshalb ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. (DNP 2024)

Die vollständigen Ergebnisse der artenschutzfachlichen Untersuchungen sind im artenschutzfachlichen Gutachten zum geplanten Vorhaben (DNP 2024) zusammengefasst.

<u>Konfliktanalyse:</u>

Biotopstrukturen (Pflanzen und biologische Vielfalt): Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Biotopstrukturen mit sehr geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit. Im Umfeld der Geltungsbereiche bestehen durch die Feldhecken und -gehölze Strukturen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Diese bleiben erhalten und werden durch das Vorhaben nicht berührt. Als Zuwegung dienen die vorhandenen Wege. Es ist vorgesehen, die Wege in ihrer Beschaffenheit zu erhalten.

Durch die geplante Verwendung von Rammfundamenten tritt keine nennenswerte Versiegelung auf. Eine Versiegelung ist ledig sehr kleinflächig in den Bereichen der

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Trafostationen geplant.

Insgesamt findet durch die Entwicklung einer Extensivwiese unter und zwischen den Modulen innerhalb des Plangebiets eine naturschutzfachliche Aufwertung im Vergleich zum Ist-Zustand statt. Zudem wird mit diesen Flächen der Biotopverbund für mittlere Standorte gefördert. Zusätzlich wirkt die geplante CEF-Maßnahmenfläche im Kernraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte angrenzend an den Bauabschnitt 2 positiv auf den Biotopverbund, da in diesem Bereich die Entwicklung einer Blüh-/Buntbrache auf zuvor ackerbaulich genutzten Flächen erfolgt, die bisher keine Funktion für den Biotopverbund aufwiesen.

Tiere (Fauna und biologische Vielfalt): Eine Vorbelastung der Fauna besteht bereits durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebiets.

Um potenzielle baubedingte Schädigungen auszuschließen, ist eine zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung vom 01. Oktober bis 15. März (Zeitraum der Bautätigkeit) vorzunehmen. Wenn keine zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung im angegebenen Zeitraum möglich sein sollte, ist eine Baufeldfreimachung nur möglich, wenn fachgutachterlich sichergestellt werden kann, dass keine Brut im betroffenen Bereich stattfindet. Um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern, können ab Mitte März ständige Bodenbearbeitungen (Grubbern) im mindestens 10-tägigen Turnus durchgeführt oder der Eingriffsbereich mit Flatterband abgespannt werden. (DNP 2024)

Zum Ausgleich für die Überplanung von Brutplätzen von Bodenbrütern (Feldlerche und Schafstelze) sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Dafür ist die Anlage einer mehrjährigen Blüh-/Buntbrache zur Habitataufwertung für Feldlerchen und Schaftstelzen (ggf. in Kombination mit der Anlage von Lerchenfenstern) erforderlich. Die genaue Lage und Planung der CEF-Maßnahme ist dem Kap. 7 zu entnehmen und wird ebenfalls im artenschutzfachlichen Gutachten zum Vorhaben (DNP 2024) beschrieben.

In der näheren Umgebung, angrenzend an das Vorhabengebiet, sind Zauneidechsen nachgewiesen worden. Eine Ökologische Baubegleitung kann sinnvoll oder erforderlich sein, um Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen fachlich zu begleiten und auf Funktionalität zu prüfen sowie Lebensstätten der Zauneidechsen abzugrenzen (DNP 2024).

Mit Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 (in Verbindung mit Abs. 5) BNatSchG für Bodenbrüter und Zauneidechsen erfüllt.

Als Nahrungshabitat für Vogel- und Fledermausarten besitzt das Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung. Für Fledermäuse kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind in direkter Umgebung ausreichend Ausweichflächen mit entsprechendem Nahrungsangebot vorhanden. Zudem führen die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen zu einer Verbesserung des vorhandenen Nahrungshabitats für Fledermäuse und andere Arten.

Eine Betroffenheit weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten, bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nicht anzunehmen, da geeignete Lebensstätten im Plangebiet fehlen oder das Vorhaben außerhalb des Wirkraums der Arten liegt. Für weitere planungsrelevante Arten werden durch das Vorhaben demzufolge keine Verbotstatbestände

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 (in Verbindung mit Abs. 5) BNatSchG erfüllt.

Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans ist von der Planung nicht betroffen.

Ergebnis

Durch die geplante Entwicklung von Extensivgrünland findet insbesondere auf derzeitig naturschutzfachlich sehr geringwertigen Ackerstandorten eine naturschutzfachliche Aufwertung der Bestandssituation statt. Mit der Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen der Biotopstrukturen zu erwarten. Eine Versiegelung durch Gebäude ist nur sehr kleinflächig vorgesehen. Die Zuwegung zum Geltungsbereich erfolgt über Bestandswege.

Bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 (in Verbindung mit Abs. 5) BNatSchG erfüllt.

In Bezug auf Biotopstrukturen und Fauna (Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) hat das Vorhaben eine sehr geringe Empfindlichkeit. Die Verwendung von Rammfundamenten und die Begrünung unter und zwischen den Modulen wirken sich positiv auf das Schutzgut aus. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird in Kap. 8.1 dargelegt.

6.3.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Bestand:

Das Landschaftsbild im Vorhabengebiet und der näheren Umgebung ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Der Bauabschnitt 1 wird von Osten nach Westen durch eine Mittelspannungsfreileitung gequert. Zwischen den Bauabschnitten 1, 2, 4 und dem Bauabschnitt 3 verläuft die Autobahn A81. Die Autobahn A81 ist beidseitig von Hecken eingefasst. Nördlich vom Bauabschnitt 4 befindet sich eine eingezäunte Umspannstation sowie eine Hochspannungsfreileitung. Östlich des Bauabschnitts 3 verläuft die Kreisstraße K2007 in über 200 m Entfernung. Südöstlich des Bauabschnitts 3 liegt die Ortschaft Cleversulzbach ebenfalls in einer Entfernung von über 200 m. Im weiteren Umfeld der Bauabschnitte liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Landwirtschaftliche Wege, die teils von Gehölzstrukturen begleitet werden, erschließen die umliegenden Flächen.

Südöstlich von Cleversulzbach befindet sich der Aussichtspunkt „*Himmelsberg*“, von welchem ein weiter Ausblick Richtung Norden über Brettach und teils über Cleversulzbach ermöglicht wird. Touristische bzw. überregionale oder regional bedeutende Rad- und Wanderwege verlaufen nicht im Plangebiet und dem näheren Umfeld.

Das Plangebiets liegt vollständig im Regionalen Grünzug (vgl. REGIONALPLAN HEILBRONN-FRANKEN 2006).

Bewertung:

Durch die Autobahn und die Kreisstraße ist das Plangebiet und der umgebende Raum bereits vorbelastet. Die Kreisstraße 2007 und die Autobahn A 81 zerschneiden den Landschaftsraum. Hinzu kommt die bereits bestehende Bebauung durch eine Umspannstation nördlich des Bauabschnitts 4, die Mittelspannungsfreileitung im Bereich des Bauabschnitts 1 und die Hochspannungsfreileitung im Umfeld. Diese baulichen Strukturen

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

beeinträchtigen das Landschaftserlebnis sowie den Erholungswert und tragen zu einer gewissen technischen Überprägung des Raums bei. Der Verkehr ist in der Umgebung stark wahrnehmbar und beeinträchtigt das Landschaftsempfinden. Die bestehenden Gehölzstrukturen entlang der Straßen und Wege, die Feldgehölze und Streuobstwiesen in der freien Landschaft sowie das leicht bewegte Relief schränken die Sicht auf das Plangebiet ein.

Das Plangebiet selbst und auch die Umgebung weisen aufgrund der Vorbelastungen eine untergeordnete Bedeutung für die Erholungsnutzung und das Landschaftsbild auf. Die umgebenden Feldwege werden für den landwirtschaftlichen Verkehr genutzt und besitzen keine wesentliche Bedeutung für den Radtourismus oder als Wanderwege.

Konfliktanalyse:

Die bestehenden Wege und Straßen können auch nach Umsetzung der Planung uneingeschränkt genutzt werden. Die Vorbelastungen (Autobahn, Freileitungen, Umspannstation) prägen den Landschaftsraum bereits stark. Darüber hinaus ist die Einsehbarkeit des Plangebiets durch die vorhandene Topografie eingeschränkt.

Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug (vgl. REGIONALPLAN HEILBRONN-FRANKEN 2006). Aufgrund der Gesamtgröße des Vorhabens ist die PV-Anlage als raumbedeutsam einzustufen. Da das gesamte Plangebiet innerhalb einer Vorrangflur gemäß Flurbilanz 2022 liegt, ist jedoch am vorliegenden Standort lediglich die Errichtung nicht regionalbedeutender PV-Anlagen bis max. 2 ha innerhalb von Regionalen Grünzügen möglich. Im Rahmen einer Teilfortschreibung des Regionalplans hat der Regionalverband Heilbronn-Franken in der Verbandsversammlung vom 08.12.2023 beschlossen, die Regionalen Grünzüge auch für raumbedeutsame Planungen zu öffnen. In diesem Sinn ist es vorgesehen, unter anderem für die Fläche HN_12 ein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen auszuweisen. Dieses Vorbehaltsgebiet beinhaltet die Bauabschnitte 1, 3 und 4 des geplanten Vorhabens vollständig. Der Bauabschnitt 2 ist nur mit dem nördlichen Teilabschnitt in der Vorbehaltsfläche enthalten, da sich der südliche Abschnitt mit einem Kernraum für den Biotopverbund mittlerer Standorte überschneidet. Die Teilfortschreibung des Regionalplans soll voraussichtlich im Jahr 2025 Rechtskraft erlangen. Um für den Bauabschnitt 3 und den Bauabschnitt 2 des geplanten Vorhabens eine Genehmigung zu beschleunigen und das Hindernis eines „Kernraums des Biotopverbunds“ im Bereich des Bauabschnitts 2 zu überwinden, soll die Genehmigung mit einem Antrag auf Baugenehmigung nach § 49 LBO vorgezogenen werden. Der Bauabschnitt 2 umfasst eine Fläche von ca. 1,57 ha, der Bauabschnitt 3 eine Fläche von ca. 1,61 ha. Für sich genommen sind die Bauabschnitte 2 und 3 damit als nicht raumbedeutsam einzustufen. Demzufolge entspricht die Errichtung einer PV-Anlage im Bauabschnitt 2 sowie im Bauabschnitt 3 den regionalplanerischen Vorgaben. Die Errichtung einer PV-Anlage im Bereich eines Kernraums für den mittleren Biotopverbund wirkt sich nicht beeinträchtigend auf den Biotopverbund aus, da die Flächen aufgrund der derzeitigen Nutzung keine Bedeutung für den Biotopverbund aufweisen. Durch die Entwicklung von Extensivgrünland unter und zwischen den Modulen ist hingegen von einer positiven Auswirkung für den Biotopverbund mittlerer Standorte auszugehen, da dadurch die Artenvielfalt erhöht, eine Verbesserung des vorhandenen Nahrungshabitats für Fledermäuse und andere Arten erreicht und die Konnektivität zwischen

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

den Kernflächen gestärkt wird. Die CEF-Maßnahmenfläche liegt angrenzend an den Bauabschnitt 2 innerhalb eines Kernraums für den mittleren Biotopverbund. Durch die Entwicklung einer Blüh-/Buntbrache auf dieser Fläche wird der Biotopverbund zusätzlich gefördert.

Vom Aussichtspunkt „Himmelsberg“ wird das geplante Vorhaben aufgrund der bestehenden Topografie und des Gehölzbestandes nur bedingt eingesehen. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist jedoch auch in Bezug auf die Vorbelastungen und die geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Aufgrund der Vorbelastungen sowie durch das bewegte Relief und den Gehölzbestand sind erhebliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten. Das Gebiet hat darüber hinaus keine besondere Funktion für die Erholungsnutzung.

Eine Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets für regionalplanerische PV-Anlagen im Bereich der Bauabschnitte 1, 3 und 4 des geplanten Vorhabens und des nördlichen Teilabschnitts des Bauabschnitte 2 ist vorgesehen, sodass diese Flächen künftig nicht mehr regionalplanerischen Vorgaben entgegenstehen. Der Bauabschnitt 2 ist für sich genommen nicht raumbedeutsam einzustufen. Die geplanten grünordnerischen Maßnahmen wirken sich zudem positiv auf den Biotopverbund mittlerer Standorte aus.

6.3.6 Schutzgut Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand:

Das Plangebiet liegt westlich von Cleversulzbach auf landwirtschaftlich genutzten Flächen beidseitig der Autobahn A81. Der Bauabschnitt 1 wird durch eine Mittelspannungsfreileitung gequert. Das Plangebiet wird durch landwirtschaftliche Wege begrenzt. Im Umfeld sind zudem weitere landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden. Darüber hinaus befindet sich nördlich des Bauabschnitts 4 eine Umspannstation.

Boden- oder sonstige Kulturdenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

Bewertung:

Bodendenkmale sind Archive des Bodens und haben eine große Bedeutung als Zeugnisse der Kulturgeschichte. Die Mittelspannungsfreileitung besitzt eine große Bedeutung als Versorgungseinrichtung. Darüber hinaus weisen die Ackerflächen im Plangebiet und der Umgebung eine hohe Funktion für die Lebensmittelproduktion auf.

Konfliktanalyse:

Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm und Emissionen kommen. Die Auswirkungen sind zeitlich jedoch sehr stark beschränkt, sodass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Potenzielle Auswirkungen zur Erholungsnutzung sind dem Kap. 6.3.5 zu entnehmen.

Bezüglich potenzieller Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen ausgehend vom geplanten Vorhaben wurde ein Blendgutachten (METEOSERV 2024) erstellt. Als Bewertungsgrundlage

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

dienten die „*Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz*“ (LAI 2012/2015). Die zulässige Einwirkdauer der Blendwirkung bzw. die Festlegung von Richt- bzw. Schwellenwerten bezieht sich dabei auf die Bestimmungen der WEA-Schattenwurf-Hinweise, bei denen die Richtwerte von 30 h pro Kalenderjahr und 30 min. pro Kalendertag für die schutzwürdige Bebauung einzuhalten sind (METEOSERV 2024). Für Fahrzeug-, Flug- und Schienenverkehr sind keine Richtwerte in den LAI-Hinweisen dokumentiert, allerdings sollten relevante Blendungen von Fahrzeug- und Zugführern sowie Flugpiloten aus Gründen der Verkehrssicherheit vermieden werden (METEOSERV 2024). In der Regel sind nach derzeitigem Kenntnisstand nur Blendungen bzw. Reflexionen relevant, die innerhalb eines bestimmten Blickfeldes in Fahrtrichtung auftreten (METEOSERV 2024). Die Berechnung der Blend- bzw. Reflexionszeiträume wurde mit dem Programm ForgeSolar – GlareGauge durchgeführt, wobei eine Worst Case-Betrachtung erfolgte.

Gemäß LAI-Hinweisen (2012/2015) sind maßgebliche Immissionsorte in einem Einwirkbereich von ca. 100 m um das geplante Vorhaben festzulegen, die vornehmlich östlich oder westlich des Vorhabens liegen. Aufgrund der Größe des Vorhabens wurden auch weiter entfernte Immissionsorte betrachtet (METEOSERV 2024). Die exemplarisch ausgewählten 15 Immissionsorte befinden sich im Bereich der Autobahn A81, der Kreisstraße K2007 und an einem Aussiedlerhof nördlich von Cleversulzbach (METEOSERV 2024). Zur Prüfung der Relevanz der Immissionsorte erfolge eine Sichtbarkeitsanalyse im 1 km-Radius um das Vorhaben unter Verwendung des digitalen Geländemodells Baden-Württemberg (METEOSERV 2024). Als relevante Immissionsorte wurden 11 der 15 ausgewählten Immissionsorte eingestuft, wobei sich mit Ausnahme des bereits berücksichtigten Immissionsorts im Außenbereich von Cleversulzbach keine weiteren Sichtbeziehungen von Cleversulzbach zu den Modulfeldern ergaben und somit keine weiteren Immissionsorte in Cleversulzbach zu berücksichtigen waren (vgl. METEOSERV 2024). Der bestehende Bewuchs entlang der Autobahn blieb bei den Berechnungen unberücksichtigt (METEOSERV 2024).

Aufgrund der fehlenden Sichtbeziehungen zu den Modulfeldern oder der Unterschreitung der Richtwerte für die Blenddauer kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch Blendung auf schutzwürdige Bebauung in Cleversulzbach ausgeschlossen werden. Im Bereich der Autobahn A81 haben die Berechnungen ergeben, dass Blendungen der Fahrzeugführer geometrisch nicht möglich sind oder erst ab einem Winkel von über 30° auftreten, womit die Blendungen deutlich außerhalb des Gebrauchssichtfeldes bzw. des relevanten Blickwinkels der Fahrzeugführer (± 15°) auftreten, sodass eine Verkehrsgefährdung ausgeschlossen werden kann (METEOSERV 2024). Für die Kreisstraße K2007 kann eine Blendwirkung von Fahrzeugführern ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese geometrisch nicht möglich ist oder erst ab Winkeln von über 65° auftritt und sich damit deutlich außerhalb des Gebrauchssichtfeldes bzw. des relevanten Blickwinkels der Fahrzeugführer (± 15°) befindet (METEOSERV 2024). Gemäß Blendgutachten (METEOSERV 2024) sind folglich keine Maßnahmen zur Immissionsminderung bzw. zum Blendschutz erforderlich.

Aufgrund der Nutzung von Rammfundamenten sind keine wesentlichen Eingriffe in den Boden und die Bodenstrukturen vorgesehen. Durch die schonende Bauweise ist nicht zu erwarten, dass Bodendenkmale wesentlich beeinträchtigt werden. Sollten Kultur- bzw.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Bodendenkmale bei der Umsetzung des Vorhabens zutage kommen, sind diese dem zuständigen Amt für Denkmalpflege oder der Gemeinde (gemäß § 20 Abs. 1 DSchG) zu melden.

Mit der Umsetzung der Planung gehen landwirtschaftliche Flächen in Form von Acker und damit Flächen zur regionalen Lebensmittelerzeugung verloren. Das Plangebiet ist jedoch vergleichsweise kleinflächig und wird lediglich temporär, für die Dauer der Nutzung als PV-Anlage, beansprucht. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Flächen zurückgebaut und es wird wieder die bisherige Nutzung (Acker) hergestellt.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind durch die geplante Nutzung keine zusätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

6.3.7 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen vielseitige Wechselwirkungen. Die Beeinflussung eines Schutzgutes wirkt sich meist auch direkt oder indirekt auf andere Schutzgüter aus.

Durch die Versieglung gehen Vegetationsstrukturen und Flächen für die Grundwasserneubildung durch Versickerung verloren. Zudem wird das Bodenleben beeinträchtigt. Durch die Verwendung von Rammfundamenten wird jedoch eine wesentliche Versiegelung vermieden. Eine Versiegelung durch Gebäude ist nur sehr kleinflächig vorgesehen. Gleichzeitig wirkt sich die Entwicklung von Extensivgrünland unter und zwischen den Modulen unter anderem positiv auf die Bodenstruktur, das Bodenleben und den Wasserrückhalt als auch auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ aus. Zudem wird die Erosionsgefahr erheblich reduziert als auch die Filter- und Pufferfunktion und das Wasserspeichervermögen des Bodens durch das geplante Vorhaben positiv beeinflusst.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Folgende allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden umgesetzt:

- Wiesenansaat zwischen und unter den Modulen im Geltungsbereich
- Verwendung von Rammfundamenten zur Reduzierung von Bodeneingriffen und Eingriffen in Vegetationsflächen
- Schonung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche
- Nutzung vorhandener Wege als Zuwegung
- Starke Reduzierung der Einsehbarkeit durch vorhandene Topografie und Gehölzbestand
- Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes für die Errichtung der PV-Anlage

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Für die Umsetzung grünordnerischer Maßnahmen sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Die Flächen unter und zwischen den Photovoltaik-Modulen innerhalb des Plangebiets sind als Extensivgrünland zu entwickeln. Als Saatgut sind gebietsheimische Mischungen gem. zertifiziertem Nachweis nach Regio-Zert. (z. B. Rieger Hofmann oder Saaten Zeller) für z. B. eine Saatgutmischung für Frisch- und Fettwiesen zu verwenden. Möglich ist auch eine Mahdgutübertragung oder die Verwendung von gedroschenem Saatgut aus Fett- oder Magerwiesen aus der Region. Der Kräuteranteil sollte mindestens ca. 30 % betragen. Die Wiese ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen. Alternativ ist eine extensive Beweidung möglich. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden ist unzulässig.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Denkmalschutz:

- Unterrichtung des zuständigen Amtes für Denkmalpflege oder der Gemeinde (gemäß § 20 DSchG) bei zutage kommen von Kultur- bzw. Bodendenkmalen
- Fund und Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und die Denkmalschutzbehörde es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten. (§ 20 Abs. 1 DSchG)
- Verwendung von Rammfundamenten zur Reduzierung von Bodeneingriffen und damit von im Boden befindlichen Denkmälern

Zusätzlich sind artenschutzfachliche Maßnahmen vorzunehmen:

- V1: zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung (Zeitraum der Bautätigkeit: 01. Oktober bis 15. März):

  Die Baufeldfreimachung inklusive der Aufständerung der Photovoltaikmodule im Bereich der Eingriffsflächen sollte grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von bodenbrütenden Arten (Feldlerche und Schafstelze) erfolgen (01. Oktober – 15. März).

  Wird fachgutachterlich sichergestellt, dass keine Brut im Eingriffsbereich stattfindet, kann eine Baufeldfreimachung inklusive der Aufständerung der Photovoltaikmodule auch das gesamte Jahr über stattfinden. Um eine Ansiedlung von Bodenbrütern im Eingriffsbereich zu verhindern, können ab Mitte März ständige Bodenbearbeitungen (Grubbern) mindestens im 10-tägigen Turnus durchgeführt werden. Alternativ kann der Eingriffsbereich auch vor der Brutzeit mit Flatterband abgespannt werden, um die Fläche als potenzielles Bruthabitat unattraktiv zu gestalten. Die genannten Maßnahmen sind im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung vorzunehmen bzw. zu überprüfen.

  Die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung ist ebenfalls geeignet, um eine erschließungsbedingte Schädigung von Zauneidechsen auszuschließen. Grundsätzlich ist für Zauneidechsen eine Baufeldfreimachung jedoch das gesamte Jahr über möglich, wenn die nachgewiesenen Lebensstätten nicht beschädigt oder

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

beeinträchtigt werden.

- V2: Ökologische Baubegleitung (vor und während der baulichen Eingriffe):

  Eine Ökologische Baubegleitung kann im Bedarfsfall sinnvoll oder erforderlich sein, um die nötigen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen fachlich zu begleiten und auf Funktionalität zu überprüfen. Ob die nachgewiesenen Zauneidechsen-Lebensstätten während der Bauzeit durch einen Bauzaun oder Flatterband vom Baufeld abgegrenzt werden, um versehentlich baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden, kann im Bedarfsfall ebenfalls im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung entschieden werden.

- C1: Anlage einer mehrjährigen Blüh-/Buntbrache zur Habitataufwertung für Feldlerchen und Schafstelzen (ggf. in Kombination mit einer Anlage von Lerchenfenstern):

  Im räumlichen Umfeld des Plangebiets ist eine mehrjährige Blühbrache bzw. Buntbrache zu entwickeln. Die Blühbrache sollte dabei eine Größe von insgesamt mind. ca. 0,45 ha aufweisen (d.h. ca. 0,15 ha pro Feldlerchen-Revier, zwei Schafstelzen-Reviere lassen sich auf derselben Fläche ausgleichen) und eine Breite von ca. 15 m im Mittel nicht unterschreiten. Des Weiteren sollte die Blühbrache aufgrund der Stör- und Kulissenwirkung einen Abstand von mind. 100 m zu Wald, Siedlungsstrukturen und Hochhecken mit Überhältern aufweisen. Angrenzende Niederhecken, kleinere Einzelbäume oder sehr kleinflächige Streuobstwiesen entfalten hingegen keine erhebliche Störwirkung und können daher als unproblematisch bewertet werden. Die Blühbrache darf nicht auf beschatteten oder feuchten Standorten und nicht angrenzend an Straßen angelegt werden.

  Südwestlich angrenzend an den Bauabschnitt 2 des Plangebiets steht auf Flurstück 1501 (Gewann Nussbaum, Gemarkung Neuenstadt am Kocher) eine ackerbaulich genutzte Fläche von 0,46 ha Größe zur Verfügung, auf der die CEF-Maßnahme für die betroffenen Feldlerchen- und Schafstelzen-Reviere umgesetzt werden soll (Abbildung 18). Die geplante CEF-Fläche ist ausreichend groß und soll als Blühstreifen entwickelt werden. Die geplante CEF-Fläche grenzt in westlicher Richtung an Ackerflächen sowie in südlicher Richtung an einen Grünweg und weitere ackerbaulich genutzte Flächen an. In östlicher Richtung wird die CEF-Fläche durch die Randstrukturen der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage begrenzt, von der aufgrund der geringen Höhe jedoch keine nennenswerte Kulissenwirkung ausgeht. Dies gilt ebenfalls für die nahegelegene Hecke und einige kleinere Obstbäume, welche sich in jeweils ca. 30 m Entfernung zur CEF-Fläche befinden. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme wird der Ackerschlag auf Flurstück 1501 (Gewann Nussbaum, Gemarkung Neuenstadt am Kocher) strukturell und hinsichtlich der Nahrungsverfügbarkeit für Feldlerchen und Schafstelzen (sowie für Rebhühner) aufgewertet.

  Die Lage der geplanten CEF-Fläche ist in Abbildung 18 dargestellt.

  Als Saatgut können regiotypische Blühmischungen von Rieger Hofmann, Saaten Zeller etc. verwendet werden. Der Pflegeschnitt ist grundsätzlich an die Brutzeiten der

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Bodenbrüter anzupassen. Während der Brutzeit von April bis August darf kein Pflegeschnitt der Blühbrache vorgenommen werden. Der Pflegeschnitt sollte nach Möglichkeit nicht auf der gesamten Maßnahmenfläche erfolgen, sondern alternierend auf ca. 50 % der Fläche, d.h. etwa jeweils die Hälfte der Blühbrache auf der Maßnahmenfläche sollte über den Winter stehen bleiben.

Im Folgejahr wird dann wieder auf der anderen Hälfte ein Pflegeschnitt vorgenommen (alternierende Bewirtschaftung). Ein Pflegeschnitt muss zudem nicht jährlich vorgenommen werden. Auch die Anlage einer Blühmischung als Dauerbrache mit einer Standzeit von bis zu fünf Jahren ist möglich. Die Maßnahmenfläche kann dann alle vier bis fünf Jahre umgebrochen und neu eingesät werden. Dies dient, sofern nötig, der Aufrechterhaltung eines lückigen Bestandes und beugt Dominanzen einzelner Arten vor. Düngemittel- und Pestizideinsatz auf der Maßnahmenfläche ist zu unterlassen. Grundsätzlich kann sich die Umsetzung der CEF-Maßnahme hinsichtlich der Artenzusammensetzung der Blühmischung sowie der Pflege an den Maßnahmen FAKT E7 („Lebensräume für Niederwild“) oder FAKT E8 (Mehrjährige Brachebegrünung „Ökologische Zellen“) orientieren (auch wenn diese keine aktuellen Agrarumweltmaßnahmen mehr darstellen).

Durch die Anlage der Blühbrache ist davon auszugehen, dass der entstehende Habitatverlust ausgeglichen wird. Durch das Nebeneinander von Extensivgrünland innerhalb der Photovoltaikfläche, von weiterhin landwirtschaftlich genutzter Fläche im angrenzenden räumlichen Umfeld und einer Blühbrache erhöht sich der Strukturreichtum im Umfeld des Plangebiets und durch die geplante Extensivierung (kein Düngemittel- oder Pestizideinsatz im Extensivgrünland innerhalb der Photovoltaikfläche und der Blühbrache) ist darüber hinaus von einer Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit auszugehen.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

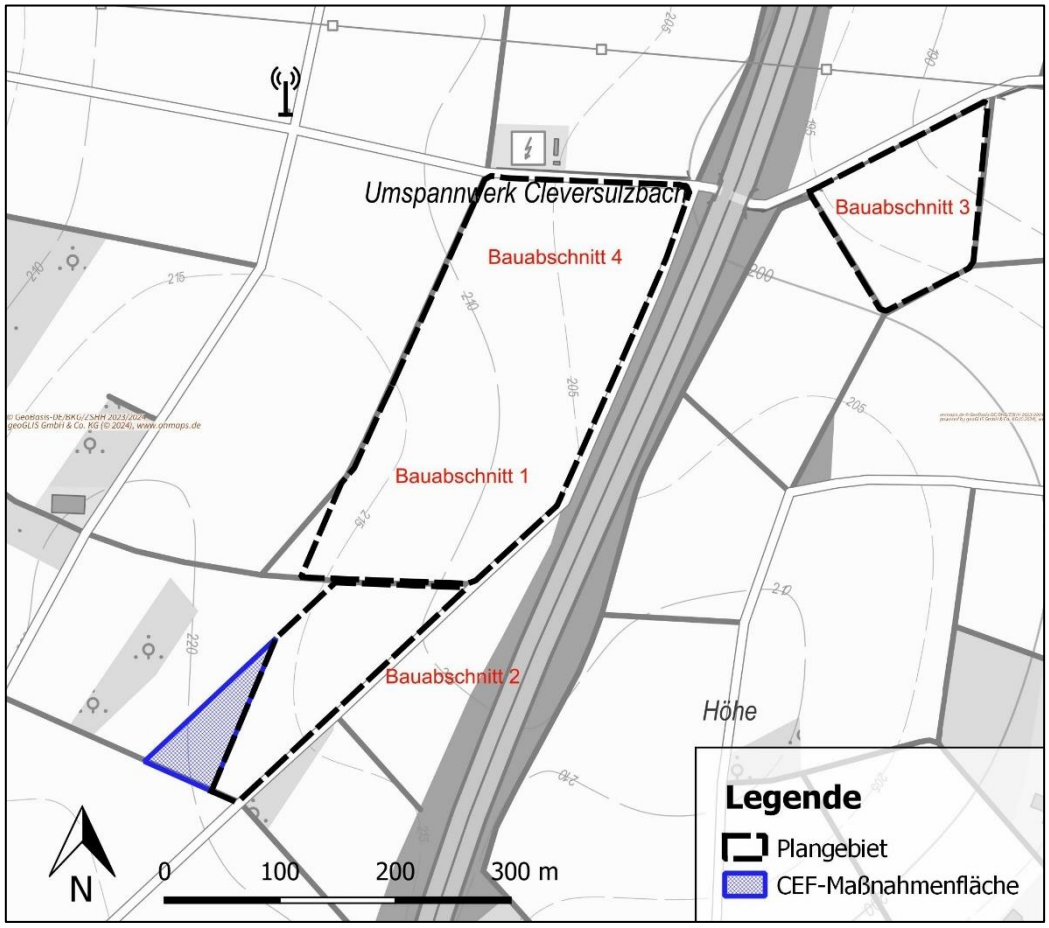


Abbildung 18: Lage der CEF-Maßnahmenfläche(Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2023/2024 powered by geoGLIS oHG (© 2024), www. Onmaps.de)

- Empfehlungen:

  Als populationsstützende Maßnahme für Zauneidechsen wird empfohlen, die Flächen unter den Photovoltaik-Modulen als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln und bei der Pflege unbedingt auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten. Sofern möglich, sollten im Plangebiet an einigen Stellen zusätzlich habitataufwertende Strukturen wie Stein- oder Totholzhaufen ausgebracht sowie Altgrasstreifen entwickelt werden. Hierfür bieten sich insbesondere die Randstrukturen des Plangebiets im Bereich der Einfriedung an. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist von einer deutlichen Aufwertung der bestehenden Habitatstrukturen für Zauneidechsen auszugehen und auch eine Vielzahl an Insektenarten profitiert von solchen überjährigen Extensivstrukturen.

8. Eingriffsbilanzierung

Mit dem geplanten Vorhaben findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind *„(…) Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das*

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. (…)“, als Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten. Diese Eingriffe sind zu kompensieren.

Für die Schutzgüter Klima/Luft, Wasser, Landschaftsbild und Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ergaben sich keine erheblichen Auswirkungen. Im Folgenden findet eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden statt.

8.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Bewertung des Eingriffs in die Biotope erfolgt über das Ökokontoverfahren (LUBW 2010A). Dies ist unterteilt in Fein- und Planungsmodul. Für jeden Biotoptyp sind im Fein- und Planungsmodul jeweils Wertspannen angegeben, über die die Maßnahmen bewertet und in Ökopunkten je Quadratmeter angegeben werden.

Zur Wertermittlung findet grundsätzlich das Feinmodul der Biotopwertliste Verwendung. Bei normaler Ausprägung des Biotops ist der angegebene Normalwert (**fett** hervorgehoben) heranzuziehen. Bei unter- oder überdurchschnittlich ausgeprägten Biotoptypen können abweichend vom Normalwert Wertpunkte gewählt werden. Diese müssen jedoch innerhalb der angegebenen Wertspanne liegen. (LUBW 2010A)

Das Planungsmodul dient der Ermittlung des Zielwertes und enthält ebenfalls Werte bzw. Wertspannen mit einem Normalwert. Eine Abweichung vom Normalwert ist möglich, wenn davon auszugehen ist, dass die im Normalfall zu erwartende Wertigkeit nicht erreicht oder übertroffen wird. (LUBW 2010A)

Die Eingriffsbilanzierung der Biotope beschränkt sich auf den direkten Eingriffsbereich, d. h. es werden die Flächen bewertet, die durch die Maßnahme erheblich verändert werden. Temporär beanspruchte Flächen, die nach den Baumaßnahmen wieder in den bisherigen Zustand zurückgebaut werden, fließen nicht in die Eingriffsbilanzierung ein. Eine wesentliche Bodenversiegelung durch die geplanten Rammfundamente erfolgt nicht. Gebäude sind im Plangebiet nur sehr kleinflächig vorgesehen. Hier wird ein größerer Wert von insgesamt 500 m² angenommen, als die Planung vorsieht, um auf der sicheren Seite zu sein. Eine Erschließung erfolgt über Bestandswege. Eine Erweiterung der Bestandswege ist nicht vorgesehen. In den folgenden beiden Tabellen sind die Bestandsbewertung der direkten Eingriffsfläche und die Bewertung nach Umsetzung der Planung aufgeführt.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Tabelle 1: Bewertung der Bestandsflächen (Pflanzen und Tiere) im direkten Eingriffsbereich

Nr.	Biotoptyp	Bestands-bewertung	Standardwert	Abweichung Be-gründung	Abweichung	verwendeter Wert	Fläche	Öko-konto-punkte
37.11	Acker mit fragmentari-scher Unkrautvegetation	**4** - 8	4			4	96.219	384.876

	Fläche Planungsgebiet	**96.219**	
	Ökopunkte Bestand		**384.876**

Tabelle 2: Bewertung der Eingriffsflächen (Pflanzen und Tiere) nach Umsetzung der Planung

Nr.	Biotoptyp	Planungs-bewertung	Standardwert	Abweichung Be-gründung	Abweichung	verwendeter Wert	Fläche	Öko-konto-punkte
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	8 - **13**	13	Beeinträchtigung wegen Beschat-tung	-5	8	95.719	765.752
60.10	von Bauwerken bestan-dene Fläche	**1**	1		0	1	500	500

	Fläche Planungsgebiet	**96.219**	
	Ökopunkte Planung		**766.252**

Die Gegenüberstellung der Bestandsituation mit den Ökokontopunkten nach Umsetzung der Planung ergibt einen Überschuss:

Ökopunkte des Bestandes:	384.876
Ökopunkte nach Umsetzung der Planung:	766.252
Ökopunkteüberschuss:	381.376

Durch das geplante Vorhaben entsteht ein Überschuss von 381.376 Ökopunkten.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

8.2 Schutzgut Boden

Die Bewertung der Böden erfolgt nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung (LUBW 2010A) und unter Berücksichtigung des Hefts „*Bodenschutz 23. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit*“ (LUBW 2010B) sowie des Hefts „*Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung*“ (LUBW 2012) Bei der Bewertung der Böden werden folgende Bodenfunktionen betrachtet:

- natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserhaushalt
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation

Diese Funktionen sind in Abhängigkeit ihrer Leistungsfähigkeit in Bewertungsklassen von 0 (versiegelte Fläche, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) ist als „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ verzeichnet. Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung ebenfalls der Wertstufe 4 zugeordnet. In allen anderen Fällen ermittelt sich die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die anderen drei Bodenfunktionen und die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bleibt unberücksichtigt. (LUBW 2010A)

Bei den vorhandenen Böden handelt es sich, wie in Kap. 6.3.1 beschrieben, um Böden mit überwiegend mittlerer bis sehr hoher Bedeutung. Die Eingriffsbilanzierung beschränkt sich auf den direkten Eingriffsbereich, d. h. es werden die Flächen bewertet, die durch die Maßnahme erheblich verändert werden. Temporäre genutzte Flächen, die nach den Baumaßnahmen wieder in den bisherigen Zustand zurückgebaut werden, fließen nicht in die Eingriffsbilanzierung ein. Eine wesentliche Bodenversiegelung durch die geplanten Rammfundamente erfolgt nicht. Gebäude sind im Geltungsbereich nur sehr kleinflächig vorgesehen. Hier wird ein größerer Wert von insgesamt 500 m² angenommen, als die Planung vorsieht, um auf der sicheren Seite zu sein. Eine Erschließung erfolgt über Bestandswege. Eine Erweiterung der Bestandswege ist nicht vorgesehen. In den folgenden beiden Tabellen sind die Bestandsbewertung der direkten Eingriffsfläche und die Bewertung nach Umsetzung der Planung aufgeführt.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Tabelle 3: Bewertung der Bestandsflächen (Boden) im direkten Eingriffsbereich

	Bewertungs-klassen für die Bodenfunktion			Wertstufe (Gesamtbewertung der Böden)	Ökopunkte / m²	Fläche	Ökopunkte
	Standort für Kulturpflanzen	Ausgleichs-körper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe				
Acker im Bereich von erodierter Parabraunerde aus Löss (J310)	3,5	2,5	4,0	3,333	13,33	81.596	1.087.947
Acker im Bereich von tiefem Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen (J87)	3,5	3,0	2,0	2,833	11,33	14.623	165.727

Fläche Planungsgebiet	**96.219**	
Ökopunkte vor Umsetzung der Planung		**1.253.674**

Tabelle 4: Bewertung der Eingriffsflächen (Boden) nach Umsetzung der Planung

	Bewertungs-klassen für die Bodenfunktion			Wertstufe (Gesamtbewertung der Böden)	Ökopunkte / m²	Fläche	Ökopunkte
	Standort für Kulturpflanzen	Ausgleichs-körper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe				
Gebäude für technische Infrastruktur	0,0	0,0	0,0	0	0	500	0
Fettwiese mittlerer Standorte zwischen und unter den Modulen im Bereich von erodierter Parabraunerde aus Löss (J310)	1,0	2,5	4,0	2,5	10	81.196	811.960
Fettwiese mittlerer Standorte zwischen und unter den Modulen im Bereich von tiefem Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen (J87)	1,0	3,0	2,0	2	8	14.523	116.184

Fläche Planungsgebiet	**96.219**	
Ökopunkte nach Umsetzung der Planung		**928.144**

Die Gegenüberstellung der Bestandsituation mit Situation nach Umsetzung der Planung ergibt ein Defizit:

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Ökopunkte des Bestandes	1.253.674
Ökopunkte nach Umsetzung der Planung	928.144
Ökopunktedefizit	325.530

Das Defizit von 325.530 Ökopunkten wird schutzgutübergreifend mit dem Schutzgut Arten und Biotope ausgeglichen.

8.3 Gesamtbilanzierung

Für das geplante Vorhaben ergibt sich insgesamt ein Überschuss an Ökopunkten.

Ökopunkteüberschuss (Biotope)	381.376
Ökopunktedefizit (Boden)	325.530
Gesamtüberschuss an Ökopunkten	**58.846**

Für das Schutzgut Boden ergibt sich ein Defizit an Ökopunkten. Eine Aufwertung des Schutzgutes Boden durch z. B. Bodenauftrag als Aufwertung von landwirtschaftlichen Flächen wurde im Vorfeld geprüft. Geeignete und verfügbare Flächen standen jedoch nicht zur Verfügung, daher wird das Schutzgut Boden schutzgutübergreifend mit dem Schutzgut Biotope (Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) ausgeglichen, da mit den naturschutzfachlichen Maßnahmen im Gebiet auch eine Aufwertung der Bodenfunktionen verbunden ist.

Insgesamt verbleibt bei Umsetzung des geplanten Vorhabens ein Ökopunkteüberschuss von 58.846. Mit Umsetzung des Vorhabens sind somit keine zusätzlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen erforderlich. Artenschutzfachliche Maßnahmen werden im Kap. 7 beschrieben.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

9. Literaturverzeichnis

ALTUS RENEWABLES GMBH (2023): Lageplan mit Photovoltaikanlage PV Cleversulzbach vom 12.2023

BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

DNP DIE NATURSCHUTZPLANER GMBH (2024): Artenschutzfachliches Gutachten „Photovoltaikanlage Cleversulzbach“, Stand 26.01.2024.

EEG: Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert.

KLIMAG BW: Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26).

LAI BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT IMMISSIONSSCHUTZ (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI, Stand 08.10.2012 – (Anlage 2 Stand 03.11.2015).

LEO LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG (2024): Die Hohenloher-Haller-Ebene (Naturraum Nr. 127), https://www.leo-bw.de/en/web/guest/themen/natur-und-umwelt/naturraume/hohenloher-haller-ebene, abgerufen: Januar 2024.

LEP (2002): Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg Abt. 5 Strukturpolitik und Landesentwicklung. Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg.

LGL LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG, GEOPORTAL BADEN-WÜRTTEMBERG (2023): Geoportal Baden-Württemberg, http://www.geoportal-bw.de, abgerufen Juli 2023.

LGRB LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2024A): LGRB-Kartenviewer, Regierungspräsidium Freiburg, https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_geo, abgerufen: Januar 2024.

LGRB LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2024B): Regierungspräsidium Freiburg, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/unser-land/gaeulandschaften, abgerufen im Januar 2024.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2024): Daten- und Kartenviewer, https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml, abgerufen: Januar 2024.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Potentielle Natürliche Vegetation von Baden-Württemberg, 2013.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2012): Bodenschutz 24.Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe, Stand Dezember 2012, 2. Überarbeitete Auflage.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010A): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung –ÖKVO) vom 19. Dezember 2010.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010B): Bodenschutz 23.Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, 2., völlig überarbeitete Neuauflage der Veröffentlichung des Umweltministeriums Baden-Württemberg (1995), Heft 31 der Reihe Luft Boden Abfall, Stand 2010.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, abgestimmte Fassung, August 2005.

METEOSERV – INGENIEURBÜRO FÜR METEOROLOGISCHE DIENSTLEISTUNGEN GBR (2024): Blendgutachten für die PVA Cleversulzbach, Photovoltaikanlage (PVA) mit einer Nennleistung von 12.233,34 kWp Standort Claversulzbach (Baden-Württemberg). Bericht-Nr. BL-PV-CS-0124, Stand 9. Januar 2024.

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN (2006): Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 vom 03. Juli 2006.

ROLAND STEINBACH FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA (2024): Bodenschutzkonzept zum Vorhaben Erweiterung „Photovoltaikanlage Cleversulzbach“ in Cleversulzbach vom 25.01.2024.

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN (2015): Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 Teilfortschreibung Windenergie 09.10.2015.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Cleversulzbach“

Artenschutzfachliches Gutachten

Stand: 26.01.2024

Bearbeiter:
Henning Mehrgott (M.Sc. Biologie)
Leo Sauter (B.Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz)
Thomas Schütz (M.sc. Naturschutz & Landschaftsplanung)

Auftraggeber:
Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH
Braunsbergweg 5
74676 Niedernhall

DNP
Die Naturschutzplaner

Nürnberger Str. 28
74074 Heilbronn
Tel.: 07131-1245031
www.naturschutzplaner.de

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass 3
2 Rechtliche Grundlagen 3
3 Untersuchungsbereich 4
4 Methodik der Bestandserfassung 7
4.1 Vögel 7
4.2 Reptilien 8
4.3 Weitere planungsrelevante Arten 8
5 Ergebnis der Bestandserfassung 9
5.1 Vögel 9
5.2 Reptilien 10
5.3 Weitere planungsrelevante Arten 12
6 Betroffenheit der Arten und artenschutzrechtliche Bewertung 13
6.1 Vögel 13
6.2 Reptilien 19
6.3 Weitere planungsrelevante Arten 22
7 Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen 23
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung 23
7.2 CEF-Maßnahmen 24
8 Zusammenfassung 27
9 Literatur- und Quellenangaben 28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstermine der Brutvogelkartierung 7
Tabelle 2: Erfassungstermine der Reptilienkartierung (Zauneidechse) 8

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan des geplanten Vorhabens 5
Abbildung 2: Ackerfläche im Bauabschnitt 1 6
Abbildung 3: Ackerfläche im Bauabschnitt 2 6
Abbildung 4: Ackerfläche im Bauabschnitt 3 6
Abbildung 5: Ackerfläche im Bauabschnitt 4 mit angrenzendem Grünweg 6
Abbildung 6: Östlicher Randbereich der Bauabschnitte 1 und 4 mit Asphaltweg, Grabenstruktur und Feldhecken an der A81 6
Abbildung 7: Entwässerungsgraben am nördlichen Rand des Bauabschnitts 3 6
Abbildung 8: Ergebnis der Brutvogelkartierung 2023 10
Abbildung 9: Ergebnis der Zauneidechsenkartierung 2023 11
Abbildung 10: Zauneidechsen-Lebensstätte im Randbereich des Umspannwerks 12
Abbildung 11: Zauneidechsen-Lebensstätte im Randbereich einer Feldhecke entlang der Autobahn 12
Abbildung 12: Zauneidechsen-Lebensstätte im Randbereich der Autobahnunterführung 12
Abbildung 13: Zauneidechsen-Lebensstätte in einem Entwässerungsgraben 12
Abbildung 14: Lage der CEF-Fläche 26

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

1 Anlass

Die Firma Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb des Stadtgebiets von Neuenstadt westlich der Ortschaft Cleversulzbach entlang der Autobahn 81.

Im Vorfeld des Verfahrens sollte geprüft werden, ob durch das geplante Vorhaben Konflikte hinsichtlich des Artenschutzes entstehen und in diesem Zusammenhang die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) berührt werden. Dafür wurden artenschutzfachliche Untersuchungen im Eingriffsbereich und der näheren Umgebung vorgenommen. Im vorliegenden artenschutzfachlichen Gutachten werden die Konflikte im Hinblick auf § 44 BNatSchG geprüft und bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen

Im Zuge der Bewertung möglicher Auswirkungen ist die Prüfung möglicher Verstöße gegen § 44 (1) BNatSchG erforderlich. Demnach ist es „*verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Diese Verbote gelten gemäß § 44 (5) BNatSchG (für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind) für folgende Arten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten
- In einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) 2 BNatSchG aufgeführte Arten.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Entsteht keine signifikant erhöhte Beeinträchtigung durch den Eingriff, welcher das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen der betroffenen Arten erhöht und kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (ggf. durch die Festsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen), liegt kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot (Nr. 3) vor. Durch die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung von Tieren entsteht kein Verstoß gegen das Tötungsverbot (Nr. 1).

Gemäß § 69 (2) BNatSchG gilt ein Verstoß gegen die oben genannten Verbotstatbestände als Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet wird.

Kommt es trotz Durchführung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen zu einem Verstoß gegen § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG, so ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Allerdings ist es möglich, die Verbote mit Hilfe einer Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG zu überwinden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen und
- keine zumutbaren Alternativen vorliegen und
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert (europäische Vogelarten), bzw. in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt (Anhang IV FFH-Arten).

Es ist möglich, dass die Ausnahmegenehmigung mit weiteren Nebenbestimmungen, bspw. einem Monitoring, versehen wird.

3 Untersuchungsbereich

Das Untersuchungsgebiet liegt im südlichen Bereich des Stadtgebiets von Neuenstadt am Kocher, westlich von Cleversulzbach und beidseitig der A 81 (Abb. 1). Der insgesamt ca. 9,5 ha umfassende Geltungsbereich ist in vier Bauabschnitte gegliedert. Die Bauabschnitte 1, 2 und 4 befinden sich westlich der Autobahn (A 81), während der Bauabschnitt 3 östlich der Autobahn liegt (Abb. 1). Der gesamte Geltungsbereich unterliegt einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Im Untersuchungszeitraum wurde innerhalb des Geltungsbereichs überwiegend Getreide sowie kleinflächig Hackfrüchte (Kartoffeln) angebaut (Abb. 2-5). Der Geltungsbereich bzw. die einzelnen Bauabschnitte werden durch asphaltierte Wirtschaftswege mit schmalen Saumstrukturen und unbefestigte Grünwege begrenzt (Abb. 5, 6). Zwischen dem Bauabschnitt 3 und dem nördlich angrenzenden Asphaltweg verläuft zudem ein Entwässerungsgraben mit hoch aufwachsender nitrophiler Vegetation (Abb. 7). Im weiteren räumlichen Umfeld bestehen großflächig intensiv ackerbaulich genutzte Flächen sowie die Autobahn (A 81) mit Begleitstrukturen inklusive des geschützten Biotops „Autobahnhecken O

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Neuenstadt am Kocher“ (Feldhecken) (Abb. 7). Nördlich des Bauabschnitts 4 besteht außerdem ein Umspannwerk (Umspannwerk Cleversulzbach) mit angrenzenden kleineren Grünland- und Ruderalflächen sowie gepflanzten Sträuchern. Nördlich des Geltungsbereichs verläuft eine Hochspannungsleitung, während der Geltungsbereich im Bereich des Bauabschnitts 1 durch eine 20 kV-Leitung gequert wird.

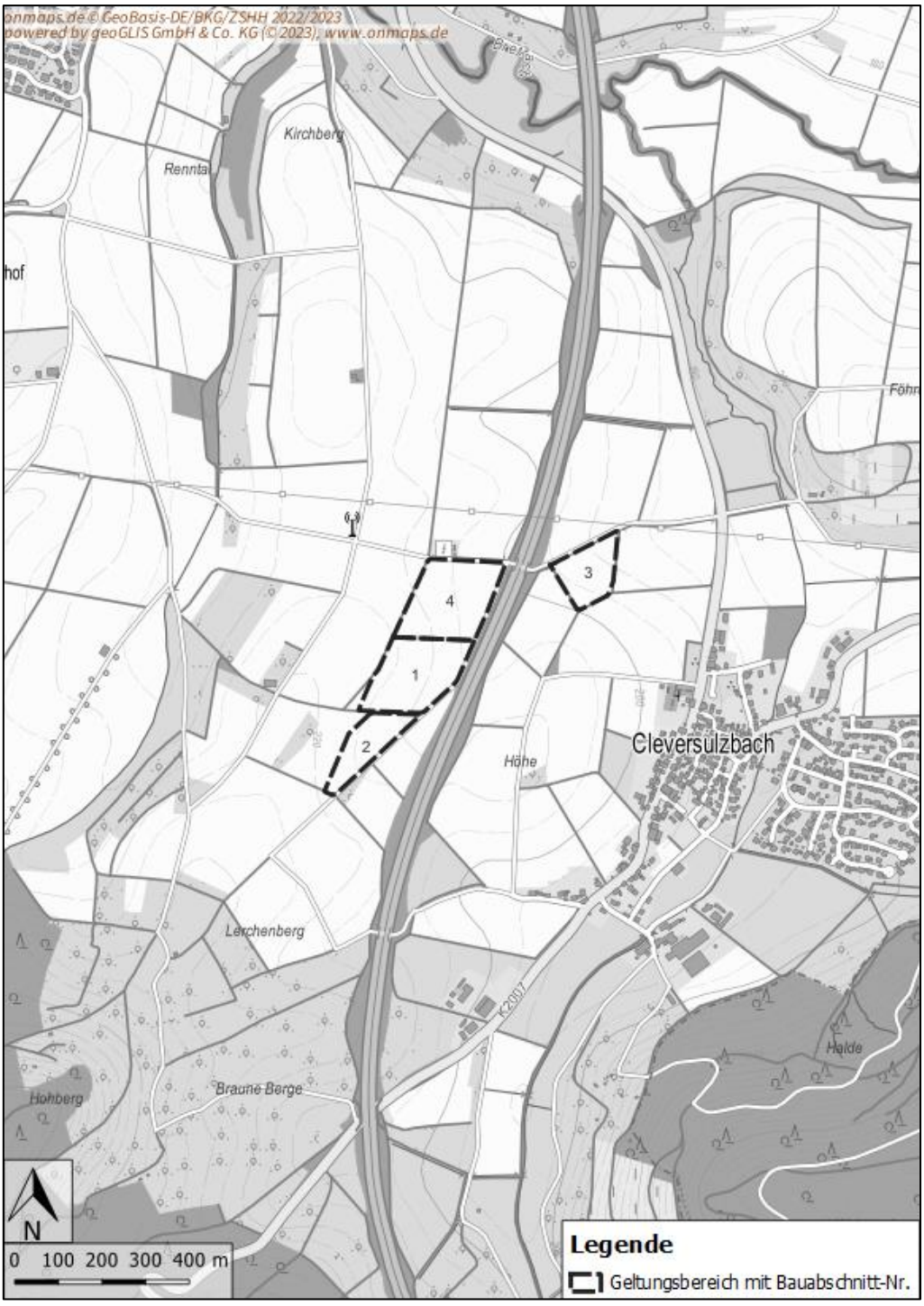


Abbildung 1: Lageplan des geplanten Vorhabens
(Quelle: Kartengrundlage © GeoBasis DE/BKG/ZSHH 2022/2023 powered by geoGLIS oHG (© 2023), www.onmaps.de)

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie



Abbildung 2: Ackerfläche im Bauabschnitt 1 (Foto © DNP)



Abbildung 3: Ackerfläche im Bauabschnitt 2 (Foto © DNP)



Abbildung 4: Ackerfläche im Bauabschnitt 3 (Foto © DNP)



Abbildung 5: Ackerfläche im Bauabschnitt 4 mit angrenzendem Grünweg (Foto © DNP)



Abbildung 6: Östlicher Randbereich der Bauabschnitte 1 und 4 mit Asphaltweg, Grabenstruktur und Feldhecken an der A81 (Foto © DNP)



Abbildung 7: Entwässerungsgraben am nördlichen Rand des Bauabschnitts 3 (Foto © DNP)

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

4 Methodik der Bestandserfassung

4.1 Vögel

Im Jahr 2023 wurde eine flächendeckende Erfassung aller Brutvogelarten (Revierkartierung) im Geltungsbereich zuzüglich eines Radius von ca. 150 m vorgenommen. Die Erfassung wurde im Rahmen von vier frühmorgendlichen Begehungsterminen von Anfang Mai bis Ende Juni 2023 vorgenommen. Ein jahreszeitlich früherer Kartierungsbeginn war aufgrund des späten Zeitpunkts der Beauftragung nicht möglich. Dies ist jedoch als unerheblich einzustufen, da die Erfassung innerhalb der Brutzeit der potenziell im Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten erfolgte und die im Geltungsbereich angebauten Kulturen zu Beginn der Erfassung erst im Aufwachsen begriffen waren (vgl. Abb. 2-4). Ansonsten orientierte sich die Untersuchung methodisch an den gängigen Methodenstandards zur Revierkartierung nach SÜDBECK ET AL. (2005). Die Revierkartierung erfolgte allgemein durch Begehung des gesamten Untersuchungsraums und des angrenzenden Umfelds und fand bei geeignetem Wetter statt. Ergänzend wurden auch Nachweise berücksichtigt, die im Rahmen der Gebietsbegehung und der Zauneidechsenkartierung aufgenommen wurden. Die einzelnen Nachweise/Beobachtungen wurden während der Begehungen punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in Tageskarten eingetragen und im Rahmen der Auswertung auf Artkarten übertragen. Durch sinnvolle Zusammenführung der Nachweise wurden Papierreviere gebildet, die die Bestandssituation der erfassten Arten widerspiegeln. Darüber hinaus wurde der örtliche Jagdpächter nach bekannten Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten (insbes. Rebhuhn) befragt.

Die genauen Daten der Erfassungstermine sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Erfassungstermine der Brutvogelkartierung

Datum	Uhrzeit	Wetterdaten
04.05.2023	06:15 - 07:15 Uhr	8 °C, sonnig, 1 bft
17.05.2023	05:45 - 06:45 Uhr	6 °C, sonnig, 1 bft
06.06.2023	05:30 - 06:30 Uhr	12 °C, sonnig, 2 bft
26.06.2023	05:30 - 07:00 Uhr	17 °C, sonnig, 0-1 bft

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

4.2 Reptilien (Zauneidechse)

Die Erfassung von Zauneidechsen erfolgte über Sichtnachweise von Mitte Mai bis Mitte August 2023 im Bereich potenzieller Lebensräume (Grabenränder, Böschungen, Grünstreifen mit Ruderalvegetation) entlang der Randstrukturen des Geltungsbereichs sowie des näheren Umfelds. Die Kartierung fand durchweg bei geeignetem Wetter statt. Die Begehungen wurden sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag vorgenommen, damit alle unterschiedlich exponierten Habitate in besonntem Zustand erfasst werden konnten. Die potenziellen Lebensräume wurden pro Erfassungstermin mehrfach begangen. In der nachfolgenden Tabelle 2 sind die Termine der Begehungen aufgelistet. Weitere streng geschützte Reptilienarten (Mauereidechse, Schlingnatter) wurden nicht gezielt erfasst, da für diese keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums bestehen.

Tabelle 2: Erfassungstermine der Reptilienkartierung (Zauneidechse)

Datum	Uhrzeit	Wetterdaten
19.05.2023	10:00 - 11:30 Uhr	18 °C, sonnig, 2-3 bft
29.06.2023	09:00 - 10:30 Uhr	22 °C, sonnig, 1-2 bft
20.07.2023	10:45 - 12:30 Uhr	23 °C, heiter, 3-4 bft
15.08.2023	15:30 - 17:30 Uhr	28 °C, heiter, 2 bft

4.3 Weitere planungsrelevante Arten

Für die weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde eine Potenzialabschätzung im Untersuchungsgebiet vorgenommen. Dabei wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets eine Eignung als möglicher Lebensraum und ein mögliches Vorkommen dieser Arten fachgutachterlich bewertet. Hierzu fand am 03.05.2023 eine Übersichtsbegehung statt. Auch im Rahmen der weiteren Erfassungstermine zu Vögeln und Reptilien wurde von Mai bis August 2023 auf ein mögliches Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten geachtet.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

5 Ergebnis der Bestandserfassung

5.1 Vögel

Die Reviere der erfassten Brutvogelarten sind in Abbildung 8 dargestellt.

Innerhalb des Geltungsbereichs (Ackerflächen) wurden insgesamt fünf Reviere von Vogelarten nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um drei Reviere von Feldlerchen und zwei Reviere von Schafstelzen, welche in den Bauabschnitten 1, 3 und 4 festgestellt wurden (Abb. 8).

Innerhalb eines Radius von ca. 150 m um den Geltungsbereich wurden insgesamt fünf weitere Feldlerchen-Reviere und vier weitere Schafstelzen-Reviere nachgewiesen. Die Entfernung des nächstgelegenen Feldlerchenreviers im näheren Umfeld zur geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage beträgt ca. 65 m und befindet sich in der Nähe des Bauabschnitts 3. Zwei der im räumlichen Umfeld des Geltungsbereichs nachgewiesenen Schafstelzen-Reviere befinden sich mit ca. 15 – 25 m Entfernung relativ nah am Geltungsbereich, ebenfalls in der Nähe des Bauabschnitts 3. Im näheren räumlichen Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich außerdem Reviere von Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Star, Mönchs- und Klappergrasmücke, Nachtigall und Goldammer (Abb. 8). Die Reviere bzw. Brutplätze dieser Arten liegen in den nahegelegenen Gehölzbeständen (Streuobstwiesen und Feldhecken entlang der Autobahn). Reviere weiterer planungsrelevanter Vogelarten wurden im Geltungsbereich oder im näheren räumlichen Umfeld nicht nachgewiesen. Zu einem möglichen Rebhuhn-Vorkommen erfolgte eine Datenrecherche. Ein Rebhuhn-Vorkommen ist in ca. 500 m Entfernung zwischen Neuenstadt am Kocher und dem Geltungsbereich bekannt. Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen nach Auskunft des örtlichen Jagdpächters hingegen keine Rebhuhn-Vorkommen, es kommen demnach lediglich Fasane im Umfeld des Geltungsbereichs vor. Innerhalb des Geltungsbereichs sind Brutplätze von Rebhühnern grundsätzlich nicht anzunehmen, da geeignete Bruthabitatstrukturen wie Altgrasbestände oder Ruderalvegetation fehlen.

Die überplanten Ackerflächen im Geltungsbereich wurden darüber hinaus nur in einem geringen Maß von Vögeln zur Nahrungssuche genutzt.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

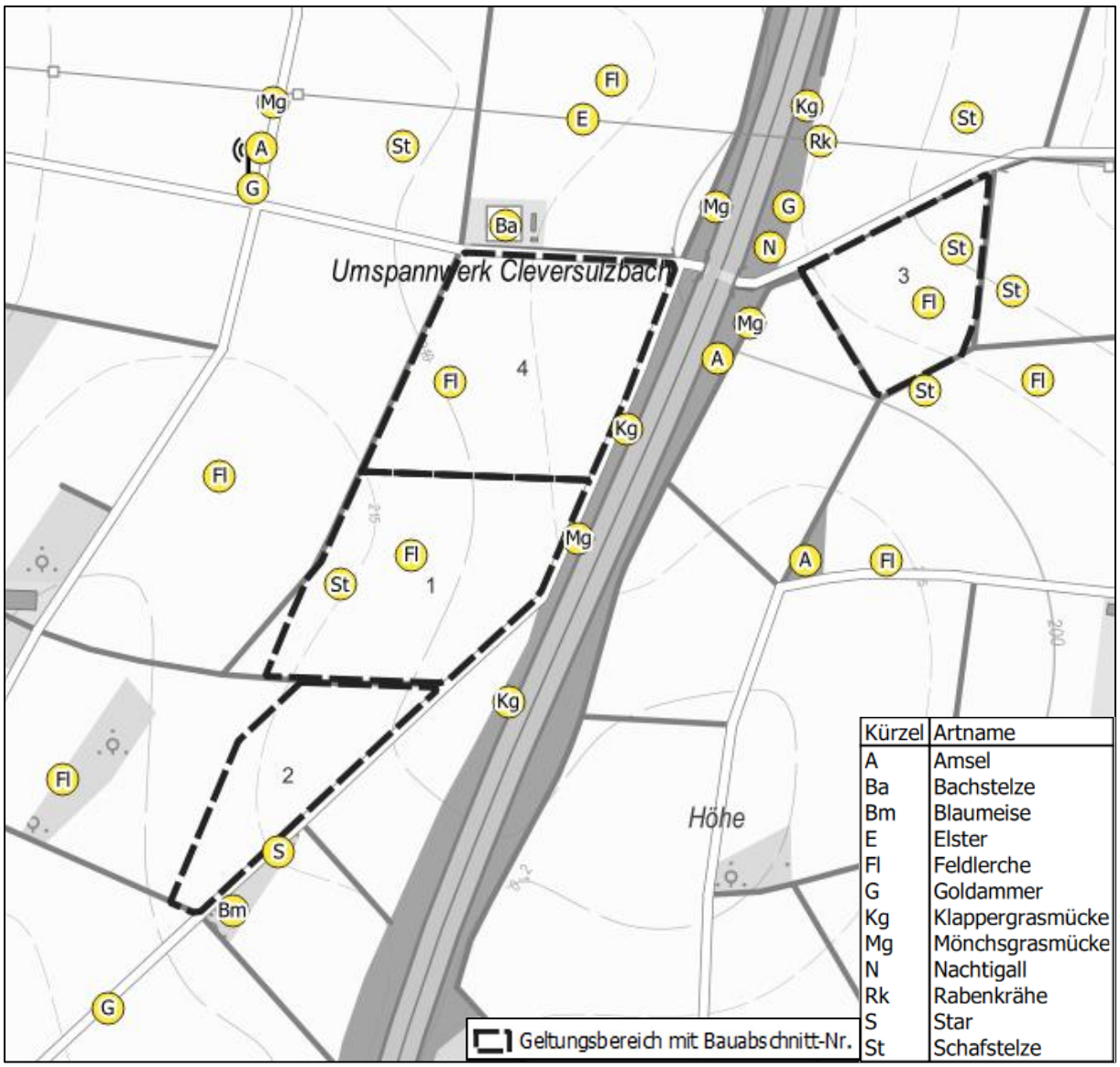


Abbildung 8: Ergebnis der Brutvogelkartierung 2023 (Maßstab 1:5.000)

(Quelle: Kartengrundlage © GeoBasis DE/BKG/ZSHH 2022/2023 powered by geoGLIS oHG (© 2023), www.onmaps.de)

5.2 Reptilien

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen. Dies wäre vor dem Hintergrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung habitatbedingt auch nicht zu erwarten gewesen.

Im angrenzenden Umfeld wurden im Rahmen der Erfassungen insgesamt sechs Zauneidechsen nachgewiesen (Abb. 9). Zauneidechsen wurden nördlich des Bauabschnitts 4 im Bereich des Umspannwerks nachgewiesen (Abb. 10; mit Reproduktionsnachweis) sowie östlich des Bauabschnitts 1 am Rand einer Feldhecke entlang der Autobahn (Abb. 11). Des Weiteren wurden mehrere Zauneidechsen in den ruderalisierten Böschungsbereichen im

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Bereich der Autobahnunterführung sowie entlang eines Entwässerungsgrabens mit Steineinfassung in ca. 15 – 30 m Entfernung zum Bauabschnitt 3 (mit Reproduktionsnachweis) (Abb. 12, 13).

Weitere Reptilienarten wurden nicht nachgewiesen. Habitatbedingt ist lediglich ein Vorkommen der besonders geschützten Blindschleiche denkbar. Ein Vorkommen der streng geschützten Arten Mauereidechse und Schlingnatter ist habitatbedingt auszuschließen.

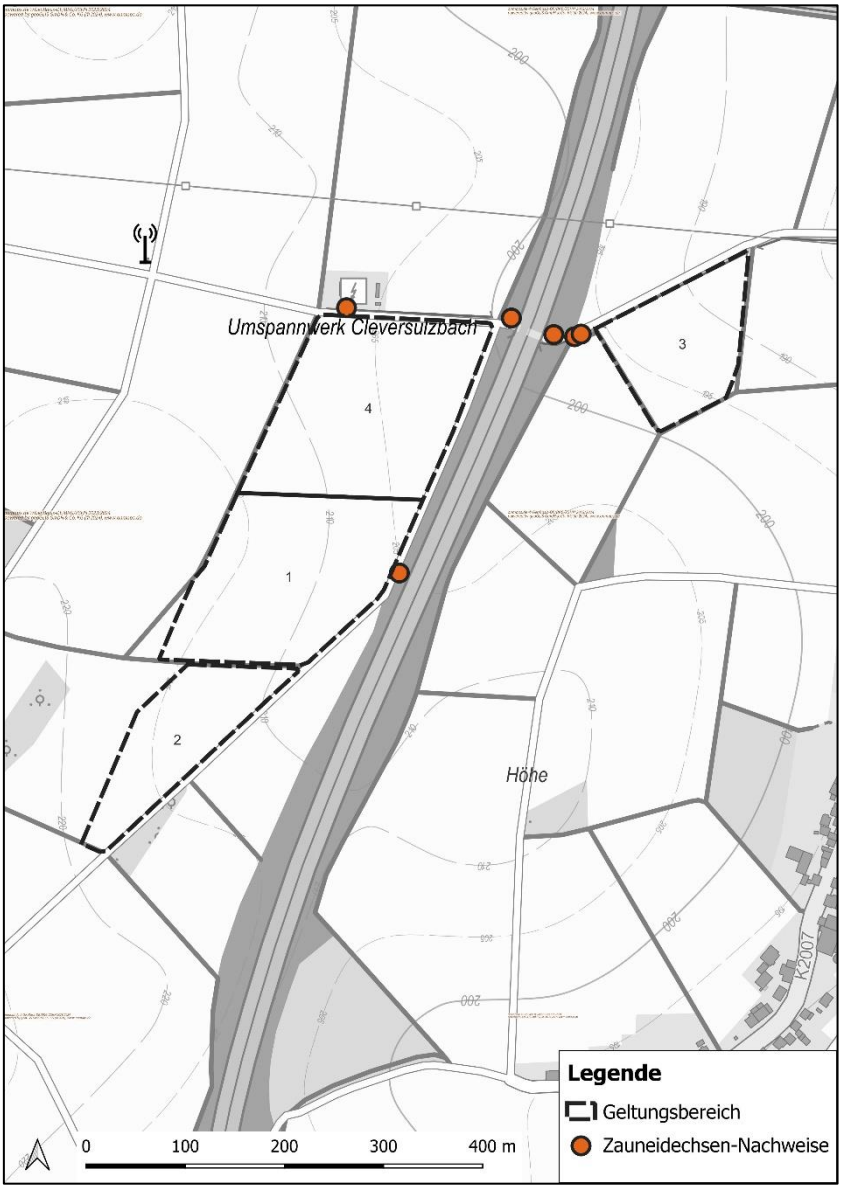


Abbildung 9: Ergebnis der Zauneidechsenkartierung 2023

(Quelle: Kartengrundlage © GeoBasis DE/BKG/ZSHH 2022/2023 powered by geoGLIS oHG (© 2023), www.onmaps.de)

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie



Abbildung 10: Zauneidechsen-Lebensstätte im Randbereich des Umspannwerks (Foto © DNP)



Abbildung 11: Zauneidechsen-Lebensstätte im Randbereich einer Feldhecke entlang der Autobahn (Foto © DNP)



Abbildung 12: Zauneidechsen-Lebensstätte im Randbereich der Autobahnunterführung (Foto © DNP)



Abbildung 13: Zauneidechsen-Lebensstätte in einem Entwässerungsgraben (Foto © DNP)

5.3 Weitere planungsrelevante Arten

Im Rahmen der Untersuchungen fanden sich keine Hinweise auf ein mögliches Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten.

Für Fledermäuse stellen die überplanten Ackerflächen im Geltungsbereich strukturbedingt keine essenziellen Nahrungshabitate dar. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in den umliegenden Ortschaften und Wäldern grundsätzlich zu erwarten, diese werden durch das geplante Vorhaben jedoch nicht berührt.

Auch für streng geschützte Amphibienarten stellt die überplante Ackerfläche strukturbedingt kein geeignetes Habitat dar.

Für weitere streng geschützte Arten besteht darüber hinaus ebenfalls kein Habitatpotenzial im Geltungsbereich, weshalb ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

6 Betroffenheit der Arten und artenschutzrechtliche Bewertung

Ein formelles Prüfverfahren ist im Artenschutzrecht nicht gesetzlich geregelt. Jedoch müssen bei der Zulassung von Planvorhaben alle relevanten Artengruppen im Hinblick auf die im Bundesnaturschutzgesetz genannten Verbotstatbestände (§ 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG) geprüft werden. In einem ersten Schritt wird eine Relevanzprüfung vorgenommen, in der das projektspezifische prüfungsrelevante Artenspektrum ermittelt wird. Dieser Schritt dient einer „Abschichtung“ der Arten; das heißt Arten, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann, können auch von weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. In einem zweiten Schritt wird eine Bestandsaufnahme vorgenommen. Einerseits beinhaltet die Bestandsaufnahme die Auswertung bereits vorliegender Daten, andererseits artspezifische Erfassungen vor Ort. In einem dritten Schritt wird auf Basis der Bestandsaufnahme eine „Prüfung der Betroffenheit“ durchgeführt. Hier werden die relevanten Arten weiter eingegrenzt, indem diejenigen Arten ausgewählt werden, die vom geplanten Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Eine Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie ggfs. CEF-Maßnahmen.

6.1 Vögel

Innerhalb des Geltungsbereichs (Ackerflächen) konnten drei Feldlerchen-Reviere und zwei Schafstelzen-Reviere nachgewiesen werden. Die überplanten Ackerflächen stellen für beide Bodenbrüter-Arten ein geeignetes Bruthabitat dar. Weitere Reviere von Vogelarten wurden im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Da durch das Vorkommen von Bodenbrütern im Geltungsbereich Verbotstatbestände ausgelöst werden können, werden die nachgewiesenen Arten sowie das potenziell im räumlichen Umfeld vorkommende Rebhuhn zusammengefasst als Gilde der Bodenbrüter im Folgenden einer genauen Betrachtung unterzogen. Eine Betroffenheit von weiteren potenziell oder tatsächlich vorkommenden Vogelarten ist habitatbedingt und aufgrund der ausreichenden Entfernung zwischen der überplanten Fläche und den im Umfeld nachgewiesenen Revieren nicht anzunehmen.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Gilde: Bodenbrüter

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Grundinformationen: Feldlerche

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Baden-Württemberg: 3

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Bestandstrend der Art in Deutschland: leichte Bestandsabnahme im Zeitraum 1999 – 2016 (GERLACH ET AL. 2019)

Bestandstrend der Art in Baden-Württemberg: Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 % im Zeitraum 1998 – 2022 (KRAMER ET AL. 2022).

Allgemeines: Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt offene Kulturlandschaften aller Höhenlagen und kommt bevorzugt in Ackergebieten, auf Weiden, Brachen, Mager- und Fettwiesen vor. Wälder und größere Siedlungen werden meist mit einem Abstand von 100 – 200 m gemieden. Das Nest wird meist in lückiger Gras- oder niedriger Krautvegetation (bevorzugte Vegetationshöhe ca. 15 - 20 cm) in einer Bodenmulde angelegt. Die Brutreviere sind je nach Habitateignung im Mittel 0,25 bis 5 ha groß. Die Reviere werden meist bereits im Februar oder März besetzt. Die Eiablage der Erstbrut findet zwischen April und Mai statt, die der Zweitbrut ab Juni. Feldlerchen sind Kurzstrecken- und Teilzieher, wobei ein geringer Teil auch in Baden-Württemberg überwintert. Der Wegzug nach West-, Südwest- und Südeuropa setzt ab August ein. Der Bestand in Deutschland wird auf ca. 1,3 – 2,0 Mio. Reviere geschätzt (GEDEON ET AL. 2014). In Baden-Württemberg wird der Bestand mit ca. 75.000 – 90.000 Brutpaaren angegeben (KRAMER ET AL. 2022).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im durch das Vorhaben überplanten Gebiet (Geltungsbereich) wurden drei Feldlerchen-Reviere nachgewiesen. Im räumlichen Umfeld wurden insgesamt fünf weitere Reviere erfasst, was einer mittleren Bestandsdichte im Gebiet entspricht. Die Entfernung des nächstgelegenen Feldlerchenreviers zum Geltungsbereich beträgt ca. 65 m.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Gilde: Bodenbrüter

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Grundinformationen: Schafstelze

Rote-Liste Status Deutschland: * Baden-Württemberg: V

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Bestandstrend der Art in Deutschland: leichte Bestandsabnahme im Zeitraum 1999 – 2016 (GERLACH ET AL. 2019)

Bestandstrend der Art in Baden-Württemberg: Kurzfristig gleichbleibender Brutbestand im Zeitraum 1998 – 2022 (KRAMER ET AL. 2022).

Allgemeines: Die (Wiesen-)Schafstelze lebt in weitgehend offenen und gehölzarmen Landschaften. Ursprünglich besiedelte die Schafstelze Salzwiesen und unterschiedliche Verlandungsgesellschaften. In Mitteleuropa kommt die Art meist auf ackerbaulich genutzten Flächen sowie auf Wiesen und Weiden vor. Wichtige Lebensraumstrukturen stellen kurzrasige und schüttere Vegetationsbestände dar. Die Schafstelze baut ihr Nest zumeist auf dem Boden, seltener in niedrigen Sträuchern. Das Brutgeschäft beginnt mit der Erstbrut Ende April und endet meist mit der Zweitbrut im August. Die Schafstelze zählt zu den Langstreckenziehern und trifft ab Mitte April wieder in ihren mitteleuropäischen Brutgebieten ein (SÜDBECK ET AL. 2005). Der Bestand in Deutschland wird auf ca. 98.000 – 185.000 Reviere geschätzt (GEDEON ET AL. 2014). Für Baden-Württemberg wird der Bestand mit ca. 4.000 – 5.000 Brutpaaren angegeben (KRAMER ET AL. 2022).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im durch das Vorhaben überplanten Gebiet (Geltungsbereich) wurden zwei Schafstelzen-Reviere nachgewiesen. Im weiteren Umfeld wurden insgesamt vier weitere Reviere erfasst, was einer mittleren bis guten Bestandsdichte im Umfeld entspricht. Die Entfernung des nächstgelegenen Schafstelzenreviers zum Geltungsbereich beträgt ca. 15 m.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Gilde: Bodenbrüter

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Grundinformationen: Rebhuhn

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Baden-Württemberg: 1

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Bestandstrend der Art in Deutschland: starke Bestandsabnahme im Zeitraum 1999 – 2016 (GERLACH ET AL. 2019)

Bestandstrend der Art in Baden-Württemberg: Kurzfristig sehr starker Bestandsrückgang um mehr als 50 % im Zeitraum 1998 – 2022 (KRAMER ET AL. 2022).

Allgemeines: Das Rebhuhn besiedelt überwiegend offene Lebensräume und kommt in Mitteleuropa hauptsächlich in der Agrarlandschaft vor. Hohe Dichten werden vor allem in wärmebegünstigten Ackergebieten mit hohen Bodenwertzahlen erreicht. Das Rebhuhn ist auf extensiv genutzte Strukturen im Offenland angewiesen, z.B. breite Säume mit Altgrasbeständen oder Brachflächen. Das Rebhuhn zählt zu den Bodenbrütern und legt seine Nester gut versteckt in der überjährigen deckungsreichen Vegetation in Feldrainen, Brachen, Altgrasbeständen oder in Randstrukturen von Wiesen und lückigen Streuobstwiesen an. Rebhühner weisen eine relativ lange Brutzeit auf. Diese beginnt meist mit der Eiablage im Mai und endet mit dem Flüggewerden der Jungvögel im August. Das Rebhuhn zählt zu den Standvögeln, die auch im Winter in ihren Brutrevieren verbleiben und sich in dieser Zeit in Ketten (oft Familienverbände) zusammenschließen. Der Bestand in Deutschland wird auf ca. 37.000 – 64.000 Reviere geschätzt (GEDEON ET AL. 2014).
In Baden-Württemberg wird der Brutbestand hingegen nur noch mit ca. 500 – 800 Brutpaaren angegeben (KRAMER ET AL. 2022).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Rebhuhn-Vorkommen befindet sich in ca. 500 m Entfernung zur geplanten Photovoltaikanlage zwischen Neuenstadt am Kocher und dem Geltungsbereich. Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen nach Auskunft des örtlichen Jagdpächters keine Rebhuhn-Vorkommen. Auch im Rahmen der Erfassungen ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen von Rebhühnern. Innerhalb des Geltungsbereichs sind Brutplätze von Rebhühnern zudem grundsätzlich nicht anzunehmen, da geeignete Bruthabi-

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Gilde: Bodenbrüter

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelarten nach VRL

tatstrukturen wie Altgrasbestände, Brachen oder Ruderalvegetation fehlen.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Nachweis von drei Feldlerchen-Revieren und zwei Schafstelzen-Revieren im Geltungsbereich kann es baubedingt zu einer Zerstörung von Nestern und einer damit einhergehenden Tötung von Nestlingen kommen. Baubedingte Tötungen können jedoch bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V1 (vgl. Kap. 7.1) vollständig vermieden werden. Sollte keine zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung im angegebenen Zeitraum möglich sein, ist eine Baufeldfreimachung nur möglich, wenn fachgutachterlich sichergestellt werden kann, dass keine Brut im betroffenen Bereich stattfindet. Um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern, können ab Mitte März ständige Bodenbearbeitungen (Grubbern) mindestens im 10-tägigen Turnus durchgeführt oder der Eingriffsbereich engmaschig mit Flatterband abgespannt werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung vom 01. Oktober bis 15. März (vgl. Kap. 7.1; ggf. in Verbindung mit V2: Ökologische Baubegleitung)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im vorliegenden Fall nicht auszuschließen, da sich nachgewiesenermaßen drei Reviere der Feldlerche und zwei Reviere der Schafstelze innerhalb des Eingriffsbereichs befinden. Bei Umsetzung der nachstehendend aufgeführten CEF-Maßnahme in Form einer Habitataufwertung durch die Anlage einer Blüh-/Buntbrache (ggf. in Kombination mit einer Anlage von Lerchenfenstern) wird die ökologische Funktion des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang für beide Arten gewahrt. Der Ausgleichsbedarf für Feldlerche und Schafstelze lässt sich kombiniert auf der-

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Gilde: Bodenbrüter

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelarten nach VRL

selben Fläche realisieren. Die weiteren im räumlichen Umfeld gelegenen Feldlerchen- und Schafstelzen-Reviere liegen weit genug vom Geltungsbereich entfernt, als dass eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch kulissenbedinge Störwirkung anzunehmen ist. Von der Freiflächenphotovoltaikanlage selbst sowie von der Einfriedung (Stahlgitterzaun mit max. 2,50 m Höhe) geht keine signifikante Kulissenwirkung aus, die zu einer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung der besiedelten Lebensstätten im räumlichen Umfeld führt. Zudem ist ein kleinräumiges Ausweichen in Form von Revierverschiebungen grundsätzlich möglich bzw. gehört ohnehin zur Brutbiologie der nachgewiesenen Arten, da sich die Lage der Reviere im Ackerland je nach angebauten Kulturen stetig ändert (auch innerhalb einer Brutperiode). Bei Umsetzung der CEF-Maßnahme C1 ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte für Feldlerche und Schafstelze im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Grundsätzlich eignet sich diese CEF-Maßnahme auch zur Habitataufwertung (Schaffung eines geeigneten Bruthabitats) für nahegelegene Rebhuhn-Vorkommen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen empfohlen

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- C1: Anlage einer Blüh-/Buntbrache zur Habitataufwertung für Feldlerchen und Schafstelzen (ggf. in Kombination mit einer Anlage von Lerchenfenstern) (vgl. Kap. 7.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung ist im vorliegenden Fall nicht anzunehmen, da sich lediglich wenige Reviere innerhalb des Geltungsbereichs befinden. Hierdurch ist eine Störwirkung für die betroffenen Revierpaare anzunehmen, wodurch jedoch keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Feldlerchen oder Schafstelzen eintritt, da die betroffenen Reviere lediglich eine kleine Teilmenge von größeren zusammenhängenden lokalen Populationen darstellen. Zudem wird die baubedingte Störwirkung während der Brutzeit durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V1 ohnehin wirkungsvoll reduziert.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Gilde: Bodenbrüter

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelarten nach VRL

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung vom 01. Oktober bis 15. März (vgl. Kap. 7.1; ggf. in Verbindung mit V2: Ökologische Baubegleitung)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Für die weiteren nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Vogelarten ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit anzunehmen, da diese nicht im Geltungsbereich vorkommen und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich weit genug vom Eingriffsbereich entfernt liegen. Ein Eingriff in Gehölze, welche als Brutplatz für Frei- oder Höhlenbrüter fungieren, ist nicht geplant. Da sich die baubedingte Störwirkung während der Bauzeit auf einen kurzen Zeitraum beschränkt und grundsätzlich weit genug von Gehölzbeständen entfernt stattfindet, ist eine artenschutzrechtlich einschlägige Schädigung oder populationsrelevante Störwirkung nicht anzunehmen.

Ein möglicher Verbotstatbestand gem. § 44 (1) 1-3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

6.2 Reptilien

Außerhalb des Geltungsbereichs wurden entlang von Böschungen und Saumstrukturen im Jahr 2023 insgesamt sechs Zauneidechsen nachgewiesen. Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen ausschließlich ackerbaulich intensiv genutzte Flächen, die keine geeignete Lebensstätte für Zauneidechsen darstellen, sodass hier kein Vorkommen anzunehmen ist. Da ein Vorkommen der Zauneidechse in geringer Entfernung zum Eingriffsbereich nachgewiesen wurde, wird die Art im Folgenden einer genauen Betrachtung unterzogen.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Grundinformationen:

Rote-Liste Status Deutschland: V Baden-Württemberg: V

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Erhaltungszustand der Art in Baden-Württemberg:

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Allgemeines: Zauneidechsen besiedeln überwiegend offene bis halboffene strukturreiche Biotope an wärmebegünstigten Standorten, z.B. Mager- und Trockenrasen, Ruderalfluren, Heideflächen, Waldränder, Brachen, Steinbrüche und besonnte Böschungen und Säume. Eine geeignete Habitatausstattung besteht aus offenen Bereichen zum Sonnen und vegetationsreichen Stellen zur Thermoregulation und zur Deckung sowie einem hohen Grenzlinienanteil (Ökotone). Offene Bereiche mit lockerem Substrat dienen als Eiablageplatz. Stein- und Reisighaufen sowie Baumstubben und Mäuselöcher werden als Tag- und Nachtverstecke genutzt. Die Aktivitätszeit erstreckt sich meist von Ende März bis September. Nach der Paarungszeit im Frühjahr legt das Weibchen seine Eier meist zwischen Mai und Juli in besonnte, offene Stellen in lockeres Bodensubstrat; in Abhängigkeit von der Temperatur schlüpfen die Jungtiere nach vier bis zehn Wochen. Alttiere suchen ihre Überwinterungsquartiere bereits ab August oder September auf, während Jungtiere und Subadulte im Herbst bei sonnigem Wetter noch länger aktiv sein können (LAUFER 2014).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen. Dies wäre vor dem Hintergrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung habitatbedingt auch nicht zu erwarten gewesen. Im angrenzenden Umfeld außerhalb des Geltungsbereichs wurden insgesamt sechs Zauneidechsen nachgewiesen (Abb. 9). Zauneidechsen wurden dabei nördlich des Bauabschnitts 4 im Bereich des Umspannwerks, östlich des Bauabschnitts 1 am Rand einer Feldhecke entlang der Autobahn sowie in den ruderalisierten Böschungsbereichen im Bereich der Autobahnunterführung und entlang eines Entwässerungsgrabens in ca. 15 – 30 m Entfernung zum Bauabschnitt 3 festgestellt (Abb. 9 – 13).

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die nachgewiesenen Lebensstätten der Zauneidechsen (Böschung mit Ruderalvegetation, Entwässerungsgräben und Saumbereiche von Feldhecken) werden vorhabenbedingt nicht überplant und bleiben erhalten. Die überplanten Ackerflächen stellen keine geeigneten Habitate dar. Die Erschließung des Geltungsbereichs verläuft aus östlicher Richtung (Cleversulzbach) auf asphaltierten Wegen und durch die Autobahnunterführung, sodass die Lebensstätten zuwegungsbedingt nicht überplant werden, die Bau- und Lieferfahrzeuge aber zumindest angrenzend an die nachgewiesenen Lebensstätten fahren. Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Erschließung des Geltungsbereichs auszuschließen, ist bei der Erschließung der Bauabschnitte darauf zu achten, dass die Zauneidechsen-Lebensstätten geschont werden und nicht durch Befahrung oder Materiallagerung beeinträchtigt werden. Dies kann sichergestellt werden, indem entweder eine Bauzeitenbeschränkung umgesetzt wird (vgl. V1) oder im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung darauf geachtet wird, dass keine versehentliche Schädigung der Lebensstätten eintritt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen empfohlen:

- V2: Ökologische Baubegleitung (vgl. Kap. 7.1) – alternativ:
  V1: Zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung vom 01. Oktober bis 15. März

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht anzunehmen, da sich die Lebensstätten der Zauneidechsen außerhalb der Eingriffsbereiche befinden. Der geplante bauliche Eingriff im Bereich der Ackerflächen führt nicht zu einer Zerstörung oder Entwertung der Lebensstätten. Bei der Erschließung der Bauabschnitte ist jedoch darauf zu achten, dass die angrenzenden Zauneidechsen-Lebensstätten geschont werden und nicht durch Befahrung oder Materiallagerung beeinträchtigt werden. Im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung sollte daher darauf geachtet werden, dass keine versehentliche Schädigung der Lebensstätten eintritt.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen empfohlen:

- V2: Ökologische Baubegleitung (vgl. Kap. 7.1)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da kein Eingriff in die nachgewiesenen Lebensstätten erfolgt, ist nicht anzunehmen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population störungsbedingt verschlechtern wird.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Reptilienarten kann habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Ein möglicher Verbotstatbestand gem. § 44 (1) 1-3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

6.3 Weitere planungsrelevante Arten

Eine Betroffenheit weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten, bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ist nicht anzunehmen, da geeignete Lebensstätten im Untersuchungsgebiet fehlen (vgl. Kap. 5.3). Des Weiteren fanden sich auch im Rahmen der faunistischen Erfassungen keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten. Für die weiteren planungsrelevanten Arten werden durch das Vorhaben demzufolge keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 (in Verbindung mit Abs. 5) BNatSchG erfüllt.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

7 Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen & CEF-Maßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten zu minimieren oder auszuschließen, um Verstöße gegen die Verbote aus § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Die Prüfung, ob im vorliegenden Projekt Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG erfüllt werden, erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahme V1: Zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung
Ziel/Begründung: Vermeidung der Tötung von Individuen
Zeitraum der Bautätigkeit: 01. Oktober – 15. März
Beschreibung: Die Baufeldfreimachung inklusive der Aufständerung der Photovoltaikmodule im Bereich der Eingriffsflächen sollte grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von bodenbrütenden Arten (Feldlerche und Schafstelze) erfolgen (01. Oktober – 15. März). Wird fachgutachterlich sichergestellt, dass keine Brut im Eingriffsbereich stattfindet, kann eine Baufeldfreimachung inklusive der Aufständerung der Photovoltaikmodule auch das gesamte Jahr über stattfinden. Um eine Ansiedlung von Bodenbrütern im Eingriffsbereich zu verhindern, können ab Mitte März ständige Bodenbearbeitungen (Grubbern) mindestens im 10-tägigen Turnus durchgeführt werden. Alternativ kann der Eingriffsbereich auch vor der Brutzeit engmaschig mit Flatterband abgespannt werden, um die Fläche als potenzielles Bruthabitat unattraktiv zu gestalten. Die genannten Maßnahmen sind im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (V2) vorzunehmen bzw. zu überprüfen. Die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung ist ebenfalls geeignet, um eine erschließungsbedingte Schädigung von Zauneidechsen auszuschließen. Grundsätzlich ist für Zauneidechsen eine Baufeldfreimachung jedoch das gesamte Jahr über möglich, wenn die nachgewiesenen Lebensstätten nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Maßnahme V2: Ökologische Baubegleitung
Ziel/Begründung: Vermeidung der Tötung von Individuen, Vermeidung der Beeinträchtigung von Lebensstätten
Zeitraum: vor und während der baulichen Eingriffe
Beschreibung: Eine Ökologische Baubegleitung kann sinnvoll oder erforderlich sein, um die nötigen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen fachlich zu begleiten und auf Funktionalität zu überprüfen. Ob die nachgewiesenen Zauneidechsen-Lebensstätten während der Bauzeit durch einen Bauzaun oder Flatterband vom Baufeld abgegrenzt werden, um versehentliche baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden, kann im Bedarfsfall ebenfalls im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung entschieden werden.

7.2 CEF-Maßnahmen

Wenn durch den geplanten Eingriff ein Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet werden kann, können gem. § 44 (5) BNatSchG vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality measure) umgesetzt werden. CEF-Maßnahmen müssen eine hohe Prognosesicherheit aufweisen und ihr Erfolg kann grundsätzlich im Rahmen eines Monitorings überprüft werden. Die Umsetzung der folgenden CEF-Maßnahme ist im vorliegenden Fall notwendig, um eine artspezifische kontinuierliche ökologische Funktionalität zu gewährleisten:

Maßnahme C1: Anlage einer mehrjährigen Blüh-/Buntbrache zur Habitataufwertung für Feldlerchen und Schafstelzen (ggf. in Kombination mit einer Anlage von Lerchenfenstern)
Ziel/Begründung: Ausgleich des Habitatverlusts, Sicherung der ökologischen Funktion des Lebensraums

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Zeitraum:

vor Baubeginn

Beschreibung:

Im räumlichen Umfeld des Geltungsbereichs ist eine mehrjährige Blühbrache bzw. Buntbrache zu entwickeln. Die Blühbrache sollte dabei eine Größe von insgesamt mind. ca. 0,45 ha aufweisen (d.h. ca. 0,15 ha pro Feldlerchen-Revier; zwei Schafstelzen-Reviere lassen sich auf derselben Fläche ausgleichen) und eine Breite von ca. 15 m im Mittel nicht unterschreiten. Des Weiteren sollte die Blühbrache aufgrund der Stör- und Kulissenwirkung einen Abstand von mind. 100 m zu Wald, Siedlungsstrukturen und Hochhecken mit Überhältern aufweisen. Angrenzende Niederhecken, kleinere Einzelbäume oder sehr kleinflächige Streuobstwiesen entfalten hingegen keine erhebliche Störwirkung und können daher als unproblematisch bewertet werden. Die Blühbrache darf nicht auf beschatteten oder feuchten Standorten und nicht angrenzend an Straßen angelegt werden.

Südwestlich angrenzend an den Bauabschnitt 2 des Geltungsbereichs steht auf Flurstück 1501 (Gewann *Nussbaum*, Gemarkung Neuenstadt am Kocher) eine ackerbaulich genutzte Fläche von 0,46 ha Größe zur Verfügung, auf der die CEF-Maßnahme für die betroffenen Feldlerchen- und Schafstelzen-Reviere umgesetzt werden soll (Abb. 14). Die geplante CEF-Fläche ist ausreichend groß und soll als Blühstreifen entwickelt werden. Die geplante CEF-Fläche grenzt in westlicher Richtung an Ackerflächen sowie in südlicher Richtung an einen Grünweg und weitere ackerbaulich genutzte Flächen an. In östlicher Richtung wird die CEF-Fläche durch die Randstrukturen der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage begrenzt, von der aufgrund der geringen Höhe jedoch keine nennenswerte Kulissenwirkung ausgeht. Dies gilt ebenfalls für die nahegelegene Hecke und einige kleinere Obstbäume, welche sich in jeweils ca. 30 m Entfernung zur CEF-Fläche befinden. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme wird der Ackerschlag auf Flurstück 1501 (Gewann *Nussbaum*, Gemarkung Neuenstadt) strukturell und hinsichtlich der Nahrungsverfügbarkeit für Feldlerchen und Schafstelzen (sowie für Rebhühner) aufgewertet.

Die Lage der geplanten CEF-Fläche ist in Abb. 14 dargestellt.

Als Saatgut können regiotypische Blühmischungen von Rieger Hofmann, Saaten Zeller etc. verwendet werden. Der Pflegeschnitt ist grundsätzlich an die Brutzeiten der Bodenbrüter anzupassen. Während der Brutzeit von April bis August darf kein Pflegeschnitt der Blühbrache vorgenommen werden. Der Pflegeschnitt sollte nach Möglichkeit nicht auf der gesamten Maßnahmenfläche erfolgen, sondern alternierend auf ca. 50 % der Fläche, d.h. etwa jeweils die Hälfte der Blühbrache auf der Maßnahmenfläche sollte über den Winter stehen bleiben.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Im Folgejahr wird dann wieder auf der anderen Hälfte ein Pflegeschnitt vorgenommen (alternierende Bewirtschaftung). Ein Pflegeschnitt muss zudem nicht jährlich vorgenommen werden. Auch die Anlage einer Blühmischung als Dauerbrache mit einer Standzeit von bis zu fünf Jahren ist möglich. Die Maßnahmenfläche kann dann alle vier bis fünf Jahre umgebrochen und neu eingesät werden. Dies dient, sofern nötig, der Aufrechterhaltung eines lückigen Bestandes und beugt Dominanzen einzelner Arten vor. Düngemittel- und Pestizideinsatz auf der Maßnahmenfläche ist zu unterlassen. Grundsätzlich kann sich die Umsetzung der CEF-Maßnahme hinsichtlich der Artenzusammensetzung der Blühmischung sowie der Pflege an den Maßnahmen FAKT E7 („Lebensräume für Niederwild“) oder FAKT E8 (Mehrjährige Brachebegrünung „Ökologische Zellen“) orientieren (auch wenn diese keine aktuellen Agrarumweltmaßnahmen mehr darstellen).

Durch die Anlage der Blühbrache ist davon auszugehen, dass der entstehende Habitatverlust ausgeglichen wird. Durch das Nebeneinander von Extensivgrünland innerhalb der Photovoltaikfläche, von weiterhin landwirtschaftlich genutzter Fläche im angrenzenden räumlichen Umfeld und einer Blühbrache erhöht sich der Strukturreichtum im Umfeld des Geltungsbereichs und durch die geplante Extensivierung (kein Düngemittel- oder Pestizideinsatz im Extensivgrünland innerhalb der Photovoltaikfläche und der Blühbrache) ist darüber hinaus von einer Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit auszugehen. Die CEF-Maßnahmenfläche liegt angrenzend an das Plangebiet innerhalb des Kernraums für den Biotopverbund mittlerer Standorte. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme und die damit verbundene Extensivierung auf der Fläche wird der Biotopverbund grundsätzlich gestärkt.

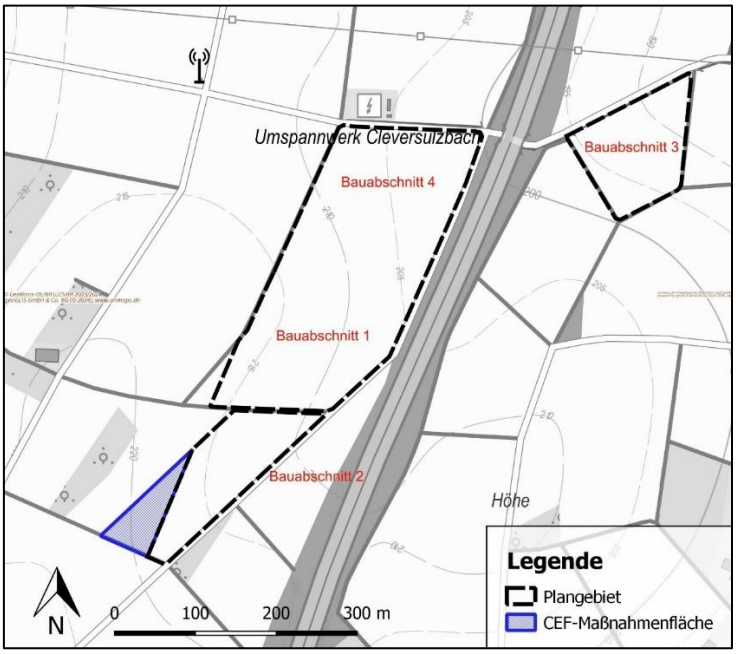


Abbildung 14: Lage der CEF-Fläche
(Quelle: Kartengrundlage © GeoBasis DE/BKG/ZSHH 2023/2024 powered by geoGLIS oHG (© 2024), www.onmaps.de)

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Empfehlung:

Als populationsstützende Maßnahme für Zauneidechsen wird empfohlen, die Flächen unter den Photovoltaik-Modulen als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln und bei der Pflege unbedingt auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten. Sofern möglich, sollten im Geltungsbereich an einigen Stellen zusätzlich habitataufwertende Strukturen wie Stein- oder Totholzhaufen ausgebracht sowie Altgrasstreifen entwickelt werden. Hierfür bieten sich insbesondere die Randstrukturen des Geltungsbereichs im Bereich der Einfriedung an. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist von einer deutlichen Aufwertung der bestehenden Habitatstrukturen für Zauneidechsen auszugehen und auch eine Vielzahl an Insektenarten profitiert von solchen überjährigen Extensivstrukturen.

8 Zusammenfassung

Die Firma Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb des Stadtgebiets von Neuenstadt am Kocher westlich der Ortschaft Cleversulzbach entlang der Autobahn 81. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage weist eine Größe von ca. 9,5 ha auf und gliedert sich in eine größere Teilfläche westlich der Autobahn (A 81) und eine kleinere Teilfläche östlich der Autobahn (A 81). Im Geltungsbereich liegen ausschließlich ackerbaulich intensiv genutzte Flächen vor.

Im Rahmen von faunistischen Untersuchungen wurden die bewertungsrelevanten Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten) erfasst und ihr Vorkommen vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG bewertet. Die Erfassungen wurden im Jahr 2023 gemäß gängigen artspezifischen Methodiken durchgeführt. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden drei Feldlerchen-Reviere und zwei Schafstelzen-Reviere nachgewiesen. Im weiteren Umfeld wurden beide Arten in allgemein mittlerer Bestandsdichte erfasst. Weitere Vorkommen von Vogelarten wurden innerhalb des Geltungsbereichs nicht nachgewiesen. Entlang von Böschungen und Saumstrukturen im angrenzenden räumlichen Umfeld außerhalb des Geltungsbereichs wurden zudem insgesamt sechs Zauneidechsen nachgewiesen. Die nachgewiesenen Lebensstätten von Zauneidechsen werden jedoch nicht überplant und sollen erhalten bleiben. Eine Betroffenheit weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nicht anzunehmen, da geeignete Lebensstätten im Planungsgebiet fehlen.

Sofern geeignete Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, werden durch das geplante Vorhaben für die planungsrelevanten Arten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 (in Verbindung mit Abs. 5) BNatSchG erfüllt. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von artenschutzrechtlichen Konflikten umfassen eine zeitlich beschränkte Baufeld-

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

freimachung und ggf. eine Ökologische Baubegleitung. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) ist die Anlage einer mehrjährigen Blühbrache erforderlich, um die ökologische Funktion des Lebensraums für bodenbrütende Vogelarten (Feldlerche und Schafstelze) zu gewährleisten.

Als populationsstützende Maßnahme für die Zauneidechse wird empfohlen, die Flächen unter den Photovoltaik-Modulen als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln und nach Möglichkeit mit Habitatstrukturen wie Stein- und Totholzhaufen sowie Altgrasstreifen anzureichern und aufzuwerten.

Heilbronn, den 26.01.2024

Henning Mehrgott (M.Sc. Biologie) Leo Sauter (B.Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz)

9 Literatur- und Quellenangaben

BNatSchG (2017): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaft pflege), Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.7.2022 I 1362, 1436.

GEDEON, K., C. GRÜNBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGE, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖLKER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T.HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland — Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, K., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Teil der Anlage zur Synopse TF Solarenergie

Regionalverband Heilbronn-Franken
Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn
Deutschland

Eingereicht per: beteiligung@rvhnf.de

Ansprechpartner

Johannes Schellenberger
Manager Planungsrecht Region Süd
T +49 9817557-0043
johannes.schellenberger@juwi.de

JUWI GmbH
Regionalbüro Stuttgart
Industriestraße 4
70565 Stuttgart

19.08.2024

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

die JUWI GmbH begrüßt die Teilfortschreibung Solarenergie zum Regionalplan Heilbronn-Franken.

Die in diesem Rahmen auszuweisenden Vorbehaltsgebiete für die Photovoltaiknutzung können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten. Dies möchten wir in Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels noch einmal hervorheben. Das entscheidende Jahrzehnt für die rasche Umsetzung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen läuft bereits. Eine dieser Maßnahmen ist diese Teilfortschreibung.

Aufgrund der Relevanz der Anforderungen haben wir uns mit dem allgemeinen Planungskonzept befasst, beschränken uns jedoch auf die Punkte, die aus unserer Perspektive erneut in den Fokus gerückt werden sollten.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Johannes Schellenberger
Manager Planungsrecht

JUWI GmbH

i.V. Stefan Roll
Teamleiter Akquisition

JUWI GmbH

1. Allgemeines

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken hat in ihrer Sitzung am 14. Juni 2024 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken beschlossen. Die förmliche Auslegung der Planunterlagen sowie die Beteiligungsfrist für die Öffentlichkeit findet vom 15.07.2024 bis zum 19.08.2024 statt. JUWI möchte die Gelegenheit nutzen im Rahmen der Beteiligung die vorliegende Stellungnahme fristgerecht abzugeben.

Die JUWI GmbH möchte grundsätzlich positiv hervorheben, dass der Regionalverband Heilbronn-Franken mit einer Gesamtausweisungsfläche von ca. 0,3 % nach aktuellem Stand übererfüllt und damit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausreichend Puffer zur Erreichung des Ziels von 0,2 % der Gesamtfläche der Region eingeplant hat.

Nichtsdestotrotz möchten wir explizit darauf hinweisen, dass der dem Flächenziel zugrunde liegende § 21 KlimaG BW von **mindestens 0,2 %** der Regionsfläche spricht (wie es im Satzungsentwurf ebenfalls aufgegriffen wird). Gerade mit Blick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien muss der Plangeber sich daher auch damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang darüber hinaus weitere für die Solarenergie nutzbare Flächen zur Verfügung gestellt werden können, um jedenfalls die gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele für das Land Baden-Württemberg zu erreichen und mit Blick auf die voranschreitende Klimakatastrophe darüber hinaus schnellstmöglich eine treibhausgasneutrale Energieversorgung erreicht werden kann.

Da der Satzungsentwurf in seiner Stoßrichtung eher auf die Erreichung der gesetzlichen Ziele, anstatt die vollständige Umsetzung der Energiewende abzielt, **möchte wir an dieser Stelle dahingehend appellieren, auch weitere Flächen über die 0,2 % hinaus auszuweisen, sollten diese eine entsprechende Eignung aufweisen.**

2. Erörterung der textlichen Festsetzungen

Im Folgenden möchten wir zu Inhalten aus dem Textteil des Regionalplans Heilbronn-Franken bzgl. Solarenergie Hinweise geben.

2.1 Zu G 4.2.3.1 / 4.2.3.4

Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.
Die geplante Festsetzung des G 4.2.3.1 / 4.2.3.4 drückt den planerischen Willen aus, bestimmte Bereiche für Erneuerbare Energien / Freiflächen-Photovoltaik zu nutzen. Weder in dem Grundsatz noch in dessen Begründung, wird Bezug auf die überragende Bedeutung der Erneuerbaren Energien genommen, welche in der Berücksichtigung des Grundsatzes 4.2.3.1 im Zuge der Abwägung mit besonderem Gewicht einzustellen ist.
Wir fordern, dass die bundesgesetzliche Bestimmung des § 2 EEG in dem G 4.2.3.1 entsprechend Berücksichtigung findet.
Wir bitten des Weiteren darum die Festsetzung zum vorrangigen Nutzen bereits versiegelter Flächen, gewerblicher und militärischer Konversionsflächen sowie Deponien für den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik um **landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete** (i.S.v. § 3 Nr. 7 EEG) zu ergänzen. Baden-Württemberg hat von der Verordnungsermächtigung der Länder (§ 37c EEG) Gebrauch gemacht und entsprechende Räume als benachteiligte Gebiete festgelegt. Das Land erließ am 07.03.2017 die Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO). Entsprechend den Landesbestimmungen sollte in den G 4.2.3.1 / 4.2.3.4 die vorrangige Nutzung benachteiligter Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen werden.

2.2 Hangneigung/Topographie

Die JUWI GmbH empfiehlt dem Regionalplan eine Beachtung der Flächenneigung bei der Ausweisung der Vorranggebiete für FFPV-Anlagen. Grundsätzlich ist eine Neigung von < 10 % die Idealgröße und stellt in der Regel kein Probleme für eine entsprechende Projektierung dar. Auch Flächen < 15 % sind häufig realisierbar, hier stellen sich allerdings bereits erhöhte Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Fläche ein. Eine Neigung über diesem Grenzwert schließt eine Realisierung von FFPV-Anlagen zwar nicht pauschal aus, erschwert diese jedoch erheblich, wodurch die Attraktivität des Standorts verschlechtert wird und sogar dazu führen kann, dass dieser nicht wirtschaftlich beplanbar ist. Eine Berücksichtigung der Flächenneigung wird umso mehr relevant, wenn die Ausrichtung der Neigung nach Norden geht. Hier wird es bereits bei geringen Neigungen unrealistisch, durch entsprechende höher Aufbockungen die Neigung zu korrigieren und die Anlagen in die entgegengesetzte Himmelsrichtung auszurichten, ohne dass diese sich gegenseitig

verschatten. Die JUWI-GmbH empfiehlt daher, Flächen mit einer solchen Hangneigung aus dem Verfahren zu nehmen, sollte eine entsprechende Beplanbarkeit nicht bereits nachgewiesen sein (z.B. HN_08; HN_03; TBB_10).

3. Potenzialflächen zur Aufnahme im Verfahren

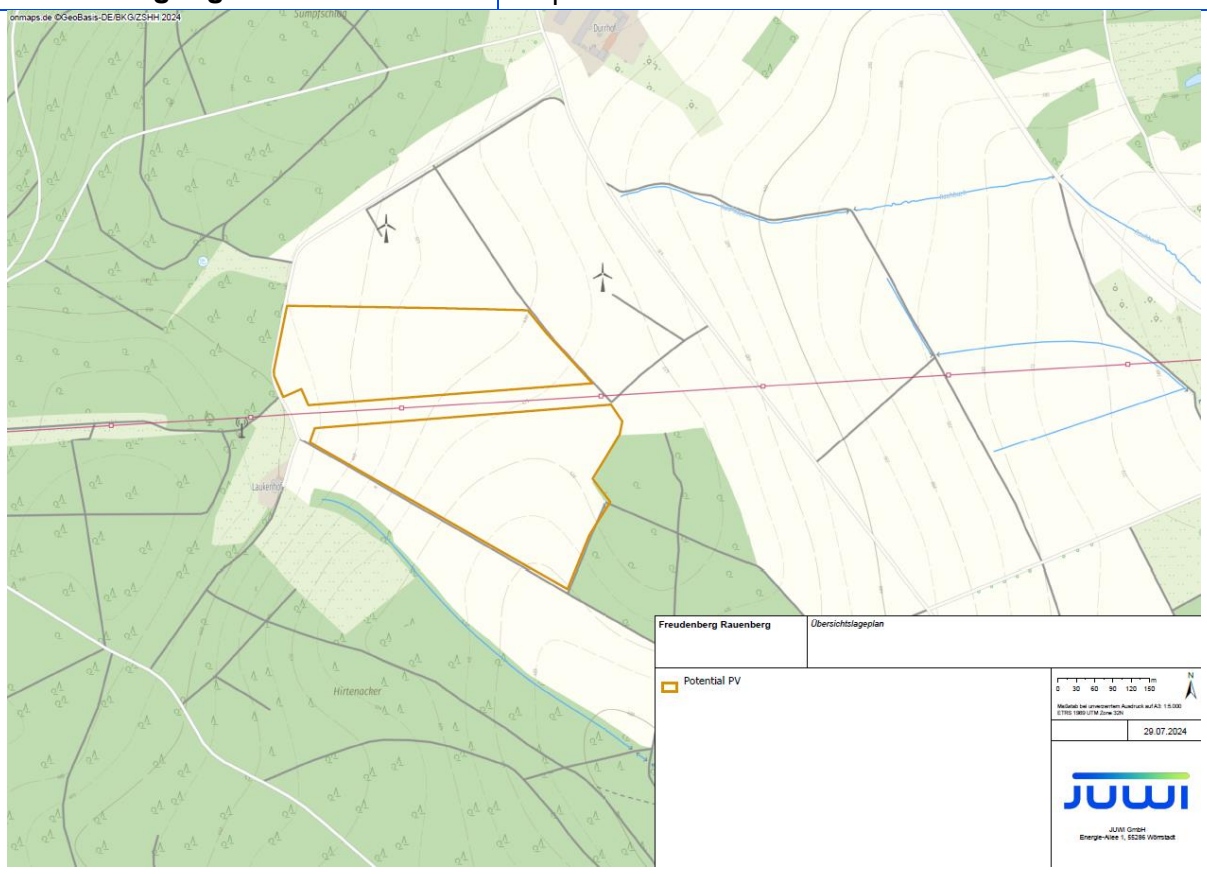
Im Folgenden möchten wir zwei geeignete Potenzialflächen für die Photovoltaiknutzung zur Aufnahme im weiteren Verfahren vorschlagen, bei denen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Photovoltaikanlagen realisierbar sind. Wir empfehlen, diese als Ersatz für wegfallende Flächen oder insbesondere als Ergänzung auf Grundlage der Ausführungen aus *1. Allgemeines* zu berücksichtigen.

- **Freudenberg Rauenberg** (LK Main-Tauber-Kreis, Freudenberg)
- **Tauberbischofsheim-Lauda-Königshofen** (LK Main-Tauber-Kreis, Tauberbischofsheim, Lauda-Königshofen)

Im Folgenden stellen wir alle Flächen inkl. Karte, mögliche Restriktionen und Eignungskriterien vor. Wir empfehlen, die aufgeführten Potenzialflächen als Vorbehaltsgebiete für die Photovoltaiknutzung auszuweisen.

3.1 Potenzialgebiet Freudenberg-Rauenberg

Landkreis	Main-Tauber-Kreis
Gemeinde	Freudenberg, OT Rauenberg
Flächengröße	14,88 ha
Globalstrahlung	1.129 kWh/m² pro Jahr
Pot. Leistung in MW	13,447 MW
Ausrichtung der Fläche	Hangrichtung Südosten, Hangneigung < 10 %
Eingesparte CO_2-Äquivalente (UBA 2022)	9.963 t
Privilegierter Standort gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB	Nein
ROP-Festlegung bisher	Flächen für die Landwirtschaft
FNP-Festlegung bisher	Geplante Sonderbaufläche



Bestandsbeschreibung (Realnutzung)
Nutzung durch Landwirtschaft; das Ackerland wurde bereits in Grünland umgewandelt.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
Aufgrund der intensiven Ackernutzung im und um das Plangebiet besitzt die Fläche keine besondere Eignung für die Naherholung. Der Laukenhof befindet sich unmittelbar südlich des Plangebiets in etwa 140 m Entfernung. Der Dürrhof liegt ca. 430 m nördlich, der Siedlungsbereich von Rauenberg ca. 1,2 km östlich.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Im Plangebiet selbst befinden sich keine Schutzgebiete. Westlich und südlich des Plangebiets grenzen als Biotop ausgewiesene Feldhecken an. Ebenfalls westlich liegt das Landschaftsschutzgebiet Freudenberg, dessen Schutzzweck das charakteristische Landschaftsbild ist. Hier liegt auch das Waldbiotop Leitungstrasse W Laukenhof. Dies steht dem Vorhaben allerdings nicht im Weg. In der stark agrarindustriell geprägten Landschaft kann durch die Errichtung einer PV-Anlage die dargestellte Potenzialfläche zu einem Rückzugsgebiet für Pflanzen und Tiere werden. Die Artenvielfalt auf der Fläche und in der näheren Umgebung wird dadurch gestärkt.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft
Laut Bodenkarte 1:50.000 (GeolaBK50) herrscht im westlichen und nördlichen Bereich des Plangebiets „Pseudovergleyte Parabraunerde aus Lösslehm über Rötton“ (D23) im Bereich des Oberen Buntsandsteins vor, eine weit verbreitete Kartiereinheit im Kleinen Odenwald sowie im Hinteren Odenwald und Sandstein-Spessart zwischen Buchen und Wertheim.
Im südlichen und östlichen Bereich herrscht „Braunerde aus Hangschutt des Oberen Buntsandsteins“ (D23) vor, eine weit verbreitete Kartiereinheit im Nordosten der Bodengroßlandschaft zwischen Walldürn und Wertheim.
Das Schutzgut Wasser ist nach Oberflächen- und Grundwasser getrennt zu bewerten. Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden.
Im Plangebiet und der Umgebung befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete. Die Ackerflächen weisen eine klimaökologische Bedeutung auf, da sie als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren. Das Plangebiet besitzt jedoch keine Bedeutung für das lokale Klima und spielt auch keine Rolle als Frischluftlieferant. Durch die landwirtschaftliche Nutzung sind Staub- und Verkehrsemissionen vorhanden. Dem Planungsgebiet wird hinsichtlich dem Schutzgut Klima/Luft eine geringe Bedeutung beigemessen.

Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter
Das Plangebiet liegt westlich des Freudenberger Ortsteils Rauenberg und südlich des Dürrhofs in den Gewannen „Laukenflur (Am Heuweg)“ und „Oberes Lindenbüschlein“. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Nach Norden grenzen weitere Ackerflächen an, auf denen zwei Windräder stehen. Südlich befinden sich Wiesenflächen und Feldhecken. Nach Osten und Westen schließen sich ausgedehnte Waldflächen an das Plangebiet an. Westlich liegt auch der Wohnplatz Laukenhof. Beim Schutzgut Landschaftsbild werden die Hauptkriterien *Vielfalt*, *Natürlichkeit* und *Eigenart* aufgrund der intensiven Nutzung als landwirtschaftliche Ackerfläche als gering eingeordnet.
Hinsichtlich der Vielfalt sind nur wenige Strukturen und Nutzungen sowie eine geringe Artenvielfalt vorhanden. Hinsichtlich der Eigenart sind wenige bis keine Elemente mit landschaftstypischem und -prägendem Charakter vorhanden. Insgesamt weist das Plangebiet eine geringe Naturnähe auf.
Nördlich des Plangebietes befindet sich mit dem Dürrhof ein Kulturdenkmal.

Infrastruktur & Luftfahrt
Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche.

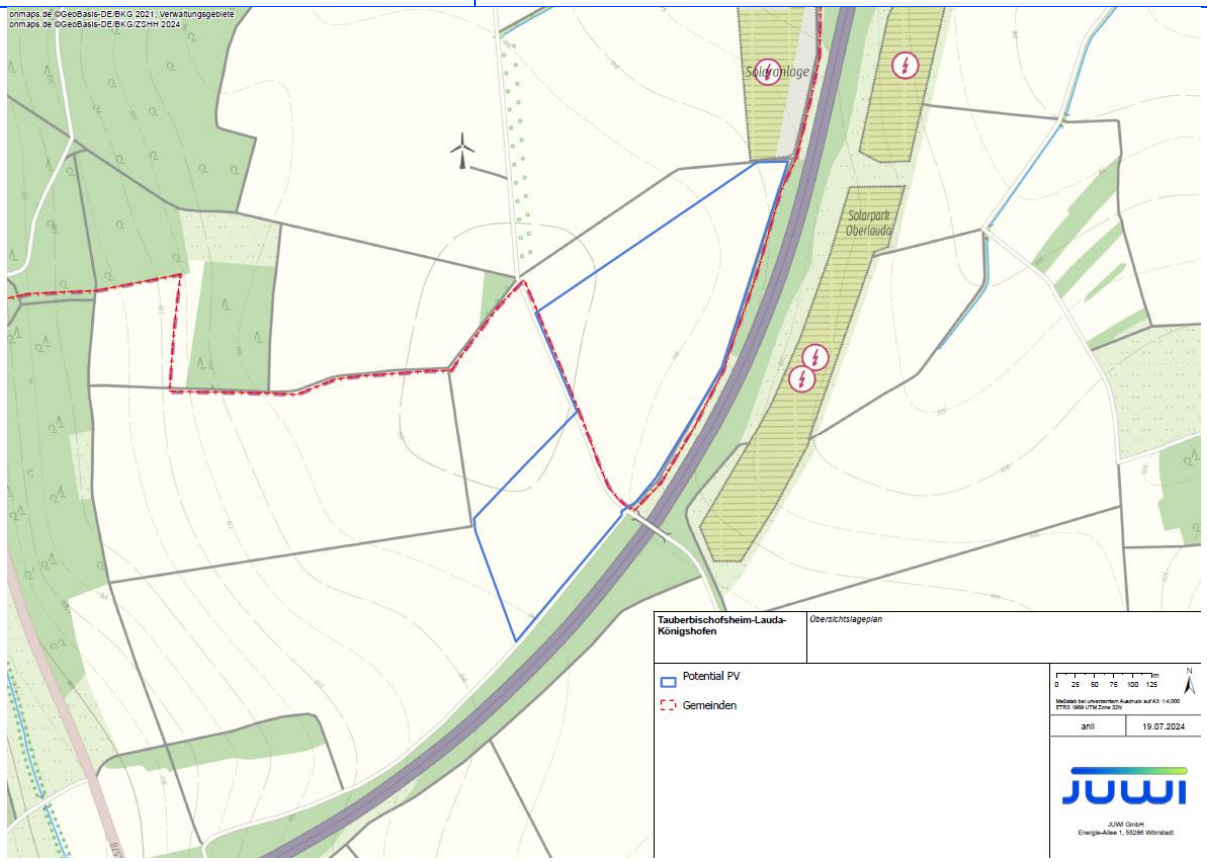
Projektkonstellation
Das Projekt ist von der Gemeinde gewollt und positiv unterstützt worden. Flächen der PVA gehören alle einem Eigentümer.

Projektrealisierung
Die Erschließung und Zuwegung erfolgt über vertragliche Sicherung mit der Gemeinde und privaten Eigentümern. Der Netzanschluss erfolgt über eine ca. 2,4 km lange Mittelspannungsleitung an das Umspannwerk in Freudenberg. Der Netzanschluss soll bis zum März 2025 erfolgen. Der Baubeginn wird im August 2024 stattfinden.

Zusammenfassende Bewertung
Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Solarenergie als geeignet an. Wir bitten um die Aufnahme der Fläche ins weitere Verfahren und Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für die Photovoltaiknutzung. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.

3.2 Potenzialgebiet Tauberbischofsheim-Lauda-Königshofen

Landkreis	Main-Tauber-Kreis
Gemeinden	Tauberbischofsheim, Lauda-Königshofen
Flächengröße	9,97 ha
Globalstrahlung	1150,1 kWh/m² pro Jahr
Pot. Leistung in MW	10 MW
Ausrichtung der Fläche	Hangrichtung Osten, Hangneigung unter 10 %
Eingesparte CO_2-Äquivalente (UBA 2022)	7.800 t
Privilegierter Standort gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB	Ja – 200 m Korridor zu Autobahnen oder Schienenwegen (min. zwei Hauptgleise)
ROP-Festlegung bisher	Bisher keine Festlegung in der Raumnutzungskarte
FNP-Festlegung bisher	Flächen für Landwirtschaft



Bestandsbeschreibung (Realnutzung)
Die Fläche wird aktuell intensiv durch Landwirtschaft genutzt. Angrenzend zur Fläche befinden sich bereits drei Windkraftanlagen und zwei Photovoltaikanlagen sowie die Autobahn A81.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
Die betrachtete Fläche liegt im privilegierten Bereich, entlang der Autobahn A81 und in der Nähe der Siedlungen Heckfeld (ca. 1,5 km südlich), Lauda (ca. 2,5 km östlich) und Dittwar (ca. 1,5 km nördlich). Durch ihre Nähe zur Autobahn und die damit verbundene Lärmbelastung ist das Gebiet nicht für Naherholungszwecke geeignet. Zusätzlich ist die Fläche von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung sowie Windkraft- und Photovoltaikanlagen umgeben. Eine weitere Fläche zur Nutzung von Photovoltaik würde die Umgebung nicht negativ beeinflussen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Die betrachtete Fläche weist keine Schutzgebiete auf und befindet sich nicht in der Nähe solcher Gebiete. Aufgrund der stark landwirtschaftlich geprägten Umgebung könnte die Errichtung einer Photovoltaikanlage ein Rückzugsgebiet für Pflanzen und Tiere darstellen und die Artenvielfalt auf der Fläche und in der umliegenden Umgebung fördern.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft
Es gibt keine Oberflächengewässer auf der Fläche oder in der umliegenden Umgebung. Die Fläche befindet sich in der Wasserschutzgebiet Zone III, jedoch steht der Bau eines Solarparks nicht im Widerspruch zu den Zielen dieser Schutzzone. Die Ertragsmesszahlen des Bodens der zu verwendenden Flurstücke liegen jeweils im Gemarkungsdurchschnitt, sodass kein hochwertiger Boden für die Nutzung verloren geht. Zudem wird die Nutzung der Fläche durch eine Photovoltaikanlage keine negativen Auswirkungen auf Klima und Luftverhältnisse haben.

Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter
Die betrachtete Fläche weist keine Kulturdenkmale oder historische Kulturlandschaften auf. In der Landschaftsbildbewertung ist zu berücksichtigen, dass die Fläche an der Autobahn liegt und westlich angrenzend drei Windkraftanlagen sowie auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn eine Photovoltaikanlage vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund bestehen keine Bedenken, dass die geplante Nutzung das Landschaftsbild negativ beeinflussen wird.

Infrastruktur & Luftfahrt
Die betrachtete Fläche liegt entlang der Autobahn A81, die eine zentrale Infrastrukturverbindung darstellt. In Bezug auf Luftfahrt gibt es keine relevanten Einschränkungen oder Beeinträchtigungen für das Vorhaben.

Projektkonstellation
Die Eigentümer vor Ort zeigen ein hohes Interesse an einer Planung auf der betrachteten Fläche. Da es sich um eine privilegierte Fläche handelt, wird sie politisch als besonders erwünscht angesehen, da solche Flächen bevorzugt genutzt werden sollen. Außerdem werden zwei Kommunen an diesem Projekt beteiligt, sodass beide von den Vorteilen der Nutzung profitieren können.

Projektrealisierung
Nach Erhalt aller Genehmigungen ist Stand jetzt mit einer Realisierung in Q4 2027 zu rechnen.

Zusammenfassende Bewertung
Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der

Solarenergie als geeignet an. Wir bitten um die Aufnahme der Fläche ins weitere Verfahren und Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für die Photovoltaiknutzung. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.